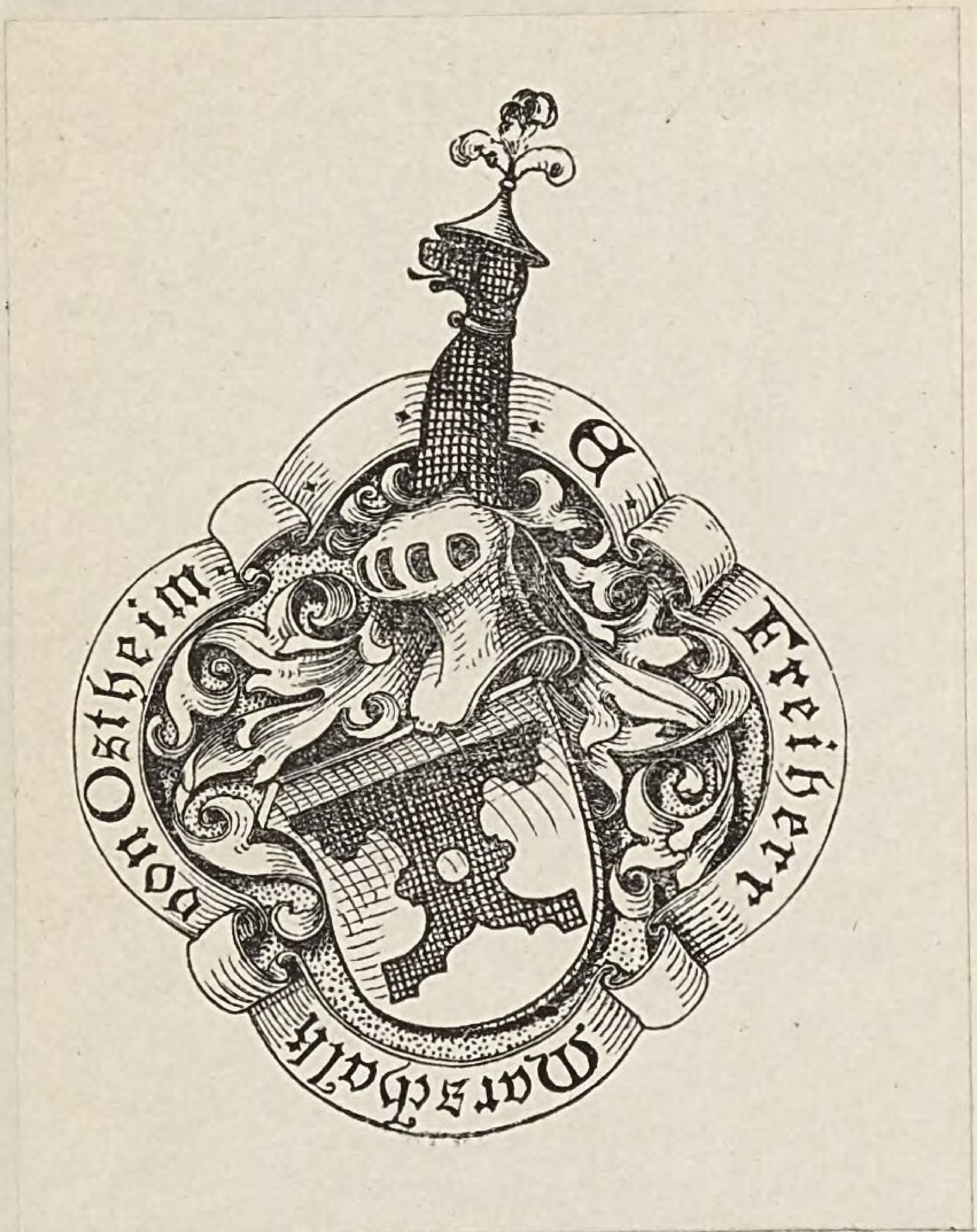

Freiherr Marschall von Ostheim

Zehn Jahre.

1840—1850.

Zehn Jahre.

Geschichte der neuesten Zeit.

1840—1850.

Von

Robert Prutz.

Zweiter Band.

Leipzig
Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber.
1856.

Vorwort.

Weit später, als ich bei Vollendung des ersten Bandes geglaubt hatte, bin ich endlich im Stande, den zweiten Band des vorliegenden Werkes nachfolgen zu lassen. Ueber die Gründe dieser langen Verzögerung mich hier des Näheren auszulassen, scheint mir nicht am Orte. Sie waren theils persönlicher, theils allgemeiner Natur. Die erstern können den Leser nicht interessiren; was aber die letztern anbetrifft, so muß ja wol Jeder, der dem Schriftsteller überhaupt das Recht einräumt, seine Bücher noch mit etwas Anderem zu schreiben als blos mit der Feder, sich selbst sagen, daß die öffentlichen Ereignisse und Zustände dieser letztverlebten Jahre außerordentlich wenig geeignet waren, dem Verfasser diejenige Stimmung zu geben oder zu erhalten, deren er zur Vollendung seines Werkes bedurfte. Wenn er dasselbe gleichwol nicht hat völlig aufgeben mögen, vielmehr trotz allen persönlichen Unterbrechungen und Störungen, allen öffentlichen Enttäuschungen und Niederlagen immer wieder zu demselben zurückgekehrt ist, so erklärt sich dies aus der Absicht, in welcher er sein Buch überhaupt unternommen und über die er sich theils in dem Programm, mit welchem die Verlagshandlung dasselbe zuerst ankündigte, theils auch in der Einleitung zum ersten Bande so ausführlich ausgesprochen zu haben meint, daß er sich die Wiederholung hier füglich ersparen kann.

Freilich wird es ihm nicht gelungen sein, alle Spuren dieser vielfachen Unterbrechungen und Zögerungen zu verwischen; ja er kann nicht einmal wünschen, daß es anders wäre. Der Plan des Werks wurde unter Umständen entworfen, welche den Vaterlandsfreund zu den fröhlichsten Hoffnungen zu berechtigen schienen und auch der größere Theil des ersten Bandes wurde noch unter ähnlichen Verhältnissen und darum auch in ähnlicher Stimmung ausgeführt. Seitdem ist eingetreten — was wir Alle wissen und empfinden; der Vaterlandsfreund gibt die Hoffnung auf eine gedeihliche Fortentwickelung des deutschen Volkes nicht auf, aber er bescheidet sich, daß von denen, deren Haar sich allmälig zu färben beginnt, keiner mehr den Sieg der Freiheit erleben wird und daß wir Alle nur noch „Futter fürs Pulver" sind, eben gut genug, die lange trostlose Lücke zwischen Vergangenheit und Zukunft auszufüllen. — Es widerstrebt der Ueberzeugung des Verfassers, und selbst wenn er es wollte, so liegt es nicht in seiner Natur, Stimmungen gewaltsam festzuhalten, die den Thatsachen nicht mehr entsprechen, und sich künstlich zu einer Begeisterung emporzuschrauben, zu der er weit und breit keine Veranlassung mehr sieht. Der vorliegende Band, fürchte ich, wird im Verhältniß zu seinem Vorgänger etwas nüchtern und herabgestimmt erscheinen; ist diese Befürchtung begründet, so wolle der Leser sich erinnern, daß auch die Zeit verzweifelt herabgestimmt und frostig geworden und daß es nicht Jedermanns Geschmack ist, mitten unter unzähligen Nüchternen sich als der einzige Trunkene zu geberden. — Doch betrifft das, wie gesagt, nur die Stimmung, vielleicht nur die Darstellung meines Buches; auf die Beurtheilung von Personen und Zuständen habe ich der veränderten Weltlage keinen Einfluß verstattet und wird man dieselbe hoffentlich in dem vorliegenden Bande, auch da wo sie irrthümlich ist, doch ebenso unumwunden und ebenso aufrichtig finden wie im ersten.

Und ebenso wenig soll auch, wie ich hoffe, die Vollständigkeit meines Buches unter jenen Unterbrechungen gelitten haben; im

Gegentheil, sie hat, wenn ich mich nicht ganz täusche, darunter gewonnen. Zwar hat das Material zur Geschichte der in diesem Bande behandelten Epoche im Lauf der letzten Jahre nur wenig oder gar keine Erweiterungen erfahren: wol aber habe ich Zeit gehabt, die längst gesammelten Materialien desto sorgfältiger und gründlicher durchzuarbeiten und meinem Werke eine möglichst große Abrundung und Vollständigkeit zu geben. Daß es dessen ungeachtet auch in Betreff der Vollständigkeit noch Vieles zu wünschen übrig lassen, daß es überhaupt nicht frei sein wird von zahlreichen Irrthümern und Versehen, darauf bin ich selbst vollständig gefaßt. Es ist dies ein Uebelstand, der von der Wahl des Stoffs unzertrennlich ist und über den ich mich um so leichter trösten mag, als mein Buch ja selbst gar nichts weiter sein will als nur ein Beitrag zur Zeitgeschichte, eine Studie und Vorarbeit zu Gunsten künftiger Historiker. Auch bin ich mir bewußt, alle mir zugänglichen Quellen mit Sorgfalt aufgespürt und benutzt zu haben und auch für manche schätzenswerthe Privatmittheilung, mir zum Theil zugegangen von Männern, die in den von mir erzählten Begebenheiten selbst eine Rolle gespielt, habe ich hiermit meinen öffentlichen Dank abzustatten.

Was endlich die Fortsetzung meines Werkes anbetrifft, so beabsichtige ich, dasselbe in einem dritten Bande, zu dem die Vorarbeiten längst beendet sind und den ich daher spätestens bis Ausgang künftigen Jahres zu liefern hoffe, bis zur Verkündigung der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 fortzuführen; ob dann späterhin noch eine weitere Fortsetzung folgen und wie weit dieselbe sich erstrecken soll, wird von der Theilnahme abhängen, welche das Publikum meinem Werke schenken wird.

Halle, den 7. November 1856.

R. P.

Berichtigungen.

Seite 16	Zeile 11	v. u.	steht	Amtsentsetzung l. Amtsentlassung.
„ 29	„ 6	v. o.	„	Gegenparteien l. Gegenpartei.
„ 73	„ 9	v. o.	„	20. Juni l. 28. Juni.
„ 95	„ 4	v. u.	„	gemischten Ehen l. gemischte Ehe.
„ 138	„ 11	v. o.	„	Schultz l. Schulz.
„ 211	„ 4	v. o.	„	1842 l. 1840.
„ 279	„ 8	v. u.	„	Phillippica l. Philippica.
„ 348	„ 1	v. u.	„	überhoben l. enthoben.

Inhaltsverzeichniß

des zweiten Bandes.

Viertes Buch.

Von der Eröffnung der ständischen Ausschüsse (18. October 1842) bis zum Zusammentritt der Provinziallandtage: März 1843.

Anhang.

Dokumente und Aktenstücke zum ersten Bande.

Zum zweiten Bande.

Drittes Buch.

Von der Uebernahme des Ministeriums des Innern durch den Grafen Arnim (Juli 1842) bis zur Eröffnung der vereinigten ständischen Ausschüsse: 18. October 1842.

Drittes Buch.

Von der [illegible] (Juli 1848) bis zur [illegible] 18. October 1848.

Erstes Kapitel.

Rückblick: Ursprung und Ausdehnung der politischen Bewegung in Preußen. Der Huldigungslandtag in Königsberg; Rede des Königs. — Erwartungen und Hoffnungen. — Kabinetsordre vom 4. Oktober 1841. — Kampf zwischen Liberalismus und Reaction: Herr von Rochow und Herr von Schön; Woher und Wohin? und Jacoby's Vier Fragen. — Die Provinziallandtage. — Reise des Königs nach England; letzte Unterhandlungen mit Herrn von Schön. — Austritt des Herrn von Rochow und von Schön, Ernennung des Grafen von Arnim zum Minister des Innern: Juni 1842. — Persönlichkeit des neuen Ministers: seine Familienherkunft; gesellige und amtliche Eigenschaften; angebliche Vorliebe für englische Einrichtungen und Sitten. — Aufnahme seiner Ernennung im Publikum; Erwartungen und Aussichten.

„Also weder Ormuzd noch Ahriman, sondern ein Drittes, Neues — was kann, was wird es sein?!" Mit dieser Frage schlossen wir den ersten Band unseres Werkes; indem wir jetzt, nach längerer Unterbrechung, den Faden unserer Erzählung wieder aufnehmen, scheint es zweckmäßig, dem Leser zunächst die Umstände, unter denen wir sie aufwarfen, sowie die Ereignisse, auf welche wir sie bezogen, ins Gedächtniß zurückzurufen.

Zwei Parteien waren es bekanntlich, die sich seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. in Preußen gegenüber standen. Oder richtiger gesagt, dieser Thronwechsel selbst hatte sie erst hervorgerufen oder doch wenigstens der Nation, die seit Jahren in politischem Schlummer gelegen, ihr Dasein offenbart. Die hochgespannten Erwartungen, mit denen die Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV.

begrüßt ward und die sich durch die ersten Regierungshandlungen des neuen Königs fast noch übertroffen sahen, die einstimmige Begeisterung, die im Hinblick auf dies neue prächtige Gestirn, das schon in seinem ersten Aufgang so verheißungsvoll, so glückverkündend schien, sich ganz Preußens, ganz Deutschlands bemächtigt hatte, verbunden mit der eigenthümlichen Unruhe der Zeit, hatten auf dem bis dahin so unfruchtbaren Gebiete der inneren Politik plötzlich ein allgemeines Drängen und Keimen erzeugt und eine Fülle von Wünschen und Hoffnungen hervorgerufen, die man bis dahin theils selbst nicht geahnt, theils seit Langem wieder vergessen hatte.

Der Königsberger Huldigungslandtag (September 1840) hatte diesen Wünschen einen bestimmten Ausdruck, diesen Hoffnungen ein gewisses Ziel gegeben; Beides, Wünsche wie Hoffnungen, fühlte sich bestärkt und angefeuert durch die berühmte Rede, welche der König selbst bei Gelegenheit der Huldigung in Königsberg gehalten und die mit ihren Gelübden, ihren Verheißungen in der That den Beginn einer neuen, besseren und kräftigeren Zeit zu verkündigen schien. Allerdings hatte die bekannte Cabinetsordre vom 4. Oktbr. desselben Jahres, durch welche „der irrigen Ansicht entgegen getreten werden sollte, als ob der König durch den Landtagsabschied oder durch die Anerkennung, welche er in demselben und mündlich den treuen Gesinnungen der Stände habe widerfahren lassen, seine Zustimmung zu dem von den Ständen gemachten Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte" — allerdings hatte diese zu ihrer Zeit vielbesprochene Erklärung den Enthusiasmus einigermaßen abgekühlt und auch übrigens hatte sich, wie das in dem ersten Bande unseres Werkes ausführlicher erzählt ist, in den reichlich anderthalb Jahren, welche seitdem verflossen waren, manches Befremdliche, manches Störende zwischen den König und sein Volk gestellt. Der Glaube jedoch an die freisinnigen und hochherzigen Absichten des Königs hatte bei alledem noch nicht erschüttert werden können; die unermeßliche Mehrzahl der Bevölkerung glaubte noch immer fest daran, daß mit der Thronbesteigung dieses Königs auch für das preußische Verfassungsleben — ein Ding, das man bis dahin kaum dem Namen nach gekannt hatte — ein neuer Zeitabschnitt begonnen und daß der König selbst keinen höheren und edleren Ehrgeiz kenne, als seinem Volke auf dieser Bahn des Fortschritts und der

Freiheit voran zu gehen. Daß die edlen Absichten des Königs sich bei alledem nur sehr langsam verwirklichten, ja daß sie in der Ausführung nicht selten in ihr Gegentheil umschlugen, das schrieb man theils der Schwierigkeit des Unternehmens, die ein gewisses Zaudern und Irregehen fast unvermeidlich machte, theils und ganz besonders der Umgebung des Königs zu, welche (so behauptete man), weit entfernt seine freisinnigen Pläne zu theilen, dieselben vielmehr auf alle Weise zu hintertreiben und durch die gehäuften Hindernisse, die ihrer Ausführung in den Weg geworfen wurden, den König selbst zu ermüden und umzustimmen suchte.

An der Spitze dieser Umgebung, als der einflußreichste Mann bei Hofe, stand der öffentlichen Meinung zufolge Herr von Rochow. Herr von Rochow galt dem Publikum als die vollendete Incarnation der Büreaukratie, ausgestattet zugleich mit allem gesellschaftlichen Hochmuth, aller sittlichen Leichtfertigkeit des Junkerthums. Seine Antwort an die zu Gunsten der sieben Göttinger Professoren petitionirenden Bürger von Elbing (1838) hatte seinem Namen in der Meinung des Publikums ein unverlöschliches Brandmal aufgedrückt; Alles, was auf dem Gebiet der innern Politik und Verwaltung unter der neuen Regierung Unwillkommenes, den Volkswünschen Widersprechendes geschah, wurde auf seine Rechnung geschrieben, von der schon erwähnten Ordre vom 4. Oktober an bis zu den Erlassen, mit denen die Provinzialstände vom Jahre Einundvierzig entlassen wurden (December 1841) und die wir ebenfalls bereits im Früheren ausführlich besprochen haben, den Prozessen gegen den Verfasser der „Vier Fragen", den Dichter der „Unpolitischen Lieder" und dem unseligen Zerwürfniß mit dem Breslauer Magistrat.

Wir nannten soeben die Provinziallandtage vom Jahre Einundvierzig. Daß diese, auf die man Anfangs so viel Hoffnungen gebaut hatte, in Wirklichkeit so erfolglos geblieben waren, hatte die öffentliche Stimmung im ersten Augenblick ebenfalls sehr niedergeschlagen. Doch wußte man sich mit der Zeit auch darüber zu trösten, indem man sich theils die Unvollkommenheit ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung vorhielt, theils glaubte man auch in gewissen Schritten der Regierung, namentlich in der Proposition wegen Bildung ständischer Ausschüsse, ein gewisses Unterpfand zu erblicken, daß die wohlwollenden Absichten des Königs zwar wohl für den Augenblick durch

ungünstige Umstände verzögert werden könnten, daß sie aber darum noch keineswegs aufgegeben seien. Auch war man in Preußen, so weit die Erinnerung reichte, zu sehr daran gewöhnt, der Regierung in allen Stücken den Vortritt zu lassen, als daß man die verunglückte Initiative der Provinzialstände bei abgekühlterem Blute nicht hätte verschmerzen und ihre Erfolglosigkeit zuletzt ganz in der Ordnung finden sollen. Eins stand ja doch unter allen Umständen fest: Friedrich Wilhelm IV. war zu geistvoll, zu hoch gebildet, sein Herz schlug zu warm, zu feurig für das Wohl seines Volkes, um sich von der Partei des Rückschritts für die Dauer gefangen nehmen zu lassen; hatte man auch im Laufe dieser beiden Regierungsjahre erfahren oder glaubte man wenigstens erfahren zu haben, daß dieser reiche Geist zuweilen etwas Unstetes, dieses weiche hingebende Herz mitunter eine zu große Empfänglichkeit für fremde Einflüsse hatte — immerhin, so kam es ja nur darauf an oder schien nur darauf anzukommen, daß dieser Einfluß von dem richtigen Manne geübt würde, um den König und mit ihm den gesammten Staat zurückzuführen in jene Bahn des Fortschritts und der Freiheit, die er in den ersten Monaten seiner Herrschaft auf so glänzende Weise beschritten — oder wenn nicht wirklich beschritten, doch wenigstens in Aussicht gestellt hatte.

Und diesen richtigen Mann glaubte die öffentliche Meinung in Herrn von Schön, dem Verfasser der so berühmt gewordenen Broschüre „Woher und Wohin?“ gefunden zu haben. Sein Alter und seine Erfahrungen, der Glanz seiner Verdienste, der bis in die Epoche der Stein'schen Reformen hinauf reichte, an denen er persönlich den wirksamsten Antheil genommen hatte, seine amtliche Stellung an der Spitze derselben Provinz, die dem Staate den Namen gegeben und von der auch die gegenwärtige Bewegung hauptsächlich ausgegangen war, seine weitverbreitete Popularität, endlich sein anerkannter Freimuth, verbunden mit der Lauterkeit und Würde seines Charakters — Alles vereinigte sich, Herrn von Schön zum wahren Manne der Situation, zum natürlichen Rathgeber und Mentor eines Königs zu machen, der sich die politische Wiedergeburt des Staats, die Erziehung seines Volkes zu politischer Mündigkeit und Selbständigkeit zum glorreichen Ziele gesetzt zu haben schien. Herr von Schön, der gefeiertste Mann der Provinz Preußen, war zugleich der Hoffnungsstern des preußischen Volkes, ihm oder sonst Niemand mußte es gelingen,

Herrn von Rochow mit seinem reactionären Anhang aus dem Sattel zu heben.

Auch fehlte es ihm nicht an den dazu erforderlichen persönlichen Beziehungen; war Herr von Rochow der Jugendgefährte des Königs, der Mitgenosse und Theilnehmer seiner Sturm- und Drangperiode gewesen, so mußte Herr von Schön ihm aus den frühesten Knabenjahren, aus den drangvollsten und unglücklichsten Zeiten der väterlichen Regierung her als ein vielerprobter Freund und Rathgeber, eine wahre Stütze des Staats im Gedächtniß sein. Wie der König selbst dies Gedächtniß ehrte, hatte er bei Gelegenheit der Königsberger Huldigung zur Genüge bewiesen; das Band des schwarzen Adlerordens, das er ihm damals mit eigenen Händen umhing, die Umarmungen und Küsse, mit denen er ihn begrüßt hatte, wurden vom Publikum als ein sicheres Unterpfand betrachtet, daß der neue Regent den Werth des alten Dieners zu schätzen wisse, und daß der Verfasser des Stein'schen Testaments auch bei dieser zweiten, friedlichen Wiedergeburt des Staates, deren Stunde man gekommen glaubte, den Platz einnehmen würde, der seinem Ruhm, seinem Verdienst und seiner staatsmännischen Erfahrung gebührte.

Auch während der nachfolgenden kritischen Periode, der Periode des Schwankens und Zweifelns, die wie ein frostiger Regenschauer in die Blüthen und Knospen des Königsberger Huldigungstages gefallen, war Herr von Schön das Augenmerk aller einsichtigen und aufgeklärten Patrioten geblieben; die schon erwähnte Broschüre, sein intimes Verhältniß zu Herrn Jacoby, dem Verfasser der „Vier Fragen", und Anderes, was an seinem Orte erzählt worden ist, hatte seine Popularität noch beträchtlich erhöht. Als Herr von Schön nun nach der Rückkehr des Königs von England (Januar 1841), die ja von einem Theil des Publikums ebenfalls mit den Verfassungsplänen des Königs in Verbindung gesetzt worden war, zu wiederholten Malen im Schlosse zu Berlin gesehen ward, als man von Plänen und Entwürfen hörte, die er dem König vorgelegt haben sollte, sowie von Conferenzen und Verhandlungen, die darüber zwischen ihm und seinem königlichen Gebieter stattgefunden, so wurde die Spannung des Publikums aufs Aeußerste gesteigert. Jedermann ahnte, daß jetzt der entscheidende Augenblick gekommen; Herr von Schön und Herr von Rochow standen sich in der Meinung des Publikums gegenüber wie

zwei Kämpfer — man wußte nicht eigentlich um was und mit welchen Waffen sie kämpften, aber das glaubte man mit Sicherheit zu wissen, daß es ein Kampf auf Tod und Leben und daß nur Einer von Beiden die Wahlstatt verlassen würde.

Am Schluß des vorigen Bandes ist bereits erzählt worden, welch unerwarteten Ausgang der Kampf nahm: Herr von Rochow sowohl wie Herr von Schön — sie blieben alle Beide auf dem Platz, dieser wurde am 11., jener fünf Tage später, am 16. Juni, beide auf die ehrenwertheste Art und unter den schmeichelhaftesten Ausdrücken, ihrer Aemter entlassen, als Mann der Zukunft aber, als nächster und eigentlicher Träger des königlichen Willens, ging ein neuer, dem größeren Publikum bis dahin fast fremder Name aus der Urne hervor: dieselbe Nummer der Staatszeitung, welche das Publikum von dem Rücktritt des Herrn von Rochow benachrichtigte, brachte auch die Anzeige, daß des Königs Majestät an seiner Statt den bisherigen Ober-Präsidenten der Provinz Posen, Grafen Arnim, zum Minister des Innern ernannt habe.

Dies also der Sinn jener Frage, die wir am Eingang des vorliegenden Abschnitts wiederholt haben; suchen wir dieselbe jetzt zu beantworten, soweit sie sich nach der damaligen Lage der Dinge überhaupt beantworten ließ.

Zunächst denn von der Persönlichkeit des neuen Ministers. Graf Arnim stammte aus einer der ältesten und reichsten Familien der Monarchie. Schon im 10. Jahrhundert waren die Arnims aus Holland nach Brandenburg eingewandert; eine ununterbrochene Stammtafel reichte bis ins 13. Jahrhundert hinauf. Zahlreiche Sprossen des weitverzweigten Geschlechts hatten sich in dieser langen Zeit sowohl in der brandenburg-preußischen als in der deutschen Geschichte hervorgethan. Namentlich seit Anfang des 18. Jahrhunderts hatte dasselbe dem aufblühenden preußischen Staate eine beträchtliche Anzahl hochgestellter und einflußreicher Beamten geliefert, für Krieg und Frieden, von jenem Georg Abraham an, der, 1651 geboren, volle siebenundsechzig Jahre hindurch in preußischen Kriegsdiensten stand, fünfundzwanzig Schlachten und siebzehn Belagerungen beiwohnte und 1734 als preußischer General-Feldmarschall endete, bis zum Grafen Friedrich Wilhelm Abraham, der unter Friedrich Wilhelm II. verschiedene Gesandtschaftsposten bekleidete und 1812 als königlicher

Kammerherr starb. Dessen Sohn, geboren 1803, war Graf Adolf Heinrich, der neu ernannte Minister. Er war ein zweitgeborner Sohn; der älteste war Graf Friedrich Ludwig, der als Oberschloßhauptmann zur nächsten Umgebung des königlichen Hofes gehörte und sich in dieser Stellung wegen seiner angenehmen geselligen Manieren, sowie wegen seines klaren, ruhigen Verstandes eines nicht unbeträchtlichen Einflusses erfreute. Aber wiewohl ein zweitgeborner Sohn, genoß Graf Adolf Heinrich doch alle Vortheile eines Majoratsherrn. Die sehr bedeutenden Familiengüter waren nämlich, einem Familienübereinkommen gemäß, in zwei ungleichen Partien zwischen ihm und seinem Bruder verloost worden; Graf Adolf Heinrich hatte das große Loos dabei gezogen und sah sich dadurch als Majoratsherr der Boitzenburger Güter im Besitz eines Einkommens, das schon damals auf jährlich 80,000 Thaler geschätzt ward und das sich bei der Aufmerksamkeit, die der Graf der Verwaltung seiner Güter widmete, noch von Jahr zu Jahr steigerte. Wenn er trotz dieses Reichthums, der unter dem preußischen Adel nur sehr wenige Nebenbuhler hatte, sich gleichwohl von früh auf dem Staatsdienst mit allen seinen Beschränkungen und Lasten widmete, so folgte er dabei theils einer alten Familientradition, theils auch, wie man wissen wollte, einem Ehrgeiz, der, wie man hinzusetzte, sich in seinem ganzem Wesen sehr laut und sehr vernehmlich äußerte.

Auch hatte der Staatsdienst dem durch Geburt und Reichthum Begünstigten jederzeit nur das freundlichste Antlitz gezeigt. Schon im Jahre 1833, also mit kaum dreißig Jahren, war er vom uckermärkischen Landrath zum Chef der Regierung in Stralsund befördert worden. Einige Jahre später, zur Zeit der Kölner Streitigkeiten, finden wir ihn in derselben Eigenschaft in Aachen wieder, wo er durch die Gewandtheit seines Benehmens und den feinen, vornehmen Takt, den er in allen amtlichen und geselligen Beziehungen zu bewahren wußte, der Regierung die wesentlichsten Dienste leistete. Zur Belohnung dafür war er gegen Ende der dreißiger Jahre zum Regierungspräsidenten in Merseburg befördert worden: eine Stelle, von der man aus wiederholten Erfahrungen wissen wollte, daß sie regelmäßig die nächste und letzte Vorstufe sei zu den höchsten und einflußreichsten Aemtern des Staats. — Auch am Grafen Arnim sollte die alte Erfahrung sich bestätigen; wir haben bereits im Laufe unseres ersten Buches

erzählt, wie er kurz nach der Thronbesteigung des Königs zum Oberpräsidenten der Provinz Posen befördert ward. Auch bei dieser Ernennung hatten außer seinem erprobten Scharfsinn und seiner Behendigkeit in Verwaltungssachen hauptsächlich seine angenehmen weltmännischen Manieren den Ausschlag gegeben; was Herr Flottwell in seiner bürgerlich barschen, altpreußischen Manier gegen die polnischen Cavaliere versehen hatte, das sollte die Courtoisie des Grafen Arnim wieder gut machen. Der Erfolg war Anfangs höchst günstig gewesen; der Reichthum des Grafen imponirte, der Glanz seiner Haushaltung, seine Gastfreiheit, die Gefälligkeit seiner Manieren schmeichelte ihnen; es war ein Cavalier, dieser Graf Arnim, mit dem polnische Cavaliere umgehen konnten. Da es indessen bei der Verwaltung einer Provinz doch diese und jene Dinge zu geben pflegt, die sich nicht blos so cavaliermäßig abmachen lassen, und da Graf Arnim in allen diesen Dingen ein sehr lebhaftes Bewußtsein seiner amtlichen Stellung kund gab, so hatte sich das Verhältniß bald einigermaßen abgekühlt; die Polen hatten einen grand seigneur erwartet, der sich um Geschäfte nicht viel kümmern würde und siehe da, sie fanden einen thätigen, nach allen Seiten aufmerksamen, auf seine Stellung eifersüchtigen Beamten, der sich nebenher vortrefflich darauf verstand, dem polnischen Adelstolz, wo er sich gar zu breit machen wollte, das Vollgefühl des märkischen Standesherrn, des Besitzers von 80,000 Thalern Revenüen, entgegen zu stellen. Die bekannten Auftritte bei Gelegenheit des Posener Landtags hatten die gegenseitige Entfremdung nur noch vermehrt; es war beiden Theilen ein willkommener Wechsel, als Graf Arnim durch die Ernennung vom 16. Juni 1842 von seinem Posten an der Spitze der Provinz Posen wieder abberufen und zum Nachfolger des Herrn von Rochow befördert ward.

Aber was hatte das Auge des Monarchen gerade auf diesen Mann gelenkt? Welche politischen Motive lagen seiner Ernennung zu Grunde? Und was durfte das Land sich für die Fragen, die ihm im Augenblick die wichtigsten und theuersten waren, von dem neuen Minister versprechen?

In der That war es damals leichter diese Frage aufzuwerfen als sie zu beantworten; der damalige Zustand der Presse, sowie überhaupt das geheimnißvolle Dunkel, in welches die Staatsmaschine

sich verbarg, ließ beim Publikum keine rechte Kenntniß einzelner Persönlichkeiten aufkommen, am wenigsten bei einem Manne, der im Staatsdienst verhältnißmäßig noch so jung war wie Graf Arnim. Was man etwa von ihm wußte, beschränkte sich größtentheils auf Aeußerlichkeiten; wo das öffentliche Urtheil tiefer gehen, wo man sich ein Bild von den politischen Ansichten des neu ernannten Ministers entwerfen und darnach die Erwartungen abmessen wollte, mit denen sie ihm entgegen treten durfte, sah man sich lediglich auf Vermuthungen und Gerüchte angewiesen. Die Zeit hat seitdem den Schleier sehr gründlich gelüftet, wir wissen jetzt sehr genau und haben es unzählige Male aus des Grafen eigenem Munde vernommen, wohin sein politisches Trachten geht und welche Stellung er in den Parteikämpfen der Gegenwart einzunehmen sucht. Inzwischen nöthigt die Pflicht des Historikers uns, hier, wo es sich um sein erstes politisches Auftreten als Minister handelt, diese später erlangte Kenntniß bis auf Weiteres bei Seite zu setzen und den Eindruck, den seine Ernennung beim Publikum hervorbrachte, ganz so zu schildern, wie er in der That war.

Und das war denn ein ziemlich unbestimmter und nebelhafter Eindruck; man wußte von dem Grafen nicht viel mehr, als daß er von altem Hause, jung, reich und von liebenswürdigen Manieren. Aber auch in diesem Wenigen, was man von ihm wußte, fand die öffentliche Meinung Einiges, wovon sie sich sehr befriedigt fühlte. Zunächst fand sie es ganz in der Ordnung, daß ein neuer Regent, voll jugendlicher, kühnstrebender Pläne und Entwürfe, sich auch einen neuen jugendlichen Minister nahm. Herr von Arnim hatte bei seiner Ernennung zum Minister des Innern noch nicht einmal das kritische vierzigste Jahr erreicht; das war mehr als je vor ihm ein preußischer Minister sich rühmen durfte, selbst sein nächster Amtsvorgänger, Herr von Rochow, der Günstling des damaligen Kronprinzen, hatte wenigstens zweiundvierzig Jahre gezählt, als er das Ministerium des Innern erhielt. Aber da es mit den alten hochbejahrten Ministern so wenig geglückt war, warum es nicht einmal mit der Jugend versuchen? Die Jugend hat, als solche, Vorzüge, durch die ihre Fehler mehr als aufgewogen werden; es war ein Versuch und wenn er nicht glücklich ausfiel, so versprach er doch jedenfalls interessant zu werden.

Auch der Reichthum, ja selbst die altadliche Herkunft des neuen Ministers schien dem Publikum ein ganz günstiges Prognostikon. So überdrüssig war man damals der Büreaukratie, und so verhaßt hatte sie sich durch ihr schroffes, hochfahrendes Wesen dem Publikum gemacht, daß der Uebermuth des Reichthums, der angeborene Hochmuth des Aristokraten dagegen eine wahre Erleichterung schien; sollte man ein Mal geschuriegelt werden, gut, so wollte man sich doch lieber schuriegeln lassen von einem reichen Grafen, der das Befehlen von Kindheit auf gewohnt war, als von einem armen Schlucker, der selbst erst Jahrelang am Hungertuch des Beamtenthums genagt hatte und der die Geißel nur um so unbarmherziger schwang, jemehr er selbst ehedem unter ihren Streichen geseufzt hatte. Dieser hungrigen, pedantischen, engherzigen und dabei doch so anspruchsvollen, so vornehmthuerischen Büreaukratie hoffte man den Grafen Arnim wie einen Pfahl ins Fleisch gesetzt zu sehen; selbst seine überrasche Beförderung in noch nicht zehn Jahren vom Assessor und Landrath zum Minister, die unter gewöhnlichen Umständen reichen Stoff zu Verdächtigungen und Anklagen gegeben haben würde, gereichte ihm von diesem Gesichtspunkt aus vielmehr zur Empfehlung. Je reicher und vornehmer, je unabhängiger; je kürzere Zeit in der Tretmühle des Beamtenthums, je unbekannter mit seinen Chikanen und Kleinlichkeiten. Sogar dem König gegenüber hatte diese äußerliche Unabhängigkeit durch Rang und Reichthum ihre Vortheile. Dies war kein Unteroffizier der Büreaukratie, der selbst als Minister im König immer nur den obersten Vorgesetzten, niemals die ideale Staatseinheit, die Verkörperung der Volkswünsche, Volksbedürfnisse erblickte; kein Minister war dies, der an seinem Portefeuille klebte wie der Bauer an der Scholle, die ihm ihre tägliche Nahrung liefert: sondern ein Mann war es, dem seine äußern Verhältnisse wenigstens die Möglichkeit einer unabhängigen Ueberzeugung ließen, der daher auch nicht nöthig hatte, sich den wechselnden Launen seines königlichen Gebieters zu fügen und heute Schwarz zu nennen, was er gestern für Weiß erklärte — ein Mann, mit einem Wort, der, wenn er heute aufhörte preußischer Minister zu sein, noch immer Graf Arnim, Majoratsherr der Boitzenburger Güter, blieb.

Die Hauptsache freilich war mit alledem noch nicht erledigt: wie stand es mit den politischen Ansichten des Grafen? Welcher von den beiden Parteien, die in diesem Augenblick um die Zukunft des preußi-

schen Staates rangen, gehörte er an? Und welche Erwartungen durfte man in Betreff der Verfassungsfrage, der Preßangelegenheit ꝛc. von ihm hegen? — Auch über diesen wichtigsten Punkt hatte man, wie gesagt, nur Gerüchte und Vermuthungen, zum Theil höchst wunderlicher Art. Doch befand sich eine Thatsache darunter, und diese war von schlagender Wirkung: Graf Arnim war kein Pietist, und soweit war es damals bereits in Preußen gekommen, daß diese negative Eigenschaft das Publikum über den Mangel oder doch wenigstens die Ungewißheit weiterer positiver Eigenschaften vollkommen beruhigte. — Im Uebrigen war er als ein gebildeter, leutseliger und freigebiger Herr bekannt, von splendiden Gewohnheiten und Manieren; man überredete sich gern, daß er diese angenehmen geselligen Eigenschaften auch in die Verwaltung des Staats übertragen und ihr ebenfalls einen gewissen splendiden, großartigen Zug geben würde, der ja überdies den persönlichen Neigungen seines fürstlichen Gebieters so ganz zu entsprechen schien. Außerdem aber wollte man wissen, daß der Graf eine große Vorliebe für alles Englische habe; er hatte in seinem Jünglingsalter längere Zeit in England zugebracht und von dem dortigen Aufenthalt eine sichtbare Vorliebe für englische Sitten und Gewöhnungen mitgebracht; er liebte englischen Sport, ja selbst in seiner persönlichen Haltung, seiner Kleidung und seinen Umgangsformen wollte man eine gewisse Nachahmung englischer Manieren erkennen. Ob diese Vorliebe freilich weiter ging als für steife Vatermörder, englisches Rostbeaf und eine Steeple-chase im rothen Jagdfrack, das wußte so eigentlich Niemand zu sagen. Indessen was das Publikum wünscht, davon überredet es sich leicht; liebte er englische Küche und englische Trachten, warum sollte er nicht auch englisches Verfassungsleben und englische Freiheit lieben?

Noch dazu da sich, gesetzt den Fall daß Preußen eine Verfassung nach Art der englischen erhielt, für ihn und seine Familie die glänzendsten Aussichten eröffneten. Graf Arnim galt, wie schon erwähnt, für ehrgeizig; man fand es diesem Ehrgeiz ganz angemessen, daß er sich schmeichelte, dereinst als Pair in einem preußischen Oberhause zu sitzen und die Geschicke des Staats entscheiden zu helfen. Der kleine Adel, der sich nur von der Schlippermilch des Beamtenthums nährte, mochte allerdings vor dem Tage zittern, da Preußen in die Reihe der constitutionellen Staaten eintreten würde; für den großen,

den wahrhaft besitzenden, wahrhaft lebensfähigen Adel eröffnete sich damit im Gegentheil eine Wirksamkeit, die seinen Einfluß verdoppeln, ja verzehnfachen mußte. — Daß diese Lage der Dinge dem Adel selbst kein Geheimniß mehr, davon sollte ein Buch, das wenige Monate zuvor die Presse verlassen hatte und auf das wir später noch wieder zurückkommen werden, nämlich Bülow-Cummerow's berühmtes Werk über Preußen und Deutschland den Beweis liefern; es entsprach nur der guten Meinung, die man übrigens von der Gewandtheit und dem natürlichen Verstande des Grafen Arnim hegte, daß er seinen Standesgenossen auch in dieser Hinsicht einige Schritte vorauf war und schon damals auf einen Widerstand verzichtet hatte, der doch in letzter Instanz nur gegen seine eigenen Interessen gerichtet war. — Erinnerte man sich dazu nun noch der königlichen Reise nach England und des Wohlgefallens, das der König bei dieser Gelegenheit an den englischen Institutionen geäußert, sowie des Beifalls, den er selbst beim englischen Publikum gefunden, so ließ sich gar keine passendere, keine hoffnungsvollere Wahl denken, als der König sie im Grafen Arnim gethan hatte. Zugegeben daß man das Staatsschiff lieber unter der erprobten Führung des Herrn von Schön gesehen hätte, zugegeben auch daß das aristokratische Element, das mit dem Grafen Arnim in die Verfassungsfrage zu kommen schien, den schärfer Blickenden nichts weniger als willkommen war: so war der Fortschritt von Herrn von Rochow zu Herrn von Arnim, von der eingefleischten Büreaukratie zum unabhängigen Edelmanne, vom Erfinder des „beschränkten Unterthanenverstandes" zum Freunde englischer Sitten und Gebräuche doch immerhin so wesentlich und von so glückverheißender Beschaffenheit, daß seine Ernennung überall im Lande den besten Eindruck machte. Sollte oder konnte Herr von Schön einmal nicht an die Spitze der Verwaltung treten, so schien Graf Arnim noch immer der beste Ersatzmann, der sich auffinden ließ; sollte oder konnte es der erprobten Weisheit des berühmten Staatsmannes, des Gefährten von Stein und Hardenberg, nicht vergönnt sein, das Werk seiner Jugend zu vollenden und Preußen geraden Schrittes, ohne Umweg und Zeitverlust, in die Reihe der verfassungsmäßigen Staaten einzuführen — und in der That, wer die experimentirende, selbstschaffende Natur des Königs kannte, der mußte sich auch sagen, daß Herr von Schön zum ausführenden Minister dieses Königs nicht paßte — nun denn, so schien Graf

Arnim mit seinen englischen Sympathien, mit diesem selbständigen und dabei doch so diplomatisch abgeschliffenen, so schmiegsamen Charakter, mit seiner Jugend und der natürlichen Empfänglichkeit der Jugend für das Neue, unter allen denkbaren Persönlichkeiten bei Weitem die geeignetste, die Pläne des Königs ausführen zu helfen und seinen noch gährenden Ideen Ausdruck und Festigkeit zu verleihen.

Zweites Kapitel.

Amtsantritt des Grafen Arnim, Schwierigkeiten der Situation: die Verfassungsfrage. — Prozeß gegen Dr. Jacoby in Königsberg. Verurtheilung des Angeklagten in erster Instanz; seine Appellation und Veröffentlichung seiner Vertheidigungsschrift. — Bülow-Cummerow über Preußen, seine Verfassung, Verwaltung rc. Eindruck des Buchs; aristokratische Bestrebungen. Die Kühne'sche Gegenschrift. — Thätigkeit der Zeitungspresse. — Stimmung in Süddeutschland; die badische zweite Kammer. Der Urlaubsstreit; die Anträge von Welcker, Sander, Itzstein. Entlassung des Landtags; enthusiastische Aufnahme der heimkehrenden Oppositionsmitglieder. — Nachwirkungen auf das übrige Deutschland, insbesondere auf Preußen. Die verwandten Interessen; lebhafte Theilnahme für die badische zweite Kammer. — Gegenwirkungen der Regierung; das Welckerständchen. — Untersuchung gegen einen berliner Literaten und Verurtheilung desselben wegen unehrerbietiger Aeußerungen über die Person des Königs. — Prozeß gegen Hoffmann von Fallersleben; seine Absetzung vom König bestätigt: December 1842. — Bewegungen im Gemeindeleben der preußischen Städte; ihre Bedeutung für den Staat im Allgemeinen und Zusammenhang mit der Verfassungsfrage. — Stimmung in Ostpreußen, besonders in Königsberg. — Königsberg und Elbing in finanziellem Conflict mit der Regierung; Protest der Elbinger Stadtverordneten: August 1842. — Eindruck der Amtsentsetzung des Herrn von Schön: Ehrenbezeugungen und Adressen; Sammlungen zum Ankauf eines Landguts. — Gegenbestrebungen der Reaction; die Pietisten, der Verein von Preußisch-Holland. — Die Königsberger Zeitung und ihre Leitartikel. Rudolf Gottschall. Die Walesrode'schen Vorlesungen. — Stadtverordnetenwahlen in Königsberg: Juli 1842; Antrag auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlung. — Gleichlautende Anträge von Breslau, Halle, Merseburg, Stettin rc. — Die Breslauer Oberbürgermeister-Wahl. — Agitation in der Rheinprovinz zu Gunsten einer freien und selbständigen Gemeindeverfassung. — Petition der Stadt Aachen: September 1842. Gleichlautende Petitionen von Köln, Düsseldorf, Trier; Eingabe der städtischen Behörden von Köln an den König: October 1842.

Dennoch und trotz der günstigen Stimmung, die ihm auf diese Weise entgegenkam, war die Stellung des neuen Ministers noch immer schwierig genug; sein Vorgänger Herr von Rochow, ein Theil seiner Collegen, ja zum Theil der König selbst hatten dafür gesorgt, daß er fürs Erste keine Aussicht hatte auf Rosen zu wandeln. — Zwar diejenige Frage, die bisher die Gemüther am Lebhaftesten beschäftigt und den meisten Widerspruch, die meiste Verwirrung hervorgerufen hatte, die Verfassungsfrage, schien für den Augenblick beseitigt. Dem Dr. Jacoby in Königsberg, der, wie unsere Leser sich entsinnen, durch seine „Vier Fragen" der aufgeregten Stimmung die eigentliche Parole gegeben hatte, war der Prozeß gemacht worden. Derselbe wurde, wie ebenfalls schon früher erzählt worden, auf des Angeklagten eigenes Verlangen beim Criminal-Senat des Königl. Kammergerichts in Berlin geführt. Nach mehr als anderthalbjähriger Verhandlung und nachdem der Angeklagte mehr als zwanzig peinliche Verhöre vor seinem Königsberger Inquirenten zu bestehen gehabt, war endlich Ende April das Urtheil erster Instanz gefällt worden. Von der schwersten und gefährlichsten Anschuldigung, von der Anschuldigung des Hochverraths, sprach dasselbe den Inculpaten völlig frei; dagegen wurde er „wegen Majestätsbeleidigung sowie wegen frechen unehrerbietigen Tadels und Verspottung der Landesgesetze und Erregung von Mißvergnügen" zu zwei und einem halben Jahre Festungsarrest verurtheilt, auch des Rechtes die preußische Nationalkokarde zu tragen für verlustig erklärt.

Doch war dies, wie gesagt, nur ein Urtheil erster Instanz; der Verklagte hatte sofort das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und war demnach bei der üblichen Langsamkeit des preußischen Rechtsgangs ein definitives Urtheil vor Jahresfrist und länger nicht zu erwarten. Mittlerweile, um seinen Freunden und Gesinnungsgenossen Rechenschaft zu geben über das von ihm eingeschlagene Verfahren, hatte Herr Jacoby seine Vertheidigungsschrift oder, wie er sie nannte, seine „Rechtfertigung" in Druck gegeben; sie erschien in Schweizer Verlag und wurde trotz dem Verbot, mit dem sie sogleich in Preußen belegt ward, von unzähligen Lesern verschlungen. Der Eindruck, den die Schrift machte, war außerordentlich; der Verfasser entwickelte darin eine Schärfe des Urtheils, eine Würde des Charakters und eine Stärke und Lauterkeit des Patriotismus, welche die Achtung, die

sein erstes Auftreten ihm erworben hatte, nur noch vermehrte; ein Angeklagter, der sich so zu vertheidigen und in seiner Vertheidigung so die Schwächen der Gegenpartei aufzudecken wußte, der konnte die richterliche Ungunst der Entscheidung allenfalls verschmerzen.

Aber auch diese Entscheidung selbst schien noch äußerst zweifelhaft. Die Anklage, die man gegen Herrn Jacoby erhoben, erschien nach der vorliegenden Vertheidigung desselben in einem so eigenthümlichen Lichte und stand auf so seltsam schwachen Füßen, daß die Sachverständigen seine völlige Freisprechung in zweiter Instanz für höchst wahrscheinlich erklärten. Angenommen diese Prophezeihung erfüllte sich, wäre es da nicht unendlich besser gewesen für die Regierung, sie hätte den Prozeß nie begonnen? Und hätte Herr von Rochow seinem Nachfolger ein verhängnißvolleres Erbtheil hinterlassen können als diesen Rechtshandel?

Ein anderes, schon um einige Monate früher erschienenes Buch, das ebenfalls mit der Verfassungsfrage im nächsten Zusammenhange stand, wurde vielleicht weniger gelesen, aber desto mehr besprochen und in Zeitungsartikeln und Flugschriften erörtert. Das war das schon erwähnte Werk von Bülow-Cummerow: „Preußen, seine Verfassung, Verwaltung ꝛc.", das bereits im Laufe des Februar die Presse verlassen: ein thatsächlicher Beweis für die Erweiterung, welche der Preßfreiheit unter Friedrich Wilhelm IV. zu Theil geworden war, sowie für die Zunahme, welche das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes erfahren hatte. Der Verfasser hatte sich schon seit Jahren durch zahlreiche publicistische Schriften bekannt gemacht, ebenso durch allerhand ökonomische und finanzielle Vorschläge und Projecte, die aber größtentheils schlecht ausgefallen waren, auch für sein eigenes persönliches Interesse. Bei den preußischen Beamten war er verrufen als ein Projectenmacher, ein Quärulant, der trotz den bald siebenzig Jahren, die er zählte, noch immer keine Ruhe geben wollte. Auch dies sein neuestes Werk war dem preußischen Beamtenthum höchst unbequem. Der Verfasser war nichts weniger als ein Fortschrittsmann, im Gegentheil, die modernen constitutionellen Ideen hatten an ihm einen eifrigen und erbitterten Gegner. Wenn er sich denselben gleichwohl in einzelnen Punkten zu nähern schien, so waren dies, genau besehen, immer nur solche Punkte, in denen die Erweiterung der ständischen Rechte zugleich eine Erweiterung der Adels-

vorrechte und Kastenprivilegien in sich schloß. Wir haben diese Seite des Buches schon vorhin angedeutet; wenn es nichts desto weniger beim bürgerlichen Publikum mehr Aufmerksamkeit und Theilnahme erregte als bei den adligen Standesgenossen des Verfassers, so lag das theils an der Unklarheit und Begriffsverwirrung, die damals noch ziemlich allgemein in politischen Dingen bei uns herrschte und der es denn freilich wohl passiren konnte, da einen Freund und Verbündeten zu sehen, wo im Gegentheil ein Feind in voller Rüstung wartete, theils aber lag es auch an dem Material, welches die Schrift zur Beurtheilung der preußischen Zustände darbot und das in der That höchst bedeutend war, besonders in einer Zeit, wo man über das Innere der Staatsmaschine übrigens noch so völlig im Dunkeln lebte. Mit unerbittlicher Schärfe und einer Genauigkeit, wie nur eine vieljährige praktische Kenntniß sie verleihen konnte, deckte der Verfasser die vielfachen Widersprüche und Mißbräuche auf, die in der preußischen Verwaltung zu Hause waren; er zeigte wie diese so hochgepriesene Büreaukratie, die man Jahrelang dem übrigen Deutschland als Muster vorgehalten, dem Staate vielmehr zu einer nutzlosen Last gereichte und die Entwickelung seiner Kräfte, besonders auf finanziellem und nationalökonomischem Gebiete, zurückgehalten hatte.

Und in dieser Richtung lag denn auch die praktische Bedeutung des Buches, ihr verdankte es seine Popularität: es stimmte mit ein in das allgemeine Geschrei gegen die preußische Büreaukratie, es gab ihren Feinden Waffen in die Hände, es zog den Schleier fort, hinter dem sie bisher gleich einem unnahbaren Heiligenbilde gethront hatte — das war genug, das Publikum zu begeistern, um dieses Verdienstes willen wurde dem Verfasser selbst sein Junkerthum verziehen. Das Auge des Kenners freilich bemerkte auch an diesen Partien des Buches einzelne Spuren jener Flüchtigkeit und Unzuverlässigkeit, die, dem allgemeinen Gerücht zufolge, den Projecten und Plänen des Verfassers auch sonst ankleben sollten; der Geheime Finanzrath Kühne ließ unter dem Titel: „Zahlen frappiren oder die preußische Finanzverwaltung" eine Gegenschrift drucken, die Herrn von Bülow zahlreiche Irrthümer und Entstellungen nachwies und die um so mehr Beachtung verdiente, als Herr Kühne dem Verfasser des erstgedachten Werks in Betreff seiner finanziellen Kenntnisse reichlich die Spitze bieten konnte, während

2*

er ihm an staatsmännischer Bildung und Verständniß der Zeit und ihrer Forderungen bei Weitem überlegen war.

Doch konnte mit dem Allen der erste Eindruck des Bülow'schen Werkes nicht verwischt werden; derselbe wurde im Gegentheil durch die Gegenschrift des Herrn Kühne noch gesteigert und zwar in demselben Grade als das Material zur Beurtheilung der preußischen Finanzverhältnisse sowie überhaupt der Staatsverwaltung dadurch vermehrt und berichtigt wurde. Mit Eifer fielen die Zeitungen über dies Material her und verarbeiteten es, je nach ihren verschiedenen Standpunkten und Zwecken. Insbesondere lieferten die schon früher genannten Blätter, die wir überhaupt als die Blüthe der damaligen Journalistik in Preußen zu betrachten haben, die „Königsberger Zeitung", die „Elbinger Anzeigen", die „Rheinische Zeitung", die Stettiner „Ostseeblätter" ꝛc. zahlreiche Artikel, durch welche die inneren Zustände Preußens mit wachsender Schärfe beleuchtet und immer größere, immer breitere Schichten des Publikums für die politischen Interessen der Zeit gewonnen wurden. —

Und auch außerhalb Preußen trugen sich zu derselben Zeit Ereignisse zu und wurden Einflüsse wach, durch welche die politische Aufregung, allen Niederlagen, allen Verfolgungen und Prozessen zum Trotz, immer mehr gesteigert ward. Unter den süddeutschen Staaten hatte bekanntlich Baden bisher in dem Ruf gestanden, das ausgebildetste Verfassungsleben zu besitzen und die eifrigste und kräftigste politische Thätigkeit zu entwickeln; schon im Lauf der zwanziger und dreißiger Jahre, zu einer Zeit also, da in Norddeutschland und namentlich in Preußen noch Niemand an Verfassung dachte, hatte Baden seine parlamentarischen Kämpfe, seine Kammerredner und politischen Größen gehabt, trotz England und der Julimonarchie.

Durch die neuesten Ereignisse in Preußen schien dieser alte Ruhm der badischen Kammer, der Vorkämpfer zu sein für deutsche Freiheit und Volksrechte, einigermaßen verdunkelt zu werden. Gleichsam als hätte sie diese Gefahr abwenden wollen, entfaltete die am 23. Mai 1842 zusammengetretene Zweite Kammer bei Behandlung gewisser allgemein interessanter Fragen eine Energie, die Führer entwickelten eine Beredtsamkeit, die Mehrheit der Kammer trat der Regierung mit einem Nachdruck und einer Entschlossenheit gegenüber, die durch ganz Deutschland den allgemeinsten und lebhaftesten Beifall fand und überall den lautesten

Wiederhall erweckte. — Schon bei Gelegenheit des vorjährigen Landtags war ein alter Streit wegen des vom Ministerium behaupteten Rechtes der Urlaubsverweigerung für die in die Kammer gewählten Staatsdiener mit Heftigkeit erneuert worden; da eine Einigung unmöglich schien, hatte die Regierung die Kammer im Januar des genannten Jahres aufgelöst. Der jetzt wieder zusammentretende Landtag war ein außerordentlicher; die Regierung hatte ihn nur zusammenberufen, um den Entwurf der badischen Staats-Eisenbahnen prüfen und sich beiläufig das Budget bewilligen zu lassen; alles Andere und darunter auch die so häcklich gewordene Urlaubsfrage sollte, nach der Absicht der Regierung, deren Hauptvertreter damals Herr von Blittersdorf, dem nächsten ordentlichen Landtage vorbehalten bleiben.

Allein die Opposition, die in diesem Augenblick die Mehrheit der Kammer bildete, beschloß, in richtiger Erkenntniß der Situation, das Eisen zu schmieden, so lange es warm; nicht nur die Urlaubsfrage und der gesetzwidrige Einfluß, den die Regierung sich durch ihre Auffassung derselben auf die Wahlen verschafft hatte, wurde aufs Neue und mit vermehrter Heftigkeit zur Sprache gebracht, sondern es wurde damit auch eine Anzahl von Anträgen und Forderungen verknüpft, deren Tragweite weit über die Grenzen Baden's reichte und die daher auch überall in Deutschland die lebhafteste Sensation erregten. Welcker, ein berühmter Name in den badischen Parteikämpfen und jedem deutschen Patrioten in dankbarer Erinnerung, stellte einen Antrag auf Erleichterung der materiellen Lasten unter gleichzeitiger Förderung der geistigen Interessen, namentlich durch volksthümlichere Gestaltung der Wehrverhältnisse: ein Thema, das so ziemlich durch ganz Deutschland dasselbe war. Noch wichtiger war ein zweiter Antrag, der ebenfalls von Welcker ausging: nämlich auf Aufhebung aller vom deutschen Bunde erlassener Ausnahmemaßregeln sowie auf Zurückführung des Bundes selbst auf die ursprünglichen Grundlagen und Verheißungen der Bundesacte. Der Bundestag, der an seiner Popularität niemals besonders schwer zu tragen gehabt, hatte sich in jüngster Zeit durch seine Incompetenzerklärung in der hannöver'schen Verfassungsangelegenheit besonders verhaßt gemacht; die scharfe Kritik, welcher Welcker bei der gegenwärtigen Veranlassung die gesammte Thätigkeit des Bundestags unterwarf und die denn freilich nur zu dem Ergebniß führen konnte, daß er dem deutschen Volke stets nur geschadet, niemals

genützt, wurde in den entferntesten Winkeln Deutschlands mit Jubel gelesen und wieder gelesen. Nicht geringern Anklag fand ein Antrag des Abgeordneten Sander auf Entfesselung der Presse, wobei es denn ebenfalls an den schärfsten und wohlbegründetsten Angriffen gegen das herrschende System nicht fehlen konnte. Auch von Itzstein und anderen Koryphäen der Kammer gingen ähnliche Anträge aus. Sie wurden vom Volke sämmtlich mit der größten Begeisterung aufgenommen; mitten durch den schwülen Sommer von 1842 ging ein frisches frühlingsartiges Wehen, das die gedrückten Herzen wunderbar erquickte und den Hoffnungen der Vaterlandsfreunde neue Stärke gab. Zwar ließ die Rede, mit welcher der Großherzog den Landtag am 9. September 1842 schloß, keine Aussicht auf die so dringend geforderte Aenderung des Systems, um so größer jedoch war der moralische Sieg, den die Kammer davon getragen; die heimkehrenden Mitglieder der Opposition wurden überall im Lande, in Städten und Dörfern, von Bürgern und Bauern, festlich empfangen, Volkslieder und Gedichte feierten den Ruhm von „Badens Zweiter Kammer", die Namen Itzstein, Welcker, Sander waren in Aller Munde und bildeten gleichsam die Losung, an der die Freunde der Freiheit und des Vaterlandes sich erkannten.

Auch in Preußen war die Theilnahme an diesen badischen Vorgängen so lebhaft wie irgendwo in Deutschland, ja vielleicht am lebhaftesten; an der leuchtenden Flamme, die vom Neckar herüber loderte, zündete die halb erloschene Begeisterung des preußischen Volkes sich noch einmal an; man fühlte sich gestärkt zu neuen Kämpfen, neuen Hoffnungen, seitdem man sich nicht mehr allein auf dem Kampfplatz sah, sondern Mitkämpfer und Verbündete hatte an den erprobten und berühmten Namen der badischen Kammer.

Und wirklich waren die Interessen gleichartiger und hatten mehr Verwandtes, als es auf den ersten Anblick schien. Bei der Preßfrage freilich verstand sich diese Gemeinsamkeit von selbst; das Elend und die Schmach der Censur waren überall in Deutschland dieselben; auch kam, was der Eine hier erstritt, mehr oder weniger Allen zu Gute. Aber auch die Urlaubsfrage, trotz ihres scheinbar so ganz localen Interesses, hatte ihre Saiten, die in den preußischen Herzen ebenfalls aufs lebhafteste wiederklangen. Lag der Kern der Sache nicht darin, daß der büreaukratischen Willkür ein Damm gesetzt werden sollte? Und wo war diese Willkür mehr zu Hause, ja recht eigentlich

zu Hause, als in Preußen? Baden wollte mit seinem Verfassungsleben endlich Ernst machen, der Scheinconstitutionalismus, der hier seit einer Reihe von Jahren geherrscht und alle Anstrengungen der Patrioten vereitelt hatte, sollte ein Ende haben. Preußen war für den Augenblick noch nicht einmal so weit, einen solchen Scheinconstitutionalismus zu haben, wohl aber wurden von gewichtiger Seite sehr merkliche Vorbereitungen getroffen, die bisherigen Provinzialstände zu einem derartigen Scheinconstitutionalismus umzugestalten und damit der ganzen preußischen Verfassungsfrage gewissermaßen das Herz aus dem Leibe zu brechen. Was aber die Welcker'sche Motion gegen die bisherige Thätigkeit des Bundestags anbetrifft, so galt es in Preußen als offenes Geheimniß, daß der König selbst mit dem Bundestage im höchsten Grade unzufrieden war und daß der Gedanke, den Bundestag umzugestalten und dadurch zu einem frischeren, volksthümlicheren Leben zu erwecken, ihn seit seiner Thronbesteigung nicht verlassen hatte: so daß man also in Preußen vollkommen loyal sein und doch dem Welcker'schen Antrage die lebhafteste Zustimmung schenken konnte. —

Inzwischen zeigte die preußische Regierung nicht die mindeste Neigung, diese Art von Loyalität anzuerkennen; im Gegentheil, die wachsende Aufregung der Gemüther, die sich von Baden aus nach Preußen verbreitete, wurde von ihr ängstlich überwacht und überhaupt Alles gethan, was einen Zusammenhang oder auch nur ein Ineinanderwirken der preußischen Verfassungsbestrebungen mit einer allgemeinen deutschen Reformbewegung verhindern und erschweren konnte. Wie die preußische Regierung speciell das oppositionelle Auftreten der badischen zweiten Kammer betrachtete, davon hatte sie schon einige Monate zuvor, im Herbst des verwichenen Jahres, ein denkwürdiges Beispiel gegeben. Herr Welcker, derselbe, dessen Anträge jetzt durch ganz Deutschland so viel Aufsehen erregten, der berühmte Mitverfasser des Rotteck-Welcker'schen-Staatslexikons, hatte sich damals (September 1841) zufällig auf der Durchreise in Berlin befunden. Einige jugendliche Verehrer des berühmten Publicisten hatten die Gelegenheit benutzt, ihm ihre Verehrnng durch eine Abendmusik auszudrücken. Dieser so ganz einfache und unverfängliche Vorgang hatte den Berliner Behörden Veranlassung zu einer langwierigen und weitschichtigen Untersuchung gegeben; man sprach von Verwarnungen

und Bestrafungen, ja selbst von Amtsentsetzungen, die in Folge dieses Vorgangs stattgefunden haben sollten: und wenn auch letzteres Gerücht sich nicht bestätigte, so war es doch thatsächlich, daß Herr von Rochow eine Königliche Cabinetsordre erwirkt hatte, welche die Theilnehmer an diesem verhängnißvollen Ständchen aufs Nachdrücklichste verwarnte und jede Wiederholung einer derartigen „Demonstration" mit der schärsten Ahndung bedrohte.

Man ermesse darnach, mit welcher Miene die Regierung den Enthusiasmus betrachtete, den das jüngste Auftreten der badischen Kammer in Preußen hervorrief; die Censur strich unbarmherzig jeden Artikel, der den badischen Ständen die Zustimmung der preußischen Bevölkerung auszudrücken suchte, kein Gedicht, keine Broschüre, in der die Helden der badischen Opposition gefeiert wurden, durfte über die preußische Grenze, und wo sie dennoch hinübergeschmuggelt wurden (wie es in der That mit vielen tausenden geschah), da wurden sie sofort ein Gegenstand der eifrigsten polizeilichen Verfolgung.

Auch übrigens zeigte die Regierung den entschiedenen Willen, jede politische Aufregung niederzuhalten; selbst die Begeisterung des Poeten, ja selbst die Vertraulichkeit des Privatgesprächs sollte nicht mehr gesichert sein vor den Späheraugen der Polizei. Ein junger Berliner Literat hatte sich (Februar 1842) im Privatgespräch mit einem Zweiten, aber an einem öffentlichen Orte, eine unbesonnene Aeußerung über die Person des Königs zu Schulden kommen lassen; die Aeußernng wurde von einem Dritten, der sie zufällig erhascht hatte, denuncirt, der junge Mann wurde eingezogen und eine peinliche Untersuchung gegen ihn eröffnet. Das erste Urtheil des Criminal-Senats lautete auf anderthalbjähriges Gefängniß und wenn die Strafe auch späterhin wesentlich herabgesetzt ward, so blieb sie doch immerhin hart genug, wenigstens in der Meinung des Publikums, das an dergleichen Vorfälle in Preußen nicht gewöhnt war und diese neue Art, das königliche Ansehen aufrecht zu erhalten, weder zweckmäßig noch würdig fand.

Noch weit größere Sensation erregte das Verfahren gegen den Professor Hoffmann von Fallersleben in Breslau, den Verfasser der „Unpolitischen Lieder." Daß Herr Hoffmann wegen dieser Lieder zur Untersuchung gezogen worden, haben wir schon früher erzählt; ebenso auch, daß die preußische Regierung von diesen Gedichten Ver-

anlassung genommen, den gesammten Verlag von Hoffman und Campe in Hamburg, wo dieselben erschienen waren, den gegenwärtigen und zukünftigen, für den Umfang der preußischen Staaten zu verbieten. Zu der Gehässigkeit dieser ersten Schritte stimmte das Ergebniß der gegen den Dichter eingeleiteten Untersuchung nur allzu gut; nach einer langwierigen Verhandlung, bei welcher der Staatsrath sich schließlich für incompetent erklärte, sprach das Staatsministerium die Amtsentsetzung des Angeklagten aus, der König aber (December 1842) bestätigte dieselbe: beides auf Grund der Karlsbader Beschlüsse, jener Beschlüsse, die man sich jetzt nur noch zu nennen schämte und die nun plötzlich wieder eine so verhängnißvolle Anwendung fanden. Die Wiedereinsetzung Arndt's, diese erste unter den Regentenhandlungen des Königs, die mit so allgemeiner Begeisterung aufgenommen worden war — was bedeutete sie nun noch? Welche Logik, welche Gerechtigkeit war das, das Unrecht der Karlsbader Beschlüsse an dem Einen wieder gut machen und sie zur selben Zeit an dem Andern zur Anwendung bringen? Mit welchen Hoffnungen hatte man die Thronbesteigung dieses hochgebildeten, dieses kunstsinnigen Fürsten begrüßt, welches Zeitalter der Medicäer hatte man sich von ihm versprochen — und nun, unter der Regierung dieses Freundes der Künstler und Dichter, geschah es, daß ein Poet seiner Verse wegen peinlich inquirirt und vom Amte gejagt ward? — Auch blos praktisch betrachtet, im eigenen Interesse der Regierung, erschien Hoffmann's Absetzung als eine höchst unglückliche und verkehrte Maßregel. Waren diese Gedichte wirklich gefährlich, so wurde ihre Gefährlichkeit durch das Martyrium, das man dem Verfasser aufnöthigte, zum wenigsten verdoppelt: denn waren die „Unpolitischen Lieder" früher gelesen worden, so wurden sie jetzt verschlungen, und auch die Einschränkungen der Kritik verstummten vor dem unglücklichen Schicksal des Dichters. Dieser selbst benutzte die unfreiwillige Muße, die ihm geworden war, zu vielfachen Wanderzügen durch Deutschland; überall, wohin er kam, flog ihm die Kunde seines Schicksals voraus; der eifrigste Colporteur hätte nicht besser für den Ruhm des Dichters und die Verbreitung seiner Lieder sorgen können, als es durch die Nachricht von seinem Prozeß und seiner endlichen Amtsentsetzung geschah. Aber mit dem Ruhm des Dichters wurde zugleich die Erbitterung gegen die preußische Regierung colportirt, und so wurden diese an sich so

unschuldigen und harmlosen Lieder in der That zu einer Drachensaat, aus welcher der preußischen Regierung auf Jahre hinaus ein schwer zu berechnender Nachtheil erwuchs.

Und wie in diesem einzelnen Falle, so verfehlte die Strenge, mit der die preußischen Behörden jede politische Regung niederzuhalten suchten, auch übrigens ihren Zweck. Die Verfassungsfrage, das hatte man erreicht, war in den Hintergrund gedrängt; die Erfolglosigkeit der Provinziallandtage, verbunden mit der so energischen Erklärung des Königs gegen den Magistrat in Breslau, hatte endlich auch die gläubigsten Seelen enttäuscht; man gab die Hoffnung, ein verfassungsmäßiges Staatsleben für Preußen zu erringen, nicht auf, aber man gewöhnte sich an den Gedanken, daß große Umwege und wiederholte Fehlgriffe dazu gehören würden, das Ziel zu erreichen.

Allein damit war der politischen Regung nur eine andere Richtung gegeben, sie selbst war keineswegs ausgerottet und zur Ruhe gebracht. Im Gegentheil, die neue Richtung, welche dieselbe von jetzt an einschlug, war noch viel praktischer, auf ein viel näheres Ziel gerichtet als die bisherigen constitutionellen Wünsche und Anläufe, und also auch noch viel gefährlicher. Seit Mitte des Jahres **1842**, also ungefähr seit derselben Zeit, da die Aussichtslosigkeit der bisherigen Bemühungen durch die Landtagsabschiede, durch die wiederholten Erklärungen des Königs, endlich durch die Entlassung des Herrn von Schön auch dem Blindesten zur Evidenz gebracht war, tritt, wie gesagt, die Verfassungsfrage zurück und statt ihrer macht sich ein rasch verbreitetes Bestreben bemerkbar, jenen Geist der Oeffentlichkeit und Selbständigkeit, für den im großen Ganzen des preußischen Staats für den Augenblick noch kein Raum war, zunächst in der einzelnen Gemeinde heimisch zu machen. An die Stelle des Staats tritt die Gemeinde; die Reform des Ersteren wird aufgeschoben, aber nur um die Reform der Letzteren desto rascher und desto gründlicher durchzusetzen. Statt der Anträge auf Einführung der Reichsstände und Erweiterung ständischer Gerechtsame, welche gleichsam den ersten Act des wiedererwachten politischen Lebens in Preußen bezeichnet hatten, treffen wir im Lauf des Jahres 1842 in den verschiedensten Städten der Monarchie auf Anträge um Oeffentlichkeit der städtischen Berathungen, insbesondere der sogenannten Stadtverordnetenversammlungen. Lag dieser Erscheinung, die sich mit großer Schnelligkeit

durch alle Provinzen des Staates verbreitete und selbst die Rheinlande bei übrigens völlig verschiedenen Verhältnissen nicht ganz unberührt ließ — lag, sagen wir, dieser Erscheinung ein Plan zu Grunde (was jedoch ohne Zweifel nicht der Fall war, vielmehr folgte die Masse hierin, wie so oft, nur den Eingebungen ihres Instinkts), so hätte derselbe gar nicht besser ausgedacht sein können. Erst in der freien selbständigen Gemeinde findet der freie selbständige Staat seine wahre Wurzel; die Oeffentlichkeit und Unabhängigkeit des Gemeindelebens ist die beste, ja die einzige Schule für die Oeffentlichkeit und Unabhängigkeit des Staatslebens. — Außerdem aber hatte diese Agitation, deren Zweck sich demnach in Kürze dahin zusammenfassen ließ, daß dadurch eine größere Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten, sowie ein intelligenteres und mannhafteres Geschlecht städtischer Vertreter erzeugt werden sollte, ihren sehr nahen und praktischen Zusammenhang mit der Verfassungsfrage selbst. Nämlich durch die Stadtverordneten wurden die städtischen Deputirten zu den Provinziallandtagen gewählt; je unfähiger die letzteren sich gezeigt hatten, den Erwartungen der Nation zu entsprechen, und je größer bei alledem die Aufgabe war, die sie allem Vermuthen nach noch erwartete, je wichtiger war es, die städtischen Collegien mit Männern zu besetzen, die mit den Wünschen des Volks sympathisirten und auf deren Wahl man sich eintretenden Falls verlassen konnte.

Ihren Anfang nahm die Bewegung in Ostpreußen; dieser Provinz, die durch den oft erwähnten Königsberger Huldigungslandtag den ersten Anstoß gegeben hatte zu der ganzen gegenwärtigen Bewegung, geziemte es, auch in dieser Hinsicht Bahn brechend voranzugehen. Auch war die Stimmung hier am Gereiztesten, die Unzufriedenheit am Größten; alte und neue Beschwerden vereinigten sich, die Gemüther hier ganz besonders aufzuregen und jeder politischen Neuerung zugänglich zu machen. Von alten Zeiten her lebten die bedeutendsten Städte der Provinz, Königsberg, Elbing u. s. w. in Streit mit der Regierung wegen gewisser Gelder und Leistungen, die sie während der Kriegsjahre übernommen und für die sie jetzt nachträglich vom Staate entschädigt sein wollten. Noch in den letzten Monaten seiner Amtsthätigkeit hatte Herr von Schön sich alle erdenkliche Mühe gegeben, die Ansprüche der Stadt Königsberg beim Staatsrath zur Geltung zu bringen, aber vergebens. Ebenso unglücklich

war die Stadt Elbing mit gewissen Teritorialansprüchen, welche sie gegen den Fiscus erhob; auch sie wurde vom Staatsrath abgewiesen, und den Vätern der Stadt, nach dem Austritt des Herrn von Schön, des „eifrigsten und kühnsten Verfechters ihrer Rechte", blieb nichts übrig als öffentliche Verwahrung einzulegen gegen den vom König bestätigten Ausspruch des Staatsraths und „durch eine feierliche Protestation späteren Geschlechtern einen Rechtsanspruch zu bewahren, den künftige, wenn auch ferne Zeiten doch noch in ein thatsächliches und anerkanntes Recht umschaffen können" (August 1842).

Schon aus diesem einen Beispiele sieht man, wie schwer die Provinz den Verlust ihres bisherigen obersten Beamten empfand; die Mißstimmung darüber gab sich noch auf andere, zum Theil sehr demonstrative Weise kund. Zahlreiche Adressen, in denen Herr von Schön als „die kräftigste Stütze der einstigen Wiedergeburt Preußens, der würdigste Führer auf der Bahn des zeitgemäßen Fortschritts", sein Austritt aber „als ein Verlust des Vaterlands" erklärt ward, wurden ihm überreicht; eine Subscription, an der die gesammte Provinz, Alt und Jung, Vornehm und Gering, sich betheiligte, machte trotz dem gehässigen Widerspruch, den Neid und Mißgunst, verbunden mit politischem Parteihaß, dagegen erhoben, den Ankauf eines Landguts möglich, das Herrn von Schön als Ehrengeschenk übergeben ward: ein Denkmal der allgemeinen und innigen Verehrung, welche die Provinz ihm zollte, sowie des aufrichtigen Schmerzes, mit der man ihn aus seiner Stellung scheiden sah.

Auch hatte die Provinz allen Grund seinen Verlust zu beklagen. Kaum war Herr von Schön zurückgetreten, als auch die Reaction sofort ihr Haupt erhob, mit einer Keckheit, wie man sie in dieser Provinz bisher am wenigsten gekannt hatte. Die „Königsberger Zeitung", deren Leitartikel bisher so viel Beifall gefunden und so viel zur politischen Aufklärung des Volkes beigetragen, wurde von der Censur mit wahrhaft systematischem Eifer verfolgt und geplagt; die Pietisten, uneingedenk der schmachvollen Niederlage, die sie soeben erst in dem berüchtigten Muckerprozeß erlitten, wagten sich wieder frei ans Licht und schmiedeten Pläne, wie sie die Freigeister bekehren oder ausrotten wollten; die Festgenossen von Preußisch-Holland, in deren Mitte der Entwurf zu dem Prozeß gegen Dr. Jacoby, sowie zur planmäßigen Verdächtigung des Herrn von Schön entstanden war, der

armselige Anhang des Herrn von Hake, vergaßen die Schande, die ihr ehemaliger Häuptling über sie gebracht, und schleuderten ihre Giftpfeile aufs Neue gegen Herrn von Schön sowie gegen Alle, die sich gedrungen fühlten, dem hochverdienten Staatsmann ihre Verehrung und Liebe auszudrücken.

Aber auch die Erwiderungen der Gegenparteien blieben nicht aus. Die „Königsberger Zeitung" wurde trotz aller Censurbeschränkungen nicht müde, die Sache des Fortschritts zu der ihrigen zu machen; die „Elbinger Anzeigen" secundirten kräftig; zahlreiche Correspondenten schrieben von Königsberg aus in die Mehrzahl der deutschen Blätter und halfen durch die lebhaften Gemälde, die sie von der politischen Aufregung des Königsberger Publikums entwarfen, das Publikum immer selbst noch aufgeregter und mißvergnügter machen. — Auch die Poesie gab der erregten Stimmung Form und Ausdruck; ein junger Dichter, Rudolf Gottschall der damals noch als Student in Königsberg lebte, ließ eine Reihe von politischen Gedichten erscheinen, die durch Kühnheit der Sprache, durch Schwung der Gedanken die allgemeinste Aufmerksamkeit erregten. Noch größeren Beifall fanden vier satyrische Vorlesungen über politische und sociale Zeitfragen, welche ein anderer Königsberger Literat, Ludwig Walesrode, im Lauf des Winters unter großem Zulauf gehalten hatte und die er jetzt nachträglich im Druck erscheinen ließ. Die Satyre war zum Theil sehr scharf, aber je schärfer, desto mehr war sie nach dem Geschmack des Publikums; die Walesrode'schen „Vorlesungen" wurden fast mit demselben Heißhunger verschlungen, wie die Hoffmann'schen „Unpolitischen Lieder", der Verfasser, vor kurzem noch ein völlig unbekannter Name, erhielt einen Ehrenplatz unter den beliebtesten Schriftstellern des Tages.

In den so vorbereiteten Boden fielen nun (Anfang Juli) die ordnungsmäßigen Neuwahlen für die Königsberger Stadtverordnetenversammlung. Sonst von den Bürgern absichtlich vernachlässigt und gemieden, wurden sie diesmal unter der allseitigsten und lebendigsten Theilnahme vollzogen; es war eben ein neuer Geist in der Bürgerschaft wach geworden und mit Ungestüm benutzte er die erste Gelegenheit, sein Dasein kund zu geben. Die Wahlen fielen fast ohne Ausnahme auf Männer, deren bürgerliche Tüchtigkeit ebenso anerkannt war, wie ihre Unabhängigkeit und Freisinnigkeit, in politischen sowohl

wie in religiösen Dingen; kam diese Versammlung jemals in die Lage, über Dinge von allgemeiner Wichtigkeit Beschluß zu fassen, so konnte man im Voraus versichert sein, daß diese Beschlußnahme nur im Sinne des Fortschritts und der Freiheit ausfallen würde.

Inzwischen blieb man dabei nicht stehen: in vierzehn Wahlbezirken der Stadt wurde von der versammelten Bürgerschaft einstimmig der Antrag gestellt, daß „die neugewählten Stadtverordneten auf gesetzlichem Wege für die Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen wirken sollten.“ Wenige Tage später (15. Juli) kam der Antrag bei den Stadtverordneten selbst zur Verhandlung; die Versammlung zeigte sich des Vertrauens, das sie berufen, würdig, der Antrag, bei den Behörden um Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen nachzusuchen, wurde zum Beschluß erhoben.

Damit war nun ein Anstoß gegeben, der wie ein Lauffeuer rasch durch alle Provinzen lief. Die bedeutendsten Städte des Landes nahmen den Antrag der Königsberger auf, indem sie ebenfalls die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen beantragten; an ihrer Spitze Breslau, wo der königliche Besuch, trotz den gegenseitigen Freundschaftsversicherungen, noch keineswegs im Stande gewesen war, die oppositionelle Stimmung zu beschwichtigen. Dieselbe gab sich bald darauf (Oktober 1842) bei einer noch wichtigeren Gelegenheit kund: nämlich bei der Wahl des Oberbürgermeisters. Hierbei hatten die Stadtverordneten ordnungsmäßig drei Candidaten zu präsentiren, aus denen der König einen bestätigte. An erster Stelle präsentirten sie diesmal den Regierungsrath Pinder in Königsberg, einen Mann von anerkannt freisinniger Richtung, dessen Candidatur überdies von Herrn von Schön durch die lebhaftesten Empfehlungen unterstützt ward. Es war zweifelhaft, ob diese Wahl die allerhöchste Bestätigung erhalten würde; die Stadtverordneten erleichterten dem Könige die Bedenklichkeit, indem sie neben Herrn Pinder zwei Breslauer Bürger, die Herrn Klocke und Milde vorschlugen. Beide hatten sich in den Breslauer Localkämpfen durch die Consequenz und Heftigkeit ihrer Opposition bekannt gemacht, Beide galten als die eigentlichen Leiter und Anstifter bei Allem, was von der Breslauer Bürgerschaft gegen die Regierung geschehen; es war voraus zu sehen, daß der König, wenn er nicht das Unerhörte thun und alle drei Candidaten zurück-

weisen wollte, von drei Uebeln das Kleinste wählen, d. h. Herrn Pinder bestätigen würde.

Und wie man es voraus gesehen, so kam es: die Bestätigung des Herrn Pinder ließ lange auf sich warten, aber endlich (Februar 1843) kam sie doch, und so stand nun an der Spitze dieser zweiten Stadt der Monarchie ein Mann von ausgesprochenen freisinnigen Tendenzen, ein warmer Anhänger der Verfassungsbestrebungen, ein Freund und Zögling des Herrn von Schön, bei dem die Bürgerschaft gewiß sein konnte, in allen kritischen Fällen einen ebenso gewandten wie energischen Vertreter zu finden. —

Inzwischen machte die Agitation ihre Runde durch das Land; selbst Gegenden, in denen bis dahin von oppositionellen Elementen kaum noch eine Spur gewesen, wie die Provinz Sachsen und Pommern, selbst Städte wie Halle, Merseburg (beide in November 1842) Stettin u. s. w. folgten dem Königsberger Beispiel. Zwar in Berlin wurde der Antrag abgelehnt (Oktober 1842) und in Potsdam (ebenfalls im Oktober) begnügte man sich, nur auf „beschränkte Oeffentlichkeit" anzutragen: aber dafür war das Eine auch Berlin und das Andere Potsdam.

Selbst in den Rheinlanden gab sich eine einigermaßen ähnliche Bewegung kund. Auf Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen konnte hier freilich nicht angetragen werden, aus dem einfachen Grunde, weil man überhaupt keine Stadtverordneten hatte. Die Zeit des grand empire hatte hier die letzten dürftigen Reste mittelalterlichen Gemeindelebens vernichtet und zur Bildung einer neuen zeitgemäßen Gemeindeverfassung hatte es trotz mancherlei Versuchen und Vorschlägen noch immer nicht kommen wollen. So herrschte denn hier, in den übrigens auf ihre vorgeschrittene politische Bildung so stolzen, auf ihre Rechte und Privilegien so eifersüchtigen Rheinlanden, in Hinsicht der Gemeindeangelegenheit eine Beamtenwillkür, gegen die der Zustand der alten Provinzen, besonders in denjenigen Städten, in denen noch die ältere unrevidirte Städteordnung herrschte, ein wahrer Zustand der Freiheit und Unabhängigkeit war. Es mußte als ein wesentlicher Fortschritt des bürgerlichen Selbstgefühls betrachtet werden, als die rheinischen Städte anfingen, sich dieses Mangels bewußt zu werden; in demselben Sommer 1842, da die Königsberger die Oeffentlichkeit ihrer städtischen Berathungen beantragten,

während jener prächtigen und glanzvollen Rheinreise des Königs, von der wir später noch näher sprechen werden, folgte am Rhein Antrag auf Antrag „um Verleihung einer selbständigen Gemeindeverfassung.“ Die Stadt Aachen, eine Stadt, die sonst vorzugsweise im Geruch französischer Sympathien gestanden hatte, eröffnete den Reigen; schon Mitte September des oft genannten Jahres überreichte eine Deputation derselben dem Könige eine Adresse, in welcher die Aachner Bürgerschaft bat, der Stadt Aachen „eine auf eigner Wahl ihres Vorstandes und ihrer Vertreter, auf Befreiung von der Bevormundung der Regierung und“ (ein wichtiger Zusatz, der den Zusammenhang mit den ostpreußischen Bestrebungen deutlich kund gibt) „auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen gegründete Communalverfassung huldreichst zu bewilligen.“

Die gnädige Aufnahme, welche der Antrag beim König fand (er erwiderte der Deputation: „das sei schön, das freue ihn unendlich, es sei längst sein Wunsch gewesen den rheinischen Gemeinden eine größere Selbständigkeit zu geben“) beschleunigte die Nachfolge der übrigen bedeutendsten Städte des Rheinlandes. Köln folgte Aachen auf den Fuß; Düsseldorf schloß sich bereits in den ersten Tagen des Oktober an, während in Trier eine Petition gleichen Inhalts unter der Bürgerschaft circulirte. Auch der Kölner Antrag war in der Form einer Bittschrift, unterzeichnet von den angesehensten Bürgern der Stadt, übergeben worden. Bürgermeister und Rath der Stadt, um jedem Mißverständniß zu begegnen, als ob sie durch Nichtunterzeichnung der Adresse ihren Widerspruch gegen den Inhalt derselben hätten wollen zu erkennen geben, beeilten sich, den König in einer eigenen Eingabe (Ende Oktober) zu versichern, daß sie sich der Unterzeichnung der Adresse lediglich aus formellen Gründen enthalten hätten, daß sie jedoch mit dem Inhalte der Bittschrift vollkommen einverstanden seien, daß sie eine freiere Stellung der Gemeinden ebenfalls für sehr wünschenswerth hielten, und daß namentlich die selbständige Wahl der Bürgermeister und Stadtverordneten, die „Befreiung der Gemeinden von der gegenwärtig herrschenden Bevormundung“, endlich „eine anständige Oeffentlichkeit der Verwaltung“ auch ihrer Ueberzeugung nach für die Rheinprovinz ein sehr dringendes Bedürfniß sei. —

So gährte es und regte sich aller Orten; die Bewegung hatte einen anderen minder glänzenden, minder herausfordernden Charakter

angenommen, aber zum Stillstand gebracht war sie darum noch lange nicht. Ahnte der neue Minister diesen Umschwung? Erkannte er die Schwierigkeiten, die ihm daraus erwachsen konnten? Und was gedachte er zu thun, um das Verlangen der Bürger nach einem kräftigeren und unabhängigeren Gemeindeleben zu befriedigen? Sah er die Consequenzen, die sich daraus mit Nothwendigkeit, früher oder später, auch für die Verfassungsfrage ergeben mußten? Und welche Mittel hatte er in Bereitschaft, über welchen Heilplan hatte er sich mit seinem königlichen Gebieter geeinigt, um auch diesem Grundübel des Staats hilfreich beizuspringen? Mit den Anträgen um Reichsstände und Verfassung hatte Herr von Rochow fertig werden können; sie waren meistentheils noch sehr allgemeiner Natur gewesen und die Wenigsten unter dem großen Haufen hatten selbst klar gewußt, was sie forderten. Jetzt war die Bewegung in den Schoß der Gemeinden selbst verlegt; nicht mehr mit Zeitungsartikeln und Broschüren wurde gestritten, sondern was hier vorlag, waren die gesetzlich gefaßten Beschlüsse der gesetzlichen Vertreter der angesehnsten und einflußreichsten Städte der Monarchie. Auch nicht mehr um politische Theorien und Ideale handelte es sich, sondern um praktische Interessen, Interessen des städtischen Haushalts, des Geldbeutels, die Jedermann, auch wenn er keinen Funken Bürgersinn in sich trug, vollkommen verständlich und von unzweifelhafter Wichtigkeit sein mußten. Wird Graf Arnim geneigt sein, diesen Unterschied in dem Charakter der Bewegung anzuerkennen? Wird er ihr Raum geben? Oder wenn er entschlossen ist, sie ebenfalls zu bekämpfen, wird er darin ebenso unglücklich-glücklich sein wie Herr von Rochow in dem Verfassungskampf?

Drittes Kapitel.

Fortsetzung: die Preßangelegenheit. — Rückblick auf die Entwickelung der Preßverhältnisse seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. Vorliebe des Königs für Wissenschaft und Kunst; allgemeine Erwartung einer Umänderung und Erleichterung der bestehenden Preßverhältnisse. — Anträge der Provinziallandtage um Erleichterung der Presse und günstiger Bescheid darauf. — Censurverordnung vom 24. December 1841. Günstiger Eindruck derselben; baldige Enttäuschung sowohl auf Seiten des Publikums wie der Regierung. — Geschärfte Beaufsichtigung der Presse. — Erlaß des Herrn von Rochow wegen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken: 19. März 1842. Gemischter Eindruck desselben. — Erlaß vom 7. April wegen Beaufsichtigung der Provinzialpresse. Mißstimmung des Publikums. — Aufhebung der Bildercensur 28. Mai — Ihre Folgen. Rasche Ausbreitung der Karikaturenliteratur: Eichhorn, Bötticher, Lucas u. s. w. — Schwierigkeiten, welche dem Nachfolger des Herrn von Rochow daraus erwachsen.

Neben der Verfassungsfrage war es besonders die Preßangelegenheit gewesen, welche die Gemüther in Aufregung erhalten hatte. Und nicht blos neben, sondern sogar noch vor der Verfassungsfrage. Die Unzufriedenheit mit den herrschenden Preßzuständen war die erste oppositionelle Regung gewesen, die sich unter dem neuen Regiment bekundet hatte. Auch sie war Anfangs in sehr loyaler Form aufgetreten; seit ein so hochgebildeter, so geistreicher Monarch auf dem Throne saß, mit einer so ausgesprochenen Liebe zu Kunst und Wissenschaft, schien es unmöglich, daß die Presse in ihren alten unwürdigen Fesseln verbleibe; die eigene Ehre der Literatur, ihr Wunsch sich eines solchen Königs würdig zu zeigen, forderte sie zu neuem Leben, neuer

Thätigkeit auf — und zu dieser neuen Thätigkeit brauchte sie auch neue Freiheit.

Auch schien die öffentliche Meinung in der That des Königs eigene Absichten in keinem Punkte richtiger zu treffen, als in der Einstimmigkeit, mit der sie sich für Entfesselung der Presse aussprach. Gleich von seiner Thronbesteigung an hatte der König jede Gelegenheit ergriffen, sich als entschiedenen Freund und Förderer einer größeren Freiheit der Presse zu erkennen zu geben; während er sonst das Drängen der öffentlichen Meinung nicht liebte, hatte er doch diejenigen Kundgebungen, die auf Erleichterung der Presse hinzielten, nicht allein nicht abgewiesen, sondern sogar durch seinen Beifall ermuthigt und bestätigt. Von allen Anträgen und Gesuchen der Provinziallandtage war keines mit so gnädigem Wohlwollen aufgenommen, keinem waren so viel Aussichten auf Gewährung gemacht worden, als denjenigen, in denen von dem Nothstande der Censur und der Nothwendigkeit, der Presse einen größeren Spielraum zu verstatten, gesprochen ward. Wenn von irgend einer, so durfte man von dieser Preßangelegenheit behaupten, daß sie dem König persönlich am Herzen lag. Auch beschäftigte er sich mit keiner so eifrig, kehrte zu keiner so häufig zurück wie zu dieser; unter den vielfachen Plänen und Projekten, welche die ersten Jahre der neuen Herrschaft bezeichneten, waren die Projekte und Pläne für Umgestaltung der Preßverhältnisse bei Weitem die zahlreichsten. Daß sie meistentheils auf dem Papier blieben und daß, während alle Welt von der Aufhebung oder doch wenigstens von der Milderung der Censur sprach, die Censurbedrückungen und Bücherconfiscationen in Preußen so munter ihren Fortgang nahmen wie noch nie, das war freilich ein Uebelstand. Doch maß man die Schuld davon stets nur der Schwierigkeit der Sache oder dem ungeschickten Verfahren der Beamten bei, niemals dem Könige selbst, dessen edle und großherzige Absichten vielmehr gerade in diesem Punkte den allgemeinsten Glauben fanden.

Auch sollte dieser Glaube sich nicht getäuscht haben: der Erlaß des Königs vom 24. December 1841, das bekannte „Christgeschenk“ des Königs an die Nation, erfolgte und das Publikum jauchzte laut auf über „diese Emanation des Allerhöchsten Willens“, die der preußischen Presse eine so glänzende, so glückliche Zukunft zu eröffnen schien.

Doch dauerte der Jubel, wie früher erzählt, nicht lange; man sah sich das gepriesene „Christgeschenk" näher an und kam, zur schmerzlichsten Ueberraschung, dahinter, daß bei aller Anerkennung des edlen königlichen Willens es doch in der That ein sehr zweideutiges, ein sehr unzulängliches Geschenk war. Die Verordnung vom 24. December 1841 hob die Censur nicht auf, beschränkte sie auch nicht, unterwarf sie nicht einmal neuen gesetzlichen Bestimmungen: sie bekräftigte vielmehr das bekannte Censurgesetz vom Jahre Neunzehn und schärfte es den Censoren als Richtschnur ihres Verfahrens ein, und zwar that sie das in demselben Augenblicke, während sie übrigens die Unvernunft und Zweckwidrigkeit des bisherigen Verfahrens constatirte. Sie stellte also durchaus kein neues Princip auf, sie verlangte nur die richtigere Anwendung des alten, das doch längst als verderblich erprobt war und in Betreff dessen daher auch von richtiger oder unrichtiger Anwendung gar keine Rede sein konnte; sie stellte ein Ideal von Schriftstellern wie von Censoren auf und wollte namentlich zu letzterem Amt nur solche Männer zulassen, welche „wohldenkend und scharfsichtig zugleich, die Form von dem Wesen der Sache zu sondern und sich mit sicherm Tact hinwegzusetzen wüßten über Bedenken, wo Sinn und Tendenz einer Schrift an sich diese Bedenken nicht rechtfertigten." Und bei alledem sagte sie doch und konnte doch selbst nicht sagen, was wohl- und was übeldenkend sei und wo die Bedenklichkeiten anfangen und wo sie aufhören sollten! Der Erlaß vom 24. December war somit, trotz der edlen Absicht des Königs, doch ohne praktische Bedeutung; eine Blumenlese wohltönender, aber inhaltloser Allgemeinheiten, vermochte er in der Sache selbst nichts zu ändern, wohl aber steigerte er durch die unbestimmten Erwartungen, die erregte, die allgemeine Gährung und machte das Publikum in seinen Forderungen noch immer ungeduldiger und stürmischer.

Der größere Theil der Presse hatte sich gleich bei Erscheinen der Verordnung in diesem Sinne geäußert; wenige Monate genügten, ihre Prophezeihungen zu bestätigen und das Anfangs so enthusiastische Publikum zu derselben Ansicht zu bekehren. Die Verordnung war unter den Lichtern des Weihnachtbaums erlassen; als der Schnee schmolz, war der Freudenrausch längst verflogen, Jedermann wußte jetzt, Jedermann sagte auch, daß der edle königliche Wille wieder

einmal beim Ziel vorbeigeschossen und daß durch die Verordnung vom 24. December nichts geändert, nichts gebessert, Niemand befriedigt oder erleichtert war.

Auch nicht einmal auf Seiten der Regierung selbst. Das Verfahren der einzelnen Censoren war noch ebenso ungleich, die Beschwerden noch ebenso häufig, die Ausschreitungen und Fehlgriffe und in Folge dessen auch die Beschlagnahmen und Verfolgungen noch ebenso zahlreich als früher, und vielleicht noch zahlreicher. Es war also auch die Lage der Regierung der Presse gegenüber noch ebenso unbequem, ihr Gang noch ebenso widerspruchsvoll und unsicher wie bisher.

Einen deutlichen Beweis dieser Unsicherheit gaben einige Erlasse, die Herr von Rochow noch in den letzten Monaten seiner Amtsverwaltung in Umlauf setzte und die viel von sich reden machten, weil man darin ein, wenn auch vorläufig noch verstecktes Bemühen der Regierung entdecken wollte, die Vergünstigungen, welche durch die Verordnung vom 24. December 1841 hatten genährt werden sollen, unter der Hand wieder zurückzunehmen und den kaum nachgelassenen Zügel aufs neue anzuziehen, und zwar straffer als zuvor. — Der erste dieser Erlasse datirte vom 19. März und betraf die bessere Beaufsichtigung der Leihbibliotheken. Im Eingang wurde anerkannt, daß „in Folge des durch den allgemeinen Volksunterricht erzeugten regen Strebens nach geistiger Fortentwicklung" Lectüre „unläugbar zum Volksbedürfniß" geworden sei. Allein so „erfreulich" auch „dieser lebhafte Bildungstrieb" in einem Staate sein müsse, „dessen Kraft vor Allem auf geistigen Hebeln beruhe", so dringend nothwendig erscheine es, diesen Trieb durch „sorgfältige Ueberwachung und Leitung" vor „Abwegen" zu bewahren, da derselbe, „in der Wahl seiner Mittel der Befriedigung sich selbst überlassen", in demselben Maße „zur Ausartung" führen könne, wie er, auf das „Gute und Nützliche" gelenkt, auf geistige Entwicklung und sittliche Veredlung entschieden einwirken müsse. Das große Publikum sei nicht in der Lage Bücher zu kaufen, vielmehr könne es seine Leselust nur durch Leihbibliotheken befriedigen; der Einfluß dieser Anstalten auf den Volksgeist, in einem Lande, wo „selbst der Landmann seine Mußestunden mit Lesen auszufüllen beginne", sei mithin kaum zu berechnen und übersteige „am Umfang wie an nachhaltiger Wirkung den des

gesammten Buchhandels und der Tagespresse.“ Zur Motivirung dieser gewichtigen Aeußerung (in denen Manche freilich nur eine große Uebertreibung erblickten und nicht mit Unrecht: denn die Leihbibliotheken können doch immer nur colportiren, was der Buchhandel producirt hat) wurde angeführt, daß Bücher nur sehr selten von den unteren Ständen gekauft, Tagesblätter nur flüchtig gelesen würden, Bücher aus der Leihbibliothek aber schon wegen der Geringfügigkeit des Abonnements auch den Aermeren zugänglich seien. Dazu komme ferner, daß die entliehenen Bücher mit Muße durchgelesen werden könnten und deshalb um so entschiedener auf Gesinnung und Meinung einwirkten, je weniger der Halbgebildete im Stande sei, den Inhalt, „sei er welcher er wolle“, zu beherrschen.

Die bisher zur Ueberwachung jener Bücherleihanstalten bestandenen Maßregeln (fuhr der Minister fort) wären „schwierig in ihrer Ausführung“ und bei alledem „nicht einmal ausreichend.“ Gleichwohl erheischten die in den Leihbibliotheken ausgegebenen Bücher eine strengere Controlle als die im Buchhandel debitirten: weshalb auch alle Bücher, deren Inhalt dem Halbgebildeten schädlich werden könne, von den Leihanstalten ausgeschlossen werden müßten. Allerdings seien schon früher „Kategorien für Charakterisirung der zu- und unzulässigen Bücher“ festgestellt: doch „genügten sie nicht“, da die Anwendung auf den einzelnen Fall immer wesentlich dem „Ermessen der Polizei“ anheimfalle. Der Minister räumte ein, daß „ein competentes literarisches Urtheil“ von der Mehrzahl der Polizeibehörden, besonders in kleineren Städten nicht zu erwarten stehe und gehöre dies, „wie so manche andere fast unvermeidliche Uebelstände“, zu den „wesentlichsten Unvollkommenheiten“ der bisherigen Anordnungen, besonders da „auch der gesetzliche Bildungsgrad und die Urtheilsfähigkeit der zu concessionirenden Leihbibliothekare keine sichere Gewähr für Sittlichkeit und Loyalität leisten können.“

Zur Abhülfe dieser Uebelstände sollten nun die Oberpräsidenten der Provinzen, an welche der vorliegende Erlaß in Form eines Circularschreibens gerichtet war, behülflich sein. Daß mit einer bloßen „Verschärfung“ der bisherigen Anordnungen „nichts auszurichten“ sei, gestand der Minister selber zu. Desto mehr versprach er sich von der „Bildung von Privatvereinen“, welche, „indem sie zugleich den Gemeinsinn begünstigten, die obrigkeitliche Controlle unterstützen und

durch Errichtung von Vereinsbibliotheken, wie schon an mehren Orten geschehen sei, einen durchgreifenden Erfolg sichern würden." Dies würde die „wahre positive Ergänzung" sein zu der Einwirkung der Polizei, die „ihrer Natur nach stets nur negativ sein könne." Solle nämlich das vorhandene Lesebedürfniß zu einem „wahren Hebel des Fortschritts der Sittlichkeit und Loyalität" dienen, so dürfe der Nutzen einer wohlfeil gebotenen Volksliteratur zur Kräftigung eines gesunden Sinnes nicht verkannt werden. Die „Gegenwart" zeige eine „unzweifelhafte Neigung" sich zum Besten „gemeinnütziger Zwecke" zu associiren. Hoffentlich werde es nur dieses Anstoßes bedürfen, um diesen Associationstrieb der Zeit auf die Bildung derartiger Vereinsbibliotheken hinzulenken. Zum Schluß folgte dann noch ein heftiger Ausfall gegen die „schlechte Presse"; der Minister stellte es als einen Hauptvortheil der vorgeschlagenen Vereine und der von ihnen gebotenen besseren Geistesnahrung dar, daß dadurch „namentlich die große Zahl seichter und gesinnungsloser Schriftsteller discreditirt und zum Schweigen genöthigt werden, welche aus der Vielschreiberei ein Gewerbe machen und eine Fülle verderblicher, mindestens Zeittödtender Lectüre in die Welt senden, weil sie eines Honorars für ihre Machwerke bei dem gegenwärtig durch die Leihbibliotheken gesicherten Absatze derselben gewiß sein können."

Der Eindruck, welchen dieses Circular im Publikum, dem es wenige Wochen später durch die Zeitungen bekannt ward, hervorbrachte, war sehr gemischter Natur. Eine gewisse Anerkennung der Literatur und ihres Einflusses lag offenbar darin, und namentlich die Schriftsteller selbst würden sich dadurch geschmeichelt gefühlt haben, wäre diese Anerkennung nicht andererseits wieder von so viel Aengstlichkeit begleitet, mit so viel gehässigen, wenigstens für diesen Ort nicht passenden Ausfällen und Verdächtigungen verbrämt gewesen. Das Zugeständniß, daß die Polizei nur immer „negativ" wirken könne, wurde bestens acceptirt und auch was der Minister über den Associationstrieb der Gegenwart äußerte, enthielt ein Anerkenntniß der Zeitrichtung, dessen man sich aus diesem Munde am Wenigsten versehen hatte. Aber leider hatte man auch schon erfahren und sollte bald noch schlagendere Beispiele davon erleben, nach welcher Seite hin die Regierung diesen Trieb der Zeit begünstigte und nach welcher sie ihn unterdrückte; hatten wir nicht der pietistischen Vereine schon genug? Und wer war blind genug,

um nicht vorauszusehen, daß die „Lesevereine", die der Minister hier so dringend anempfahl, mit wenigen Ausnahmen ebenfalls in die Hände der Pietisten gerathen würden und müßten, da man nämlich nur ihnen die Erlaubniß dazu ertheilen würde? Am Empfindlichsten aber fühlte das Publikum sich von der Zumuthung berührt, die Polizei bei „Beaufsichtigung" der Leihbibliotheken zu „unterstützen" und so gewissermaßen den Polizeiagenten zu machen. Kostete die Polizeiverwaltung Staat und Gemeinden nicht jährlich so und so viel Millionen? Stand ihr nicht ein ganzes Heer von Beamten zu Gebote? Steckte sie ihre Nase nicht in Alles und über jeden zerbrochenen Topf und jede ausgetretene Straßengosse saß sie zu Gerichte? Und nun wollte sie nicht einmal im Stande sein, die Hand voll Leihbibliotheken zu controlliren? Was für eine Polizei war das denn und wozu bezahlten wir sie so theuer, wenn wir selbst noch schließlich ihre Spione machen sollten? — Auch ruhiger Urtheilende vermißten in dem Erlaß die Bestimmtheit und Klarheit, welche obrigkeitlichen Verfügungen jederzeit beiwohnen soll; sie beklagten die Unsicherheit und Vieldeutigkeit der von dem Minister aufgestellten Kategorien, sie fragten auch hier wieder, was denn seicht und tiefsinnig, was gut und schlecht, nützlich und schädlich, gesinnungsvoll und gesinnungslos sein solle und wer schließlich darüber zu Gerichte sitze, wenn nicht Geschmack und Bedürfniß des Publikums selbst; sie sahen endlich in dem ganzen Schreiben des Ministers nur einen Wiederausbruch jenes Bevormundungstriebes, jener kleinlichen Furcht und Aengstlichkeit, die in der Verwaltung des Staats schon soviel Unheil angerichtet und namentlich die Pläne des neuen Königs schon so oft und auf so verderbliche Weise gekreuzt hatten.

Einen ganz ähnlichen Eindruck machte die zweite Verfügung, die wenige Wochen später (April 7.) erschien, jedoch erst in den letzten Tagen des Mai durch die Zeitungen bekannt wurde. Es war ebenfalls ein Circularschreiben an die Oberpräsidenten; der Gegenstand war die „Beaufsichtigung der periodischen Presse und Tagesliteratur in den Provinzen." In der Einleitung machte der Minister der Presse wiederum sein Compliment; die literarischen Neigungen des Königs blieben also doch nicht ganz ohne Einwirkung, selbst ein Büreaukrat wie Herr von Rochow, der bis dahin nach Literatur und Literaten nicht das Mindeste gefragt hatte, sah sich genöthigt, der Presse ein

gewisses Recht der Existenz, sowie einen gewissen Nutzen zuzugestehen. Die periodische Presse, sagte der Minister, nehme unter den Mitteln, aus denen das geistige Bedürfniß des Volks seine Befriedigung suche, eine „vorzügliche“ Stelle ein, indem sie jeglichem Interesse, dem politischen wie dem wissenschaftlichen, dem ästhetischen und gewerblichen eine „regelmäßige und allgemein zugängliche Nahrung“ biete, die „durch den Reiz der Neuheit verstärkt“ sowohl Belehrung als Unterhaltung“ gewähren solle. Wenn ihre Bedeutung durch die „in allen Volksklassen hervorgetretene geistige Regsamkeit“ fortwährend gesteigert werde, so habe auch die neue Censurinstruction (eben das „Christgeschenk“ vom December 1841) die „Wichtigkeit der Tagesliteratur“ erhöht: weshalb es denn auch erforderlich wäre, ihre „Bewegung näher ins Auge zu fassen“ und über „Gehalt, Richtung und Einfluß“ derselben sich „zu orientiren.“ Das „reiche Material“, welches dieselbe „für die Beurtheilung der politischen, sittlichen und intellectuellen Bildung der Nation“ darbiete, sei „bisher nicht genugsam gewürdigt worden“; aus dem Inhalte, dem Tone und „der Farbe“ der Blätter einer Provinz, aus „dem Umfange und der Bildungsstufe ihrer Leserkreise“ ließen sich die gewichtigsten Folgerungen auf die geistigen Zustände der Einwohnerschaft ziehen; ein Ueberblick der gesammten periodischen Literatur aller Provinzen aber würde zugleich ein treffendes Bild der geistigen Physiognomie der Nation gewähren. Ein solcher Einblick sei jedoch nur zu gewinnen, wenn man dabei eine „umfassende Charakteristik der Tagesliteratur“ sowie eine „vollständige Information über den Umfang ihrer Verbreitung und ihrer Benutzung“ zu Grunde legen könne.

Auch dieser Einleitung wieder ließ sich eine gewisse gute Absicht, eine gewisse Willfährigkeit, die geistigen Interessen und Bedürfnisse der verschiedenen Provinzen kennen zu lernen, nicht absprechen. Aber dasselbe Verhängniß, das über dem Circular wegen der Leihbibliotheken waltete und das überhaupt die meisten guten Absichten der Regierung schon im Keime erstickte, das Verhängniß, etwas zu wollen, was zwar an sich recht gut und löblich, aber nur leider unausführbar war, haftete auch an dieser Bekanntmachung. Zwar gab der Minister im weiteren Verlauf seines Schreibens eine sehr genaue, fast ängstlich detaillirte Anweisung, wie bei Ausführung seiner Vorschrift zu verfahren. Die bisherigen Verzeichnisse, welche

die Oberpräsidenten einzureichen pflegten, hätten nur den äußerlichen Bestand der Presse berücksichtigt und dienten lediglich zur „polizeilichen Controlle"; jetzt aber handle es sich darum die periodische Literatur „als Quelle zu benutzen für das Verständniß und die Fortbildung der Volkszustände" und so bedürfe es denn auch fortan „eines näheren Eingehens auf das Wesen und Wirken der Tagespresse, einer aufmerksamen Verfolgung ihrer Bewegung und einer gründlichen Kenntniß ihres Gehalts und ihrer Einwirkung." Es müsse daher Bericht erstattet werden über „Gehalt, Richtung, Leistung und Einfluß der gesammten Journalistik der Provinz", um so die „nöthigen Daten" zu erhalten für „Beurtheilung des Bildungszustandes und des Geistes der Provinz und der Physiognomie der dortigen Tagesliteratur." Dieser Bericht habe sich auf alle inländischen Zeitschriften zu erstrecken, „die der ministeriellen Concession bedürften", der politischen sowohl wie der wissenschaftlichen oder welcher Kategorie sie sonst angehörten. Im Uebrigen sollten bei Abfassung des Berichts folgende „Rubriken" ausgefüllt werden: erstens „Qualification der Censoren"; dann „Charakter und Tendenz der Zeitschriften"; „Werth und Zweckmäßigkeit derselben"; „Größe ihrer Auflage, Zahl ihrer in der Provinz debitirten Exemplare"; „Umfang und Bildungsstufe ihrer Leserkreise." In den beiden ersten Rubriken sei eine möglichst prägnante „Charakteristik" des „wesentlichen Gehalts, der Richtung und Farbe" der Zeitschrift nebst einem „motivirten Urtheil über Leistung, Werth und relativen Nutzen derselben" zu geben. Die drei folgenden sollten nächst den Zahlenangaben zugleich den „Einfluß" der einzelnen Blätter ins Licht stellen. Zur „Vervollständigung des die geistigen Zustände der Provinz also charakterisirenden Bildes" sei es „wesentlich erforderlich", auch über „die Benutzung der auswärtigen Zeitschriften im Inlande" eine Notiz beizugeben, die indeß „nur kurz" zu sein und sich nur auf eine annähernde Zahl der in der Provinz cursirenden Exemplare, sowie auf „Bezeichnung der Leserklassen" derselben zu beschränken brauche. Auch brauche ein solcher ausführlicher Bericht nur einmal eingereicht zu werden; später genüge eine im Februar . . . . .

Aber genug und schon zuviel der Auszüge; das Publikum sah aus diesem Actenstücke, halb mit Schadenfreude, halb mit Entrüstung, wie groß noch immer die Furcht der Büreaukratie vor der Presse, wie

schwerfällig ihr Mechanismus und wie ungeschickt sie war, trotz der Reichhaltigkeit ihrer Mittel, das zu erfahren, was sie gern erfahren wollte. In der That ließ sich nichts Ungeschickteres, nichts Unmöglicheres denken als diese so genau detaillirte Vorschrift; war es die Absicht der Regierung, die wahre Beschaffenheit der Presse niemals kennen zu lernen, sich ewig mit einem Schattenbilde herumzuschlagen, ewig Angst zu haben vor einer Gefahr, die entweder gar nicht oder doch nicht da existirte, wo man sie suchte, dann allerdings war dies der richtige Weg. Die „Qualification der Censoren" wollte die Regierung aus diesen Berichten kennen lernen: aber wäre es nicht besser, wäre es nicht das allein Vernünftige gewesen, sie hätte sie vorher gekannt und geprüft, bevor sie zu Censoren gemacht wurden? Und nach welchen Eigenschaften sollte diese „Qualification" abgemessen werden? War das der beste Censor, der am meisten strich? Nach einzelnen Erfahrungen, die man gemacht, z. B. mit Herrn Abegg in Königsberg, über dessen plötzliche Entfernung vom Censoramt (December 1841) wir früher berichteten, schien es fast so: und was mußte dann die nächste und unvermeidliche Folge dieser Berichte sein, wenn nicht eine unnöthige und eigensinnige Schärfung der Censur, eine Schärfung, nicht hervorgegangen aus dem Zwang des Gesetzes, sondern lediglich aus der persönlichen Furcht der Censoren, eine schlechte Nummer in diesem Testimonium zu bekommen?

Ebenso zweideutig und unausführbar war die Bestimmung wegen „Werth und Zweckmäßigkeit" der Zeitschriften; wer entschied über diesen Werth? Wer sagte, worin die Zweckmäßigkeit bestehen sollte? Und wie wollte man es ferner anfangen, die „Bildungsstufe" der verschiedenen Leserkreise zu erforschen? Der Bericht verlangte ein „motivirtes" Urtheil: aber auch das bestmotivirte Urtheil mußte in diesem Falle immer noch eine sehr individuelle Färbung tragen, die unter Umständen der Wahrheit höchst gefährlich werden konnte. Ueberhaupt diese Begriffe von Werth, Einfluß, Zweckmäßigkeit, wie unbestimmt, wie relativ! Welcher Verdrehung der Thatsachen, welchen Angebereien und Verdächtigungen öffneten sie Thor und Thür! Das Tollste aber von Allem war, daß, wie der Minister mit größter Naivetät hinzusetzte, „ohne Zweifel vorzugsweise die Censoren der betreffenden Tagesblätter in der Lage sein würden, in allen diesen Beziehungen, namentlich für die Charakteristik der

Zeitschriften die zuverlässigsten Daten an die Hand zu geben." Das hieß denn doch wirklich den Bock zum Gärtner setzen; das hieß den Censoren außer ihrer offiziellen Gewalt noch eine discretionäre in die Hand geben, durch die sie schlechthin zu Herren der Presse gemacht wurden.

Und so machte denn auch dieser Erlaß nur den Eindruck einer großartigen, obenein sehr schlecht angelegten und schwer ausführbaren Spionage; die berüchtigten Conduitenlisten, die schon bei Militair und Beamten soviel Anstoß erregten, sollten — dies war, um mit Shakspeare's Kapitain Nym zu sprechen, das Kurze und das Lange des Ministerialerlasses — nun auch auf die Journalistik ausgedehnt werden; gleich dem Soldaten in der Compagnie, sollte jedes Blatt und jede Nummer jedes Blattes, ja wo möglich jeder Leser in den Registern der Behörden verzeichnet stehen und wehe dem, der sich eine Abweichung von dem allgemeinen literarischen Exercirreglement gestatten würde! Der Groll, zu dem man sich gegen Herrn von Rochow schon so lange und aus so vielen Gründen berechtigt fühlte, erreichte Angesichts dieses Erlasses seine äußerste Höhe; jetzt hielt man es für sonnenklar, daß er es jederzeit nur darauf abgesehen, die wohlwollenden Absichten seines königlichen Gebieters zu hintertreiben und Unfrieden zu säen zwischen das Volk und ihn. Dieser Minister wollte die Wahrheit nicht; so lange er an der Seite des Thrones stand, hatte der König auf keinen Frieden, das Volk auf keine Freiheit zu rechnen.

Und wirklich schien Herr von Rochow wenigstens in Betreff der Presse ein gewisses Doppelspiel zu treiben. Denn während er in diesem Erlasse der Presse scheinbar die größten Complimente machte und mit glatten Worten von ihrer nationalen Bedeutung und ihrem Einfluß auf das Volkswohl sprach, that er gleichzeitig alles Mögliche, den Einfluß der Presse zu beschränken und ihren Werth in den Augen des Publikums, sowie namentlich der Behörden herabzusetzen. Niemals waren in Preußen die Censurgesetze mit größerer Strenge gehandhabt worden als während der letzten Monate des Rochow'schen Ministeriums; niemals war die Censur so eifrig im Streichen, niemals die Polizei so thätig im Confisciren gewesen. Das „Athenäum", eine neu begründete Berliner Zeitschrift, an der sich namentlich die jüngere Schriftstellerwelt der Hauptstadt betheiligte, wurde

wegen ihrer liberalen Richtung unterdrückt (December 1841). Einer anderen Zeitschrift, die unter dem Titel „Die Grenzboten" vor kurzem von einem deutschen Literaten in Brüssel begründet worden, wurde trotz ihrem unanstößigen Inhalt der Zutritt in Preußen nicht gestattet. Nicht blos politische Broschüren und Schriften, selbst Romane und Gedichte wurden als aufregend verboten. Und das Alles zu derselben Zeit, da der König in dem oft genannten „Christgeschenk" seine entschiedene Absicht ausgesprochen hatte, die Fesseln der Presse zu erleichtern und ihr eine größere Freiheit der Bewegung zu gestatten!

In pikantem Gegensatz mit diesem Terrorismus stand ein drittes Circular, das Herr von Rochow unterm 28. Mai desselben Jahres an sämmtliche Oberpräsidien erließ, betreffend „die Aufhebung der Bildercensur." Es sei, erklärt der Minister darin, bisher „angenommen" worden, daß Bilder, welche durch Lithographie, Kupferstich oder sonst zur Vervielfältigung und zum Verkauf bestimmt wären, „der Polizeicensur" unterworfen seien. Der Minister habe sich jedoch „überzeugt", daß „aus allen bestehenden Gesetzen, sogar die älteren nicht ausgenommen", sich keine solche „präventive Beschränkung des Verkehrs mit Bildern" herleiten lasse und daß mithin die Bildercensur der „gesetzlichen Grundlage" entbehre. Da aber gerade die Censur, „schon ihres singulären Charakters halber" überall der „strictesten Auslegung" bedürfe und „streng auf das durch positive Gesetze ihr angewiesene Gebiet beschränkt werden müsse, so dürften, unter Aufhebung des Rescripts vom 21. Januar 1823, die zur Vervielfältigung und zum Verkauf bestimmten Bilder inskünftige nicht mehr der Polizeicensur vorgelegt werden: wobei es sich jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst verstehe, daß „jede auf einem Bilde angebrachte Schrift der vorgängigen Erlaubniß des Censors unterliege."

Das Publikum brauchte einige Zeit um sich von der Ueberraschung zu erholen, welche diese unerwartete Begünstigung ihm bereitete. Mit dem bekannten Charakter des Herrn von Rochow vermochte es dieselbe nicht zu vereinigen. Auch hatte der Grund, den der Minister selbst anführte, in der That wenig Plausibles; es war schwer denkbar, daß die Behörden fast volle zwanzig Jahre hindurch ein Verfahren zur Anwendung gebracht haben sollten, das jeder ge-

setzlichen Grundlage entbehrte. Noch schwerer aber war zu ergründen, warum, wenn dies einmal geschehen und wenn die Bildercensur seit zwanzig Jahren ungesetzlich, aber factisch geübt worden — warum man es alsdann nicht auch ferner dabei belassen wollte. War das Gewissen des Ministers doch sonst nicht so empfindlich, kam es ihm doch sonst auf eine Ungesetzlichkeit mehr oder weniger nicht an; warum nahm er denn diese Angelegenheit auf einmal so delikat? Sollte es wirklich nichts weiter sein, als gleichsam der Triumph büreaukratischer Gewissenhaftigkeit, die vor lauter Buchstabenscheu lieber ihr eigenes Werk vernichtet, blos weil sie kein geschriebenes Document, kein Rescript, keine Novelle findet, durch die sie es unterstützen könnte? Aber das Rescript über die Bildercensur vom 21. Januar 1823 existirte ja; warum sollte es nicht dieselbe gesetzliche Geltung haben wie unzählige andere? Und wenn man einmal anfangen wollte, bei allen Rescripten nach ihrem gesetzlichen Grunde zu fragen, wie viele würde man da noch finden, die aufgehoben werden müßten?!

Das Publikum suchte also nach anderen gültigeren Gründen, und es fand sie in der bekannten humoristischen Laune des Königs und dem Wohlgefallen, das er an dem Drastisch-Komischen, dem Witzig-Satirischen hatte. Der König war bekannt als einer der witzigsten Männer seiner Zeit; schon als Kronprinz hatte er dem Tagesgespräch eine Menge von pikanten Anekdoten, von Bonmots und Scherzreden geliefert, theils wahre, theils erfundene, und auch mit seiner Thronbesteigung war diese Quelle keineswegs versiegt. Wer aber selbst gern witzig ist, pflegt auch Witz und Heiterkeit an Andern zu lieben und ist es ein Mensch von echter Bildung, so wird er es nicht übel deuten, wenn der Witz sich auch einmal gegen ihn selbst wendet. — Der König war ferner soeben in England gewesen; die englische Karikaturliteratur war weltberühmt, der Reichthum ihrer Einfälle, ihr scharfer Witz, ihr unversiegbarer Humor waren ebenso sprüchwörtlich wie der Gleichmuth, mit dem selbst die höchstgestellten Personen in England die Angriffe des Karikaturenzeichners ertrugen. Wenn der König nun wünschte oder wenn er wenigstens den Versuch machen wollte, bei sich in Preußen etwas Aehnliches großzuziehen, so schien das ebenso sehr seinem freien humoristischen Sinne als seinen künstlerischen Neigungen zu entsprechen. —

Als dann bald darauf der Rücktritt des Herrn von Rochow

bekannt wurde, tauchte noch eine andere Erklärungsweise auf: sein nah bevorstehender Rücktritt, behauptete man, sei ihm selbst damals bereits bekannt gewesen und so habe er der Versuchung nicht widerstehen können, seinem Nachfolger mit der Aufhebung der Bildercensur noch ein richtiges Danaergeschenk zu hinterlassen.

Und eine neue Quelle großer und mannigfacher Schwierigkeiten, das ließ sich nicht läugnen, hatte er dem Grafen Arnim damit allerdings eröffnet. Sowie das Publikum sich nur von der ersten Ueberraschung erholt hatte, machte es sich alsobald mit frischen Kräften darüber her, die neugebotene Freiheit zu genießen. Die Zahl der Karikaturen, die von Woche zu Woche erschienen, war außerordentlich; die Einfälle fielen gleichsam aus der Luft, die Zeichner wuchsen aus dem Boden; so jung die Sache bei uns war, so hatten wir doch bald eine Karikaturenliteratur, die sich mit der englischen messen konnte. Der Charakter derselben war durchaus politisch; die Verfassungsfrage, die Presse, das Treiben der Pietisten u. s. w. bot einen unerschöpflichen Stoff. Dazu wollte es der Zufall, daß gerade einige der hervorragendsten Persönlichkeiten der damaligen Tagesgeschichte theils durch ihre Namen, theils durch andere zufällige Eigenschaften, der Symbolik des Karikaturenzeichnens aufs bequemste entgegen kamen. Auf unzähligen Bildern sah man Johann Jacoby's geistvolles, scharfgeschnittenes Gesicht, mit den vier Fragezeichen daneben, die lange spitze Feder vor sich hertragend gleich einer Lanze. Und welche glückliche Ironie des Schicksals war das, daß der Cultusminister Eichhorn, der neue Oberpräsident der Provinz Preußen, Schön's Nachfolger, Bötticher hieß? Dieser Schulrath Lucas in Königsberg, den wir noch späterhin bei dem Prozeß gegen den Oberlehrer Witt werden kennen lernen, zu welchen Anspielungen gab auch sein Name Veranlassung! Ueberall, wohin man sah, knusperten die „Eichhörnchen" an den Blättern, bemühten die „Bötticher" sich vergebens, mit plumpen Hammerschlägen den gährenden Most im Fasse zurückzuhalten, blökte der Stier des Evangelisten „Lucas" den Beschauer in edler Gemüthsruhe an.

Die Karikatur ging noch weiter, sie wagte sich an noch höhere und bedenklichere Gegenstände. Da der Buchstabe des Gesetzes dabei genau inne gehalten wurde, d. h. da sich auf keiner dieser Karikaturen ein geschriebenes Wort fand, so war ein Einschreiten der Be-

hörde unmöglich. In den wenigen Fällen, wo es dennoch versucht ward, schlug der Versuch jedesmal gegen die Behörde aus; nicht der Zeichner, der keinen Namen genannt, keinen Schlüssel gegeben hatte, sondern die Behörde selbst, indem sie die sträfliche Beziehung herausfand und aussprach, war der eigentliche Injuriant.

Die Karikaturenliteratur machte die Sache der Opposition außerordentlich populär; sie gab den Leuten etwas zu lachen und dafür sind sie immer dankbar. Dieser Beifall erstreckte sich weit über die Grenzen Preußens hinaus; halb schmunzelnd, halb neidisch, sah das übrige Deutschland diese Ausbrüche eines Humors, der bis dahin in Deutschland eine so fremde Pflanze gewesen war und den man den trocknen Preußen am allerwenigsten zugetraut hatte. Die Preußen aber waren stolz auf ihre neue Freiheit; sie vergaßen, daß es eine geschenkte Freiheit war, keine errungene und daß dieselbe Hand, die ihnen das Geschenk so unvermuthet dargereicht hatte, es ihnen auch ebenso unvermuthet wieder nehmen konnte.

Das Gehässige dieser Zurücknahme aber mußte alsdann auf den Grafen Arnim zurückfallen, und insofern durfte die Aufhebung der Bildercensur dann allerdings eine Ruthe heißen, die Herr von Rochow seinem Nachfolger gebunden hatte.

Viertes Kapitel.

Mißstimmungen und Schwierigkeiten auf wissenschaftlichem und religiösem Gebiet: Herr Eichhorn; seine Stellung zum König und zum Publikum. — Die religiöse Richtung des Königs, ihr Ursprung und ihre Bedeutung. — Ungeschicktes Verfahren des Herrn Eichhorn; wachsende Unzufriedenheit des Publikums. — Der „christliche" Staat. — Die Eichhorn'schen Berufungen und Ernennungen. Parteilichkeit der neuen Verwaltung; Verfolgung der Hegelianer; Schelling's geringer Erfolg in Berlin. — Rescript wegen Beschränkung der Privatdocenten: Februar 1842. Gerüchte wegen beabsichtigter Aufhebung des ganzen Instituts. — Die dialogische Lehrmethode soll auf den preußischen Universitäten eingeführt werden. — Das Verfahren gegen Bruno Bauer. Bruno Bauer's anfänglicher Standpunkt und erste Schriften. Sein Uebergang zum Radicalismus; seine „Kritik der evangelischen Synoptiker (1840—41). — Großer Eindruck in der theologischen Welt; Anklagen und Verketzerungen. — Der Minister fordert die Gutachten der theologischen Facultäten ein. — Gutachten der Facultät zu Bonn; die übrigen Gutachten. — Separatvotum der Professoren Marheinicke und Middeldorpf. — Bruno Bauer's Absetzung ausgesprochen: März 1842. — Eindruck im Publikum. — Gerücht wegen beabsichtigten Einschreitens gegen Marheinicke; angebliches Bonmot Alexander von Humboldt's über das Marheinicke'sche Votum. — Verhandlungen des Ministers mit der theologischen Facultät zu Berlin; die Veröffentlichung der Facultätsgutachten wird befohlen. — Bruno Bauer's Gegenschrift. — Ungünstiger Eindruck derselben; Isolirtheit seines Standpunktes. — Projekt zu einer „freien Universität" in Dresden. — Nachwirkungen des Vorfalls im Publikum. —

Aber die größten Schwierigkeiten erwarteten den neuen Minister des Innern weder auf politischem Gebiet noch auf dem Gebiet der Preßangelegenheiten, sondern vielmehr auf einem Gebiete, das

dem Kreise seiner Amtsthätigkeit anscheinend sehr ferne lag: nämlich auf wissenschaftlichem und religiösem Gebiet. Die Verfassungsfrage wie die Preßfrage, sie hatten alle beide ihr Theil gethan, durch getäuschte Erwartungen, vergebliche Hoffnungen, unerfüllte Wünsche die Stimmung der Nation zu verdüstern und niederzuschlagen; Herr von Rochow mit seinem büreaukratischen Hochmuth, seiner leichtfertigen Verachtung der Volkswünsche war verhängnißvoll geworden für den preußischen Staat, ganz gewiß. Aber der eigentliche und tiefste Grund der allgemeinen Verdüsterung, die vornehmste Quelle so vielfacher Befürchtungen und Verstimmungen lag doch da, wo die Gesellschaft in der That am Kränksten war, auf religiösem, auf kirchlichem Gebiet; Herr Eichhorn blieb doch, wie wir ihn früher genannt haben, der eigentliche böse Genius des Königs, die finstere Wolke, die sich mit ihrem schwülen Schatten dicht vor den König lagerte, daß das Volk die verehrte Gestalt nur noch verzerrt wie durch einen Nebel erblickte. Verfassung und freie Presse — nun ja doch, sie hatten den Kreis ihrer Anhänger in den letzten Jahren sehr erweitert: aber diese Anhänger gehörten doch immer nur gewissen bevorzugten Ständen an, es war nur erst eine Sache des Luxus, ja zum Theil eine Sache der Nachahmung, der politischen Mode, indem man sich für Constitution und Aufhebung der Censur interessirte. In dem kirchlichen Elemente dagegen wurzelte noch der bei Weitem größte Theil der Nation; die Fragen, um die es sich hier handelte, waren Jedem verständlich und Jedem von Interesse, auch den Geringsten, den Aermsten nicht ausgenommen. Sprecht dem kleinen Bürger, dem Bauer, dem Tagelöhner von Constitution und freier Presse, und sie werden Euch fragend ansehen, was Ihr damit meint — oder würden es wenigstens zu jener Zeit noch gethan haben. Aber sagt ihnen, die Freiheit der Gewissen solle angetastet werden; sagt ihnen, sie sollten nicht mehr beten dürfen, wie es ihnen ums Herz ist, sondern nach Formeln, welche die Polizei ihnen vorschreibt; zeigt ihnen statt der milden nachsichtigen, zum Theil auch lässigen Seelsorger, die sie bisher gehabt haben und die mit Vergnügen fünf gerade sein ließen — zeigt ihnen statt ihrer jenes neue glaubenseifrige, fanatische Geschlecht mit den hohlen Augen und den bleichen knochigen Gesichtern, das da von allen Seiten herangeschlichen kommt, um sich unter salbungsvollen Redensarten der fettesten Pfründen im Lande zu bemächtigen;

sagt ihnen, daß ihre sonntäglichen Tänze, ihre häuslichen Gelage, ihre alten lustigen Fest- und Hochzeitsgebräuche, ihre Spinnstuben und Stelldicheins aufhören werden und daß man sie statt dessen mit verdoppelten Gottesdiensten, mit Kirchenbußen und öffentlichen Abkanzelungen heimsuchen wird; ja sagt ihnen (und es wurde damals gesagt), daß die Regierung einen neuen Glauben über Meer verschrieben habe, daß König und Königin im Begriffe stünden, katholisch zu werden und daß das gesammte Land ihnen mit Nächsten werde nachfolgen müssen, es möge wollen oder nicht — sagt ihnen das und gebt Acht, welche Wirkung es thut!

Auch lag ein wesentlicher Unterschied darin, daß dem Volke auf politischem und literarischem Gebiet nur etwas verweigert ward, was es forderte, auf religiösem Gebiet dagegen sollte ihm, nach seiner Meinung wenigstens, etwas aufgedrungen werden, was es nicht haben wollte. Auf jenes konnte man resigniren, gegen dieses mußte man sich wehren; dort konnte der Widerstand passiv, hier mußte er activ sein.

Ueber das Verhältniß, welches der König persönlich zu den religiösen Dingen einnahm, haben wir in der Charakteristik dieses Monarchen, die wir in dem dritten Kapitel unseres ersten Buches versuchten, einige Andeutungen geliefert. Ungewöhnliche Naturen sind es hauptsächlich auch darin, daß sie Eigenschaften in sich vereinigen, die das gewöhnliche Bewußtsein für durchaus widersprechend und unvereinbar hält. Auch der König gehörte zu diesen ungewöhnlichen Naturen; ja so verhaßt ihm selbst auch das moderne Geschlecht war und so wenig Gutes er ihm nachsagen oder zutrauen mochte, so war er selbst doch recht eigentlich ein Sohn der modernen Zeit darin, daß die Elemente in ihm so wunderbar gemischt waren und daß die Welt der Erscheinungen sich im Strahl seines Geistes in so vielfachen, so schillernden Farben brach. Der König war ein hochgebildeter Mann, ein jovialer Gesellschafter, ein Freund der Kunst, der Wissenschaft und der Literatur; sein Geist war unermüdlich, stets neue Eindrücke zu empfangen und zu verarbeiten; seine Unterhaltung war keck und lebhaft und sprühte von Witz und komischen Einfällen. Aber daneben hatte er auch einen gewissen sentimentalen Zug; mit diesem lebhaften sprühenden Geiste, diesem glänzenden Witz war ein Herz verbunden, weich und hingebend, das in der Religion seine nächste und natürlichste Stütze suchte. Die Religion war dem König wirk-

liches Herzensbedürfniß; es kann sein, daß auch seine ästhetischen Neigungen einigen Antheil daran hatten, die Haupttriebfeder aber blieb doch immer die schmachtende Hingabe, das Liebebedürftige — oder wenn dieser Ausdruck gestattet ist: das weibliche Element seiner Natur.

Aber die Religion war ihm auch noch mehr und noch etwas Größeres als bloßes Herzensbedürfniß: sie war ihm zugleich eine Regentenpflicht. Wir haben früher anzudeuten gesucht, wie der königliche Beruf, ausgestattet mit allem Glanz und aller Pracht mittelalterlicher Herrlichkeit, sich vor der Phantasie des königlichen Jünglings gestaltete und wie es dieses Prachtbild mittelalterlicher Herrlichkeit war, das ihn, den scharfsinnigen, geistreichen Mann, zum Schüler des Herrn von Haller machte. Wir berufen uns auf diese Schilderung zurück, indem wir sagen: das Königthum war für ihn zugleich ein Priesterthum; indem er das gesunkene Ansehen der Kirche wieder herzustellen und die der Religion abgewandten Gemüther wieder zu ihr zurückzuführen suchte, glaubte er, nur eine nächste und dringendste Pflicht seines königlichen Berufs zu erfüllen. Darum war es noch nicht die Absicht des Königs Andersdenkende zu verfolgen und zu unterdrücken und seinen Unterthanen eine Frömmigkeit aufzunöthigen, von denen ihr Herz nichts empfand: wen seine Ueberzeugung auf andere Pfade zog, immerhin, er mochte sie wandeln — aber er sollte es nur öffentlich bekennen, nur ausscheiden sollte er aus der Gemeinschaft der Gläubigen, der äußerliche Schutz der Behörden, die Wohlthat bürgerlicher Einrichtungen sollte ihm nicht versagt werden, aber nur zum eigentlichen Staat, zu jenem „christlichen Staat", in welchem der König sich mit seinen Unterthanen in derselben religiösen Gemeinschaft fühlte und dem er selbst vorstand, König und Priester zugleich — an diesem sollte er keinen Theil haben.

Es ist nicht unseres Amtes hier zu untersuchen, ob diese erhabenen Intentionen in der Mitte des 19. Jahrhunderts überhaupt noch ausführbar waren; möglich daß sie es waren, so war doch Herr Eichhorn keinenfalls das richtige Instrument dazu.

Auch über Herrn Eichhorn's Stellung sowohl zum König einerseits wie andererseits zum Publikum haben wir uns an verschiedenen Stellen unserer früheren Darstellung geäußert. Das Publikum

verstand den religiösen Enthusiasmus des Königs nicht und konnte ihn nicht verstehen: aber es hatte doch wenigstens eine Ahnung von seiner tieferen Beschaffenheit und hatte Respect davor, soweit er sich im König persönlich äußerte. Herrn Eichhorn dagegen sprach die öffentliche Meinung — mit welchem Recht, wagen wir natürlich nicht zu entscheiden — allen Ernst und alle Tiefe der religiösen Ueberzeugung ab. Man hatte ihn ja gekannt in früheren Jahren, als Freund der aufgeklärtesten Männer, eines Niebuhr, Schleiermacher &c.; woher sollte er denn jetzt auf einmal diese außerordentliche, diese aufdringliche Frömmigkeit haben?

Oder ja, man wußte oder glaubte doch zu wissen, woher er sie hatte; aus dem eigenen Munde des Ministers wollte man es gehört haben, daß er in allen Stücken nur der getreue Diener seines Königs und daß er daher auch keinen anderen Glauben habe, als den Glauben seines Königs. Diese unbedingte Unterwürfigkeit unter den Allerhöchsten Willen mochte sehr hofmännisch, sie mochte auch sehr beamtenmäßig sein: aber dem Geschmack des Publikums sagte sie nicht zu, wenigstens nicht im Punkte der Religion. Einem Fanatiker hätte man vielleicht Manches nachgesehen: aber daß eine kühle, nüchterne, verstandesmäßige Natur, wie Herr Eichhorn, den religiösen Enthusiasten spielte und die Ideale seines königlichen Gebieters, von denen seine dürre Seele nichts verstand, mit tappiger Hand ins Leben zu führen suchte, blos um sich seinem Gebieter angenehm zu machen, das kränkte, das erbitterte.

Zu welchen Ausbrüchen diese Erbitterung sich hinreißen ließ, ist ebenfalls schon früher erzählt worden; jene gellenden Stimmen, welche die vom König befohlene Aufführung der Racine'schen Athalie auspfiffen (Januar 1841), pfiffen zugleich Herrn Eichhorn und das System aus, das er so ungeschickt repräsentirte.

Seitdem waren anderthalb Jahre vergangen und die Besorgnisse vor diesem System und vor der Eichhorn'schen Repräsentation desselben hatten sich immer mehr ausgebreitet und gesteigert. Das ganze Land war davon ergriffen, durch alle Stände ging die Besorgniß vor der kirchlichen Reaction, die man daherschreiten sah und die sich in der Meinung des Publikums bereits identificirt hatte mit dem Namen und der Person des Herrn Eichhorn. Der an sich so schöne und bedeutungsvolle Name des „christlichen Staats" war durch ihn

zum Schreckbild geworden; mit allen Waffen des Ernstes und des Spottes suchte man dagegen anzukämpfen; Gelehrte und Ungelehrte, Poeten und Karikaturenzeichner wetteiferten, den „christlichen Staat" des Herrn Eichhorn beim Publikum zu discreditiren als ein Ding, das höchst wahrscheinlich nie bestanden hatte, in der Mitte des 19. Jahrhunderts aber ganz gewiß nicht bestehen durfte.

Und allerdings, insofern sie ihre Angriffe dabei nur gegen den „christlichen Staat" richteten, wie er sich in den büreaukratischen Einrichtungen, den Berufungen und sonstigen Erlassen des Herrn Eichhorn kund gab, insoweit waren sie damit im vollkommensten Rechte. Der „christliche Staat" des Herrn Eichhorn war nicht jener Staat der Duldung und der allgemeinen Menschenliebe, der Freiheit und der Bildung, nicht jene reinste Blüthe des mit sich selbst versöhnten, in sich selbst vollendeten Menschenthums, dem diese erhabene Bezeichnung allein gebühren würde: es war ein eifervoller, ein ausschließender Staat, der, statt die fremden oder fremd scheinenden Elemente mit Liebe an sich heranzuziehen und sie durch die Kraft der Bildung und der Freiheit zu überwältigen, dieselben vielmehr voll Ingrimm von sich stieß — weit mehr ein jüdischer als ein christlicher Staat. In der Schule der Büreaukratie erzogen, von früh an das Links rechts, Rechts links der Beamtendrillung gewöhnt, hatte Herr Eichhorn keine Ahnung von jener poetischen Schwungkraft, die das Gemüth des Königs über alle Widersprüche hinwegtrug und namentlich seine religiösen Anschauungen verklärte; was bei dem König phantastisch, poetisch, voll Lebensfülle, das wurde bei Herrn Eichhorn nackte, dürre Prosa, eine öde, trübe Fläche, ein leerer Bogen Papier, auf dem nichts zu sehen als die vorschriftsmäßigen Tabellen und Linien des büreaukratischen Schematismus. Der König wollte Leben und Bewegung, Herr Eichhorn kannte nur Tod und Stillstand; der König war vielseitig und duldsam, er konnte sich jetzt mit Herrn Hengstenberg und fünf Minuten später mit Herrn von Humboldt unterhalten und beide Male mit vollem aufrichtigen Interesse — Herr Eichhorn war einseitig, wie alle Nachahmer und Handlanger es sind, und verpflanzte diese Einseitigkeit, die bei ihm nicht einmal aus der Tiefe eines starken, energischen Charakters hervorging, in alle Provinzen seines amtlichen Gebietes, in Religion, in Kunst und Wissenschaft.

Die ersten Spuren dieser einseitigen, exclusiven Richtung hatten sich gerade da kund gegeben, wo diese Einseitigkeit am allerschwersten zu behaupten, ihre Behauptung am verderblichsten war: in der Wissenschaft. Auch aus der Wissenschaft sollte Alles entfernt und ausgeschlossen werden, was dem Christenthum, in jenem beschränkten Sinne wie Herr Eichhorn dasselbe verstand, widersprach oder es auch nur verschmähte seine Farbe zu tragen. Der König selbst hatte Männer der verschiedensten religiösen Richtung in seine Nähe gezogen, er ließ den Seher Schelling und den alten Spötter Tieck nach Berlin kommen, er hatte die naiven Brüder Grimm berufen und bewilligte kurze Zeit darauf die Anstellung des rationell nüchternen Dahlmann. Die Anstellungen dagegen, welche Herr Eichhorn beantragte und verfügte, trugen sämmtlich einen sehr ausschließlichen, sehr specifischen Charakter: nur fromme Leute wurden befördert — oder doch wenigstens solche, die sich fromm zu stellen wußten.

Namentlich ließ Herr Eichhorn es sich angelegen sein, die Hegel'sche Philosophie, die bekanntlich fast zwanzig Jahre hindurch eine Art wissenschaftlicher Alleinherrschaft in Preußen geführt hatte, aus der Wissenschaft oder wenn dies nicht wohl angehen sollte, doch aus den guten Stellen und den einträglichen Aemtern zu vertreiben. Die erste Anregung dazu war unzweifelhaft vom Könige selbst ausgegangen; die nüchterne Verstandesmäßigkeit, die unerbittliche logische Strenge dieser Philosophie stieß den König zurück, der überhaupt zu viel Phantasie hatte und zu viel künstlerische Elemente in sich trug, um an der Philosophie rechten Geschmack zu finden. Aber die ungeschickte Art, wie Herr Eichhorn diese königliche Anregung aus- und durchführte, die gehörte ihm wieder ganz allein an. — Es war des Königs Wille gewesen, daß Herr von Schelling nach Berlin berufen ward, auf denselben Lehrstuhl, den wenige Jahre zuvor sein berühmter Gegner und Ueberwinder eingenommen hatte. Daß es mit der Thätigkeit des Herrn von Schelling in Berlin nicht glücken wollte, daß der an Verheißungen reiche Gelehrte nicht im Stande war, die Erwartungen, die man in ihn gesetzt und die er zum großen Theil selbst hervorgerufen hatte, zu befriedigen, daß er Fiasco machte mit seiner „Philosophie der Offenbarung" und daß nach anderthalbjähriger Thätigkeit und nachdem der zeitweilige Aufenthalt des Herrn v. Schelling in Berlin in eine definitive und dauernde Anstellung verwandelt

worden war (Herbst 1842), sich gleichwohl noch immer keine Aussicht zeigte, den Hegel'schen Unglauben durch die neue Schelling'sche Gläubigkeit auszurotten — allerdings, es war ein Unglück, aber ein Unglück, das der König nicht verschuldet hatte. Der König hatte den berühmtesten unter den lebenden Philosophen Deutschlands nach Berlin berufen, er hatte ihm einen Gehalt aussetzen lassen, wie noch kein Gelehrter in Preußen gehabt hatte, fast wie einer Ballettänzerin; schlug der Philosoph nun bei alledem nicht ein, desto schlimmer für ihn und seine Philosophie. Dagegen wenn Herr Eichhorn bei den Anstellungen, die in sein Departement fielen, die Hegelianer völlig ächtete, wenn es in seinen Augen genügte, ein Hegelianer zu sein oder vielleicht auch nur zu heißen, um für ewige Zeiten von Amt und Brod ausgeschlossen oder wenigstens jeder Beförderung beraubt zu werden, wenn er bartlose Scribenten, die noch an dem ABC der Philosophie buchstabirten, ermuthigte, gegen die Hegel'sche Philosophie zu schreiben und ihre Anhänger des Atheismus, des Republikanismus und weiß der Himmel was für halsbrechender Vergehen noch zu beschuldigen: so war das wiederum nur der wohlgemeinte, aber ungeschickte Eifer des Bären, der seinem Herrn die Fliege von der Stirn verscheuchen will und ihm dabei den Kopf zerschmettert.

Herr Eichhorn that der Regierung des Königs außerordentlichen Schaden; Mißstimmung und Argwohn wurde von ihm in Kreisen erweckt, die sonst die Ersten gewesen waren in Loyalität für das königliche Haus, sowie an Stolz auf den Ruhm der preußischen Regierung. Eine der hellsten Perlen in diesem Diadem des preußischen Ruhmes war bisher die Pflege gewesen, welche die Wissenschaft in Preußen gefunden; auch diesen Glanz drohte Herr Eichhorn zu verdunkeln. Die preußischen Universitäten, einst der Stolz der deutschen Wissenschaft, sanken unter seiner Verwaltung in ihrem Ansehen; aus Pflanzstätten der Wissenschaft wurden Abrichteanstalten gemacht, bei denen die geistige Befähigung und das wissenschaftliche Verdienst erst in zweiter, das probemäßige religiöse Bekenntniß aber in erster Linie stand. Während die Universitäten sonst gesucht hatten junge Leute von Anlagen und Kenntnissen an sich heranzuziehen und dadurch einen Wetteifer erweckt hatten, der ebenso sehr der Wissenschaft wie der einzelnen Universität zu gute kam, so erließ Herr Eichhorn im Gegentheil ein eigenes Rescript (Februar 1842), in welchem er die

jungen Gelehrten ausdrücklich warnte, sich der Laufbahn als Privatdocenten zu widmen. Für sämmtliche preußische Universitäten sei ein Etat bestimmt, durch welchen eine gewisse nicht zu überschreitende Zahl von ordentlichen Professorstellen in jeder Facultät als Norm festgesetzt werde, so daß sich erst durch das Aussterben der vielen dadurch überzählig gewordenen ordentlichen und außerordentlichen Professuren für die jungen noch nicht angestellten Gelehrten „eine ferne Aussicht auf Beförderung eröffne.“

Dieser Erlaß machte unter den jungen Gelehrten, die sich theils schon dem akademischen Berufe gewidmet hatten, theils im Begriff standen es zu thun, eine tiefe und peinliche Sensation. Die geschmälerte Aussicht auf künftige Versorgung war dabei das wenigst Empfindliche; weit besorgnißerregender war die Erwägung, was auf diese Art mit der Zeit aus den preußischen Universitäten selbst werden sollte. Je beschränkter die Zahl der Stellen, je kleiner natürlich die Zahl derer, die befördert wurden, je größer mithin auch die Zahl der Zurückgewiesenen und also auch um so größer die Macht desjenigen, der über Zurückweisung oder Anstellung allein zu entscheiden hatte: des Ministers. War der Minister nun, wie gegenwärtig, ein Mann von einseitiger und beschränkter Richtung, so verstand es sich ja von selbst, daß nur Männer dieser Richtung befördert wurden; es war also so zu sagen der Zeitpunkt zu berechnen, wo die preußischen Universitäten nur noch eine einzige Farbe, die Farbe des Ministers tragen und alle Selbständigkeit des Strebens, alle Eigenthümlichkeit und Mannigfaltigkeit der geistigen Richtung daraus entfernt sein würde. Und was für ein Standpunkt war das überhaupt für den Nachfolger eines Altenstein, geistige Fähigkeit und wissenschaftliches Verdienst nach dem Maßstabe der Anciennität abzuschätzen! Für die Rangliste der Armee mochte das gut sein oder auch wo es sich darum handelte, invalide Unteroffiziere mit Civilversorgungsansprüchen als Portiers oder Kanzleidiener anzubringen: aber für die preußischen Universitäten taugte dies System wahrhaftig nicht.

Noch andere Umwälzungen sollten, dem allgemeinen Gerücht zufolge, mit den preußischen Universitäten beabsichtigt werden. Es sollte im Plane sein, das Institut der Privatdocenten, dies für die deutsche Wissenschaft so charakteristische, so fruchtbare Institut, überhaupt eingehen zu lassen und den Ersatz für die entstehenden Va-

canzen nicht mehr unter den eigentlichen Gelehrten, sondern unter den Männern der Praxis, den Beamten zu suchen; Prediger sollten zu Professoren der Theologie, Land- und Stadtrichter zu Lehrern des Rechts, glückliche Praktiker zu Professoren der Medicin, Schulmeister zu Philosophen befördert werden. Ein recht ruhiges, recht folgsames Geschlecht von Professoren mochte das geben, allerdings, da ja die Mehrzahl dieser Leute als ehemalige Beamte an Unterwürfigkeit und Schweigsamkeit gewöhnt war: aber mit der Würde und der Freiheit der Wissenschaft war es dann gewiß vorbei und mit dem Schwung und der Frische des akademischen Lebens nicht minder. —

Auch noch von anderer Seite drohte diesem Letzteren Gefahr. Wie man behauptete, ging der Minister mit dem Plane um, auf den preußischen Universitäten die dialogische Lehrmethode einzuführen, wobei zugleich durch gehäufte Prüfungen der Fleiß der einzelnen Schüler (denn Studenten durften sie dann wohl nicht mehr heißen) controllirt werden sollte. Also ungefähr der Standpunkt der östreichischen Universitäten, ein Standpunkt, auf den man in Preußen, im Bewußtsein der geistigen Ueberlegenheit, bisher mit so unaussprechlicher Geringschätzung herabgesehen hatte.

Und wie hätte der Minister wohl Anstand nehmen sollen, den persönlichen Fleiß der Studirenden einer derartigen Controlle zu unterwerfen, da er ja keine Bedenken trug, selbst die wissenschaftlichen Leistungen der Lehrer mit einer Strenge zu beaufsichtigen, von der man in Preußen bisher ebenfalls keine Ahnung gehabt hatte.

Der berühmteste und folgenreichste Vorfall dieser Art betraf das Verfahren gegen Bruno Bauer, Privatdocenten der Theologie zu Bonn. Bruno Bauer, um Mitte der dreißiger Jahre in Berlin zum Theologen gebildet, hatte sich Anfangs der älteren Hegel'schen Schule, die damals in der Theologie noch ziemlich allgemein herrschte, angeschlossen. Seiner rastlosen Natur, der es bei aller Leidenschaftlichkeit doch an Energie und Tiefe der Empfindung gebrach, war es Bedürfniß, Alles, was er ergriff, mit einem gewissen Fanatismus zu ergreifen; aufgezogen in der Schule der Theologen, durch einen verhängnißvollen Scharfsinn vor Anderen befähigt, den Irrgängen der Scholastik nachzugehen, mehr Fanatiker des Verstandes als des Herzens, dazu getrieben von einem Ehrgeiz, der sich häufig nicht nur über die Mittel, sondern auch über die Erfolge täuschte, hatte er auch

diese seine früheste conservative und rechtgläubige Stellung mit einem Eifer behauptet, der es an Angriffen und Beschuldigungen gegen Andersdenkende nicht fehlen ließ. Plötzliche Uebergänge von einem Extreme zum andern sind für Charaktere dieser Art etwas ganz Gewöhnliches und Natürliches; das Interesse, das sie an den Dingen nehmen, ist überall nur ein äußerliches; was sie eigentlich interessirt, sind nicht die Ideen selbst, sondern das dialectische Spiel mit denselben; nicht der Kampfpreis, sondern der Kampf als solcher, der unfruchtbare, resultatlose Kampf, über dem als einziger Schiedsrichter das ironische Selbstbewußtsein des Individuums thront, entzündet die kalte Flamme ihrer Leidenschaft.

Auch Bruno Bauer machte seinen ersten Uebergang (dem bekanntlich dann noch viele andere gefolgt sind, bis zur Bewunderung des Zarenthums und der Empfehlung der russischen Knute als des einzigen Heilmittels für die kranke Menschheit) sehr rasch, mit jener sprunghaften Heftigkeit, welche diesen Naturen eigenthümlich ist; noch beim Erscheinen des berühmten „Leben Jesu" von Strauß ein lebhafter Vertheidiger der biblischen Ueberlieferung, trat er plötzlich, wenige Jahre später, in zwei fast gleichzeitig erscheinenden Schriften: „Herr Doctor Hengstenberg" (1839) und „Die evangelische Kirche Preußens und die Wissenschaft" (1840) als entschiedener Gegner der pietistisch-separatistischen Richtung auf. Noch viel weiter, weit über das Strauß'sche Werk hinaus, das er selbst noch vier Jahre zuvor für eine so bedenkliche Neuerung erklärt hatte, ging er in seinen beiden demnächst erscheinenden Schriften: „Kritik der Geschichte des Evangelisten Johannes" und „Kritik der evangelischen Synoptiker." Beide Werke erschienen 1840—41; beide, besonders das letztere, machten es sich zur Aufgabe, auch noch jenes lockere Band der Mythenbildung zu zerreißen, durch welches Strauß die Traditionen des Evangeliums mit dem menschlichen Bewußtsein zu vermitteln gesucht hatte. Bruno Bauer gab auch diese letzte theologische Schanze preis; die Evangelien, behauptete er, seien schriftstellerische Producte wie alle übrigen, weder eine göttliche Inspiration noch eine besondere mythenbildende Kraft habe dabei geholfen, ihr einziger Boden vielmehr sei das freie menschliche Bewußtsein, dem sie selbst als freier Act schriftstellerischer Thätigkeit entsprossen. Der Scharfsinn, mit dem der Verfasser die entgegenstehenden Systeme angriff, war eben

so bewundernswerth wie die Gelehrsamkeit, mit der er seine eigenen Behauptungen unterstützte. Auch die Darstellung imponirte durch Neuheit und Keckheit; in diesen kurzen schlagenden Sätzen, diesen spöttischen Fragen und Ausrufungen offenbarte sich nicht blos eine stilistische Gewandtheit, sondern auch eine Gluth des Hasses gegen die Verfechter der alten Orthodoxie, die geradezu etwas Erschütterndes hatte.

So konnte beiden Werken, besonders aber der „Kritik der Synoptiker", als dem umfangreichsten und bedeutendsten, eine große und nachhaltige Wirkung, wenn auch zunächst nur bei den Fachgenossen nicht entgehen; schon nach Jahresfrist wurde von dem letztgenannten Werke eine neue Auflage nöthig. Aber mit der wachsenden Verbreitung des Werkes wuchs auch die Erbitterung der Gegner. Das Buch wissenschaftlich zu widerlegen hatte seine Schwierigkeiten; man fand es bequemer und sicherer die Polizei zur Hülfe zu rufen. Es wiederholte sich also jenes ganze traurige Schauspiel von gelehrtem Hochmuth, von Feigheit, Angeberei und Verfolgungssucht, das schon bei Gelegenheit des Strauß'schen Werkes gespielt und dem Publikum schon damals einen so niederschlagenden Begriff von der wissenschaftlichen und sittlichen Tüchtigkeit der herrschenden Theologie geliefert hatte. Wie damals, schrie man auch jetzt wieder, die Religion sei in Gefahr; wer das Ansehen der Bibel erschüttere, gefährde die Religion; mit der gefährdeten Religion aber sei zugleich auch der Staat, sei die ganze bürgerliche Gesellschaft, die Familie, die Sittlichkeit, kurzum Alles, was dem Menschen stets heilig und verehrungswürdig sein müsse, erschüttert und aufgelöst. Wie weit man die sträfliche Nachsicht noch treiben wolle? Ob es nicht schon entsetzlich genug sei und ein sicheres Zeichen der einreißenden sittlichen Verwilderung, daß dergleichen Angriffe gegen die Kirche von Theologen selbst ausgingen, von Lehrern der Jugend, also von denselben Männern, die doch im Gegentheil so berufen wie verpflichtet wären, die Kirche in ihrem Ansehen zu schützen und zu befestigen? Ob man wirklich warten wolle, bis die verderbliche Saat aufgegangen? Und wer die „Feinde von Thron und Kirche" verhindern wolle, immer kecker, immer unverschämter zu werden, wenn die höchste Behörde des Staats ihnen durch ihre Unthätigkeit gleichsam in die Hände arbeite? —

Wie gesagt, es waren dieselben Stichworte, die man schon bei

Gelegenheit des Strauß'schen Werkes vernommen hatte, und auch von denselben Lippen ertönten sie, die damals das „Kreuzige, Kreuzige" gerufen. Aber diesmal mit einem ganz anderen Erfolg. Herr von Altenstein, sei es aus wirklicher Ehrfurcht gegen die Freiheit der Wissenschaft, sei es wenigstens aus Ehrfurcht gegen die Traditionen des preußischen Staats, hatte es abgelehnt, das Strauß'sche Werk durch Confiscation und Verbote noch populärer zu machen, als es ohnedies schon war; bei Herrn Eichhorn dagegen fand der Drohruf der neuen Ketzerrichter ein nur allzubereites Echo.

Doch war die Situation keineswegs so einfach, wie sie schien. Bruno Bauer war nicht Professor, nur Privatdocent, nur Gelehrter und Schriftsteller, nicht Beamter. Mithin konnte auch das Gesetz wegen Absetzbarkeit der Beamten, das man bald darauf mit so viel Glück gegen Hoffmann von Fallersleben zur Anwendung brachte, auf ihn keine Beziehung finden. Vielmehr stand den einzelnen Facultäten der preußischen Hochschulen statutenmäßig das Recht zu, über Zulassung und Disciplin ihrer Privatdocenten zu entscheiden und zwar unabhängig von der Regierung, die sich nur in Betreff der politischen Unbescholtenheit der angehenden Privatdocenten ein gewisses Einspruchsrecht vorbehalten hatte. Allein auch dieses Einspruchsrecht erstreckte sich nur auf diejenigen, die sich zur Habilitation meldeten; war dieselbe einmal geschehen, hatte mit andern Worten die Facultät die licentia docendi, die Erlaubniß Vorlesungen zu halten, einmal ertheilt, so konnte sie auch nur durch die Facultät wieder entzogen werden. Auch in diesem Falle also kam es darauf an, die theologische Facultät zu Bonn zur Zurücknahme der von ihr ertheilten Erlaubniß zu bestimmen: ein Ziel freilich, dessen Erreichung bei der theologischen Richtung, die gerade hier vorherrschte, sowie bei den vielfachen persönlichen Reibungen, die zwischen Bruno Bauer und den älteren Mitgliedern der Facultät stattgefunden, keine besondern Schwierigkeiten hatte.

Im Gegentheil, der Umweg, zu dem der Minister auf diese Weise sich genöthigt sah, sollte ihm sogar zum Vortheil dienen; er machte es ihm möglich, seinen Zweck so vollständig zu erreichen, wie der erbittertste Gegner des allzukühnen Docenten nur immer wünschen konnte, und dabei doch einen gewissen Schein von Freisinnigkeit zu bewahren oder wenigstens den Anschein büreaukratischer Willkür von

sich abzuhalten: dies letztere ein Umstand, der bei der bekannten Gesinnung des Königs kein geringes Gewicht in die Wagschale legte.

Nämlich zu derselben Zeit, da die Frommen im Lande Zeter schrien über die Verfasser der „Kritik der evangelischen Synoptiker“ und seine schleunigste Absetzung beantragten, hatte Bruno Bauer — selbst nicht seine eigenen Freunde wagten zu entscheiden, ob es wirklich quasi re bene gesta geschehen oder in einem jener Anfälle burschikosen Uebermuthes, denen der junge Gelehrte nicht selten unterworfen war — sich unter Uebersendung seines Werkes mit der Bitte an das Ministerium gewendet, ihn auf Grund desselben zum Professor der Theologie zu befördern. Dem Ministerium war dadurch ein gültiger und unverfänglicher Anlaß geboten, das Gutachten der Bonner Facultät über das mehrgenannte Werk einzuholen: wobei dieselbe denn gleichzeitig aufgefordert wurde, sich über den wissenschaftlichen und religiösen Standpunkt zu erklären, den der Verfasser dieser Schrift einnehme, ingleichen auch darüber, ob ihm nach der Bestimmung der preußischen Facultäten, besonders aber der theologischen Facultäten auf denselben die licentia docendi ferner verstattet werden könne. Das ausführliche Gutachten — wir bedienen uns der eigenen Worte der Facultät in ihrem offiziellen Erlaß vom 29. März 1842 — fiel dahin aus, daß „des Verfassers Princip, Anschauungsweise und ganze Richtung mit dem Christenthume, mit dem Wesen des christlichen Glaubens und dem Eigenthümlichen der christlichen Gesinnung im innersten Grunde einen entschiedenen Gegensatz bilde und es daher vollständig begründet sei, daß die vorgesetzte Behörde ihm nicht blos die Beförderung zu einer Professur in einer theologischen Facultät versage, sondern auch die ihm verliehene Licenz, als Privatdocent an der evangelisch theologischen Facultät zu Bonn zu lehren, wieder entziehe.“ Die Facultät versicherte dabei ausdrücklich „die seit länger als einem halben Jahrhundert in den protestantischen Landen herrschende Freiheit der philologischen, kritischen und historischen Forschungen in der Theologie“ bei diesem ihren Gutachten „so wenig aus dem Auge gesetzt zu haben“, daß sie vielmehr „diese Freiheit im Gegensatze zu einem starren Dogmatismus und Buchstabenglauben als eine nothwendige Bedingung für eine lebendige Gestaltung der Theologie bezeichnet und gewahrt wissen wolle.“

Das hörte sich nun recht stattlich an: da die Bonner Facultät

jedoch einigermaßen Partei in dieser Sache war, so durfte mit einigem Grund gezweifelt werden, ob das Publikum sehr geneigt sein würde, ihrer Versicherung Glauben zu schenken. Der Minister mochte diesen Einwand vorausgesehen haben; ihm die Spitze abzubrechen und überall den größten Schein der Gesetzmäßigkeit, ja selbst einer gewissen Liberalität zu bewahren, hatte er zu gleicher Zeit auch die theologischen Facultäten der übrigen Landesuniversitäten zu Gutachten über dieselben Fragen aufgefordert. Und zwar hatte, wie die Bonner Facultät in dem schon erwähnten officiellen Erlaß ferner erklärte, der Minister dies gethan, weil es keineswegs seine Absicht sei, die Freiheit der Lehre und Forschung schlechthin zu unterdrücken: sondern „nur soweit solle dieselbe beschränkt werden, als es zur Erhaltung der Principien der evangelischen Kirche und Theologie durchaus nothwendig und die Bestimmungen der theologischen Facultäten in ihren Verhältnissen zur Kirche es unerläßlich machten. Wie die Facultät versicherte, hatten zwar „sämmtliche" Gutachten „die Lehrfreiheit als eine der wesentlichsten Eigenthümlichkeiten der evangelischen Theologie hervorgehoben", ja einzelne Separatvota waren „sogar soweit gegangen", selbst von der unbedingten „Zulassung aller und jeder Lehre bei den theologischen Facultäten keinen Nachtheil für die Heilswahrheiten des evangelischen Bekenntnisses zu befürchten." Inzwischen hatten doch „die Meisten" darin mit ihr übereingestimmt, daß es „im Widerspruche mit der Bestimmung der theologischen Facultäten und ihrem Verhältnisse zur christlichen Kirche stehe, Lehrern von der Ansicht des Licentiaten Bauer die Theilnahme an den Facultätsvorträgen zu gestatten."

Was im Publikum (denn wie wir sogleich sehen werden, wurde die Sache auch vor das Publikum gezogen und zwar in breitester Ausführlichkeit) — was, sagen wir, im Publikum über die angeführten Gutachten verlautete, stimmte mit dieser Versicherung der Bonner Facultät freilich nicht ganz überein. Halle und Königsberg, behauptete man, hätten sich durchaus günstig für Bauer ausgesprochen; seine Entfernung vom Lehrstuhl, hätten sie erklärt, würde als ein „Eingriff in die freien Rechte der Universitäten und eine unerlaubte Beschränkung der protestantischen Lehrfreiheit" einen „Angstschrei des Entsetzens in der ganzen protestantischen Kirche hervorrufen." Als die Gutachten dann später in Druck erschienen, bestätigte

sich dieses Gerücht zwar nicht ganz; die Facultäten von Königsberg und Halle hatten sich allerdings gegen die Entfernung Bauer's vom Lehrstuhl ausgesprochen, aber mehr aus Corporationsgründen, als aus Gründen der Wissenschaft und ihrer Freiheit; namentlich das Halle'sche Gutachten unterstützte sein ablehnendes Votum mit Gründen, die für Bruno Bauer und die von ihm vertretenen Ansichten verletzender waren, als die heftigste Polemik gewesen sein würde.

Dafür aber befanden sich unter den Separatvoten, deren die Bonner Facultät nur so beiläufig gedachte, einige von entschiedenstem Gewicht. Vor allem galt dies von dem Votum, welches der berühmte Marheinicke, im Widerspruch mit der von Hengstenberg'schen Einflüssen beherrschten Berliner Facultät, abgegeben hatte. Der Protestantismus, erklärte er, kenne kein nothwendigeres Erforderniß als die unbeschränkteste Freiheit der wissenschaftlichen Forschung; stets müsse die Theologie mit Philosophie und Kritik Hand in Hand gehen; entziehe sie sich diesem Bunde, so höre sie auf eine Wissenschaft zu sein. Bruno Bauer habe sich in den angegriffenen Werken als ein eminenter Kritiker, ein Mann von vielumfassender, auch philosophischer Bildung bewährt: eine Eigenschaft, welche „nur in einer Zeit, in der es als eine Vollkommenheit gelte, etwas nicht zu wissen, als eine Unvollkommenheit erscheinen könne." Die akademische Jugend vor den Kämpfen der Wissenschaft bewahren zu wollen, sei ein eben so verkehrtes wie unausführbares Bemühen; die Aufgabe sei vielmehr, sie mitten in diese Kämpfe hineinzuziehen, ihnen Verständniß und Theilnahme für dieselben zu erwecken und sie auf diesem Wege zu gereiften und tüchtigen Männern heranzubilden. Und dazu sei Bruno Bauer gerade der rechte Mann. Daß seine Privatdocentenschaft „aufhören" möge, könne auch er, der Votant, nur wünschen; einen so talentvollen Mann „in dieser untergeordneten Stelle nur zu belassen, wäre nicht viel besser als ihn daraus zu entfernen." Wohl aber sei es an der Zeit, ihm eine Professur zu verleihen „und zwar da er selbst, wie es scheine, sich fast schäme noch ein Theolog zu sein oder zu heißen", in der philosophischen Facultät. Die Regierung „könne das nicht blos, sie könne es auch wahrhaftig mit Ehren thun"; es würde ein Ausweg sein, durch den Bauer's Thätigkeit selbst unvermerkt eine andere minder anstößige Richtung erhalten, der Wissenschaft aber ein ausgezeichneter Kopf gesichert bleiben würde. — Auch

gegen das Gutachten der Breslauer Facultät hatte Professor Middeldorpf, derselbe, der späterhin eine so diplomatische Zurückhaltung zu behaupten wußte, ein Separatvotum eingelegt, welches Bruno Bauer selbst nicht umhin konnte, als „würdig und männlich“ anzuerkennen. Nicht die Staatsgewalt, sondern lediglich die Wissenschaft, erklärte Herr Middeldorpf, dürfe der Wissenschaft zum Kampf gegenüber gestellt werden und dürfe daher auch Bauer's akademische Wirksamkeit nicht die geringste Beschränkung erfahren. Zu demselben Schluß war auch die Greifswalder Facultät gekommen; dieselbe hatte zwei besondere Gutachten eingereicht, von denen besonders das zweite sich Bauer's mit Wärme annahm; so daß also, ganz gegen den Buchstaben der Bonner Erklärung, die „meisten“ Facultäten sich vielmehr gegen ihre Bonner Collegen und zu Gunsten des Angeklagten ausgesprochen hatten.

Doch konnte das Alles das Schicksal des Letzteren weder hinhalten noch abwenden. Unter dem schon vorhin angeführten Datum (29. März 1842) erklärte die Bonner Facultät „auf Grund des Ergebnisses aller dieser Verhandlungen“ die dem Licentiaten Bauer verliehene licentia docendi für erloschen, indem sie zugleich den ganzen Vorgang durch das Organ der „Preußischen Staatszeitung“ zur Kenntniß des größeren Publikums brachte.

Das Publikum nämlich hatte bisher wenig Theil daran genommen. So lebhaft es sich für das Strauß'sche Werk interessirt hatte, so gleichgültig verhielt es sich gegen das Bauer'sche. Dasselbe war theils zu gelehrt und erging sich in zu vielen Einzelheiten, theils trug es selbst auch in der Behandlungsweise zu ausschließlich den theologischen Charakter und zwar vornämlich dieselben Seiten dieses Charakters, welche der Verfasser selbst so heftig befehdete: seine Polemik war ingrimmig und gehässig, wie die Polemik der Theologen zu sein pflegt, dem Fanatismus des Glaubens setzte er einen Fanatismus des Unglaubens, der Ungeschlachtheit der Vertheidigung eine Brutalität des Angriffs entgegen, die um nichts erfreulicher war; wiewohl der bitterste Feind der Theologen, war er doch selbst viel zu sehr von theologischem Blut durchdrungen, um dem gebildeten Publikum genießbar zu bleiben; vielleicht nicht lange genug in der Schule der Orthodoxie, um wirklich rechtgläubig zu werden, war er doch schon viel zu lange darin gewesen, um sich nicht alle Unarten und Roheiten

seiner früheren Freunde anzueignen. Strauß' berühmtes Werk hatte ganz in den Anschauungen seines Zeitalters gestanden, die „Kritik der evangelischen Synoptiker" eilte demselben weit voraus; Strauß' vorsichtige persönliche Haltung, die Würde seines Auftretens, das Maßvolle seiner Polemik hatte dem Publikum imponirt, die jauchzende Schadenfreude, die offenbare Lust am Skandal, mit der Bruno Bauer sich auf seine Gegner warf und die nicht selten mehr nach dem Gassenjungen als nach dem Gelehrten schmeckte, degoutirte das Publikum oder war doch wenigstens nicht geeignet sein Interesse zu erwecken.

Erst durch Bauer's Absetzung wurde es erweckt. Der Vorfall war in Preußen so neu und so unerhört, daß er allgemeine Bestürzung erregte, auch bei Solchen, die sich sonst wenig um Wissenschaft und Universitäten und noch weniger um die Theologie bekümmerten. In die finsteren Zeiten eines Wöllner mußte man zurückgreifen, um auf ähnliche Ereignisse zu stoßen; die Würde des preußischen Staats, der Ruhm des Königs als Beförderer und Beschützer der Wissenschaft schien unheilbar compromittirt. Gerade das umständliche Verfahren, durch welches der Minister sich nach seiner Meinung den Rücken erst recht gedeckt hatte, diente jetzt nur dazu, das Urtheil des Publikums über ihn zu verschärfen. Das sei eine billige Unparteilichkeit, meinte man, das Gutachten der Facultäten einzuholen; als ob man nicht wisse, welche Finsterniß da wohne und als ob es nicht der Minister selber sei, der dieselbe heraufbeschworen und ausgebreitet habe. Es sei ein alter Rechtsgrundsatz, daß Niemand Kläger sein dürfe und Richter in einer Person; Bruno Bauer aber habe die Theologen als solche angegriffen, alle Theologen ohne Ausnahme seien seine Gegner — welche Logik denn das sei, dieselben Theologen zu seinen Richtern zu machen? Ueberhaupt wollte man es mit der Würde der preußischen Universitäten nicht recht vereinbar finden, daß der Minister sie zu Beisitzern (wie man sich ausdrückte) eines Ketzergerichts berief; man spöttelte über diese wunderliche Selbsttäuschung, mit der die Facultäten sich ihrer Freisinnigkeit rühmten und das Recht der freien Forschung als ein Grundrecht des Protestantismus feierten, während sie in demselben Athem von „nothwendigen und unerläßlichen Beschränkungen" dieser Freiheit sprachen. Man fragte, ob beschränkte Freiheit der wissenschaftlichen Forschung nicht vielleicht dasselbe Ding, wie Lichtenberg's berühmtes „Messer ohne Klinge, dem der Stiel

fehlt"; man wollte wissen, wo die Beschränkungen anfingen und wie weit sie reichten; man entrüstete sich endlich über die Feigheit und Hinterlist, die man darin finden wollte, daß der Minister den Facultäten das Gehässige eines Schrittes zuwälzte, der in der That von ihm beschlossen und eingeleitet war und eine nothwendige Consequenz seiner Principien bildete.

Der Unwille erhielt neue Nahrung, da sich von Berlin aus das Gerücht verbreitete, das Ministerium gehe damit um, Professor Marheinicke wegen seines Separatvotums zur Rechenschaft zu ziehen. Dies Votum (Professor Marheineke selbst hatte es in Druck gegeben, von dem Middeldorpf'schen erfuhr man erst später) bildete in der That den einzigen Lichtblick in der ganzen trüben und trübseligen Geschichte. Mit Stolz nannte man den Namen des Mannes, der den Muth gehabt, das Recht der Wissenschaft gegen die Anmaßungen der Pharisäer und Pfaffen zu vertheidigen; die Hegel'sche Philosophie selbst, deren berühmtester theologischer Vertreter Marheineke bekanntlich war, stieg in der Schätzung des Publikums, weil sie im Stande gewesen, solche Ueberzeugungen zu bilden und solche Charaktere zu erziehen. Mit Wohlgefallen erzählte man sich ein Bonmot Alexander von Humboldt's, der sich über das Marheineke'sche Gutachten dahin geäußert haben sollte, daß es „nicht blos ein Gutachten, sondern auch eine gute That." Diesen Humboldt'schen Bonmots werden wir noch öfter begegnen; zum Theil wohl sehr apokrypher Natur, zeigten sie doch die außerordentliche Ehrfurcht, welche das Publikum vor diesem Fürsten der Wissenschaft hegte und wie es sich instinktmäßig überall, wo es das Ansehn des preußischen Staates gefährdet glaubte, hinter den Schild seines Namens flüchtete; sie tauchten regelmäßig jedesmal auf, wo irgend eine kritische Frage, sei es politischer, religiöser oder wissenschaftlicher Natur in der Schwebe war und galten dann jedesmal als eine letzte oberste Instanz, von der keine Appellation mehr zulässig.

Auch Herr Eichhorn schien diese Instanz zu respectiren. In der That hatte er die Berliner theologische Facultät zur Erwägung darüber aufgefordert, ob Professor Marheineke nicht wegen Veröffentlichung seines Separatvotums eine Rüge verdient habe, indem dadurch die vorgeschriebene Amtsverschwiegenheit verletzt worden sei (Juni 1842). Der Zufall, dieser Erzschalk, hatte es so gefügt, daß

Marheineke eben Dekan der theologischen Facultät war und als solcher das Ministerialschreiben selbst vorzutragen hatte. Das war ein Schicksalswink, der der Facultät denn doch Stillstand gebot; nach kurzer Berathung entschied sie sich einstimmig dahin, daß „zumal bei der gegenwärtigen Lage der Sache“ keine Rüge zu ertheilen sei. Ueberhaupt schien der Facultät nachgerade das Gewissen einigermaßen zu schlagen — oder vielmehr die Oeffentlichkeit, welche die Sache inzwischen bekommen hatte, wurde ihr unbequem; sie hätte sich gern hinter die Autorität des Ministers zurückgezogen und ihm die Verantwortlichkeit des Ganzen zugewälzt. Aber damit war dem Minister schlecht gedient, im Gegentheil, gerade in diesem Falle sollte es recht sichtbar werden, welch ein gerechter und unparteiischer Mann er sei, welche Freiheit er der Wissenschaft lasse und daß Alles, was in dieser Angelegenheit geschehen, nur geschehen sei durch den autonomischen Beschluß der theologischen Facultäten.

Zu diesem Ende hatte der Minister die Berliner Facultät gleichzeitig aufgefordert, das von ihr über Bruno Bauer abgegebene Votum (es war das obscurste und gehässigste von allen; Bruno Bauer selbst nannte es den „Leichenstein der Theologie“ und gab ihm den Vorzug der „gröbsten Ignoranz“, während er das Halle'sche Gutachten für das „gemeinste“, das Breslauer für das „lüderlich verworrenste“ erklärte) zu veröffentlichen. Die Facultät hatte dies zwar nicht geradezu abgelehnt: doch hatte sie gemeint, eine Herausgabe ihres Votums „unter den jetzt obwaltenden Umständen“ werde nur dann „thunlich“ sein, wenn dasselbe „entweder überarbeitet oder wenn ihr doch verstattet würde einen Nachtrag dazu zu liefern.“ In Folge dessen hatte der Minister die Veröffentlichung sämmtlicher Gutachten befohlen, und zwar sollten sie vollständig und ohne Ueberarbeitung oder Nachtrag, ganz in der ursprünglichen Fassung, veröffentlicht werden. Dem Befehl wurde genügt (Sommer 1842): und da nun auch die Beleuchtungen und Erwiderungen nicht ausblieben, so sah sich das Publikum in kürzester Zeit wahrhaft überfluthet von einer Masse von Zeitungsartikeln und Streitschriften, die ihm denn freilich die Nothwendigkeit auferlegten, sich etwas näher mit der Angelegenheit zu befassen. Den Eindruck haben wir schon vorhin geschildert; er war allgemein nnd schürte den Haß gegen einen Minister, der den alten Ruhm Preußens, der Hort der Wissenschaft, der natürliche Schirm-

herr des Protestantismus zu sein, dermaßen Preis gab, zu immer heftigeren Flammen.

Zum Glück für die Regierung war Bruno Bauer nicht der Mann, diese ihm günstige Stimmung auszubeuten. Oder vielmehr, er wollte sie zu sehr ausbeuten und brachte sich selbst dadurch um seinen Vortheil. In einer eigenen Schrift: „Die gute Sache der Freiheit uud meine eigene Angelegenheit" unterwarf er die Schriften seiner Gegner, sowie auch die Gutachten der verschiedenen Facultäten einer Kritik, die wir hinlänglich charakterisirt haben, indem wir sagen: sie war der gehässigsten und kleinlichsten dieser Gegenschriften und Gutachten eben würdig; Jeder, der Bauer's Standpunkt nicht mit Haut und Haar acceptirte, wurde darin als ein Narr oder als ein Spitzbube behandelt; selbst Marheineke, der sich des Angeklagten so lebhaft angenommen, mußte sich zum Dank dafür gefallen lassen, von eben diesem Angeklagten wie ein Schuljunge ausgeputzt und verspottet zu werden.

Und da trat denn nun ein neuer Umschlag in der öffentlichen Stimmung ein. Für die Freiheit der Wissenschaft hatte das Publikum sich allenfalls interessiren mögen, es hatte sich eines unrechtmäßig Verfolgten und Unterdrückten annehmen wollen: aber diesen Sumpf theologischer Polemik, dieses Meer wechselseitiger Anklagen und Vertheidigungen, Beschuldigungen und Gegenbeschuldigungen zu durchwaten, und zu alledem noch den skurrilen Stil der Bauer'schen Polemik, seine maßlose Selbstüberschätzung, seine Poltronnerien und Roheiten mit in den Kauf zu nehmen, dazu fehlte ihm ebenso sehr der Muth wie der Geschmack. Diese Sache konnte gefährlich werden, allerdings: für den Augenblick aber war sie doch mehr langweilig und ekelhaft als gefährlich.

Und so blieb Bruno Bauer denn nichts als das sehr lebhafte Gefühl, das er selbst von seinem Werthe hatte, verbunden mit dem kindischen Triumphgeschrei weniger gleichgesinnten Freunde, die zwar ihren angeblichen Atheismus wie ein Metier betrieben, im Uebrigen aber doch vom alten Autoritätsglauben noch lange nicht frei genug waren, um nicht Bruno Bauer selbst zu ihrem Messias, ihrem Götzen zu machen. Beides zusammen, jene Selbstüberschätzung und dieser unverständige Beifall falscher Freunde, riß Bruno Bauer immer weiter in den Abgrund bodenlosester Eitelkeit und Selbstsucht, für die

endlich keine Waffe der Sophistik mehr schlecht genug war; eine neue Phase der Wissenschaft, eine Krisis des Volksbewußtseins hatte man angekündigt und siehe da, was zu Tage kam, war nur eine neue Coterie, ein literarisches Jungenthum, das sich schließlich selbst bei den Köpfen kriegte und zum Ergötzen des Janhagels Einer den Andern durchbläute. — Nur zwei Punkte blieben aus der eben erwähnten Bauer'schen Vertheidigungsschrift und somit aus dem ganzen Vorgang im Publikum haften: das Eine war der Haß gegen die Theologen, das Andere die Ausdehnung, die er dem Begriff des Theologie selber gab. Theologie und Unfreiheit waren in Bauer's Augen dasselbe; aller Aberglaube, alle Liebedienerei, alle Nichtswürdigkeit hieß ihm theologisch. „Es handelt sich", rief er in der mehrfach genannten Schrift, „jetzt nicht nur um die theologische Facultät, sondern um die Universitäten überhaupt, nicht um Eine Corporation, sondern die Corporation überhaupt. Als Corporation und Privilegium sind die Universitäten und die Lehrstühle sämmtlicher Facultäten theologisch. Theologisch sind alle Universitätswissenschaften, weil sie dogmatisch und von Voraussetzungen bestimmt sind und dieser ihr theologischer Charakter, der ihnen immer eigen war, enthüllt sich nun endlich in unsern Tagen, weil die wahre freie Wissenschaft ihnen gegenüber tritt." Und an einer andern Stelle: „Die Theologie kennt nur Freiheiten, nur Forschungen, nur Wahrheiten der Religion, und besteht nur aus theologischen Wissenschaften. Die Freiheiten sind Feind der Freiheit, die Forschungen der Forschung, die Wahrheiten der Wahrheit, die Wissenschaften der Wissenschaft. Die Freiheiten sind privilegirte Freiheit, die Forschungen privilegirte Forschung, d. h. das Gegentheil der wirklichen Freiheit und Forschung. Sie sind die feudalistischen und barbarischen Freiheiten, Forschungen und Wahrheiten; sie sind ein Mangel desjenigen, der sie nur bis zu einem gewissen Punkte ausübt, der nur bis hierher und nicht weiter frei sein, forschen und die Wahrheit suchen will. Sie sind nicht allgemeine Menschen-Rechte und -Güter, und Derjenige, der sie aus ihrer theologischen Schranke herausführen will, so daß sie wirkliche Freiheit, Forschung, Wahrheit und Wissenschaft werden, muß für seine That büßen, denn er hat das theologische Privilegium aufgehoben." Wie nahe lag hier nicht die politische Parallele! Auch hob Bauer selbst sie ziemlich deutlich hervor; die

Regierung, behauptete er ferner, habe sich ihre Würde als Staatsregierung vergeben, indem sie die Entscheidung allein von dem Gesichtspunkte „beschränkter Corporationen" abhängig und sich dadurch selbst zur Partei gegen die Kritik gemacht habe; der Staat, der vorhandene preußische Staat selbst, hieß ihm ein theologischer Staat und was er unter diesem Ausdruck verstanden wissen wollte, das konnte man am besten aus einer anderen Stelle ersehen, wo er allen Ernstes den „Thiergeist" als den „wahren Geist der Theologie" bezeichnet.

Freilich hatten diese Verdammungsurtheile, so allgemein gehalten sie waren, außer den offenliegenden Thatsachen noch ihren geheimen, sehr speciellen und sehr persönlichen Zusammenhang. Ruge und Echtermeier, die Herausgeber der „Halle'schen" oder wie sie damals schon hießen „Deutschen Jahrbücher", trugen sich eben zu jener Zeit mit dem chimärischen Project, in Dresden unter dem Schutz des Ministeriums Lindenau eine sogenannte „freie Universität" zu gründen, die sich nicht nur von aller in Deutschland sonst üblichen akademischen Bocksbeutelei freihalten, sondern auch alle diejenigen wissenschaftlichen Kräfte an sich heranziehen sollte, für welche die vorhandenen Universitäten keinen Raum boten, wie Ruge selbst, Strauß, Feuerbach 2c. So utopisch dieser Plan war und so deutlich seine Unausführbarkeit Jedem einleuchten mußte, der die Verhältnisse in Sachsen, speciell in Dresden, sowie die Persönlichkeit des Minister von Lindenau auch nur oberflächlich kannte, so ernsthaft wurde er dennoch betrieben; selbst eine erste Ablehnung des Herrn von Lindenau (Sommer 1840) genügte nicht, die Illusionen, denen besonders Ruge sich hingab, zu zerstören und noch bei der Uebersiedelung der „Jahrbücher" nach Dresden hatte dieses Project die Wahl des Ortes wesentlich mit bestimmt.

Auch Bruno Bauer gehörte mit zu den wissenschaftlichen Größen, auf welche die „freie Universität" in partibus ihr Auge geworfen; die Eingeweihten erkannten leicht die geheime Beziehung, welche die angeführte und viele ähnliche Stellen seiner Schrift hatten; sie glaubten den literarischen Untergang Preußens gekommen und sahen schon den Morgen dämmern, wo — um mit Ruge's Worten zu sprechen — die Hegemonie der deutschen Wissenschaft, welche Sachsen dadurch verloren, daß es zu Ende des siebzehnten Jahr-

hunderts, unter August dem Starken, die Sache des Protestantismus aufgegeben, von Preußen an Sachsen zurückkehren würde.

Das Publikum aber, das von diesen geheimen Beziehungen nichts ahnte, nahm alle derartigen Aeußerungen für baare Münze; es gewöhnte sich daran, in der Mehrzahl der Theologen Schurken und Heuchler zu sehen; es gewöhnte sich auch daran die Wissenschaft und ihre Vertreter, besonders auf den Universitäten, gering zu schätzen. Wir werden in der Folge sehen, welche verhängnißvolle Saat, begünstigt und genährt durch die verkehrten Schritte der Regierung, sich aus Beidem entwickelte.

Fünftes Kapitel.

Fortsetzung: Herr Eichhorn und die religiösen und kirchlichen Zustände. — Das angebliche Religionsedict. — Vermeintliche Vorliebe des Königs für die englische Kirchenverfassung. — Das Bisthum von Jerusalem. Mißstimmung des Publikums gegen dasselbe; vergebliche Bemühung der Regierung, den Widerwillen des Publikums zu beseitigen. — Verordnungen wegen einer zu Gunsten des Bisthums in Jerusalem abzuhaltenden Kirchencollecte; Weigerung der Berliner Synode: Februar 1842. — Antwort des Minister Eichhorn. — Cabinetsordre des Königs vom 20. Juni 1842; Veröffentlichung der Vorschläge, welche der Primas von England in Betreff des Bisthums von Jerusalem gemacht hat. — Erneutes Gerücht wegen bevorstehender strenger Sonntagsfeier. — Ansprache einer Anzahl Berliner Geistlichen an das Publikum wegen Einführung einer christlichen Sonntagsfeier. Berliner Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier und seine Thätigkeit: Mai 1842. — Das neue Ehegesetz; Berathung desselben unter Vorsitz des Herrn von Savigny und im Staatsrath. — Gerüchte über den Inhalt des neuen Ehegesetzes. Erschwerte Ehescheidung; katholischer Standpunkt; öffentliche Bestrafung des Ehebruchs ꝛc. — Beabsichtigte Veränderungen in der bürgerlichen Verfassung der preußischen Juden. — Angebliche Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht der Juden. Immediateingabe der Magdeburger Judengemeinde an den König; Antwort desselben: März 1842. — Wachsende Beunruhigung und Ungewißheit. — Wahl des Dr. Rieß zum Mitglied der Berliner Akademie, von Herrn Eichhorn beanstandet, vom König bestätigt: April 1842. — Die preußische Staatszeitung über den geistlichen und sittlichen Zustand der Juden in der preußischen Monarchie. — Immediateingabe der Berliner Judenschaft nebst Antwort des Königs: Mai 1842. — Wahl eines Ober-Landes-Rabbiners anbefohlen: Juli 1842. — Verhältniß der christlichen Bevölkerung zur Judenfrage. Allgemeine Mißstimmung und Beschämung; vermehrter Groll gegen Herrn Eichhorn. — Brief Alexander von Humboldt's an den Grafen zu Stolberg-Wernige-

rode in Betreff des bevorstehenden Judengesetzes: „man muß vor Allem den Muth einer Meinung haben.“ — Eindruck des Humboldt'schen Briefes auf den König wie auf das Publikum. —

Zuletzt indeß betraf dies Alles doch nur das theoretische, das wissenschaftliche Gebiet; noch ungleich verhängnißvoller wurde die Wirksamkeit des Ministers da, wo er das praktische Gebiet, die vorhandenen kirchlichen Zustände sowie die herrschenden religiösen Ueberzeugungen berührte. Dort hatte er es in der Hauptsache immer nur mit Einzelnen zu thun, hier griff er in das Bewußtsein der Massen selber ein.

Was die öffentliche Meinung dem Minister auch in dieser praktischen Hinsicht zutraute, davon hatte das Gerücht von einem bevorstehenden Religionsedict, das sich fast unmittelbar nach seinem Amtsantritt verbreitete, hinlängliches Zeugniß gegeben. Zwar hatte die Regierung dasselbe, wie früher erzählt worden, durch officielle Erklärung in Abrede gestellt: doch hatte sie damit nichts weiter erreicht, als daß das Publikum sich mit desto größerer Begier auf andere ähnliche noch nicht widerlegte Gerüchte warf.

Ein Hauptgegenstand dieses öffentlichen Argwohns war, wie ebenfalls schon erwähnt worden, die Vorliebe, welche man dem König für die englische Kirchenverfassung, namentlich für die orthodoxe, die sogenannte Hochkirche zuschrieb. Einen besonders deutlichen Beweis dieser Vorliebe wollte man in der Gründung des Bisthums von Jerusalem erblicken, über die wir gleichfalls früher einiges Nähere berichtet haben. Nach langwierigen Unterhandlungen mit dem englischen Ministerium, das sich der ganzen Angelegenheit oder doch wenigstens der religiösen Seite desselben nur wenig geneigt erwies und bei dem Ganzen sichtlich nur seine sehr weltlichen politischen Zwecke verfolgte, hatte die preußische Regierung sich endlich damit einverstanden erklären müssen, daß auch der preußisch-evangelisch Geistliche, der das Bisthum wechselweis mit einem englischen bekleiden sollte, seine priesterlichen Weihen nach anglikanischem Ritus aus den Händen eines englischen Bischofs empfangen sollte. Vergebens hielten die Organe der Regierung dem Publikum vor, daß dies Zugeständniß lediglich im Interesse der Sache gemacht worden, indem der englische Ritus bei den Protestanten des Morgenlandes einmal als der einzig echte, einzig mustergiltige aner-

kannt sei: so daß also ein Priester, der der englischen Weihen entbehrte, in den Augen der dortigen Protestanten nur ein Schismatiker sein würde. Das Publikum blieb bei seinem Argwohn, es erblickte in dem Zugeständniß der preußischen Regierung nur einen ersten Anfang, das englische Hochkirchenthum mit seiner starren Rechtgläubigkeit, seinem Formelwesen und Glaubenszwang in die evangelische Landeskirche Preußens hinüber zu spielen und wurde dem Project immer abgeneigter und feindseliger. Vergebens veröffentlichte die Regierung durch die Staatszeitung eine ausführliche Darlegung der gesammten Verhandlungen; vergebens machte sie darauf aufmerksam, daß der Regierung bei dem Ganzen nur der Zweck vorgeschwebt habe, für die evangelischen Christen deutscher Nation dieselben Vortheile im türkischen Reiche, namentlich in Palästina und Syrien zu gewinnen, deren die Angehörigen der lateinischen und griechischen Kirche sich daselbst zu erfreuen hätten; vergebens suchte sie endlich nachzuweisen, wie sie, um eine geistliche Vertretung der deutschen Protestanten im Orient nur überhaupt möglich zu machen, gar keinen anderen Weg gehabt habe, als sich an England anzuschließen: der Verdacht war einmal vorhanden und Alles was die Regierung that, ihn zu widerlegen, diente im Gegentheil nur zu seiner Befestigung.

Selbst die sonst so willfährige Geistlichkeit zeigte sich davon ergriffen. Die Regierung hatte zu Gunsten des neu errichteten Bisthums eine Collecte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie angeordnet und hatte den zweiten Ostertag zur Abhaltung derselben bestimmt. Die in Berlin versammelte Synode jedoch beschloß (Februar 1841) diese Collecte nicht zur Ausführung zu bringen, bevor ihr nicht alle die mit England abgeschlossene Convention betreffenden Aktenstücke vorgelegt wären.

Der Minister lehnte letzteren Antrag ab (März 20.), wenn auch in mildester Form. Natürlich wurde der Argwohn dadurch immer mehr bestärkt und so sah der König, dem dies Bisthum von Jerusalem eine wirkliche Herzensangelegenheit war, sich endlich genöthigt, durch Cabinetsorder vom 28. Juli 1842 die vollständige und wörtliche Eröffnung der „Vorschläge“ anzubefehlen, welche „der Primas von England Erzbischof von Canterbury über das Verhältniß des Bischofs der vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem zu der deutschen Gemeinde evangelischer Confession, welche sich der

Jurisdiction des letztern zu unterwerfen geneigt sei, gemacht habe." Wir theilen das Actenstück im Anhang mit (s. Anhang zum II. Bande, Nr. 1) und bemerken hier nur, daß der König als Grund dieser Veröffentlichung ausdrücklich seinen Wunsch angab, „die Mißverständnisse Wohlmeinender zu beseitigen und die Verdrehungen und VerläumdungenBöswilliger unschädlich zu machen": eine Unterscheidung, die vom Publikum mit Bestürzung vernommen wurde, weil man sie, wie richtig sie auch sein mochte, doch nicht an dieser Stelle, nicht aus dem Munde des Königs, der sich dadurch, wenigstens anscheinend, in das Gewühl der Parteien mischte, vernehmen wollte. Auch gelang es selbst dieser ausführlichen Darlegung nicht ganz, den vielbesprochenen Argwohn zu beseitigen, vielmehr blieb im Publikum eine Mißstimmung gegen das Jerusalemer Bisthum zurück, die der Lauf der Jahre wohl mildern, aber keineswegs ganz verwischen konnte, uud die sich namentlich in dem spärlichen Ertrag der jährlich wiederholten Collecten kund gab. —

Ebenso wenig Glück hatte die Regierung mit einer zweiten Widerlegung. Gleichzeitig mit dem Gerücht wegen eines bevorstehenden Religionsedicts war auch ein anderes verbreitet worden, wonach die Regierung mit der Absicht umgehen sollte, eine strengere Sonntagsfeier, ebenfalls nach englischem Ritus, einzuführen. Auch hiergegen hatte die Regierung, wie früher erzählt worden, öffentliche Verwahrung eingelegt. Allein das Gerücht erhielt sich und einzelne Schritte, welche die Regierung theils zuließ, theils sogar herausforderte, schienen allerdings geeignet, demselben Vorschub zu leisten.

Nämlich was die Regierung officieller Weise aufgegeben oder vielleicht auch niemals angefangen hatte, das schien sie jetzt, wenigstens in den Augen des Publikums, auf Privatwegen, auf dem Wege jener freiwilligen Association erreichen zu wollen, den ja auch Herr von Rochow bei Gelegenheit der beabsichtigten Controle der Leihbibliotheken so lebhaft anempfohlen hatte. Schon im November 1841 war eine Anzahl Berliner Geistlicher, denen sich bald auch verschiedene einflußreiche und hochgestellte Laien, besonders aus der Beamtenwelt anschlossen, zu einem „Verein zur Förderung einer christlichen Sonntagsfeier" zusammengetreten. Die Ansprache, welche sie zu diesem Zweck unter dem Titel: „Die christliche Sonntagsfeier. Ein Wort der Liebe an unsere Gemeinden bei dem Anfange des neuen Kirchenjahres" an die Bevölkerung der

Hauptstadt gerichtet, hatte trotz oder vielleicht auch wegen ihrer vorsichtigen und einschmeichelnden Haltung beim Publikum sehr wenig Anklang, aber desto mehr Spott und Widerspruch gefunden. Dieser Widerspruch vermehrte sich, als der Verein oder wie er sich jetzt bereits nannte „Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier" einige Monate später (Mai 1842) in den Berliner Zeitungen eine Erklärung über seine Tendenz und seine Zwecke abgab, die denn schon etwas weniger holdselig lautete. Der Verein eiferte mit Heftigkeit gegen den Leichtsinn und die Theilnahmlosigkeit an kirchlichen Dingen, die gerade bei der Berliner Bevölkerung tiefere Wurzel geschlagen als anderwärts; er erklärte in seinen Bestrebungen nicht nachlassen und sich nicht eher auflösen zu wollen, als bis „die rechte evangelische Sitte hergestellt oder wenigstens im geeigneten gesetzlichen Wege eine Kirchenverfassung ins Leben gerufen sein würde, die besser als alle Vereine zur Wiederherstellung evangelischer Sitte zu wirken im Stande sei."

Das Publikum hohnlachte; also das war des Pudels Kern? Und so rasch streckte sich die Kralle aus dem Sammetpfötchen hervor? Die Regierung befördert Vereine, um auf indirectem Wege das durchzusetzen, was sie auf directem nicht durchsetzen kann oder mag, und kaum sind die Vereine ins Leben getreten, so berufen sie sich wieder auf die Regierung und drohen mit der Staatsgewalt, will sagen mit der Polizei? Welch ein Versteckspiel ist das? Und wohin sollen diese endlosen Agitationen führen wenn nicht dahin, das Volk immer mehr von der Regierung zu entfremden und eine immer tiefere, immer gefährlichere Kluft zwischen das Land und seinen König zu legen?

Den größten Schaden aber that der Regierung doch immer das Gerücht von einem bevorstehenden Ehegesetz, durch welches namentlich die Ehescheidungen außerordentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht werden sollten. Auch dieses Gerüchts, das bereits in den ersten Tagen des Jahres 1841 auftauchte, haben wir schon früher gedacht. Jetzt, unter dem Zusammenwirken soviel verwandter Umstände, trat es mit erneuerter Macht auf. Das Gesetz sollte von der unter dem Vorsitz des Herrn von Savigny zusammengetretenen Gesetzgebungscommission bereits fertig ausgearbeitet sein, um demnächst, nach dem damals üblichen Geschäftsgange, dem Staatsrath zur Begutachtung vorgelegt zu werden. Die Einzelheiten, die

man sich davon zuraunte und die bald genug durch alle Zeitungen die Runde machten, klangen allerdings wunderlich genug. Der Boden des allgemeinen Landrechts, hieß es, dieses Landrechts, auf das der Preuße so stolz war, weil er darin das Produkt einer Aufklärung erblickte, die er gern für immer mit dem preußischen Namen verbunden wähnte, sollte vollständig verlassen und der Begriff der Ehe statt dessen mehr dem angenähert werden, was die katholische Kirche darüber festsetzt. Ein eigenes Ehegericht sollte gegründet werden mit mehr arbiträrer, als eigentlich richterlicher Befugniß. Unter den Gründen der Scheidung, deren Zahl übrigens außerordentlich eingeschränkt worden, sollte auch Mangel an kirchlicher Gesinnung, religiöser Indifferentismus und Aehnliches der Art aufgenommen sein; die öffentliche Bestrafung des Ehebruchs, die durch das Landrecht längst aufgehoben war, sollte wieder eingeführt, die Wiederverheirathung geschiedener Personen möglichst erschwert, die Heirath solcher Personen aber, die während einer früheren Ehe in unerlaubtem Verhältniß zu einander gestanden und eben dadurch die Auflösung der Ehe herbeigeführt hatten, sollte gänzlich verboten werden u. s. w. Wie viel oder wie wenig von diesen Angaben begründet, war zunächst nicht zu entscheiden; daß sie aber nicht alles Grundes entbehrten, das zeigte sich deutlich an der Aengstlichkeit, mit welcher die Regierung alle dahin zielenden Gerüchte überwachte, so wie in der Sorgfalt, mit welcher sie das Publikum in Zeitungsartikeln und Broschüren auf eine Umwälzung, wie die in Rede stehende, vorbereitete.

Und nun kam, gleich als ob der Verwirrung und des Unfriedens noch immer nicht genug wäre, zu allen diesen Gerüchten noch ein neues, das um so größeres Aufsehen erregte und um so mehr von sich sprechen machte, als es einen Theil der Bevölkerung betraf, der unläugbar zu den strebsamsten Elementen des preußischen Staates gehörte und in dessen Händen sich überdies ein ansehnlicher Theil der Tagespresse befand.

Das war das Gerücht von einer bevorstehenden Veränderung in der bürgerlichen Verfassung der preußischen Juden, oder wie der Volksmund es kurzweg bezeichnete: von einem Judengesetz, durch welches die Juden der Gleichberechtigung mit der christlichen Bevölkerung, welche sie der Humanität Friedrich Wilhelms III. wenigstens annäherungsweise verdankten, beraubt und in ihre frühere Rechtlosigkeit

zurückversetzt werden sollten. Daß dergleichen in der Consequenz des „christlichen Staates“ lag oder doch leicht als eine naheliegende und nothwendige Consequenz daraus abgeleitet werden konnte, ließ sich allerdings nicht in Abrede stellen. Und ebenso wenig ließen sich gewisse thatsächliche Spuren übersehen, welche das Gerücht unterstützten. Namentlich hieß es, die allgemeine Wehrpflicht, dieser Stolz des preußischen Bürgerthums, solle für die Juden aufgehoben werden, so daß es in ihr Belieben gestellt sein würde, ob sie dienen wollten oder nicht: eine Vergünstigung, die unter andern Umständen und in andern Ländern ohne Zweifel höchst willkommen gewesen wäre, jetzt aber und in Preußen weit mehr einer Schande glich als einer Vergünstigung. Ja Andere behaupteten sogar, die Juden sollten überhaupt gänzlich vom Militärdienst ausgeschlossen werden; wer den „Glauben“ des Staats nicht theile, sei auch nicht werth sein Blut für ihn zu verspritzen.

Beängstigt durch diese Gerüchte hatten die Aeltesten der Judengemeinde zu Magdeburg sich in einer eignen Eingabe an den König gewendet und ihm unter Hinweisung auf die patriotischen Dienste, welche die preußischen Juden so vielfach geleistet, selbst auch auf dem Schlachtfelde, persönlich um Aufklärung und Beruhigung gebeten.

Die königliche Antwort (14. März 1842) gab ihnen weder die eine noch die andere. Wenn, erklärte der König in dieser Antwort, die Aeltesten der jüdischen Gemeinde in Magdeburg in der Vorstellung vom 22. v. M. den Eintritt in den Militärdienst „als ein ihnen zustehendes Recht“ in „Anspruch“ genommen hätten, so werde denselben hiermit eröffnet, daß es „niemals die Absicht gewesen, den Juden den freiwilligen Eintritt in den Militärdienst zu versagen“, wodurch ihre „Befugniß“ zur „Theilnahme an dem ehrenvollen Beruf der Landesvertheidigung“ jedenfalls „unverschränkt“ bleiben werde. Was aber „die Pflicht der Juden zum Militärdienst für die Zukunft betreffe, so müsse die Bestimmung darüber bis nach Beendigung der von dem König angeordneten Berathung über die Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden ausgesetzt bleiben.“

Das war denn ein sehr ungewisser und weit aussehender Bescheid und nur in dem einen Punkt gab er sichern Aufschluß, daß eine Neugestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden allerdings

im Werke sei. Wie dieselbe ausfallen, von welchem Geiste sie gelenkt sein würde, wer wagte es vorher zu sagen? Von der Engherzigkeit des Herrn Eichhorn, dessen Stimme bei dieser Angelegenheit nothwendig von großem Gewichte war, glaubte man nicht schlimm, von den persönlichen Absichten des Königs nicht gut genug denken zu können. Zu Beidem fand die öffentliche Meinung die Bestätigung, die sie suchte. Als die Berliner Akademie den berühmten Mathematiker Dr. Rieß, einen Juden, zu ihrem Mitglied ernannte, sollte diese Ernennung, wie man im Publikum wissen wollte, bei Herrn Eichhorn auf lebhaften Widerspruch gestoßen sein: wogegen der König alle Bedenken ablehnte und die vom Minister angefochtene Wahl durch seine allerhöchste Zustimmung bestätigte (April 1842). Dagegen brachte fast um dieselbe Zeit die Preußische Staatszeitung, damals noch das vornehmste Organ der Regierung, einen ausführlichen Artikel aus der Feder des berühmten Statistikers Staatsrath Hoffmann „über den geistlichen und sittlichen Zustand der Juden in der preußischen Monarchie", in welchem dieser Zustand in einem nichts weniger als schmeichelhaften oder empfehlenden Lichte dargestellt ward. Daß dieser Artikel auf officiellen Antrieb entstanden und veröffentlicht worden, unterlag keinem Zweifel und so diente er der öffentlichen Meinung denn zu einem neuen Anhaltspunkt für die wechselnden Gerüchte und Erwartungen, von denen sie hin- und hergeworfen ward. Endlich verbreitete sich ein officielles Wort, das dieser Ungewißheit wenigstens in der Hauptsache ein Ende machte — aber die Wahrheit zu sagen, ein sehr niederschlagendes Ende.

Gleich der Magdeburger Judengemeinde hatte auch die Judenschaft von Berlin, gleichfalls in Unruhe versetzt durch die umlaufenden Gerüchte, eine Immediateingabe an den König gerichtet, in welcher sie ihn um Schutz und Fortentwickelung ihrer Rechte ansprach (Anfang März 1842). Erst Anfang Mai erfolgte die Antwort darauf; sie wurde den Aeltesten und Vorstehern der Judenschaft im Auftrag des Königs durch Herrn von Rochow mitgetheilt und lautete in der Hauptsache dahin: „daß es ganz eigentlich in der Allerhöchsten Absicht liege, Maßregeln zu ergreifen, durch welche die den Juden auferlegten Beschränkungen aufgehoben würden, insbesondere ihnen im Gemeine-Verbande mit Christen die Wahrnehmung ihrer Interessen mehr gesichert, in der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten durch

Bildung von Korporationen eine größere Selbständigkeit und Autorität eingeräumt und im Allgemeinen die Gelegenheit erweitert würde, ihre Kräfte und Fähigkeiten für sich und die Christen, unter denen sie lebten, benutzen zu können. Sr. Majestät erachteten aber für nothwendig, daß die Gewährung alles dessen an die Bedingung geknüpft werde, die in dem Wesen eines christlichen Staates beruhte, nach welchem es nicht zulässig sei, den Juden irgend eine obrigkeitliche Gewalt über Christen einzuräumen, oder Rechte zu bewilligen, welche das christliche Gemeinwesen beeinträchtigen könnten. Die Festhaltung dieser Rechte der Christen müsse daher der Aufhebung jener Beschränkungen die Wage halten, Beides könne nur vereint bestehen und nicht von einander getrennt werden. Mit der Aufhebung der Militärpflicht der Juden würde denselben nichts genommen werden, da ihnen der freiwillige Eintritt in den Militärdienst gestattet bleibe. Jedenfalls möchten aber die Juden die Resultate der angeordneten Berathungen ruhig erwarten, und könnten sie dabei vertrauen, daß ihnen jede mit höheren und allgemeinen Interessen vereinbare Verbesserung ihres Zustandes nicht werde versagt werden."

Einige Wochen später (Juli 1842) ging den Aeltesten der Berliner Judenschaft ein Ministerialrescript zu, durch welches denselben aufgegeben ward, zur Wahl eines Oberlandesrabbiners, der die Aufsicht über die gesammten Rabbiner des Staates führen sollte, zu schreiten. Zweiundvierzig Jahre waren vergangen, seit dieses Amt des Oberlandesrabbiners erledigt und von seiner Wiederbesetzung keine Rede gewesen war. Daß die Regierung jetzt Anstalten traf, die lange vernachlässigte Lücke auszufüllen, zeigte allerdings ihren ernsten Willen, den Juden in der Besorgung ihrer eignen Angelegenheiten eine größere Autorität und Selbständigkeit einzuräumen und würde der preußischen Judenschaft unter andern Umständen gewiß zur lebhaftesten Befriedigung gereicht haben. Wie die Dinge dagegen im Augenblick lagen, schien dies nur ein kärglicher und unvollständiger Ersatz für große und wesentliche Einbußen, welche den Juden in nächster Zeit bevorstanden, und konnte daher von ihnen auch nur mit gemischter Stimmung aufgenommen werden.

Das christliche Publikum theilte diese Stimmung. Ein gebildetes und tolerantes Verhältniß zwischen Juden und Christen gehörte zu den ältesten und schönsten Traditionen des preußischen Staates;

selbst einzelne Agitationen, wie die berüchtigten Vorfälle vom Jahre Neunzehn, waren von dem gesunden Sinne der christlichen Bevölkerung regelmäßig im Entstehen unterdrückt worden. Namentlich in der Hauptstadt nahm der jüdische Theil der Bevölkerung, mochte man nun Reichthum und gewerbliche Thätigkeit oder gesellige Verbindungen und feine Sitte oder selbst wissenschaftliches und künstlerisches Talent ins Auge fassen, von den Zeiten des großen Friedrich her eine sehr hervorragende Stellung ein. Aehnlich verhielt es sich in Königsberg, ähnlich in den meisten größeren Städten der Monarchie. Der Rückschritt, den die Regierung allen Anzeichen nach zu thun im Begriffe stand, konnte unter diesen Umständen auch von der christlichen Bevölkerung nur mit Schmerz und Beschämung aufgenommen werden; er drohte eine der glänzendsten Seiten in der inneren Geschichte Preußens auszustreichen und einige seiner würdigsten Namen in Gewerbe, Kunst und Wissenschaft einer unverdienten Aechtung Preis zu geben. Außerdem aber ging dieser Schritt, wenigstens der allgemeinen Annahme zufolge, von demselben Manne aus, der im Namen desselben „christlichen Staates", den er jetzt den Juden als einen Medusenschild entgegenhielt, auch den Christen selbst so viel unnöthige Plackerei machte; wie hätte seine Unpopularität sich dadurch nicht noch immer höher steigern, wie hätte man in dem Verfolger der Juden nicht auch zugleich den Feind und Plagegeist der Christen hassen und verspotten sollen?

Das Publikum war aufs tiefste verstimmt, es machte seiner Mißstimmung Luft, wie in den meisten ähnlichen Fällen: es berief sich auf einen Ausspruch des Herrn von Humboldt, durch den die beabsichtigte Einschränkung der Juden als eine der unseligsten und gefährlichsten Neuerungen bezeichnet und das ganze Gewicht des erlauchten Namens in die Wagschale der bedrohten Juden geworfen ward. Es cursirte um jene Zeit in Berlin die Abschrift eines Briefes, welchen Herr von Humboldt an den Staatsminister Grafen zu Stolberg-Wernigerode in Betreff des bevorstehenden Judengesetzes gerichtet hatte und in welchem er sich mit den wärmsten und nachdrücklichsten Worten zu Gunsten der Juden und ihrer immer vollständigeren Emancipation aussprach. „Es ist (so gaben die Zeitungen damals den Schluß dieses Briefes wieder) gefahrvolle Anmaßung der Menschheit, die uralten Gesetze Gottes auslegen zu wollen. Die

Geschichte finsterer Jahrhunderte lehrt uns, zu welchen Abwegen solche Deutungen Muth geben. Die Besorgniß, mir zu schaden, muß Sie nicht abhalten, von diesen Zeilen Gebrauch zu machen. Man muß vor Allem den Muth einer Meinung haben!"

Der Eindruck dieses Briefes war, wie das Gerücht hinzusetzte, in jenen höheren Kreisen, für die der Verfasser ihn wohl recht eigentlich bestimmt hatte, außerordentlich gewesen; namentlich beim König sollte er, wie man wissen wollte, die mächtigste Wirkung hervorgebracht und den Einflüsterungen des Herrn Eichhorn einen starken Damm entgegengesetzt haben.

Doch vielleicht waren das nur Gerüchte. Was dagegen offenkundige und unzweifelhafte Thatsache war, das war der Eindruck, den der Brief beim Publikum selbst, christlichem wie jüdischem, hervorbrachte; er konnte beim König nicht tiefer, nicht überwältigender gewesen sein, als er bei den Bürgern war. Mit freudigem Stolz blickte man auf das ehrwürdige Haupt, das, geheiligt durch das Alter und geschmückt mit allen reinsten Blüthen des Ruhms, es dennoch nicht verschmähte, zum Schutz des bedrohten Rechtes in den Staub des Kampffeldes, in das Gewühl der Meinungen und Parteiungen herabzusteigen. Besonders der letzte Satz entzückte alle Leser; so einfach er war, so wurde er doch begrüßt wie eine großartige Entdeckung, die auf einmal allen Gebrechen der Zeit sichere Heilung verkündigte: „Man muß vor Allem den Muth einer Meinung haben!" Die Opposition, namentlich die journalistische, bemächtigte sich des Satzes mit Ungestüm und auch der bis dahin so schüchterne Bürger flüchtete sich hinter die Autorität des berühmten Mannes und wiederholte, indem er auf Eichhorn und die Pietisten schimpfte, über Oeffentlichkeit der Stadverordnetenversammlungen, über freie Presse und reichsständische Verfassung debattirte, mit Pathos: „Man muß vor Allem den Muth einer Meinung haben!"

Sechstes Kapitel.

Fortsetzung: Begünstigung der Pietisten und der Katholiken. — Separatistische Verbindungen in Pommern und Schlesien. — Erstes Auftreten der Baptistengemeinden; Cabinetsordre des Königs in Betreff derselben vom 19. Oktober 1841. — Wachsende Verbreitung der Baptisten; Uebersiedelung derselben nach Berlin. — Scandalöse Auftritte in den Baptistengemeinden. Taufen im Rummelsburger See; ärgerlicher Vorfall am Himmelfahrtstag: 5. Mai 1842. — Der Brand von Hamburg. — Begünstigung der Altlutheraner. Gerüchte wegen bevorstehender Aufhebung der Union; Aufforderung an sämmtliche evangelische Superintendenten sich über die Art und Weise zu erklären, wie die Union in den Ortschaften ihres Sprengels eingeführt worden: September 1842. — Berliner Evangelische Pastoral-Hilfsgesellschaft unter dem Vorsitz des Herrn von Voß; seit Mai 1842. — Der Studentenverein „zum historischen Christus" in Berlin. Erste Anträge vom Senat abgelehnt: Mai 1842. Wiederholter Verweis von Seiten des Ministers Eichhorn; vergebliche Gegenvorstellungen des Senats. Der Studentenverein „zum historischen Christus" wird in Berlin zugelassen: August 1842. — Die katholische Partei. — Ernennung des Herrn von Düesberg: Juni 1842. — Verbot der Verlagsartikel der Manz'schen Buchhandlung in Regensburg aufgehoben: Februar 1842. Auch das gegen Hoffmann und Campe in Hamburg erlassene Verbot wird zurückgenommen: 8. Juni. — Thätigkeit der ultramontanen Partei am Rhein. Festlicher Umzug des Herrn von Geissel: März 1842. — Die Charfreitagsprozession in Köln. — Herr von Geissel in Bonn: Juni 1842. — Wallfahrten nach Kevelaar und Telgte. — In Köln, Münster, Trier werden öffentliche Gebete für die Noth der katholischen Kirche in Spanien angeordnet. — Erneuerte Verfolgungen des Hermesianismus. — Wahl des Herrn Arnoldi zum Bischof von Trier: 21. Juni. — Seine Weigerung bei der Eidesleistung; großmüthige Entscheidung des Königs: September 1842. — Uebergriffe der ultramontanen Partei in Posen, besonders bei Besetzung der Schulstellen. — Erlaß des Dr. Ritter in Breslau, die gemischten Ehen betreffend.

Diese und ähnliche Einschränkungen, theils ausgeführt, theils wenigstens angedroht, wie wir sie im vorigen Kapitel geschildert haben, mußten aber in den davon Betroffenen nothwendig eine um so größere Bitterkeit erregen, als denselben nach anderer Seite hin höchst auffällige Begünstigungen entgegenstanden. Derselbe „christliche Staat", der sich gegen Philosophen, Kritiker und Juden so unduldsam erwies, eröffnete gewissen anderen Richtungen einen Spielraum, der wenigstens mit der Gerechtigkeit, die denn doch wohl auch einigen Anspruch hatte, für eine „christliche" Tugend zu gelten, in empfindlichem Widerspruche stand.

Das waren die Pietisten und die Katholiken.

Welches Uebergewicht Herr Eichhorn bei den von ihm ausgehenden Ernennungen und Beförderungen dem Pietismus einräumte, ist früher erwähnt worden. Aber auch in den übrigen Schritten der Regierung zeigte sich dieselbe Einseitigkeit, namentlich auch im Verwaltungsfach. Der kaum beendigte Muckerprozeß in Königsberg, durch den so schmähliche Geheimnisse an den Tag gekommen, hätte der Regierung zur Warnung dienen sollen, keine pietistisch-separatistischen Verbindungen mehr zuzulassen, geschweige denn zu befördern. Und doch geschah jenes wie dieses. Briefe aus Stettin schilderten (Januar 1842) das auf bedenkliche Weise zunehmende Wachsthum einer dortigen pietistischen Sekte, welche ohne Scheu vor der Behörde und in offenem Widerspruch gegen das Gesetz ihre Conventikel fleißig abhielt. Und auch aus anderen Gegenden der Provinz Pommern, sowie aus Schlesien gingen ähnliche Berichte ein. — Auch gegen die Baptistengemeinden, die seit einiger Zeit, besonders in Ostpreußen, zuerst in der Gegend von Memel, aufgetaucht waren, wurde ein Verfahren beobachtet, das mehr einer Ermuthigung als einer Unterdrückung glich. Schon durch Cabinetsordre vom 19. Oktober 1841 hatte der König seinen Willen in Betreff dieser Sekte dahin erklärt, daß ihr „ebenso wenig förmliche Duldung erwiesen als mit Strenge gegen sie verfahren werden solle." Der Grund, den die Cabinetsordre hinzusetzte, war in der Theorie gewiß sehr richtig: nämlich weil „mit Grund zu erwarten stehe, daß die genannte Sekte bei angemessener Behandlung in sich selbst absterben werde." Allein in der Praxis zeigte sich ein ganz anderer Erfolg. Die Baptisten sahen in der Neutralität, welche die Behörden in Folge der ange-

führten Cabinetsordre gegen sie beobachteten, vielmehr eine Billigung und Ermuthigung ihres Treibens und breiteten sich, wie das Aberwitzige denn immer eine gewisse Macht über den großen Haufen hat, den vornehmen wie den geringen, auf Grund dieser Voraussetzung in kürzester Zeit auf eine kaum glaubliche Weise aus. Selbst in der Hauptstadt, unter den Augen der höchsten Behörden, ja des Königs selbst, bildete sich eine Gemeinde, die durch ihre öffentlich vollzogenen Taufen in dem benachbarten Rummelsburger See, sowie durch ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte innerhalb der Stadt dem Publikum vielfaches und wohlbegründetes Aergerniß gab. Dieses Aergerniß wuchs, da man erfuhr oder doch erfahren haben wollte, daß sich unter den Mitgliedern der Baptistengemeinde einige sehr hochgestellte und angesehene Männer befänden; es wurden in dieser Hinsicht Namen genannt und Persönlichkeiten angedeutet, die sogar bis in die unmittelbare Nähe des Königs hinauf reichten.

Die Erbitterung über dieses Treiben, die sich keineswegs auf die sogenannt gebildeten Stände beschränkte, sondern auch von den niederen ebenso heftig, ja vielleicht noch heftiger empfunden ward, explodirte endlich in einem ärgerlichen Vorfall, durch den sogar die Ruhe der Hauptstadt für kurze Zeit gestört ward. Es war gerade am Himmelfahrtstag (5. Mai 1842), demselben Tage, an welchem der berühmte Hamburger Brand ausbrach, der damals die Gemüther durch ganz Deutschland so mächtig ergriff und auch in politischer Hinsicht, durch das Gefühl der Einigkeit und Zusammengehörigkeit, das er erweckte, sowie durch die Reformpläne, die er zur Sprache brachte, nicht ohne politische Bedeutung blieb. Die Baptisten pflegten diesen Himmelfahrtstag mit ganz besonderer Feierlichkeit zu begehen. So auch die neue Berliner Gemeinde. Leider wollte der Zufall, daß in demselben Hause, wo sie ihren Gottesdienst abhielten, sich ein öffentliches Schenklocal befand. Die in demselben versammelten Gäste, Arbeiter aus einer nahegelegenen Zuckersiederei, hatten schon längst an dem Treiben der Baptisten ihren Aerger gehabt; wie das Bier die Köpfe erwärmte, beschlossen sie diesem Aerger Luft zu machen, indem sie die Gemeinde in ihrem Betlocale überfielen und daraus zu verjagen suchten. Die Baptisten setzten sich zur Wehre, eine widerwärtige Prügelei entstand; wiewohl ihren Angreifern um das Fünffache überlegen, mußten die Ersteren dennoch das Feld räumen, und

in toller Siegesfreude demolirten die Ueberwinder Local und Einrichtung, bis endlich die Wache erschien und die Rädelsführer zur wohlverdienten Strafe davon führte.

Natürlich konnte es Niemand einfallen, einen so rohen und unrechtmäßigen Angriff zu vertheidigen. Doch lag in diesem Ausbruch der Volkswuth bei alledem ein Zeichen von der Stimmung der Zeit, das eine umsichtige Regierung wohl hätte beachten sollen. Die preußische Regierung that es nicht, im Gegentheil, sie fuhr fort die Baptisten unter der Hand zu protegiren oder doch in einer Weise zu behandeln, die allgemein, von Freunden und Feinden der Baptisten, als eine geheime Protection betrachtet ward.

Die natürliche Folge davon war, daß das Unwesen der gedachten Sekte sich immer weiter verbreitete und immer öffentlicher, immer schamloser auftrat; bald gab es kaum eine Provinz des preußischen Staates mehr, wo sie sich nicht eingenistet hatten, und wenn auch Manches, was der Volksmund von ihrem Treiben berichtete, ohne Zweifel nur auf Uebertreibung und Entstellung beruhte, so konnte doch kein Unbefangener in Abrede stellen, daß es in der That ein unsittliches und verderbliches Treiben war. —

Ebenso empfindlich wurde die öffentliche Meinung von der Nachsicht berührt, welche die Regierung den Altlutheranern, diesen Hauptgegnern der von Friedrich Wilhelm III. so lebhaft betriebenen Union, erwies. Daß die Union damals aus Liebedienerei gegen den König stellenweise mit Mitteln betrieben und durchgesetzt worden war, die gewiß Niemand weniger gebilligt haben würde als der König selbst, vorausgesetzt, daß er sie überhaupt gekannt, war längst kein Geheimniß mehr; wenn die Regierung des neuen Königs sich darauf beschränkt hätte, diese Unbilden auszugleichen und den Altlutheranern jene Freiheit der Gewissen zu gewähren, welche die fortgeschrittene Bildung des Volks überhaupt für jede religiöse Sekte in Anspruch nahm, welche mit der Sitte in Einklang stand, so würde gewiß Jeder das Verfahren der Regierung gebilligt und gepriesen haben.

Allein dabei blieb die Regierung nicht stehen; in dem einseitigen Bestreben, den Gegnern der Union gerecht zu werden, gab sie die Union selbst Preis und gefährdete damit eines der herrlichsten Denkmale, welche die Toleranz des verstorbenen Königs sich und der Aufklärung seines Volkes gesetzt hatte. Man hätte das Eine thun und das Andere

nicht lassen sollen; man hätte die Union schützen und nur denjenigen den Austritt freistellen sollen, denen ihr Gewissen nun einmal schlechterdings nicht gestatten wollte, darin zu verbleiben. Statt dessen schien es, als ob auf den Austritt aus der Union wahrhafte Prämien gesetzt werden sollten; die freisinnigen und gebildeten Geistlichen, durch deren Zusammenwirken das Unionswerk hauptsächlich zu Stande gekommen, wurden vernachlässigt und verfolgt, während die fanatischen Eiferer, welche einen großen Theil der widerspenstigen Gemeinden gegen deren eignes besseres Wissen mit sich gerissen, auf alle Weise unterstützt und befördert wurden. Unter diesen Umständen konnte es nicht Wunder nehmen, wenn sich Gerüchte verbreiteten und Glauben fanden, denen zu Folge der Fortbestand der Union überhaupt in Frage gestellt sein sollte. Im Lauf des September 1842 erging an sämmtliche evangelische Superintendenten die Aufforderung, innerhalb der ihnen anvertrauten Sprengel zuverlässige Nachrichten darüber einzusammeln, an welchen Orten die Union freiwillig und an welchen sie auf Befehl eingeführt worden. Das Publikum vermuthete, und wie es schien nicht mit Unrecht, daß diese Erkundigungen nichts Geringeres bezweckten als die jetzt verbundenen Confessionen in ihrer gesonderten Eigenthümlichkeit wieder herzustellen: ein Bemühen, das dem Volksgeist, der vielmehr auf Einigkeit als auf neue Spaltungen gerichtet war, vollständig widersprach und das daher auch von dem größeren Theil der Bevölkerung mit schlecht verhehltem Widerwillen betrachtet ward.

Mit demselben Widerwillen betrachtete das Publikum einige andere Erscheinungen, die ebenfalls die herrschende Einseitigkeit des Systems ins hellste Licht stellten, während sie demselben zugleich zur gefährlichen Waffe dienten.

Schon Anfang Mai 1842 hatte die Regierung die Statuten eines Vereins genehmigt, der in Berlin unter dem Namen der „Evangelischen Pastoral-Hilfs-Gesellschaft" zusammengetreten war. Die ausgesprochenen Zwecke dieses Vereins waren Vermehrung der kirchlichen Anstalten und Mittel, namentlich „wirkender Männer"; ferner sollten den Predigern, „die es wollten", mit „Erlaubniß der Behörden" Hilfscandidaten zugewiesen, auch, „wenn die Ortsprediger zustimmten", Unterstützungen für Einrichtung von Localen zu Erbauungsstunden bewilligt werden. Und endlich sollte, wo es erforderlich, auch auf Erbauung von Hilfskirchen hingearbeitet werden.

An der Spitze des Vereins stand der wirkliche Geheime Oberjustizrath von Voß, ein Mann von bekannter pietistischer Richtung und dabei, wie das Gerücht hinzusetzte, ein naher persönlicher Freund des Königs. Unbefangen betrachtet, waren unter den ausgesprochenen Zwecken des Vereins gewiß manche recht heilsame und löbliche: allein das Publikum besaß diese Unbefangenheit längst nicht mehr, noch waren die Umstände von der Art, daß sie ihm vernünftiger Weise zugemuthet werden konnte. Faßte man die leitende Persönlichkeit ins Auge und erinnerte man sich übrigens des Geistes, der im Lauf der letzten Jahre in den religiösen Beziehungen des Staats heimisch geworden, so lag der Verdacht nahe, daß das Ganze nur eine Pflanzschule des Pietismus, eine Propaganda für Conventikel- und Sektenwesen werden sollte und würde.

Auch der Berliner Studentenverein „zum historischen Christus", der genau um dieselbe Zeit (Mai 1842) seinen Anfang nahm, erregte gerechte Bedenken. Eine Anzahl Studirender der Theologie suchten, wie man hinzusetzte, auf Antrieb mehrerer ihrer Lehrer, beim akademischen Senate die Erlaubniß nach, eine Gesellschaft unter sich zu begründen, welche „die verderblichen Neuerungen des Glaubens schon im Keim auf der Universität vernichten solle"; als Hauptsymbol ihres Strebens hatten sie den „historischen Christus" gewählt.

Nun hatte Herr Eichhorn erst kurz zuvor ein geschärftes Verbot gegen alles Vereinswesen unter den Studirenden ergehen lassen: und so glaubte der Senat nur seiner Pflicht zu genügen und nur des Ministers eigne Befehle zur Ausführung zu bringen, indem er die Petenten abschläglich beschied.

Allein das verschiedene Maß, mit dem man jetzt in Preußen zu messen begann, sollte bei dieser Gelegenheit recht deutlich an den Tag kommen. Zu seiner größten Ueberraschung erhielt der Senat (Juni 1842) ein Schreiben vom Cultusminister Eichhorn, seinem obersten Vorgesetzten, in welchem derselbe den Senat wegen des gefaßten Beschlusses tadelte und ihn zur schleunigen Zurücknahme desselben aufforderte. Der Zweck des zu begründenden Bundes „zum historischen Christus", erklärte der Minister dabei, gehe ausgesprochener Weise dahin, das Christenthum vor den Einflüssen der neuen Philosophie zu schützen und die studirende Jugend auf dem Wege des „einzigen wahren Glaubens" zu erhalten; diesen Zweck

aber gezieme es dem Senat zu unterstützen und zu erleichtern, nicht ihm hemmend in den Weg zu treten.

Der Senat erlaubte sich in aller Demuth zu remonstriren; er machte darauf aufmerksam, daß er nur des Ministers eigne Vorschrift zur Ausführung gebracht und daß, wenn man diesen Bund „zum historischen Christus“ gestatte, auch die Vereine, die sich etwa im Sinne des Gegentheils bilden möchten, nicht würden zurückgewiesen werden dürfen.

Aber diese Lehre, daß, was dem Einen recht, dem Andern billig, war in dem damaligen Preußen längst veraltet; wenigstens bei Herrn Eichhorn kam der Senat übel damit an. In einem zweiten Schreiben, dessen herbe herrische Fassung merkwürdig abstach gegen die gebildete milde Form, deren der verstorbene Altenstein sich in seinen Erlassen zu bedienen pflegte, selbst auch da wo er etwas Unangenehmes mitzutheilen hatte, bedeutete der Minister den Senat, daß der von letzterem erhobene Einwand durchaus unstatthaft; sollte wirklich um Autorisirung „anderweitiger“ Vereine nachgesucht werden, so seien die Gesuche ohne Weiteres als „unsittlich und unchristlich“ abzuweisen. Zugleich benutzte der Minister diese Gelegenheit, sein besonderes Befremden über den vom Senat gefaßten Beschluß noch einmal mit kräftigen Worten auszusprechen, besonders da höheren Orts zur Stiftung ähnlicher Vereine auf den Universitäten Halle und Bonn bereits die Zustimmung gegeben worden. Die Zeit sei gekommen, wo man den „wahren Glauben“ mit den „kräftigsten Mitteln“ aufrecht erhalten müsse, und begreife der Minister daher am Wenigsten, wie der Senat der Universität Berlin, der doch im Gegentheil allen Grund habe sich der erwachenden Religiosität der dortigen Studirenden zu erfreuen, zu diesem eigenthümlichen Beschlusse gekommen sei. — Wenige Tage später (Juli 27.) ging dem Senat ein neues Rescript von Seiten des Cultusministers zu, in welchem demselben aufgegeben ward, die Entschließung des Ministers in Betreff des von den Studirenden der Theologie zu begründenden Vereines „zum historischen Christus“ der studirenden Jugend selbst durch einen Anschlag im Universitätsgebäude bekannt zu machen.

Diese Zumuthung, wonach also der Senat gewissermaßen seine eigne Niederlage verkünden sollte, war so hart, daß man es ihm in der That nicht verdenken konnte, wenn er sich noch einige Zeit da-

gegen sträubte. In den Zeitungen, welche die ganze Angelegenheit mit großer Aufmerksamkeit verfolgten, wurde behauptet, bevor der Senat diese Demüthigung auf sich nehme, sei er entschlossen, Regreß auf die bekannten Bundesbeschlüsse zu nehmen, nach welchen Bündnisse jedweder Art auf deutschen Universitäten unter keinen Umständen gestattet sein sollten. Das würde denn wieder ein Schauspiel eigener Art gegeben haben, die den Universitäten feindseligsten Beschlüsse vertheidigt gegen den Minister von den Professoren!

Indessen wie in solchen Fällen gewöhnlich, kam der gute Rath auch hier über Nacht. Der Senat verständigte sich mit dem Minister, der fatale Anschlag wurde ihm erlassen, und schon in den ersten Tagen des August brachten die Berliner Zeitungen einen officiösen Artikel, in welchem überhaupt in Abrede gestellt ward, daß jemals wegen des „historischen Christus“ zwischen Senat und Minister ein Zwiespalt stattgefunden; die vom Senat erhobenen Bedenken seien nur formeller Natur gewesen, die Weisheit des Ministers habe dieselben hinweggeräumt und so sei der „historische Christus“ zur allseitigen Zufriedenheit, als ein Organ für den wiedererwachenden religiösen Sinn der studirenden Jugend, auf der Universität Berlin feierlichst und freudigst zugelassen worden. —

So viel von den Pietisten; werfen wir nun noch einen flüchtigen Blick auf das gleichzeitige Treiben der ultramontanen Partei. Schon der Ausgang der erzbischöflichen Streitigkeit, wie wir denselben im vorletzten Abschnitt unseres ersten Bandes erzählt haben, war ein Sieg der genannten Partei gewesen; es fehlte ihr weder an Muth noch an Gelegenheit, denselben weiter zu verfolgen.

Die Regierung selbst kam ihr dabei auf alle Weise entgegen. Daß ein Katholik, der wirkliche Geheime Oberjustizrath von Düesberg, zum vortragenden Rath im Staatsministerium ernannt ward, mit dem besondern Auftrag, die kirchlichen Angelegenheiten seiner Glaubensgenossen zum Vortrag zu bringen, konnte verständiger Weise nur gebilligt werden; es war nicht blos gerecht, es war auch zweckmäßig und konnte dem Geschäftsgang nur zur Erleichterung dienen, wenn ein Katholik über katholische Angelegenheiten berichtete. — Auch daß das Verbot des Verlags der Buchhandlung Manz in Regensburg, der Hauptquelle jener giftigen Angriffe, welche die ultramontane Presse während des erzbischöflichen Streites gegen die

preußische Regierung gerichtet hatte — auch daß dieses Verbot, sagen wir, aufgehoben ward (Februar 1842), konnte nur den Beifall aller Verständigen erhalten: und nur das machte einen peinlichen Eindruck, daß zu derselben Zeit, da jener ultramontane Verlag frei gegeben ward, der freisinnige und aufgeklärte Verlag von Hoffmann und Campe nach wie vor verboten blieb. Ja als endlich (8. Juni 1842) auch dies Verbot zurückgenommen ward, geschah es nur unter ausdrücklicher Beziehung auf „das Unglück, welches die Campe'sche Buchhandlung zu Hamburg bei dem großen Brande daselbst betroffen." Auch diese Großmuth wieder fand das Publikum etwas billig: die anstößigen Bücher waren ja verbrannt, es gab hier nichts mehr zu verbieten und zu confisciren ....

Die ultramontane Partei inzwischen wußte das Terrain, das die Nachsicht der Regierung ihr so bereitwillig einräumte, nicht nur zu behaupten, sondern auch mit jedem Tage zu erweitern. Besonders am Rhein entfaltete die katholische Kirche eine Thätigkeit, verbunden mit einer Pracht und Großartigkeit des Auftretens, wie man sie in Preußen längst nicht mehr gesehen hatte. Von der enthusiastischen Aufnahme, welche der neuernannte Coadjutor Herr von Geissel bei der rheinischen Bevölkerung fand (März 1842), ist schon früher die Rede gewesen. Aber auch übrigens versäumte der rheinische Katholicismus keine Gelegenheit, sich der erstaunenden Welt in der ganzen Fülle seiner neuen Macht und Herrlichkeit zu zeigen. Die sogenannte Römerfahrt in Köln, eine Prozession, welche alljährlich in der Nacht vom grünen Donnerstag zum Charfreitag stattfindet, seit einer Reihe von Jahren jedoch in Verfall gekommen war, wurde diesmal mit äußerster Pracht, unter einem unerhörten Zulauf gefeiert; Tausende von Pilgern versammelten sich in später Abendstunde und durchzogen die ganze dieses Schauspiels ungewohnte Stadt, vor allen Kirchen ihre Gebete sprechend. Herr von Geissel selbst schien diese Richtung zu unterstützen; als er einige Monate später (13. Juni) nach Bonn kam, die heilige Firmelung zu ertheilen, trat er auch dabei wieder mit einer Pracht auf, die mehr einem Triumphator als einem Priester zu geziemen schien. Nach einem feierlichen Einzug in die Stadt empfing er in dem Palaste des Grafen von Fürstenberg-Stammheim die theologisch-katholische Fakultät, die Pfarrgeistlichkeit der Stadt nebst zahlreichen Deputationen sämmtlicher Behörden; die Studirenden brachten ihm einen

glänzenden Fackelzug, während die Stadt festlich erleuchtet war. — Auch das Prozessionswesen, das seit geraumer Zeit, zur Ehre der Bildung und Sittlichkeit sowie zum Vortheil des Gewerbfleißes, in merkliche Abnahme gerathen war, fand an Herrn von Geissel einen warmen Beförderer. In Folge dessen war die übliche Wallfahrt nach dem Muttergottesbilde zu Kevelaar bei Cleve, die alljährlich in den ersten Tagen des August stattfindet, diesmal ungemein zahlreich; man sah Personen im Zuge, die sich vor Kurzem noch selbst gerühmt hatten, über religiöse Uebungen dieser Art hinaus zu sein. Dieselbe Erscheinung zeigte sich in Westfalen. Das Städtchen Telgte bei Münster besitzt ein wunderthätiges Marienbild, und auch zu diesem strömten diesmal Schaaren von Wallfahrern, zahlreicher als man sie seit Menschengedenken gesehen hatte (September 1842).

Doch blieben die Ultramontanen bei diesen Aeußerlichkeiten nicht stehen, so wirksam dieselben für das Bewußtsein des Publikums in der That auch waren; auch wichtigere Rechte wußten sie sich anzueignen und wo es mit den friedlichen Aneignungen nicht gehen wollte, auch gut, da nahmen sie dieselben im Sturm.

Daß in der Erzdiöcese Köln sowie in den Diöcesen Münster und Trier vierzehntägige öffentliche Gebete „für die Noth der Kirche in Spanien" abgehalten wurden und zwar unter Zusicherung eines vollkommnen Ablasses, mochte als eine bloße leere Demonstration, die nichts helfen, nichts schaden konnte, erscheinen (September 1842); auch war die Theilnahme des Publikums daran nur äußerst gering. Bedenklicher waren schon die Schritte, mit welchen dem Hermesianismus, der in der Rheinprovinz noch immer ein gewisses Ansehen behauptete, von Seiten der Geistlichkeit neuerdings entgegengearbeitet ward. Der neue Bischof von Trier Arnoldi, über dessen Wahl wir sogleich noch Näheres berichten werden, entfernte die Professoren Biunde und Rosenbaum auf Grund ihrer Hermesianischen Ansichten aus dem Seminare. Ebenso wurde Professor Lentzen, Verfasser mehrerer Schriften gegen den Erzbischof Clemens August, von Herrn von Geissel wider Wunsch und Willen aus dem Seminar auf eine Pfarrstelle versetzt.

Auch dies mochte man als eine innere Angelegenheit des Katholizismus übersehen; entschieden gefährlich dagegen wurden die Uebergriffe, wo sie sich gegen die nothwendige Autorität der Regierung

richteten. Am Offenbarsten geschah dies durch den eben genannten Bischof von Trier, Herrn Arnoldi, einen Mann, der überhaupt noch verhängnißvoll für Preußen und ganz Deutschland werden sollte. Derselbe war schon früher, noch während der erzbischöflichen Streitigkeiten, zum Bischof von Trier gewählt worden, die Regierung jedoch hatte damals seine Wahl beanstandet. Jetzt (21. Juni 1842) nach Beilegung jener Streitigkeiten schritt das Kapitel zu einer neuen Wahl und dieselbe fiel wiederum auf Herrn Arnoldi. Die Regierung, wiewohl vor dem Manne gewarnt, hoffte ihn vermuthlich durch Großmuth an sich zu knüpfen, sie bestätigte die Wahl nicht nur, sondern der König sprach dem Kapitel sogar in einem eigenen Schreiben seine Glückwünsche dazu aus.

Bald sollte die Regierung Gelegenheit haben, ihre Großmuth noch weiter zu treiben. Mitte September begab sich der neugewählte Bischof nach Koblenz, um daselbst den Eid der Treue und Ehrerbietung gegen seinen Souverain in die Hände des Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu leisten. Dieser Eid oder vielmehr die Eidesformel (wir erzählen mit den Worten eines ultramontanen belgischen Blattes, das den ganzen Vorgang unmittelbar darauf triumphirend in die Oeffentlichkeit brachte) wurde ihm schriftlich vorgelegt. Der Prälat prüfte dieselbe, bevor er sie unterschrieb, mit gewissenhafter Aufmerksamkeit und wie sehr war er nicht überrascht, als er darin das Verbot, direct mit Rom zu correspondiren und die Weisung fand, alle Correspondenzen, Breven und Bullen ganz wie unter der vorigen Regierung nach Berlin einzuschicken, damit sie dort vor ihrer Veröffentlichung durchgesehen werden könnten. Herr Arnoldi glaubte hierauf dem Oberpräsidenten vorstellen zu müssen, daß dies unmöglich weder die Absicht noch der Wille des Königs sein könnte, indem Sr. Maj. jenes Hemmniß officiell aufgehoben habe. Der Oberpräsident (wir citiren noch immer das belgische Blatt) beharrte auf der Clausel, und der Prälat seinerseits betheuerte, daß er nun und nimmermehr einen derartigen Eid unterzeichnen werde, vielmehr entschlossen sei, eher auf das Bisthum Verzicht zu leisten, als solche Bedingung durch seine Unterschrift zu genehmigen. Der Oberpräsident, mit Empfang der Eidesleistung in der ihm vorgeschriebenen Fassung beauftragt, ließ sofort nach Köln, wo der König sich soeben befand, eine Estafette abgehen, um die Befehle Sr. Maj. einzuholen. Friedrich Wilhelm IV. ließ auf

der Stelle die Antwort nach Koblenz zurückgehen, daß die beanstandete Clausel aus der Eidesformel weggestrichen werden solle. So — rief das Organ der Ultramontanen triumphirend aus — habe die „Weisheit und Mäßigung des Königs", verbunden mit der „Festigkeit des Prälaten", das unerwartete Hinderniß besiegt.

Für das preußische Nationalgefühl lag in diesem Bericht, dessen Wahrheit leider von keinem officiellen Blatte in Abrede gestellt ward, außerordentlich viel Kränkendes. Gewiß wollte man gern mit den Katholiken in Frieden leben; da die Kölner Streitigkeit einmal beigelegt war, mochte sie es bleiben; nur auf Kosten des Nationalgefühls, auf Kosten des Königs selbst sollte und durfte es nicht geschehen. Und in diesem Bericht schienen die Rollen allerdings einigermaßen vertauscht; dem König wurde „Weisheit und Mäßigung", dem Prälaten „Festigkeit" zugeschrieben — hätte es nicht vielmehr umgekehrt sein sollen? Und welcher Erfolg ließ sich von der Großmuth des Königs erwarten, wenn dieselbe schon jetzt auf so kleinliche Weise zu Zeitungsartikeln ausgebeutet ward?

Inzwischen blieb die Bewegung nicht auf die Rheinprovinz beschränkt: auch Posen und Schlesien zeigten sich davon ergriffen. Im Großherzogthum Posen waren es besonders die Schulstellen, welche die katholische Geistlichkeit, unter kluger Benutzung der nationalen Eifersucht der Polen, in ihre Hände zu bekommen suchte. An dem Mariengymnasium zu Posen war die Stelle des Directors erledigt; durch den Einfluß der ultramontanen Partei wurde dieselbe einem der jüngsten Lehrer der Anstalt, der aber katholischer Geistlicher und von polnischer Abkunft war, übertragen (Juli 1842). Wenige Monate später (Mitte October) gelang es derselben Partei, bei derselben Anstalt noch einen zweiten Priester als Lehrer unterzubringen, während noch ein zweites Directorat, das Directorat des neu begründeten Gymnasiums zu Ostrowo, ebenfalls in geistliche Hände gespielt ward.

Am weitesten aber von Allen ging der Verweser des Bisthums Breslau Dr. Ritter. In einem Rundschreiben vom 24. October 1842 wies derselbe die schlesische Geistlichkeit an, keine gemischten Ehen mehr einzusegnen, bei der nicht die kirchlichen Garantien vorhanden wären. Als Grundlage dieser Anweisung sollte das Breve vom 25. März 1830 gelten, das mit Berücksichtigung der Staatsgesetze zu beobachten

sei. Zugleich erklärte er jedoch, daß diese Vergünstigung des Breve den Schullehrern sowie überhaupt allen Kirchenbeamten vorzuenthalten sei, weil diese auch durch ihr eheliches Leben der Gemeinde nicht nur kein Aergerniß geben sollten, was bisher vielfach durch deren gemischte Ehen geschehen sei, sondern im Gegentheil sollten sie durch ihr gutes Beispiel der Gemeinde voranleuchten. Die Schullehrer dürften demnach eine gemischte Ehe unter keiner Bedingung mehr eingehen, auch wenn sie bereit wären, die vorgeschriebenen Garantien zu leisten; sollten sie aber zur Umgehung dieses Verbots sich sogar soweit vergessen, sich in der evangelischen Kirche trauen zu lassen, so sollten sie vom Genusse der heiligen Sakramente ausgeschlossen sein.

Das hieß der Regierung denn von Neuem den Krieg erklären und die mühsam überkleisterte Wunde mit roher Hand wieder aufreißen. Zwar fand, wie wir später hören werden, der übermüthige Bisthumsverweser diesmal an der Regierung seinen Meister: aber daß er überhaupt nur den Muth hatte, derartige Forderungen zu stellen, bewies schon hinlänglich, wessen die katholische Geistlichkeit sich von der preußischen Regierung versah und mit welchem Uebermuth sie entschlossen war die Vortheile ihrer Stellung, die doch größtentheils nur in der Halbheit und Schwäche der Regierung lagen, auszubeuten.

Siebentes Kapitel.

Populäre Gegenbestrebungen gegen die überhandnehmende kirchliche Reaction. — Das Vereinswesen; seine Beziehungen zur Regierung und zum Volke. — Pietistische und antipietistische Vereine. — Die Berliner Freien. — Erste Nachricht von dem Zusammentritt derselben. Das Beispiel der Holsteinischen Philalethen. Beabsichtigter Austritt aus der Kirche. — Ungünstiger Eindruck im Publikum. Zweifel über die Existenz der Berliner Freien; ihr angebliches Glaubensbekenntniß. — Entstehung der protestantischen Freunde oder Lichtfreunde. — Der Sintenis'sche Streit in Magdeburg und die Opposition gegen den Bischof Dräseke. — Die Pastoren Uhlich und König. — Erste Zusammenkunft in Gnadau: Juni 1841. — Wachsende Versammlungen in Halle, Magdeburg, Leipzig. — Das Fischer'sche Erbauungsblatt. — Gnadauer Gegenverein; der Name Lichtfreunde kommt auf. — Regelmäßige Versammlungen zu Cöthen. Wachsende Ausdehnung des Vereins; Hineinziehen der Laien. — Die verschiedenen Entwickelungsstufen des Vereins. Naive Anfänge; der alte Rationalismus und seine Popularisirung. Verhältniß zu den Berliner Freien. — Volksthümliche Wirkungen des Vereins; sein Hinüberspielen in die Politik. — Der Gustav-Adolph-Verein. Früheste Anfänge desselben durch Dr. Großmann in Leipzig 1832. — Aufruf des Dr. Zimmermann in Darmstadt 1841. — Vereinigung beider; Versammlungen zu Leipzig 1842 und Frankfurt a. M 1843. — Rasche Ausbreitung über das ganze protestantische Deutschland. — Ablehnende Haltung der preußischen Regierung. Dem Hallischen Verein wird der beabsichtigte Anschluß an den deutschen Hauptverein untersagt: Januar 1844. — Cabinetsordre vom 14. Februar 1844: die Gustav-Adolphs-Vereine in Preußen zugelassen. — Verhältniß derselben zu den übrigen religiösen Elementen der Zeit. Innere Widersprüche und Unklarheiten; Nothwendigkeit eines feindlichen Zusammenstoßes innerhalb des Vereins selbst.

Gegen diese Ungleichheit der Behandlung, welche Separatisten, Pietisten, Ultramontane, überhaupt Dunkelmänner aller Art be-

günstigte, während Bildung und Freisinnigkeit unterdrückt und verfolgt wurden, gab es bei den bestehenden Gesetzen keine Abhülfe; ging sie doch, zur gründlichsten Verwirrung des Volksbewußtseins, von denselben Männern aus, in deren Hände die eigentliche Aufrechterhaltung der Gesetze gelegt war.

Es blieb somit denjenigen, die es verschmähten, mit diesem trüben Strome zu schwimmen und die auch noch nicht gleichgültig, nicht abgelebt genug waren, dem ganzen Treiben den Rücken zu kehren und sich auf die Höhe eines ironischen Selbstbewußtseins zu flüchten — es blieb ihnen, sage ich, nichts übrig als den Wink zu benutzen, den die Regierung selbst, wenn auch freilich in sehr entgegengesetzter Absicht, ihnen gegeben hatte. Die Behörden versagten ihnen den Schutz, zu dem sie verpflichtet gewesen wären — wohlan, sie mußten, so schwer es dem an Bevormundung gewöhnten Unterthanenverstande fiel, lernen sich auf eigene Füße zu stellen, so mußten sie lernen das Gängelband der Behörden zu entbehren und sich durch eigene Anstrengung jenen freien Raum zu verschaffen und jene gleich getheilte Sonne, deren sie bedurften; da der Staat ihnen seinen Beistand entzog, so mußten sie dem von der Regierung selbst angepriesenen Associationstriebe der Zeit folgen und mußten auf Grund freier selbständiger Vereine zu erlangen suchen, was die Gemeinschaft des Staates ihnen verweigerte. —

Irren wir nicht, so ist diese Erscheinung bisher noch nicht ihrer ganzen Bedeutung nach und in ihren ganzen verhängnißvollen Folgen erkannt worden: nämlich daß es in Preußen die Regierung selbst gewesen, welche, nicht aus Freisinnigkeit, nicht aus Lust an einer ungehemmten Volksentwickelung, sondern um gewisse ihr unbequeme Elemente abzuleiten und ihr Phantom des „christlichen Staates" möglichst unbefleckt zu erhalten oder auch um für ihre Tendenzen gewisse besonders eifrige und wirksame Organe zu gewinnen, die Nation zuerst auf das Vereinsleben hinlenkte. So schwach und dürftig dasselbe auch in seinen Anfängen auftrat, ein so gewaltiger Fortschritt lag doch darin enthalten, besonders wenn wir uns dabei die eng geschlossene, fast militärische Einheit und Gleichmäßigkeit des Staatslebens unter Friedrich Wilhelm III. vergegenwärtigen. Das Publikum lernte in diesen Vereinen, so trivial sie zum Theil auch waren und so unfruchtbar sie fast ohne Ausnahme geblieben sind, wenigstens für die Zwecke, für die sie zunächst gegründet wurden — das Publikum lernte darin, sich frei

und selbständig bewegen; es lernte einen gewissen parlamentarischen Tact; es lernte Männer kennen, deren Charakter ihm Zutrauen einflößte und auf die es noch bei andern wichtigeren Gelegenheiten sein Auge lenken konnte; es lernte, mit dem vorhin erwähnten Humboldt'schen Ausspruche, „den Muth eine Meinung" haben; vor Allem aber lernte es sich selbst kennen in jener dämonischen Macht, die jede größere Masse ausübt und der sich selbst diejenigen nicht entziehen können, die übrigens nicht Worte genug haben, uns von ihrer Verachtung der Massen zu versichern.

Daß diese Vereine zuerst und hauptsächlich auf religiösem Gebiete auftraten, war eine ebenso nahe liegende wie nothwendige Erscheinung. Das religiöse Bewußtsein ist seiner Natur nach das universalste; Jeder, sofern er nicht ganz zum Thier herabgesunken ist, hat Antheil daran, selbst auch wer es läugnet. Dazu kam nun in diesem Falle noch die persönliche Absicht des Königs, gerade auf religiösem Gebiet die widerstrebenden Elemente nicht sowohl auszurotten als auszuscheiden. Selbst jene Begünstigung der Altlutheraner, der Wiedertäufer ꝛc., die beim Publikum so viel Anstoß erregte, erklärte sich zum Theil hieraus; sollte der „christliche" Staat sich aller ihm widersprechenden Elemente entledigen, so mußte er, da nun einmal Schwert und Scheiterhaufen nicht mehr zu den üblichen Bekehrungsmitteln gehörten, denselben freilich gestatten, sich irgendwie anders zu consolidiren. Daß er dabei früher oder später mit sich selbst in Widerspruch gerathen mußte, lag zwar auf der Hand, wurde aber doch, wie so oft in ähnlichen Fällen, in der Lust des Experimentirens übersehen. Auch schien die Gefahr gering im Vergleich zu den Vortheilen, die ein lebendiges und thätiges Vereinswesen der Regierung selbst darbot. Hatte man nicht schon einige der schwierigsten Aufgaben, Aufgaben, vor denen die Regierung selbst zurückschreckte, glücklich den Vereinen zugewälzt? Jene „christliche Sonntagsfeier", welche die Regierung selbst nicht durchzusetzen gewagt, hatte sie nicht in Berlin einen Verein von Priestern und Laien gefunden, der sie mit Eifer vertheidigte und anempfahl? Hätte die Regierung, ohne ganz von ihrer Höhe zu steigen, Pietismus und Conventikelwesen jemals so offen verbreiten können, als es Herr von Voß mit seiner Evangelischen Pastoral-Hilfs-Gesellschaft that? Wie hätten Professoren und Pedelle die Christlichkeit der studirenden Jugend wohl jemals so überwachen

können, als es von dem Verein „zum historischen Christus" geschah? Und wenn nun auch durch diese freiere Bewegung, welche die Regierung den Massen gestattete, einzelne oppositionelle Elemente entbunden wurden, hielt sie denn die Zügel der Gewalt nicht noch immer in Händen? Stand es ihr nicht noch immer frei, dort zu erlauben und hier zu verbieten, die Einen zu ermuntern, die Andern zu unterdrücken?

Auch die entgegenstehende Partei, die Partei der Aufgeklärten und Freisinnigen, mußte sich durch Erscheinungen, wie die eben genannten, nothwendig aufgefordert fühlen, ihr Glück auf demselben Gebiete zu versuchen. Hatte man auch zur Unparteilichkeit der Regierung längst nur noch das geringste Zutrauen, so konnte doch der Versuch nicht schaden. Im Gegentheil, er mußte gemacht werden, um der Regierung ihre letzte Ausflucht zu benehmen und den Eichhorn'schen „christlichen Staat" in seiner ganzen abschreckenden Einseitigkeit und Ausschließlichkeit, seiner ganzen altjüdischen Barbarei bloszustellen.

So wurde der Versuch denn gemacht und zwar gleichzeitig von zwei dem Princip nach sehr verschiedenen Seiten aus, so ähnlich ihr scheinbares Ziel auch war und so viel Gemeinsames sie in einzelnen Punkten hatten. Das waren die „Berliner Freien" und die „Protestantischen Freunde" oder wie sie bald im Publikum hießen, „die Lichtfreunde." Beide in ihren Ausgangspunkten so ähnlich, so verschieden in ihrer Dauer und ihren Erfolgen, nahmen theils im Sommer 1842 ihren Anfang, theils wurden sie doch um diese Zeit dem Publikum zuerst bekannt; beide müssen wir hier, wo es sich um die Gegenwirkungen gegen den Eichhorn'schen Begriff des „christlichen Staates" handelt, ein wenig näher ins Auge fassen.

Es war im Juni 1842, als das Publikum durch einen Artikel der „Königsberger Zeitung" die erste Kunde von einem Verein gewann, der angeblich in Berlin unter dem Namen der „Freien" in der Bildung begriffen sein und dessen Zweck dahin gehen sollte, die bekannten holsteinischen „Philalethen" aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts für unsere Zeit, mit den Veränderungen und Erweiterungen natürlich, welche die Zeit selbst nöthig machte, zu erneuen.

Als seine specielle Aufgabe wurde demnach, in Uebereinstimmung mit den Philalethen, bezeichnet: „die Grundüberzeugung der modernen Philosophie, einestheils, daß alle angeblichen Offenbarungen, auf welche sich die positiven Religionen berufen, erdichtet seien, anderntheils

daß der menschliche Geist allein im Stande ist, uns in Beziehung auf übersinnliche Gegenstände die richtige Belehrung zu verschaffen — diese Ueberzeugung aus der begrenzten Sphäre der Wissenschaft auch in die weiteren Kreise des Lebens einzuführen und daselbst geltend zu machen." Der Verein der Freien verwerfe demgemäß die Bibel als Quelle der Wahrheit, wolle auch kein anderes bestimmtes Glaubensbekenntniß an die Stelle der Tradition setzen, überhaupt keine positiven Lehrsätze aufstellen, sondern „einzig und allein die Autonomie des Geistes als Fahne erheben."

Was jene älteren Philalethen betreffe, fuhr der Bericht fort, so hätten dieselben sich damit vollkommen von der Kirche losgesagt und würden es auch äußerlich gethan haben, wenn sie nicht jeden Conflict mit dem Staate hätten vermeiden wollen, da dieser zur Zeit noch so eng mit der Kirche verbunden gewesen. Die Mitglieder des genannten älteren Vereins hätten sich daher einstweilen nur soweit von der Kirche getrennt, als es ohne offenbare Uebertretung der öffentlichen Gesetze hätte geschehen können. Vom Kirchenbesuch und vom Abendmahle hätten sie sich zwar dispensirt, den kirchlichen Förmlichkeiten dagegen, auf deren Erfüllung der Staat bestehe, wie Ehe und Taufe, hätten sie sich nothgedrungen unterworfen.

Soweit die Philalethen, denen der neue Verein der „Berliner Freien" sich in allen Hauptpunkten anschließe, nur nicht in seinem Verhalten zur Staatsgewalt, nur nicht in der Connivenz und Nachgiebigkeit gegen das kirchliche Herkommen. Der Verein der „Freien" sei vielmehr entschlossen, „von Anfang an entschiedener hervorzutreten", und darum solle auch sein erster Schritt darin bestehen, daß er „versuchen" wolle, seinen Austritt aus der Kirche „öffentlich und mit der Namensunterschrift aller seiner Mitglieder zu erklären." Die „Berliner Freien" glaubten nämlich die „Zeit" zu einer solchen Erklärung „gekommen"; sie hielten es für ihre Pflicht, Ueberlieferungen, „die ihnen längst fremd geworden", auch „öffentlich zu desavouiren" und sich „Verpflichtungen zu entziehen", die sie nicht mehr „mit gutem Gewissen" erfüllen könnten, da sie durch „bloßes passives Verhalten" leicht in den „Verdacht der Heuchelei" kommen könnten, den sie doch „um jeden Preis" zu vermeiden wünschten. — Zum Schluß hieß es mit einer leicht erkenn-

baren Variation des oben erwähnten berühmt gewordenen Humboldt'schen Ausspruchs: „die Parteien müßten sich jetzt bestimmt gruppiren, die Schafe und die Böcke von einander geschieden werden; auch könne ja die Kirche selbst nur dabei gewinnen, wenn ihre Herde von allen widerstrebenden Gliedern gereinigt werde."

Die Nachricht machte großes Aufsehen, und zwar bei allen Parteien. Doch war das Aufsehen im Ganzen für die Urheber des Planes nur wenig schmeichelhaft. Während die Strenggläubigen das Feuer des Himmels herabbeschworen auf die Gottlosen, nahm auch die Masse der Gebildeten, der Aufgeklärten die Nachricht nur mit Kopfschütteln, zum Theil mit lautem Unwillen auf. „So weit" wolle man nicht gehen, das sei ein falscher, ein „knabenhafter" Muth, der sich „nicht entblöde", nicht bloß vor den Behörden, nein, auch vor dem „christlichen Volke" den heiligen Namen einer christlichen Gemeinschaft abzulegen; das könne der Sache der Aufklärung nur schaden und ihr die „Verachtung" des Volks zuziehen, während die Regierung sich daraus eine erwünschte Veranlassung entnehmen würde zu immer neuen, immer drückenderen Beschränkungen.

Vielleicht hing es mit diesem üblen Eindruck zusammen, daß man sich von Berlin aus beeilte die ganze Nachricht in Abrede zu stellen; in der „Königsberger Zeitung" zwar habe man von einem Berliner „Verein der Freien" gelesen, am Orte selbst jedoch wisse man von seiner Existenz nicht das Mindeste und sei das Ganze daher wohl nur in das Reich der Fabeln, wenn nicht gar der schlechten Späße zu verweisen.

Dem wurde jedoch wieder durch einen Artikel des „Frankfurter Journals" widersprochen (vom 7. Juni 1842), in welchem die Existenz der Berliner Freien nicht nur behauptet, sondern auch ein angebliches „Glaubensbekenntniß" derselben mitgetheilt ward. Wir lassen das längst verschollene Document unter Nr. II unserer Beilagen zum vorliegenden Bande folgen und fügen, zu interessanter Parallele, das sogenannte Glaubensbekenntniß der „Lichtfreunde" bei, wie es späterhin von dem Hauptvertreter derselben, dem Pastor Uhlich in Pömmelte, später in Magdeburg, formulirt ward; wer sich die Mühe nehmen will, beide Documente mit einander zu vergleichen und sich dabei an einige spätere Erscheinungen, wie der Deutschkatholicismus, die

Freien Gemeinden ꝛc. erinnert, wird darin, glauben wir, keinen undankbaren Stoff zum Nachdenken finden.

Damit war nun aber auch, eine müßige Journalpolemik abgerechnet, die Angelegenheit fürs Erste erledigt. Selbst über die Existenz der vielbesprochenen „Freien" kam das Publikum nicht ganz ins Klare; von den Einen ebenso bestimmt geläugnet wie von Andern bekräftigt, glich der Verein selbst einer jener Mythen, von denen er angeblich das religiöse Bewußtsein des Volks befreien wollte. Erst geraume Zeit später, gegen das Ende des Jahres, manifestirte er sein Dasein auf unzweideutige und unbestreitbare Weise. Doch war diese Manifestation alsdann zugleich von so kläglicher, ja widerwärtiger Beschaffenheit, daß es im eignen Interesse der „Freien" gerathener gewesen, auch sie wäre unterblieben. Davon denn an seinem Orte. —

Ungleich geräuschloser, aber dafür um so weiter reichend in seinen Erfolgen war das erste Auftreten der Lichtfreunde. Die frühesten Anfänge dieser späterhin so folgereichen Vereinigung reichten bis zu jenem Sintenis'schen Bilderstreit in Magdeburg herauf, dessen wir in den ersten Kapiteln unseres Werkes gedacht haben. Die steigende Unzufriedenheit mit dem einseitigen und parteiischen Kirchenregiment, das der Bischof Dräseke seit Jahren in der Provinz Sachsen geführt hatte, sowie die Besorgniß vor noch schlimmeren Eingriffen in die Freiheit der Gewissen, die dadurch erweckt worden war, hatte zweien Predigern der Provinz Sachsen, dem Prediger Uhlich in Pömmelte und dem Pfarrer König zu Anderbeck, den Gedanken eingegeben, durch gemeinschaftliche Berathung und vereintes Handeln der drohenden Gefahr entgegen zu schreiten. — Der Name des Ersteren war bis dahin außer seiner Gemeinde nur wenig bekannt; innerhalb derselben aber galt er als wahres Musterbild eines getreuen, sorgsamen und hilfreichen Seelenhirten, von unsträflichen Sitten, seinem Amt mit Begeisterung zugethan, dabei von einer Beredtsamkeit, welche, verbunden mit einer großen natürlichen Gewandtheit des Geistes und einer nicht gemeinen Kenntniß der Weltverhältnisse, ihm eine fast unbeschränkte Macht über die Herzen seiner Gemeinde gab. Desto bekannter hatte Pastor König sich gemacht, wenn auch nur in theologischen Kreisen; er galt als Verfasser einer der heftigsten Schriften gegen den Bischof Dräseke: eine derbe treuherzige Natur, gemüthlich

und humoristisch, ein unermüdlicher Federheld, stets gerüstet, seine und seiner Freunde Interessen durch populäre Zeitungsartikel und Broschüren zu vertheidigen.

In diesen beiden Männern also, Männern von unbezweifelter Rechtschaffenheit und Pflichttreue, die aber doch — und dieser Umstand kann nicht genug hervorgehoben werden — in geistiger Hinsicht die Durchschnittslinie der theologischen Bildung aus den zwanziger Jahren in nichts überstiegen, entstand zuerst der Gedanke, durch gelegentliche Zusammenkünfte mit gleichgesinnten Amtsbrüdern sich selbst in ihren Ansichten zu befestigen und zum Kampf gegen die hereinbrechende Finsterniß zu stärken. Auch mußte ihnen derselbe um so näher liegen, als sie ja eben in ihrer Eigenschaft als Prediger an derartige Zusammenkünfte, in Pastoralconferenzen, Synoden 2c. gewöhnt waren.

Seine erste Ausführung erhielt der Gedanke am 29. Juni 1841, wo zuerst 16 Geistliche in Gnadau zusammenkamen, demselben Gnadau, wo ungefähr ein Jahr später der orthodoxe kirchliche „Centralverein für die Provinz Sachsen" zusammenkam, der dann späterhin das Hauptwerkzeug gegen die Bestrebungen der Lichtfreunde bilden sollte. Die Versammlung vom 29. Juni 1841 war noch sehr naiven Charakters; man tauschte in friedlicher Unterhaltung seine Ansichten aus über die Lage der Kirche, die religiösen Bedürfnisse der Gemeinden, die Pflichten des Seelsorgers 2c. und beschloß endlich, erbaut und befriedigt von dieser harmlosen Geschäftigkeit, in einigen Monaten zu demselben Zweck wieder zusammenzukommen, und zwar diesmal in Halle. Die Versammlung in Halle fand im September statt; sie zählte bereits 56 Mitglieder, darunter viele Nichtgeistliche. In demselben Herbst fand noch eine dritte Versammlung in Magdeburg statt; hier war die Zahl der Mitglieder bereits auf 200 gestiegen. Ebenso zahlreich war die nächste Versammlung, die zu Pfingsten 1842 in Leipzig gehalten wurde. Der Verein war hier bereits so fest begründet, der gegenseitige Gedankenaustausch so lebhaft und auch die räumliche Ausdehnung der Theilnehmenden war so bedeutend geworden, daß der Archidiakonus Fischer in Leipzig bereits die ersten Nummern eines eignen „Erbauungsblattes" vorlegen konnte, das von ihm im Namen der protestantischen Freunde herausgegeben ward.

Denn dies war der eigentliche und ursprüngliche Name der Ver-

sammlung; die Bezeichnung Lichtfreunde war Anfangs nur ein Spitzname, den die Gegner ihr gegeben und den dann die davon Betroffenen selbst, wie dies bei religiösen und politischen Bewegungen so häufig geschieht, sich bestens hatten gefallen lassen.

Und nicht bloß in der Literatur, sondern auch in der Praxis selbst gewann der Verein eine immer regelmäßigere und ansehnlichere Vertretung. Seit dem Herbst 1842 fanden regelmäßig zwei jährliche Hauptversammlungen statt, zu Pfingsten und zu Michaelis, und zwar beide Male in Cöthen, dessen Lage an einem Knotenpunkt der Eisenbahn, in der Mitte zwischen Magdeburg, Halle, Leipzig, den Hauptherden der neuen Bewegung, zu diesem Zwecke besonders bequem gefunden wurde — und nebenher wußte man sich hier auch, in der Residenz eines kleinen ohnmächtigen Staates, dem cujusvis lucri bonus odor, vor polizeilichen Plackereien und Regierungsmaßregeln gesichert.

Neben diesen Hauptversammlungen wurden dann aber noch zahlreiche Kreis- und Zweig-Versammlungen eingerichtet. So in Magdeburg, so in Halle, wo zweimonatliche Versammlungen stattfanden und zwar seit Anfang des Jahres 1845 in doppelter Form, Vormittags für Gelehrte, Nachmittags aber für Laien und überhaupt für Jedermann, der sich daran betheiligen wollte. — Bald überschritt die Bewegung auch die Grenzen Sachsens; Königsberg, Breslau, einzelne pommersche und braunschweigische Städte folgten dem Beispiel; nur im Berliner Boden wollten die Lichtfreunde nicht gedeihen. Zur Zeit seiner höchsten Blüthe, um das Jahr 1845, zählte der Verein der Lichtfreunde fast 20 Städte mit fest organisirten Vereinen und regelmäßigen Versammlungen. Doch blieb der Hauptsitz immer in der Provinz Sachsen und auch der geistige Charakter des Vereins trug vorzugsweise das Gepräge sächsischer Bildung und Eigenthümlichkeit.

Das heißt also, bei vieler Gemüthlichkeit und vielem guten Willen, wenig geistige Schärfe und Tiefe, wenig Inhalt bei großer Breite und Behaglichkeit der Ausführung, viel, sehr viel, ganz ungemein viel Worte bei wenig Kern.

Wenigstens war dies so in seinen beiden ersten Stadien, deren frühestes ungefähr bis Ende 1843 reichte. In dieser ersten Epoche repräsentirte er hauptsächlich den wohlbekannten rationalismus vul-

garis, der ja auch ein ächt sächsisches Produkt war und diese seine Heimath auch niemals hat verläugnen können. Erst späterhin, da immer mehr und mehr Laien hinzutraten, veränderte sich dieser Charakter einigermaßen, indem jetzt theils ein gewisses pädagogisches Element, theils aber auch eine erhöhte Lebendigkeit der Agitation hinzutrat, wie sie sich so großen Massen gegenüber nothwendig entwickeln mußte. Eine dritte Epoche datirt dann von Anfang 1845. Vorwiegend wissenschaftlichen Charakters, war sie die kürzeste, aber auch glänzendste und wirkungsreichste Epoche des Vereins; der alte abgestandene Rationalismus wurde hier ausgefegt durch den Geist moderner Wissenschaftlichkeit, während die politischen Elemente, die in das Ganze hineinspielten, immer bewußter und deutlicher zu Tage traten: wodurch dann eben die rasche und gewaltsame Unterdrückung der ganzen Bewegung herbeigeführt ward.

Aber auch schon in jenen beiden ersten mehr naiven Epochen muß die Wirkung des Vereins als höchst bedeutend bezeichnet werden. Und wenn es nichts weiter gewesen wäre, als daß er einen Mittelpunkt darbot für die oppositionelle Stimmung der Zeit, die, wie wir gesehen haben, namentlich auf kirchlichem Gebiet so lebhaft angeregt war, so wäre schon dies ein höchst beachtenswerther Umstand gewesen. In der That jedoch leistete der Verein noch weit mehr. Er zeigte dem Publikum praktisch, welch eine unschätzbare Waffe es an dem Vereinsrecht besaß, einem Rechte, das allen diesen Zusammenkünften gesetzlich nirgend zugestanden war und das sie sich alle thatsächlich nahmen; er gewöhnte es an Massendemonstrationen; er streute eine Menge anregender und neuer Gedanken in Kreise aus, die bis dahin fast jeder Gedankenanregung verschlossen gewesen waren; er verwischte den Unterschied der Stände und vermittelte eine gewisse Gemeinsamkeit der Ideen, ein gewisses Bewußtsein demokratischer Gleichheit, das dann wenige Jahre später mit so furchtbarer Gewalt auch in die politische Sphäre übertrat; er erhielt endlich eine unaufhörliche Aufregung der Gemüther und machte kleine Conflicte mit der Regierung, kleine Zänkereien und Närgeleien mit den Behörden zu etwas ganz Herkömmlichem und Gewöhnlichem, das Einige sogar, gleich einem täglichen Gewürz, bald nicht mehr entbehren konnten.

Was speciell den religiösen Standpunkt der Lichtfreunde in diesen ersten Jahren ihres Bestehens angeht, so brauchen wir uns dar-

über hier nicht weiter auszulassen, theils weil er an sich unerheblich war, theils auch weil wir die Hauptsache davon bereits in dem unter den Actenstücken befindlichen sogenannten Uhlich'schen Glaubensbekenntniß mitgetheilt haben. Welch ein Unterschied auch in dieser Hinsicht zwischen den angeblichen „Berliner Freien" und den Lichtfreunden stattfand, muß Jedermann aus dem erwähnten Actenstück sogleich einleuchten. Die Freien wollten eine Aristokratie des Geistes bilden, die Lichtfreunde, selbst in ihrer Beschränkung, selbst in ihrer Trivialität, waren eben deshalb ächt bürgerlich. Jene wendeten der Kirche mitleidig den Rücken, diese behaupteten die eigentliche und wahre Kirche zu sein. Die Freien bestanden — nämlich sofern sie überhaupt bestanden — aus halbreifen jungen Leuten, die in der Aufhebung der kirchlichen Schranke zugleich eine willkommene Erleichterung fanden für ihre zum Theil sehr leichtfertigen und frivolen Gelüste. Die Lichtfreunde dagegen rekrutirten sich vorzugsweise aus Haus- und Familienvätern, aus sogenannten gesetzten Männern, deren sittliches Gefühl durch die von der Regierung genährte kirchliche Reaction sich zum mindesten ebenso beleidigt fühlte wie ihr religiöses Bewußtsein. Gegen die Freien brauchte die Regierung die Polizei gar nicht erst aufzubieten, sie sorgten schon selbst dafür sich zu vernichten; gegen die Lichtfreunde reichte keine Polizei aus. Jene waren ein Irrlicht, erzeugt aus der Sumpfluft einer großstädtischen Bevölkerung; diese eine vielleicht unscheinbare, glanz- und duftlose, aber durchweg gesunde Pflanze, die mit ihren Wurzeln tief bis in den innersten Grund des Volkslebens reichte, und selbst nachdem die Hand der Gewalt sie ausgerissen, blieb doch der Same, den sie weit um sich gestreut, und trug und trägt noch jetzt seine heilsamen Früchte. —

Endlich müssen wir bei dieser Gelegenheit noch eines dritten Vereins gedenken, der, wiewohl schon lange zuvor gegründet, doch erst um eben diese Zeit seine eigentliche volksthümliche Bedeutung und Wirksamkeit erlangt. Das war der Gustav-Adolph-Verein, oder wie er eigentlich hieß, „Evangelischer Verein der Gustav-Adolph-Stiftung." Der erste Gründer desselben war der Superintendent Großmann in Leipzig gewesen: ein aufgeklärter Geistlicher von altem rationalistischen Schlage, dabei ein tüchtiger Praktiker, wohlerfahren in administrativer und politischer Thätigkeit. Als ein solcher prakti-

scher administrativer Kopf hatte er im Jahre 1832 in Verbindung mit mehreren seiner Mitbürger einen Verein gebildet, der es sich zur Aufgabe machte, durch jährliche, für den Einzelnen höchst gering bemessene Beiträge solche protestantische Gemeinden zu unterstützen, welche, in nicht protestantischen Gegenden lebend, der unentbehrlichsten Mittel zur Hebung ihrer kirchlichen Wohlfahrt und damit zur Behauptung ihres protestantischen Bekenntnisses ermangelten. Gewisse locale Ereignisse, die eben damals an der sächsisch-böhmischen Grenze stattgefunden hatten, gaben den nächsten Anstoß dazu. Seinen Namen aber erhielt der Verein zum Andenken an den Schwedenkönig Gustav Adolph, der bekanntlich auf dem Schlachtfelde von Lützen, in der Nähe Leipzigs, vor genau zweihundert Jahren sein Leben der protestantischen Sache zum Opfer gebracht hatte.

In dieser beschränkten Weise, von einzelnen protestantischen Fürsten und Körperschaften unterstützt, dem größern Publikum jedoch kaum bekannt, bestand der Verein eine Reihe von Jahren, bis im Herbst 1841 der Hofprediger Zimmermann in Darmstadt in der dortigen „Allgemeinen Kirchenzeitung“ einen „Aufruf an die protestantischen Gemeinden Deutschlands“ erließ, in welchem genau eben solcher Verein, mit denselben Zwecken und der Hauptsache nach auch mit derselben Einrichtung, vorgeschlagen ward. Die Großmann'sche Stiftung setzte sich mit Herrn Zimmermann und seinem neu entstehenden Vereine in Verbindung; man beschloß nach kurzen Verhandlungen, beide zusammen zu schmelzen und einen „Verein der evangelischen Gustav-Adolph-Stiftung“ zu bilden. Die genaueren Details seiner Organisirung wurden in zwei zahlreich besuchten Versammlungen zu Leipzig (September 1842) und Frankfurt a. M. (September 1843) verabredet, während gleichzeitig eine Menge von Localvereinen sich über das ganze protestantische Deutschland und selbst darüber hinaus, nach Brüssel, Antwerpen u. s. w. verbreiteten. Der Verein hielt sich mit Aengstlichkeit von allem Tendenziösen entfernt. Dennoch konnte er dasselbe nicht ganz vermeiden, da ihm selbst, wenn auch unausgesprochner Weise, ja zum Theil sogar mit Heftigkeit abgeläugnet, eine sehr entschiedene Tendenz zu Grunde lag: nämlich den Uebergriffen und Anmaßungen der ultramontanen Partei, die besonders seit Beilegung der erzbischöflichen Streitigkeit immer drückender wurden, entgegen zu treten und den zerstreuten protestan-

tischen Gemeinden innerhalb katholischen Gebietes wenigstens das äußerliche Fortbestehen zu sichern. Also immerhin eine Tendenz der Aufklärung und religiösen Freiheit, wenn auch allerdings in sehr bescheidener und schüchterner Form.

Und auch so erregte der Verein mannigfachen Anstoß bei den Regierungen, selbst auch bei den protestantischen und auch Preußen, den natürlichen Schirmvogt der protestantischen Kirche, nicht ausgenommen. Ein erstes von Hofprediger Zimmermann an die preußische Regierung gerichtetes Gesuch um Gestattung einer General-Versammlung auf dem classischen Boden von Wittenberg war abschläglich beschieden worden (1841), und noch Anfang 1844 wurde einer vorbereitenden Versammlung zu Halle (17. Januar) der beabsichtigte Anschluß an den inzwischen gebildeten deutschen Hauptverein durch Ministerialrescript untersagt.

Kurze Zeit darauf (14. Februar) wurde jedoch eine Cabinetsordre des Königs von Preußen veröffentlicht, in welcher derselbe zwar das „Protectorat", welches „die ausländischen Leiter" der Gustav-Adolph-Stiftung ihm angetragen, „aus der natürlichen Rücksicht auf die anderen Souveraine von Deutschland" ablehnte; dagegen erklärte er sich zum „Protector dieser Stiftung innerhalb der preußischen Monarchie", indem er gleichzeitig den preußischen Vereinen den bisher verweigerten Anschluß an den deutschen Hauptverein gestattete.

Damit war nun scheinbar die Einigkeit vollkommen hergestellt; in der That aber sollte die Uneinigkeit jetzt erst recht angehen. Der Gustav-Adolph-Verein in seiner massenhaften Ausdehnung über das ganze protestantische Deutschland hatte zuviel ungleichartige und widersprechende Elemente in sich aufgenommen, als daß nicht bald die heftigsten innerlichen Spaltungen hätten ausbrechen müssen; der Gegensatz zum Katholicismus, auf dem der Verein beruhte, war nicht lebendig, nicht inhaltvoll genug, um die Gegensätze, die innerhalb des Protestantismus und also auch innerhalb des Vereins selber gährten, zur Ruhe zu bringen, vielmehr bedurfte es nur eines Anlasses, sie, einander so nahe gebracht, zu desto rascherem Ausbruch zu treiben. Ja wie wir später sehen werden, sollte der Gustav-Adolph-Verein selbst diese Veranlassung sein.

Bei alledem indessen schloß der Gustav-Adolph-Verein sich der vorhandenen religiösen Bewegung für den Augenblick als ein dienen-

des Glied an; er half das kirchliche Interesse erweitern und beleben, er führte, gleich den Vereinen der Lichtfreunde, Geistliche und Laien zu gemeinsamer Berathung zusammen und gab vielfache Veranlassung, kirchliche Fragen in größeren Versammlungen zu erörtern: so daß er also ebenfalls als ein, wenn auch für den Augenblick nur untergeordnetes Element der Zeit betrachtet werden muß.

Achtes Kapitel.

Amtsantritt des Grafen Arnim. Gleichzeitige Veränderungen in der höheren Beamtenwelt: Herr von Bassewitz durch Herrn von Meding ersetzt. Versetzung des Oberbürgermeisters von Auerswald in Königsberg nach Trier; Eindruck dieser Versetzung. — Ernennung des Herrn von Gerlach zum Mitglied der Gesetzgebungs-Commission; Reise desselben an den Rhein zur Prüfung des rheinischen Gesetzverfahrens: Juli 1842; seine Theilnahme an dem neuen Ehegesetzentwurf. — Herr von Küstner; Meyerbeer und Mendelssohn; Entlassung Spontini's. — Erste Schritte des neuen Ministers. Das bisherige Ministerium der Polizei wird aufgehoben; scharfe Verwarnung wegen verletzter Amtsverschwiegenheit. — Graf Arnim und die Presse. — Berathung eines neuen Preßgesetzes; Gerücht von Einrichtung eines Ober-Censurgerichts unter dem Vorsitz des Herrn von Gerlach. Personalveränderungen im Ministerium des Innern; die Herren Hesse und Bitter. — Der Erlaß wegen Bildung ständischer Ausschüsse vom König unterzeichnet: 21. Juni 1842. Widerstreben dagegen in der Umgebung des Königs. — Zinsherabsetzung der preußischen Staatsschuldscheine: April 1842. — Verhandlungen über den Zollverein. Errichtung eines Landes-Oekonomie-Collegiums: Januar 1842. — Die Eisenbahnen; angebliche Aeußerung des Königs. — Verbessertes Einkommen der Lieutenants, sowie der allzuschlecht dotirten Pfarrstellen: März 1842. — Der Etat der Universitäten Breslau und Bonn wird erhöht. — Das Verbot der Universitäten Zürich und Bern wird aufgehoben; Zurücknahme des gegen das „Junge Deutschland" erlassenen Verbots. — Stiftung der Friedensklasse des Ordens pour le Mérite für die Wissenschaften und Künste: 31. Mai 1842. Ordensernennungen; gemischter Eindruck derselben im Publikum. —

So verworren also war die Situation, so zerklüftet der Boden, so verdrossen und aufgeregt die Stimmung, als Graf Arnim seinen neuen Posten als Minister des Innern antrat.

Es war nicht die einzige wichtige Veränderung, welche um dieselbe Zeit in den Regionen der höheren Beamtenwelt stattgefunden. Vielmehr wurde damals eine ganze Reihe von Ernennungen und Versetzungen bekannt, von denen nicht wenige geeignet waren, theils wegen der Persönlichkeiten, die davon betroffen wurden, theils wegen der Principien, von denen die Regierung dabei geleitet schien, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Herr von Bassewitz, der bisherige Oberpräsident von Brandenburg, ein Büreaukrat von altem Schlage, aber ehrenhaft und tüchtig, hatte seines hohen Alters, sowie seiner geschwächten Gesundheit halber um seine Entlassung nachgesucht. Dieselbe war ihm in Gnaden gewährt und in seine Stelle Herr von Meding befördert worden, ebenfalls ein Büreaukrat, aber von geschmeidigen Formen und einer Dienstbeflissenheit, die sich kaum eifrig genug zeigen konnte (Ende März 1843).

Gleichzeitig war Herr von Schaper, bisher Regierungspräsident in Trier, an Stelle des Herrn von Bodelschwingh, dessen Ernennung zum Finanzminister wir früher berichtet haben, zum Oberpräsidenten der Rheinprovinz befördert worden. In seine Stelle rückte Rudolph von Auerswald, bisheriger Oberbürgermeister in Königsberg. Von letzterem Amte, das, wie ehrenvoll und einflußreich es war, doch immer nur als ein bürgerliches Amt gelten konnte, zum Präsidenten eines Regierungscollegiums befördert zu werden, schien allerdings ein glänzendes Avancement. Näherstehende indessen wollten behaupten, daß hinter diesem scheinbaren Avancement sich in der That eine Art von Ungnade verstecke oder wenigstens daß Herr von Auerswald seinen Posten in Königsberg, seiner Vaterstadt, aufgegeben und die Stelle in Trier angenommen habe, um sich nicht der königlichen Ungnade bloszustellen. Herr von Auerswald, behauptete man, stehe bei der Regierung in demselben Verdacht, dem auch Herr Abegg seine zeitweilige Enthebung als Censor der „Königsberger Zeitung“ verdankte: die Regierung beargwohnte ihn, in seiner einflußreichen Stelle nicht diejenige Strenge anzuwenden, welche sie angewandt wissen wollte, um die Königsberger Bürgerschaft von ihren politischen Ausschweifungen zurückzubringen. Ja sie hatte ihn im Verdacht, selbst einigermaßen von jenen neuerungssüchtigen Ideen angesteckt zu sein, welche der Königsberger Bürgerschaft die Köpfe verrückten, und nur der besondern Freundschaft, behauptete man, die der König für ihn,

den ehemaligen Jugendgespielen, hege, habe er es zu verdanken, daß er seinen Rückzug vom Bürgermeisterposten in Königsberg auf die Regierungspräsidentur in Trier nehmen durfte.

Nur einen Tag später als die Versetzung des Herrn von Auerswald bestätigt worden, datirte eine andere Beförderung, die ebenfalls von sich sprechen machte: der Geheime Oberjustizrath von Gerlach wurde zum Mitglied der unter Herrn von Savigny's Vorsitz zusammengetretenen Gesetzgebungscommission ernannt (24. Juni). Herr von Gerlach gehörte einer Familie an, ebenso bekannt (und beinahe muß man sagen ebenso gefürchtet) wegen der Strenge und Einseitigkeit ihrer politischen und religiösen Richtung, als wegen der besonderen Gunst, mit welcher der König sie beehrte. Einen solchen Mann, von so ausgesprochenen mittelalterlichen Neigungen, eifriger Pietist, dabei, wie seine Freunde ihm nachrühmten und wie auch die Gegner nicht ganz in Abrede stellen konnten, gewandter Dialektiker — einen solchen Mann mit so viel glänzenden und gefährlichen Eigenschaften als Mitglied einer Commission zu sehen, von der man die Reform der künftigen preußischen Gesetzgebung erwartete, mußte das Publikum nothwendig in Unruhe versetzen. Diese Unruhe stieg, als man einige Wochen später vernahm (Juli 1842), Herr von Gerlach begebe sich im Auftrage des Justizministers von Savigny nach der Rheinprovinz, um das dortige Gerichtsverfahren einer Prüfung an Ort und Stelle zu unterwerfen. Man wußte, mit welcher Begeisterung die Rheinländer an dem Palladium ihrer Gerichtsverfassung hingen; man wünschte selbst in den alten Provinzen etwas Aehnliches zu erhalten und konnte doch von Herrn von Gerlach, nach allen seinen Antecedentien, nicht glauben, daß er ein Freund des rheinischen Gerichtsverfahrens. Ihren Gipfel aber erreichte die Unruhe des Publikums, als man mit Bestimmtheit erfuhr, daß jener Ehegesetzentwurf, über den so viel finstere Gerüchte umliefen, Niemand anders zum Verfasser oder doch zum Haupturheber hatte, als eben diesen Herrn von Gerlach. Und der sollte nun das rheinische Gerichtsverfahren begutachten? Und der saß nun in der Gesetzgebungscommission? Und der sollte Theil nehmen an dem Umbau der preußischen Justiz? Es schien unmöglich diese Fragen aufzuwerfen, geschweige denn zu beantworten, ohne sich den finstersten Befürchtungen wegen der Zukunft hinzugeben.

Noch einige andere Ernennungen, sämmtlich aus derselben Zeit,

beschäftigten die Neugier des Publikums, wiewohl in der That nur ziemlich untergeordnete Interessen davon berührt wurden. Graf Redern, seit dem Rücktritt Brühl's (1828) General-Intendant der königlichen Schauspiele, war der Plackereien überdrüssig geworden, die von diesem Posten untrennbar waren; an seine Stelle hatte der König den bisherigen Intendant des Münchner Hoftheaters, Herrn von Küstner, berufen. Herr von Küstner hatte sich zu der Zeit, da er noch Hofrath Küstner hieß, durch seine Verwaltung des Leipziger Stadttheaters einen ehrenvollen Ruf bei Künstlern und Kunstfreunden erworben. Dennoch sah das Berliner Publikum dem Ankömmling mit Kälte, um nicht zu sagen mit Mißtrauen entgegen — und zwar weshalb? Es klingt unglaublich, verhielt sich aber dennoch so und auch der Historiker darf den Umstand nicht umgehen, so geringfügig er scheint, weil er charakteristisch ist für die Stimmung der Zeit: man sah Herrn von Küstner mit Mißtrauen entgegen, weil er aus Baiern kam, aus dem Lande, das Preußen schon seinen Schelling und seinen Stahl aufgehalst hatte und mit dem man nun einmal nichts mehr theilen wollte, — es sei denn etwa sein Bier.

Eine zweite ähnliche Ernennung bot dem öffentlichen Urtheil noch eher einige beachtenswerthe Seiten: Meyerbeer, der berühmte Schöpfer des „Robert der Teufel" und der „Hugenotten", wurde zum General-Musikdirector ernannt, während der bisherige Dictator der Berliner Musik, Herr Spontini, den erbetenen Abschied erhielt, um nach Italien zurückzukehren. Herr Meyerbeer war ein geborner Berliner und die Berliner freuten sich, daß der König einheimisches und fremdes Talent so richtig gegen einander abzuschätzen wußte. Herr Meyerbeer war aber auch noch mehr als ein bloßer Berliner, er war auch Jude und mit triumphirendem Lächeln hielt man den finstern Gerüchten wegen bevorstehender Einschränkung der Juden dieses Patent hin, durch welches der König ein Mitglied dieser unchristlichen Genossenschaft nicht blos zum General-Musikdirector, nein, auch zum Dirigenten seiner Hofconcerte machte und ihn damit gewissermaßen in seinen persönlichen Umgang zog. Schon einige Jahre früher, gleich nach seinem Regierungsantritt hatte der König Mendelssohn-Bartholdi aus Leipzig nach Berlin berufen, mit der ausgesprochenen Absicht, durch ihn die Berliner Kirchenmusik heben und verbessern zu lassen und so auf indirecte Weise auch zur Hebung des

kirchlichen Sinnes oder doch wenigstens des Kirchenbesuches hinzuarbeiten. Trotz des Ansehens, dessen der Componist der „Lieder ohne Worte" in den musikalischen Kreisen Berlins genoß, war seine Ernennung damals vom großen Publikum mit Kopfschütteln vernommen worden; der kirchliche Nebenzweck, der damit verbunden war, wollte ihm nicht gefallen. Und auch Herr Mendelssohn selbst hatte sich in Berlin nicht gefallen; nach kaum zweijährigem Aufenthalt hatte er Berlin (Anfang 1842) wieder verlassen. Jetzt wurde die Stelle wieder ausgefüllt und zwar mit einem Berliner, einem Juden, einem Componisten von entschiedenster Weltlichkeit, von dem man keine Kirchenmusiken und keine Belebung des religiösen Sinnes zu befahren hatte — in der That, das hieß alle Wünsche erfüllen und selbst das Berliner Publikum mußte sich für befriedigt erklären.

Im Uebrigen wolle der Leser uns nicht zürnen, daß wir bei diesen Geringfügigkeiten so lange verweilen: diese Ausführlichkeit, wie wenig sie vielleicht für diese Stelle paßt, entspricht doch aufs genaueste dem Werth, den man damals den verschiedenen Ernennungen beilegte. Das politische Interesse war damals noch außerordentlich schwach oder war es wieder geworden; ein neuer Theaterintendant, ein neuer General-Musikdirector waren dem Publikum, besonders dem Berliner, noch immer zehnmal interessanter als ein neuer Minister; die Ernennung des Grafen Arnim hatte Aufsehen erregt, aber was war dies Aufsehen gegen die Spannung, mit der man in Berlin den Debuts der Herrn von Küstner und Meyerbeer entgegen sah?! —

Und noch dazu that der neue Minister so wenig das Publikum von sich sprechen zu machen. Daß gleichzeitig mit der Ernennung des Grafen Arnim eine Cabinetsordre erschien, wonach das bisherige „Ministerium des Innern und der Polizei" fernerhin nur „Ministerium des Innern" genannt werden sollte, machte allerdings einen guten Eindruck; man glaubte den Urheber dieser Cabinetsordre in dem neuen Minister selbst suchen zu müssen und freute sich, daß er den durch so manche trübe Vorgänge verhaßt gewordenen Titel eines Ministers der Polizei verschmähte.

Doch wurde dieser günstige Eindruck wieder beeinträchtigt durch das, was man über die Art und Weise hörte, wie der neue Minister sich in sein neues Amt eingeführt hatte. Nämlich gleich nach seinem Amtsantritt hatte Graf Arnim sämmtlichen Angehörigen seines Mini-

steriums die bestehenden Gesetze wegen der Amtsverschwiegenheit durch ein eigenes Circular neu einschärfen lassen. Zwar seien diese Gesetze klar und unzweideutig genug; dennoch wären, wie allbekannt, in jüngster Zeit zahlreiche Uebertretungen derselben vorgekommen. Namentlich treffe gewisse Unterbeamte der Vorwurf, die in ihrer Kenntniß befindlichen Sachen keineswegs mit derjenigen Sorgfalt gehütet zu haben, zu der sie ebenso gut verpflichtet wären, wie alle übrigen Angehörigen und Untergebenen des Ministeriums; im Gegentheil wären sie mit den ihnen anvertrauten Schriftstücken zum Theil sehr leichtfertig umgegangen und hätten es eben dadurch verschuldet, daß Gesetzesvorschläge und andere Maßregeln der Regierung, lange bevor sie zur Oeffentlichkeit reif, in die Zeitungen gekommen und so zum Gegenstand einer zwecklosen und aufregenden Debatte geworden wären. Der Minister sei nicht gewillt, diesen Unfug länger zu dulden und werde jede Verletzung der gesetzlichen Amtsverschwiegenheit von jetzt ab unnachsichtlich verfolgt und bestraft werden.

Dem Drange nach Publicität und lebhaftester Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten, der im Publikum wach geworden, war mit einer derartigen Verfügung denn freilich schlecht gedient. Man zürnte dem Minister, der die dürftigen Quellen, aus denen diese Publicität bisher geflossen war, auch noch abzugraben drohte; man untersuchte, was es mit dieser vielbesprochenen Amtsverschwiegenheit denn wohl eigentlich auf sich habe und glaubte zu dem Resultat zu kommen, daß sie in den meisten Fällen nicht nur der höhern Pflicht des Bürgers widerspreche, sondern daß sie auch an sich unausführbar sei. Für jeden Fall aber fand man es sehr ungeschickt und dem Ruf diplomatischer Gewandtheit, in welchem Graf Arnim stand, wenig entsprechend, daß dieser bedenkliche und gehässige Schritt gerade der erste Schritt auf der neuen amtlichen Laufbahn gewesen.

Inzwischen fand man auch dazu den Schlüssel: der Minister, erzählte man sich, wiewohl kein Pietist und kein Büreaukrat und trotz seiner englischen Liebhabereien, sei doch im Punkt der Presse äußerst streng gesinnt; statt der gehofften Erleichterungen werde man im Gegentheil gut thun sich auf neue Beschränkungen gefaßt zu machen. Das Gerücht erhielt eine unheimliche Bedeutung, als man bald darauf vernahm (Anfang Juli 1842), daß in der That neue Verhandlungen wegen eines definitiven Preßgesetzes im Gang und zwar unter

dem Vorsitz des Grafen Arnim. Daß man sich unter diesen Umständen keine großen Erwartungen von dem neuen Gesetz machte, war ziemlich natürlich; das Princip der Preßfreiheit, behauptete man, das der König zur Grundlage desselben habe machen wollen, sei auf Andrängen der Minister und namentlich des Grafen Arnim aufgegeben; die ganze vielbesprochene Reform werde sich auf eine Vereinfachung des jetzigen sehr verwickelten Instanzenzuges beschränken. Wenn man aber zugleich erfuhr, daß zum Präsidenten des neu zu errichtenden Obercensurgerichtes, welches fortan die einzige und letzte Instanz in allen Censurangelegenheiten bilden sollte, Niemand anders bestimmt sei als der früher genannte Herr von Gerlach: so war das neue Institut durch diesen Einen Namen in der Meinung des Publikums von vornherein discreditirt und jede Hoffnung auf eine baldige und gedeihliche Fortentwickelung der Preßverhältnisse abgeschnitten.

Eben dahin deuteten auch einige Personalveränderungen, welche bald nach dem Austritt des Herrn von Rochow im Ministerium des Innern vorgenommen wurden. An die Stelle des Geh. Ober-Regierungsraths Seiffart trat als Chef des Polizeidepartements der bisherige Oberbürgermeister von Halle, Geh. Regierungsrath Schröner, der sich jedoch nur kurze Zeit auf diesem Posten halten konnte und bald vom Minister selbst wieder beseitigt wurde. Ebenso wurde der Regierungsrath Hesse durch den Regierungsrath Bitter aus Posen ersetzt. Dieser letztere Wechsel schien namentlich bedeutungsvoll für die Presse. Herr Hesse hatte bisher die Leitung der Censurangelegenheiten gehabt; aus seiner Feder war, wie man jetzt, im Widerspruch mit früheren Gerüchten, wissen wollte, die liberale Censurinstruction vom 24. December 1841 geflossen und auch die darauf folgenden Censurerleichterungen sollten vorzüglich durch ihn veranlaßt sein. Jetzt wurde er an die Regierung zu Merseburg versetzt und an seine Stelle trat der schon genannte Regierungsrath Bitter, dessen unbedingte Willfährigkeit, wie man wissen wollte, Graf Arnim in Posen zur Genüge kennen gelernt.

Hätte man freilich im Publikum geahnt oder gewußt, welch wichtiges Document in eben diesen Tagen vom Könige unterzeichnet worden, die Urtheile über den Grafen Arnim wären vielleicht minder herb, die Erwartungen von der Zukunft minder kleinmüthig ausge-

fallen. In denselben Tagen, da das Publikum Gerüchten und Vermuthungen nachlief, um sich daraus einen Maßstab seiner Hoffnungen zu bilden, unmittelbar nach dem Antritt des Grafen Arnim, hatte der längst vorbereitete Erlaß „wegen Bildung ständischer Ausschüsse" die königliche Genehmigung erhalten. Wie der Leser sich erinnert, hatten diese ständischen Ausschüsse sich unter den Propositionen befunden, welche den Provinziallandtagen bei ihrer vorjährigen Berathung vorgelegt worden waren. Es hatten danach drei verschiedene Gattungen von Ausschüssen gebildet werden sollen. Erstlich ein vorbereitender Ausschuß, der jedesmal einige Wochen vor Eröffnung des Landtags zusammentreten und sich mit vorbereitender Bearbeitung derjenigen Gegenstände beschäftigen sollte, welche die Regierung dem Landtage selbst vorzulegen gedächte. Zweitens ein Ausschuß, der nach Entlassung der Landtage nöthigenfalls noch zurückbleiben und die etwa gebliebenen Reste aufarbeiten sollte. Endlich als der dritte und wichtigste von allen ein „vereinigter Ausschuß", den der König sich vorbehielt in außerordentlichen Fällen zu berufen und dessen Bestimmung dahin gehen sollte, „die abweichenden Ansichten der Landtage einzelner Provinzen zu vermitteln, über etwaige, bei der weitern Berathung der Gesetze in den höhern Instanzen der Legislation hervorgetretene, neue Momente sich nochmals gutachtlich zu äußern, bei den Vorbereitungen allgemeiner Gesetze sowohl über deren Nothwendigkeit, als über die bei ihrer Abfassung zu befolgende Richtung, ihr Gutachten abzugeben, und auch bei solchen Angelegenheiten, die bisher in der Regel an die Provinziallandstände nicht gelangt sind, von dem Standpunkte der praktischen Erfahrung und der genauen Kenntniß der provinziellen Interessen, die Regierung mit ihrem Rathe zu unterstützen."

Wie früher berichtet worden, hatten die Stände die verschiedenen Propositionen dankbarst angenommen: worauf die Regierung dieselben angewiesen zu den vorschriftmäßigen Wahlen zu schreiten und ihr dieselben zur Bestätigung zu präsentiren: was denn ebenfalls in den letzten Sitzungen der verschiedenen Landtage von 1841 geschehen war.

Auf Grund des so entstandenen Entwurfs waren die Verordnungen nun speciell ausgearbeitet worden. Die lange Zeit — reichlich ein Jahr — die dazu erforderlich gewesen, ließ auf die Schwierig-

keiten schließen, die man dabei gefunden. In der Sache selbst lagen dieselben nicht; diese war an sich einfach und überdies von den verschiedenen Landtagen mit einer Gründlichkeit erörtert worden, die nichts zu wünschen ließ. Die Schwierigkeiten lagen vielmehr in der Ausführung, sie lagen in den Consequenzen, welche namentlich die dritte Proposition wegen der außerordentlichen Ausschüsse mit sich führte; sie lagen, um Alles zu sagen, in dem Widerstande einzelner einflußreicher Persönlichkeiten in der nächsten Umgebung des Königs, welche in diesen Ausschüssen einen ersten Anfang des ihnen so tief verhaßten constitutionellen Wesens sahen und die daher Alles aufboten, die Verwirklichung dieses Schrittes zu hintertreiben. — Wie man im Publikum später wissen wollte, hatte zu diesen Gegnern ganz besonders auch Herr von Rochow, der abgetretene Minister des Innern, gehört; ja der ganze Ministerwechsel wurde vornämlich mit dieser Angelegenheit in Verbindung gebracht. Und wirklich erhielt diese Auslegung der Thatsachen einige Unterstützung dadurch, daß der König unmittelbar nach dem Antritt des Grafen Arnim, genau acht Tage nachdem Herr von Rochow ausgeschieden (21. Juni), die so lang verzögerte Unterschrift ertheilte. —

Doch wußte und ahnte das Publikum davon, wie gesagt, noch nichts. Die Verordnungen, am 21. Juni unterzeichnet, wurden, dem damaligen trägen Geschäftsgange gemäß, erst zwei Monate später, Ende August, gleichzeitig mit der Geschäftsordnung für die Vereinigten Ausschüsse, sowie mit der Einberufung derselben auf den nächsten 18. Oktober, bekannt: und verschieben auch wir es bis dahin, das Ereigniß des Nähern zu besprechen und den Eindruck zu schildern, den es im Publikum hervorbrachte.

Ueberhaupt war letzteres damals bereits in einer sehr unglücklichen und unfruchtbaren Stimmung; Gerüchten und Zeitungsnachrichten lief es nach und ließ nicht selten das Thatsächliche unbeachtet, das ihm dicht vor den Füßen lag.

Selbst auch wenn es erfreulicher Natur war; ja fast hätte man sagen können, dann am Meisten. Das Publikum befand sich bereits in jenem Stadium allgemeiner und absichtlicher Morosität, wo der Mensch sich ärgert, weil er am Aerger seine Freude hat. Das Publikum war verdrießlich; ermüdet durch unaufhörliche Enttäuschungen, wollte und mochte es nicht mehr hoffen; begierig lief es jedem Schatten nach,

der seinen Mißmuth nähren konnte und ignorirte das Gute und Erfreuliche, das denn doch im Einzelnen bei alledem nicht fehlte.

Auch den letzten Monaten hatte es nicht daran gefehlt. Die Convertirung sämmtlicher preußischen Staatsschuldscheine, deren Zinsfuß vom Jahre 1843 ab von 4 auf 3 Procent herabgesetzt wurde (Anfang April 1842), war eine eben so kühne wie glückliche Maßregel, durch die dem Staate jährlich eine halbe Million erspart wurde, während von den Befürchtungen, welche die Gegner der Maßregel vorausgesagt hatten, keine einzige eintraf. Auch in Sachen des Zollvereins fanden Verhandlungen statt, welche die Erleichterung des Verkehrs im Auge hatten und den erfreulichen Beweis lieferten, daß die Regierung auch diese praktischen Interessen nicht ganz aus dem Auge ließ. Und ebenso (Januar 1843) mußte auch die Errichtung eines eigenen Landesökonomie-Collegiums, als Centralpunkt für die über die ganze Monarchie zerstreuten landwirthschaftlichen Vereine, als ein freudiges Ereigniß begrüßt werden. — Dieselbe Aufmerksamkeit wurde auch dem Eisenbahnwesen, diesem für die moderne Volksentwickelung so wichtigen Factor, zugewendet. Namentlich wurde die lang projectirte Eisenbahn nach dem Rhein um diese Zeit endgültig festgestellt; eine Aeußerung, die der König bei dieser Gelegenheit gethan haben sollte, machte rasch die Runde durch die Zeitungen und wurde überall mit Wohlgefallen gelesen. Nämlich als die Debatte über die gedachte Eisenbahn soweit vorgerückt war, daß es endlich zum Beschluß kommen sollte und der König sich bereits für die vorgeschlagene Richtung entschieden hatte, sollte ein Offizier des Kriiegs Ministeriums ein auf Befehl verfaßtes Memoire über die strategischen Bestimmungen der projectirten Bahnlinie vorlegen. Da aber, erzählte man, habe der König sich erhoben und sei in die merkwürdigen Worte ausgebrochen: „Nein, ich will die strategischen Rücksichten nicht hören, sie könnten nur irre machen. Die Eisenbahn soll zu Deutschlands Vortheil und nicht zu Preußens Vortheil angelegt werden. Das Project ist in diesem Sinne vorgetragen worden, und damit genüge es. Wozu also strategische Reflexionen! Wird die Bahn so geführt, daß dem deutschen Verkehr dadurch der meiste Nutzen geschieht, so ist der Zweck erreicht und alle kleineren Rücksichten, die nur Preußen allein ohne Deutschland betheiligen, müssen schweigen."

Nicht minder vorsorglich hatte die Regierung nach andern Seiten

hin gewirkt: die Lieutenants bekamen Zulage und auch das Diensteinkommen derjenigen Pfarrer, die noch nicht einmal 300 Thaler von ihren Stellen bezogen, sollte durch ein jährlich wiederkehrendes Gnadengeschenk des Königs von 12,000 Thalern allmälig verbessert werden (Anfang März 1842). Auch der Fonds der Universitäten wurde erweitert; man legte ihnen an Geld zu, was man ihnen an geistigem und wissenschaftlichem Glanze entzog. Der Etat der Universität Breslau wurde (April 1842) um jährlich 10,000, der der Universität Bonn, der ohnedies schon einer der zweitglänzendsten in Deutschland war, um jährlich 9000 Thaler erhöht (Mai 1842). — Gleichzeitig suchte man gewisse gehässige Maßregeln aus früherer Zeit, der Zeit der Demagogenriecherei und Bundescommissionen, mehr und mehr in Vergessenheit zu bringen. Durch Cabinetsordre vom 3. Januar 1842 wurde der bisher verbotene Besuch der Universitäten Zürich und Bern den preußischen Staatsangehörigen freigestellt. Auch das berüchtigte Verbot des sogenannten „Jungen Deutschland", durch welches nicht nur den vorhandenen, sondern auch den künftig erscheinenden, noch ungeschriebenen Schriften von Gutzkow, Laube, Wienbarg und Heine der Debit in Preußen versagt worden war, wurde zurückgenommen (Juni 1842). Nur Heine sollte davon ausgenommen bleiben, so lange er nämlich seinen dauernden Wohnsitz außerhalb Deutschland behalten würde und auch für die übrigen Mitglieder jenes sogenannten Jungen Deutschland war die Aufhebung des Verbots an gewisse Bedingungen und Versprechungen geknüpft, welche, so unschuldig und selbstverständlich sie auch sein mochten, doch die Freude des Publikums über die liberale Maßregel merklich verringerten.

Ueberhaupt schien über der Regierung ein eigener Unstern zu walten, daß Alles, was sie unternahm, auch das Bestgemeinte, in der Ausführung mehr oder weniger verkümmerte oder doch nicht den vollen freudigen Eindruck beim Publikum machte, den sie sich davon versprochen. Die Preußische Staatszeitung vom 1. Juni des oft genannten Jahres veröffentlichte eine Tags zuvor unterzeichnete Cabinetsordre, durch welche dem schon von Friedrich dem Großen gestifteten, aber durch langjährige Gewohnheit nur auf militärisches Verdienst beschränkten Orden pour le mérite eine „Friedensclasse für die Künste und Wissenschaften" beigefügt ward, bestimmt, die berühmtesten Namen der deutschen und außerdeutschen Kunst und Wissen-

schaft in sich zu fassen. Nur die Theologie sollte davon ausgeschlossen sein: eine Beschränkung, welche dem Geschmack des Publikums außerordentlich zusagte. Ueberhaupt war der erste Eindruck des Erlasses sehr günstig; so viel man auch sonst über die Ordensspielerei gespottet, die namentlich unter dem verstorbenen König in Preußen grassirt hatte, so fühlte man sich dennoch, ja eben deshalb angenehm überrascht durch einen Orden, von dem es gewiß schien, daß er stets nur dem wirklichen Verdienst zukommen würde, und zwar nicht blos dem einseitigen und untergeordneten Verdienst der Beamten, sondern dem ungleich höheren, dem universalen Verdienst des Gelehrten und Künstlers. Mit besonderem Wohlgefallen wurde ferner bemerkt, daß der König den neuen Orden nicht auf die Grenzen Preußens, nicht einmal Deutschlands beschränkt hatte, sondern daß jedes ungewöhnliche künstlerische oder wissenschaftliche Verdienst, welchem Lande und welcher Nation es angehöre, Anspruch haben sollte auf diese höchste Auszeichnung. Der König that damit in den Augen des Publikums einen ersten Schritt zu jener Stellung im Reiche der Wissenschaft, die ihm gebührte — gebührte sowohl durch die Ueberlieferungen seiner Vorfahren, als namentlich durch seinen eigenen hochgebildeten und empfänglichen Geist: nämlich der wahre Schutzherr der Kunst und Wissenschaft, der großmüthige Pfleger jedes hervorragenden Talentes, mit einem Wort der wahre Medicäer des neunzehnten Jahrhunderts zu sein.

Leider sollte auch diese Freude wieder nicht ohne bittern Nachgeschmack bleiben. Man durchmusterte die Namen der neuen Ordensritter und glaubte darunter beinahe ebenso viel Unwürdige zu entdecken als man Würdige vermißte. Bessel, Boeckh, Bopp, Leopold von Buch, Dieffenbach, Ehrenberg, Gauß, Jacob Grimm, Humboldt, Mitscherlich, Johannes Müller, Carl Ritter, Savigny, Schönlein, Cornelius, Lessing, Mendelssohn, Meyerbeer, Rauch, Schadow, Schwanthaler, Thorwaldsen, Arago, Berzelius, Robert Brown, Faraday, John Herschel, Gay-Lussac, Letronne, Oerstedt, Rossini, Horace Vernet, Daguerre — in der That, es war eine Reihe von Namen, die nicht glänzender und befriedigender gedacht werden konnte. Aber was that mitten unter diesen Namen der Name „Fürst Clemens Metternich-Winneburg zu Wien?" Welche wissenschaftliche Verdienste hatte er, der so viel geistiges Leben unterdrückt, so viel Talente erstickt, so viel wissenschaftlichen Glanz durch seine Gespensterfurcht

verdunkelt hatte? Was that zwischen Ingres und Rossini Franz Liszt der Clavierspieler? Schelling und Schlegel waren aufgenommen; es mochte sein um ehemaliges Verdienst zu ehren. Auch Tieck und Rückert ließ man sich gefallen, der deutsche Parnaß hatte eben keine classischen Größen mehr — aber wo blieb Uhland, Uhland, der Sänger des Volks und der Freiheit, der geliebteste und verbreitetste von allen neueren Dichtern Deutschlands?

Und so wurden der Fragen noch gar viele gestellt, ohne daß sich eine genügende Antwort darauf finden ließ. Es verbreitete sich sogar das Gerücht, der König selbst habe das Ungenügende der ersten Ernennungen eingesehen und die „Friedensclasse" werde demnächst eine Veränderung und Erweiterung erfahren, durch welche wenigstens die begangenen Auslassungen gut gemacht würden. Wiewohl sich das Gerücht nun keineswegs bestätigte, so war doch der Anstoß der Unzufriedenheit einmal gegeben und auch diese Ordensstiftung, so wohlgemeint an sich und so ganz geeignet, den edelsten Neigungen des Publikums zu schmeicheln, machte wiederum nur einen halben und verkümmerten Eindruck.

Neuntes Kapitel.

Beabsichtigte Reise des Königs nach St. Petersburg. Eindruck derselben beim Publikum. — Die angebliche Abneigung des Königs gegen Rußland. Der Vorfall in Kalisch: September 1841. Jubelfeier in Brandenburg. Anrede des Königs: April 1842. — Ablauf der Cartellconvention mit Rußland: 29. März 1842. Einstweilige Verlängerung derselben bis Ende September. — Verhandlungen wegen definitiver Erneuerung der Convention; Wichtigkeit derselben für Rußland. — Widerwille gegen Erneuerung der Convention in Preußen, besonders in Ostpreußen. Der ostpreußische Handel und die russische Grenzsperre. — Gutachten der ostpreußischen Behörden. Immediateingabe der Königsberger Kaufmannschaft gegen Erneuerung der Convention, nebst Bescheid darauf: Juni 1842. — Die Festungsbauten in Ostpreußen. — Abreise des Königs: 23. Juni. — Aufenthalt in Posen; Einschiffung in Danzig. — Stürmische Ueberfahrt; das Publikum durch finstere Gerüchte beängstigt. — Grundlosigkeit derselben. Prächtige Feste und zahlreiche Ordensverleihungen in St. Petersburg. — Begnadigung der wegen Zollvergehen zur Deportation nach Sibirien verurtheilten preußischen Unterthanen. Schlimmer Eindruck derselben im Publikum; Königsberger Verein zum Schutz preußischer Unterthanen in Rußland. — Der Ukas vom 9. Juli. Abweichende Beurtheilung desselben. — Der „Riß in den Zollverein.“ — Tod des Herzogs von Orleans zu Paris: 13. Juli 1842. Allgemeine Bestürzung; mögliche Folgen für Preußen; trübe Aussichten in die Zukunft. —

Schon aber stand ein neues Ereigniß bevor, das nicht blos der Neugier des Publikums, sondern auch seiner Neigung zur Medisance reichliche Nahrung versprach: eine jener Reisen nämlich, welche der König so sehr liebte und in denen die Rastlosigkeit seines geistigen Lebens einen so angemessenen Ausdruck fand.

Diesmal war die Reise nach St. Petersburg gerichtet: kein sehr erwünschtes Ziel nach der Meinung des Publikums. Wir haben früher erzählt, mit welchen Erwartungen man dem neuen Regenten auch in Beziehung auf Rußland entgegengekommen war und wie man es mit seinem scharfen Geist, seiner hohen Bildung, seinem lebhaften Patriotismus für unvereinbar gehalten, das bisherige intime Verhältniß zwischen Preußen und Rußland fortzusetzen. Aber auch von den Enttäuschungen hatten wir zu erzählen, die dem Publikum auch in dieser Hinsicht zu Theil wurden: insbesondere von jener Scene zu Kalisch im Herbst 1841 auf der Reise nach Warschau, zur Zusammenkunft mit seinem kaiserlichen Schwager.

Und auch späterhin hatte der König nichts verabsäumt, was dazu dienen konnte, die irrige Meinung des Publikums zu berichtigen und seine ungeschwächte Sympathie für Rußland und den russischen Kaiser darzuthun. Ganz kürzlich erst, Ende April, als das sechste Kürassierregiment zu Brandenburg den Tag feierte, an welchem der Kaiser von Rußland vor 25 Jahren zum Chef des Regiments ernannt worden war, hatte der König die Feier durch seine Person verherrlicht und dabei eine Anrede an das Regiment gehalten, in welcher unter Andern folgender Passus vorgekommen sein sollte. „Wir dürfen nie vergessen", hatte der König gerufen, „welchen Dank Preußen an Rußland schuldet. Der Kaiser von Rußland ist nicht allein mein Verwandter, er ist auch der innigste und beste Freund, den ich habe, er ist ein wahrer Freund Preußens." — Furchtbarer Wechsel der Zeiten! Wir werden fast wörtlich demselben Ausruf noch einmal begegnen, mitten unter den Stürmen der Märzrevolution, verhallend im Tosen der Leidenschaften und von Rußland selbst, wie die Folge lehrte, überhört oder vergessen. —

War es die Absicht dieser königlichen Ansprache gewesen, den letzten Rest jener früheren Erwartungen auszurotten, so war dieser Zweck erreicht. Das Publikum wußte jetzt, daß es auf eine Aenderung der preußischen Politik in Betreff Rußlands nicht mehr zu rechnen habe; es erkannte, daß Preußen wenigstens in Betreff der äußeren Politik nach wie vor der Trabant Rußlands bleiben würde und auch den bedenklichen Rückhalt erkannte es, welchen die Feinde einer innern Reform Preußens an dieser Freundschaft mit Rußland finden mußten.

Daß diese Erkenntniß dem Publikum die bevorstehende Reise des Königs nach Rußland sehr viel plausibler gemacht hätte, ließ sich nicht sagen, am wenigsten im gegenwärtigen Augenblick, der so ganz angethan schien, diese Fessel russischen Einflusses, welche Preußen so lange und so schmerzlich empfunden, ein für allemal abzuschütteln und Rußland, auch ohne Waffengewalt, zu einem rücksichtsvolleren und wahrhaft nachbarlichen Verfahren gegen Preußen zu nöthigen.

Es war nämlich mit dem 29. März des laufenden Jahres die Cartellconvention, wonach Preußen sich zur sofortigen Auslieferung aller russischen Deserteurs verbindlich gemacht hatte, abgelaufen; man war zwar über eine interimistische Verlängerung bis Ende September übereingekommen, eine eigentliche Erneuerung der Convention aber hatte nicht zu Stande kommen wollen.

Und gegen diese Erneuerung erklärte die öffentliche Meinung sich nun mit äußerster Bestimmtheit; zum wenigsten verlangte sie, daß dieselbe Einschränkungen unterworfen und an Bedingungen geknüpft werde, welche der Würde des preußischen Staats und der nothwendigen Freiheit der diesseitigen Verkehrsverhältnisse entsprächen. Hier endlich, riefen die Gegner Rußlands und rief also das gesammte preußische Volk — hier habe man einen Fleck, wo man den übermächtigen Nachbar packen könne, diese Gunst der Umstände müsse Preußen sich zu Nutze machen, wenn es nicht für immer in russische Abhängigkeit gerathen, diese Abhängigkeit selbst nicht immer drückender und lästiger werden sollte. Für Rußland sei die Erneuerung der Convention eine Lebensfrage, ja sie sei überhaupt nur für Rußland ein Bedürfniß, nicht für Preußen. Wenigstens habe man noch nie davon gehört, daß preußische Soldaten nach Rußland desertirten; auch sei diese ganze Voraussetzung, als ob dergleichen jemals geschehen könne, so widersinnig, daß Niemand sie im Ernst aufstellen würde. Desto größer dagegen sei die Gefahr für Rußland. Schon jetzt, trotz der strengen Grenzbewachung und trotz der Convention, sei an russischen Deserteurs kein Mangel; wie das erst werden und wie namentlich die russischen Regimenter in Polen sich lichten würden, wenn die Convention abgelaufen und der Deserteur keine Auslieferung mehr zu fürchten hätte?!

Und dahin müsse es kommen; die Aufhebung des Cartells sei nicht blos „eine Rücksicht der Menschenfreundlichkeit und des Edel-

muths, die in dem Herzen unseres erhabenen Monarchen noch stets Anklang gefunden", sondern sie sei auch eine „nothwendige moralische Repressalie", eine „Repressalie der Civilisation" gegen das russische Barbarenthum. Es sei nicht blos Preußens unwürdig, den Häscher Rußlands zu machen und ihm seine weggelaufenen Soldaten wieder einzufangen, damit Rußland sie unter die Knute oder in die Bergwerke von Sibirien schicke: sondern es sei auch unklug von Preußen, die russische Macht auf diese Weise zu unterstützen, während es sich selbst der Sympathien beraube, die ihm aus der Nichterneuerung der Convention nothwendig zufließen müßten. Insbesondere wurde an den Eindruck erinnert, den dieselbe im Großherzogthum Posen hervorbringen würde. Preußen, „seit den Zeiten des großen Kurfürsten die allgemeine Zufluchtsstätte für die Flüchtlinge und Verfolgten aller Länder", Preußen, „in dem Franzosen, Salzburger, Tiroler ein neues Vaterland gefunden", würde dann auch im Stande sein, der zahlreichen polnischen Emigration eine Heimathstätte unter ihren Brüdern in Posen zu eröffnen: eine Maßregel, die in Posen selbst „die glühendste Begeisterung erwecken", aber auch „von dem intelligenten Theil der übrigen Nation" gewiß „mit dankbarer Freude" begrüßt werden würde.

Wollte man aber — fuhren diese Stimmen fort — sich zu diesem äußersten Schritte nicht entschließen, wohlan, so sei wenigstens das durch die Klugheit geboten, daß man den Abschluß einer neuen Convention von möglichst vortheilhaften Bedingungen abhängig mache. Preußen schicke Rußland seine weggelaufenen Soldaten bereitwilligst zurück; was thue Rußland dafür Preußen? Soldaten, die nach Rußland desertirten, hätte Preußen, wie gesagt, nicht; wohl aber hätte es einen thätigen Gewerbstand, einen intelligenten und blühenden Handel, Fabrikate, die an Solidität und Preiswürdigkeit mit allen Fabrikaten der Welt wetteifern könnten — wie halte Rußland es damit? Seine weggelaufenen Soldaten nehme es dankbarlichst aus unsern Händen in Empfang, unsern Handel aber, unsere Industrie, die Früchte unseres Fabrikfleißes lasse es nicht über die Grenze. Woher die Verarmung Ostpreußens? Woher der Nothstand dieser einst so blühenden Provinz? Woher das Gras in den Straßen von Königsberg und Elbing? Woher die Klagen aus Schlesien? Woher dieser Schmuggelhandel, der seine demoralisirenden

Wirkungen immer weiter ausdehne und Sittlichkeit und Wohlstand eines an sich so trefflichen Volksstammes immer tiefer erschüttere? Daher, weil Rußland von Preußen nur Dienste empfangen, ihm aber seinerseits keine Dienste leisten wolle; weil die russische Grenze dem preußischen Handel hermetisch versperrt sei und weil die wenigen Wege, die ihm noch offen geblieben, durch die unerträglichen Plackereien der russischen Verwaltung ebenfalls so gut wie verschlossen wären; weil Rußland für Preußen zwar glatte Worte und blanke Ordenskreuze habe, aber wo es sich darum handle Preußen die Pflichten zu leisten, die ein civilisirter Staat dem andern schuldig, da sei es regelmäßig nicht zu Hause. Wolle Rußland die Freundschaft Preußens, so möge sie es auch erwidern; die Cartellconvention solle erneuert werden, ja: aber nur wenn Rußland die gegenwärtige Grenzsperre aufhebe und dem preußischen Handel diejenige freiere Bewegung innerhalb der russischen Grenzen gestatte, deren er mit Nothwendigkeit bedürfe, wenn namentlich Ostpreußen und Schlesien nicht ganz verarmen sollten.

Und zwar waren es nicht blos die Zeitungen, auch nicht blos Privatpersonen, die sich so aussprachen, sondern dieselben Ansichten und Forderungen wurden auch im Schoße öffentlicher Corporationen, ja im Schoße der preußischen Beamtenwelt selber laut. Herr von Schön, der damals das Oberpräsidium der Provinz Preußen noch nicht niedergelegt, hatte sich, wie man erzählte, mit der größten Energie dafür ausgesprochen, die Convention entweder ganz aufzuheben oder Rußland doch wenigstens zu Bedingungen zu nöthigen, die den Verhältnissen angemessen. Auch die übrigen Behörden und Corporationen der Provinz sollten sich in ähnlichem Sinne geäußert haben. Am nachdrücklichsten die Kaufmannschaft von Königsberg, in einem Schreiben, das, von zahlreichen Unterschriften bedeckt, durch den Vorstand derselben unmittelbar an den König übersandt wurde (Juni 1842). Die feindselige und selbstsüchtige Handelspolitik Rußlands wurde darin mit den schwärzesten Farben geschildert; nicht blos über die Vergangenheit beklagte man sich, sondern man warnte die Regierung namentlich auch wegen der Zukunft. Wie verlaute, habe Rußland als Gegendienst für die Erneuerung der Convention Erleichterungen seines Prohibitivsystems in Aussicht gestellt. Die Regierung möge sich davon nicht täuschen lassen; was Rußland im

Auge habe, sei mehr seine Grenzsperre als sein Prohibitivsystem; wären ihm erst durch Erneuerung des Cartells die Mittel gegeben erstere aufrecht zu erhalten, das heißt, müßte es nicht mehr fürchten, seine eigene Grenzwache regimenterweise über die preußische Grenze laufen zu sehen, so würden bald genug nachträgliche Tarifgesetze und Bestimmungen die aus Noth gemachten Concessionen wieder vereiteln. Mit solchen Halbheiten sei dem preußischen Handel nicht geholfen: sondern darauf komme es an, die Grenzsperre überhaupt aufzuheben, was dann einen freieren Handelsverkehr schon von selbst nach sich ziehen werde. Gegen ein Prohibitivsystem gebe es Repressalien, selbst unter sonst befreundeten Nationen, und auch Rußland habe die Repressalien Preußens zu fürchten: die Mündung der beiden Hauptströme Polens sei in preußischen Händen.

Das gegenwärtige Verhältniß zu Rußland (behauptete die Denkschrift weiter) ruinire nicht nur den Wohlstand der Provinz, es gefährde auch die Sicherheit des Staats. Der Schmuggelhandel, auf den die Bevölkerung sich gewissermaßen angewiesen sehe, führe, abgesehen von seinen moralischen Uebelständen, auch noch zu fortwährenden kleinen Scharmützeln mit dem jenseitigen Militär, bei denen es nicht selten zu den blutigsten Excessen komme. Für den ersten Augenblick sei hiervon für die äußere Ruhe des Staates wohl allerdings nichts zu fürchten: „allein die Politik (fuhr die Denkschrift wörtlich fort), die nur so lange vergiebt, als sie muß, vergißt nichts, sobald sie den Zahltag bestimmen kann, und es ist bekannt, wie empfindlich Regierungen für die Ehre und das Wohl ihrer Unterthanen sind, wenn zu einem gewünschten Kriege die scheinbaren Rechtsgründe gesucht werden.“ Es wurden ferner die grausamen Martern geschildert, mit denen Rußland die zurückgelieferten Deserteurs empfange und wie erst kürzlich einige von ihnen gleich nach der Auslieferung, Angesichts der preußischen Grenze, erschossen, andere mit Stockschlägen vom Leben zum Tode gebracht worden. Ob es unter diesen Umständen „unsern wackern und loyalen Landräthen“ wohl zuzumuthen sei, die Cartellvorschrift, „deren blutige Folgen sie vor Augen gesehen“, ferner zu vollziehen, zumal da sie ja „überzeugt“ sein müßten, daß „ihre auf Religion begründeten Scrupel mit der erhabenen Humanität unsers edelsten Monarchen übereinstimmten?“ Ob es ferner zu dulden sei, daß „unsere Gensdarmen und Bauern für das Einfangen solcher

Deserteure russische Prämien empfangen und somit Menschenjagden veranstalten wie auf die wildesten Thiere?" Durch diese Sachlage „in ihrem Innersten aufs tiefste erschüttert und ergriffen", ersuchten die Unterzeichner die Königsberger Kaufmannschaft, dem Könige, „dessen herrliches Gemüth jeder rein menschlichen Regung offen ist, dessen gotterfülltes Herz an fremden Leiden den rührendsten Antheil nimmt", unterthänigst zu unterlegen, daß selbst „die scheinbar vortheilhaftesten Concessionen des neuen Handelstractats uns nur schmerzlich sein würden, wenn ihnen eine Cartellconvention zur Grundlage dienen sollte." Weit lieber wollten sie das Prohibitivsystem Rußlands, „das sie arm mache", noch eine Zeit lang ertragen, es mit reinem Gewissen erduldend, als sich „durch das Blutgeld eines solchen Cartellvertrags bereichern." Auch würden die materiellen Vortheile eines auf Sittlichkeit begründeten Verfahrens nicht ausbleiben. Rußland, in der Unmöglichkeit, seine Grenzsperre zu behaupten, werde bald auf richtigere Grundsätze zurückzukommen sich gezwungen sehen, und alsdann Bedingungen beantragen, die sowohl mit der Würde und Humanität Preußens als mit dem wohlverstandenen Interesse der beiderseitigen Unterthanen wahrhaft übereinstimmten. —

Preußische Zeitungen durften dies Aktenstück freilich nicht veröffentlichen, desto begieriger fielen die auswärtigen Blätter darüber her. Die Publicität, die es auf diese Weise erhielt, war außerordentlich, und ebenso allgemein war auch die Zustimmung, die ihm von Seiten des Publikums entgegen kam. Um so niederschlagender dagegen wirkte die Aufnahme, welche die kühne Ansprache da fand, wo sie am gründlichsten hätte wirken sollen, bei der Regierung.

Die Antwort erfolgte diesmal ungewöhnlich schnell; noch in den letzten Tagen desselben Monats, da die Eingabe nach Berlin abgegangen (Ende Juni 1842), war sie in Königsberg. Die Regierung eröffnete den Bittstellern darin, daß zwar für ihre merkantilischen Interessen die möglichste Sorge getragen werden solle, ihre in die Politik streifenden Bemerkungen aber müßten, wie hiermit geschehe, ernstlich zurückgewiesen werden, weil „dergleichen Fragen über den Gesichtskreis der Unterthanen hinaus lägen." — Das Schreiben war vom Minister des Innern gezeichnet, und unwillkürlich sah man nach der Unterschrift: stand nicht noch der Name von Rochow darunter?

Diese „politischen Fragen, die über den Gesichtskreis der Unterthanen hinausliegen", glichen sie nicht aufs Haar dem vielbescholtenen Rochow'schen „beschränkten Unterthanenverstande?" Und welcher Fortschritt war das also gewesen von Herrn von Rochow zum Grafen Arnim, wenn der neue Minister so früh schon in die gefährlichste, die unsauberste Fährte des alten gerieth? —

Inzwischen hatte der König die Reise nach Petersburg bereits angetreten (23. Juni 1842). Als officieller Zweck derselben galt die silberne Hochzeit seiner Schwester, der Kaiserin, die am 14. Juli gefeiert werden sollte. Doch war es ein offenes Geheimniß, daß der Hauptzweck der Reise nicht jener Feier, sondern vielmehr der eben besprochenen Cartellconvention gelte. Man wußte, daß die Unterhandlungen darüber bis jetzt noch zu keinem Resultat geführt hatten; Rußland, erzählte man, habe Preußen in der That namhafte Handelserleichterungen angeboten, doch sei über die Annahme derselben noch nichts entschieden. Die Dauer des interimistischen Vertrags zählte nur noch nach Monaten, eine Entscheidung mußte getroffen werden, sogar in allernächster Zeit, und da man trotz der Scene in Kalisch und trotz der Anrede in Brandenburg zu der persönlichen Gesinnung des Königs noch immer ungleich mehr Zutrauen hatte als zu allen diplomatischen Künsten seiner Minister und Gesandten, so sah man es im Ganzen nicht ungern, daß der König die Verhandlung persönlich zu übernehmen schien. Wenigstens wenn denn doch einmal nach Petersburg gereist werden sollte, so war dies noch immer der beste Grund die Reise zu machen. — Als ein günstiges Anzeichen betrachtete man es dabei, daß gleichzeitig die längst projectirten Festungsbauten in Ostpreußen in Angriff genommen wurden. Si vis pacem, para bellum; — die Festungen in Ostpreußen konnten nur Einen Zweck haben, nämlich das Land gegen einen Angriff Rußlands zu schützen; indem Preußen diesen Bau unternahm, in demselben Augenblick, da es mit Rußland wegen Neugestaltung der Grenz- und Handelsverhältnisse unterhandelte, schien es darauf hindeuten zu wollen, daß ihm neben der Feder auch ein Schwert zu Gebote stehe und daß es dasjenige, was Rußland nicht in Güte gewähren wolle, ihm nöthigenfalls mit Gewalt abzwingen könne. —

Der König nahm seine Route über Posen und Bromberg nach Danzig, wo er sich auf einem kaiserlichen Dampfschiff nach Peters-

burg einschiffen wollte. Der Aufenthalt in Posen (24.—26. Juni) war durch eine Reihe der glänzendsten Festlichkeiten bezeichnet. Die Stadt hatte die Ehre, dem König mit einem solennen Mittagsessen auf dem Rathhause aufzuwarten, während die „Ritterschaft" einen prächtigen Ball im Landschaftsgebäude veranstaltete. Der König hatte, allen Berichten zufolge, die heiterste Stimmung gezeigt; politische Anspielungen und Erörterungen schienen absichtlich von beiden Seiten vermieden worden zu sein. Auf dem ritterschaftlichen Ball, den der König mit der Gräfin Poninska, der Gemahlin des Landtagsmarschalls, eröffnete, waren sämmtliche Edelleute in der für die Standesherren vorgeschriebenen Uniform erschienen. Ein Thronhimmel, unter dem ein Thronsessel stand, der angeblich noch aus den Zeiten des polnischen Königs Stanislaus Leszczynski herstammte, war für den König bereit: doch wollte man bemerkt haben, daß er sich desselben nicht bediente. Als Beweis der Allerhöchsten Huld ließ der König in der Stadt wie überhaupt in der Provinz zahlreiche Gnadenbezeigungen zurück; fünfundfunfzig Orden wurden verliehen, darunter auch einer an den alten Gegner der preußischen Regierung, den Erzbischof von Dunin; ein Rittergutsbesitzer wurde in den Freiherrnstand erhoben, zwei Mitglieder desselben Standes erhielten den Kammerherrnschlüssel. Auch in Danzig war der Enthusiasmus groß, und unter den lautesten Segenswünschen bestieg der König die russische Dampffregatte Kamtschatka, ein prächtiges Schiff von achtzehn Kanonen, dessen riesiger Bau, verbunden mit dem märchenhaften Luxus der Ausstattung, den Bewohnern der ostpreußischen Küste eigenthümliche Empfindungen erweckte, indem sie bei sich erwogen, was Preußen diesen russischen Dampfcolossen entgegenzustellen habe — nämlich nichts.

Die Ueberfahrt war nicht ganz glücklich; ein lang anhaltender Sturmwind peitschte das Meer und zog den Reisenden, den König nicht ausgeschlossen, heftige Anfälle von Seekrankheit zu. Wollte man den umlaufenden Gerüchten Glauben schenken, so wäre das Schiff sogar in wirklicher Gefahr gewesen: funeste Anzeichen, wie das Publikum meinte, für den Erfolg der Reise und ein Grund mehr, weshalb man den König lieber daheim im Lande gewußt hätte. — Auch andere noch unheimlichere Gerüchte liefen um: der König sollte während seines Aufenthalts in Posen durch einen anonymen Brief gewarnt worden sein, nach Petersburg zu gehen; es sei ein blutiger

Anschlag gegen die Person des Kaisers und die kaiserliche Familie im Werke und die bevorstehende Jubelfeier sei bestimmt, ihn zur Ausführung zu bringen. Halb mit Bangen, halb mit Schadenfreude erinnerte man sich, wie unsicher der politische Boden Rußlands: aber die Schadenfreude verstummte und die Bangigkeit behielt die Oberhand, da man sich vorhielt, daß eben dieser gefährliche Boden in diesem Augenblick den König von Preußen als Gast trage.

Doch waren es wohl leere Besorgnisse gewesen; alle aus Petersburg einlaufenden Nachrichten konnten die Aufnahme des Königs nicht glänzend, die Festtage selbst nicht prächtig genug schildern. Auch schien der König sehr befriedigt; nicht weniger als hundert und zehn russische Officiere und neun russische Beamte wurden während seines Aufenthalts am russischen Hofe mit preußischen Orden decorirt. Die wichtigste Angelegenheit der Reise, die Cartellconvention betreffend, erfuhr man, daß auch das persönliche Benehmen der beiden Monarchen zwar noch zu keiner endgültigen Verständigung geführt habe: doch zeige Rußland sich allerdings geneigt, den billigen Forderungen Preußens Gehör zu geben. Als Beweis dafür sowie überhaupt als Zeichen des russischen Wohlwollens wurde angeführt, daß der Kaiser von Rußland während der Anwesenheit des Königs in Petersburg sämmtliche preußische Unterthanen, welche wegen Zollvergehens zur Deportation nach Sibirien verurtheilt worden, begnadigt und die erforderlichen Befehle zu ihrer sofortigen Entlassung ertheilt habe.

In Wahrheit jedoch erregte diese kaiserliche Gnade in Preußen mehr Bestürzung als Freude. Wie doch? es gab also in Rußland preußische Unterthanen, welche nach Sibirien geschickt worden waren, aus keinem andern Grunde, als weil sie sich gegen eine Grenzsperre vergangen, die allgemein als widerrechtlich, als eine wahrhafte Gewaltthat gegen Preußen betrachtet wurde? Sie hatten keinen Schutz gefunden bei der preußischen Gesandtschaft in Petersburg, diese armen Märtyrer des russischen Sperrsystems, und der König selbst mußte erst nach Petersburg kommen und der Kaiser erst seine silberne Hochzeit feiern, um sie aus den Bergwerken Sibiriens zurückzurufen? — Wie die öffentliche Meinung in Preußen diese kaiserliche Gnade aufnahm, das ging wohl am deutlichsten aus der Thatsache hervor, daß sich sofort in Königsberg ein eigener Verein bildete, zu dem Zweck,

solche preußische Unterthanen, welche in Rußland wegen Verletzung der Grenzsperre gerichtlich verfolgt werden würden, nach Kräften zu unterstützen und in Sicherheit zu bringen.

Auch übrigens schien die Reise nicht das Resultat haben zu sollen, das man sich preußischer Seits davon versprochen hatte. Allerdings war unter dem 9. (21.) Juli ein kaiserlich russischer Ukas erlassen worden, durch den dem Grenzhandel zwischen russischen und preußischen Unterthanen verschiedene Erleichterungen zu Theil wurden. Die preußische Regierungspresse hatte Anfangs ein großes Geschrei darüber erhoben; bei genauerer Prüfung jedoch zeigte sich, daß die meisten dieser Zugeständnisse nur scheinbar waren und der Rest von geringer Bedeutung. Namentlich wies die Königsberger Zeitung (September 21.) in einem gründlichen, offenbar aus sachverständiger kaufmännischer Feder hervorgegangenen Artikel der Preußischen Staatszeitung eine Menge von Irrthümern und falschen Folgerungen nach, welche sie sich in Betreff dieses Ukases und seiner Tragweite hatte zu Schulden kommen lassen. — Auch wurden viele dieser Begünstigungen bald darauf von der russischen Regierung selbst stückweise wieder zurückgenommen und dafür neue Bedrückungen hinzugefügt. So mußte der Landrath des Memeler Kreises schon unterm 6. Februar 1843 bekannt machen, daß einer Bestimmung des kaiserlich russischen Gouvernements zu Folge diejenigen preußischen Unterthanen, welche mit Legitimationsscheinen der Landräthe nach Rußland kommen und nicht in der festgesetzten Frist oder über andere Grenzpunkte, als über diejenigen, über welche sie nach Rußland gekommen, nach Preußen zurückkehren würden, nie wieder über die Grenze nach Rußland eingelassen werden sollten, auch wenn sie aufs Neue mit Legitimationsscheinen versehen wären. — Wenige Wochen später (Anfang März) zeigte der Oberpräsident von Preußen durch das Königsberger Amtsblatt an, daß die seit kurzem bestandene Vergünstigung, zufolge welcher gewisse Handelsgegenstände gegen Ursprungszeugnisse mit Zollerleichterung nach Rußland und Polen hätten eingeführt werden dürfen, „bis auf Weiteres zurückgenommen sei.“ Und doch hatte der König bald nach der Rückkehr aus Rußland (31. August 1842) auf dergleichen Vergünstigungen hin befohlen, daß, wiewohl die Cartellconvention in der That mit dem 29. September desselben Jahres ablief und keine neue

Vereinbarung getroffen war, dennoch auch in dem nächsten Jahre nach Maßgabe ihrer Bestimmungen verfahren werden sollte.

So hatte der theuer erkaufte Ukas vom 9. Juli Preußen selbst also wenig oder nichts genützt; in der Meinung des übrigen Deutschlands aber hatte er ihm sogar Schaden gethan. Die Mitverbündeten Preußens im Zollverein nämlich hoben mit Recht hervor, daß in dem mehrerwähnten russischen Ukas immer nur von Preußen die Rede sei, die Existenz eines preußisch-deutschen Zollvereins aber völlig ignorirt werde, während doch sämmtliche Angehörige des Zollvereins sich grundsätzlich verpflichtet hätten, keine Handelsbegünstigung von einer auswärtigen Macht anzunehmen oder überhaupt Handelstractate zu schließen, die nicht zugleich sämmtlichen Vereinsmitgliedern zu Gute kämen. Der Neid der kleinen Staaten, die geheime Eifersucht Oesterreichs schürten das Feuer und unter der schadenfrohen Losung „ein Riß in den Zollverein" machte die Geschichte dieser unglücklichen Verhandlung noch lange die Runde durch die Zeitungen. —

Kehren wir indeß noch einmal nach St. Petersburg zurück. Alle Nachrichten, wie gesagt, flossen über von Schilderung der Pracht, welche der russische Hof bei Gelegenheit des königlichen Besuchs entwickelte, sowie von der Zuvorkommenheit und Herzlichkeit, die zwischen den beiden Monarchen herrschte. Der Regen preußischer Orden war durch eine wahre Sündfluth russischer Ehrenzeichen, ausgetheilt an die Begleitung des Königs von Preußen, erwidert worden; Feste folgten auf Feste, Paraden, Feuerwerke, prächtige Aufzüge, Wasserfahrten, Alles wurde aufgeboten, dem erlauchten Gaste den Aufenthalt so angenehm, der erstaunten Welt die Macht und Fülle des russischen Hofes so eindringlich wie möglich zu machen . . .

Da plötzlich, mitten in diese schwelgerische Pracht hinein, verbreitete sich eine Schreckensnachricht durch Europa, vor der Hoch und Niedrig verstummten und die namentlich jenem fürstlichen Kreise ein furchtbares Memento mori zurief: an demselben dreizehnten Juli, da Petersburg in einem Meer von Glanz und Wonne schwamm, am Vorabende des kaiserlichen Hochzeitstags, hatte Ferdinand Philippe Herzog von Orleans, der Erbe des französischen Thrones, in Folge eines unglücklichen Sturzes aus dem Wagen sein Leben auf dem Straßenpflaster von Paris ausgehaucht. Die Nachricht machte einen furchtbaren Eindruck durch ganz Europa, durch die ganze Welt; was war

menschliche Größe, menschliche Weisheit gegen die Schläge des Schicksals? Mit welcher Mühe, mit welchem Aufwand von List und Zähigkeit hatte der alternde Louis Philippe seinen Thron gegründet — und nun, da er endlich festzustehen schien, für wen war es? Der Erbe der Krone, der Liebling der französischen Jugend und namentlich der Armee, die ganze Hoffnung der Dynastie Orleans — da lag er, im Zeitraum weniger Minuten aus einem lebenstrotzenden, hochgesinnten Manne in eine starre blutige Leiche verwandelt. Ein tiefes Schaudern ging durch alle Herzen, Jedermann ahnte — und die Zukunft hat die Ahnung nur zu sehr gerechtfertigt — daß damals die Würfel geworfen waren über das Schicksal Frankreichs und der Orleans'schen Dynastie. Noch immer war Frankreich ein schlummernder Krater; ein Ereigniß wie dieses mußte über kurz oder lang seine tiefsten Abgründe erschließen. Louis Philippe stand an der Schwelle der Siebzig, und der nächste Erbe des Throns nach dem Tode des Herzogs war ein noch nicht vierjähriger Knabe; die Nächsten aber, die als Verweser oder Vormünder für ihn eintreten konnten, waren ein unbeliebter ehrgeiziger Oheim oder eine edle, hochherzige Mutter — aber eine Fremde, ohne Schutz, ohne Anhang unter den Parteien, die Frankreich zerwühlten und die nichts an ihrer Heftigkeit verloren hatten, weil sie sich nur noch im Stillen regen durften. Man sann und sann und jemehr man nachsann, je deutlicher sah man ein: dieser Sturz aus dem Wagen, der so plötzlich das hoffnungsvollste, das tüchtigste Leben Frankreichs zerschmetterte, war nur der Anfang einer Revolution, die früher oder später über Frankreich hereinbrechen mußte. Wie wird sie enden? Und wie wird Europa sie aufnehmen? Wird es zum zweiten Mal gelingen, sie auf die Grenzen Frankreichs zu beschränken? Oder welches neue, welches noch unberechenbare Feuer wird sich an diesem Blute entzünden? —

Für Preußen namentlich schien die Katastrophe des Herzogs sehr verhängnißvoll. Preußen war die natürliche Vorhut Deutschlands gegen Frankreich; es war auch der nächste Nachbar Frankreichs und jede Erschütterung jenseit des Rheins hallte zunächst innerhalb der preußischen Grenzen wider. Dem verstorbenen Herzog von Orleans schrieb man eine für Preußen sehr günstige Gesinnung zu. Das Auftreten des jungen Prinzen in Berlin bei seiner Brautreise im Jahre 1836 hatte allgemein den besten Eindruck gemacht; auch war es, wie man sich

erinnerte, hauptsächlich durch preußische Vermittelung geschehen, daß ihm die Hand der Prinzessin Helene von Mecklenburg-Strelitz zu Theil geworden, derselben Frau, die jetzt mit sprachlosem Jammer an seinem vorzeitigen Grabe stand. Man wollte sogar wissen, daß der jetzt regierende König von Preußen die Bewerbungen des Herzogs aufs Lebhafteste unterstützt und, im Verein mit seinem königlichen Vater, durch seine persönlichen Bemühungen den Widerstand des hochmüthigen und ehrgeizigen Herzogs Karl von Mecklenburg, ihres beiderseitigen Oheims, gebrochen habe. Bestieg der Herzog von Orleans dereinst den Thron Frankreichs, so durfte, so weit in dieser Sphäre von Dankbarkeit und Freundschaft überhaupt die Rede sein kann, Preußen auf seine Dankbarkeit und Freundschaft rechnen. Das war jetzt auch dahin und mit wachsender Beklemmung sah man in eine Zukunft, die ohnedies schon düster genug war und die sich nun durch den Tod des Herzogs immer mehr und auf immer drohendere Weise verfinsterte.

Zehntes Kapitel.

Rückkehr des Königs von St. Petersburg; Landung in Memel: 18. Juli 1842. — Aufenthalt in Königsberg. Empfang des Herrn von Schön; belobende Anrede an die Stände. — Die Deputation der Königsberger Universität; tadelnde Rede des Königs in Betreff der Beschwerde, welche die Universität Königsberg gegen den Minister Eichhorn beim König eingereicht. Herr Hävernick. — Große Bestürzung des Publikums; Folgen der Königsberger Rede. — Weiteres Auftreten des Herrn Eichhorn; seine Reise nach Schlesien: August 1842. — Besuch in Breslau; schmeichelhafter Empfang des katholischen Klerus. — Controverse des Ministers mit der evangelisch=theologischen Facultät der Breslauer Universität. David Schultz und seine Erwiderung. Unbefriedigender Ausgang der Controverse und unerfreuliche Nachwirkungen derselben im Publikum. — Ministerialverfügung wegen Uebertragung des Religionsunterrichts an fromme Candidaten; Anempfehlung des Berliner Prediger=Hilfsvereins: August 17. — Professor Hengstenberg zum Consistorialrath befördert; Ausscheiden des Prediger Pischon in Berlin aus dem dortigen Consistorium; Gerücht wegen bevorstehenden Austritts noch anderer freisinniger und aufgeklärter Geistlichen. — Die Einführung von Repetitorien und Compendien auf den preußischen Universitäten beabsichtigt. — Bekanntmachung der königl. Erlasse, betreffend die ständischen Ausschüsse: Ende August 1842. Aufnahme derselben im Publikum. —

Unter trüben Anzeichen hatte der König seine Petersburger Reise angetreten; unter noch trüberen kehrte er aus Rußland zurück. Des furchtbaren Ereignisses, das seinen Schatten damals von Paris her über Europa verbreitete, haben wir soeben gedacht. Aber auch die Rückkehr des Königs selbst, von den Unterthanen so heiß ersehnt, sollte gleichwohl nicht ohne Schatten bleiben.

Zwar die Rückfahrt war von Wind und Wetter ebenso begünstigt, wie die Hinreise beschwerlich gewesen war; in der Mitternachtsstunde

des 15. Juli, also unmittelbar nach dem eigentlichen Jubeltage, von der Rhede von Kronstadt abgereist, traf der König am Mittag des 18. wohlbehalten in Memel ein, um Tags darauf die Reise nach Königsberg zu Lande fortzusetzen. Unterwegs besichtigte er einige der zum Festungsbau vorgeschlagenen Localitäten und traf demnächst am Abend des 20. in Königsberg ein. Es war das erste Mal, seit dem berühmten Huldigungslandtage, daß der König „seine Königsberger" wieder sah. Unter den Ersten, denen er sich näherte, befand sich Herr von Schön, das ehemalige Haupt der Provinz; durch sein leidendes Aussehen beunruhigt, erkundigte der König sich theilnehmend nach seiner Gesundheit. Weitere Empfangsfeierlichkeiten fanden auf Wunsch des Königs nicht statt; doch machten die Behörden und Corporationen die übliche Aufwartung. Unter ihnen auch die Landstände, von Herrn von Schön eingeführt. Der König empfing sie mit besonderer Freundlichkeit. Es sei ihm, sagte er, Bedürfniß, ihnen, namentlich Allen, welche an dem letzten Landtage Theil genommen, seine Anerkenntniß, seine Dankbarkeit auszusprechen. Es habe auf diesem Landtage ein so „schöner Sinn der Treue und Anhänglichkeit" geherrscht, ein so „außerordentlich guter Geist habe sich bewährt" — und — „es war dies der erste Landtag nach einem Regierungswechsel." Das sei von Bedeutung, und in dieser Beziehung erheischten die Gesinnungen, die der erste Landtag nach seinem Regierungsantritt ihm gezeigt, seine Dankbarkeit —: „denn außerdem würde es eine Beleidigung sein zu danken, bei der Gesinnung und Treue der Anhänglichkeit, welche sich so wie bei uns von Geschlecht zu Geschlecht vererbt hat."

Erinnert man sich nun, wie wenig in der That der vorjährige Ostpreußische Landtag den hochgespannten Erwartungen des Publikums entsprochen hatte, erinnert man sich namentlich, daß der Antrag auf Erfüllung der königlichen Zusage vom 22. Mai 1815 (wegen Einführung von Reichsständen), durch die der Huldigungslandtag sich unsterblich gemacht, trotz aller Adressen und Petitionen auf dem Landtag von 1841 gar nicht einmal zur Sprache gekommen war: so wird man begreifen, warum das Publikum in diesen so einfachen, so herzlichen Worten einen gewissen Stachel fand und warum die Veröffentlichung derselben nur wenig Freude im Lande verbreitete.

Aber noch viel verhängnißvoller sollte die Unterredung des Königs mit den Deputirten der Königsberger Universität ausfallen. Der Leser erinnert sich jener Hävernick'schen Angelegenheit, welche den Minister Eichhorn mit zuerst in den üblen Ruf gebracht, der seitdem so lawinenartig gewachsen war, und die namentlich die Universität Königsberg zu einem sehr energischen und nachhaltigen Widerstande herausgefordert hatte. Es ist erzählt worden, wie die Universität gegen die Berufung des genannten Gelehrten protestirte, wie die Studirenden sich diesem Protest anschlossen und wie das Gremium der Königsberger Professoren, da alle Vorstellungen beim Minister fruchtlos blieben, sich endlich in einer eignen Beschwerdeschrift an den König wandte. Diese war nun zwar ebenfalls resultatlos und Herr Hävernick im Amt geblieben: aber die Sache selbst war damit noch keineswegs zu Ende gewesen. Herr Hävernick war Professor in Königsberg, aber Professor ohne Zuhörer; ein ganzes Jahr lang hatte sein Auditorium leer gestanden, der Uebermuth der Jugend ließ es an einzelnen Excessen und Ungebührlichkeit nicht fehlen, während die geselligen Kreise der Professorenwelt sich dem unwillkommenen Eindringling hartnäckig verschlossen.

Auf diese Geschichte kam der König denn bei der Audienz, die er der Deputation der Universität gewährte, zurück. Er habe, sagte der König, die Beschwerde der Universität über den Minister Eichhorn erhalten. Diese Beschwerde sei aber zugleich eine Beschwerde über den neu angestellten Professor Hävernick und auch — über den König selbst: denn in seinem Namen habe der Minister Eichhorn gehandelt und verfügt. Der Minister Eichhorn aber sei „ein Ehrenmann", so sehr ihn auch das junge Deutschland für einen „Mucker und Pietisten" verschreien möge. Der Minister Eichhorn „— Ich versichere es Ihnen auf Mein Ehrenwort — ist ein Ehrenmann und was er verfügt, hat ganz und gar Meinen Beifall." Was die Beschwerde über den Professor Hävernick betreffe, so beriefen die Königsberger Professoren (Herr Hävernick sollte bekanntlich als Student in Halle seine bei Gesenius und Wegscheider nachgeschriebenen Hefte benutzt haben, die eben genannten Lehrer wegen Freigeisterei und Irreligiosität zu denunciren) sich dabei auf ein Vergehen, welches sich derselbe vor fünfzehn Jahren, in seiner Jugend habe zu Schulden kommen lassen. Der König habe die Sache untersuchen lassen und sie „sei nicht so",

wie die Königsberger Professoren meinten. Gesetzt aber dem wäre so „— wer von uns, Meine Herren, kann in seine Jugendzeit zurückblicken, ohne ähnliche Verstöße, vielleicht noch größere zu finden?“ Ferner aber hätten sie sich auch beschwert, der neu angestellte Professor Hävernick sei dem evangelischen Glauben zu sehr zugethan: „Ich muß Ihnen aber sagen, Meine Herren, daß auch ich diesem Glauben ganz und gar zugethan bin; Ich bin durch viele Irrsale in diesem Leben gegangen und dennoch zu diesem Glauben wieder zurückgekehrt, fühle Mich darin glücklich und stolz, und so lange Ich das Heft der Regierung in dieser Meiner Hand halte, werde Ich diesen Glauben mit Meiner ganzen Macht zu schützen wissen.“

Sodann beschwerte der König seinerseits sich über die falsche Nachsicht, welche die Universität den Studirenden bei ihrer Opposition gegen den Professor Hävernick erwiesen. Die Universität hätte genaue Untersuchung halten und die Schuldigen strenge bestrafen sollen: dieses Alles aber sei „nur zum Scheine“ geschehen. „Uebrigens“, schloß der König, der, während er sprach, immer erregter geworden war, „verdrießt mich die Sache so, daß Ich sicher das Rectorat dieser Universität niedergelegt hätte, wenn Mich nicht noch so manche angenehme Erinnerung aus Meiner Jugendzeit — denn auch Ich habe hier einige Collegia gehört — an die Universität knüpften. Jetzt habe Ich gesprochen, nun reden Sie.“

Eine schwierige Aufgabe für einen Professor, einem zürnenden König gegenüber. Auch waren die Meisten von dem unerwarteten Auftritt so überwältigt, daß ihnen die Sprache versagte. Und dem Publikum, als einige Monate später außerpreußische Zeitungen den Wortlaut der königlichen Rede mittheilten, ging es ebenso: es verstummte ebenfalls.

Aber das Schweigen war eine Stille über Gräbern und in den Gräbern lagen schöne, zum Theil mit Aengstlichkeit genährte Hoffnungen. Man erinnert sich der Sorgfalt, um nicht zu sagen der Eifersucht, mit welcher das Publikum bisher stets zwischen Herrn Eichhorn und dem König unterschieden; bereitwillig gestand man dem König die edelsten und hochherzigsten Absichten zu, selbst da wo man sie nicht faßte oder wo sie dem gewöhnlichen nüchternen Verstande unausführbar erschienen, und warf auf Herrn Eichhorn das ganze Gewicht des Mißverständnisses und der verkehrten, ungeschickten Aus-

führung. Auch damit sollte es nun also vorbei sein. Der König hatte sich in dieser Königsberger Rede mit seinem Minister ausdrücklich identificirt, er hatte mit dem Pfande seines königlichen Wortes den „Mucker und Pietisten" für einen „Ehrenmann" erklärt und allen seinen Verfügungen ohne Ausnahme den vollen königlichen Beifall gezollt. Die öffentliche Meinung fühlte sich schmerzlich überrascht; man hatte sich bisher für loyal gehalten, auch wenn man Herrn Eichhorn tadelte und verspottete — was hatte der phantasielose, engherzige, trockene Actenmensch mit der großartigen, schwungvollen Persönlichkeit des Königs zu theilen? Und nun auf einmal entdeckte sich, daß man auf dem besten Wege zur Majestätsbeleidigung gewesen, und nun auf einmal stellte die geheiligte Person des Königs sich vor den verhaßten Minister und fing die Pfeile auf, die diesem, nicht dem König gegolten!

Auch hierin lag etwas Großartiges, ohne Zweifel; es gehörte ein ungewöhnlicher Muth dazu, um sich so unmittelbar von der Höhe des Thrones herab, dem öffentlichen Urtheil preis zu geben: und auch eine ungewöhnliche Dankbarkeit, eine ungewöhnliche Innigkeit und Wärme der Empfindung gehörte dazu, um sich des angefeindeten Dieners so anzunehmen, wie es hier vom Könige geschehen war. Man erkannte das an, man wiederholte sich, daß der Wille des Königs edel, treu und hochherzig, daß seine Absichten die reinsten und daß, wenn er zuweilen ja in den Mitteln fehl greifen sollte, dies mehr als reichlich aufgewogen werde durch den Ernst und die Tiefe seines Strebens; man tröstete sich damit, daß dieser Königsberger Vorfall selbst ein Zeugniß dafür sei — denn wie hätte wohl ein minder energischer Wille, eine minder feurige Persönlichkeit sich zu einem derartigen Zornausbruch hinreißen lassen? Aber es war doch bei alledem nur ein erzwungener Trost, der Pfeil war einmal im Fliegen — und selbst die verehrte Gestalt des Königs vermochte ihn nicht mehr aufzuhalten.

Wer der Sache auch diesmal wieder die übelste Wendung gab, war wieder Herr Eichhorn selbst; nicht genug daß seine Person die Veranlassung geboten zu dem ganzen Vorfall, so beeilte er sich auch auf frischer That die königliche Vertheidigung in der Meinung des Publikums möglichst zu entkräften. Fast zu derselben Zeit, da der König so ritterlich für ihn eintrat, war Herr Eichhorn eben wieder theils persönlich,

theils in seinen Verfügungen in einer Art und Weise aufgetreten, die das Publikum immer mehr erbitterte und seine Vertheidigung in der That immer schwieriger machte. Einiges davon, wie der Streit mit der Universität Berlin wegen des Studentenvereins „zum historischen Christus", der in eben diese Wochen fiel, ist schon früher erzählt worden; Anderes haben wir hier einzuschalten.

Nicht lange nach der Rückkehr des Königs, in den ersten Tagen des August, unternahm der Minister eine amtliche Reise nach Schlesien zur Inspicirung der dortigen Schul- und Unterrichtsanstalten. Auch Breslau beehrte er mit seiner Gegenwart. Einer der ersten Besuche, die er hier empfing, war die von einem bekannten Jesuitenzögling angeführte katholische Geistlichkeit. Der Minister empfing sie mit besonderer Herzlichkeit. Er freue sich, sagte er, den Klerus der Stadt Breslau zu sehen; der katholische Klerus sei überhaupt ausgezeichnet durch den Eifer und die Liebe, mit welchem er sich der Kirche und Schule annehme, und hege der Minister die Ueberzeugung, daß derselbe „so fortfahren werde."

An und für sich wäre nun wider diese Zuvorkommenheit gegen den katholischen Klerus gewiß nichts einzuwenden gewesen: aber durch eine eigenthümliche Combination der Umstände fügte es sich, daß dieser herzliche, von Höflichkeit überfließende Empfang der katholischen Geistlichkeit zur Folie wurde, auf welcher die Audienz, die Herr Eichhorn gleich darauf der evangelisch-theologischen Facultät der Universität gewährte, um desto greller abstach. Der König hatte zu den Königsberger Professoren gesprochen — Herr Eichhorn, bestimmt vom Schicksal, das traurige Zerrbild zu sein von den edelsten Intentionen des Königs, konnte natürlich gegen die Breslauer nicht schweigen; in Königsberg hatte der König Herrn Eichhorn vertheidigt — so hatte Herr Eichhorn natürlich in Breslau nichts Eiligeres zu thun, als sich selbst zu compromittiren. — Die große Bedeutsamkeit der Universitäten in der Gegenwart erkennend und anerkennend, sei es ihm, sagte der Minister, sehr erwünscht, sich gegen die einzelnen Facultäten über die Ansichten und Wünsche seines „Königs und Herrn" sowie über seine eignen aussprechen zu können, besonders da die Tagespresse und durch sie „manche Uebelwollende" mancherlei „zum Theil unwahre" Gerüchte verbreitet hätten. Darunter gehöre namentlich die Behauptung, daß die Lehrfreiheit „willkürlich beschränkt" werden solle. Ihm

selbst liege ein solcher Gedanke durchaus fern: aber daß eine derartige Maßregel auch von Seiten Sr. Majestät des Königs gewollt werden könne, das sei nach dem, wie Allerhöchstderselbe sich ausgesprochen und gehandelt und nach seinem Jedermann bekannten offnen und freimüthigen Charakter, nun erst vollends undenkbar. Freilich wünsche der Minister und auch der Wunsch Sr. Majestät sei es, daß „die Lehrer theologisch-christlicher Wissenschaft" auch „wirklich Christenthum lehren", in ihren Vorträgen „eine Position festhalten" und sich nicht in grundlose, vom „schriftgemäßen Christenthum abführende Theorien" verlieren möchten; zumal die evangelische Kirche bei der in ihrer Mitte stattfindenden „Gährung" der verschiedensten Meinungen und Parteiungen sich gegenwärtig offenbar in einer bedenklichen Krise befinde, worauf von den „Gegnern derselben" nicht nur hingewiesen würde, sondern welche sie auch „zu benutzen suchten." Die Aufgabe der Theologen könne nach dem Dafürhalten des Ministers nur sein, „das gegebene, in der Schrift begründete Christenthum zur wissenschaftlichen Erkenntniß zu erheben". Und darum möchte er gern wissen und fordere die Mitglieder der evangelisch-theologischen Facultät hiermit auf, ihm mitzutheilen, wie sie in dieser Beziehung dächten.

Das Decanat der genannten Facultät wurde damals gerade von dem berühmten Nestor des Rationalismus, David Schultz, „dem bekannten Herold für Glaubensfreiheit und muthigsten Bekämpfer zeitwidriger Bestrebungen" geführt; an diesem, dem fast Siebzigjährigen, war es daher auch zunächst dem Minister zu antworten.

Und der Minister hatte an ihm seinen Mann gefunden. Es könne, erwiderte der berühmte Theologe, nichts erwünschter sein als von Sr. Excellenz unmittelbar zu hören, „daß die Lehrfreiheit unbeschränkt bleiben solle", und fühle er sich daher dem Herrn Minister zu lebhaftem Danke für diese „offene Erklärung" verpflichtet, da sie Freudigkeit zur Fortführung des Lehramts gäbe. Auch könne er seinerseits versichern, daß die Mitglieder der Facultät an dem Christenthume, wie es die Schrift lehre, sowie an dem gewesenen Christus festhalte; daß aber Jeder „die christliche Wissenschaft seiner Ueberzeugung gemäß zu fördern suche."

Die Berufung auf die Ueberzeugung hat eine magische Kraft, selbst auch bei Denen, die keine andere Ueberzeugung anerkennen, als ihre eigene: und so erklärte auch der Minister sich mit der Antwort im Allge-

meinen einverstanden, bemerkte jedoch zugleich, daß „Manche sehr subjective Vorstellungen vom Christenthume hätten,“ während wieder Anderen „der Muth fehle, ihre richtige Ueberzeugung laut auszusprechen, weil sie das Geschrei der Menge und den Gegenkampf fürchteten.“ Auch gingen die Forderungen „Mancher“ in Betreff der Lehrfreiheit „denn doch gar zu weit.“ Er habe nichts dagegen, wenn Jemand Zweifel gegen das Dasein Gottes aufstelle oder andere christliche Lehren bekämpfe, ja er werde, wenn das in einem Buche geschehe, ein solches Buch nicht einmal als irreligiös verbieten lassen; käme dann aber derselbe Mann, der ein solches Buch geschrieben, und verlange von ihm, er solle ihn zum Lehrer der Religion oder zum Professor der Theologie machen, so würde er zu ihm sagen: „Freund, dazu eignen Sie sich nicht.“ So gebe es in der That viele „sehr ehrenwerthe, in verschiedenen Zweigen der Wissenschaft ausgezeichnete und tüchtige Männer,“ die sich zu allem Anderen, aber nicht zu Lehrern der Theologie eigneten und auf die daher auch bei Besetzung solcher Lehrstellen „keine Rücksicht genommen werden könnte.“ Dazu eigneten sich nur „wahrhaft christliche,“ nur solche Theologen, die, wie der Minister wiederholte, „eine Position hätten,“ die „das Positive im Christenthum“ achteten und sich durch keine müßige Speculation von dem Boden des „Positiven“ hinwegreißen ließen.

Das Positive — ganz gut: aber was ist das Positive? Wo fängt es an, wo hört es auf? Was heißt das überhaupt, eine „Position“ haben? Wo liegt sie? wie erwirbt man sie? wie wird sie behauptet? Das Alles waren sehr naheliegende Fragen und auch von den anwesenden Mitgliedern der Facultät wurden sie an den Minister gerichtet.

Aber die Antwort blieb aus, der anfangs so reichlich quellende Redestrom versiegte und der Minister entließ die Facultät, ohne daß sie von ihm erfahren, was Position und positiv, was maßvolle und maßlose Lehrfreiheit, was grundlose und wohlbegründete Theorien — mit einem Wort, ohne daß sie überhaupt erfahren, was der Minister eigentlich beabsichtigt und nach welchen Principien, zu welchem Ziele hin er jene „Gährung der Geister“ leiten oder von den Universitäten geleitet wissen wollte, die er selbst so lebhaft anerkannte. In der That, hatte der Minister nichts weiter sagen wollen oder können, so hätte er

besser gethan, überhaupt gar nichts zu sagen; Zweifel hatte er beseitigen, Mißverständnisse aufklären wollen und hatte nur eine Saat neuer Zweifel und Mißverständnisse ausgestreut. Man konnte sich im Publikum nicht denken, daß ein Cultusminister des preußischen Staats wirklich so wenig Sicherheit des Auftretens, so wenig Tiefe des Geistes, so wenig Klarheit der Gedanken haben sollte; man kam auf den Argwohn, ob er im Eifer des Gesprächs nicht vielleicht mehr gesagt als er sagen wollen und hinterdrein aus Bestürzung darüber den Faden der Unterhaltung absichtlich so plötzlich und resultatlos abgebrochen; man spürte emsig nach dem, was er möglicherweise nur halb angedeutet hatte, und was bei näherer Nachforschung geeignet sein konnte, Licht auf seine eigentlichen Absichten zu werfen. Da war z. B. die Versicherung, daß die Lehrfreiheit in Preußen keine „willkürliche" Beschränkung erfahren solle — also doch überhaupt Beschränkung? also war doch von jener unbeschränkten Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, die gleich der Kunst, der Schönheit, der Sitte, kurzum gleich allem Höchsten und Größten, ihr Maß nur allein von sich selbst empfängt — von dieser war also keine Rede? Keine „willkürliche" Beschränkung?! Aber wie oft hatte man nicht schon erlebt, daß die „Willkür" die Maske des „Gesetzes" vornahm, und wenn Herr Eichhorn nun seine engherzigen pietistischen Tendenzen als preußische Gesetze schwarz auf weiß registriren ließ, war die Lehrfreiheit darum besser daran?

Und dann diese seltsamen Vergleiche, diese nagelneuen Entdeckungen! Hatte wirklich erst Herr Eichhorn dazu nach Breslau kommen müssen, um den Leuten zu sagen, daß man zwar ein ganz guter Mann sein, aber doch zum Professor der Theologie nicht taugen könne? Hatte schon irgend Jemand daran gezweifelt? Traf dies den Kern der Sache, um die es sich hier handelte?

Und was war das überhaupt für eine wunderliche Art für einen preußischen Cultusminister, im Lande umherzureisen und mit den Professoren öffentliche Disputatorien anzufangen, die er dann nicht einmal im Stande war zu Ende zu führen? — Die Rede des Königs in Königsberg hatte imponirt, selbst auch Denen, die sie als ein öffentliches Unglück betrachteten; die Rede des Herrn Eichhorn in Breslau gereichte seinen Gegnern zum Spott, seinen Freunden zur Beschämung,

ihm selbst zu einer neuen Niederlage, dem gesammten Publikum zur wachsenden Beunruhigung.

Aber Herr Eichhorn merkte von dem Allen nichts oder wollte nichts merken; mit beklagenswerther Beharrlichkeit ging er fort auf dem eingeschlagenen Wege, nicht ahnend oder nicht beachtend, daß ein Zipfel des königlichen Mantels sich um seine Ferse geschlungen. Noch hatte das Publikum sich nicht von seiner Bestürzung über den Breslauer Vorfall erholt, und schon gab es neue Eichhorniana zu erzählen. Unterm 17. August verordnete das Cultusministerium, daß der Religionsunterricht auf Gymnasien künftighin nur „frommen Candidaten" anvertraut werden solle. Im Falle die Schulvorstände wegen dazu tauglicher Männer in Verlegenheit wären, sollten sie sich an den Berliner „Prediger-Hilfsverein" wenden, welcher seit Jahresfrist unter der Oberleitung des Herrn von Voß durch den Cultusminister ins Leben gerufen sei und „bei einer reichen Auswahl die Mittel besitze, wodurch eingehenden Gesuchen der Art stets aufs Beste entsprochen werden könnte": also ungefähr der Stil, wie der Kaufmann sein „wohlassortirtes Lager" recommandirt. — Gleichzeitig wurde der bekannte Professor Hengstenberg in Berlin, der Herausgeber der Evangelischen Kirchenzeitung, zum Consistorialrath befördert und mit der Leitung der theologischen Prüfungen betraut. — Wo solcher Anwuchs für die Kirche gezogen wurde, da konnte es freilich nicht Wunder nehmen, wenn aufgeklärte und freisinnige Männer, Männer von Geschmack und Bildung, an ihren freiwilligen Austritt dachten. Der Prediger Pischon in Berlin, ein anerkannt freisinniger Mann, ein Schüler Schleiermacher's, hatte dem Cultusministerium seine Entlassung als Beisitzer des Berliner Consistoriums eingereicht, und mehre andere der angesehensten Geistlichen standen, wie man sagte, im Begriff seinem Beispiel zu folgen. — Auch in Betreff der beabsichtigten Universitätsreformen tauchten neue beängstigende Gerüchte auf. Außer den schon erwähnten disciplinarischen Maßregeln, mit denen der Minister den Fleiß der Studirenden controliren wollte, wurde auch von der beabsichtigten allgemeinen Einführung sogenannter Repetitorien gesprochen, wodurch die Universitäten denn immer mehr auf den Standpunkt bloßer Schul- und Abrichteanstalten herabgedrückt werden mußten. Sogar von vorgeschriebenen Compendien war die Rede, nach denen die Universitätsvorträge gehalten werden sollten, ungefähr in

der Art, wie dies in Oesterreich und namentlich in Rußland geschah. — Ohne Zweifel war Vieles von diesen Gerüchten bloße Ausgeburt der Angst: aber schon daß diese Angst existirte und daß sie diese Form annahm, schon das — wir wiederholen es — war charakteristisch und darf daher auch vom Geschichtschreiber jener Epoche nicht übersehen werden.

Elftes Kapitel.

Veröffentlichung des Erlasses wegen Bildung der ständischen Ausschüsse: 30. August 1842. — Zweck und Bestimmung der Ausschüsse. Zahl der Mitglieder; Vorschriften in Betreff ihrer Wahl. Besondere Bestimmungen wegen der Adelsdeputirten; die Standesherren und Reichsunmittelbaren in Schlesien, Westfalen und Rheinland. Der Landtagsmarschall. Dauer der Mitgliedschaft. Verhältniß zu den bisherigen Ausschüssen der Provinzial-Landtage. Der Kostenpunkt. — Einberufungsdecret vom 19. August 1842. — Aufzählung der zu behandelnden Gegenstände: der Steuererlaß, der Eisenbahnbau, das Gesetz wegen Benutzung der Privatflüsse. — Ungünstiger Eindruck im Publikum. Das veraltete und ungenügende Wahlgesetz; unklares Verhältniß zu den verheißenen Reichsständen; Uebergewicht des Adels. Kritik der Vorlagen. — Opposition der Tagespresse. Gerüchte von beabsichtigter Incompetenzerklärung der Ausschüsse; das künftige „preußische Parlament".

Inmitten dieser Gerüchte und Befürchtungen nun, in den letzten Tagen des August, traten endlich die schon früher erwähnten und vom König bereits zwei Monate zuvor unterzeichneten Erlasse wegen Bildung der ständischen Ausschüsse an die Oeffentlichkeit. Das Nothwendigste in Betreff ihrer Entstehung haben wir bereits in einem der frühern Capitel mitgetheilt und auch der Schwierigkeiten ist dabei gedacht worden, mit welchen sie zu kämpfen gehabt hatten und zwar, wie wenigstens das Publikum meinte, am meisten in der nächsten Umgebung des Königs selbst. Den Wortlaut der Erlasse bringen wir unter Nr. III. des Anhangs und bleibt uns somit an dieser Stelle, nächst einer kurzen Angabe des Inhalts, nur der Eindruck zu schildern, welchen ihre endliche Bekanntmachung im Publikum erregte.

Es waren, entsprechend der Zahl der preußischen Provinzen, im Ganzen acht Erlasse, welche in dem, vom 30. August datirten Stück der Gesetzsammlung, sowie Tags darauf auch von der Allgemeinen Preußischen Staatszeitung veröffentlicht wurden; abgerechnet wenige geringfügige Abweichungen, die sich besonders auf die Zahl und die Wahlart der Mitglieder je nach den verschiedenen Provinzen erstreckten, waren sie sämmtlich vollkommen gleichlautend. Der König, hieß es im Eingang, habe beschlossen (daß dieser Beschluß auch, wie doch factisch geschehen, der Begutachtung der Provinzialstände vorgelegen, davon wurde nichts erwähnt), einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern der Provinziallandtage, welche deren besonderes Vertrauen besäßen, wählen zu lassen, um denselben in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen und sich in wichtigen Landesangelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Es sollte demnach in sämmtlichen Provinzen der Monarchie aus den auf den einzelnen Provinziallandtagen versammelten Ständen durch Wahl derselben ein Ausschuß gebildet werden, der sich auf Befehl des Königs zu versammeln habe, um demselben Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinziallandtage nicht versammelt wären, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören. In der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Provinzialstände selbst, wie solche durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben worden, werde durch diesen Ausschuß nichts geändert; vielmehr solle die Wirksamkeit dieses letzteren überhaupt nur eintreten, wenn die Landtage verschiedener Provinzen in ihren Ansichten über einen von ihnen berathenen Gesetzentwurf bedeutend von einander abweichen oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten sollten, in Betreff deren der König es angemessen finden würde, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

Außerdem aber solle der einzuberufende Ausschuß dem König noch ein ständisches Organ darbieten, mit dem er auch bei solchen Gegenständen, welche bisher in der Regel nicht an die Provinzialstände gebracht worden, sofern der König dabei den Rath erfahrener Männer aus den Provinzen einzuholen für gut finden würde, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wolle unterwerfen lassen. Desgleichen behalte der König sich vor, denselben auch bei

den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowol hinsichtlich der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen sein möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktischer Erfahrung ankomme.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses wurde für die Provinz Preußen auf zwölf festgesetzt, von denen 6 vom Stande der Ritterschaft, 4 von Seiten der Städte und 2 aus den Landgemeinden zu wählen sein sollten. Dieselbe Zahl in denselben Verhältnissen war auch für die Provinz Brandenburg festgesetzt worden. Doch fand sich hier noch die genauere Bestimmung hinzugefügt, daß von den 6 Ausschußmitgliedern der Ritterschaft 1 aus der Altmark, 3 aus der Priegnitz, Mittelmark und Uckermark und 1 aus der Niederlausitz gewählt werden sollten, in der Art jedoch, daß sämmtliche auf dem Landtage anwesende Mitglieder vom Stande der Ritterschaft an der Wahl Antheil nehmen sollten. Die 4 aus dem Stande der Städte zu wählenden Ausschußmitglieder dagegen sollten, ohne Rücksicht auf die einzelnen Landestheile, durch sämmtliche städtische Landtagsabgeordnete gewählt werden, während von den beiden Ausschußmitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden der Eine aus den ländlichen Abgeordneten der Priegnitz, Mittelmark und Uckermark, der Andere aber aus denen der Altmark, Neumark und Niederlausitz gewählt werden sollte, und auch an der activen Wahl dieser beiden Mitglieder sollten sich nur je die ländlichen Deputirten der bezeichneten Kreise betheiligen. Aehnlich war das Verhältniß für die Provinz Pommern festgesetzt; auch hier sollten von der Ritterschaft 6, von den Städten 4 und von den Landgemeinden 2 Ausschußmitglieder gewählt werden, mit der fernern Beschränkung jedoch, daß für diese Provinz auch die Wahl der Ausschußmitglieder aus dem Stande der Städte nach Kreisen festgesetzt war und zwar so, daß aus Hinterpommern zwei Mitglieder, aus Alt- und Neu-Vorpommern aber je eins zu wählen war. Im Stande der Landgemeinden kam auf Alt- und Neu-Vorpommern zusammen nur ein Ausschußmitglied, die Wahl desselben sollte alternirend zwischen den beiden Bezirken stattfinden. Die Zahl der Mitglieder für die Provinz Schlesien war ebenfalls auf 12 festgesetzt, von denen wiederum 2 von den Landgemeinden, 4 von den Städten ge-

wählt werden sollten. Was dagegen die 6 Repräsentanten des adeligen Standes anbetraf, so hatte hier die eigenthümliche Zusammensetzung des schlesischen Adels auch ganz besondere Vorschriften nöthig gemacht. Die 6 adeligen Mitglieder nämlich repräsentirten gemeinschaftlich die schlesischen Fürsten, die Standesherren und die Ritterschaft und sollten demnach die beiden ersteren, Fürsten und Standesherren, bei der Wahl mit der Ritterschaft in der Art alterniren, daß auf dem einen Landtage von den ersteren 2 und von der letzteren 4 Mitglieder, auf dem andern aber von den Fürsten und Standesherren 1 Mitglied und von der Ritterschaft 5 Mitglieder gewählt würden. Auch durften die von den Fürsten und Standesherren vorzunehmenden Wahlen nur auf Personen aus ihrer Mitte fallen und auch die Gewählten sollten, natürlich mit Vorbehalt der Vertretung durch die auf dem Landtage gewählten Stellvertreter ihres Standes, nur in Person im Ausschusse fungiren dürfen.

Auch für die Provinz Posen waren zwölf Mitglieder zu wählen, nach dem bereits bekannten Verhältniß von 6, 4, 2; eine weitere Beschränkung nach Ständen oder Kreisen fand dabei nicht statt. Dagegen war für die Provinz Sachsen das Zahlenverhältniß im Ganzen zwar beibehalten: doch sollten von den 6 Mitgliedern aus dem adeligen Stande nur 5 aus dem Stande der Ritterschaft, ein Mitglied aber aus dem Stande der Prälaten, Grafen und Herren erwählt werden.

Eine bemerkenswerthe Abweichung zeigte ferner die Wahlordnung für die Provinzen Westfalen und Rheinland. Hier nämlich vertheilte die Zahl von 12 Ausschußmitgliedern sich gleichmäßig auf alle drei Stände: so daß also von der Ritterschaft (und zwar in Westfalen mit Einschluß der zu den vormals reichsunmittelbaren Fürsten nicht gehörigen, im Stande der Fürsten und Herren stimmberechtigten) 4, vom Stande der Städte ebenfalls 4 und ebenso endlich von den Landgemeinden 4 zu wählen sein sollten. Was die vormals reichsunmittelbaren Fürsten innerhalb der westfälischen und rheinischen Ritterschaft anbetraf, so erklärte der König sich bereit, sofern es von denselben gewünscht werden sollte, dem Ausschusse noch 2 von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzuzufügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person sollten Theil nehmen können und auch das nur, wenn der Ausschuß der rheinischen Provinzialstände für sich allein zusammentreten würde; für den andern

Fall, nämlich wenn die Ausschüsse mehrer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Berathung berufen würden, sollte noch eine besondere Anordnung, die Concurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten betreffend, erfolgen. Im Uebrigen waren die Wahlen sämmtlicher Stände innerhalb der Provinz Westfalen auf sehr bestimmte Kreise beschränkt. Namentlich sollten von den 4 adeligen Deputirten 1 aus dem Minden-Ravensberg'schen und dem Paderborn'schen Wahlbezirk, 1 aus dem westfälischen und dem märkischen Wahlbezirk, 1 aus dem östlichen und westlichen Münster'schen Wahlbezirk, endlich 1 aus den auf dem Landtage versammelten oben bezeichneten Stimmberechtigten im Stande der Fürsten und Herren und aus dem Stande der Ritterschaft erwählt werden, dieser letztere jedoch ohne Rücksicht auf die ebengenannten combinirten Wahlbezirke. Dieselbe Eintheilung fand auch beim Stande der Städte und der Landgemeinden statt; auch hier sollten je 3 aus den genannten Wahlbezirken, der vierte aber aus sämmtlichen auf dem Landtage versammelten Abgeordneten des betreffenden Standes gewählt werden, ohne Rücksicht auf die einzelnen Wahlbezirke. In dem Statut für die Rheinprovinz fand sich von diesen Beschränkungen nichts, vielmehr hatte hier jeder der drei Stände nur einfach 4 Mitglieder zu wählen.

Es belief sich danach die Zahl sämmtlicher Ausschußmitglieder auf 96 oder für den Fall, daß die vormals reichsunmittelbaren Fürsten Westfalens und der Rheinprovinz von der ihnen freigestellten Vergünstigung Gebrauch machen sollten, auf höchstens 100; von diesen gehörten 44, beziehungsweise 48 dem Stande der Ritterschaft, 32 dem Stande der Städte und 20 dem Stande der Landgemeinden an. — Die Wahlen selbst, die ständeweise durch den Landtagsmarschall als Wahldirigenten geleitet wurden, bedurften der königlichen Bestätigung. Auch war für jedes Mitglied des Ausschusses ein Stellvertreter, der ihn im Fall der Behinderung ersetzen sollte, zu wählen.

In Betreff des ebengenannten Landtagsmarschalls, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächsten Provinziallandtags fortzudauern hatte, wurde verordnet, daß er jederzeit Mitglied und Vorsitzender des betreffenden Ausschusses sein sollte. Für Westfalen und die Rheinprovinz wurde dabei noch ausdrücklich bemerkt, daß, wenn der König den Landtagsmarschall aus den vormals reichsunmittelbaren Fürsten ernennen und diese von der ihnen ein-

geräumten Befugniß, zwei Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen, keinen Gebrauch machen wollten, der Landtagsmarschall dem Ausschusse alsdann als dreizehntes Mitglied hinzutreten sollte. Sollte der König dagegen für gut finden, den Landtagsmarschall aus der Ritterschaft zu entnehmen, so sollte derselbe in die Zahl der Ausschußmitglieder dieses Standes, beziehungsweise desjenigen Landestheiles, welchem er als Landtagsmitglied angehört, in der Art mit eingerechnet werden, daß während der Dauer seines Amtes für Jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt werden sollte.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses sollte sich auf die Zwischenzeit von einem Provinziallandtage zum andern beschränken. Demnach sollte auch ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter Mitglied desselben bis zur Eröffnung des nächsten Landtages bleiben, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtagsabgeordneter gewählt worden, inzwischen abgelaufen sein sollte.

Dem solchergestalt gebildeten Ausschusse sollte ferner, falls es den zum Provinziallandtage versammelten Ständen so belieben würde, auch die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung übertragen werden dürfen, insofern die Stände nicht etwa besondere Ausschüsse dazu bestimmt haben würden. Dieselbe Function sollte auch, nach dem Bedürfnisse, von einem innerhalb des Ausschusses zu bestellenden engeren Ausschusse oder auch nur von einzelnen Mitgliedern desselben, welche der Provinziallandtag dazu ernennen würde, ausgeübt werden dürfen. Doch sollten für den Fall, daß die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen würden, ihre desfallsigen Beschlüsse der königlichen Bestätigung bedürfen und behielt der König sich vor, alsdann auf Antrag der Stände wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmung zu treffen.

Was endlich die Kosten anbetraf, welche diese Ausschüsse verursachen würden, so sollten dieselben in der nämlichen Art wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht werden. —

Dies der hauptsächliche Inhalt jener Erlasse. Gleichzeitig oder doch nur wenige Tage später wurde eine vom 19. August datirte Cabinetsordre bekannt, durch welche die solchergestalt festgestellten ständischen Ausschüsse und zwar aus sämmtlichen Provinzen zu einer

am 18. October desselben Jahres zu eröffnenden gemeinsamen Berathung nach Berlin zusammenberufen wurden. Der König, hieß es darin, habe bereits in den, sämmtlichen im vorigen Jahre versammelten Provinziallandtagen vorgelegten Propositionsdecreten seine Absicht ausgesprochen, eine Vereinigung der inzwischen durch die Verordnungen vom 21. Juni des laufenden Jahres gebildeten ständischen Ausschüsse in solchen Fällen stattfinden zu lassen, wo ihm ihr Beirath in wichtigen Landesangelegenheiten, bei denen es sich um die Interessen mehrer oder aller Provinzen handele, nothwendig erscheinen würde. „Diese Vereinigung der Ausschüsse" — lautete es in der Cabinetsordre wörtlich weiter — „ist eine Entwickelung der ständischen Institutionen, wie solche von Meines hochseligen Herrn Vaters Majestät in reiflicher Erwägung der Bedürfnisse Seines Volks und Seiner Länder gegeben sind, indem sie den ständischen Beirath durch ein Element der Einheit ergänzen. Die selbständige Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Landestheile ist durch die Provinzial-, Communal- und kreisständischen Verfassungen genugsam gesichert, aber es fehlte bisher noch an einem Vereinigungspunkt, um die Ausgleichung abweichender Interessen da, wo eine solche sich für das Gesammtwohl des Staates als nöthig erweist, herbeizuführen und die Mitwirkung ständischer Organe bei allgemeinen Maßregeln in Fällen zu beschaffen, wo der Landesherr sie auf möglichst kurzem Wege nöthig erachtet. Dieser Vereinigungspunkt ist nunmehr in den Ausschüssen gegeben."

Nach einer gnädigen Anerkennung des Geistes, in welchem die vorjährigen Provinziallandtage diese Proposition aufgenommen und einer nochmaligen kurzen Recapitulation des Zweckes, dem das neue Institut der Ausschüsse dienen sollte, folgte dann die Aufzählung der Gegenstände, welche der zum 18. October zusammentretenden Versammlung der Ausschüsse vorgelegt werden sollten oder wie die Cabinetsordre sich wörtlich ausdrückte: der dem König zur Entscheidung vorliegenden Gegenstände, in Betreff deren er vor seiner definitiven Entschließung eine Besprechung mit den ständischen Ausschüssen sämmtlicher Provinzen für angemessen erachte. Diese Gegenstände waren erstlich die näheren Bestimmungen über den vom König verheißenen und mit dem 1. Januar kommenden Jahres beginnenden Steuererlaß; zweitens die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie

unter Beihülfe aus Staatsmitteln; endlich drittens der Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse, in besonderer Beziehung auf die Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Berathung dieses Gegenstandes durch die Provinziallandtage herausgestellt und die der Ausgleichung bedürftig seien. Das Staatsministerium wurde beauftragt die eben aufgeführten Gegenstände zur Vorlegung bei der zum 18. October bevorstehenden Versammlung der Ausschüsse vollständig vorzubereiten; für die Beförderung eines ersprießlichen Zusammenwirkens der Ausschußversammlung mit den vom König zum Verhandeln mit derselben beauftragten Staatsdienern sei durch die vom König genehmigte Geschäftsordnung gesorgt und hätten nunmehr die Oberpräsidenten der verschiedenen Provinzen Sorge dafür zu tragen, daß die bereits bei Gelegenheit der vorjährigen Provinziallandtage gewählten und vom König bestätigten Ausschußmitglieder, in Verhinderungsfällen deren Stellvertreter, sich spätestens am nächsten 17. October zu dem erwähnten Zweck in Berlin einfänden. —

Und nun die Wirkung dieser Veröffentlichungen im Publikum? Es ging damit wie mit dem Meisten, um nicht zu sagen mit Allem, was die anfangs so enthusiastisch begrüßte Regierung des neuen Königs noch gebracht hatte: die Gewährung — wenn es überhaupt eine war — kam zu spät, man hatte zu lange darauf warten müssen, die Nation hatte zu viel Zeit gehabt über die Tragweite ihrer ursprünglichen Wünsche und Hoffnungen nachzudenken, die öffentliche Stimmung war infolge der vielfachen Enttäuschungen, welche sie im Lauf dieser zwei Jahre erfahren, bereits zu abgespannt, zu verdrossen, das allgemeine Vertrauen zu sehr erschüttert, als daß diese karge Gabe, selbst nur als Abschlagszahlung, nur als erster Schritt zu weitergehenden und bedeutendern Umbildungen des preußischen Staatslebens hätte befriedigen können. Vor zwei Jahren, im Augenblick der Thronbesteigung, damals als alle Gemüther noch hoffnungsreich, alle Herzen noch voll freudigen Vertrauens, ach und die Wünsche noch so unklar, so bescheiden waren — es war möglich, ja bei der mangelhaften politischen Bildung, welche noch den größeren Theil des preußischen Volks beherrschte, konnte es sogar als wahrscheinlich gelten, daß ein Zugeständniß wie diese Ausschüsse und ihre Vereinigung zu gemeinsamer Berathung über allgemeine Landesangelegenheiten mit dem lebhaftesten Dank würde aufgenommen worden sein. Jetzt aber,

nachdem im Lauf dieser letzten Jahre sich bereits eine so verhängnißvolle Kluft zwischen Volk und Thron gebildet, nachdem der Königsberger Huldigungslandtag das Ziel, auf welches die preußische Staatsentwickelung hinarbeitete und für welches das königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. zum Pfande stand, so deutlich bezeichnet und damit auf Seiten der Nation eine so begeisterte Zustimmung gefunden, seitdem mit einem Wort die allgemeine Erwartung einen so viel höheren Flug genommen hatte, seitdem konnten diese Ausschüsse unmöglich mehr genügen. Die Frage wegen einer allgemeinen Verfassung, nicht blos mit berathenden, sondern auch mit beschließenden Ständen, war von der Presse zu vielfach erörtert, die Nothwendigkeit dieser Entwickelung zu deutlich nachgewiesen, ja wenn man will: die Idee einer konstitutionellen Regierung in Preußen war bei der großen Masse zu sehr Mode geworden, als daß man in diesen neuesten Erlassen eine wirkliche Gewährung der Volkswünsche, einen wirklichen Fortschritt für die innere Entwicklung Preußens hätte erblicken mögen.

Dazu aber kam nun noch, daß diese Gewährung in einer Form geleistet ward und von Umständen begleitet war, welche den geringen Werth, den sie etwa in Anspruch nehmen konnte, vollends herabdrückten. Es war ein Fortschritt gegen früher, ja, daß den bisher getrennten Provinzialständen wenigstens die Möglichkeit einer gemeinsamen Berathung gegeben war, oder hätte doch wenigstens ein Fortschritt sein können — wenn nur nicht die Provinzialstände selbst in der öffentlichen Meinung bereits so sehr discreditirt, ihre bisherigen Leistungen nicht so sehr unerheblich, ja zum Theil der wahren Wohlfahrt des Staats so hinderlich gewesen wären. Noch im verwichenen Jahre, mitten in der gehobenen Stimmung, welche die Nation damals noch erfüllte, unterstützt und getragen durch zahlreiche Adressen und Petitionen — was hatten die Provinzialstände für die entscheidenden Fragen des Tages, für die Verfassungsangelegenheit, für die Aufhebung der Censur &c. geleistet? Nichts. Nicht einmal jene halbe Stellung, welche der Königsberger Huldigungslandtag gleichsam im Rausche erobert, hatten sie behaupten können. Und nun sollte in die Hand eben dieser als unfähig und ohnmächtig erkannten, dieser seit bald zwanzig Jahren zum Gespött gewordenen Stände die Zukunft der Monarchie gelegt werden? Diese Stände, welche nicht im Stande gewesen waren, sich nur auf die Angelegenheiten der eigenen Provinz

einen irgendwie nennenswerthen Einfluß zu verschaffen, sollten nun über „wichtige Landesangelegenheiten" zu Rathe sitzen und „die Interessen mehrer oder selbst aller Provinzen" vertreten?

Das Wenigste, was man unter diesen Umständen hätte erwarten dürfen, wäre wol gewesen, erstlich ein neues, dem Geist der Zeit und den Bedürfnissen der Nation entsprechenderes Wahlgesetz für die Provinziallandtage selbst. Die Provinziallandtage in ihrer gegenwärtigen Zusammenstellung, das hatte eine fast zwanzigjährige Erfahrung gelehrt, waren gar nicht, was sie sein sollten, nicht einmal der Gedanke, der ihrer Einrichtung zu Grunde lag, so beschränkt und dürftig derselbe auch gewesen, war erreicht worden, sie repräsentirten nicht einmal die Provinz, der sie angehörten — wie sollte denn ein Ausschuß dieser, selbst den einzelnen Provinzen entfremdeten Versammlungen jetzt auf einmal dazu kommen den Staat im Ganzen zu repräsentiren und durch seinen Beirath zur Entscheidung der „wichtigsten Landesangelegenheiten" mitzuwirken?

Oder wenn die politische Weisheit der königlichen Rathgeber denn doch so kurzathmig war und wenn man die Mühe oder auch — im Geist jener Rathgeber — die Gefahr eines neuen erweiterten Wahlgesetzes scheute, so schien doch dies das Allerwenigste, was man billigerweise erwarten durfte, daß zum mindesten durchweg neue Wahlen zu den Provinziallandtagen ausgeschrieben worden und daß erst aus diesen erneuten Versammlungen die Ausschüsse selbst hervorgegangen wären. Die Mehrzahl der gegenwärtigen Mitglieder der einzelnen Provinziallandtage war zu einer Zeit erwählt worden, da das ganze Institut der vollständigsten Bedeutungslosigkeit preisgegeben war; Niemand, als er damals seine Stimme zur Wahl abgab — oder wie es wol in den meisten Fällen heißen mußte, da er sie nicht abgab: denn es war Thatsache, daß bei dem geringen Interesse, welches die Provinziallandtage bis vor Kurzem erregt hatten, nur der kleinste Theil der Wahlberechtigten von seinem Rechte Gebrauch machte — Niemand, sagen wir, der damals mit gewählt, hatte auch nur entfernt an die Möglichkeit gedacht, daß der Mann seiner Wahl jemals dazu berufen sein könnte in einem „vereinigten Ausschuß" zu sitzen und seine Stimme über „allgemeine Landesangelegenheiten" abzugeben; zum Gespött geworden, wie die Provinziallandtage waren, hatte man mit geringen Ausnahmen auch nur Nullitäten hineingewählt, ja man

hatte sie hineinwählen müssen, da in den meisten Fällen Männer von Einsicht und selbständigem Charakter ein sehr gerechtfertigtes Bedenken getragen haben würden, einer so macht- und würdelosen Gesellschaft anzugehören.

Und aus diesem Ausschuß der politischen Bildung sollte nun plötzlich ein Ausschuß für allgemeine Landesangelegenheiten hervorgehen? Diese beschränkten, unfähigen Köpfe, diese Landjunker von antidiluvianischer Bildung, diese Bürgermeister und Rathmänner kleiner Städte, diese eitlen Commercienräthe, die man zum Landtag gewählt, weil sie da ja doch nichts zu sagen hatten und weil Niemand anders hatte hingehen mögen — die sollten nun noch einmal die politische Bildung des preußischen Volks repräsentiren? Von ihnen sollten die wichtigsten Fragen des Landes entschieden werden? An ihrem Beirath wollte die Regierung gleichsam die Probe machen, was überhaupt von einer ständischen Besprechung allgemeiner Landesangelegenheiten zu erwarten sein und welchen Nutzen diese allgemeine Landesvertretung, welche das Publikum so ungeduldig verlangte, für das Land selbst wol haben möchte?

Aber das Gefühl der Enttäuschung wuchs und steigerte sich bis zur Erbitterung, da man die einzelnen Bestimmungen der Erlasse selbst näher ins Auge faßte. Die ganze Einrichtung eines ständischen Ausschusses gab sich als Ausfluß der königlichen Gnade zu erkennen und nicht Gnade war es gewesen, sondern ein Recht, dessen Gewährung man verlangte, ein Recht, welches die Lage des Staats, die Lage ganz Deutschlands gebieterisch forderte und für das man überdies in dem oft citirten königlichen Worte Friedrich Wilhelm's III. ein Unterpfand zu besitzen glaubte, dessen Rechtsverbindlichkeit durch keinen Lauf der Jahre geschwächt oder gar aufgehoben werden konnte. Es war keine Zeit festgestellt, noch waren die Angelegenheiten des Näheren bezeichnet, wann und worüber der Beirath der Ausschüsse gehört werden sollte, sondern Alles war ausschließlich in das königliche Belieben gestellt. Nur insofern der König den Rath erfahrner Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden würde, sollten die Ausschüsse gehört werden und auch dann sollten nur die Hauptgrundsätze einer Besprechung Seitens der Ausschüsse unterworfen werden. Aber die Erfahrung hatte zur Genüge gezeigt, daß es bei dem Erlaß neuer Gesetze weit weniger auf die Hauptgrundsätze ankommt als auf die specielle Fassung und Anwendung; indem letztere

der Besprechung der Stände ausdrücklich entrückt wurden, lag die Gefahr nahe, daß auch der Beirath, den die Ausschüsse etwa in Betreff der Hauptgrundsätze ertheilen möchten, in seinen Wirkungen stets nur ein sehr illusorischer bleiben würde. Ja was nützte überhaupt ein Beirath, wo kein Antheil an der Beschlußfassung verbürgt ward? Was nützte die Besprechung mit den Ständen, wenn die Regierung hinterher doch thun und lassen konnte was ihr beliebte? Sprechende Stände hatte man, Gott sei es geklagt, in Deutschland von Alters her genug und sogar zu viel gehabt; sollte und wollte Preußen wirklich die Bahn des politischen Fortschritts beschreiten, sollte das Verlangen des Volks befriedigt und der Regierung selbst in der Theilnahme der Nation eine neue und sichere Stütze geschaffen werden, so konnte das nicht durch bloß besprechende, sondern nur durch beschließende, nur durch Stände geschehen, die zum Recht des Mitrathens auch das Recht des Mitthatens hatten.

Davon aber war in diesen Erlassen keine Rede. Im Gegentheil, der Antheil, der den ständischen Ausschüssen an „allgemeinen wichtigen Gesetzen" eingeräumt ward, wurde ausdrücklich auf eine „gutachtliche Aeußerung" beschränkt und auch dabei wollte die Regierung hauptsächlich nur von der „Kenntniß örtlicher Verhältnisse" und der „praktischen Erfahrung" Gebrauch machen, welche sie bei den Mitgliedern der Ausschüsse zu finden hoffte. Und doch hatte wiederum die Erfahrung gelehrt, daß die Art von „Kenntniß örtlicher Verhältnisse" und die Gattung von „praktischer Erfahrung," die auf den bisherigen Provinziallandtagen erworben oder zur Anwendung gebracht werden konnte, eine sehr schlechte Vorbereitung war über wichtige allgemeine Landesangelegenheiten zu entscheiden; die „örtlichen Kenntnisse" und die „praktische Erfahrung" der bisherigen Landtagsmitglieder zur Norm der Ausschußberathungen machen, hieß das ganze Institut von vornherein auf jenes Niveau von Unbedeutendheit und Beschränktheit herabdrücken, auf dem die Provinziallandtage sich so lange mit so beklagenswerther Ausdauer gehalten, es hieß die provinziale Eifersucht und Beschränktheit zum Richter über das Wohl und Wehe des Staats machen — nämlich wenn von den Ausschüssen ein solcher entscheidender Einfluß überhaupt jemals zu erwarten gewesen wäre, und daß dies nicht der Fall war, darüber konnte denn freilich unter diesen Umständen jeder wahrhafte Patriot sich nur freuen.

Am meisten aber fühlte die öffentliche Meinung sich doch durch die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse gekränkt. Auf 96 oder möglicherweise 100 Ausschußmitglieder 44, vielleicht 48 Repräsentanten des Adels gegen 32 Vertreter der Städte und 20 der Landgemeinden! War die Ritterschaft des preußischen Staates denn wirklich so zahlreich? Floß von den 14 oder 15 Millionen Einwohnern, welche die Monarchie damals zählte, wirklich der Hälfte ritterliches Blut in den Adern? Oder welch anderer unerhörter und unersetzlicher Einfluß, der dem preußischen Adel gebührte, rechtfertigte dies unnatürliche Verhältniß, daß von den Vertretern des Landes — denn das sollten diese Ausschußmitglieder doch sein oder mußten es, wenn sie überhaupt Etwas sein wollten und sollten, doch wenigstens mit der Zeit werden — die Hälfte der Ritterschaft angehörte, und die ländliche Bevölkerung, dieser Kern der Monarchie, und die Städte, diese Sitze der Bildung, des Wohlstandes und des Gewerbfleißes, sollten zusammengenommen nur ungefähr ebenso viel Repräsentanten haben wie die paar tausend Rittergutsbesitzer, die man in Preußen zählte? Hatten die Rittergutsbesitzer nicht schon Vortheile genug? War die Befreiung von der Grundsteuer, deren sie genossen, nicht schon eine mittelalterliche Reminiscenz, die mit der Gleichheit der Rechte und Pflichten, die Preußen aus der Stein-Hardenberg'schen Periode ererbt hatte, in einem schwer versöhnbaren Widerspruch stand? Die Offizierstellen in der Armee, die höhere Beamtenwelt, die Diplomatie, recrutirten sie sich nicht schon vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, aus dem Adel? War der preußischen Ritterschaft nicht schon auf den Provinziallandtagen, sowie in der ländlichen Gemeindeordnung der östlichen Provinzen ein Uebergewicht eingeräumt, das ebensosehr das Rechtsgefühl der Nation, wie die Interessen des Bürger- und Bauernstandes verletzte? Und nun sollte dieses Uebergewicht auch noch in die ständischen Ausschüsse, dieses dürftige Surrogat einer allgemeinen Landesvertretung, übertragen werden?

Und nun zu dieser numerischen Bevorzugung der Ritterschaft noch diese beleidigende Ungleichheit im Modus der Wahl! Woher diese zärtliche Rücksicht für die ehemaligen Reichsunmittelbaren, da ihnen doch übrigens in Preußen nur bedeutungslose Ehrenrechte, aber keine wirklichen politischen Rechte zustanden? Warum in ihr Belieben stellen, was für Andere eine Pflicht war? Warum wählte die Ritter-

schaft fast überall in corpore, die ländlichen Gemeinden aber fast überall nach vorgeschriebenen Bezirken und ebenso auch ein Theil der Städte? Warum war diese Wahl nach Bezirken für Westfalen wenigstens theilweise, für die Rheinprovinz aber vollständig aufgehoben? Ja warum sollten die westfälischen und rheinischen Städte und Landgemeinden durch ebenso viel Ausschuß-Mitglieder vertreten sein wie die Ritterschaft der genannten Provinzen, die östlichen Provinzen dagegen mußten sich mit je 4 städtischen und zwei ländlichen Mitgliedern begnügen, das hieß also mit zwei Dritteln und beziehungsweise einem Drittel derjenigen Zahl, welche die Ritterschaft dieser Provinzen zu stellen hatte? Waren die Städte und Landgemeinden von Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen so viel ungebildeter oder einsichtsloser oder überhaupt unbedeutender als ihre Brüder in Rheinland und Westfalen? Oder war vielleicht die Ritterschaft dieser alten Provinzen so viel gebildeter und einsichtiger und reicher als der rheinische und westfälische Adel? War es ein politischer Gewinn, daß in dem Ausschuß einer Provinz 8 Mitglieder der Städte und der bäuerlichen Gemeinden nur 4 ritterschaftliche Mitglieder sich gegenüber hatten — und ganz gewiß war es ein Gewinn — was denn hatten die Städte und ländlichen Gemeinden der alten Provinzen gesündigt, daß sie nicht desselben Vortheils theilhaftig werden sollten? War dies etwa die Art, wie man die Aufopferungen belohnte, welche Pommern, Schlesien, Preußen — um von der Mark und den älteren Theilen der Provinz Sachsen zu schweigen — in den Kriegsjahren gebracht hatten, Opfer, ohne die Preußen sich von seinem schmählichen Sturze niemals erhoben haben, ja ohne die der Name Preußen längst ausgelöscht sein würde? Oder sollte diese Begünstigung der beiden westlichen, der beiden vorzugsweise katholischen Provinzen etwa ein Köder sein, mit welchem man diese beiden jüngsten Erwerbungen des preußischen Staats an sich zu fesseln suchte? Die Annahme würde für beide Theile, die alten wie die neuen Provinzen, gleich beleidigend gewesen sein. —

Einer noch weit schärferen Kritik aber, als den Erlaß wegen Bildung der Ausschüsse selbst, unterwarf das Publikum die Cabinetsordre vom 19. August, durch welche die Einberufung der ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen zu einer am nächsten 18. October in Berlin zu eröffnenden gemeinsamen Berathung verfügt ward. Die

bevorstehende „Vereinigung der Ausschüsse" wurde darin, wie oben mitgetheilt, als eine „Entwickelung der ständischen Institutionen" bezeichnet, wie solche von Friedrich Wilhelm III. „in reiflicher Erwägung der Bedürfnisse seines Volks und seiner Länder" gegeben worden. Die Bezeichnung als „Entwickelung" konnte man sich gefallen lassen; es war wenigstens ein Anfang, wenn auch noch ein sehr unvollkommener. Auch das Lob, das den ständischen Einrichtungen Friedrich Wilhelm's III. ertheilt und das von dem allgemeinen Urtheil allerdings nur in sehr geringem Grade bestätigt ward, mochte man der natürlichen Pietät des Sohnes und Nachfolgers zuschreiben. In hohem Grade verfänglich dagegen erschien das aus der ganzen Cabinetsordre deutlich hervorgehende Bestreben, diese Ausschüsse als den Schlußstein der ständischen Verfassung Preußens, als Dasjenige darzustellen, was — um einen damals beliebten Ausdruck zu gebrauchen — Friedrich Wilhelm III. seinem Volke schuldig geblieben war und dessen Erfüllung man nun von seinem Nachfolger erwartete und forderte. Die königliche Cabinetsordre erkannte an, daß die preußische Monarchie bisher noch eines Vereinigungspunkts ermangelt habe, um abweichende Interessen auszugleichen und die „Mitwirkung ständischer Organe" bei allgemeinen Maßregeln in Fällen zu beschaffen, wo der Landesherr dieselbe „auf möglichst kurzem Wege" für nöthig erachten möchte. Dies Zugeständniß aus so erlauchtem Munde wäre wichtig gewesen und hätte die Zustimmung aller Patrioten finden müssen, hätte die Cabinetsordre nicht eine Folgerung daran geknüpft, welche vollkommen geeignet schien, den ohnedies schon so schwer bedrohten Rechtszustand der ständischen Angelegenheiten in Preußen völlig in Verwirrung zu setzen und jede weitere Entwickelung der ständischen Einrichtungen — eine Entwickelung, ohne die, wie schon gesagt, auch diese Ausschüsse keinen Sinn hatten — ein für allemal abzuschneiden.

Diese Folgerung lag in höchst prägnanter Weise ausgesprochen in den Worten: „Dieser Vereinigungspunkt ist nunmehr in den Ausschüssen gegeben." Also wohl verstanden: der so heiß ersehnte, so stürmisch verlangte Ausbau der preußischen Verfassung ist nun vollendet, das Wort Friedrich Wilhelm's III., dieses unbequeme Wort, das man seinem Nachfolger schon so oft vorgerückt hat, ist nun gelöst, die Nation hat nichts mehr zu erwarten noch zu fordern, die Rechnung

ist ausgeglichen, ihr habt Mosen und die Propheten, ihr habt Provinzialstände und ständische Ausschüsse und wer nun noch nicht zufrieden ist, der gibt sich damit selbst als unverbesserlichen Unruhstifter zu erkennen. . .

Nun in der That, wenn das der Sinn der königlichen Worte war — und welche andere Deutung konnte man dem klaren, runden Ausdruck geben? — so wäre es dem preußischen Volke ja besser gewesen, es hätte nie von Provinzialständen noch ständischen Ausschüssen gehört. Das hieß gründlich aus dem Regen in die Traufe kommen, in der That! Man kam sich vor, noch schlimmer als die Frösche in der Fabel, die einen König hatten haben wollen und denen Zeus dafür den Storch schickte, der sie auffraß. Auch in Preußen hatte man gemeinsame Stände verlangt, man war unzufrieden gewesen mit den alten Provinzialständen und hatte ein Organ gefordert, durch welches die Wünsche und Ansichten der gesammten Nation vertreten würden — und was hatte man bekommen? Recht eigentlich den Ausschuß; der Stein, den die Bauleute mit Recht verworfen, der längst schon ein Stein des Anstoßes für ganz Preußen gewesen, sollte wieder einmal zum Eckstein, ja zum Schlußstein sollte er werden für die gesammte ständische Entwickelung Preußens und kein Wunsch und kein Gedanke sollte sich mehr höher erheben als bis zu diesen „Vereinigten Ausschüssen," in denen 44 Ritter auf 32 Städter und 20 Bauern das Recht haben sollten die wichtigsten Landesangelegenheiten zu „besprechen", und auch dies nur so oft und wann der König es „für gut befinden würde"!

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, war es eine Unmöglichkeit, sich der königlichen Gabe zu erfreuen, im Gegentheil, der Widerstand dagegen wurde zur patriotischen Pflicht. Denn nicht mehr um eine Abschlagszahlung, nicht um den wenn noch so kümmerlichen Anfang einer friedlichen und gesetzmäßigen Entwickelung, sondern darum handelte es sich, daß man die unzweifelhaften Ansprüche auf eine repräsentative Gesammtverfassung, welche das preußische Volk besaß, sowol Kraft juristischer Verpflichtung als auf Grund historischer Nothwendigkeit, nicht preisgab für ein Zugeständniß, das ohne allen reellen Werth war, indem es kein einziges von den längst erkannten und wirklichen Bedürfnissen des Staates befriedigte. Besser, die preußische Verfassungsfrage blieb unerledigt, besser, der unglückselige Zustand des

Schwankens und der Ungewißheit, in dem man sich seit zwei Jahren befand, dauerte fort, besser, Preußen bekam nie eine Verfassung, als diese!

Zwar für dies Letztere war gesorgt. Eben weil der Anspruch Preußens auf eine wahrhafte ständische Verfassung Preußens nicht blos ein juristischer, sondern weit mehr noch ein historischer, ein durch die ganze Lage des Staats und seine geschichtliche Entwickelung begründeter war, weil das bekannte Versprechen Friedrich Wilhelm's III. nur ein äußerlicher Grund mehr war zu den zahlreichen inneren, welche den Eintritt Preußens in die Reihe der constitutionellen Staaten zur gebieterischen Pflicht machten, sowol gegen sich selbst, wie gegen das übrige Deutschland — ebendeshalb konnten die Freunde der Freiheit und des Vaterlandes diesen Versuchen, Preußen von dem nothwendigen geschichtlichen Wege abzubringen, mit Gleichmuth zusehen; sie konnten nicht gelingen, weil sie die Geschichte gegen sich hatten und weil es selbst dem mächtigsten Könige und der genialsten Persönlichkeit nicht gestattet ist, das Rad der Geschichte aufzuhalten. Andererseits aber lag daran, daß dem preußischen Volke auch das Bewußtsein seines juristischen Rechts und damit des geschichtlichen Zusammenhangs zwischen dem alten absoluten Regiment und dem constitutionell beschränkten, dem man entgegenging, trotz alledem und alledem, zu erhalten; es kam darauf an, zu verhindern, daß das Volk nicht einen Fortschritt zu machen glaubte, wo es in der That einen Rückschritt machte und daß es sich daher nicht einwiege in eine Gleichgültigkeit und scheinbare Zufriedenheit, die ihm schon zweimal, zunächst nach dem Tode Friedrich's des Großen und nach den Befreiungskriegen, so verderblich geworden war. Vor Allem aber kam es darauf an, zu verhindern, daß nicht gleich der erste Schritt, den Preußen auf die Bahn des Verfassungslebens that oder vielmehr zu thun glaubte, ein Schritt sei zu jenem Scheinconstitutionalismus, zu jenem Spiel mit parlamentarischen Formen und Einrichtungen, das schon so viel Elend in die Welt gebracht und an dem in diesem Augenblick wieder Frankreich so schwer, ja wie es schien so unheilbar darniederlag. Die ständischen Ausschüsse, sei es einzeln, sei es in ihrer Vereinigung, waren nicht jene „Repräsentation des Volkes", welche die bekannte Verordnung vom 22. Mai 1815 verheißen, es war nicht die „Verfassungsurkunde", auf deren „ihm zur Bestätigung vor-

gelegte Entwürfe" der verstorbene König in dem Rescript vom 6. Juni 1816 betreffend die angeblichen geheimen Gesellschaften sich berufen hatte, es waren auch nicht die „Reichsstände noch die künftige reichsständische Versammlung", an deren Zuziehung und Garantie die berühmte Verordnung vom 27. Januar 1820 „wegen der künftigen Behandlung der Staatsschulden" die Aufnahme jedes etwa erforderlichen neuen Darlehens geknüpft hatte; die neuen ständischen Ausschüsse, die Geburt des 19. Juni 1842, hatten mit allem Diesen nichts zu thun, nur eine gewaltsame und willkürliche Interpretation konnte sie damit in Verbindung setzen und wer das Rechtsbewußtsein des preußischen Volkes achtete, und wem die Zukunft Preußens und Deutschlands am Herzen lag, der mußte auch dahin arbeiten, daß das Volk über das Falsche und Willkürliche dieser Auslegung aufgeklärt ward, bevor der verhängnißvolle Irrthum sich irgendwie festsetzen konnte.

Hätte es nach diesem Allen noch eines Weiteren bedurft, die Erwartungen des Publikums in Betreff der ständischen Ausschüsse herabzustimmen und seine Freude darüber erst in Zweifel und Ungewißheit, dann in Kälte, endlich in Groll zu verwandeln, so waren die Gegenstände, welche die Cabinetsordre vom 19. August 1842 als die Vorlagen bezeichnete, über welche die zum 18. October berufene Versammlung sich gutachtlich zu äußern haben sollte, vollkommen geeignet, den letzten Rest von Zutrauen oder freudiger Erregung auszurotten. Noch Mitte Mai des laufenden Jahres, zu einer Zeit also, wo der Erlaß wegen der Ausschüsse noch nicht unterzeichnet und wo doch andrerseits das Vertrauen des Publikums schon sehr herabgestimmt, seine Begeisterung schon sehr gelähmt war, hatten die Magdeburger Zeitung und mit ihr verschiedene andere Provinzialblätter die Frage wegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Rechtspflege, die Aufhebung der Censur und damit verbunden ein neues Preßgesetz, ein neues Ehescheidungsgesetz „und mehre andere wichtige Gesetze" als die Gegenstände bezeichnet, über welche die Regierung die Meinung der Ausschüsse einzuholen gedenke. Und was war es nun? Die einzige Vorlage von einiger Bedeutung war diejenige, welche „die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staatsmitteln" betraf. Allein gerade bei dieser glaubte das Publikum — ohne

Zweifel sehr mit Unrecht — das Teufelshörnchen am deutlichsten hervorgucken zu sehen; die Beförderung umfassender Eisenbahnbauten „unter Beihülfe aus Staatsmitteln": man hielt nicht für möglich, ohne neue Staatsanleihen und wenn man schon das Jahr zuvor in dem an die Provinziallandtage gebrachten Antrag wegen eines Steuererlasses nur einen Versuch gesehen hatte, die Aufnahme künftiger Staatsanleihen, mit bloßer Zustimmung der Provinzialstände, „ohne Mitwirkung und Garantie" der verheißenen Reichsstände anzubahnen, so glaubte man der gegenwärtig beabsichtigten Vorlage in Betreff der Eisenbahnen diesen Zweck noch viel deutlicher anzumerken. — Die beiden andern Vorlagen waren außerordentlich geringfügig; war dies der Horizont, den die Regierung selbst der Versammlung der Ausschüsse eröffnete, so durfte man sich allerdings nicht darüber wundern, wenn sie nur eine zweite und nicht einmal eine verbesserte Auflage der alten Provinziallandtage wurde. Sowol der zum 1. Januar 1843 verheißene Steuererlaß als der Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse hatte bereits den Provinziallandtagen des letztverwichenen Jahres vorgelegen; gerade an ihnen hatte, wie wir es früher geschildert haben, die Unfähigkeit der Provinziallandtage, irgend welche Fragen von allgemeiner Wichtigkeit zu behandeln, sich aufs Glänzendste dargelegt; es kam dem Publikum unwahrscheinlich vor, daß, was den Provinzialständen im Ganzen nicht gelungen war, jetzt den Ausschüssen derselben gelingen, mit andern Worten, daß ein Bruchtheil der betreffenden Versammlungen mehr politischen Geist und mehr Kenntniß des Landes und seiner Bedürfnisse an den Tag legen sollte, als die Versammlungen selbst.

Und so war denn auch die gesammte preußische Presse, natürlich mit Ausnahme der bekannten Regierungsorgane, einstimmig darin, die bevorstehenden Ausschüsse zu bekämpfen, noch bevor sie zusammengetreten waren, und den Werth der neuen Einrichtung auf jenen Nullpunkt zurückzuführen, der ihr in Wahrheit gebührte. Je näher der Tag der Eröffnung rückte, je lauter und nachdrücklicher wurden diese Stimmen. Kein Einsichtiger, hieß es, könne an den ständischen Ausschüssen wirklich Freude haben; wenn einzelne tüchtige Männer aus den verschiedenen Provinzen sich dabei träfen und einander die Hand drückten, so werde das der einzige wahre Gewinn sein, den man sich von der neuen Einrichtung versprechen dürfe. Je mehr Preußen im Begriff sei und je

mehr es sich in der Nothwendigkeit befinde, an der Spitze Deutschlands und für Deutschland eine kräftige Rolle in der europäischen Politik zu übernehmen, um so mehr bedürfe es allerdings einer kräftigen Einheit im Innern. Die bloße administrative Einheit gäbe diese höhere innere Einheit freilich nicht: aber auch nicht die Provinzialstände, noch diese neuen Ausschüsse vermöchten dieselbe zu gewähren. Ja schon nahm man keinen Anstand, es geradezu als ein Glück zu bezeichnen, daß diese Ausschüsse nur eine berathende Stimme hätten; wie sie einmal wären, würden sie, je mächtiger, nur um so mehr Unheil anrichten und Preußen nur um so weiter von seiner wahren Bestimmung entfernen, die nun einmal „den Hemmklotz mittelalterlicher Institutionen" nicht vertrage.

Am kräftigsten sprachen sich die zu Stettin erscheinenden „Börsennachrichten der Ostsee" aus, ein Blatt, das wir schon früher unter den einflußreichsten Vertretern der damaligen liberalen Tagespresse genannt haben und das eben zu jener Zeit seine Wirksamkeit immer weiter ausdehnte. In einem Artikel, den die „Börsennachrichten" in den letzten Tagen des September, also wenige Wochen vor dem Zusammentritt der Ausschüsse brachten, wurde es geradezu ausgesprochen, daß dieselben ihrer ganzen Wahl und Zusammensetzung nach gar nicht als Vertretung des Volks und des allgemeinen Interesse betrachtet werden könnten. Ja der Verfasser des Artikels (der übrigens in Betreff der Form sehr vorsichtig und maßvoll geschrieben war und namentlich die Person des Königs mit ungemeiner Ehrfurcht und Liebe behandelte: zwei Umstände, die es auch allein erklärlich machten, wie er dem damals noch allmächtigen Rothstift des Censors hatte entschlüpfen können) forderte die Mitglieder der Ausschüsse geradezu auf, daß sie selbst dieses Sachverhältniß vorweg laut erklären und den König bitten sollten, ein anderes Wahlgesetz für eine wahre Reichsrepräsentation zu erlassen.

Mit diesem letzteren Vorschlag ging der ungenannte Verfasser denn freilich beträchtlich weiter, als die Mitglieder der Ausschüsse irgend Lust verspürten, ihm zu folgen. Desto begieriger dagegen nahm das Publikum seinen Vorschlag auf; nicht mehr was die Ausschüsse vornehmen, sondern ob sie überhaupt Etwas vornehmen oder sich nicht vielmehr von vornherein für incompetent erklären würden — das war die große Erwartung, die das Publikum beschäftigte, die einzige in der That, die es in Betreff der Ausschüsse hegte und die wenigstens

eine Art von Theilnahme für das bevorstehende Ereigniß bezeugte.

Einzelne heiße Köpfe gingen noch weiter; vergessend, auf welchem Stamm diese Ausschüsse gewachsen waren und was die Provinziallandtage selbst bisher geleistet hatten, mit jener Leichtfertigkeit, mit der die Masse es zu allen Zeiten geliebt hat und lieben wird, von einem Extrem ins andere überzuspringen, träumte man von einer Art Staatsstreich, durch den die Ausschüsse, wenn sie nur erst einmal beisammen wären, sich selbst zu einem preußischen Parlament erklären würden; man hörte im Geist schon die Permanenz der Versammlung aussprechen und hörte schon einen künftigen preußischen Mirabeau von der Tribüne donnern: „Sagen Sie denen, die Sie gesandt haben" — und so weiter.

Freilich waren das nur Blasen müßiger Köpfe, aber auch sie hatten ihre Bedeutung. Denn erstlich ließen sie ahnen, was in der Seele des Volks, wenn auch ihm selbst noch unbewußt, schlummerte und mit welchen verwegenen Bildern wenigstens seine Phantasie sich kitzelte, wenn es auch fürerst weder die Kraft noch den Willen hatte, seine Phantasiegebilde zu verwirklichen. Und zweitens zeigte sich daran, was das Volk von den Ausschüssen, wie die Regierung sie wollte und beabsichtigte und wie sie sich auch ohne Zweifel thatsächlich gestalten mußten, dachte und daß der Stab bereits über sie gebrochen war, noch ehe sie sich auf der parlamentarischen Bank, die aber unter diesen Umständen nur eine Bank der Angeklagten für sie sein sollte, niedergelassen hatten.

Zwölftes Kapitel.

Beabsichtigte Reise des Königs nach der Rheinprovinz; Erwartungen davon im Publikum. — Erinnerungen an die Reise des Kronprinzen im Jahre 1838. Stimmung der Rheinprovinz nach Beilegung der Kölner Wirren — Der Kölner Dombau. Mittelalterlich künstlerische und nationale Sympathien dafür. Lebhafte Theilnahme des Königs; Gründung des Kölner Central-Dombau-Vereins: December 1841. — Beabsichtigte Grundsteinlegung zum Weiterbau; großartige Zurüstungen dazu. Einladung des Kölner Dombau-Vereins an den König; dessen Antwort, Mitte August 1842. — Fürstliche Gäste, die am Rhein erwartet werden; Erzherzog Johann, Fürst Metternich. — Angebliche Ausdehnung der königlichen Reise nach Paris. — Freiligrath's Domgedicht. — Militärische Festlichkeiten in der Rheinprovinz. Das Lager von Grimmlingshausen; bevorstehende Veränderungen in der Uniformirung und Equipirung der preußischen Armee. Militärische und kirchliche Gäste.

Doch wurden diese und ähnliche Stimmen erst im Laufe der nächsten Wochen laut, je mehr der entscheidende Tag sich näherte; in dem Augenblick, da jene Erlasse zuerst bekannt wurden und zu dem wir jetzt zurückkehren, hatte man im Publikum keine Zeit, sich mit so lästigen und schwerfälligen Dingen wie die preußische Verfassungsfrage und der bevorstehende Zusammentritt der Ausschüsse zu beschäftigen. Man hatte seine Aufmerksamkeit auf Anderes, vielleicht nicht Größeres, aber jedenfalls Unterhaltenderes zu richten.

Der König, dessen Reiselust wir bereits kennen, stand im Begriff an den Rhein zu reisen und verschiedene Umstände vereinigten sich, diese Reise ganz besonders merkwürdig und glanzvoll zu machen. Denn durch ein eigenthümliches Spiel des Zufalls hatte dieser übri-

gens so bewegliche und reiselustige Monarch, der in der kurzen Zeit seiner Herrschaft bereits London und Petersburg besucht hatte, seit dem Antritt seiner Regierung noch nicht Zeit gewinnen können, die Rheinprovinz zu besuchen. Allerdings hatte er sie bei der Taufreise nach England zu Anfang des laufenden Jahres bereits berührt, aber auch nur berührt: und das Versprechen, die Provinz recht bald mit einem längeren Besuch zu beglücken, mit welchem der König damals bei seiner Durchreise durch Köln den Willkommen erwidert, den ihm der Oberbürgermeister der Stadt auf der Mitte des Stroms zwischen Köln und Deutz aus dem vom König von Baiern an Nikolaus Becker geschenkten Ehrenbecher dargebracht, hatte die Rheinprovinz darüber trösten müssen, daß ihr und dem Nachbarland Westfalen eine Ehre, die den übrigen Provinzen der Monarchie bereits sämmtlich zutheil geworden, so lange vorenthalten blieb. Desto leuchtender stand in Erinnerung der genannten Provinz jene Rheinreise, die der regierende König noch als Kronprinz im Jahre 1838 im Auftrag seines königlichen Vaters gemacht hatte. Dieselbe war, wie früher erzählt worden ist, ausdrücklich unternommen worden, um die Mißstimmung zu beseitigen, welche sich infolge vielfacher verkehrter und drückender Maßregeln von Seiten des Gouvernements der Provinz bemächtigt hatte und die endlich so groß geworden war, daß sie auch am Hofe zu Berlin nicht länger unbemerkt bleiben konnte. Alt, schweigsam, mürrisch, nicht geeignet für das rasche, muntere Naturell der Rheinländer, vielleicht auch unangenehm berührt durch die Erinnerung an gewisse frühere verhängnißvoll gewordene Rheinreisen, hatte der alte König damals seinen Erstgebornen, den Erben seiner Krone, entsandt, um dieser Krone selbst die einigermaßen locker gewordenen Sympathien der rheinländischen Bevölkerung wieder zu gewinnen. Der Erfolg der Sendung war, wie wir in den einleitenden Kapiteln unseres Buches berichtet haben, überaus glänzend und glücklich gewesen; die heitere, joviale Art des Prinzen, seine schlagfertige Rede, sein rascher Witz, endlich die ungeheuchelte Bewunderung, mit welcher ihn die Pracht der rheinischen Landschaft, sowie die Größe ihrer monumentalen Kunstwerke erfüllte, hatte die Rheinländer entzückt und wenn Friedrich Wilhelm IV. zwei Jahre später in dem Augenblick, da er die Zügel der Herrschaft ergriff, einer der populärsten Regenten war, die jemals einen Thron bestiegen, so stammte ein großer, vielleicht der größte

Theil dieser Popularität von jener Rheinreise aus dem Jahre achtunddreißig.

Und diese Erinnerungen sollten nun erneuert — was sage ich erneuert? — verdunkelt und ausgelöscht sollten sie werden durch den Glanz und die Pracht der ersten Königsreise. Wie schon gesagt, trafen verschiedene Umstände zusammen, diese Reise ganz besonders interessant und glänzend zu machen; Alles vereinigte sich, sowol äußere Pracht wie innere Bedeutsamkeit, diese erste feierliche Reise des Königs von Preußen in das jüngste seiner Stammlande zu einem Ereigniß zu erheben, auf das ganz Deutschland, ganz Europa seine Aufmerksamkeit richtete. Es war das erste Mal wieder seit jenen kirchlichen Wirren, welche die Gemüther der rheinischen Bevölkerung eine Zeit lang so heftig bewegt und ihre Anhänglichkeit an die Krone Preußen auf eine so gefährliche Probe gesetzt hatten, daß ein König von Preußen den Boden der Rheinprovinz betrat. Ueber Friedrich Wilhelm III., dessen milde, versöhnliche Natur sich so ganz gegen Absicht und Willen in diesen Streit verwickelt gesehen, hatte die Gruft sich geschlossen, ohne daß der Streit selbst zu Ende gebracht und ohne daß ein Wort der Verständigung, der Aussöhnung zwischen dem König und seinen Rheinländern ausgetauscht worden. Was ihm versagt geblieben, das fiel nun im reichsten Maße seinem Nachfolger zu. Es war, wie wir gesehen haben, eine der ersten und dringendsten Sorgen des neuen Königs gewesen, den erzbischöflichen Streit zu schlichten und wenn er dabei sogar nicht vor Schritten zurückgescheut war, welche das Kopfschütteln der protestantischen Bevölkerung erregt und ihm von ihr den stillen Vorwurf allzu großer Nachgiebigkeit zugezogen, so hatte das natürlich die Anhänglichkeit und Dankbarkeit der Rheinländer nur erhöhen können.

Gleichzeitig hatte der König auch von den Sympathien, die er der rheinischen Kunst widmete, eine glänzende Probe gegeben, indem er das im ersten Augenblick so abenteuerlich klingende Project eines Ausbaues des Kölner Doms aufs Lebhafteste unterstützt und mit wahrhaft königlicher Freigebigkeit befördert hatte. An einer früheren Stelle unseres Werkes ist erzählt worden, wie dieses Project entstanden war und in welchem Zusammenhange es mit jener deutschthümelnden Begeisterung stand, die durch die französischen Gelüste nach der Rheingrenze zur Zeit des Ministeriums Thiers hervorgerufen war und die dann ihren

klassischen Ausdruck in dem bekannten Beckerschen: „Sie sollen ihn nicht haben" gefunden hatte. Durch diese Stimmung der Zeit getragen, hatte das Project, wie ebenfalls bereits erzählt worden, den größten Anklang gefunden und zwar nicht blos bei der katholischen, sondern auch bei der protestantischen Bevölkerung Deutschlands, ja über die Grenzen Deutschlands hinaus. Ueberall waren Gelder gesammelt, überall Vereine begründet worden, welche den Bau auf alle Weise zu fördern bemüht waren. Einer der bedeutendsten und thätigsten darunter war in Berlin selbst, unter den Augen des Königs, entstanden; die ersten Personen des Hofes und der Beamtenwelt nahmen daran Theil und thaten das Ihre, den Dombau in die Mode zu bringen. Der König persönlich hatte die namhafte Summe von 50,000 Thalern bewilligt, die sich jährlich wiederholen sollte und durch sein Beispiel angeregt, hatten auch andere deutsche Monarchen, darunter namentlich der kunstsinnige König von Baiern, dem Bau ihre Theilnahme zugewendet.

Auf diese Weise war es möglich geworden, daß ein Project, das Anfangs so abenteuerlich erschienen war und das überhaupt mit diesem ganzen Zeitalter, dem Zeitalter der Eisenbahnen und Dampfschiffe, der Fabriken und Börsenspeculationen in so grellem Widerspruch stand, wenigstens in rüstigen Angriff genommen wurde. Schon prangte der berühmte Chor des Doms in glänzendem Farbenschmuck, schon wurde das Kreuzschiff unter Dach gebracht, schon erhoben sich die Gerüste zum Fortbau der Nord- und Süd-Portale, ja schon wurden Anstalten getroffen, jenen zum Wahrzeichen der „heiligen Stadt" gewordenen Krahn auf der Plattform des südlichen Thurmes nach dreihundertjähriger Rast aufs Neue in Bewegung zu setzen. Eine feierliche Grundsteinlegung dieses Weiterbaus sollte den Beginn dieses neuesten ungeahnten Abschnitts in der Geschichte des Kölner Dombau's verherrlichen; es sollte nicht blos ein künstlerisches oder religiöses Fest sein, sondern wie der Dom selbst vom Jahre vierzig her gleichsam zum Symbol der deutschen Einheit geworden war, so sollte dies Kölner Dombaufest ein deutsches Nationalfest, ein Fest des deutschen Einheitsgefühls und der patriotischen Begeisterung werden. Nach allen Seiten hin erließ der Kölner Central-Dombau-Verein, der seit seiner Gründung am 18. Dec. 1841 die Angelegenheiten des Dombau's hauptsächlich in die Hand genommen hatte und von dem auch der Gedanke der bevorstehenden

Feier ausgegangen war, seine Einladungen. Alle deutsche Fürsten, groß und klein, waren feierlichst geladen, den denkwürdigen Moment durch ihre Gegenwart zu verherrlichen; an der Spitze von Allen der Monarch, in dessen Krone das „heilige Köln" als einer der ersten Edelsteine prangte und der sich überdies dem Dombau persönlich als ein so gnädiger, so eifriger Schutzherr erwiesen hatte – der König von Preußen.

Der König hatte die Einladung nicht nur angenommen, sondern auch durch die Art und Weise, wie er es gethan, hatte er deutlich gezeigt, welchen hohen Werth er selbst dem bevorstehenden Fest beilegte, und welche allgemeinen Gedanken, Gedanken an die Einheit und Größe Deutschlands, sich auch bei ihm mit dem Fortbau des Doms verbanden. Er freue sich, hatte er dem Vorstand des Kölner Central-Dombau-Vereins geantwortet, der am 13. August in Sanssouci erschienen war, den König persönlich zu der Dombau-Feier einzuladen und ihm zugleich seinen tiefgefühlten Dank für die bisher erwiesene Huld abzustatten — er freue sich, hatte der König geantwortet, der lebendigen Theilnahme, welche der Vorstand des Vereins in einer schon früher überreichten Dankadresse für die Sache des Dombaues kundgegeben. Der König theile die Ueberzeugung von der hohen Bedeutung des Unternehmens, wie nicht minder das Vertrauen und die Zuversicht, daß dasselbe, seiner Schwierigkeit und seines Umfanges ungeachtet, zur ersehnten Vollendung werde geführt werden; und er finde sich darin bestärkt durch die erfreulichen Resultate, welche der Verein während der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit bereits erlangt habe. „Möge es", fuhr der König fort, „demselben gelingen, die Flamme der Begeisterung, welche ihn beseelt, weit und breit in den Gauen des deutschen Vaterlandes nicht nur zu vorübergehendem Auflodern anzufachen, sondern dauernd zu nähren, damit das erhabene Werk gedeihe und sich vollende, einer großen Vorzeit würdig, der Gegenwart zum Ruhme und der Nachwelt zum bleibenden Vorbilde deutschen Kunstsinnes wie deutscher Frömmigkeit, Eintracht und Thatkraft".

Solche Worte, so ungewohnt aus königlichem Munde, hatten natürlich überall, wohin sie gedrungen, die lebhafteste Theilnahme erzeugt und aus allen Theilen Deutschlands, hauptsächlich aber aus Preußen selbst, sowie aus jenen kleinen süd- und mitteldeutschen Staaten, in denen die politische Zersplitterung die Sehnsucht nach

einer kräftigern deutschen Einheit am lebhaftesten entzündet hatte, strömten, wie der Anfang des September und mit ihm der erwartete Festtag sich näherte, ganze Schaaren von Reisenden an die gesegneten Ufer des Rheins. Die Mehrzahl von ihnen war in gehobener, wahrhaft festlicher Stimmung; trotz aller Enttäuschungen und Entfremdungen, welche diese jüngsten Monate gebracht hatten, konnte man sich doch einer gewissen unbestimmten Erwartung, als müsse sich hier irgend etwas Ungemeines, Unerhörtes zutragen und als müßte dieser Grundstein, der als Symbol der deutschen Einheit gelegt werden sollte, in der That der Grundstein einer neuen glücklichen Epoche werden, nicht erwehren — wobei wohl zu beachten ist, daß die im vorigen Abschnitt ausführlich besprochenen Erlasse wegen der ständischen Ausschüsse damals noch nicht bekannt waren und mithin die Phantasie des Publikums noch freien Spielraum hatte, sich jenen Weiterbau der ständischen Institutionen, mit welchem man den König von Preußen beschäftigt wußte, sich so großartig auszumalen — nun ja doch, wie der Kölner Dom selbst.

Aber auch die bloße Schaulust durfte sich eine reiche Ernte versprechen. Das Kölner Domfest sollte nur ein Glied bilden in einer Reihe der glänzenden und großartigen Festlichkeiten, durch welche der Besuch des Königs in der Rheinprovinz, sowie die Anwesenheit so vieler erlauchter und hochgestellter Gäste gefeiert werden sollte. Denn außer dem König und seiner Gemahlin wurden von fürstlichen Häuptern noch der König von Hannover, der König von Würtemberg, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, der Herzog von Nassau und der Erbgroßherzog von Baden erwartet. Die übrigen deutschen Staaten waren wenigstens durch Abgesandte vertreten, die Mehrzahl von ihnen ebenfalls von fürstlichem Blute. Oesterreich namentlich, dessen Empfindungen bei der Verherrlichung dieser deutschen Macht und Einheit durch den ehemaligen Kurfürsten von Brandenburg nicht die angenehmsten sein mochten, entsandte den Erzherzog Johann, den einzigen unter den damaligen österreichischen Prinzen, der sich wenigstens einer Art von Popularität zu erfreuen hatte. Der einfache, schlichte Mann mit den bürgerlichen Manieren erregte die Aufmerksamkeit des versammelten Publikums in hohem Grade. Man wußte, wie eifersüchtig die egoistische Politik des verstorbenen Kaisers Franz, seines Bruders, ihn bewacht hatte und wie er ein volles Menschenalter hin-

durch absichtlich von allen politischen Geschäften ausgeschlossen gewesen war. Aber man wußte auch, wie verständig der Prinz diese unfreiwillige Muße benutzt, wie würdig er sie ausgefüllt hatte und daß es in Steyermark, wo er sich seit langen Jahren angesiedelt und wo eine schlichte Bauerntochter sein Weib geworden war, weit und breit keinen tüchtigern Landmann, keinen rüstigern Alpenwanderer, keinen aufrichtigern Freund jedes industriellen und technischen Fortschritts gab als den Erzherzog Johann. Von der Bedeutung freilich, welche dieser Name wenige Jahre später erlangen, und daß es dieser schlichte unscheinbare Mann sein sollte, in dem Deutschland in gefahrvollsten und wichtigsten Zeiten, nach Jahrhunderten der Zerrissenheit und Verwilderung zum ersten Male wieder ein Oberhaupt begrüßen sollte, das vom Volke selbst erwählt und anerkannt war, wenn auch nur ein sehr nominelles — davon freilich ahnte man nichts. Wol glaubte man aber eine zarte Aufmerksamkeit des österreichischen Hofes gegen die deutschen Sympathien Friedrich Wilhelm's IV. darin zu finden, daß gerade dieser Prinz ausersehen, ihn an den Ufern des deutschen Rheins zu begrüßen; es war die erste öffentliche Mission, mit welcher der Prinz aus seinem vieljährigen Exil hervortrat und die Gelegenheit, man mußte es gestehen, konnte nicht bedeutsamer gewählt sein. — Späterhin sind dann allerdings Ereignisse eingetreten, die es im hohen Grade wahrscheinlich machen, daß diese Wahl des Erzherzogs Johann keineswegs ohne ihre tieferen politischen Hintergedanken gewesen und daß auch die Reden und Trinksprüche, welche der Erzherzog bei dieser Gelegenheit hielt und über die wir sogleich das Nähere berichten werden, keineswegs solche bloße Geburten des Augenblicks und seiner Begeisterung waren, wie man damals allgemein glaubte. Doch davon wird erst an einem viel späteren Orte zu reden sein.

Neben dem Erzherzog Johann war auch der österreichische Premier, der Nestor der europäischen Diplomatie, Fürst Metternich, angemeldet. Die Vorstellung, welche das Publikum von der Weisheit oder doch mindestens von der Schlauheit des Fürsten Metternich hatte, war damals noch so groß, daß man nicht umhin konnte, auch diesem Erscheinen des Fürsten irgend eine wichtige politische Bedeutung beizulegen und da nun das ganze bevorstehende Fest einen überwiegend nationalen, einen deutschen Charakter tragen sollte, um was Anders konnten die Berathungen dieses Fürstencongresses, dem die Anwesenheit

des Fürsten Metternich erst gleichsam den wahren Stempel politischer Wichtigkeit aufdrückte, sich drehen als um jene Neugestaltung des deutschen Bundes, von welcher eben damals in den badischen Kammern und anderwärts so viel und so stürmisch gesprochen ward? Man glaubte, wie früher erwähnt worden, zu wissen, daß der deutsche Bundestag in seiner gegenwärtigen Ohnmacht und Regungslosigkeit keinen leidenschaftlichern Gegner habe, als Friedrich Wilhelm den Vierten und daß unter den großartigen und weitgreifenden Plänen, mit denen der König sich angeblich trug, die Reform des deutschen Bundes einen der ersten Plätze einnehme; es schien nichts natürlicher, als daß der König die Gelegenheit dieses Domfestes benutzen würde, sich mit seinen fürstlichen Collegen über den dabei zu verfolgenden Plan zu verständigen, wobei denn die Anwesenheit des Fürsten Metternich und des Erzherzogs Johann selbstredend von größter Wichtigkeit war. — In der That, wie später in unheilvollster Zeit durch die bekannte Schrift des Generals von Radowitz über „Deutschland und Friedrich Wilhelm IV." bekannt geworden ist, hat der Instinct des Publikums damals nicht allzuweit vom Ziele getroffen; es haben in jenen festlichen Tagen am Rhein in der That Berathungen zwischen dem König und dem Fürsten Metternich stattgefunden, deren Gegenstand die innern Angelegenheiten Deutschlands. Doch blieben dieselben, was die Neugestaltung des Bundes anbetraf, ebenso fruchtlos wie die Unterhandlungen, welche im August 1840 in Dresden zwischen dem König und dem Staatskanzler gepflogen worden und nur über die seit dem Februar 1841 in Angriff genommene Verbesserung des deutschen Heerwesens sowie über die kräftigere Vertheidigung der deutschen Grenze, zu der namentlich auch der neu begonnene Festungsbau von Rastatt gehörte, wurde während jener geräuschvollen Tage ein weiteres Abkommen getroffen.

Allein die Phantasie des Publikums, einmal erregt, blieb dabei nicht stehen; auch nach anderer Seite hin wurden der Reise des Königs weitgreifende und wichtige politische Zwecke zugeschrieben. Daß die Reise sich bis in die Schweiz ausdehnen würde, nach Neufchatel, dieser alten preußischen Besitzung, die gleichsam ein Ehrenkleinod in der Krone der Hohenzollern bildete, das war bereits officiell bekannt. Aber im Publikum munkelte man auch von einem Abstecher nach Paris, den der König vom Rhein aus machen würde. An sich hatte das Gerücht nichts Unwahrscheinliches. Der König, wie wir wissen, liebte diese

raschen und plötzlichen Reisen; auch schien es, nachdem die Höfe von London und Petersburg mit einem königlichen Besuch erfreut worden waren und nachdem soeben eine feierliche Zusammenkunft mit einem österreichischen Erzherzog, dem Oheim des regierenden Kaisers, stattgefunden hatte, nur ein Act freundnachbarlicher Höflichkeit, wenn nun auch den Tuilerien die Ehre widerfuhr, den König von Preußen als Gast zu beherbergen. Zwar schrieb man, mit wie viel Grund mußte dahin gestellt bleiben, dem König keine besondere Vorliebe für das Bürgerkönigthum Louis Philipp's zu; doch sollte jene Vermählung der Prinzessin Helene von Mecklenburg mit dem Herzog von Orleans, die wenige Wochen zuvor der Tod des Letztern auf so unerwartete und tragische Weise gelöst hatte, hauptsächlich, wie bei dieser Gelegenheit auch von uns erinnert worden, durch die Mitwirkung des damaligen Kronprinzen von Preußen zu Stande gekommen sein. Freilich befand der französische Hof sich eben jetzt in tiefster Trauer und der unbefangenen Ueberlegung mußte es mehr als zweifelhaft erscheinen, ob dieser Augenblick, wo Louis Philipp noch über das kaum geschlossene Grab seines Erstgebornen gebeugt stand, in der That der richtige sei, fürstliche Visiten zu geben und zu empfangen. Allein was weiß das Publikum von den Rücksichten der Etikette? Wußte der beredte Mund Friedrich Wilhelm's des Vierten nicht mit derselben Virtuosität die Laute des Schmerzes wie der Freude, des Trostes und der Ermunterung anzuschlagen? Und mußte der Besuch des Königs gerade in diesem Augenblick nicht als eine neue Gewähr für die Zukunft Frankreichs und des europäischen Friedens erscheinen? —

Inzwischen rückte der Beginn der Festlichkeiten immer näher und die Ufer des Rheins füllten sich immer mehr mit erwartungsvollen Gästen. Schon hatte ein junger Dichter, dessen Name damals und später zu den gefeiertsten und volksthümlichsten unserer neuesten Literatur gehörte, gleichsam als Herold des Festes in das poetische Horn gestoßen und in einem prächtig tönenden, schwungvollen Gedichte den großartigen Erwartungen, welche wenigstens ein Theil des Publikums in Betreff des Dombaus und seiner nationalen Bedeutung hegte, einen ebenso kühnen wie poetischen Ausdruck gegeben: Freiligrath, dessen Auftreten als Lyriker zu Anfang der dreißiger Jahre ein wohlverdientes Aufsehen in unserer Literatur gemacht hatte und der rasch einer der Lieblingsdichter unseres Volks geworden war. Seit dem Januar

1842 bezog Freiligrath, der, ursprünglich Kaufmann, sich ganz der Muse zu widmen wünschte, ein kleines Jahrgeld vom König von Preußen; es war das Erste und Einzige, was der König, der Gönner der Schelling, Tieck, Rückert, für die Poesie der Gegenwart gethan hatte und sowol die großherzige und edle Art, mit welcher das Jahrgeld verliehen worden (Freiligrath selbst hatte gar nichts davon gewußt, geschweige daß er sich darum beworben), als der Name dessen, dem dasselbe zu Theil geworden, hatte dieser Handlung des Königs den lebhaften Beifall des Publikums erworben. Auch Freiligrath's „Dombaugedicht" wurde mit Beifall aufgenommen; es schien eine glückliche Wendung für das Talent des Dichters selbst, daß er, der bis dahin hauptsächlich fremdländische Stoffe besungen und durch die Bilder ferner Zonen gewirkt hatte, sich nun auch den vaterländischen Interessen zuwendete und gern verzieh man es ihm, wenn seine Phantasien von der deutschen Zukunft zunächst noch etwas nebelhaft, seine Prophezeiungen von der nahenden Größe Deutschlands etwas überschwänglich und unklar waren.

Besonders zahlreich unter den herbeiströmenden Gästen waren die militärischen. War das Preußen Friedrich Wilhelm's des Vierten auch nicht mehr jenes ausschließend soldatische seines Vorgängers, behauptete der Soldatenrock auch nicht mehr jenes Privileg, einzig und allein bei allen öffentlichen Feierlichkeiten zu glänzen, welches Friedrich Wilhelm der Dritte ihm ertheilt hatte: so war Preußen doch noch immer wesentlich ein Militärstaat, seine europäische Stellung gründete sich noch immer wesentlich auf die Bajonette seiner Soldaten und so war es denn ganz in der Ordnung, daß neben der religiösen, der künstlerischen und nationalen Seite dieser Festlichkeiten auch die militärische bedeutungsvoll hervortrat. Die Rheinprovinz sollte in diesen Tagen eines jener großartigen militärischen Schauspiele sehen, wie sie von Jahr zu Jahr abwechselnd in einer der preußischen Provinzen stattfanden. Die Königsrevüen, wie man diese Festlichkeiten im Publikum nannte, waren unter Friedrich Wilhelm dem Dritten ein ziemlich einfaches, glanzloses Ding gewesen, das eben nur den Militär von Fach interessiren konnte; der prachtliebende Sinn seines Nachfolgers hatte sie mit einem Glanz und einer Fülle umgeben, welche sie zu einem der prächtigsten und interessantesten Schauspiele machten, durch das denn auch regelmäßig viele Tausende angezogen wurden. Diesmal waren das siebente und achte Armeecorps, die

für gewöhnlich in Rheinland und Westfalen in Garnison standen, bestimmt, das prüfende Auge des königlichen Kriegsherrn zu passiren. Auf der Ebene von Grimmlingshausen, einem Dorfe zwischen Düsseldorf und Neuß, war ein Lager aufgeschlagen, das bald von dem muntersten kriegerischen Leben wimmelte. Nicht weniger als 22 Bataillone rückten hier ins Lager; zu den Manövern selbst aber wurden nicht weniger als 2 Gardelandwehr-Regimenter, 12 Linien- und 16 Landwehr-Bataillone, 4 Linien- und 4 Landwehr-Cavallerie-Regimenter, 2 Compagnien Schützen nebst der gesammten siebenten Artilleriebrigade erwartet. Was diesen glänzenden militärischen Schauspielen aber noch ein ganz besonderes Interesse gab, sowol in den Augen des eigentlichen Kenners, als der preußischen Bevölkerung überhaupt, die ja durchweg eine mehr oder minder soldatische ist und für die daher auch alles Soldatische einen Reiz hat, von dem man anderwärts, in mehr bürgerlichen Staaten, nichts ahnt, das war der Umstand, daß bei Gelegenheit dieser Uebungen die neue Uniformirung geprüft werden sollte, welche für die preußische Armee in Vorschlag gebracht worden. Statt der alten kurzen, gesundheitswidrigen und unschönen Jacke sollte der preußische Soldat einen bequemen und kleidsamen Waffenrock, statt der schweren unförmigen Tschacko's einen malerischen Helm, nach romantisch mittelalterlichem Zuschnitt, erhalten, und auch in der sonstigen Bekleidung, sowie namentlich in der Anordnung des Gepäcks wurden verschiedene, wie der Erfolg gelehrt hat, höchst zweckmäßige Veränderungen beabsichtigt. Der König selbst interessirte sich für diese Angelegenheit in hohem Grade; ein Theil der Entwürfe sollte von seiner eigenen Hand herrühren, ja um genau zu wissen, ob die neue Equipirung auch wirklich das leiste, was man sich davon versprach, hatte er sie selbst versuchsweise angelegt und war so, im Waffenrock des gemeinen Soldaten, mit Helm und Tornister und das Gewehr auf der Schulter, in den Gärten von Sanssouci eine halbe Stunde auf- und abmarschirt. Jetzt war ein ganzes Regiment — das fünfzehnte, wenn wir nicht irren — nach diesem neuen Muster gekleidet und bepackt und die praktischen Erfahrungen, welche sich bei dieser Gelegenheit herausstellen würden, sollten die letzte Entscheidung darüber geben, ob die Neuerung sich auf die ganze preußische Armee erstrecken — das hieß also, ob man den preußischen Soldaten in Zukunft in Rock oder Jacke, in Tschacko oder Pickelhaube, mit der

Patrontasche vorn oder hinten erblicken sollte: eine Neuerung, die für das preußische Bewußtsein weit bedeutender war und weit tiefer in dasselbe eingriff, als man sich auswärts vorstellen konnte. Denn nun erst, seitdem der preußische Bürger den Soldaten nicht mehr in jenem knappen Anzug sah, der die Augenweide Friedrich Wilhelm's des Dritten gewesen war, seitdem der preußische Bauerbursch, wenn er Soldat wurde, statt der Jacke den Waffenrock auf den Leib, statt des Tschacko den Helm auf den Kopf bekam, ja seitdem (was damit im genauesten Zusammenhange stand) der Parademarsch nicht mehr das A und O der preußischen Dressur war — seitdem erst merkten Bürger, Bauer und Soldat, daß „der alte Herr" wirklich die Augen zugethan und daß mit dem neuen König in der That eine neue Zeit begonnen hatte.

Auch für das Lager selbst sowie überhaupt für die Unterbringung und Verpflegung der zahlreichen Truppenmassen waren verschiedene neue Einrichtungen getroffen worden. Besonders hatte der König für die Gesundheitspflege der Mannschaften die umfassendste Sorge getragen; man war begierig zu hören, wie die neuen Einrichtungen sich bewähren würden und war erfreut, da die Berichte aus dem Lager im Ganzen ungemein günstig lauteten.

Diesem militärischen Interesse entsprechend, war denn auch die Zahl der militärischen Besucher, die in dem Lager von Grimmlingshausen erwartet wurden, ganz außerordentlich groß. Alle Armeen Europas hatten ihre Vertreter abgesendet, dem alten Waffenruhm Preußens und der jungen Friedensglorie des neuen Königs ihre Huldigung darzubringen; selbst die berühmten Heerschauen, welche der Kaiser von Rußland in den weiten Steppen seines Reichs zu veranstalten pflegte, wurden überstrahlt durch dies Sternenheer militärischer Berühmtheiten, das sich am preußischen Rhein zusammenzog. Aus Preußen selbst waren sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses versammelt, darunter auch der Oheim des Königs, Prinz August, der Chef der preußischen Artillerie, dessen Name bei den alten Kämpfern der Befreiungskriege einen so erfreulichen Klang hatte, ferner der Kriegsminister von Boyen und der Chef des großen Generalstabes der Armee General der Infanterie Knesebeck, die ihren Ruhm ebenfalls beide noch aus den Befreiungskriegen datirten. Von deutschen Bundestruppen waren die Contingente von Sachsen, Hannover, Hessen-Darmstadt, Nassau, Sachsen-Meiningen

durch eigene Deputationen vertreten, am zahlreichsten Hannover, das unter andern den General Halkett, ebenfalls einen alten Kämpfer aus den Befreiungskriegen, gesandt hatte, denselben, der dann einige Jahre später in dem schleswig-holsteinschen Kriege seinen alten Lorbeeren neue hinzufügen sollte. Würtemberg war außer dem König selbst durch den General-Major Herzog Alexander von Würtemberg nebst einem glänzenden Gefolge, darunter der bekannte Reitergeneral Bismark, vertreten. Nicht minder ansehnlich war Rang und Zahl der österreichischen Offiziere, die in dem preußischen Lager erschienen. Ungemein zahlreich und glänzend war ferner die englische Armee vertreten, die alte Waffengefährtin der preußischen von den Schlachtfeldern von Belle Alliance her. Außer dem Vicekönig von Irland Lord de Grey und dem Gesandten am preußischen Hofe, Grafen Westmoreland, hatten sich der Prinz Georg von Cambridge, der General Sir Henry Bethune, Lord Blomfield, Sir William Maclean, Oberstlieutenant Graf Cardigan (derselbe, der sich dann später auf den Hochebenen der Krim einen so zweideutigen Ruf als Reiteranführer erwerben sollte) und unzählige Andere eingefunden. Rußland schickte die Generallieutenants von Mansuroff, Fürst Labaloff, Berg und den General von Perowsky, den Anführer jener verunglückten Expedition nach Khiwa, die vor einigen Jahren so viel von sich reden gemacht hatte. Auch die Niederlande, die Schweiz, selbst das ferne Norwegen waren vertreten. Auffallend dagegen wurde es gefunden, daß von der französischen Armee, so viel man wußte, sich nur ein Bataillonscommandeur in dem Lager eingestellt hatte; die Actien der angeblichen pariser Reise geriethen seitdem merklich ins Sinken. Und mit Recht, da die Reise (um dies gleich vorweg zu nehmen) so wenig zur Ausführung kam, als sie allem Vermuthen nach jemals beabsichtigt worden war.

Einen pikanten und charakteristischen Gegensatz zu diesen militärischen Gästen bildeten die zahlreichen kirchlichen Größen, die Bischöfe und andern geistlichen Würdenträger, die sich in Köln, das seinen alten Namen „des heiligen" sich bei dieser Gelegenheit neu verdienen zu wollen schien, um den Erzbischof von Geissel versammelten. Auch die Kirche war ja eine streitende Macht, ja sie war soeben erst aus einem der gefährlichsten und verwegensten Kämpfe, die sie

seit Jahrhunderten unternommen, als Siegerin hervorgegangen; mit Recht stellte sie daher dem kriegerischen Glanze der weltlichen Macht ihre friedlichen Trophäen gegenüber und pflanzte mitten unter den preußischen Adlern und den schwarzweißen Bannern, welche den königlichen Gast begrüßen sollten, ihr goldig funkelndes Kreuz auf, Symbol dessen, was sie soeben erreicht und des noch weit Größeren, das sie im Sinne hatte.

Dreizehntes Kapitel.

Fortsetzung: Abreise des Königs und der Königin von Berlin: 20. August 1842. — Festlicher Empfang in Westfalen. Aufenthalt in Minden, Bielefeld und Münster; das Münster'sche Bürger- und Adelsfest. — Fortsetzung der Reise nach Hamm, Dortmund, Barmen, Elberfeld und Ankunft in Düsseldorf. Erster Besuch im Lager von Grimmlingshausen, und Aufenthalt auf dem Schlosse zu Benrath. Das Ständchen der Düsseldorfer Bürgerschaft. — Reden und Trinksprüche zu Hamm, Barmen und auf Schloß Benrath. Angebliche Anrede an die westfälische Geistlichkeit bei der Durchreise zu Minden. — Kölner Domfest am 4. September 1842. Feierlicher Einzug des Königs und seiner fürstlichen Gäste. Festzug der Dombau-Vereine. Der Grundstein. Weihrede des Erzbischofs von Köln. Rede des Königs. Außerordentliche Wirkung der letzteren. — Schluß der Domfeier; Abreise des königlichen Paares nach dem Schlosse Brühl. — Militärische Uebungen und Feste. Ausflug nach Aachen und Zusammenkunft daselbst mit dem König der Belgier. Trinkspruch beim Festmahl zu Aachen; Antwortrede des Erzherzogs Johann. — Das Kölner Bürgerfest und das große militärische Festmahl zu Brühl: 12. September 1842. Reden, welche dabei gehalten werden; angeblicher Trinkspruch des Erzherzogs Johann: „Kein Oesterreich, kein Preußen, nur ein einiges Deutschland!" — Enthusiastische Aufnahme dieses Trinkspruchs im Publikum und seine späteren Wirkungen. — Das Godesberger Adelsfest; übler Eindruck desselben.

Nach solchen Zurüstungen und Vorbereitungen erfolgte endlich am 20. August die Abreise des Königs von Berlin; mit ihm reiste die Königin, während ein glänzendes Gefolge theils vorangeeilt war, theils sich dem königlichen Zuge anschloß. Die beiden ersten Nachtlager wurden in Magdeburg und Halberstadt gehalten und obschon hier alle Empfangsfeierlichkeiten ausdrücklich abgelehnt worden, so war die

Aufnahme des königlichen Paares doch auch hier ebenso glänzend wie herzlich und bildete ein würdiges Vorspiel zu den Festlichkeiten, denen die hohen Reisenden entgegengingen. Am 22. überschritten sie die Grenze von Westfalen und von da an reihete sich nun im bunten Gedränge Fest an Fest. Die alte porta westphalica, die der König zur Nachtzeit passirte, begrüßte ihn im Flammenschmuck; überall an den Wegen, auf denen der Zug dahineilte, waren die Einwohner der umliegenden Dorfschaften versammelt, im Festtagsschmuck, mit Kränzen und Fahnen, zum Theil auch mit den Attributen ihrer ländlichen Beschäftigungen; kein Sieger aus der Schlacht konnte glänzender, kein triumphirender König, der seinem Volke den Frieden wiedergegeben, herzlicher empfangen werden.

Besonders feierlich war die Aufnahme in Münster, der alten Bischofsstadt. Hatte der Empfang in Minden und Bielefeld, welche Städte der König am Tage zuvor passirte, mehr ein bürgerliches Gepräge getragen, so entfaltete sich dagegen in Münster die ganze Pracht und der ganze Reichthum des westfälischen Adels, noch vermehrt durch den Pomp der Geistlichkeit, welche sich, den kaum begrabenen Zwist vergessend, ebenfalls zahlreich eingefunden hatte. Auch ließ der König selbst es an Zuvorkommenheit nicht fehlen. Seine Ankunft in Münster war ursprünglich auf die späteren Nachmittagsstunden festgesetzt; die Schnelligkeit, mit welcher der königliche Wagen dahinrollte, machte es möglich, schon vor Mittags einzutreffen; um jedoch den getreuen Münsterern oder vielmehr dem Adel Westfalens, der sich hier hauptsächlich versammelt hatte, Zeit zu lassen zur vollständigen Herstellung der von ihm beabsichtigten Feierlichkeiten, ließ der König absichtlich langsamer fahren: eine Aufmerksamkeit, die den adeligen Wirthen natürlich nicht wenig schmeichelte und dem Empfang, wenn möglich, eine noch glänzendere, noch herzlichere Färbung gab. Die Fürsten, die Ritterschaft, sowie die höheren Behörden der Provinz waren im Schlosse versammelt; auch der regierende Fürst von Lippe-Detmold sowie der Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld fanden sich zur Aufwartung ein. Mit Befriedigung erzählte man sich, daß der König am Tage zuvor, unmittelbar nach seiner Ankunft in Minden, dem Oberpräsidenten der Provinz, Herrn von Vincke, eigenhändig den schwarzen Adlerorden überreicht hatte. Herr von Vincke, einer der wenigen Reste, welche aus der Zeit der Stein und Hardenberg noch

übrig, war nicht nur der Stolz der preußischen Beamtenwelt, sondern auch der Liebling des westfälischen Volks, dem er durch seine Geburt angehörte und dessen Art und Wesen er in langjährigem vertrauten Umgang vollständig angenommen hatte. Auch gegenüber dem Adel und der Geistlichkeit der Provinz hatte Hr. von Vincke unter den schwierigen Verhältnissen der letzten Jahre trotz seines altpreußischen Sinnes und trotz der Festigkeit, mit der er die Würde seiner hohen Stellung behauptete, ein freundliches Einverständniß zu erhalten gewußt und so fand die Auszeichnung des verdienten Mannes überall die lebhafteste Zustimmung; die ganze Provinz fand sich geehrt in ihrem tüchtigsten und mannhaftesten Sohne, ihrem ersten und verdientesten Beamten.

Am Abend der Ankunft fand in Münster auf dem alten malerischen mit Bäumen gezierten Domplatz, im Angesicht der alterthümlich romantischen Kirche, von Seiten der Stadt ein Fest statt, welches dem Geschmack der Unternehmer alle Ehre machte. Der ganze Platz war in ein Blumenmeer verwandelt; ein großes Zelt, zu 800 Personen eingerichtet, nebst zwei kleineren, war zum Empfang der Gäste sowie zur Einnahme der Erfrischungen bestimmt; sowol in dem großen Zelt wie im Freien wurde getanzt. An beiden Orten nahm der König am Tanze Theil; doch entfernte er sich bald aus dem festlichen Gewühl, um dem am Domplatz wohnenden Bischof von Münster seinen Besuch zu machen — wiederum eine Aufmerksamkeit, welche von der versammelten Menge mit lebhafter Befriedigung vernommen ward. — Im Uebrigen blieb es freilich nicht unbemerkt, daß die Blumengewinde, mit denen der Domplatz eingefaßt war, zugleich dazu dienten, die neugierige Menge, das Gros der Bürgerschaft und der ländlichen Bevölkerung — denn auch die letztere war von weit und breit herbeigeströmt — von den Auserwählten innerhalb des Festraums, den reichen Gewerbtreibenden und den höheren Beamten abzusondern. Doch war man ja an dergleichen gewöhnt, namentlich in Westfalen; es schien schon immer ein Fortschritt, und zwar ein sehr erheblicher, wenn die Fesseln der Polizei sich wenigstens unter Blumengewinde versteckten.

Am folgenden Tage legte die Königin unter Assistenz ihres Gemahls den Grundstein zu einem städtischen Spital, worauf beide gemeinschaftlich die Alterthümer und sonstigen Sehenswürdigkeiten der Stadt in Augenschein nahmen. Abends brachten die Studirenden

der (ausschließlich katholischen) Akademie einen Fackelzug. Demnächst begab das königliche Paar sich zu dem Fest, welches die Standesherren und die Ritterschaft der Provinz veranstaltet hatten; es war außerordentlich prächtig und drängte die bescheidene bürgerliche Lustbarkeit des vorhergehenden Abends denn freilich einigermaßen in den Hintergrund.

Am nächsten Morgen wurde die Reise weiter fortgesetzt; sie ging, immer unter demselben festlichen Gepränge, über Hamm, Dortmund, Barmen, Elberfeld, bis endlich am 28. August in Düsseldorf der Rhein erreicht ward. Noch an demselben Tage besuchten die hohen Reisenden das Lager von Grimmlingshausen; doch wurde der beabsichtigte große Zapfenstreich, zu welchem hundert Janitscharen, hundert Tambours und hundert Sänger bereit standen, eines Unwohlseins halber, das den König während der Reise befallen hatte, abbestellt. Der König nahm sein Hauptquartier in dem Schlosse Benrath bei Düsseldorf und bis zum Abend des 3. September folgte nun eine militärische Festlichkeit, eine Truppenaufstellung und eine Heerschau der andern. Auf die Aufzählung derselben verzichten wir hier natürlich; dagegen scheint es unerläßlich, der zahlreichen Reden und Trinksprüche zu gedenken, welche der König bei den verschiedenen festlichen Veranlassungen ausbrachte und die sich mit ihrer schwungvollen Rhetorik und dem Glanz ihrer Bilder wie ein goldgesticktes Band durch diese ganze Reise dahinzogen. Sie gehören in der That der Geschichte an, diese Tafelreden und Toaste Friedrich Wilhelm's des Vierten und weder das Auftreten des Königs selbst, namentlich innerhalb seiner ersten Regierungsjahre, noch der Eindruck, den dasselbe im Publikum hervorbrachte, läßt sich ohne sie genügend verstehen. Hundert Mal enttäuscht und zur Ruhe verwiesen, richtete die Erwartung des Publikums sich doch immer wieder an diesen Reden auf, die so verheißungsvoll klangen, die dem königlichen Redner so offenbar aus der Tiefe des Herzens strömten und die darum auch so tief an die Herzen der Hörer griffen — bis endlich, unter der allgemeinen Verfinsterung und Abspannung, welche die Gemüther des Volkes überkam, auch ihr Glanz verblich, ihre Anziehungskraft sich abschwächte. Und das wurde verhängnißvoll, nicht blos für den König selbst, sondern auch für Preußen, für Deutschland, für die ganze Welt.

Beim festlichen Mahle zu Hamm, inmitten der Vertreter der

Grafschaft Mark, dieser durch die Treue, welche sie dem preußischen Königshause von alten Zeiten her erwiesen, so denkwürdigen Landschaft, erhob der König sich und brachte unter dem athemlosen Aufhorchen der Gäste nachfolgenden Trinkspruch auf das Wohl der Märker aus, jenes kernigen Volksstammes, von dem es in dem Arndt'schen Liede heißt: daß er „das Eisen reckt." „Ich will," rief der König, „eine Gesundheit ausbringen, welche Ihnen, wie ich hoffe, lieb sein wird. Es ist vielfach die Rede gewesen von einer Urkunde, in welcher der große Kurfürst der Grafschaft Mark versprochen hat, daß er dieselbe niemals vertauschen, verpfänden oder abtreten wolle. Darauf stützten die Stände im Jahre 1806 ihre ewig unvergeßliche Bitte an den seligen König, die Grafschaft Mark unter keiner Bedingung abzutreten. Eine gleiche Bitte ist in den letzten Jahren von einem Theil der Stände an mich gelangt. Ich habe hieraus Veranlassung genommen, nach dieser Urkunde in allen Archiven suchen zu lassen; sie ist jedoch nicht aufgefunden worden. Ich bedaure aber den Verlust derselben durchaus nicht; denn in einem Lande, in welchem jedes Herz ein Archiv ist, in welchem diese Urkunde aufbewahrt wird, bedarf es keines todten Pergaments. Von sämmtlichen Ständen der Grafschaft Mark und allen Menschen, die darin wohnen, zweifelt gewiß keiner daran, daß ihnen Meine Treue, wie die Meiner Vorfahren gewiß ist. Ich gebe kein Versprechen, ich hoffe, daß es Jeder in Meinen Augen liest und was ein solches Versprechen hervorruft und wirkt, ist in diesem Lande in überfließendem Maße vorhanden. Da mir nun heute das Glück, ich darf sagen die Glückseligkeit wird, nach so langer Zeit wieder in der guten Grafschaft Mark und in hiesiger Stadt weilen zu können, so ergreife ich diesen Augenblick und trinke mit überfließendem Herzen auf das Wohl der treuen Grafschaft Mark!"

Minder glanzvoll, aber nicht minder herzlich offenbarte die königliche Beredsamkeit sich zwei Tage später in Barmen, wo die Vertreter der genannten Stadt, sowie des gesammten Bergischen Landes sich zu fröhlichem Festmahl um den König versammelt hatten. „Ich war so oft", sagte der König, „in dieser Stadt als Gast und wurde immer so herzlich empfangen, daß ich mich danach sehnte, auch einmal hier als Wirth erscheinen zu können. Heute kann ich dies, und was mich innig freut, nicht nur auf flüchtiger Reise. Heute kann ich Ihnen danken für die alte Liebe und für die neue Liebe und so

ergreife ich diesen vollen Pokal und trinke aus bewegtem Herzen auf das Wohl meiner lieben Gäste, auf das Wohl dieser Stadt und des ganzen Bergischen Landes!"

Ueberhaupt war der König in dieser ganzen Zeit in der glücklichsten Laune und selbst ein heftiger Podagraanfall, der ihn bald darauf heimsuchte, vermochte seinen guten Humor nicht zu stören. Als bei Gelegenheit des Aufenthalts auf Schloß Benrath eine Deputation der Düsseldorfer Bürgerschaft mit einer Nachtmusik erschien, ließ der von heftigen Schmerzen geplagte König nichts destoweniger sein Lager nahe ans Fenster rücken, um die im Schloßhof aufgestellten Sänger desto besser hören zu können. Auch den Deputirten selbst wurde der Eintritt in das königliche Krankenzimmer nicht versagt. „Sie sehen", rief der König ihnen zu, „ich habe mein Lager dem Fenster näher rücken lassen, um wenigstens zu hören; diese Ueberraschung macht mir eine innige Freude und ich bin ganz unglücklich, meinen Dank nicht selbst bringen zu können." — Wer hätte es damals wol für möglich gehalten, daß kein volles Jahr vergehen würde und eben dieser König, der sich bei seinen Unterthanen so leutselig entschuldigte, ihnen nicht so danken zu können wie er gern möchte, würde an eben diese Düsseldorfer ein drohendes Schreiben richten, in welchem er sich „wegen unanständiger Auftritte" beschwerte, die bei einem „sogenannten Festmahl" in Düsseldorf stattgefunden, einem Fest voll „verwerflicher Tendenz," nur geeignet „Lärm zu erzeugen, ohne irgend einen Einfluß auf die Sache, auf des Königs Entschließung und den Gang seiner Regierung üben zu können"?

Doch wußte freilich das Gerücht schon damals noch von andern königlichen Aeußerungen zu berichten als nur von den offiziellen Trinksprüchen und Tafelreden, welche in den Zeitungen zu lesen standen; aber auch diese Aeußerungen, halb mythisch wie sie waren, erregten die freudige Sensation des Publikums und brachten zum Theil sogar noch eine größere Wirkung hervor als jene festlichen Ergüsse. Insbesondere wußte man sich viel von einer angeblichen Anrede zu erzählen, welche der König bei seiner Durchreise durch Westfalen an die Geistlichen einiger dortigen Diözesen gehalten haben sollte. Der Wortlaut wurde sehr verschieden angegeben; doch stimmten alle Berichte darin überein, daß der König mit Nachdruck und Lebhaftigkeit gewisse überchristliche Richtungen zurückgewiesen, die sich ihm bei Gelegenheit

seiner Durchreise mit allzu vielem Selbstvertrauen aufgedrängt. Die Nachricht davon erregte im Publikum große Befriedigung; man glaubte daraus zu ersehen, daß die Befürchtungen, die hie und da in Betreff der religiösen Richtung des Königs gehegt wurden, doch wol nur auf Entstellungen beruheten und daß, selbst wenn der leichtbewegliche Geist des Herrschers sich auf Augenblicke in gewisse mystische Tiefen verlieren sollte, seine natürliche Kraft und Schärfe doch noch immer groß genug war, ihn jederzeit wieder in das freie sonnige Reich des Tages zurückzuführen. —

Endlich, unter Festen, Zurüstungen und Gerüchten der mannigfachsten Art, nahte der Tag der feierlichen Grundsteinlegung am Kölner Dombau; derselbe bildete gewissermaßen den Mittelpunkt in der Reihe dieser rheinländischen Festtage und wurde daher mit dem außerordentlichsten Glanz und der lebhaftesten Theilnahme, äußerer wie innerer, begangen. Das alte Köln, dessen Aussehen sonst bekanntlich nicht eben sehr zierlich, hatte sich nach Möglichkeit herausgeputzt; stand es doch, wie die „Kölner Zeitung" (die damals noch für sehr loyal galt) rühmte, am Vorabend einer Feier, welche „für ganz Deutschland bedeutungsvoll, für Köln selbst aber ewig denkwürdig und Epoche machend"; seit bald vierhundert Jahren, seit der Huldigung Maximilian's I., habe Köln keinen solchen Verein hoher Häupter in seinen Ringmauern gesehen wie bei diesem Besuche, dem ersten, den der neue König seiner treuen Stadt am Rhein abstatte.

Auch suchte die Stadt sich dieser Auszeichnung auf alle Weise würdig zu zeigen. Die Gebäude am Rhein, diese sichtbaren Zeugen des Wohlstandes, zu dem das noch unlängst so arme, öde Köln unter dem preußischen Scepter aufgeblüht war, prangten in festlichem Schmuck; ebenso die zahlreichen ab- und zufahrenden Dampfschiffe, welche Stunde für Stunde ganze Schaaren von Fremden herzubrachten und von denen das größte und schönste dem König zur Verfügung gestellt war. Auch die Umgebung des Doms sowie die Straßen, welche der königliche Zug passiren mußte, waren festlich geschmückt; von allen Häusern wehten Fahnen, alle Thüren waren mit Kränzen, alle Fenster mit Blumen und Teppichen verziert. Am prächtigsten aber hatte der Dom selbst sich geschmückt, in seiner alten, von Jugendglanz umstrahlten Herrlichkeit. Die mächtigen Baugerüste waren von einem Wald grüner Zweige überdeckt; auf dem Krahn, der so lange Jahr-

hunderte unbeweglich gestanden, breitete ein mächtiger preußischer Adler seine Schwingen und ein riesenhafter schwarzweißer Wimpel flatterte herab, mit dem Gruße: Protectori. In der Gegend des Domhofs, an der südlichen Seite des Doms, da wo der vollendete Chor aufhört und die Lücke des Schiffes zum Thurm beginnt, längs der Dommauer, war eine Estrade gebaut, über der sich ein prächtiger, in gothischer Weise mit Laubgewinden, den Domfarben und Gold verzierter Baldachin erhob; vor ihm befand sich die Stelle des Grundsteins. Zur Seite gegen Osten erhob sich eine große roth und weiß geschmückte Tribüne für die geladenen Gäste, der auf der anderen Seite des Domhofs eine zweite, noch ungleich geräumigere gegenüberstand.

Den 3. September Abends hielt der König in Begleitung seiner Gemahlin und seiner zahlreichen Gäste seinen feierlichen Einzug von Düsseldorf her; alle Glocken läuteten, die Kanonen donnerten und mit lautem Zuruf begrüßte die wogende Masse den festlichen Zug. Von den fürstlichen Gästen, deren Anwesenheit man entgegengesehen hatte, waren die beiden höchstgestellten, der König von Hannover und der König von Würtemberg, ausgeblieben. Letzterer wegen einer Erkrankung in der königlichen Familie, ersterer wegen einer Unpäßlichkeit, die ihn selbst befallen; es ging sogar das Gerücht seines Todes und bei der allgemeinen Abneigung, mit welcher der Name Ernst August damals noch genannt ward, kann man sich leicht denken, welche Empfindungen dasselbe unter den versammelten Tausenden erregte und welcher eigenthümliche Ton dadurch in die festliche Stimmung dieser Tage kam. — Desto lebhaftere Sympathien erregte die schlichte unscheinbare Gestalt des Erzherzogs Johann. Der König behandelte ihn mit großer Auszeichnung und auch der Prinz schien an dem festlichen Treiben, das sich vor ihm entfaltete, großes Behagen zu finden. Auch Fürst Metternich, seine große Rüstigkeit, sein kluges, feingeschnittenes, zu all der ihn umgebenden Herrlichkeit sarkastisch lächelndes Gesicht wurde vom Publikum mit Aufmerksamkeit betrachtet.

Der Morgen des eigentlichen Festtags, eines Sonntags, wurde zunächst wieder mit Glockengeläute und Kanonendonner eingeweiht. Um 8 Uhr begab sich der König mit seiner Gemahlin und den Prinzen des königlichen Hauses zum Gottesdienst in die evangelische Kirche. Zur selben Zeit versammelten sich die Mitglieder des Kölner Dombau-

Vereins, vermehrt und verstärkt durch zahlreiche Deputationen auswärtiger Vereine, auf dem Neumarkt, auf dem man schon die Zurüstungen zu dem großen Bürgerfeste, das acht Tage später auf demselben Platze statthaben sollte, gewahrte. Von hier aus ging der Zug der Vereinsmitglieder, in einer Stärke von 3—4000 Köpfen, die prächtige Domfahne voran, nach dem Domplatz. Voran zog ein Musikchor; zunächst hinter dem Banner, das von den zwanzig Vereinsältesten getragen ward, folgten die mit den Insignien ihres Handwerks, dem Schurzfell und den roth und weißen Farben des Doms gezierten Dombau-Werkleute; auch der Zug selbst war von zahllosen Bannern und Insignien der mannigfachsten Art begleitet.

Der Zug, den von allen Seiten das Zujauchzen einer fast unübersehbaren Menschenmenge empfing, begab sich in das Innere des Doms, das ebenfalls festlich geschmückt war. In dem hohen Chor, wo inzwischen der König mit seiner Gemahlin und den übrigen hohen Herrschaften erschienen war, wurde vom Erzbischof, unter dem Beistand zahlreicher fremder Bischöfe und Prälaten, ein feierliches Hochamt celebrirt, wobei eine Messe von Beethoven und das Halleluja von Händel zur Aufführung kam. Nach Beendigung derselben, gegen 11 Uhr, verließ der Zug die Kirche, während die königlichen Herrschaften, gefolgt von ihren fürstlichen Gästen, den hohen Beamten und einer zahlreichen Generalität, ihre Plätze auf der Estrade einnahmen. Gleich darauf zog der große Zug in derselben Ordnung wie vorher in den Domhof ein, nur daß jetzt am Schluß die Geistlichkeit im festlichen Schmucke, das Domcapitel und zuletzt der Erzbischof erschienen, während gleichzeitig der Gesang der in der Nähe des Grundsteins aufgestellten Deputationen der Schulen und der Waisenkinder ertönte; es hatte etwas ungemein Ergreifendes, wie diese dünnen, zarten Stimmchen sich allmälig Bahn brachen durch das Geräusch so vieler Tausende und es endlich wie mit silbernen Schwingen beherrschten.

Jetzt betrat der Erzbischof die Estrade und die religiöse Feier der Grundsteinlegung begann. Die Einweihungsgebete wurden gesprochen; so wie sie beendet waren, trat der Dombaumeister Zwirner an die Oeffnung, in welche der Grundstein eingesenkt war, legte die Urkunden hinein und die Schlußplatte darüber, worauf der Erzbischof die Platte einfügte, das Schlußgebet sprach und die drei üblichen Hammerschläge that. Die Urkunden bestanden erstlich in einer Zinn-

platte, auf deren Vorderseite sich eine Inschrift befand, in welcher die bisherigen Schicksale des Doms kurz berichtet, die Umstände, unter denen der gegenwärtige Weiterbau begonnen worden, erzählt und die fürstlichen und anderen hohen Zeugen aufgeführt wurden, die der heutigen Festlichkeit beigewohnt; diese Inschrift war in lateinischer Sprache abgefaßt. Auf der Rückseite der Platte wurde die Geschichte des Doms nochmals, aber ausführlicher und in deutscher Sprache, berichtet, auch der Geldgeschenke gedacht, durch welche Friedrich Wilhelm III. und sein Nachfolger die Erhaltung und den endlichen Weiterbau des Doms ermöglicht. Ferner wurde in den Grundstein eine Pergamentrolle mit dem Statut und dem Mitgliederverzeichniß des Kölner Dombau-Vereins, die Kölnische Zeitung vom 4. September, das Domblatt von demselben Tage sowie verschiedene Münzen und andere Erinnerungszeichen gelegt; das vollständige Verzeichniß nebst den Inschriften theilen wir, zu Gunsten der Freunde des Dombaus unter unsern Lesern, im Anhang Nr. IV. mit.

Aus der Hand des Erzbischofs nahm sodann der König Hammer und Kelle, stieg zum Grundstein herab — und nun folgte eine jener unerwarteten, in ihrem Eindruck unwiderstehlichen Scenen, in deren Herbeiführung der König ein so bewundernswürdiges Geschick besaß und die Allen, die dergleichen erlebt, unvergeßlich geblieben sind. Mit lauter, weithin tönender Stimme, derselben Stimme, die zwei Jahre zuvor auf dem Schloßplatz zu Königsberg solch Echo des Jubels erweckt und die auch noch einige Wochen später, bei der Berliner Huldigung, so viel aufmerksame Zuhörer gefunden hatte, hielt er eine Anrede an die Versammlung, in welcher er die ungewissen, ahnungsvollen Empfindungen, welche in diesem Augenblick die Brust der Versammelten durchwogten, mit künstlerischer Meisterschaft und wahrhaft poetischem Schwunge aussprach. Hat sich auch von der „großen neuen Zeit," welche der König darin heraufbeschwor, leider nichts verwirklichen wollen oder doch wenigstens nicht auf dem Wege, den der fürstliche Redner selbst damals im Auge hatte, so ist und bleibt die Rede doch eine der merkwürdigsten, welche jemals ein König gehalten und verdient, daß die Geschichte sie aufbewahre.

„Ich ergreife", sagte der König, „diesen Augenblick, um die vielen lieben Gäste herzlich willkommen zu heißen, die als Mitglieder der verschiedenen Dombau-Vereine aus unserem und dem ganzen

deutschen Lande hier zusammengekommen sind, um diesen Tag zu verherrlichen."

„Meine Herren von Köln! es begibt sich Großes unter Ihnen. Dies ist, Sie fühlen es, kein gewöhnlicher Prachtbau. Er ist das Werk des Brudersinnes aller Deutschen, aller Bekenntnisse. Wenn ich dies bedenke, so füllen sich meine Augen mit Wonnethränen, und ich danke Gott, diesen Tag zu erleben."

„Hier, wo der Grundstein liegt, dort mit jenen Thürmen zugleich, sollen sich die schönsten Thore der Welt erheben. Deutschland baut sie — so mögen sie für Deutschland, durch Gottes Gnade, Thore einer neuen, großen, guten Zeit werden! Alles Arge, Unechte, Unwahre und darum Undeutsche bleibe fern von ihnen! Nie finde diesen Weg der Ehre das ehrlose Untergraben der Einigkeit deutscher Fürsten und Völker, das Rütteln an dem Frieden der Confessionen und der Stände, nie ziehe jemals wieder der Geist hier ein, der einst den Bau dieses Gotteshauses, ja — den Bau des Vaterlandes hemmte!"

„Der Geist, der diese Thore baut, ist derselbe, der vor neun und zwanzig Jahren unsere Ketten brach, die Schmach des Vaterlandes, die Entfremdung dieses Ufers wandte, derselbe Geist, der, gleichsam befruchtet von dem Segen des scheidenden Vaters, des letzten der drei großen Fürsten, vor zwei Jahren der Welt zeigte, daß er in ungeschwächter Jugendkraft da sei. Es ist der Geist deutscher Einigkeit und Kraft. Ihm mögen die Kölner Dompforten Thore des herrlichsten Triumphes werden! Er baue! er vollende! Und das große Werk verkünde den spätesten Geschlechtern von einem durch die Einigkeit seiner Fürsten und Völker großen, mächtigen, ja, den Frieden der Welt unblutig erzwingenden Deutschland! — von einem durch die Herrlichkeit des großen Vaterlandes und durch eigenes Gedeihen glücklichen Preußen, von dem Brudersinn verschiedener Bekenntnisse, der inne geworden, daß sie Eines sind in dem einigen, göttlichen Haupte! Der Dom von Köln — das bitte ich Gott — rage über diese Stadt, rage über Deutschland, über Zeiten, reich an Menschenfrieden, reich an Gottesfrieden bis an das Ende der Tage!"

„Meine Herren von Köln! — Ihre Stadt ist durch diesen Bau hoch bevorrechtet vor allen Städten Deutschlands, und sie selbst hat dies auf das Würdigste anerkannt. Heute gebührt ihr das Selbstlob. Rufen Sie mit mir — und unter diesem Rufe will ich die Hammerschläge

auf den Grundstein thun — rufen Sie mit mir das tausendjährige Lob der Stadt: Alaaf Köln!" —

Man denke sich die Scene: der weite Platz wimmelnd von Tausenden von Köpfen, zwischen dem Glanz der Uniformen und der Pracht des priesterlichen Ornats unzählige Flaggen, Wimpel, Kränze, ringsumher die prächtig verzierten Estraden und Tribünen, angefüllt zum großen Theil mit einem glänzenden Damenflor, in der Mitte hochragend der ehrwürdige Dom, gleichsam aus Jahrhundertlangem Schlafe zu neuem Leben erwacht, der Krahn, der so lange eingerostet gewesen, sich zum ersten Mal wieder bewegend und unter Glockengeläut und Kanonendonner den ersten blumengeschmückten Baustein wieder in die Höhe ziehend; dazu aus der Entfernung die Fluth des alten Rheins herüberschimmernd und über dies Alles der reinste heiterste Sommerhimmel sich wölbend — in der That, es war eine großartige Bühne, werth eines so unerwarteten und ergreifenden Ereignisses, wie diese königliche Rede es war.

Freilich hatten bei der weiten Ausdehnung des Platzes und dem unvermeidlichen Geräusch, das eine Menschenmenge von so vielen Tausenden jederzeit hervorbringt, nur die Wenigsten dem Wortlaut derselben folgen können. Allein noch an demselben Abend circulirte sie in zahlreichen Abschriften und bald wurde sie auch von den Zeitungen, die Staatszeitung an der Spitze, veröffentlicht. Ueberall, wo sie gelesen wurde, erregte sie die lebhafteste Theilnahme; es war nicht mehr jene erste, gleichsam jugendfrische Begeisterung, mit der einst die Königsberger Huldigungsrede empfangen worden war, die Kritik war inzwischen erwacht und auch an dieser Rede, so schwungvoll und hinreißend sie war, fand man Allerhand auszusetzen. Man fand namentlich für den einigermaßen unbestimmten und ungewissen Inhalt die Form etwas zu glänzend, zu vielverheißend; man fragte, worin die angekündigte neue große Zeit denn so eigentlich bestehen solle, man vermißte bei aller Ehrfurcht vor dem erhabenen königlichen Willen und bei aller Ueberzeugung von seiner Reinheit und Treue doch die Garantien, welche die Erfüllung dieses Willens selbst dem Volke verbürgten.

Allein auch mit diesen Einschränkungen blieb der Eindruck doch immer höchst bedeutend; wie das Domfest selbst der Mittelpunkt der rheinischen Festlichkeiten gewesen war, so bildete wiederum die königliche

Rede den Mittelpunkt des Domfestes und alles Andere erschien dagegen glanzlos und unbedeutend.

Bald sollte man der Reden noch mehr und darunter kaum minder interessante vernehmen. — Der Abend des festlichen Tages schloß mit einem prächtigen Feuerwerk, das sich Stunden weit die ganze Rheinfronte entlang dehnte und bei dem namentlich der Dom, in wechselnder bengalischer Beleuchtung, in zauberhaftem Glanz hervortrat; der König, auf einem reichverzierten Dampfschiff den Strom auf und ab fahrend, zeigte sich entzückt von dem prächtigen Schauspiel und gab in den gnädigsten Worten seine Zufriedenheit sowie seine innige Zuneigung zu seinen schönen Rheinlanden zu erkennen. Gleich darauf begab das königliche Paar sich nach dem Schlosse Brühl zwischen Köln und Bonn, wo sich am folgenden Tage auch der König von Würtemberg einfand; auch der König der Niederlande wurde erwartet. Vom Schlosse Brühl aus wurden nun theils die verschiedenen militärischen Schauspiele in der Nähe in Augenschein genommen, theils wurden Ausflüge und Reisen in die übrigen Theile der Rheinprovinz angetreten. So namentlich nach Aachen, wo auch der König der Belgier zu einem kurzen Besuch erschien und wo der König wiederum glänzende Proben seiner Rednergabe ablegte. In dem ehemaligen Krönungssaale der alten Kaiserstadt war das Festmahl angerichtet; es war ein eigenthümlicher Anblick in diesem alten Aachen, wo einst Rudolf von Habsburg „in seiner Kaiserpracht gethront", an derselben Stätte, wo ehemals die deutschen Kaiser das Salböl empfingen, den König von Preußen, einen Sprößling der armen kleinen Burggrafen von Nürnberg, als Herrn und Gebieter zu sehen, den Erzherzog Johann, den Abkömmling jenes habsburgischen Hauses, das dem deutschen Reich so viele Oberhäupter gegeben, als Gast neben sich. Der König, der vielleicht fühlen mochte, wie peinlich ein Vergleich zwischen sonst und jetzt auf seinen Gast wirken müßte, vermied es an die alte Kaiserherrlichkeit Aachens zu erinnern; mit glücklichem Griff zog er dafür die jüngste Vergangenheit herbei, indem er die Stadt Aachen, die bis in die neueste Zeit nicht im Geruch besonderer deutscher Gesinnung gestanden hatte, daran erinnerte, wann und durch welche Ereignisse sie, die eine Zeitlang stolz darauf gewesen, eine der vier Residenzen Napoleons des Großen zu sein, unter das preußische Scepter gekommen war. Ein alter Spruch, sagte der König,

behaupte, wo der Reichthum, der Glanz einer Stadt zunehme, vermindere sich die Herzlichkeit. Aachen habe ihm einen eclatanten Beweis des Gegentheils gegeben. Im Jahre 1814, als er zuerst halb incognito hier angekommen, sei er auf das Freundlichste aufgenommen worden; „seitdem," fuhr der König fort, „bin ich oftmals hier gewesen, aber immer größer war die Stadt, ihr Reichthum, ihr Glanz geworden und immer freundlicher, immer herzlicher wurde der Empfang. Die Stadt, deren Treue, deren Gesinnung sich so bewährt hat, ist eins der edelsten Juwele unserer Krone, und ich bitte Sie daher, mit mir für ihr immer steigendes Wohl zu trinken. Sie lebe hoch! Aachen lebe hoch, hoch!"

Als darauf, nachdem auf die Gesundheit des Königs von Würtemberg getrunken worden war, der zweite Bürgermeister der Stadt sich erhoben hatte, das Wohl der übrigen hohen Gäste auszubringen, welche durch ihre Gegenwart das Fest verherrlichten, ergriff Erzherzog Johann, der neben dem König saß, das Wort, um seinen Dank auszusprechen und zugleich noch einmal das Wohlsein seines königlichen Wirthes auszubringen. Er freue sich, sagte der Erzherzog, in den Mauern dieser alten Kaiserstadt zu sein, der die Anhänglichkeit an ihre Herrscher angeboren sei, und doppelt freue er sich, diese Anhänglichkeit auf diesen König übertragen zu sehen. Gewöhnlich seien Toaste nur Wünsche: „aber bei solch' einem König, bei solch einem Herzen beruhen sie auf Wirklichkeit."

Bei diesen „aus dem Herzen kommenden und so gemüthlich gesprochenen Worten," bei denen der Erzherzog auf den König deutete, umarmten beide Fürsten sich, und die ganze Versammlung (um uns der Worte der „Aachener Zeitung" zu bedienen), „von der innigsten Rührung ergriffen, brach auf's Neue in den lautesten und anhaltendsten Jubel aus." —

Den Schluß der zahlreichen Manöver und Paraden, welche den König und seine erlauchten Gäste in den nächsten Tagen fast ausschließlich beschäftigten, bildete ein großes militairisches Festmahl im Schlosse zu Brühl am 12. September, wobei denn wieder eine Menge interessanter und beziehungsreicher Reden gehalten ward, besonders zu Ehren der Gäste. In dem Trinkspruch, mit welchem der fürstliche Wirth die Könige von Würtemberg und den Niederlanden feierte, gedachte er in rühmender Weise der glorreichen Erinnerungen, welche

sich von den siegreichen Schlachten der Jahre 1814 und 1815 her mit den Namen des Kronprinzen von Würtemberg und des Prinzen von Oranien verknüpften; jetzt, da die durchlauchtigen Träger dieser Namen zugleich die Kronen ihrer Väter trügen, hätten sie es nicht verschmäht an diesen Fest- und Ehrentagen der preußischen Armee theilzunehmen und so würden auch „die Herren vom 7. und 8. Armeecorps" gewiß freudig mit einstimmen, wenn der König hiermit das Wohl der Majestäten von Würtemberg und den Niederlanden ausbringe. — Die Beantwortung des Trinkspruchs hatte der König von Würtemberg übernommen; wie er von Alters her als ein vorzüglicher Freund der deutschen Einheit bekannt war, stellte er auch diesmal die Hoffnungen in den Vordergrund, die durch das Auftreten Friedrich Wilhelm IV. im deutschen Volke erweckt worden waren. Es sei ihm, sagte er, eine große Freude gewesen, eine so wohl gerüstete und so trefflich disciplinirte Armee zu sehen, als ihnen heute vorgeführt worden; aber noch erfreulicher sei ihm das Schauspiel eines Volkes gewesen, das in Liebe und Treue zu seinem König entbrannt. Mit dem größten Vertrauen sehe „das deutsche Vaterland" auf den König von Preußen, und er selbst spreche nur „die Wünsche von ganz Deutschland, seinen Fürsten und Völkern aus" wenn er rufe: „Hoch lebe Se. Maj. der König von Preußen!"

Noch beziehungsreicher war der Trinkspruch des Königs auf den Erzherzog Johann gewesen. Die Versammelten, hieß es darin, hätten das Glück, ein Mitglied des erhabenen Kaiserhauses unter sich zu sehen. Erzherzog Johann habe die Gewogenheit gehabt, das 16. preußische Infanterie-Regiment anzunehmen, und dem König sei die hohe Freude geworden, seinen erlauchten Gast in den Farben des Erzhauses an der Spitze dieses Regiments zu begrüßen — „in den uralten Farben dieses Hauses, welche ihren Ursprung nahmen von den Wällen von Acre. Der Name," fuhr der König fort, „des hohen Gastes weht uns an wie die Bergluft der Hochalpen. Es lebe Se. Kais. Hoheit der Erzherzog von Oestreich!"

Auch diesmal erwiderte der Erzherzog den ihm dargebrachten Spruch und diesmal in kräftigerer und schlagenderer Weise als es einige Tage zuvor bei dem Fest zu Aachen mit dem Trinkspruch des dortigen Bürgermeisters der Fall gewesen war. Wie eigentlich der

Wortlaut seines Toastes gewesen, darüber ist das Publikum, trotz so vieler Zeugen, niemals völlig in's Klare gekommen. Nach den Zeitungen, darunter namentlich der Kölnischen, die für die damaligen Ereignisse wol als offiziell gelten durfte, hatte er folgendermaßen gelautet. Der Kaiser, sein Herr, hatte der Erzherzog gesagt, habe ihn hierher gesandt in dieses Land. Daß des Königs von Preußen Majestät ihm ein Regiment zu verleihen geruht, sei ihm eine große Freude gewesen; denn er sei dadurch Mitglied eines Heeres geworden, welches in den Zeiten der Noth unerschütterlich dagestanden und Großes geleistet habe. Und dann mit unerwarteter Schlußwendung: „Vereint haben wir damals den großen Freiheitskampf siegreich bestanden. So lange Preußen und Oestreich, so lange das ganze übrige Deutschland, soweit die deutsche Zunge reicht, einig sind, werden wir unerschütterlich dastehen, wie die Felsen unserer Berge. — Gott erhalte Eure Majestät!"

Aber nach der Tradition, die im Publikum umging und die sich bald dergestalt festsetzte, daß keine Kritik Etwas dagegen vermochte, hatte dieser Schlußsatz noch weit entschiedener und nachdrücklicher gelautet. „Kein Preußen, kein Oestreich!" sollte der Erzherzog gerufen haben: „nur ein einziges Deutschland, fest und stark wie seine Berge!"

Vergebens, wie gesagt, bemühte sich die Kritik späterer Jahre, vergebens auch die Loyalität offizieller Berichterstatter, dies anstößige: „Kein Oestreich, kein Preußen, nur ein einiges Deutschland" als ein neuestes Product volksthümlicher Mythenbildung nachzuweisen. Freilich war es ein Spruch, der noch wenige Jahre früher, etwa aus dem Munde eines deutschen Studenten, den unbesonnenen Sprecher hätte können Jahrelang auf die Festung bringen. Aber selbst jene schwächere Fassung angenommen, war es nicht schon immer etwas Unerhörtes, etwas Märchenhaftes, eine Lobrede der deutschen Einheit, dieser Einheit, die so lange das Ziel aller polizeilichen Spürhunde Deutschlands gewesen war, im Munde eines östreichischen Erzherzogs? Und wenn nun einmal dies Unglaubliche feststand, warum sollte man nicht gleich noch einen Schritt weiter gehen und dem an sich Wunderbaren und Unerhörten auch den wunderbarsten, aber kräftigsten und verständlichsten Ausdruck geben? — Der Erzherzog Johann mit seinem Trinkspruch: „Kein Oesterreich, kein Preußen!" wurde von da an einer der populärsten

Männer Deutschlands; wahr oder nicht, Geschichte oder Mythus, genug, es spann sich von jenem Mittagsmahl in Brühl an ein Faden, der sich im Lauf der Jahre zu einem der merkwürdigsten und gefährlichsten Gewebe ausdehnte, in welchem noch jemals die Hoffnungen der deutschen Patrioten erstickt worden sind; man kann noch heutigen Tags streiten, wie der Trinkspruch des Erzherzogs eigentlich gelautet — aber so Viel ist gewiß: ohne diesen Trinkspruch im Brühler Schloß vom 12. September 1842 kein 18. Juni 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. und kein deutscher Reichsverweser Erzherzog Johann von Oesterreich!

Nachdem der König sodann noch am Abend desselben Tages dem „Kölner Bürgerfest" beigewohnt hatte, begab er sich nach Godesberg bei Bonn, wohin die rheinische Ritterschaft ihn zu einem großartigen Feste eingeladen. Dieses Godesberger Adelsfest bildet einen eigenthümlichen Abschnitt in der Geschichte dieser rheinischen Festtage. Das Fest war von den Unternehmern gewiß sehr wohlgemeint und auch an äußerer Pracht und Fülle wurde nichts vermißt. Dennoch war der Eindruck im Publikum ein höchst ungünstiger. Dem durchweg bürgerlichen, an bürgerliche Freimüthigkeit und Selbständigkeit gewöhnten Sinne der rheinischen Bevölkerung wollte es nicht einleuchten, wie und aus welchen Gründen diese Handvoll Ritter und Standesherren, die alle zusammen dem Staat noch nicht ein Zehntel so viel Steuern, den ärmeren Klassen noch nicht ein Hundertstel so viel zu thun gaben, wie ein einziges großes Kölner Fabrikgeschäft — es wollte ihnen, sage ich, nicht einleuchten, wie diese Handvoll „Ritter" dazu kamen, dem König und seinen erlauchten Gästen ein eigenes Fest, ein Fest zu geben, wo nur reines „Vollblut" erscheinen durfte. Ob der Adel denn wirklich ein Recht habe, sich solchergestalt als eine eigene Kaste im Staat und in der Gesellschaft zu geriren? Ob der König ein Anderer sei für die Bürger, und ein Anderer für die Adeligen? Und wenn der König selbst es nicht unter seiner Würde gehalten, in Köln, in der Mitte seiner Bürger den festlichen Pokal zu leeren, warum denn die Adeligen sich zu gut dünkten, sich unter die übrigen Stände des Volks zu mischen und an ihrer Freude theilzunehmen? — Längst verschollene böse Geschichten von der weiland rheinischen „Adelskette" wurden wieder aufgefrischt; man fragte spottend, was denn aus den verfallenen Raubnestern, aus denen diese Ritter einst

herniedergestiegen, Hab und Gut des friedlichen Bürgers zu plündern, geworden sei; man fragte, ob das alte Köln mit seinem Dom und seinem fluthenden Rhein kein hinlänglich würdiger Schauplatz gewesen und ob wirklich erst eine verfallene Burgruine dazu gehöre, die Pracht und die Reichthümer der Ritterschaft zu entfalten — und das klägliche Nachspiel, welches das Godesberger Ritterfest erhielt und von dem wir sogleich noch berichten werden, war nur allzu geeignet, diese und ähnliche Aeußerungen zu rechtfertigen.

Vierzehntes Kapitel.

Abreise des Königs von Würtemberg; der König von Preußen auf Stolzenfels. — Reise nach Trier und Saarbrücken; Tafelreden des Königs daselbst. — Abschied von der Rheinprovinz; Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit der Aufnahme, welche der König in Westfalen und der Rheinprovinz gefunden. Reise nach Neufchatel. — Rückkehr nach Berlin; Vermählung der Prinzessin Marie mit dem Kronprinzen von Baiern. — Schattenseiten der rheinischen Festtage. Unzufriedenheit des Publikums mit dem romantisch kirchlichen Charakter des Kölner Domfestes; Einfluß der Erlasse wegen der ständischen Ausschüsse auf die öffentliche Stimmung. Das Festgedicht der Rheinischen Zeitung. — Die Nachfeier auf dem Drachenfels; Reden, welche dabei angeblich gehalten worden. — Die Gedenktafel im Grundstein des Kölner Dombau's und deren Irrthümer. Oeffentliche Versteigerung der bei dem Godesberger Ritterfest gebrauchten Utensilien, wenige Tage nach dem Fest. Uebler Eindruck derselben; die zwei Prachtsessel, die nur einen Tag gebraucht worden sind.

Unmittelbar nach dem Festmahl zu Brühl und der Godesberger Festlichkeit löste der glänzende Kreis fürstlicher Gäste, der den König bisher umgeben hatte, sich auf. Der König von Würtemberg reiste bereits am 13. nach Stuttgart zurück. Das Verhältniß der beiden Monarchen war sehr innig gewesen, und namentlich hatte Friedrich Wilhelm sich dem älteren Freunde mit einer Herzlichkeit angeschlossen, die nichts von jener Spannung ahnen ließ, welche späterhin, zur Zeit des projectirten Dreikönigsbündnisses, zwischen den beiden Monarchen eintreten und sogar zu einer zeitweiligen Unterbrechung der diplomatischen Verbindungen zwischen Berlin und Stuttgart führen sollte. — Tags darauf brach der König mit seiner Gemahlin nach Schloß Stolzenfels bei Coblenz auf, wo einige einsame Tage der Er-

holung von dem angreifenden Treiben der letzten Wochen gewidmet wurden. Doch hielt dies den König nicht ab, verschiedene Deputationen der Coblenzer Bürgerschaft zu empfangen, und auch die Stadt selbst wurde zu wiederholten Malen mit dem königlichen Besuch beehrt, wobei es denn wieder an Reden und Trinksprüchen nicht fehlte. Auch der Sänger des Domliedes, Freiligrath, wurde bei dieser Gelegenheit dem König und der Königin sowie dem Erzherzog Johann und anderen fürstlichen Herrschaften vorgestellt.

Am 19. wurde die Reise nach Trier angetreten. Auch hier sowie späterhin in Saarbrücken war die Aufnahme ebenso glänzend, wie herzlich. In letzterem Orte machte namentlich ein nächtlicher Aufzug von 1200 Bergleuten, in alterthümlicher Bergmannstracht, mit Grubenlichtern und Fackeln, eine eigenthümliche Wirkung. Auch hielt der König hier wiederum bei dem Festmahl, welches die Stadt Saarbrücken ihm brachte und bei dem, wie die Staatszeitung meldete, „eine Stimmung herrschte ohne Gleichen," eine höchst ansprechende und beziehungsreiche Rede. Einer der städtischen Beigeordneten hatte die Gesundheit des Königs ausgebracht; der König erwiderte: „Ich kann im eigentlichen Sinne des Worts sagen, daß Sie mir zuvorgekommen sind; in meinem Glase perlt deutscher Wein und in diesem deutschen Wein wollte ich einen Toast ausbringen. Es sind heute gerade zwei Monate und zwei Tage, als ich in Memel ans Land trat und dort mit einer Liebe, Herzlichkeit und Zuvorkommenheit empfangen wurde, ganz wie ich sie in den Städten Saarbrücken und St. Johann wiedergefunden habe, in Städten, welche erst seit fünfundzwanzig Jahren mit unserer Krone vereinigt sind, während Memel seit mehr als 300 Jahren dem Hause Hohenzollern eine treue Stadt ist. Keine Brust fühlt es tiefer als die meinige, und ich kann sagen, Memel wollte mir nicht aus dem Sinne kommen. Ich will Ihnen einen Vorschlag machen, der unter andern Umständen auffallend scheinen könnte; lassen Sie uns auf das Wohl beider Städte trinken: die beiden Städte Saarbrücken und Memel, Memel und Saarbrücken, leben hoch!"

Und dann noch einmal, nachdem die Gesellschaft das Wohl der Königin getrunken hatte, gleichsam zum Abschied vom Rheinland:

„Ich habe die schönsten Tage meines Lebens jetzt in diesen Rheinlanden und bei den Rheinländern verlebt, und da ich diese schönen Länder

morgen auf einige Zeit verlasse, so ist es mir ein wahres Bedürfniß dieses noch vorher und vor Rheinländern auszusprechen. Es mögen die Rheinländer und die Rheinlande hoch leben! Gott segne sie! Sie leben hoch!"

Dieselbe erfreute und dankbare Gesinnung sprach sich auch in dem offiziellen Erlaß aus, mit welchem der König sich von der Rheinprovinz verabschiedete. In dem Augenblick, schrieb er gleichlautend den Oberpräsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, in welchem er seine Reise durch die westlichen Provinzen vollende, fühle er das Bedürfniß, seine Dankbarkeit für die liebevolle Aufnahme auszusprechen, welche die Königin und er an allen Orten derselben, von den größten Städten bis zu dem kleinsten Dorfe hinab, gefunden habe, und die ihm eine erneuerte Bürgschaft sei von der Anhänglichkeit und Treue, mit welcher die Rheinländer und Westfalen ihm und seinem Hause zugethan. Auch die befriedigende Ordnung und Pünktlichkeit, welche der König in allen Theilen der Verwaltung gefunden habe, wurde belobt und sowol den Behörden wie den sämmtlichen Bewohnern der beiden Provinzen der Allerhöchste Dank dafür ausgesprochen.

Am 21. Septbr. verließ das königliche Paar Saarbrücken und reiste mit großer Schnelligkeit über Rastatt, Freiburg und Basel nach Neufchatel, wo sie am 24. Abends eintrafen. Auch hier war der Empfang höchst glänzend; Kanonensalven, Glockengeläute, Ehrenbogen, Kränze, Anreden — nichts fehlte, um den Beweis zu liefern, daß die loyalen Bewohner von Neufchatel, trotz ihrer republikanischen Nachbarschaft und trotz des schlechtverdeckten Hohnes, mit dem die übrige Schweiz auf diesen Besuch, den Besuch eines Königs und Landesherrn blickte, sich auf das Decorum so gut verstanden, wie nur irgend die getreuesten Unterthanen. Vielleicht war es mit Beziehung hierauf, daß der König in dem Trinkspruch, den er am folgenden Tage bei dem Festmahl im Schloß von Neuenburg ausbrachte, die „goldenen Herzen" der Neuenburger hoch leben ließ. Doch wurde auch „ihrer alten Institutionen und Freiheiten" rühmend gedacht. — Auch damals, da der König, den erhobenen Pokal in der Hand, den freudigen Blick über die schönen Ufer des See's von Neufchatel gleiten ließ, ahnte Niemand, daß nur wenige Jahre vergehen sollten und die Bürger von Neufchatel mit den „goldenen Herzen" und den „alten guten Institutionen und Freiheiten" zerschlugen die preußischen Adler und rissen die schwarzweißen Grenzpfähle aus der Erde, um jede Erinnerung an diese preußische Herrschaft zu vernichten,

unter deren Schutz sie sich einst so freudig flüchteten und deren sie nun so gründlich überdrüssig geworden waren!

Die Rückreise wurde gleichfalls sehr beschleunigt; sie ging über Freiburg, Carlsruhe, Frankfurt und Halle. Am 3. October waren die hohen Reisenden bereits wieder in Berlin, wo nun zwei Tage darauf die Vermählung der Prinzessin Marie, Tochter des Prinzen Wilhelm, Oheim des Königs, mit dem Kronprinzen von Baiern stattfand. Die Vermählung wurde mit jener Pracht gefeiert, welche der König den festlichen Ereignissen seines Hauses aufzudrücken liebte. Dennoch vermochte dieselbe die Aufmerksamkeit des Publikums nur im geringen Grade zu erregen; vielmehr beschäftigte sich dieselbe theils vorauseilend mit dem nahe bevorstehenden Zusammentritt der ständischen Ausschüsse, theils wandte sie sich rückwärts an den Rhein und ließ die dortigen Festtage noch einmal an sich vorüberziehen.

Denn wie es das Loos fast aller menschlichen Freuden und Genüsse ist, folgte jetzt auch auf diese Lust und Herrlichkeit der bittere Nachgeschmack; auch dieser Wein der Freude, der in den Festtagen am Rhein so hoch, so überströmend geschäumt hatte, war nicht ohne bittere Hefe geblieben, und wie die Stimmen der offiziellen Berichterstatter und Bewunderer verstummten, meldeten sich nun andere, welche neben so vielem Glanz und Schimmer auch die Schattenseiten dieser Festlichkeiten hervorhoben. Vielleicht wären dieselben minder laut und ganz gewiß minder herb gewesen, wären nicht erst während dieser letztvergangenen, so geräuschvollen Wochen jene früher besprochenen Erlasse in Betreff der Ausschüsse im größeren Publikum eigentlich bekannt geworden; die Mißstimmung, welche sie erregten, war, wie früher erzählt worden, groß, und so lag es denn nahe, daß dieselbe sich auch in die Auffassung dieser rheinischen Festtage übertrug.

Am meisten Anstoß erregte der eigentliche Mittelpunkt derselben, das Domfest; alle Bedenken, welche man früher schon gegen die mittelalterliche Domschwärmerei (wie man sie nannte) erhoben, wiederholten sich, und zwar mit verschärftem Nachdruck. Es sei freilich ganz gut, Dome auszubauen und die Monumente der Vergangenheit herzustellen und nur ein Barbar könne darin etwas an sich Verkehrtes oder Anstößiges finden. Allein die Gegenwart habe auch ihr Recht; es sei nicht genug, der Vergangenheit Altäre zu bauen, sondern auch für die Zukunft müsse Sorge getragen werden. Um das

Eine zu thun, müsse man darum das Andere unterlassen? Und wenn die Wahl wirklich so stände, ob es da nicht besser sei, der Kölner Dom bleibe unvollendet, wenn dafür nur der Dom der Freiheit, der Ausbau unseres politischen Lebens auf feste und dauerhafte Säulen gegründet werde? Jene Thore einer neuen, großen, guten Zeit für ganz Deutschland, von denen der König in seiner Domrede gesprochen und zu denen die neu zu erbauenden Portale des Doms dereinst werden sollten — sie seien ein poetisches, ein erhabenes Bild, ganz gewiß: aber ob wol eine mittelalterliche Kirchenpforte wirklich der richtige Durchgang sei für die neue Zeit, deren Deutschland bedürfe und auf die seine Völker hofften? Und wenn der König eine Ehre dareinsetzte, Protector des Kölner Dombaues zu heißen, ob es nicht noch ein viel höherer, ein viel edlerer Ehrgeiz sei, Protector des freien Geistes, Bauherr einer Staatsentwickelung zu werden, welche als ihr Fundament die Selbstbestimmung und Theilnahme der Bürger am Staat in sich trage und die eben deshalb auch allen Stürmen der Zeit und allen Gefahren Trotz bieten könne?!

Diese und nahverwandte Anschauungen wurden von demselben Dichter, der bereits zwei Jahre früher dem Beckerschen Rheinlied ein anderes, von einem Theil des Publikums kaum minder enthusiastisch aufgenommenes entgegengesetzt hatte, in einem Gedichte ausgesprochen, das noch während der Kölner Festlichkeiten verbreitet und vom Publikum ebenfalls mit lebhafter Theilnahme entgegengenommen ward. Die Rheinische Zeitung, die uns bereits als das vornehmste Organ der damaligen liberalen Richtung bekannt ist, hatte das Gedicht an der Spitze ihrer Festnummer vom 4. Sept. gebracht, doch in einem von der Censur sehr verstümmelten, kaum noch verständlichen Abdruck. Dennoch hatte es auch in dieser verstümmelten Form vielfache Zustimmung gefunden und dieselbe erhöhte sich noch, als im Laufe der nächsten Tage das vollständige Gedicht, als fliegendes Blatt gedruckt, bekannt ward. Der Dichter sprach darin nackt und unverholen aus, um was es sich eigentlich handelte und wohin diese ganze preußische Bewegung zielte — Constitution. Der Gebrauch dieses Wortes im Verse war vielleicht sehr prosaisch und machte vielleicht einen sehr unpoetischen Eindruck; doch war er dafür um so verständlicher, die Wirkung um so allgemeiner und praktischer.

Auch waren es keineswegs die Poeten und die jungen Enthu-

siasten allein, die solche Bilder nährten: auch bejahrte Männer von kaltem und nüchternem Blute, ergraut im Staatsdienst und von unzweifelhaft patriotischer, ja königlicher Gesinnung gab es, die sich von dem einseitig romantischen Anstrich der Kölner Festlichkeiten unbefriedigt fühlten und es schmerzlich bedauerten, daß dabei auf die Bedürfnisse der Wirklichkeit und das Recht der Gegenwart so wenig Rücksicht genommen worden. Ein merkwürdiger Zug dieser Art wurde aus Köln selbst berichtet. Zwar wurde die Nachricht späterhin als ungenau oder übertrieben theilweise wieder in Abrede gestellt; doch blieb die erste Version als die zeitgemäßeste im Gedächtniß des Publikums haften, und so mag sie, als ein weiterer Beitrag zur Stimmung jener Tage, auch hier ihre Stelle finden.

Am 7. Sept., berichteten die Zeitungen, habe eine Anzahl Westfalen, Rheinländer und andere Stammgenossen, der Kern des Kölner Dombau-Vereins, mit vielen auswärtigen Freunden vereinigt, eine festliche Fahrt nach dem Drachenfels angetreten, um hier, über den alten Steinbrüchen, aus denen der Dom einst erbaut worden und aus denen nun auch der Neubau erstehen sollte, eine Nachfeier des Domfestes zu begehen. Sehr bedeutende Namen wurden darunter genannt; so der Stadtrath von Wittgenstein aus Köln, Boisserée aus München, dessen Namen mit dem Dom selbst, ja mit dem ganzen Erwachen der mittelalterlichen Kunst so innig verwachsen war, Präsident Keßler aus Arnsberg, ein Zögling und Genosse der Stein und Vincke, derselbe, der nach Altensteins Tode zum Kultusminister in Vorschlag gewesen war, Geh.-Rath v. Olfers aus Berlin, der Vorstand der königl. Museen, der berühmte Geolog Professor Nöggerath aus Bonn, Oberbürgermeister Steinberg aus Köln, Oberappellationsgerichtsrath von Ammon ebendaher, Graf Fürstenberg-Stamheim, einer der reichsten Edelleute der Provinz und außerdem der gebildetste und freisinnigste derselben, und viele Andere noch; auch die berühmten belgischen Maler de Kayser und Gallait sowie der Dombaumeister Zwirner wohnten dem Feste bei. Den Mittelpunkt bildete auch hier eine Reihe begeisterter und schwungvoller Reden. Dieselben drehten sich, wenigstens den Zeitungsberichten zufolge, hauptsächlich um politische Fragen. Auch die Erinnerung an die kaum beendeten Kölner Wirren wurde nicht umgangen und dabei besonders dem Erzbischof Clemens August und seiner Standhaftigkeit die dankbarste Anerkennung gezollt. Auch von

der Zukunft Preußens und Deutschlands war die Rede; Deutschland müsse fortschreiten auf der Bahn der Freiheit und der Macht, und zwar sei es der preußische Adler, der ihm dabei voranfliegen müsse. — Wie gesagt, der Bericht wurde nachträglich theils widerrufen, theils modificirt. Allein vergeblich; das Publikum, wie es in diesen Dingen pflegt, behielt diejenige Lesart bei, die ihm am besten gefiel, und so behielt denn auch das Fest auf dem Drachenfels, wenigstens in der Meinung des Publikums, einen politischen, einen oppositionellen Charakter, der noch erhöht ward durch die wichtigen Namen, welche dabei genannt worden waren.

Ja so gereizt war die öffentliche Stimmung bereits in Bezug auf das Domfest, daß sie selbst vor Ausstellungen und Bedenken der kleinlichsten Art nicht zurückscheuchte. Man fand es schlecht passend zu dem nationalen Charakter, der dem Fest doch übrigens hatte aufgeprägt werden sollen, daß die Hauptinschrift der in den Grundstein niedergelegten Gedenktafel in lateinischer Sprache abgefaßt war. Auch war dem Concipienten der Inschrift dabei ein Versehen passirt, das, an sich höchstens lächerlich, doch bei einer so wichtigen Gelegenheit und bei einem Zeugniß, das noch nach Jahrhunderten und Jahrtausenden gelten sollte, allerdings etwas Aergerliches hatte. Nämlich das Datum der Grundsteinlegung war ebenfalls lateinisch, nach dem römischen Kalender, angegeben, und da hatte der gute Mann sich nun um ein paar Tage verrechnet und statt des 4. September „tertio idus Septembris" gesetzt, was aber der 10. September sein würde. Ferner hatten, wie oben erzählt worden, weder der König von Würtemberg noch der König von Hannover dem feierlichen Acte beigewohnt; dennoch, da man auf diesen Fall nicht vorbereitet gewesen und die Erztafel natürlich geraume Zeit zuvor hatte gefertigt werden müssen, waren Beider Namen derselben eingeprägt, und die Krittler und Tadler des Domfestes hoben nun triumphirend hervor, was wol von einem solchen Grundstein zu halten sei, auf dem nicht einmal Tag noch Namen richtig angegeben. Auch daß der Name des Fürsten Metternich, dieses Mannes, der über Deutschland so viel Unheil gebracht, mit in dasselbe Erz gegraben war, das noch den fernsten Geschlechtern den Anfang einer „neuen großen und guten" Zeit verkünden sollte, wurde mit Mißfallen bemerkt; ebenso, daß unter den Zeugen, welche das Protokoll über den feierlichen Hergang unterzeichnet hatten und

deren Unterschrift gleichfalls mit in den Grundstein gelegt worden war, sich auch ein russischer General befand. — Das Alles waren Kleinigkeiten, läppische Kleinigkeiten, ganz gewiß: allein auch diese Kleinigkeiten waren charakteristisch und deuteten auf die tiefe Verstimmung, welche sich des Publikums mehr und mehr bemächtigte.

Den meisten Stoff zum Mißvergnügen aber gab doch das schon besprochene Godesberger Ritterfest. Dasselbe war, wie wenigstens die entfernten Zuschauer aus dem Bürgerstande behaupteten, nicht ganz so glänzend ausgefallen, wie man nach den großen Vorbereitungen und dem „triefherzigen Maulpatriotismus“ der Unternehmer erwartet hatte. Insbesondere sollte die Illumination, trotz der 8000 Thaler, welche die Ritterschaft dazu ausgesetzt, im Ganzen nur unerheblich ausgefallen sein und keinen Vergleich mit der Beleuchtung der Stadt Köln und ihrer Umgebung am Abend des 4. Sept. ausgehalten haben. Auch aus dem Innern des ritterschaftlichen Zeltes in Godesberg wollte man allerhand seltsame Neuigkeiten erfahren haben. Man sprach von wüstem Gedränge, heftigem Wortwechsel und anderen anstößigen Auftritten, die daselbst unter den Veranstaltern des Festes sollten stattgefunden haben und die dann wiederum gegen die schöne friedliche Ordnung des Kölner Bürgerfestes nicht eben vortheilhaft abstachen. — Eine peinliche Bestätigung erhielten diese und ähnliche Gerüchte durch eine Annonce, welche die Kölnische Zeitung vom 17. Sept., also vier Tage nach dem ritterschaftlichen Feste, brachte.

Danach sollten „zu Godesberg, in dem dortigen Redoutensaale, Montag den 19. dieses Monats, Vormittags zehn Uhr, durch den unterzeichneten Notar öffentlich meistbietend versteigert werden: 24 Stück kleine, mittlere und große Kronleuchter, reichverziert mit gestampften vergoldeten Metallornamenten; 8 Divans à 7 Fuß Länge mit rothem Wolldamast überzogen; 8 Tabourets ebenso; 12 Lehnsessel mit demselben Stoff überzogen; 2 Prachtsessel, weiß mit Gold und mit echtem rothen Sammet überzogen“ — und noch verschiedene Item's, Alles mit dem Zusatz: „nur einen Tag gebraucht.“

Hätte ein Spaßvogel die Absicht gehabt, das Godesberger Fest und seine Veranstalter vollständig unter dem Fluch der Lächerlichkeit zu begraben, er hätte nichts Treffenderes aussinnen können, als diese Annonce, die aber leider nur allzu authentisch war. Mit Recht

empörte sich der Stolz des Bürgers gegen eine Huldigung, die zuerst so anmaßend, so ausschließlich aufgetreten war, und die dann hinterdrein nichts Eiligeres zu thun hatte als ihre eigenen Trophäen unter den Hammer zu bringen; mit Recht spottete man einer Vornehmheit, die Anfangs so verschwenderisch gethan und die dann kaum die Zeit abwarten konnte, die Reste ihrer eignen Herrlichkeit als alten Trödel loszuschlagen. Hätte man sich wenigstens geduldet, bis der König die Rheinprovinz verlassen, hätte man das unsaubere Geschäft wenigstens in der Stille abgemacht und nicht Notar und Zeugen und den ganzen Apparat einer öffentlichen Versteigerung dazu entboten! Aber nein, noch war der König so zu sagen im Gesichtskreis von Godesberg, und schon wurden sogar die Sessel ausgeboten, auf denen er und seine Gemahlin gesessen — freilich, wie die Annonce vorsichtig bemerkte, „nur einen Tag.“ Es wurden allerhand spaßhafte Vorschläge gemacht, wenigstens diese beiden Sessel auf gemeinsame Kosten der rheinischen Bürgerschaft zu erwerben und sie als Denkmal der Godesberger Festgeber, ihrer ritterlichen Gesinnung, ihrer Freigebigkeit und ihres Anstandsgefühls an irgend einen sichern Ort zu stiften, zum Zeugniß für kommende Jahrhunderte. Es waren spaßhafte Vorschläge, allerdings: aber wenn ein Berichterstatter jener Zeit aus dem Vorfall den Schluß zog, daß, wenn auch die Ritter selbst noch nicht zu Ende, doch die Ritterlichkeit es ganz gewiß sei — welcher Mann von unbefangenem Urtheil hätte den Muth gehabt, ihm in Ernst zu widersprechen?!

Funfzehntes Kapitel.

Zunehmende Unzufriedenheit in Ostpreußen, besonders in Königsberg. — Mißtrauische Haltung der Regierung. Erinnerungen an den Huldigungs-Landtag von 1842; Haltung der Universität, Einfluß des Herrn von Schön. Johann Jacoby und Ludwig Walesrode. Die „Inländischen Zustände" der Königsberger Zeitung; politische Flugschriften und Carricaturen. — Die Königsberger Skizzen von Karl Rosenkranz — Politische Vorträge und Bürgerversammlungen; die Bürgerressource, Böttchers Höfchen. — Einfluß auf die Provinz; Nacheiferung Elbings. — Die religiösen Verhältnisse. Einfluß des Leben Jesu von Strauß; Interesse für die angeblichen Berliner „Freien". — Wachsender Unwille der Regierung; die Königsberger „Juden und Judengenossen". — Einschreiten gegen den angeblichen Verfasser der „Inländischen Zustände," Oberlehrer Witt. — Beantragte Absetzung desselben; Weigerung des Magistrats. — Suspension des Oberlehrer Witt: 12. Sept. 1842. — Sammlungen für Herrn Witt; Verwendung der Königsberger Stadtverordneten zu seinen Gunsten. — Betheiligung des Director Lucas; Herr Lucas sieht sich genöthigt, sein Amt niederzulegen. Zwist, in welchen er darüber mit Herrn Eichhorn geräth. — Unterdrückung des von A. Jung herausgegebenen „Königsberger Literaturblatt." — Königliche Cabinets-Ordres, die Censurfreiheit der Bücher über 20 Bogen und die Nothwendigkeit offizieller Berichtigungen durch die Presse betreffend. — Rede des Herrn Eichhorn beim Jubelfeste des Prediger-Seminars zu Wittenberg: 29. Sept. 1842. — Herrn Eichhorns Begriffe von Lehrfreiheit, Union und kirchlichem Leben; Spott und Unwille, den er dadurch beim Publikum erregt. — Tod des Herrn von Tzschoppe: 16. Sept. 1842.

Während so die westlichen Provinzen der Monarchie in Freude und Jubel schwelgten, wenn die Freude auch schließlich nicht ohne bittern Nachgeschmack blieb, hatten sich in der östlichen Hälfte des Staats wieder allerhand Ereignisse zugetragen, welche die Stimmung immer mehr verdüsterten. Besonders in Ostpreußen, diesem eigent-

lichen Kern der Monarchie, war die Unzufriedenheit in fortwährendem Steigen.

Und zwar war dieselbe eine zwiefache: die Bevölkerung, in deren Ohren noch immer der Antrag des Huldigungslandtags und die verheißungsvolle Rede klang, mit welcher der König denselben beantwortet hatte, war unzufrieden mit dem langsamen, zögernden, rückwärtsschreitenden Gang der Regierung und die Regierung ihrerseits war mißgestimmt und argwöhnisch wegen der Mißstimmung und des Argwohns, mit dem man sie in Ostpreußen betrachtete.

Es kamen verschiedene Umstände zusammen, welche dazu dienten, die Wachsamkeit der Regierung zu schärfen und ihren Unwillen zu steigern. Die Provinz Preußen, bisher so berühmt wegen ihrer Loyalität und Treue, schien es jetzt ordentlich darauf abgesehen zu haben, den Chorführer der Opposition zu machen, die sich in Preußen zu entwickeln begann. Ueberall, wo dem Gouvernement eine Schwierigkeit bereitet werden sollte, war sie gewiß an der Spitze; ja wenn die stille Glut des öffentlichen Mißvergnügens einmal wegen Mangel an Stoff zu verlöschen drohte, gebt Acht, so konnte man sich darauf verlassen, daß gewiß über kurz oder lang von Ostpreußen ein Lüftchen herwehen würde, das sie zu neuen Flammen anfachte. Ostpreußen und namentlich Königsberg war in den Augen des Gouvernements der eigentliche Herd der öffentlichen Unzufriedenheit. In Königsberg war, wie eben erwähnt, jener Huldigungsantrag gestellt worden, der denn doch unzweifelhaft das Signal zu der ganzen verhängnißvollen Bewegung gegeben hatte, die sich jetzt auf keine Weise wollte eindämmen lassen; in Königsberg, der Vaterstadt Kants, der langjährigen Stätte seiner Wirksamkeit, dem Ausgangspunkt der ganzen modernen Philosophie, wurzelte jener den gegenwärtigen Machthabern so verhaßte Rationalismus, wurzelten Unglaube und Skepticismus mit einer Zähigkeit, die selbst ein Hävernik nicht bewältigen konnte; in Königsberg hatte die Universität es gewagt, sich mit Herrn Eichhorn, dem Minister des Königs, dem Diener seines Willens, für dessen Ehrenhaftigkeit der Monarch sich persönlich verbürgt hatte, und also mittelbar mit dem König selbst in offenen Zwiespalt zu setzen; in Königsberg, oder doch in seiner nächsten Nachbarschaft, lebte Herr von Schön, dieser nächste Erbe der großen Stein'schen Gedanken, diese allgemeine Hoffnung der dama-

ligen preußischen Liberalen — lebte Johann Jacoby, der Verfasser der „Vier Fragen", lebte Ludwig Walesrode, dessen scharfe Feder und glänzender Witz eben damals anfing auch außerhalb Königsbergs Triumphe zu erringen; in Königsberg erschien die „Königsberger Zeitung", die es sich in einer eigenen Rubrik: „Inländische Zustände" betitelt, zu einem besondern Geschäft gemacht hatte, die innere Politik Preußens vom Standpunkt des neuesten Liberalismus aus zu beleuchten oder — was im Sinne der Regierung dasselbe war — Unzufriedenheit und Mißvergnügen auszusäen; in Königsberg erschien fast Woche für Woche eine Reihe kleiner leichtverständlicher politischer Flugschriften, die aller Vorsicht der Censur spotteten und auch die neu gewährte Carrikaturenfreiheit wurde nirgend — wie die Regierung sagte — so maß- und zügellos ausgebeutet als in Königsberg.

War dies Sündenregister nicht lang genug? Und konnte man es der Regierung unter diesen Umständen verargen, wenn sie glaubte, Königsberg, sei es durch Milde, sei es durch Strenge, zur altgewohnten Loyalität zurückgeführt, heiße die preußische Opposition überhaupt entwurzeln und die so schmerzlich vermißte Einigkeit zwischen Volk und Regierung wieder herstellen?

Besonders da wir den schlimmsten und schwierigsten Punkt noch gar nicht einmal angeführt haben. Und der lag offenbar darin, daß Königsberg selbst bereits angefangen hatte, sich dieser seiner oppositionellen Stellung und noch mehr als das: seiner Stellung als Herd und Mittelpunkt der preußischen Opposition bewußt zu werden. Eben in diesem Sommer 1842 erschien in Königsberg ein Buch: „Königsberger Skizzen" von Professor Rosenkranz, durch welches, wenn es auch zunächst nur die socialen, wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Eigenthümlichkeiten Königsbergs und seiner Bewohner übersichtlich schildern wollte, sich doch, bewußt oder unbewußt, die Tendenz hinzog, gleichsam den historischen und philosophischen Stammbaum des Königsberger Liberalismus aufzustellen und aus Geschichte und Wissenschaft den Nachweis zu führen, daß Königsberg in der That berufen sei, an die Spitze der gegenwärtigen Bewegung zu treten. Der Name des Verfassers war in der Wissenschaft vom besten Klange, er war bekannt als ein Gelehrter von gründlichen und umfassenden Kenntnissen, ein eifriger und geistvoller Anhänger der jetzt geächteten Hegelschen Philosophie, ein Mann von ausgedehnter, in bestem

Sinne liberaler Bildung und zugleich vom reinsten und liebenswürdigsten Charakter, kein eigentlicher Parteimann, aber von lebhafter Empfänglichkeit für alle großen und guten Richtungen der Zeit. Daß ein solcher Mann, ein Gelehrter, ein Universitätsprofessor, es nicht unter seiner Würde fand, in die Arena der Tagesliteratur hinabzusteigen und gleichsam die Genesis des Königsberger Liberalismus zu schreiben, war eine für jene Zeit ganz neue und denkwürdige Erscheinung; es gab diesem Liberalismus selbst eine Bedeutung, sogar auch in den Augen der Gegner, welche man vereinzelten Zeitungsartikeln und Brochüren nicht zugestanden hätte und die das Selbstbewußtsein der Königsberger Liberalen und damit auch ihre Thätigkeit nothwendig immer höher steigern mußte.

Und wirklich wurde diese Thätigkeit immer lebhafter und praktisch eingreifender. Schon begnügte man sich nicht mehr mit dem bloßen gedruckten Wort und der isolirten literarischen Einwirkung, sondern auch die ungleich größere Macht des gesprochenen Wortes fing man an zu erkennen und zu benutzen. Einzelne königsberger Literaten, Lehrer, städtische Beamte und Andere fingen an, Vorträge zu halten, die sich, erst versteckter und mehr spielender Weise, dann immer offener und ernster mit den politischen Zuständen des Vaterlandes und der Nothwendigkeit einer Umgestaltung derselben beschäftigten. Anfangs wurden diese Vorträge in geschlossenen Gesellschaften gehalten, bald jedoch erweiterte sich der Kreis und wenn auch eine wirkliche unbedingte Oeffentlichkeit nach den bestehenden Polizeivorschriften nicht wol möglich war, so wurde doch der Zutritt zu der neubegründeten Bürgerressource dermaßen erweitert und erleichtert, daß das ganze gebildete und freisinnige Publikum Königsbergs den bequemsten Antheil daran nehmen konnte. Bald erlangten die politischen Vorträge in der Bürgerressource und auf Böttchers Höfchen einen Ruf, der sich weit über Königsberg selbst verbreitete; aus allen Gegenden der Provinz, von nah und fern, strömte man herbei, um einem solchen Königsberger Meeting, wie man sie wol scherzweise nannte, beizuwohnen. Möchte auch viel bloße Neugier, sogar bei Einigen blos Skandalsucht mit unterlaufen, so hinderte dies doch nicht, daß nicht auch einzelne tiefere und dauerhaftere Anregungen von hier ausgingen, die sich denn auch bald über die ganze Provinz fortpflanzten und der gesammten Stimmung derselben ein erhöhtes, fast leiden-

schaftliches Colorit gaben. Besonders eifrig war Elbing, zum Theil aus lokalen Gründen, die schon früher von uns angedeutet sind, sich dem Königsberger Beispiel anzuschließen; wie hier bereits seit einigen Jahren in den Elbinger Anzeigen ein Blatt bestand, das nicht unglücklich mit den „Inländischen Zuständen" der Königsberger Zeitung wetteiferte, so wurden jetzt auch die politischen Vorträge, die Bürgerversammlungen ꝛc. nach Elbing übertragen und der ostpreußischen Opposition ein zweiter, fast noch gefahrdrohenderer Herd gegründet. —

Hand in Hand mit dieser wachsenden politischen Aufklärung ging in Ostpreußen die religiöse, und auch diese erstreckte sich hier auf Kreise, die sonst für gewöhnlich wenig davon berührt werden. Schon Rosenkranz, selbst Theolog und auf religiösem Gebiet nichts weniger als neuerungssüchtig, hatte in den eben erwähnten „Königsberger Skizzen" sein Erstaunen darüber äußern müssen, daß er, „im Kreise seiner beschränkten Erfahrung" ostpreußische Gutsbesitzer kennen gelernt, die „einen ganzen Winter consequent, Seite vor Seite, das Leben Jesu von Strauß durchgelesen, durchgesprochen hatten, ja nachher für ihre abweichenden Ansichten mit einander in Briefwechsel getreten waren." Ja der Verfasser mußte bekennen, daß „wenn es nur sonst in der Absicht der Straußianer läge, sich als Confession zu constituiren, so würde sie in Ostpreußen keine Macht der Erde daran hindern können." Auch die Nachricht von der Bildung jener berliner „Freien", deren wir an einer frühern Stelle dieses Bandes erwähnt haben, hatte in Ostpreußen lebhafte Sensation erregt; es waren aus der Provinz Nachfragen nach Berlin ergangen, wie es sich eigentlich mit diesen „Freien" verhalte und wenn Ostpreußen nicht schon damals „freie" Gemeinden entstehen sah, so lag das wol zum großen Theil nur daran, daß jene „Freien" überhaupt gar nicht anders existirten als nur in der Phantasie eines müssigen Zeitungsschreibers oder allenfalls in der Anmaßung einiger berliner Gamins.

Erinnert man sich nun, wie verhaßt gerade diese religiöse Freisinnigkeit an entscheidender Stelle in Preußen war, und daß man sich allenfalls wol mit dem politischen Liberalismus auf Unterhandlungen einlassen wollte, mit dem religiösen aber niemals und unter keinen Umständen, so wird man auch die Indignation begreifen, mit welcher diese Vorgänge höchsten Orts betrachtet wurden. Dieselbe wurde als außerordentlich groß geschildert; man erzählte sich in der Provinz eine

Aeußerung, die angeblich aus erlauchtem Munde stammen sollte und deren Sinn in Kürze ungefähr dahin ging, die ganze ostpreußische Opposition sei nur ein Machwerk der „Königsberger Juden und Judengenossen.“

Und vor diesen Juden und Judengenossen und ihrem unheilbringenden Einfluß den Staat zu retten, beschloß man denn, auch die gewaltsamsten Mittel nicht zu scheuen. Den nächsten Angriffspunkt bot auch hier wieder die Presse. In der Presse sah jene bureaukratische Vornehmheit, welche den gesammten preußischen Staatsorganismus so tief durchdrungen hatte, daß selbst die romantischen Neigungen Friedrich Wilhelm's IV. und sein Widerwille gegen allen bureaukratischen Schematismus sie nicht auszurotten vermochten — in der Presse, sage ich, sah die preußische Bureaukratie von jeher den wahren Feind aller staatlichen Ordnung, das wahre „Karnickel“, das überall „anfing“ und das diese ganze thörichte Unzufriedenheit, dieses ganze kindische Verlangen der Bürger, am Staate Theil zu nehmen, in die Welt gesetzt hatte. Hätte sie so ganz freie Hand gehabt, diese Bureaukratie, sie würde wenig Umstände mit Verlegern und Schriftstellern gemacht haben, sie hätte am liebsten alle Zeitungen einfach confiszirt und nichts als Gesetzsammlung und Kreisblätter bestehen lassen. Aber die literarischen Neigungen des Königs wollten geschont sein; war man auch entschlossen, mit unerbittlicher Faust dazwischenzufahren, so mußte dieser Faust doch wenigstens ein Handschühchen übergezogen werden. Confiscationen und Verbote waren nicht im Sinne des neuen Regenten; wohlan, versuchen wir es auf administrativem Wege, versuchen wir es mit jenen berühmten, sprichwörtlich gewordenen preußischen „Schuhriegelungen.“ Sie wirken langsam aber sicher, geräuschlos aber kräftig; dem raschen, heftigen Angriff kann eine ebenso heftige Vertheidigung begegnen, dieses langsame, unablässige Nagen dagegen fällt endlich den stärksten und kräftigsten Baum. —

So begann, genau um die Zeit, da der König an den Rhein reiste, eine Reihe von Maßregeln gegen die ostpreußische Presse, die sämmtlich den Zweck hatten, dieselbe einzuschüchtern und zu hemmen und diesen Aufschwung der Geister, der hauptsächlich durch die Presse vermittelt worden war und der den leitenden Gewalten allmälig so lästig wurde, mit leiser aber sicherer Hand niederzuhalten. Es war

ordentlich, als ob man in Berlin die Abwesenheit des Königs abgewartet hätte, um mit diesen Maßregeln vorzugehen — oder auch vielleicht rechnete man auf das festliche Geräusch, das die rheinischen Feierlichkeiten erregten und hoffte, das Publikum, nach Westen lauschend, würde überhören, was sich inzwischen im Osten zutrug.

Auch hier wieder war es der Minister Eichhorn, der mit verhängnißvollem Muthe voranschritt, oder, was noch schlimmer war, sich voranschicken ließ. Schon seit Längerem galt es in Königsberg als ein offenes Geheimniß und auch in Berlin hatte man Kunde davon erhalten, daß die Mehrzahl jener Artikel, welche die Königsberger Zeitung unter der Rubrik „Inländische Zustände" brachte und die weit und breit so viel Aufsehen erregten, aus der Feder des Dr. Witt, Oberlehrers am dortigen Kneiphöfischen Gymnasium stammten, und daß Herr Witt überhaupt, wenn auch nicht der nominelle, doch der thatsächliche Redacteur der genannten Zeitung war. Bereits im Winter 1841 hatten deshalb Verhandlungen mit demselben stattgefunden. Die Schule, bei welcher Herr Witt angestellt war, gehörte der Stadt und stand unter der Aufsicht des Königsberger Magistrats, so daß man also von Seiten der Regierung nicht direct gegen ihn einschreiten konnte. Eine Aufforderung wegen Entlassung des Oberlehrer Witt aber, die sie bereits im Lauf des Winters an den Magistrat gerichtet hatte, war als völlig unmotivirt von dem letzteren einfach abgelehnt worden. Man mußte also, wohl oder übel, den indirecten Weg einschlagen. Mitte Mai wurde Oberlehrer Witt vor das Königsberger Consistorium gefordert; dasselbe beschuldigte ihn, über seinen literarischen Nebenbeschäftigungen die Pflichten seines eigentlichen Amtes zu versäumen und stellte ihm frei, zwischen diesen oder jenen zu wählen, d. h. entweder seinem Amt oder seiner politischen Schriftstellerei zu entsagen. Oberlehrer Witt war im Stande, durch bündige Zeugnisse der ihm zunächst vorgesetzten Behörde die Grundlosigkeit der wider ihn erhobenen Beschuldigung darzuthun; er bewies, daß er die Pflichten seines Amtes aufs Sorgsamste erfülle und daß seine Vorgesetzten mit ihm vollständig zufrieden, so daß also auch dieser Angriff abgeschlagen war.

Allein wann hätte bureaukratische Willkür ein Opfer, das sie einmal gezeichnet hat, losgegeben, weil es ihren Netzen nicht gleich auf den ersten Griff verfiel? Eins von Beidem mußte geschehen:

Hr. Witt mußte entweder aufhören zu schreiben oder er mußte abgesetzt werden, und da es sich nun nicht hatte wollen machen lassen, Herrn Witt einzuschüchtern oder das Odium einer gewaltsamen Absetzung auf Andere zu wälzen — auch gut, Herr Eichhorn war der Mann dazu, auch dies noch auf sich zu nehmen.

Am 12. September, also gerade an dem Tage des Brühler Festmahles, wurde dem Oberlehrer Witt ein Rescript des Minister Eichhorn mitgetheilt, worin ihm nochmals die Alternative gestellt ward, sofort entweder die Zeitungsredaction oder seine Oberlehrerstelle niederzulegen. Vielleicht hatte man gehofft, dem Angeklagten — denn das war er der That nach, wenn auch keine formelle Anklage stattgefunden hatte — in der ersten Bestürzung einen übereilten Beschluß zu entreißen. Allein Herr Witt, von juristischen Freunden wohl berathen, weigerte sich, auf die ihm gestellte Alternative einzugehen; er erklärte das ganze gegen ihn beobachtete Verfahren für ungesetzlich und gab seine Absicht zu erkennen, den Weg Rechtens dagegen einzuschlagen.

Dieser Entschluß fand die lebhafteste Zustimmung der Königsberger Bevölkerung. Herr Witt war rasch der populärste Mann der Stadt geworden; schon eine Stunde nach dem Bekanntwerden des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens war ihm durch freiwillige Zeichnungen unter der Bürgerschaft eine Summe gesichert, welche seinem bisherigen amtlichen Einkommen gleichkam. Wenige Tage später aber, am 16. September, wurde in der Versammlung der Königsberger Stadtverordneten der Beschluß gefaßt, über den Minister Eichhorn, dessen Verfahren in dieser Angelegenheit auch ihr als ungesetzlich erschien, beim Könige Beschwerde zu führen. Zugleich beschloß die Versammlung, dem Oberlehrer Witt, der inzwischen von seinem Amte suspendirt worden war, für die Dauer dieser Suspension und bis zum gerichtlichen Austrag der Sache sein vollständiges Gehalt auszahlen zu lassen.

Dabei ergab sich noch ein eigenthümlicher Zwischenfall, der die Erbitterung, welche das Ganze hervorgerufen hatte, noch vergrößerte. Man wollte nämlich in Erfahrung gebracht haben, daß der Director des Kneiphöfischen Gymnasiums, Herr Lucas, zwar auf die erste Anfrage des Ministers in Betreff des Oberlehrers Witt günstig für denselben geantwortet habe; als die Anfrage dann aber kurz darauf noch

einmal und in dringenderer Form wiederholt worden sei, da habe Herr Lucas wol gemerkt, woher der Wind blase, und sein Gutachten sei nun dahin ausgefallen, daß sich allerdings nicht leugnen lasse, wie der Umstand, daß Herr Witt als Redacteur der Königsberger Zeitung bekannt sei, schädlich auf die ihm anvertraute Jugend wirke.

Der Sturm, der sich infolge dessen gegen den Director Lucas erhob, war unbeschreiblich; die Carricaturen und Spottgedichte regneten gleichsam, zahlreiche Schüler wurden von ihren Eltern der Anstalt, welcher ein Mann wie Herr Lucas vorstand, entnommen und anderen Schulen anvertraut und auch im Uebrigen legte das Publikum seine Abneigung gegen den Genannten auf die vielfachste und unverkennbarste Weise an den Tag. Die Folge davon war, daß Herr Lucas, bestürzt über diese Einstimmigkeit des öffentlichen Urtheils und unfähig, unter solchen Umständen sein Ansehen vor den Schülern zu behaupten, freiwillig von seinem Amte zurücktrat (20. Septbr. 1842).

Der Minister war über diesen eigenmächtigen Schritt des Herrn Lucas sehr entrüstet und forderte ihn auf, denselben zurückzunehmen und in seinem Amte zu verbleiben. Herr Lucas weigerte sich, indem er seine Stellung für unhaltbar erklärte und wiederholt um seine Versetzung von Königsberg nachsuchte.

In dieser wunderlichen Schwebe war diese Angelegenheit noch, als schon wieder ein neuer Streich fiel, welcher bewies, wie verhaßt den dermaligen Gewalthabern die Königsberger Presse und wie fest sie entschlossen war, dieselbe auf eine andere Bahn zu bringen. Seit Kurzem erschien in Königsberg unter dem Titel „Königsberger Literaturblatt" ein Blatt allgemeinen literarischen Inhalts; der Herausgeber war ebenfalls ein Königsberger Lehrer, Dr. Alexander Jung, ein ernster sinniger Geist, von stark ausgeprägter wissenschaftlicher Richtung, und demgemäß war auch die Haltung seines Blattes eine durchaus ernste und wissenschaftliche gewesen. Allein Herr Jung gehörte der Hegel'schen Schule an, er machte Opposition gegen die neu auftauchende Schelling'sche Weisheit; wiewol selbst im Grunde seines warmen und schönen Herzens ein Stück Romantiker, konnte er sich doch mit der Art von Romantik, die jetzt in Preußen Staat und Wissenschaft beherrschen sollte, unmöglich einverstanden erklären und so erschien denn in den letzten Tagen des September ein Ministe-

rialrescript, welches das Forterscheinen des Königsberger Literaturblatts untersagte.

Ueberhaupt war die Presse eben damals wieder der Gegenstand der ernsthaftesten Erwägungen in den höchsten Regionen des Staats; der alte Kampf zwischen Freiheit und Unfreiheit, jenes Schwanken zwischen Zugeständniß und Verbot, zwischen Zügelung und Entfesselung, das die Geschichte der preußischen Presse während der ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms IV. so merkwürdig macht, zeigte sich wieder einmal deutlicher als seit Langem. Am 4. October, also unmittelbar nach der Rückkehr von seiner Rheinreise, unterzeichnete der König eine an das Staatsministerium gerichtete Cabinetsordre, durch welche, vorgreifend der „vom König angeordneten Revision der für das Censurwesen in den preußischen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungsformen," die Presse schon jetzt „von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten Beschränkung" befreit ward, indem nämlich „die in den preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen 20 Druckbogen übersteigt, wenn sowol der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt sind, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollten." Auch den Wortlaut dieser Verordnung, die jedenfalls ein denkwürdiger Moment in der Entwickelung der preußischen Presse bildet, theilen wir unter Nr. V unserer Actenstücke vollständig mit. — Einige Tage später, am 14. desselben Monats, dem Jahrestage der Jenaer Schlacht, unterzeichnete der König eine andere Cabinetsordre, durch welche sämmtliche Oberpräsidien der Monarchie angewiesen wurden, „die Gegenwirkung gegen schlechte, für den öffentlichen Geist verderbliche Bestrebungen eines Tagesblattes nicht bloß den anderen, von einem besseren Geiste geleiteten Blättern zu überlassen und nur von ihnen zu erwarten:" sondern „eben da, wo das Gift der Verführung eingeschenkt worden, müsse es auch unschädlich gemacht werden, das sei nicht nur Pflicht der Obrigkeit gegen den Leserkreis, dem das Gift geboten worden, sondern es sei dies auch unter allen Mitteln das wirksamste, die Tendenzen der Täuschung und der Lüge, wo sie sich zeigten, zu vernichten, indem man die Redactionen zwinge, das Urtheil über sich selbst zu veröffentlichen". Der König habe es darum mißfällig bemerkt, daß dies „ebenso rechtmäßige als nothwendige" Mittel, Ausartungen der Presse zu zügeln, bisher „wenig oder gar nicht" angewendet worden.

Sofern die bisherigen Gesetze die Verpflichtung der inländischen Zeitungen zur unweigerlichen Aufnahme aller, unter amtlicher Autorität ihnen zugesandten thatsächlichen Berichtigungen und zwar ohne alle Anmerkungen und einleitende Betrachtungen, nicht genügend festgestellt haben sollten, erwarte der König von dem Staatsministerio „vörFdersamst" die Vorschläge zur nöthigen Ergänzung derselben. Sollten dieselben jedoch für den angegebenen Zweck schon jetzt ausreichen, so sei es des König Wille, daß dieselben auch „zum Schutz des Rechts und der Wahrheit" von den königlichen Behörden kräftig gehandhabt würden, und werde dies, nächst den Ministerien selbst, insbesondere der unmittelbaren Sorgfalt der Oberpräsidenten empfohlen, denen das Staatsministerium die Weisungen deshalb zu ertheilen habe. — „Je ernster", hieß es dann noch am Schluß, „es dem König am Herzen liege, daß der edlen, loyalen, mit Würde freimüthigen Gesinnung, wo sie sich kundgeben möge, die Freiheit des Wortes nicht verkümmert, der Wahrheit das Feld der öffentlichen Besprechungen so wenig als möglich verschlossen werde, desto unnachsichtigter müsse der Geist, welcher Waffen der Lüge und Verführung gebrauche, darniedergehalten werden, auf daß die Freiheit des Wortes unter dem Mißbrauche desselben nicht um ihre Früchte und ihren Segen betrogen werden könne."

Auch diese Verordnung theilen wir im Anhang vollständig mit; beide wurden erst gegen Ende November im Publikum bekannt, und muß daher auch die nähere Besprechung des Eindrucks, welchen sie im Publikum hervorbrachten, bis dahin aufgespart bleiben.

Dagegen haben wir hier noch über einen Vorfall zu berichten, der sich in den letzten Tagen des September zutrug und der aufs Neue darthat, wie wenig, trotz des königlichen Wortes, das für ihn eingesetzt worden, Herr Eichhorn geeignet war, das königliche Ansehen und die Würde der Majestät zu repräsentiren. Schon bei Gelegenheit des Besuchs, den er einige Monate zuvor der Universität Breslau abgestattet, hatten wir zu berichten, wie seit einiger Zeit auch Herrn Eichhorn die Neigung überkommen, öffentliche Reden zu halten und in Ansprachen und mündlichen Auseinandersetzungen den Weg zu bezeichnen, den die Wissenschaft, nach dem Dafürhalten des preußischen Kultusministers, gehen und nicht gehen sollte. Der Breslauer Versuch war, wie der Leser sich erinnert, nicht eben zum glücklichsten aus-

gefallen; ein zweiter, den Herr Eichhorn bald darauf in Wittenberg machte, verlief noch weit unglücklicher und brachte eine noch weit üblere Wirkung hervor.

Am 29. September des oft genannten Jahres feierte das wittenbergische Predigerseminar, das 1817 von Friedrich Wilhelm III. zum Andenken an den großen wittenbergischen Reformator gestiftet worden war, das Jubelfest seines fünfundzwanzigjährigen Bestehens. Herr Eichhorn verherrlichte die Feier durch seine Gegenwart und benutzte die Gelegenheit, in einer längeren Rede die Grundsätze zu entwickeln, denen er bei Ausübung seines Amtes in Beziehung auf die lutherische Kirche sowie auf die Wissenschaft im Allgemeinen folge. Im Eingang seiner Rede beklagte der Minister sich über das Schicksal, das ihm widerfahre, als ein Gegner der Lehrfreiheit dargestellt zu werden, da er doch im Gegentheil ein Anhänger und Beschützer der vollkommensten Lehrfreiheit sei, vorausgesetzt nämlich, daß dieselbe keinen Versuch mache, die einmal festgesetzten Schranken des Offenbarungsglaubens zu überschreiten. Denn dieser allerdings müsse vor allem Andern geschützt und aufrecht erhalten werden; die menschliche Vernunft, ohne Hilfe der Offenbarung, sei unzulänglich die Wahrheit zu erkennen. Auf diese Ueberzeugung lebe und sterbe er und in diesem Sinne sei auch seine Amtsführung „keineswegs indifferent, sondern parteiisch, ganz parteiisch." — Sodann zu der Frage wegen der Union übergehend, die in der jüngsten Zeit die Gemüther mehr und mehr in Bewegung setzte und die namentlich von einer gewissen ultrapietistischen Fraction zu den gehässigsten Angriffen und Beschuldigungen gegen die bestehende Landeskirche und die ihr aus ehrlicher Ueberzeugung anhängenden Geistlichen, ja selbst gegen das Andenken Friedrich Wilhelms des Dritten ausgebeutet ward, bemerkte der Minister, daß es durchaus nicht die Absicht der Union sei, „die dogmatischen Unterschiede aufzuheben oder zu verwischen noch neue Symbole einzuführen," vielmehr wolle sie „auf Grund der alten Symbole die theologische Wissenschaft fördern." Freilich lasse sich „durch äußerliche Mittel der evangelischen Kirche nichts aufdringen," und auch er sei weit von Dergleichen entfernt, indem er „die volle Ueberzeugung habe, daß die evangelische Kirche sich nur von innen heraus entwickeln müsse." Aber „ebendeshalb" und weil er diese „volle Ueberzeugung" hege, lasse er — etwa die verschiedenen Richtungen der evangelischen Wissen-

schaft frei gewähren? Allerdings konnte jeder Mensch mit gesunden Sinnen auf einen solchen Vordersatz nur eine solche Schlußfolge erwarten: aber nein, die Logik des Herrn Eichhorn concludirte anders — ebendeshalb lasse er auch soeben eine neue Kirchenordnung anfertigen, welche sich „durchweg in den Grenzen der Forderungen der lutherischen Kirche halten" und die „jedem evangelischen Geistlichen sowie jeder Gemeinde zum unverbrüchlichsten Gesetz gemacht werden solle."

Nun wahrhaftig, das war doch eine Logik im Munde eines preußischen Kultusministers „zum Katholischwerden," wie es im Sprichwort heißt! Jener „gehemmte Fortschritt und geflügelte Rückschritt," von dem der berliner Volkswitz sprach, oder jenes alte klassische „hölzerne Eisen" Lichtenbergs, konnte es prägnanter ausgedrückt werden als durch diese Eichhorn'sche Schwärmerei für die Freiheit der Wissenschaften, die aber „parteiisch, durchaus parteiisch" gehandhabt werden — oder durch diese vollkommenste Lehrfreiheit, die aber die Schranken des Offenbarungsglaubens nicht überschreiten — diese Union, die sich nach den Symbolen der alten Kirche richten — diese selbständige Entwickelung der evangelischen Kirche, für die aber doch sofort eine neue, streng nach den Forderungen der lutherischen Kirche gearbeitete Kirchenordnung in Bereitschaft stehen muß?!

Ein unauslöschliches Gelächter aller Einsichtigen und Sachverständigen empfing diese Erklärung des preußischen Kultusministers. Aber eben so unauslöschlich war auch die Erbitterung und der Unwille, welche sie erregte; die Heiterkeit, welche die naiven Widersprüche des Herrn Eichhorn hervorrief, war groß, aber noch weit größer war die Scham des Patrioten, der die Ehre der preußischen Wissenschaft und damit die Ehre des preußischen Staates selbst in solche Hände gelegt sah. —

Eine eigenthümliche Perspective erhielten diese Betrachtungen noch durch einen Todesfall, der sich in eben diesen Tagen zutrug und der, obwol der Mann, welchen er hinwegraffte, in Wahrheit schon seit Jahren zu den Todten gehörte, doch eine peinliche Sensation veranlaßte. Am 16. September starb zu Charlottenburg, wo er seit einiger Zeit in tiefster Verschollenheit lebte, der Geheime Oberregierungsrath von Tzschoppe, bekannt oder vielmehr berüchtigt durch den Eifer, mit

welchem er sich zum immerbereiten Werkzeug jener Polizeiwillkür und namentlich jener Demagogenverfolgungen hergegeben, welche einen so düstern Schatten auf die letzte Regierungshälfte Friedrich Wilhelms III. geworfen hatten. Herr von Tzschoppe war im Lauf der zwanziger und namentlich der dreißiger Jahre einer der einflußreichsten und thätigsten Beamten des preußischen Staats gewesen; von der Pike auf dienend, von bürgerlicher Abkunft, hatte er durch die unverwüstliche Geschmeidigkeit, mit welcher er sich jedem Befehl, ja jedem leise geahnten Wunsch, der von obenherab kam, fügte, sowie durch die eherne Stirn, mit welcher er diese Befehle nach untenhin, auch den härtesten und ungerechtesten, zur Ausführung brachte, sich rasch zu den wichtigsten und einflußreichsten Aemtern des Staats und endlich sogar auch in den Adelstand emporgeschwungen. Anfangs hauptsächlich bei den demagogischen Untersuchungen, unseligen Andenkens, beschäftigt, war er allmälig bis zum Geheimen Oberregierungsrath und Director im Ministerium des Königlichen Hauses sowie gleichzeitig zum Director des Staatsarchivs und provisorischen Präsidenten des Obercensurcollegiums emporgerückt: Stellungen also, welche ihm gestatteten, nicht nur in die Praxis der Verwaltung, sondern auch in die Entwickelung der Wissenschaft sowie überhaupt in den Gang der öffentlichen Meinung in Preußen aufs Wirksamste einzugreifen.

Und er benutzte diese Gelegenheiten mit einem Eifer und einer Rührigkeit, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Herr von Tzschoppe war der vollendetste Ausdruck der Polizeiwirthschaft, wie sie in der damaligen Abgeschlossenheit des preußischen Staatslebens, bei der Heimlichkeit der Gerichte, gegenüber einem bevormundeten und über seine wichtigsten Angelegenheiten absichtlich in Unwissenheit erhaltenen Volke nothwendig hatte entstehen müssen. Er war nicht aus dem harten, festen Holz der Alba's, auch fehlte ihm dazu die Großartigkeit des Schauplatzes; aber ein Domingo des neunzehnten Jahrhunderts zu sein, auf diese Ehre hatte er allerdings den gegründetsten Anspruch. Es war in Herrn von Tzschoppe ein wahrer Fanatismus der Polizeigewalt; alle jene kleinen finstern Mittel, deren dieselbe sich zur Erreichung ihrer Zwecke bedient und vielleicht bedienen muß, das Aushorchen, das Spioniren, das Denunciren, das Einschüchtern, das Umgehen von Gesetz und Recht — es wurde von ihm Alles mit einer wahren Virtuosität, gleichsam wie eine freie Kunst betrieben, man merkte

dem Mann dabei ordentlich an, wie wohl es ihm that, und wie behaglich er umherplätscherte in diesen trüben, unsaubern Wogen.

Freilich genoß Herr von Tzschoppe dafür auch die Auszeichnung, der gründlichst gehaßte Mann in Preußen zu sein; sein Name, unvertilgbar eingebrannt den unglücklichen Opfern der damaligen Demagogenfurcht, war wie ein Fluch, und unzählige Familien von einem Ende Preußens bis zum andern, Familien, denen Herr von Tzschoppe den Trost und die Stütze ihrer Zukunft geraubt hatte, schauderten zusammen, wie er genannt ward.

Mit dem Thronwechsel im Jahre vierzig war die Allmacht des Herrn von Tzschoppe gebrochen worden. Ein Regent, der seine Herrschaft mit einer allgemeinen Amnestie der politischen Gefangenen eröffnete, der Arndt auf den Lehrstuhl zurückberief und dem alten Jahn die Freiheit seiner Bewegung wiedergab, konnte unmöglich unter den ersten Würdenträgern des Staats einen Herrn von Tzschoppe dulden; mit dem System mußten auch dessen Werkzeuge fallen oder doch wenigstens diejenigen unter ihnen, die sich so schamlos hatten brauchen lassen wie Herr von Tzschoppe, und so wurde er bald nach dem Regierungsantritt des neuen Königs von seinen sämmtlichen Aemtern entlassen.

Dieser Schlag wirkte zerschmetternd auf den ehrgeizigen und hochfahrenden Mann; er, der sich so viele Jahre seines Lebens ein wahres Gewerbe daraus gemacht hatte, Andere unglücklich zu machen, konnte es jetzt nicht ertragen, nicht mehr im vollen Sonnenschein der königlichen Gunst zu stehen. Herr von Tzschoppe verlor den Verstand; er, der auf so manches unschuldige Opfer die Schergen der Willkür gehetzt hatte, irrte jetzt auf einsamen Spaziergängen durch Wald und Feld, sich von Gensdarmen verfolgt wähnend und mit jammernder Stimme die Verdienste aufzählend, die er sich um den Staat erworben und die ihn nun doch, wie er in seinem Irsinn glaubte, nicht retten sollten vor diesem Kerker, in den er selbst so viel Unschuldige gesendet. Ein andermal wieder glaubte er in seinen Delirien Zwiegespräche mit dem verstorbenen König zu führen; die Schattengestalt des verewigten Monarchen verlieh ihm einen hohen Orden nach dem andern, als Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit, und der unglückliche Kranke verbeugte sich gegen die leere Luft, stammelte seinen unterthänigsten Dank und verfiel, wenn er endlich das letzte und höchste Ordenszeichen erhalten zu haben

wähnte, in ein apathisches Lächeln der Zufriedenheit. In den wenigen lichten Momenten erkannte er dann freilich das ganze Elend seiner Lage und mit strömenden Thränen soll er dann gerufen haben: „Wie werden meine Kinder in den Schulen fortkommen, da sie meinen Namen tragen!"

Von solchen Leiden erlöste ihn endlich der Tod. Die Nachricht davon brachte im Publikum, wie schon gesagt, eine lebhafte Bewegung hervor; selten hatte die Nemesis sich so vollständig erfüllt, selten, wenigstens in unsern civilisirten Tagen, war ein Mann, der seine Gewalt so mißbraucht, von der Höhe derselben so herabgestürzt worden, um so im Elend zu enden. Es lag nahe, von diesem Fall eine Anwendung zu machen, welche den Eindruck desselben noch vergrößert. Auch Herr von Tzschoppe hatte sich stets nur als ein treuer Diener seines Königs dargestellt, auch er hatte nie ein eigenes politisches System gehabt und wenn er Alles, was nach Freiheit, Deutschthum sowie überhaupt nach selbständiger Gesinnung aussah, mit roher Schadenfreude verfolgte, so geschah dies nicht, weil er selbst ein Schwärmer für Reaction und Absolutismus war, sondern nur weil er diesen Weg für den sichersten hielt, sich in der Gunst seiner Obern zu erhalten; er war immer nur der Miethling der Gewalt gewesen, ohne eigene Kraft, ohne Willen, ohne Ueberzeugung, und so mußte er auch rettungslos zusammenbrechen, da die Gewalt ihn fallen ließ.

Ja wahrlich, es war mehr als ein bloßer Zufall, daß dieser Mann gerade in diesen Tagen und auf diese Weise starb; es war ein Memento, zugerufen allen Denen, die etwa die Neigung verspürten, auf seinen Wegen zu wandeln, wenn auch in milderen Formen. Zugleich aber war es auch ein Trost für die unterdrückten Hoffnungen des Volks und ein Unterpfand dafür, daß Knechtssinn und Lohndienerei niemals im Stande sind, den ewigen Gang des Rechts und der Freiheit aufzuhalten.

Viertes Buch.

Von der Eröffnung der ständischen Ausschüsse (18. October 1842) bis zum Zusammentritt der Provinziallandtage: März 1843.

Erstes Kapitel.

Bevorstehender Zusammentritt der vereinigten ständischen Ausschüsse. — Geburtstag des Königs; kühle Stimmung. Die Böckh'sche Festrede; ihr Eindruck und ihre Verbreitung. — Fackelständchen an Böckh's Geburtstag. — Eröffnung der vereinigten Ausschüsse durch den Minister des Innern, Grafen Arnim, am 18. October 1842. — Bedeutungsvolle Wahl dieses Tages; gesteigerte Erwartungen und Hoffnungen. Wichtigkeit der bevorstehenden finanziellen und industriellen Erörterungen. — Uebersicht der namhaftesten Ausschußmitglieder. — Ernennung des Fürsten zu Solms-Lich und Hohen-Solms zum Marschall der Versammlung, sowie des Grafen Dohna-Schlobitten zu dessen Stellvertreter. Eindruck dieser Ernennungen; Persönlichkeit der Ernannten. — Eröffnungsrede des Grafen Arnim; Beantwortung derselben durch den Marschall. — Ungünstiger Eindruck beider Reden. — Ernennung der Protokollführer durch den König. — Die Geschäftsordnung für die Berathung der Ausschüsse wird publicirt. Unmöglichkeit bei einer solchen Geschäftsordnung irgend etwas Erhebliches und Ersprießliches zu leisten. Absolute Stellung der königlichen Commissarien in der Versammlung; untergeordnete Thätigkeit des Marschalls und der Versammlung überhaupt. Indirecte Verweigerung des Petitionsrechts; langsamer und schwerfälliger Gang der Berathungen sowie namentlich der Abstimmungen. Die Sitzungsprotokolle nur für den König bestimmt; unterlassene Rücksichtnahme auf Veröffentlichung derselben für das größere Publikum. Die vereinigten Ausschüsse sollen ohne königlichen Abschied entlassen werden. — Denkschriften, welche der Versammlung mitgetheilt werden. — Der Steuererlaß; die Regierung hat die Entscheidung, daß derselbe auf die Salzsteuer gelegt werden soll, vorweg genommen. — Der Eisenbahnbau. Bahnprojecte zur bessern Verbindung der verschiedenen Theile der Monarchie. Die Eisenbahnbauten sollen an Privatgesellschaften überlassen werden; Vorschlag einer Zinsgarantie dafür von Seiten des Staates und infolge dessen Vorbehalt einer künftigen theilweisen oder völligen Wiederaufhebung des Steuererlasses. — Promemoria, den allgemeinen Finanzzustand des Landes betreffend. Aufzählung der Ersparnisse und Ueber-

schüsse, welche in den letzten Jahren gemacht worden sind; auch für das Jahr 1843 wird ungeachtet des Steuererlasses ein Ueberschuß von fast einer Million in Aussicht gestellt. — Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse.

Unter Umständen, wie die eben geschilderten, konnte die Stimmung, mit der man dem endlichen Zusammentritt der vereinigten Ausschüsse entgegen sah, denn allerdings keine besonders heitere und hoffnungsvolle sein. Selbst der Geburtstag des Königs, der wenige Tage früher, auf den 15. October, fiel und der in Preußen von Friedrich Wilhelm III. her als ein allgemeines Volksfest begangen ward, besonders in Berlin, war diesmal, wie man bemerkt haben wollte, nicht mit der freudigen Stimmung gefeiert worden, wie in früheren Jahren. In den Theatern, damals fast dem einzigen Ort, wo die öffentliche Meinung zu einem unmittelbaren Ausdruck gelangen konnte, hatte eine ernste, fast schwüle Stimmung geherrscht und auch das fröhliche Treiben auf den Straßen war lange nicht so lebhaft gewesen wie in frühern Jahren.

Dagegen hatte die Festrede, welche Professor Böckh im Namen der Universität gehalten, großes Aufsehen erregt. Schon längst glaubte die damalige liberale Partei in Preußen den berühmten Alterthumsforscher zu den Ihrigen zählen zu dürfen; unsere Leser entsinnen sich, wie nach dem Tode Altensteins der Name Böckh sich sogar auf der Liste der Candidaten befunden hatte, die man, freilich nur von Seiten des Publikums, zum Nachfolger des geschiedenen Staatsmanns in Vorschlag brachte. Die Rede, welche Böckh an diesem jüngsten 15. October hielt, behandelte die wahre Natur der Vaterlandsliebe und bezeichnete als Grundlage derselben die bürgerliche Tugend; nur der könne sein Vaterland lieben, der die Eigenschaften eines freien Bürgers besitze. Die echte Vaterlandsliebe, führte der Redner aus, zeige sich am schönsten in dem richtigen Gebrauche der Freiheit, nicht im knechtischen Sinne, der nur schmeichle und zustimme und Alles lobe was geschehe: sondern nur Derjenige liebe wahrhaft sein Vaterland, der die verborgenen Uebel desselben ans Licht ziehe, dagegen auftrete und schlechte und unweise Rathschläge bekämpfe. Wo es genüge, möge man dies allerdings in bescheidener und ergebener Weise thun; sei es aber nöthig, so müsse man selbst ein heftiges und strenges Auftreten nicht scheuen. Ein Mensch von knechtischer

und schmeichlerischer Gesinnung, der nur die Zustimmung der Oberen suche, könne niemals Vaterlandsliebe besitzen, er diene nur seinen Interessen und sei um das Wohl des Ganzen unbekümmert; ein solcher sei, wenn nicht ein wirklicher Vaterlandsverräther, doch dem Vaterlandsverräther sehr nahe.

Die Rede war, wie die Sitte der Universität es mit sich führte, lateinisch abgefaßt; aber trotz der fremden Sprache und trotz des akademischen Faltenwurfs, in den sie sich kleiden mußte, machte sie doch einen großen und allgemeinen Eindruck, weit über die Kreise der Hauptstadt hinaus. Man war daran gewöhnt, den berühmten Kenner des Alterthums, die Zierde der Berliner Universität, das Haupt einer zahlreichen und begeisterten Schülerschaft, stets nur auf der Seite der Lehrfreiheit und der freien wissenschaftlichen Forschung zu sehen; diese Freiheit glaubte man jetzt bedroht und so lag nichts näher, als daß man auch diese Rede, vielleicht sehr wider die Absicht des Redners, in einem Sinne auffaßte, daß sie mehr eine Oppositions- als eine eigentliche Festrede zu sein schien. Aber um so größer eben war die Wirkung; die Rede wurde ins Deutsche übertragen, zahlreiche Auszüge in den gelesensten politischen Blättern wurden davon verbreitet und als einige Wochen später der Geburtstag des gefeierten Lehrers einfiel, ließen seine dankbaren und begeisterten Zuhörer es sich nicht nehmen, ihm ein feierliches Fackelständchen zu bringen und auch dabei wieder fehlte es nicht an beziehungsreichen Reden und politischen Anspielungen. — Wir werden ihnen im Lauf dieser Jahre noch öfter begegnen, diesen Böckh'schen Festreden; sie nahmen eine nicht unwichtige Stellung in der Geschichte dieser Bewegung ein und trugen, gestützt von dem berühmten Namen und dem wissenschaftlichen Ansehen des Redners, die liberale Stimmung in Kreise über, die sich denselben ohne sie schwerlich so leicht eröffnet hätten.

Und so brach denn endlich der lang erwartete 18. October an. Wir haben in einem der früheren Abschnitte die kühle, fast trotzige Stimmung geschildert, mit der das Publikum den Erlaß wegen Bildung der ständischen Ausschüsse aufgenommen hatte, sowie die geringen Hoffnungen, welche man an ihre Wirksamkeit knüpfte. Dennoch, wie der festgesetzte Tag sich näherte, konnte man sich einer gewissen erwartungsvollen Spannung nicht erwehren. Schon der Tag selbst, wie erinnerungs-, wie bedeutungsvoll erschien er! Das Publikum wußte

bereits, daß der König es liebte, wichtige Acte seiner Regierung an geschichtlich merkwürdige Tage der Vergangenheit zu knüpfen; indem er den Zusammentritt der vereinigten Ausschüsse auf den 18. October, den Schlachttag von Leipzig, den Befreiungstag Preußens und Deutschlands festgesetzt hatte, schien er gleichsam haben andeuten zu wollen, welche großen Hoffnungen er selbst an dies Ereigniß knüpfte und daß auch mit dem 18. October 1842 eine neue, glorreiche Epoche Preußens und Deutschlands beginnen sollte.

Auch war es ja, bei allen Mängeln der ersten Einrichtung, doch immerhin das erste Mal, daß Vertreter aus den verschiedenen Provinzen Preußens gemeinschaftlich berathschlagen sollten. Was auch diesen Vertretern selbst mangelte, um ein wahrer und giltiger Ausdruck des Volkswillens zu sein und welche Schranken ihnen auch gesetzt waren — es war doch immerhin ein Anfang, es war ein Vereinigungs-, ein Mittelpunkt gegeben, von dem aus sich möglicherweise ein neues, fruchtbares Leben entwickeln konnte. Wie rasch man daher auch vor einigen Wochen den Stab über das junge im Entstehen begriffene Institut gebrochen, ja wie laut man auch behauptet hatte, es wäre am besten, dasselbe käme gar nicht zur Ausführung — jetzt, da es wirklich so weit war und da der Tag dicht bevorstand, der es ins Leben führen sollte, sah man die Sache doch unwillkürlich in einem günstigern Licht. Man fing wieder an zu vertrauen, man fing an zu hoffen; die Wege der Geschichte sind so unberechenbar, unberechenbar war auch die Persönlichkeit, bei der die nächste Entscheidung über die Geschicke Preußens lag — wer weiß, wie sich noch Alles wenden und welche hoffnungsreiche Blüte sich noch aus diesem dürftigen und unscheinbaren Keim entwickeln sollte!

Auch die Gegenstände, welche den Ausschüssen zur Berathung vorgelegt werden sollten, erschienen bei näherer Prüfung doch keineswegs so bedeutungslos wie man im ersten Augenblick geglaubt hatte. Die schließliche Entscheidung, wie und wozu der Steuererlaß verwendet werden sollte, war allerdings von geringer Wichtigkeit. Allein um diese Entscheidung fällen zu können, schien es unerläßlich, daß den Ausschüssen zuvor ein vollständiges und erschöpfendes Gemälde der gesammten finanziellen Lage des Staats vorgelegt würde. Seit dem bekannten Bülow-Cummerow'schen Buche waren gegen die in früheren Jahren als unübertrefflich gepriesene Finanzverwaltung des preußi-

schen Staats nicht unerhebliche Zweifel laut geworden; es schien eine unerläßliche Pflicht für die Ausschüsse, sich bei Gelegenheit dieses Steuererlasses und seiner definitiven Verwendung über Grund oder Ungrund dieser Zweifel die genaueste Kenntniß zu verschaffen und die Regierung selbst konnte, wenn ein solches billiges Verlangen von Seiten der Ausschüsse gestellt wurde, es unmöglich verweigern, ja sie durfte nicht einmal warten bis die Stände danach verlangen würden, sondern um den Ausschüssen ein entscheidendes Urtheil möglich zu machen, mußte sie ihnen mit der genauesten und vollständigsten Darstellung des Finanzzustandes entgegen treten. — Wirklich vernahm man auch, daß die Regierung eine derartige allgemeine Staatsrechnungslage aus eigenem Antrieb beabsichtige; der König persönlich sollte den Befehl dazu ertheilt haben. Als königlicher Commissar für die finanziellen Verhandlungen sei, hieß es, der oberste Chef des Departements, Finanzminister v. Bodelschwingh ernannt; ihm zur Seite sollten der Generaldirector der preußischen Finanzen Hr. Kühne und der Chef der Etatsabtheilung Geheimrath Costenoble stehen. Es waren dies die bedeutendsten Autoritäten der preußischen Finanzverwaltung und schon die Wahl dieser Namen schien darauf hinzuweisen, daß die Regierung in der That eine vollständige und gründliche Aufklärung beabsichtige.

Beinahe noch wichtiger stellte sich die Eisenbahnfrage dar. Dieselbe stand nicht nur mit der Finanzfrage in nächster Verbindung, sondern es mußte dabei auch noch eine Anzahl anderer Gegenstände zur Erörterung kommen, die für die Praxis des Staatshaushalts sowie für Industrie und Handel und Gewerbe von größter Wichtigkeit waren. Entschloß der Staat sich, Eisenbahnen zu bauen, so konnte er auch die sonstigen Verkehrsmittel, die im preußischen Staate zum Theil noch sehr in der Kindheit waren, trotz der großen Sorgfalt, welche Friedrich Wilhelm III. auf diesen Punkt verwendet hatte, nicht ohne Verbesserung und Aufhülfe lassen. Um die zu erbauenden Eisenbahnen wahrhaft fruchtbar zu machen, mußten die vorhandenen Chausseen und sonstigen Landstraßen erweitert und verbessert werden, es mußten Canäle angelegt, die Schiffbarmachung und Regulirung der Flüsse, besonders der Oder, der Weichsel, der Ems beschleunigt, regelmäßige Dampfschifffahrtsverbindungen eingerichtet und unterstützt, Postreformen und Conventionen durchgeführt und abgeschlossen

werden. Vor Allem aber mußte die Regierung aufhören, das Finanzinteresse des Staats zum obersten Gesichtspunkt der Volkswirthschaft zu machen; es mußte, wie schon von dem letzten ostpreußischen Provinziallandtag beantragt worden war, „die obere Leitung der gewerblichen Interessen in die Hände einer selbständigen Behörde gelegt werden, der technische, mit den Verhältnissen des Handels vertraute Mitglieder nicht abgehen dürften". — Auch auf eine Wiederholung dieses Antrags sollte man, wie es hieß, höhern Orts gefaßt und selbst der Erfüllung sollte man nicht abgeneigt sein. Wenn dann nun auch die dritte der Vorlagen, wegen Benutzung der Privatflüsse, allerdings nur von untergeordnetem Interesse war, so ließ sich doch als gewiß annehmen, daß den Ausschüssen das Petitionsrecht nicht verwehrt sein würde und was ließ sich mit diesem Recht nicht ausrichten oder doch wenigstens anregen, wenn es verständig und in wahrhaft patriotischem Sinne geübt wurde! Freilich war die Geschäftsordnung für die Verhandlungen der vereinigten Ausschüsse noch nicht bekannt; doch schien es ja undenkbar, daß den Ausschüssen ein Recht verweigert werden sollte, das den Körperschaften, aus denen sie hervorgegangen, unbedingt zustand und das ja überhaupt zu den natürlichsten und unveräußerlichsten Rechten jedes Staatsbürgers gehörte. — Auch versicherte man, daß wenigstens einzelne Mitglieder der Ausschüsse fest entschlossen seien, dies Recht im weitesten Umfang geltend zu machen. In einigen Provinzen sollte sogar die Mehrzahl der Ausschußmitglieder diese Absicht hegen; man nannte insbesondere Westfalen, die Rheinlande, vor Allem aber Ostpreußen, von dem auch bei dieser Gelegenheit wieder die kräftigste und wirksamste Anregung erwartet wurde. —

Bereits am 17., als am Tage vor der Eröffnung, waren sämmtliche Ausschuß-Mitglieder in Berlin versammelt. Es waren ihrer im Ganzen 98, darunter 5 von den Fürsten, Prälaten und Standesherren (für Schlesien, Sachsen und die Rheinprovinz), 41 von der Ritterschaft (darunter 2 bürgerliche), 32 von den Städten und 20 von den Landgemeinden. Die meisten bekannten Namen darunter hatte die Provinz Ostpreußen geliefert. Im Stande der Ritterschaft leuchteten hier vor allen die beiden Brüder von Auerswald hervor, die Urheber des berühmten Huldigungsantrags: Rudolf von Auerswald auf Rödersdorf, der bisherige Oberbürgermeister von Königsberg, der,

wie früher erzählt worden, erst kürzlich wegen der zu großen Nachsicht, die er den oppositionellen Bestrebungen der Königsberger Bürgerschaft erwiesen haben sollte, als Regierungspräsident nach Trier versetzt worden war, und Alfred von Auerswald auf Plauthen, der sich als Landrath seines Kreises eine große und wohlverdiente Popularität erworben hatte. Auch die Namen des Oberburggraf von Brünneck sowie des Herrn von Sauken auf Tarputschen hatten bei der liberalen Partei einen guten Klang, ebenso unter den städtischen Vertretern der Commerzienrath Abegg aus Danzig, sowie unter den Vertretern der Landgemeinden der Generallandschaftsrath Unruh zu Plibischken. — Dagegen zeigte das Verzeichniß der brandenburgischen Deputirten fast lauter unbekannte Namen. Nur allenfalls der Hofmarschall von Rochow auf Stülpe, Marschall des brandenburgischen Provinziallandtags, sowie der Landsyndikus Freiherr von Houwald auf Schloß Neuhaus in der Niederlausitz waren schon früher genannt worden, letzterer als eine Hauptstütze der reaktionären Partei. Desselben Rufes genoß auch der Oberstlieutenant a. D. Graf von Bismark-Bohlen auf Carlsburg in Neu-Vorpommern, Marschall des pommerschen Provinziallandtags; die übrigen pommerschen Deputirten waren völlig obscur. Dagegen hatte Schlesien neben zwei Fürsten und Standesherren und vier ritterschaftlichen Deputirten unter den städtischen Abgeordneten auch den Stadtverordnetenvorsteher Klocke aus Breslau geschickt, einen Hauptführer der Breslauer Liberalen und Vorkämpfer in jenen peinlichen Streitigkeiten, welche das Jahr zuvor zwischen der Stadt Breslau und dem Minister von Rochow stattgefunden und von denen wir im ersten Bande unseres Werks ausführlicher berichtet haben. Der Ausschuß der Provinz Posen zerfiel in zwei scharf geschiedene Hälften: die Vertreter der Ritterschaft waren sämmtlich polnischen, die der Städte und Landgemeinden sämmtlich deutschen Ursprungs; unter den ersteren befand sich Herr von Lipski auf Lefkow, ein entschiedener Anhänger der nationalen Partei, aber bekannt als geschickter und geschmeidiger Vermittler. — Von den Ausschußmitgliedern für die Provinz Sachsen durften nach ihrer politischen Vergangenheit nur zwei der liberalen Richtung beigezählt werden, Bürgermeister Gier aus Mühlhausen und Dr. Lucanus, der bekannte Kunstfreund aus Halberstadt; namentlich der erstere stand im Rufe großer Unerschrockenheit und Charakterfestigkeit. Westfalen bot mit

Ausnahme des Erzkämmerers Grafen von Galen und des Grafen von Bocholz auf Störmede, zwei Hauptaristokraten, keine bekannteren Namen und auch die Rheinprovinz hatte von ihren namhaften Persönlichkeiten nur den Commerzienrath von der Heydt aus Elberfeld und den Kanonikus Lensing, letzteren im Stande der Landgemeinden, entsendet.

Zwei Tage zuvor, an seinem Geburtstage, hatte der König den Marschall der vereinigten ständischen Ausschüsse sowie dessen Stellvertreter ernannt; in die erstere Stelle war der Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms, zum Stellvertreter der Landhofmeister des Königreichs Preußen Graf zu Dohna-Schlobitten berufen worden. Beide Ernennungen erregten im Publikum ein unbehagliches Gefühl und drohten die kaum erwachten Hoffnungen aufs Neue niederzuschlagen. Der Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms, in Preußen und Hessen-Darmstadt reich begütert, war erbliches Mitglied der Ersten hessen-darmstädtischen Kammer und hatte außerdem als preußischer Standesherr auf dem Landtage eine Virilstimme. Er hatte daher vor der Mehrzahl seiner Genossen allerdings eine gewisse parlamentarische Erfahrung voraus: allein desto weniger Beifall beim Publikum hatten die politischen Grundsätze gefunden, die er theils in seiner Wirksamkeit als Kammer- und Landtagsmitglied, theils und vorzüglich als Schriftsteller entwickelt hatte. Der Fürst hatte nämlich im Jahre 1838 eine Schrift „Deutschland und die repräsentativen Verfassungen" herausgegeben, in der er sich als eifriger Anhänger der berüchtigten Haller'schen Staatsweisheit gezeigt hatte. Machten auch diese Sympathien, die er für den Restaurator der Staatswissenschaften hegte, seine Wahl zu dem gegenwärtigen hohen und einflußreichen Posten nur allzu begreiflich, so wurde doch andrerseits eben dadurch im Publikum ein Argwohn erweckt, der durch die literarischen Antecendentien des Fürsten vollkommen gerechtfertigt erschien. — Graf Dohna gehörte einem alten weitverzweigten ostpreußischen Adelsgeschlechte an. Sein Vater war Obermarschall der Provinz Preußen gewesen; einer seiner Brüder war der Reichsburggraf und preußische Staatsminister Friedrich Ferdinand Alexander, gestorben 1831 als Generallandschaftsdirector von Ostpreußen, gewesen, der sich 1808 als Nachfolger Stein's und Vollender der preußischen Städteordnung sowie einige Jahre später als Mitbegründer der preußischen Landwehr un-

vergeßlich gemacht hatte; ein jüngerer Bruder von ihm, ein Schwiegersohn Scharnhorsts, hatte sich in den Befreiungskriegen ausgezeichnet und war vor Kurzem als commandirender General nach Königsberg versetzt worden. Graf Dohna war bekannt als ein gebildeter, einsichtsvoller und ehrenhafter Mann; doch stand er, wie die ganze Familie, im Geruch des Pietismus und bei der Stimmung, die damals bereits in Preußen herrschte, war dieser Umstand natürlich vollkommen ausreichend, auch seine Wahl zu einem wenig erfreulichen Ereigniß zu machen.

Auch die Eröffnung der Ausschußsitzungen selbst, die pünktlich am festgesetzten Tage stattfand, entsprach den Erwartungen nicht, denen man sich allmälig wieder überlassen hatte. Die Eröffnung einer Versammlung, durch die denn doch, wohl oder übel, zum ersten Male das gesammte preußische Volk repräsentirt ward, schien ein so wichtiges und folgereiches Ereigniß, das man nicht anders erwartet hatte, als der König selbst werde sich daran betheiligen. Man wußte, mit wie viel Glück Friedrich Wilhelm IV. repräsentirte, man wußte auch, wie gern und mit welchem Nachdruck er sich öffentlich vernehmen ließ und so schien es kaum glaublich, daß der erlauchte Redner sich eine Gelegenheit wie diese sollte entgehen lassen.

Dennoch geschah, was Niemand für möglich gehalten. Die Eröffnung fand zwar in einem Saale des königlichen Schlosses statt, aber nicht durch den König selbst, sondern durch das Staatsministerium, insbesondere durch den Minister des Innern Grafen von Arnim. Derselbe eröffnete die Sitzung mit einer Rede, durch welche er die „durchlauchtigsten Fürsten und hochgeehrten Herren“ zunächst daran erinnerte, daß es „der Befehl Sr. Majestät des Königs“ sei, der ihn in die Mitte dieser Versammlung führe; er verlas die königliche Cabinets-Ordre vom 19. August des laufenden Jahres und fuhr dann ungefähr folgendermaßen fort. Zwei Jahre, sagte er, seien verflossen, seit der Ruf des Königs die Anwesenden um seinen Thron versammelt habe, um dort in der ehrwürdigen Residenz des alten Preußenlandes und hier an dieser erhabenen Stätte den Bund königlicher Huld und unverbrüchlicher Unterthanentreue feierlich zu erneuen. Freudig seien die Stände damals jenem Rufe gefolgt und auch heute sei gewiß Keiner unter ihnen, der nicht frisch und lebendig das Andenken jener Tage in sich trage, in denen der angestammte Herrscher zu seinem treuen Volke ge-

sprochen, in denen sein königlicher Geist dasselbe für immer mit unauflöslichen Banden der Liebe und Ehrfurcht zu einem Ganzen vereinigt und an sich geknüpft habe. Aufs neue sei jetzt sein landesväterlicher Ruf an die Vertreter seiner Provinzen ergangen; aufs neue hätten sie sich freudig an den Stufen seines Thrones versammelt. Und jene Einheit, mit der Preußen damals beim heiligen Eidschwur seinem König ein Ja zugerufen, welches wiedergetönt habe und verstanden worden sei in den fernsten Ländern, jene Einheit, welche damals unter Gottes Hilfe und Schutz ein starker Mitarbeiter geworden an der Erhaltung des segensreichen Friedens, dieselbe Einheit bilde auch das Element der gegenwärtigen Versammlung. Einig seien Preußens Provinzen in der Liebe zu ihrem König, einig da, wo es gelte, die Selbständigkeit und Heiligkeit des Vaterlandes zu bewahren. Einigkeit im ständischen Rathe sei es auch, welche heute der Landesherr von den Versammelten mit Zuversicht erwarte, nun sein weiser Wille aus freier königlicher Gnade eine wichtige Ergänzung des ständischen Instituts durch die Versammlung der vereinigten Ausschüsse ins Leben rufe.

Der Minister erging sich dann weiter in Darstellung des Berufs und der Pflichten, welche die vereinigten Ausschüsse zu erfüllen hätten. Wo die Stimmen der Provinziallandtage sich in selbständiger Vertretung und Wahrnehmung der provinziellen Eigenthümlichkeit bei den ihnen vorgelegten Fragen trennten, da sollten die Ausschußtage vermitteln und ausgleichen. Wo für umfassende Gesetze vor ihrer schließlichen Bearbeitung für die Provinziallandtage der Standpunkt des allgemeinen und überwiegenden Bedürfnisses des Landes ermittelt werden solle, da sollten die Ausschußtage ihn erwägen und bezeichnen. Wo die Regierung des Königs in wichtigen Verwaltungsfragen eines ständischen Beiraths bedürfe, der die mündliche Besprechung zwischen den Dienern des Königs und einem Organe der Stände erfordere, da sollten die vereinigten Ausschüsse dieses Organ sein. — Wol würden sich, setzte der Redner hinzu, auch in dieser Versammlung verschiedene Ansichten geltend machen und, wie es unter Männern sich gezieme, mit Nachdruck und Ueberzeugung verfochten werden. Aber wenn auch die auf die Eigenthümlichkeit der Provinzen, auf die Verschiedenheit der Auffassungen gegründeten Meinungen sich bekämpften, so werde es doch stets nur ein brüderlicher Kampf sein und bleiben,

stets nur im Hinblick auf das Allen gemeinsame Wohl Preußens, stets in dem lebendigen Bewußtsein geschehen, daß die Ausschüsse hier versammelt seien als die Glieder Eines Staatskörpers, als die getreuen Unterthanen Eines Königs.

Der Minister schloß seine Rede mit folgender Apostrophe, in der er das bisher Gesagte noch einmal zusammenfaßte:

„Durchlauchtige, hochgeehrte Herren! Auf diesem ersten Ausschußtage bietet ein königlicher Wille aus voller Freiheit Ihnen vom Throne herab eine Gabe des edelsten Vertrauens. Hierdurch wird dieser Tag für immer als ein glorreicher bezeichnet sein in der Regentschaft Friedrich Wilhelm's des Vierten. Daß er auch als ein segensreicher bezeichnet werde in den Blättern der preußischen Geschichte, daß er stets ein Tag freudiger Erinnerung bleibe für den königlichen Geber und rühmliches Zeugniß gebe von Denjenigen, welche zum ersten Male, durch das Vertrauen ihres Königs, durch das Vertrauen ihrer Provinzen zu ihm berufen wurden, dafür bürgt Ihre bewährte Gesinnung, mit der Sie sich der Erfüllung Ihres Berufs hingeben werden, in gewissenhafter Unterthanentreue, in Verläugnung einseitiger Interessen, wo der Patriotismus sie fordert, und in wahrer Einigkeit des ständischen Raths. Ein großes und wichtiges Feld ist Ihnen eröffnet; möge es durch treue Bebauung unter Gottes Segen reiche Früchte tragen!"

Der Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms, als Marschall der Versammlung, hatte die Beantwortung dieser Ansprache übernommen. Von des Königs Majestät, sagte er, zu dem ehrenvollen Amt eines Marschalls der vereinigten Ausschüsse der Provinziallandtage berufen, zähle er es zu seinen vorzüglichsten Pflichten, in Erwiderung der ebenvernommenen Worte die Gesinnungen auszusprechen, von welchen die Ausschüsse sich beim Beginn ihrer Berathungen durchdrungen fühlten. Die Ausschußmitglieder, das dürfe er im Namen Aller sagen, seien mit Freude und mit Stolz hierhergekommen. Denn sie seien berufen, in unabhängiger Berathung den Erwartungen Sr. Maj. des Königs zu entsprechen und das Beste des Landes wahrzunehmen. Aber sie hätten auch noch einen andern, nicht minder wichtigen Grund, weshalb sie mit Freude sich hier versammelt hätten. Nämlich die Erfahrung der bisherigen Landtage habe ihnen gezeigt, daß des Königs Majestät den wohlgegründeten Beirath ihrer Stände gern und bereit-

willig zu vernehmen geneigt seien. Hierauf gründeten sie ihre Zuversicht. Denn die erfreuliche, zum Gedeihen des ständischen Wesens nothwendige Gewißheit, daß der wohlbegründete Beirath der Stände von des Königs Majestät und der königlichen Regierung gern und bereitwillig vernommen werde, diese Gewißheit sei ihnen schon jetzt gegeben und sie bauten darauf mit fester und wohlgegründeter Ueberzeugung. Mit treuester Anhänglichkeit an Se. Maj. ihren allergnädigsten König, mit Liebe zu dem Vaterlande, welchem anzugehören sie stolz seien, machten sie den Beginn des ihnen übertragenen Werkes und mit denselben Gesinnungen würden sie, so Gott wolle, dasselbe beendigen. „Meine Herren", rief der Fürst, „es gibt ein Mittel wie Sie sämmtlich das, was ich im Namen Aller gesagt habe, bekräftigen können; es ist, wenn wir Alle mit Einer Stimme rufen: Se. Maj. der König lebe hoch!"

Ein dreimaliges Lebehoch von Seiten der Versammlung entsprach dieser Aufforderung. Darauf wurde sofort zur Namhaftmachung der Protokollführer der vereinigten Ausschüsse geschritten; denn auch diese waren vom König ernannt worden. Die königliche Wahl war auf den Regierungspräsidenten Grafen von Pückler aus Liegnitz, den Landrath von Veltheim aus Sachsen, den Städte-Feuer-Societäts- und Landarmen-Director Fröhner aus Berlin und den Oberbürgermeister von Posen Herrn Naumann gefallen; die beiden Letzteren standen in dem Ruf besonders geschickter und fleißiger Arbeiter.

Hierauf wurde den Mitgliedern die Geschäftsordnung sowie eine Anzahl von Denkschriften mitgetheilt, welche die Regierung hatte ausarbeiten lassen. Die letzteren betrafen erstlich die näheren Bestimmungen für den vom König verheißenen Steuererlaß und für die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe von Staatsmitteln; ferner ein Promemoria über die neben Herabsetzung des Salzpreises in den königlichen Factoreien zu treffenden Einrichtungen behufs möglichster Gleichstellung der Salzpreise beim Detail; endlich ein ziemlich ausführliches Promemoria über den Finanzzustand des Landes.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf den 21. desselben Monats festgesetzt. Späterhin hatten sämmtliche Deputirte die Ehre dem König vorgestellt zu werden; Mittags fand ein feierliches Mahl in der Bildergallerie im Schlosse statt, wozu

außer den Deputirten noch die Prinzen und Prinzessinnen, sowie die Minister, die Generalität und andere hohe Staatsbeamte eingeladen waren.

An diesem ganzen Vorgang nun fand das Publikum wieder Mancherlei auszusetzen. Des Mißbehagens darüber, daß die Versammlung nicht durch den König in Person, sondern nur durch seine Minister eröffnet worden, haben wir bereits gedacht. Aber wenn man somit auch auf den Schwung der königlichen Beredtsamkeit verzichten mußte und wenn man auch aus dem Beispiel anderer berühmter parlamentarischer Versammlungen wußte, daß die Eröffnungsrede in der Regel das Unerheblichste und selten etwas mehr als ein bloßes Gewebe gegenseitiger Redensarten und Complimente, so fand man doch diese Reden des Ministers und des Marschalls etwas gar zu unerheblich; gerade weil diese Versammlung kein Parlament war und weil man sich überhaupt von ihrer Wirksamkeit nicht viel versprach, hätte man es gern gesehen, wäre der Ton wenigstens zu Anfang etwas höher, etwas feierlicher genommen worden. Daß der Minister so nachdrücklich hervorgehoben, wie die Versammlung lediglich eine Folge „freier königlicher Gnade" sei, mochte man sich gefallen lassen; ebenso, daß die Erwartungen des Königs durchweg in erster, das Beste des Landes nur in zweiter Stelle aufgeführt ward: es war dies theils herkömmlicher offizieller Styl, theils entsprach es der Stellung, welche die Regierung in Preußen bisher thatsächlich eingenommen. Bedenklicher schon klang es, daß der Minister die „Einheit in der Liebe zum König" als die wahre Einheit des preußischen Staats bezeichnete. Wenn dies nicht ebenfalls blos eine offizielle Redensart sein sollte, so eröffnete sich damit eine Perspective, welche mit dem, wozu man die Ausschüsse wenigstens berufen glaubte oder doch wünschte, in schwer lösbarem Widerspruch stand. Allen Respect vor der Liebe des Volks zum König; gewiß war und ist sie in monarchischen Staaten eine der kräftigsten und dauerhaftesten Stützen des öffentlichen Wohls. Daß jedoch diese Liebe allein nicht hinreicht, daß noch andere bewußtere Träger des Staatslebens nöthig sind, das hatte die Erfahrung zur Genüge gezeigt und die Regierung selbst erkannte es ja an, indem sie diese Ausschüsse berufen hatte. Die Liebe ist ein freies Geschenk, sie gehört in das anonyme Gebiet der Empfindungen; das Staatsleben gebildeter und mündig gewordener Völker dagegen muß auf Rechten beruhen,

auf selbstbewußten Rechten, die in der Form von Gesetzen klar und deutlich ausgesprochen sind. — Es hörte sich ferner vortrefflich an, was der Redner von den Pflichten der vereinigten ständischen Ausschüsse und den Unterschieden gesagt hatte, die zwischen ihnen und den einzelnen Provinziallandtagen statthatten. Aber waren die Ausschüsse auch wirklich im Stande, denselben nachzukommen? Waren sie nicht aus demselben Holz geschnitzt wie die Provinziallandtage? Waren es nicht dieselben Männer, die hier und dort saßen? Und wie sollte der Einzelne es nun anfangen, wie sollte er es mit seiner politischen Ueberzeugung und seinen persönlichen Ansichten reimen, über eine und dieselbe Sache als Landtagsmitglied so, als Ausschußmitglied aber anders zu denken und zu stimmen? Einmal nur das Beste der Provinz, das andere Mal nur das Beste der Gesammtheit im Auge zu haben, und dennoch, wie gesagt, immer derselbe überzeugungstreue, nach reiflich erwogenen Gründen urtheilende Mensch zu sein? Und was hieß das, daß der Minister die ständischen Ausschüsse als „ein Organ der Stände" bezeichnete? Man hatte bisher gemeint, die Ausschüsse sollten mehr als ein bloßes „Organ" der Provinzialstände, sie sollten gleichsam ihre Quintessenz, sollten die besser informirten Stände sein, an welche die Regierung von den schlecht informirten appellirte; war das auch ein Irrthum gewesen? und sollte es vielleicht, wie eine andere Stelle der Rede anzudeuten schien, umgekehrt geschehen können, daß der Beschluß der Ausschüsse den einzelnen Provinziallandtagen zur Revision vorgelegt würde? Aber es war ja überhaupt von Beschlüssen keine Rede, auch der Minister sprach ja standhaft nur von einer „Besprechung", die „zwischen den Dienern des Königs und einem Organ der Stände" stattfinden, nur von „Ansichten" und „Meinungen", die ihnen zu äußern vergönnt sein sollte!

Noch unangenehmer jedoch als durch das, was sie aussprach, berührte die Rede des Grafen Arnim durch das, was sie verschwieg. Von der so viel gepriesenen Weiterentwickelung des ständischen Wesens in Preußen kein Wort! kein Wort überhaupt von ständischem Wesen, nichts, was die so deutlich geäußerten Wünsche der Nation nur von Weitem streifte, nichts, was überhaupt in die Zukunft deutete und den Ausschüssen auch nur einen Schimmer von Hoffnung ließ, sich wenigstens mit der Zeit zu etwas Bedeutenderm, etwas in das Staatsleben wirklich Eingreifendem zu entwickeln! Und doch waren in

den Königlichen Propositionen, womit vor anderthalb Jahren das Project der Ausschüsse den versammelten Provinziallandtagen zuerst mitgetheilt worden, die ersteren ausdrücklich als Entwickelung und Erweiterung der ständischen Verfassung bezeichnet worden und noch die Königl. Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1842 bediente sich ähnlicher Wendungen. Warum war denn jetzt, wo die „Entwickelung" sich nunmehr wirklich „entwickeln" sollte, keine Rede mehr davon? Und der Mann, der hier als Stellvertreter des Königs fungirte, hatte kein Gedächtniß mehr für die eigenen Worte seines königlichen Herrn?!

An der Antwortrede des fürstlichen Marschalls fiel hauptsächlich ihre große Nüchternheit auf; man hätte von einem Schüler Hallers mehr Schwung und Pathos, wenn auch falsches, erwartet. Nur im Punkt der Phantasie, das mußte man einräumen, leistete der fürstliche Redner Erkleckliches: er rühmte die Bereitwilligkeit, mit welcher die Königliche Regierung von jeher den „wohlgegründeten Beirath ihrer Stände" vernommen, während es doch eine durch eine fast zwanzigjährige Erfahrung erhärtete Thatsache war, daß die Regierung in allen einigermaßen wichtigen Angelegenheiten sich um den „wohlerwogenen Beirath" ihrer getreuen Stände niemals im Mindesten gekümmert, ja häufig gerade das Gegentheil von dem gethan hatte, was die Stände gewünscht und erbeten. Der Fürst hatte sich selbst als politischer Schriftsteller versucht, er war selbst Inhaber einer Virilstimme des rheinischen Provinziallandtags; wußte er wirklich nichts von den bekannten Anträgen des westfälischen Landtags aus dem Anfang der dreißiger Jahre und welche Antwort ihm darauf zu Theil geworden? Ja, um nur bei der nächsten Vergangenheit stehen zu bleiben — wußte er nichts von dem Schicksal, welches die vorjährigen Anträge und Verhandlungen des ostpreußischen, posenschen und rheinischen Landtags um Aufhebung der Censur, um Schutz der polnischen Nationalität 2c. erfahren hatten? Ja, wodurch war das ganze Institut der Provinziallandtage denn überhaupt so tief in der Achtung des Publikums gesunken, als dadurch, daß die Regierung auf die Abstimmungen und Anträge derselben consequenter Weise stets nur den geringsten Werth gelegt hatte? — Wo gleich von Anfang an Liebedienerei und Entstellung der geschichtlichen Thatsachen dergestalt das große Wort führten, da konnte unmöglich etwas Gedeihliches zu Stande kommen. — Wenn dann aber der durchlauchtige Redner seinen ständischen Col-

legen schließlich kein anderes Mittel zur Bekräftigung ihres patriotischen Willens vorzuschlagen wußte, als ein Lebehoch auf den König, so wußte man nicht, ob man darin blos eine ungeschickte Redefigur bemitleiden oder eine frivole Verhöhnung der gesammten bevorstehenden Thätigkeit der Ausschüsse verachten sollte; die Nation erwartete von den Ausschüssen etwas Größeres als loyale Lebehochs, sie erwartete Thaten — aber auf diesem Wege freilich konnten dieselben nicht reifen.

Und doch hätte man das Alles wol noch in den Kauf genommen, hätte nur nicht die gleichzeitig bekannt gewordene Geschäftsordnung (S. Actenstücke Nr. VI.) jede Hoffnung auf eine segensreiche Entwickelung des neuen Instituts zu Boden geschlagen. Dieselbe war vom 19. August 1842 datirt, also genau zwei Monate später als der Erlaß wegen Einrichtung der Ausschüsse überhaupt; war es wirklich begründet, daß eine mächtige Partei in der nächsten Umgebung des Königs in den Ausschüssen eine Gefahr für die Krone erblicke, so hatte diese Partei in diesen zwei Monaten ihre Zeit gut wahrgenommen. Denn Alles, was man von den Ausschüssen gehofft und erwartet hatte, selbst das Mäßigste, das Bescheidenste — durch diese Geschäftsordnung wurde es von vornherein illusorisch, die ganze neue Schöpfung aber zu einem bedeutungslosen Spielwerk gemacht.

Zur Begründung dieser Behauptung genügt es an dieser Stelle, nur die auffallendsten Punkte der Geschäftsordnung hervorzuheben. Nicht der Marschall, wie man erwartet und wie es sich füglich von selbst verstanden hätte, sollte die einzelnen Verhandlungen leiten, vielmehr war diese Leitung dem Königlichen Commissarius übertragen. Als Königlicher Commissarius aber sollte jedesmal der Departementschef fungiren, zu dessen Ressort der zu berathende Gegenstand gehörte. Als solcher eröffnete er nicht nur jede Sitzung, sondern er bestimmte auch, wann sie aufhören sollte. Selbst in Verhinderungsfällen durfte nicht der Marschall für ihn eintreten, sondern der Commissarius wurde alsdann durch einen andern vom König zu bestimmenden Staatsbeamten vertreten. Dem Marschall als solchem war überhaupt kein anderes Geschäft zugewiesen, als den Königlichen Commissarius in der Handhabung der formellen Geschäftsordnung „zu unterstützen“; er war also recht eigentlich das fünfte Rad am Wagen. —

Daß auch die Protocollführer nicht, wie sonst überall üblich und wie es auch bei den Provinziallandtagen der Fall war, von der Versammlung selbst gewählt, sondern nur aus den Mitgliedern der Versammlung vom König ernannt wurden, hat der Leser bereits erfahren; es war auch dies eine merkwürdige Abweichung von dem Gebräuchlichen, welche deutlich das Mißtrauen verrieth, das man höhern Orts in die Versammlung setzte, sowie das Bemühen, ihr jeden leisesten Schatten von Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit zu nehmen.

Bei weitem die verhängnißvollste Bestimmung der Geschäftsordnung aber war folgende. Alle den Ausschüssen zu machende Mittheilungen, sowie alle der Berathung derselben vorzulegende Gegenstände sollten allein und lediglich vom Staatsministerium ausgehen. Damit war das Recht der freien Bitte, dieses allgemeinste Recht jedes Staatsangehörigen, dieses Recht, das den Ausschüssen unter Umständen jedes andere Recht ersetzen konnte, denselben untersagt: nicht zwar durch ausdrückliche, buchstäbliche Bestimmung, wol aber durch einen jener heimlichen Kunstgriffe, an denen eine verderbliche Staatskunst jederzeit so reich ist. Denn da alle Gegenstände der Berathung ausschließlich vom Staatsministerium ausgehen sollten, so konnten natürlich auch aus der Mitte der Versammlung keine Anträge unmittelbar gestellt werden, sondern wer dergleichen beabsichtigte, mußte dieselben erst beim Staatsministerium einreichen und bei diesem stand es nun, ob es den Antrag der Versammlung vorlegen oder ihn ohne Weiteres zurückweisen wollte. Wollte aber eines der Mitglieder so keck sein, diesen Umweg zu überspringen und wollte es seinen Antrag direct an die Versammlung bringen, so verstieß es gegen die Geschäftsordnung und der Königliche Commissarius war vollkommen in seinem Rechte, wenn er jede weitere Debatte des angeregten Gegenstandes lediglich aus diesem formellen Grunde abschnitt. Allerdings stellte ein späterer Paragraph dem Königlichen Comissarius frei, falls sich aus der Discussion neue Fragen entwickelten, die mit der ursprünglichen, ebenfalls von dem Commissarius gestellten Frage in wesentlichem Zusammenhange stehen sollten, die Abstimmung auch darüber in gleicher Weise zu veranlassen. Allein es stand ihm dies eben nur frei, er „konnte" dies nur thun, konnte es also auch unterlassen, ohne daß weder die Versammlung als solche, noch ein einzelnes Mitglied

derselben das Mindeste dagegen auszurichten oder auch nur einzuwenden vermochte.

Auch übrigens war der vorgeschriebene Gang der Berathungen ein wahres Muster bureaukratischer Schwerfälligkeit und Langsamkeit. Alle den Ausschüssen zu machende Mittheilungen gingen, wie erwähnt, vom Staatsministerium aus; dasselbe (wir benutzen hierbei sowie im Nachstehenden noch öfter, zum Theil wörtlich, die Darstellung eines Schriftchens über die vereinigten ständischen Ausschüsse, das Anfang 1843 zu Königsberg erschien und offenbar aus sehr unterrichteter Feder hervorgegangen ist) bestimmte die Reihenfolge der Gegenstände und über jeden derselben wurde eine Denkschrift ausgearbeitet, in welcher die einzelnen Fragen, die zur Erörterung kommen sollten, bestimmt angegeben wurden. Für jeden Gegenstand ließ nun der jedesmalige präsidirende Minister im Einvernehmen mit dem Marschall die Sitzungen anberaumen. Zu seiner Unterstützung hatte er wenigstens einen Referenten aus seinem Ministerium, wenn es ihm aber angemessen schien, noch beliebige andere Beamte des betreffenden Ressorts bei sich. Nachdem nun die Mitglieder der Ausschußversammlung — d. h. wie der Verfasser des eben citirten Schriftchens ironisch hinzusetzt: des angeblichen Vereinigungs- und Ausgleichungspunktes für die abweichenden Interessen der Provinzen — in strenger Absonderung nach Provinzen Platz genommen hatten, ließ der vorsitzende Minister durch den Referenten aus seinem Ministerium zuerst die nöthigen Vorträge über den vom Staatsministerium vorgeschriebenen Gegenstand halten, fügte selbst hinzu, was ihm etwa angemessen erschien, und ließ dann durch namentlichen Aufruf jedes Mitglied auffordern, einmal seine Meinung zu äußern. Nach Beendigung dieser Umfrage faßte der Referent die bisherigen Aeußerungen in einen Schlußvortrag zusammen, den der präsidirende Minister wiederum nach seinem Ermessen vervollständigte. Hiernächst begann die sogenannte freie Discussion, in welcher jedes Mitglied über den vom Staatsministerium vorgelegten Gegenstand sprechen durfte, so oft ihm beliebte. Wer sprechen wollte, mußte aufstehen und sich wieder setzen, sobald er seinen Vortrag beendet hatte; auch durfte er seine Rede nur an den Königlichen Commissarius, nicht aber an Denjenigen richten, dessen Ansichten er etwa widerlegen wollte. — Im Uebrigen sollte sowol bei dieser „freien Discussion" als auch bei der vorhergehenden

Umfrage Jeder zur Ordnung gerufen (oder wie es in der Geschäftsordnung mit vorsichtiger Vermeidung des sonst üblichen parlamentarischen Ausdrucks hieß „an die Ordnung erinnert werden“), der sich von dem durch das Staatsministerium vorgeschriebenen Gegenstande entfernte. Auch durfte der Minister nicht nur jeden Redner, wann und wie oft es ihm beliebte, selbst unterbrechen, sondern auch durch die zugezogenen Beamten unterbrechen lassen.

Wenn nun auf diese Weise, deren peinliche, schulmeisterliche Strenge auch wol den geübtesten Parlamentsredner hätte können in Verlegenheit setzen, die verschiedenen Ansichten vernommen waren und Niemand weiter das Wort verlangte, so erklärte der Marschall die Discussion für geschlossen. Allein auch dies durfte er erst thun, nachdem er die Zustimmung des Ministers dazu eingeholt, während andrerseits der Minister befugt war, wenn er die Besprechung des Gegenstandes für erschöpft hielt, die Versammlung hierauf aufmerksam zu machen — das hieß also mit andern Worten, sie zur Abbrechung der Discussion einzuladen. Doch durfte der Schluß nicht erfolgen, wenn wenigstens drei Mitglieder widersprachen; vielmehr war in diesem Falle die Frage, ob die Berathung zum Schlusse reif sei, an die Versammlung zur Abstimmung zu bringen.

War die Discussion nun endlich geschlossen, so stellte der Minister die Fassung der in den Denkschriften enthaltenen Fragen definitiv fest und auch die Reihenfolge derselben wurde von ihm bestimmt; der Marschall hatte dabei nichts weiter zu thun, als über die von dem Minister festgestellten Fragen in der von ebendemselben beliebten Reihenfolge abstimmen zu lassen. Die Abstimmung selbst erfolgte mittelst namentlichen Aufrufs aller anwesenden Mitglieder, wobei der Protokollführer die Namen sämmtlicher Mitglieder nach alphabetischer Ordnung aufrief.

Sehr merkwürdig war ferner, was die Geschäftsordnung wegen des über die Verhandlungen aufzunehmenden Protokolls festsetzte. Dies Protokoll sollte außer dem geschichtlichen Verlauf der Verhandlungen enthalten erstlich eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen sowie der von dem Minister, dem Referenten oder dem sonst zugezogenen Beamten ertheilten Berichtigungen und Aufklärungen, wobei die Namen der Redner im Protokoll zu vermerken waren; ferner die zur Abstimmung gebrachten Fragen und

zwar in ihrer wörtlichen Fassung; endlich die Resultate der Abstimmung und zwar in der Art, daß außer dem allgemeinen Resultat auch jederzeit bemerkt wurde, wie der Ausschuß einer jeden Provinz in seiner Majorität gestimmt habe. Dies Protokoll, zu dem Separatvota nicht verstattet waren, sollte dann, nachdem es in der nächsten Sitzung verlesen und von dem Minister, dem Marschall und einem Mitgliede aus dem Provinzialausschuß unterzeichnet worden, durch den Minister des Innern an das Staatsministerium befördert, von diesem aber dem König eingereicht werden. Von einer Veröffentlichung der Protokolle durch die Zeitungen war in der Geschäftsordnung nirgend die Rede, was um so auffälliger erschien, als bekanntlich erst den letztjährigen Provinziallandtagen das Recht, ihre Verhandlungen durch die Zeitungen zu veröffentlichen, mit nicht geringem Geräusch verstattet worden war. Die Provinziallandtage hatten sogar eigene Commissionen dazu niedergesetzt: aber auch von der Bildung einer solchen Commission war in der Geschäftsordnung für die Berathung der Ausschüsse nirgend die Rede, so daß also den Ausschüssen, dieser vermeintlichen Quintessenz der Provinziallandtage, offenbar eine geringere Oeffentlichkeit eingeräumt und damit auch eine geringere Theilnahme des Publikums zugestanden ward, als die Provinziallandtage selbst bereits genossen. Wenn dann hinterdrein doch eine kurze Veröffentlichung über den Gang der Verhandlungen durch die Staatszeitung erfolgte, so war dies selbstredend eine Vergünstigung, auf welche weder die Ausschüsse noch das Publikum ein Anrecht hatten und die daher auch jeden Augenblick von oben her wieder zurückgenommen werden konnte. Auch fehlte diesen Veröffentlichungen ein höchst wesentliches Stück, nämlich die Namen der einzelnen Redner und auch übrigens waren sie so unvollständig und ungenau und erfolgten so langsam und unregelmäßig, daß sie mehr geeignet waren, das geringe Interesse, das für die Verhandlungen der Ausschüsse überhaupt noch existirte, völlig todt zu machen als es zu beleben und anzufeuern.

Endlich erschienen die Ausschüsse den Provinziallandtagen auch darin nachgestellt, daß „die Ausfertigung eines Abschieds für die Versammlung der vereinigten Ausschüsse nicht stattfinden" sollte. Man hatte augenscheinlich Alles vermeiden wollen, was irgendwie an ein Parlament hätte erinnern können und daher, wie die Aus-

schüsse blos durch einen „Diener des Königs" eröffnet worden, sollten sie auch ohne die Ehre eines königlichen Abschieds entlassen werden; sie sollten ohne Glanz kommen und ohne Glanz gehen und Niemand sollte wissen, ob und was sie so eigentlich geleistet.

Aber bei dieser Geschäftsordnung konnten sie ja überhaupt nichts leisten, darüber war die öffentliche Meinung sich Augenblicks klar; der kaum erwachte Funke der öffentlichen Theilnahme war damit auf einen Schlag wie mit Wasser ausgegossen; noch bevor die Verhandlungen begonnen hatten, wollte Niemand von ihnen hören und selbst die oben erwähnten Denkschriften und Promemorias fanden unter diesen Umständen nur eine höchst oberflächliche Beachtung.

Und doch waren sie (wie der Leser finden wird, der sich die Mühe nehmen will, sie in Nr. VII unserer Actenstücke durchzulesen) nicht ohne Interesse. In der ersten „über den Steuererlaß und die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung ꝛc." wurde zunächst der in Aussicht gestellte Erlaß, der sich ursprünglich nur auf 1,500,000 bis 1,600,000 Thlr. hatte belaufen sollen, auf volle 2 Millionen erhöht, ungerechnet einen Ausfall von 60,000 Thalern, der durch die von den Provinziallandtagen gewünschte und von der Regierung genehmigte Beschränkung der Staatslotterie entstanden war. Von diesen 2 Millionen sollten zuvörderst 60,000 Thaler abgehen für die Steuer, die bisher von den Miethkutschern und Lohnfuhrleuten wegen ihrer angeblichen Concurrenz mit der Post erhoben worden war und die vom 1. Januar 1843 an ebenfalls aufhören sollte. Weitere 20,000 Thaler sollten für verschiedene von demselben Augenblick an cessirende Verwaltungssporteln abgerechnet werden, der Rest von 1,920,000 Thalern aber sollte dazu dienen, den Factoreipreis des Salzes von 15 auf 12 Thaler per Tonne herabzusetzen, wodurch ein Detaildebit des Salzes von durchschnittlich 1 Groschen per Pfund ermöglicht ward, während das Pfund Salz gegenwärtig im Kleinhandel durchschnittlich zu 15, 16 bis 18 Pfennigen verkauft ward: so daß also einer Familie bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 40—50 Pfund Salz jährlich eine jährliche Ersparniß von etwa einem halben Thaler, einige Groschen mehr oder weniger, erwachsen würde. Da war denn freilich von den erlassenen 2 Millionen auf den Einzelnen wenig gekommen, wenn der ganze jährliche Vortheil einer Familie nur einen halben Thaler betragen sollte. — Das Schlimmste freilich

bei der ganzen Sache, so weit sie die ständischen Ausschüsse betraf, war dies, daß durch die Königliche Denkschrift über Verwendung des Steuererlasses bereits entschieden war; es war entschieden, daß der Steuererlaß zur Herabsetzung des Salzpreises verwandt werden sollte, es war also auch über die Meinungsverschiedenheit entschieden, die in Betreff dieser Frage bei den vorjährigen Provinziallandtagen geherrscht und zu deren Entscheidung man die vereinigten Ausschüsse eben berufen hatte, so daß also die letzteren in dieser Hinsicht wieder als vollkommen zwecklos und überflüssig erschienen.

In Betreff der zu erbauenden Eisenbahnen machte die Denkschrift eine Anzahl von Bahnprojecten namhaft, deren baldmöglichste Ausführung die Regierung theils als erforderlich, theils als sehr wünschenswerth bezeichnete; es befanden sich darunter eine Bahn von der hannöverschen Landesgrenze bei Minden nach Köln, eine andere von Halle durch Thüringen in der Richtung auf den Mittelrhein, eine dritte Bahn, die, mit Benutzung einer der im Bau begriffenen Bahnen von Berlin zur Oder, Berlin mit Königsberg und, vermittelst einer Zweigbahn, mit Danzig verband, auch unter Umständen bis zur russischen Grenze fortgesetzt werden könne, ferner eine Bahn von Frankfurt nach Breslau und von Oppeln zur österreichischen Grenze, endlich eine Bahn zur Verbindung von Posen mit der nach Preußen einerseits, andererseits mit der durch Schlesien führenden Linie.

Ueber die politische, militärische und commerzielle Wichtigkeit dieser Linien, behauptete die Denkschrift, walte kein Zweifel und da nun, aus Gründen, welche die Denkschrift weitläufig erörterte, nicht wohl anzunehmen sei, daß diese für das Gesammtwohl so nöthigen und wünschenswerthen Bahnen ohne alle Unterstützung aus Staatsmitteln zu Stande kämen, so schlug die Regierung vor, zwar den Bau derselben an Actiengesellschaften zu überlassen, diesen letzteren jedoch einen Zinsfuß zu garantiren, für den durchgängig ein Maximum von 3½ Procent genügen würde. Die Anlagekosten der oben aufgeführten Bahnen würden sich durchschnittlich auf 250,000 Thaler die Meile, mithin im Ganzen auf 55 Millionen Thaler belaufen, wovon die zu garantirenden Zinsen, selbst bei dem angenommenen Maximum von 3½ Procent, die Summe von 2 Millionen Thalern jährlich nicht ganz erreichen würden. Nun sei zwar der Stand der preußi-

schen Staatsfinanzen von der Art, daß es, die Fortdauer des europäischen Friedens vorausgesetzt, „der Weisheit des Königs und dem pflichtmäßigen Eifer seiner Diener" aller Wahrscheinlichkeit nach gelingen werde, diesen durch die Garantie für die Eisenbahnen nöthig werdenden Mehrbedarf von jährlich 2 Millionen zu decken, auch ohne daß eine Mehrbelastung der Steuerpflichtigen einzutreten brauchte. Da indeß im Bereich der Möglichkeiten auch das Gegentheil liege und da Verhältnisse eintreten könnten, welche der Staatskasse dies Opfer ohne neue Belastung der Steuerpflichtigen unmöglich machen dürften, so scheine es zur vollständigen und nachhaltigen Sicherung der garantirten Eisenbahnzinsen zweckmäßig, eine theilweise Wiedererhöhung des ermäßigten Salzpreises, äußersten Falls bis zum Betrage der übernommenen Zinsgarantie, vorzubehalten. Es werde also dieser Vorbehalt dem schon früher verheißenen und jetzt auf 2 Millionen jährlich erhöhten Steuererlaß nunmehr hinzugefügt und hätten die vereinigten Ausschüsse danach nun „sich gutachtlich zu äußern": erstens ob sie die Ausführung eines so umfassenden Eisenbahnsystems, wie es in seinen Grundzügen im Obigen näher dargelegt worden, für ein wahres Bedürfniß des Landes anerkennten; zweitens ob sie es für nothwendig und zweckmäßig erachteten, daß der Staat die Ausführung desselben durch die Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlagekapitals herbeizuführen suche; endlich drittens ob sie dafür hielten, daß die Uebernahme einer solchen Garantie auch in Verbindung mit dem dann nöthigen Vorbehalt einer möglichen Wiedererhöhung des ermäßigten Salzpreises im Allgemeinen den Wünschen des Landes entsprechen würde.

Als Nachtrag zu dieser Denkschrift wurde den Ausschüssen dann noch das schon früher erwähnte Promemoria über den Finanzzustand des Landes mitgetheilt. Dasselbe enthielt wiederum manches Interessante und Neue, war jedoch in seinen einzelnen Aufstellungen ziemlich unklar und oberflächlich. So wurde namentlich eine bestimmte Angabe vermißt, wie groß eigentlich die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates seien. Doch erfuhr man daraus, daß dieselben für das Jahr 1841 einen Ueberschuß von 2,136,000 Thalern ergaben, wovon 1 Million zur Deckung von Einnahme-Ausfällen und zur Uebertragung von Ausgabe-Ueberschreitungen, 350,000 aber zu Gnadenbewilligungen aller Art, insbesondere zu Kirchen- und Schul-

bauten bestimmt waren; die danach noch verbleibenden 786,000 Thaler bildeten den zur Vermehrung des „Hauptreserve-Kapitals des Staats" (des berühmten preußischen Staatsschatzes, von dem der gute Bürger seit Jahren sich so viel goldene Träume machte) bestimmten Ueberschuß des Etats für 1841. — Noch günstiger stellte sich der Abschluß für das laufende Jahr 1842. Hier nämlich belief sich der Ueberschuß in runder Summe auf 3,097,000 Thaler, wovon nach Abzug der vorerwähnten 1,350,000 Thaler die Summe von 1,747,000 Thaler in den Staatsschatz wandern sollte. Für das bevorstehende Jahr 1843 habe der Hauptfinanz-Etat noch nicht angefertigt werden können; doch stehe schon jetzt fest, daß in demselben, theils infolge der durch die allmälige Schuldentilgung herbeigeführten Zinsersparnisse, theils wegen der kürzlich ausgeführten Zinsreduction gegen das Jahr 1842 ein Mehr von 1,200,000 werde erlangt werden, so daß sich also, den etatmäßigen reinen Ueberschuß für das Jahr 1842 hinzugerechnet, ein reiner Ueberschuß von 2,947,000 Thaler ergeben würde. Durch den bewilligten Steuererlaß von 2 Millionen ermäßige sich diese Ersparniß freilich auf 947,000 Thaler und obwol überdies für das Jahr 1843 noch verschiedene Mehrausgaben und Ausfälle in Aussicht ständen, so würden dieselben doch durch die andererseits zu erwartenden etatmäßigen Mehreinnahmen vollständig gedeckt werden; so daß der reine etatmäßige Ueberschuß für 1843 sich mit höchster Wahrscheinlichkeit auf 900,000 Thaler anschlagen lasse.

Das klang nun dem Ohr des Laien sehr süß. 2 Millionen an Steuern erlassen und doch noch 900,000 Thaler reiner Ueberschuß, welche vortreffliche Finanzwirthschaft! In der That jedoch enthielt diese Aufstellung, wie schon erwähnt, verschiedene Unklarheiten und Widersprüche, die denn auch im Verlauf der ständischen Verhandlungen des Näheren zur Sprache kamen und gehen wir nunmehr zu diesen letzteren selbst über.

Zweites Kapitel.

Erste berathende Sitzung der vereinigten Ausschüsse am 21. October. Erwartung prinzipieller Schritte im Publikum. Die Erwartung wird getäuscht; der „praktische" Standpunkt der rheinischen Deputirten. Stellung der ostpreußischen Deputirten. — Antrag auf Erlaß einer Dankadresse an den König. Geheime Nebenabsichten, welche dabei obwalten. — Herr von Bodelschwingh als präsidirender Minister weigert sich unter Berufung auf die Geschäftsordnung, den Antrag zur Debatte zuzulassen. — Vergeblicher Widerstand dagegen von Seiten der Versammlung; dieselbe muß sich mit einem bloßen Vermerk im Protokoll begnügen. — Fortgesetzter Kampf gegen die Geschäftsordnung. In der Sitzung vom 22. October gelingt es, die Sonderung nach Ständen in den Sitzen der Versammlung zu beseitigen. Stillschweigen der Staatszeitung darüber. — Beschwerde und Verwahrung des Ausschuß-Deputirten Rudolf von Auerswald (-Rödersdorf) gegen die Geschäftsordnung: 8. Novbr. Antwort des Ministers. Unvollständiger und ungetreuer Bericht der Staatszeitung. — Würdigung der von der liberalen Fraction der Ausschüsse befolgten Politik, besonders in Hinsicht auf die Provinziallandtage und die von Friedrich Wilhelm III. verheißenen Reichsstände.

Am 21. October fand die erste berathende Sitzung der ständischen Ausschüsse statt. Das Publikum, zum Wenigsten das Berliner, in dessen Mitte sich ja dies Alles zutrug und das daher nicht nöthig hatte, die sehr verspäteten und nicht minder spärlichen Berichte der Staatszeitung abzuwarten, war nicht wenig gespannt darauf, was sich in dieser ersten Sitzung zutragen und wie die Mehrheit der Ausschüsse sich benehmen werde. Je größer das Mißvergnügen, das durch die Geschäftsordnung hervorgerufen worden und je gereizter, um nicht zu sagen erbitterter, die öffentliche Stimmung sich überhaupt fühlte

durch diese geflissentliche Vernachlässigung der Volkswünsche und Erwartungen, von welcher die Regierung geleitet schien, um so unglaublicher fand man es, daß die Ausschüsse selbst sich so erniedrigenden Beschränkungen, wie die Geschäftsordnung enthielt, unterwerfen würden. Das Publikum betrachtete die Geschäftsordnung sowie überhaupt das ganze Auftreten der Regierung als eine Herausforderung, welche die Ausschüsse unmöglich unerwidert lassen konnten; es mußte Klarheit in die Stellung einer Versammlung kommen, in Betreff deren die Regierung selbst offenbar so unklar und schwankend war; es mußte entschieden werden, ob die vereinigten Ausschüsse unter oder über den Provinziallandtagen stehen, ob sie wirklich ein ständisches Organ oder nur der Spielball ministerieller Bevormundung sein sollten. Jeder Tag, jede Stunde, die in dieser Ungewißheit vergingen, schienen Gefahr bringend eben so sehr für die Ehre und Würde der Regierung als für das Ansehen der Ausschüsse, ja für die Moralität des Volkes selbst, das es allenfalls ertragen konnte, jetzt wie früher, ohne allgemeine ständische Vertretung zu sein, dessen Sittlichkeitsgefühl und Rechtsbewußtsein aber schwer gekränkt wurde durch eine Scheinvertretung und eine Halbheit des Systems, wie dieselbe sich in diesen jüngsten Schritten der Regierung nur allzudeutlich aussprach. Die Gerüchte, die stellenweise schon vor dem Zusammentritt der Ausschüsse in Umlauf gewesen waren, nämlich als ob die Ausschüsse nur zusammenkommen würden, um Protest gegen ihre Berufung einzulegen und sich selbst für incompetent zu erklären, erneuten sich; die erste berathende Sitzung der Ausschüsse, hieß es, werde auch ihre letzte sein, und wenn der schuldige Gehorsam gegen die Befehle des Königs sie versammelt habe, so werde das Bewußtsein der Pflichten, die sie dem Vaterland und ihrer eigenen Ehre schuldig, sie sofort wieder aus einander führen. — Selbst Diejenigen, deren Phantasie minder kühn, und die sich daher auch nicht entschließen konnten, in den Ausschüssen der preußischen Provinziallandtage die Keime einer französischen Nationalversammlung zu erblicken, hielten es doch für eine ausgemachte Sache, daß der erste Schritt der Versammlung eine Verwahrung sein würde gegen alle Folgerungen, welche in Betreff der verheißenen Reichsstände etwa aus dem Zusammentritt der Ausschüsse gezogen werden könnten, sowie ein Protest gegen eine Geschäftsordnung, durch welche die Versammlung innerlich wie äußerlich zur Draht-

puppe des präsidirenden Ministers gemacht ward. — Wirklich sollen in letzterer Beziehung Berathungen unter den Ausschußmitgliedern stattgefunden haben; namentlich soll unter den ostpreußischen Deputirten stark die Rede davon gewesen sein, zuerst und vor allen weiteren Verhandlungen Beschwerde gegen die Geschäftsordnung zu erheben und eine Abänderung ihrer drückenden und beschämenden Bestimmungen zu verlangen.

Doch entschied man sich endlich dafür, diesen Angriff zu unterlassen oder doch wenigstens zu vertagen: theils weil, gewöhnt wie man war, Alles von oben her zu empfangen, man der Hoffnung lebte, der König, zu dessen persönlicher Einsicht und wohlwollender Gesinnung man gerade in diesen Kreisen noch immer das beste Zutrauen hatte, werde aus eigenem Antrieb die Unmöglichkeit unter dem Druck solcher Bestimmungen irgend etwas Namenswerthes zu leisten, erkennen und für Abänderung derselben Sorge tragen, theils aber war auch eine Erörterung dieser Frage nicht wohl ausführbar, ohne sich dabei auf eine andere und noch wichtigere Frage einzulassen, nämlich auf die Frage, welche Stellung diese Stände denn überhaupt einnähmen, in welchem Verhältniß sie nicht blos zu den Provinziallandtagen, sondern insbesondere auch zu der Verordnung vom 22. Mai 1815 ständen und wie weit daher ihre Rechte und Befugnisse sich erstreckten.

Gewiß wäre diese prinzipielle Erörterung für alle Theile höchst wünschenswerth gewesen. Allein weil sie so prinzipiell war und weil dabei nothwendig Dinge zur Sprache kommen mußten, die man bisher offizieller Seits theils vornehm ignorirt, theils geflissentlich vertuscht hatte — gerade deshalb stand man von dem Vorhaben ab; es lag nicht im Charakter weder dieser Zeit noch dieser Männer, Alles auf einen Wurf zu setzen und einen raschen, aber offenkundigen und ehrenvollen Untergang einem langsamen, aber heimlichen und unmerkbaren Dahinsiechen vorzuziehen. Es wurde wiederholt, was wir vorhin schon bei der Schilderung der damaligen öffentlichen Stimmung angedeutet haben: man könne ja doch nicht wissen, wie noch Alles komme, es sei doch wenigstens ein Anfang, und in der Politik gelte es als oberste Regel, jede, auch die kleinste Abschlagszahlung anzunehmen.

Besonders lebhaft wurde diese Ansicht von den Deputirten der Rheinprovinz, soweit dieselben überhaupt der Opposition angehörten, vertreten; gerade sie, unter denen sich nach der Meinung des Publikums und vielleicht auch der Regierung die kühnsten und weitgreifendsten

Köpfe befinden sollten, zeigten sich in der That als die nüchternsten und überlegsamsten und erstickten durch das, was sie ihre praktischen Rücksichten nannten, die männlicheren Pläne ihrer ostpreußischen Collegen, zu denen sich auch einige wenige Außschußmitglieder aus Schlesien und Sachsen gesellten, im Entstehen.

Ganz aber konnte die Versammlung es sich doch nicht versagen, in dieser ersten Sitzung wenigstens einen Versuch zu machen, wie weit die Fessel der Geschäftsordnung reichen und wie weit es sich würde durchsetzen lassen, auch andere als blos die vom Minister vorgeschriebenen Gegenstände zur Berathung zu bringen. Diese Probe zu machen, schien nichts geeigneter als der Antrag auf Erlassung einer Adresse, in welcher die Versammlung dem König ihren Dank ausdrückte für den neuen Beweis landesväterlicher Huld und Fürsorge, den er durch ihre Berufung gegeben. Adressen zu erlassen, galt von jeher für ein Prärogativ parlamentarischer oder doch wenigstens solcher Versammlungen, die irgendwie an das Parlamentarische anstreifen. Gelang es, die Adresse durchzusetzen, so hatte die Versammlung sich von vornherein ein gewisses parlamentarisches Ansehen gegründet; zwar auf parlamentarische Wirksamkeit mußte sie allem Anscheine nach verzichten, so wollte sie doch wenigstens versuchen, sich Einiges von dem üblichen parlamentarischen Flitter zu retten. Außerdem aber bot die projectirte Dankadresse auch eine ebenso bequeme wie unverfängliche Gelegenheit, jene prinzipiellen Fragen, deren ausführlicher und ausdrücklicher Erörterung man absichtlich aus dem Wege ging, wenigstens beiher zu berühren; es konnten, in der scheinbar submissesten Form, in der Form bloßer Dankbarkeits- und Ergebenheits-Versicherungen, in die Adresse Sätze eingeschoben werden, welche gegen die einseitige und herabwürdigende Auffassung, die in Betreff der Ausschüsse auf Seiten der Regierung zu herrschen schien, Protest einlegten und zugleich als Rechtsverwahrung für die Zukunft dienen konnten. Aber auch wenn es nicht gelang, derartige Stellen wirklich in die Adresse hineinzubringen, so wurde doch schon durch die Debatte, die nothwendig über die Adresse statthaben mußte, die Möglichkeit geboten, einzelne dahin zielende Aeußerungen fallen zu lassen: ein Auskunftsmittel, dessen halbe und schwächliche Beschaffenheit dem halben und schwächlichen Charakter der Versammlung, sowie ihrem halben und schwächlichen Ursprung vollkommen angemessen war.

Und endlich schien der Antrag selbst so unanstößig, es lag so nahe und war so natürlich, daß die Versammlung dem Könige im Beginn ihrer Thätigkeit ihre Ergebenheit bezeigte, und die Ansprache, deren sie durch den Mund des Ministers des Innern gewürdigt war, durch eine Adresse, als Ausdruck ihrer Loyalitär und ihres patriotischen Eifers, erwiderte; selbst die eifrigsten Anhänger der Regierung, ja gerade sie, schien es, konnten sich unmöglich einem Antrage widersetzen, der ja nur zum Zweck hatte, das Oberhaupt der Regierung von der unbedingten Ergebenheit und Zustimmung der Versammlung zu versichern.

So wurde die Probe denn also gemacht; doch fiel sie nicht zum Besten aus. Als eigentlicher Gegenstand der Berathung war für diese erste Sitzung die Angelegenheit wegen Realisirung des von dem Könige verheißenen Steuererlasses, durch Herabsetzung der Salzsteuer angesetzt; den Vorsitz führte in Folge dessen der Finanzminister Herr von Bodelschwingh als derjenige „königliche Diener", in dessen Geschäfsressort diese Angelegenheit hauptsächlich gehörte. Als nun im Beginn der Sitzung der Antrag auf eine Dankadresse an des Königs Majestät gestellt ward, so erhob Herr von Bodelschwingh sich mit der einfachen Erklärung, daß, so wohlgemeint dieser Antrag ohne Zweifel auch sei, die Geschäftsordnung ihm doch zu seinem Bedauern nicht gestatte, denselben überhaupt nur zur Verhandlung kommen zu lassen. Denn nach der ausdrücklichen Bestimmung der Geschäftsordnung dürfe stets nur über solche Anträge verhandelt werden, die durch die Organe der Regierung vor die Versammlung gebracht würden; die Initiative stehe der Versammlung nie und unter keinen Umständen zu, selbst auch nicht, wo es sich, wie hier, nur um einen Ausdruck ihrer Ergebenheit und Dankbarkeit handle. Auch dürfe, ebenfalls nach dem Wortlaut der Geschäftsordnung, an welche der Minister ja ebenso gebunden sei wie die Versammlung, nur immer der Gegenstand debattirt werden, der eben auf der Tagesordnung stehe; da nun von der Regierung der Antrag auf Erlaß einer Adresse Seitens der Versammlung selbstredend weder heute noch überhaupt gestellt wäre, so sehe der Minister sich auch außer Stande, eine weitere Erörterung dieser Frage zuzulassen, müsse vielmehr die Versammlung ersuchen, dieselbe sofort und ohne Weiteres fallen zu lassen.

Diese Art, die Geschäftsordnung auszulegen und zu handhaben,

übertraf denn doch Alles, was man auf Seiten der Versammlung für möglich gehalten; ein Sturm des Unwillens erhob sich, in den selbst solche Mitglieder mit einstimmten, die im Uebrigen nichts weniger als der liberalen Richtung angehörten. Allein vergeblich; mit der Geschäftsordnung in der Hand, mit ruhigem, verbindlichem Lächeln bewies der Minister ihnen, wie ungehörig der Antrag und wie ganz außer Stande er sei, demselben Statt zu geben, ja selbst nur der Meinungsaustausch, der in diesem Augenblick vor sich gehe, sei offenbar schon unzulässig und müsse er daher seine bereits geäußerte Bitte wiederholen und die Versammlung aufs Dringendste einladen, den Gegenstand fallen zu lassen.

Und so kam es wirklich. Zwar versuchten Einzelne der Ausschußmitglieder noch, namentlich von den ostpreußischen, den Minister zu einer milderen Auslegung der Geschäftsordnung zu bestimmen. Der Buchstabe tödte, aber der Geist mache lebendig; unmöglich könne es die Absicht Seiner Majestät gewesen sein, eine Versammlung wie diese zu so wichtigen patriotischen Zwecken zu berufen und ihr dann durch eine Geschäftsordnung gleich der vorliegenden einen Zaum anzulegen, durch den sie an jeder freien und ersprießlichen Bewegung gehindert werde. Der Versammlung eine Adresse wie die beantragte zu verwehren, die lediglich ein Ausdruck ihrer dankbaren Ergebenheit sein solle, könne nach allen vernünftigen Annahmen nicht die Absicht der Geschäftsordnung sein; wäre sie es aber doch, nun gut, so zeige sich eben daran deutlich, daß die Geschäftsordnung selbst nichts tauge, und daß sie, um die Versammlung wahrhaft lebensfähig zu machen und die Zwecke zu erreichen, um deren willen der König dieselbe berufen, abgeändert und erweitert werden müsse.

Herr von Bodelschwingh hörte alle diese Einwendungen, die zum Theil mit großer Heftigkeit vorgebracht wurden, mit größter Ruhe und Kaltblütigkeit an; er blieb, wie mit seltenen Ausnahmen im ganzen Lauf der Verhandlungen, in seinen Entgegnungen, klar, bestimmt und sogar nicht ohne einen Anflug von Verbindlichkeit, wie man ihn bei preußischen Ministern jener Zeit nicht zu finden gewohnt war. Allein desto unerbittlicher blieb er in der Sache selbst; wie Shylock auf seinen Schein, so berief er sich fort und fort auf die Geschäftsordnung und Alles, was die Versammlung nach einer langen und ermüdenden Debatte erreichte, war, daß in dem Protokoll der Sitzung ein kurzer Vermerk darüber niedergelegt

wurde, daß die Versammlung gewünscht habe, eine Adresse erlassen zu dürfen. Ein sehr bescheidener Sieg, in der That, für einen so harten Kampf!

Und doch war dieser Kampf selbst nicht ohne Bedeutung. Es riß nämlich seine Hitze einzelne Ausschußmitglieder einigermaßen über jene Schranke praktischer Klugheit hinaus, von welcher die rheinischen Deputirten so viel Wesens machten, und durch die es ihnen gelungen war, die weitergehenden und prinzipiellern Anträge ihrer ostpreußischen Collegen im Keim zu ersticken; es wurde geradezu ausgesprochen, die wahre und eigentliche Absicht bei der beantragten Adresse sei, daß man durch die sich daran knüpfende Debatte sich den künftigen Provinziallandtagen gegenüber rechtfertigen und diesen einen Anhaltspunkt liefern wolle, an den sie weitere Anträge über die eigentliche Stellung ihrer Ausschüsse knüpfen könnten. Selbstverständlich trugen solche Aeußerungen erst recht dazu bei, den Minister in seinem Beharren auf dem Buchstaben der Geschäftsordnung zu bestärken: und so hatte der ganze Antrag also nur die Folge, die Lage der Versammlung gegenüber der Regierung noch schwieriger, noch abhängiger zu machen. Die Versammlung hatte sich allzu tief in die Karten sehen lassen; sie hatte gezeigt, daß es ihr zwar nicht an Lust, wol aber an Muth und Entschlossenheit fehlte, sich aus ihrer unklaren und unentschiedenen Stellung herauszuarbeiten; sie hätte wol gern protestirt, aber den Protest selbst zu erheben, war ihr zu bedenklich, die künftigen Provinziallandtage sollten es an ihrer Stelle thun, und ihr ganzer eigener Widerstand sollte sich nur darauf beschränken, späteren Provinziallandtagen eine formelle Handhabe zu bieten, bei der dieselben anknüpfen könnten.

Natürlich war dies nicht diejenige Art von Opposition, welche dem Gegner selbst, wenn nicht Zustimmung doch wenigstens Achtung abnöthigt, und so sehen wir auch von diesem ersten verunglückten Anlauf an die Versammlung der Regierung gegenüber immer tiefer sinken, immer machtloser werden, immer mehr ein bloßes Instrument des leitenden Ministers abgeben. Wenn der Triumph der Regierung bei Alledem ebenfalls nur unvollständig und wenn auch die leitenden Minister nicht eben auf Rosen gebettet waren, so lag dies theils an der Unklarheit und Halbheit des ganzen Verhältnisses, theils daran, daß man aus Furcht, die Versammlung möchte unbequeme Uebergriffe machen, ihr den Spielraum so eng zugeschnitten hatte, daß selbst die Minister sich nur mit Schwierigkeit darauf bewegen konnten.

— Bemerkt muß übrigens noch werden, daß der offizielle Sitzungsbericht, wie er durch die Staatszeitung veröffentlicht ward, von dem ganzen Adreßantrag und der damit in Verbindung stehenden Debatte so gut wie nichts enthielt; der ganze Vorgang wurde mit wenigen nichtssagenden Worten abgethan und als eine bloße unerhebliche und rasch erledigte Episode dargestellt, während er doch in Wahrheit den eigentlichen Schwerpunkt der fünfstündigen, sehr erregten und leidenschaftlichen Sitzung gebildet hatte.

Diese Sitzungen hier der Reihe nach aufzuzählen und über den Inhalt einer jeden kurz zu referiren, würde eine unnöthige Mühe sein, sowol für den Verfasser, wie namentlich für den Leser, dessen Geduld dabei auf eine harte Probe gestellt werden würde, und wird es für diesen Ort daher vollkommen genügen, wenn wir nur das Resultat der Verhandlungen je nach den Gegenständen kurz zusammenfassen. Es sind hauptsächlich drei Punkte, die wir dabei ins Auge zu fassen haben: nämlich erstens die Geschäftsordnung und das im Ganzen fruchtlose Bemühen der Versammlung, die Bande derselben zu lockern, zweitens die Verhandlungen über den Steuererlaß und die Herabsetzung des Salzpreises, endlich drittens die Eisenbahnverhandlungen.

Was erstlich die Geschäftsordnung anbetrifft, so war zwar eigentlich jeder Kampf gegen, ja nur jede Erörterung über dieselbe durch sie selbst unmöglich gemacht. Alle Anträge, die vor die Versammlung gebracht werden sollten, mußten, wie der Leser sich erinnert, von der Regierung ausgehen, die Regierung bestimmte Gegenstand und Reihenfolge der Berathungen, und hatte ja ein Mitglied einen Antrag zu stellen, so mußte er ihn zunächst bei den Organen der Regierung einreichen, und erst nach deren Gutbefinden wurde er vor die Versammlung gebracht — oder auch nicht; wie hätte denn da ein Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung nur die allermindeste Aussicht gehabt, jemals bis vor die Versammlung zu gelangen?! Aber wie so oft im Leben: das Uebel trug seine Heilung oder doch wenigstens eine Art von einem Anfang zur Heilung in sich selbst — die Geschäftsordnung, meinen wir, war so auf Schrauben gestellt, der Cautelen und Beschränkungen und Zurückweisungen aus formalen Gründen waren so viele, daß nicht nur die Versammlung unaufhörlich auf Schritt und Tritt anstieß und jedes Mal, bevor man sich über den zur Debatte gestellten Gegenstand selbst einigen konnte, erst die Frage zu

erörtern war, was denn so eigentlich die Geschäftsordnung dazu sage: sondern auch den leitenden Ministern selbst fiel es nicht selten geradezu unmöglich, die haarscharfen Bestimmungen der Geschäftsordnung aufrecht zu erhalten, sie verwickelten sich in Widersprüche und Inconsequenzen und sahen sich nicht selten gegen Absicht und Willen genöthigt, von der buchstäblichen Strenge des Reglements abzuweichen.

Unter diesen Umständen bildete also die Geschäftsordnung den Gegenstand unausgesetzter Angriffe von Seiten der Versammlung oder doch wenigstens des liberalen Theils derselben, wobei die ostpreußischen Deputirten fortdauernd an der Spitze standen. Einige dieser Angriffe waren siegreich, wenn auch nur in untergeordneten Punkten. So gelang es den Deputirten der eben genannten Provinz gleich in der nächstfolgenden Sitzung (22. October), die wiederum der Verhandlung über den Steuererlaß und die Festsetzung der Salzpreise gewidmet war, die Bestimmung der Geschäftsordnung, wonach die Abgeordneten ihre Sitze nach Ständen gesondert einnehmen sollten, zwar nicht durch einen förmlichen Beschluß der Versammlung — dieser war eben nach der Geschäftsordnung nicht möglich — aber doch thatsächlich aufzuheben, so daß fortan Jeder sich setzen konnte, wie und wo ihm beliebte. Auch hiebei wieder machten die ostpreußischen Mitglieder die Führer und besonders ihrem einstimmigen und energischen Auftreten hatte man es zu danken, daß der Minister sich diese Abweichung von der Geschäftsordnung gefallen ließ. Der Sieg war, wie gesagt, nur klein, aber doch nicht ganz ohne Bedeutung; die Regierung mußte inne werden, daß eine so scharfe Sonderung der Stände, wie dieselbe von ihr beabsichtigt ward, mit dem Bewußtsein der Zeit im entschiedensten Widerspruch stand und selbst bei der Mehrzahl von denen auf Widerspruch stieß, zu deren Gunsten diese Sonderung unternommen und eingerichtet war. Charakteristisch ist es, daß auch von dieser Verhandlung wieder in den offiziellen Berichten nichts zu lesen stand; dieselben erwähnten nur ganz kurz die „Erledigung mehrer Fragen in Betreff der Geschäftsordnung,“ welche zu Anfang der Sitzung stattgefunden, ohne daß irgendwie angegeben war, worin dieselben bestanden oder worauf sie sich bezogen hätten.

Die zahlreichen ähnlichen Plänkeleien, welche im Lauf der Sitzungen stattfanden, übergehen wir; wie die Gelegenheit sie hervorrief, so hatten sie auch nur gelegentliche Bedeutung, und erst in der

vorletzten Sitzung, welche die Ausschüsse überhaupt hielten (8. Novbr.), wagte es einer der ostpreußischen Deputirten, Herr von Auerswald-Rödersdorf, derselbe, der auch schon an dem Antrag des Königsberger Huldigungslandtags einen so wesentlichen Antheil gehabt hatte, die Uebelstände der Geschäftsordnung in prinzipieller Weise zur Sprache zu bringen. Es war das sehr spät, ohne Zweifel, so zu sagen vor Thoresschluß, wo eine praktische Wirkung, wenigstens für die gegenwärtige Versammlung, gar nicht mehr möglich war, und auch die Form, in welcher Herr von Auerswald seine Beschwerde vorbrachte, war ungemein maßvoll und zurückhaltend. Doch war es immer noch besser, namentlich für die moralische Geltung der Ausschüsse, wenn anders von einer solchen überhaupt noch die Rede sein konnte, es geschah spät und so wie es geschah, als daß es gar nicht geschah. Wir folgen dem Bericht der Staatszeitung als der einzigen Quelle, welche dem Geschichtschreiber für die Verhandlungen der Ausschüsse überhaupt zu Gebote steht; auch ist ihr Bericht gerade diesmal ungemein charakteristisch, sowol durch seine Länge (denn ganz im Widerspruch mit ihrer sonstigen Praxis, widmete sie der Auerswald'schen Beschwerde volle sechsunddreißig Zeilen — natürlich, die Sache ging zu Ende und Alles, was noch geredet ward, war ja doch nur in den Wind geredet) als auch durch seine übrige Fassung. Nämlich „nachdem nunmehr die Zeit der heutigen Sitzung abgelaufen war" (also wohlgemerkt: die Auerswald'sche Beschwerde gehörte eigentlich gar nicht mehr mit zur Sitzung, sie war ein Nachtrag, ein Beiwerk, das sich nur so nebenbei eindrängt), wurde „bei dem nahenden Schlusse der sämmtlichen Verhandlungen" von „einem Mitgliede" (die Namen der Mitglieder wurden, wie früher angegeben, in den offiziellen Zeitungsberichten niemals genannt) noch „darauf aufmerksam gemacht," wie es „sehr zu bedauern sei," daß die Bestimmungen und Formen der für die Ausschüsse erlassenen Geschäftsordnung den stattgehabten Berathungen „so wenig förderlich" gewesen wären, daß es „meist nicht möglich gewesen, ein klares Bild derselben wiederzugeben." Müsse man auch die „größtmöglichste" Berücksichtigung anerkennen, welche die vorsitzenden Herren Minister den einzelnen „Meinungen und Wünschen" hätten angedeihen lassen, wodurch diesen ihre „Stellen in den Protokollen" bewahrt wären, so könnten doch die erfolgten Abstimmungen mit den Motiven der Majorität sowol wie der Minorität nicht so

übersichtlich hervortreten, als dies bei einer besondern Bearbeitung der Fall gewesen sein würde. In „strengster Befolgung der gesetzlich bestehenden Vorschriften eine ernste Pflicht erkennend," finde man eine nicht geringere Pflicht darin, auf „Nachtheile" aufmerksam zu machen, wenn, wie hier, „der Beruf," dazu besondere Veranlassung gebe, und werde deshalb hiemit „der Wunsch" ausgesprochen, daß die erlassene Geschäftsordnung „nach den in der diesjährigen Versammlung gemachten Erfahrungen ihrer Unzulänglichkeit in Erwägung gezogen und vervollständigt werden möge."

Die Versammlung, fährt der Bericht der Staatszeitung fort, schloß sich „in überwiegender Zahl den ausgesprochenen Ansichten" an; der präsidirende Herr Minister jedoch (es war diesmal nicht Herr von Bodelschwingh, sondern der Minister des Innern Graf Arnim) erklärte in ächt bureaukratischer Weise, daß „seinerseits diesem Antrage um so weniger entgegengetreten werde, als es ohne Zweifel selbst geschehen sein würde: die Erfahrungen der diesmaligen Berathung in Bezug auf die diesjährige Geschäftsführung zu benutzen." Bei der „vollständigsten Bereitwilligkeit," jenen Wunsch zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen, könne sich derselbe jedoch „mit dem vollsten Vertrauen der Ueberzeugung hingeben," daß die „Erfolge der Versammlung" durch die gegenwärtige Geschäftsordnung „in keiner Rücksicht benachtheiligt seien," indem aus den Protokollen sich die „Ansichten" derselben „genügend" erkennen ließen und die „Absicht" Sr. Maj. des Königs durch solche sicher werde erreicht werden.

So viel die Staatszeitung. Mündliche Mittheilungen, die wir später zu benutzen Gelegenheit hatten, haben uns versichert, daß der offizielle Bericht, wie in vielen anderen Punkten, so auch in diesem keineswegs vollständig und genau sei; die Aeußerung des Herrn von Auerswald wäre, wenn auch der Form nach vorsichtig und maßvoll, doch ihrem Inhalte nach sehr entschieden und nachdrücklich gewesen. Der Redner habe sich keineswegs begnügt, nur sein „Bedauern" über die Zweckwidrigkeit der Geschäftsordnung auszusprechen, sondern er habe eine ausdrückliche, wenn auch verspätete Verwahrung eingelegt gegen die unwürdigen Fesseln, in welche die Versammlung dadurch geschmiedet worden; er habe in runden, klaren Worten ausgesprochen, was freilich jeder Unbefangene schon beim ersten Anfang dieser Verhand-

lungen wußte und was denn auch der Fortgang derselben zur Genüge bestätigt hatte: nämlich daß es der Versammlung der ständischen Ausschüsse unter dem Zwang dieser Geschäftsordnung überhaupt unmöglich sei, irgend etwas Nennenswerthes zu leisten und daß es sein Spiel treiben heiße mit den Wünschen und Erwartungen des Volks, erst eine Versammlung berufen, die man selbst lange zuvor mit vielem Geräusch als eine „Fortbildung der ständischen Institutionen" angekündigt, und sie dann auf das Prokrustesbett einer solchen Geschäftsordnung schmieden. Die mangelnde Uebersichtlichkeit der Protokolle und Berichte, welche der Bericht der Staatszeitung mit gewohnter Inconsequenz zur Hauptsache der Auerswald'schen Beschwerde macht, soll, wie uns aus derselben Quelle versichert ward, nur einen sehr untergeordneten und beiläufigen Punkt derselben gebildet haben; die eigentliche Absicht des Redners soll vielmehr dahin gegangen sein, den Streitpunkt, der schon in der nicht zu Stande gekommenen Adresse angedeutet werden sollte, nämlich welche Befugnisse und Rechte den ständischen Ausschüssen überhaupt zukämen und wie sie sich zu den Provinziallandtagen selbst so wie namentlich und ganz besonders zu den oft verheißenen und noch immer in Aussicht stehenden Reichsständen verhielten — diesen Streitpunkt, der zugleich den Schwerpunkt der ganzen Ausschüsse bildete, soll der Redner die Absicht gehabt haben, bei dieser Gelegenheit zwar nicht zur Entscheidung zu bringen, aber doch offen und unumwunden als solchen zu bezeichnen, um dadurch wiederum den künftigen Provinziallandtagen die formale Möglichkeit offen zu erhalten, auf denselben zurückzukommen und ihn zu einer endlichen Entscheidung zu bringen.

Es war dies also genau dieselbe Politik, welche die liberale und weiterstrebende Fraction der Versammlung von Anfang an beobachtet hatte. Die Regierung — so calculirte man — geht damit um, an die Stelle der oftverheißenen Reichsstände die gegenwärtigen macht- und bedeutungslosen Ausschüsse zu setzen; das hieße jedoch den möglichen Gewinn der Zukunft für eine allzu geringe Abzahlung preisgeben und kommt es also darauf an, die Ausschüsse absichtlich und freiwillig in einer solchen Abhängigkeit von den Provinziallandtagen zu erhalten und sie diesen letzteren so unterzuordnen, daß jeder derartige Versuch von Seiten der Regierung darüber im Entstehen scheitern mußte.

Diese Politik wäre vielleicht richtig gewesen, wären die Provinzziallandtage selbst anders gewesen als sie waren; da sie aber ihre völlige Ohnmacht und Unfähigkeit längst erwiesen hatten und da also nur die Schwäche an die Schwäche, die Ohnmacht an die Ohnmacht appellirte, so konnte auch diese Politik, wie wohlgemeint sie ohne Zweifel war, doch unmöglich zu einem glücklichen Resultate führen.

Drittes Kapitel.

Die ständischen Ausschüsse und die praktischen Fragen. Nachtheilige Wirkung, welche die unentschiedene Stellung der Ausschüsse auch in dieser Hinsicht äußert; Mißmuth und Niedergeschlagenheit der Versammlung. Wachsendes Selbstgefühl der Regierung und ihrer Vertreter; fortdauerndes Uebergewicht, das sie über die Versammlung behauptet. — Königliche Proposition, den Steuererlaß und dessen Verwendung auf Herabsetzung der Salzpreise betreffend. Die Regierung hat ihren Entschluß bereits gefaßt; den Ausschüssen bleibt nichts übrig, als dem gefaßten Beschluß beizustimmen. — Anträge und Vorschläge, die Einzelheiten des Salzverkaufs betreffend; Rabatt oder neue Factoreien Resultatlosigkeit der ganzen Debatte. Uebler Eindruck derselben im Publikum; Unerheblichkeit und Nutzlosigkeit der Herabsetzung des Salzpreises für das größere Publikum. — Beleuchtung der preußischen Salzsteuer überhaupt; das Salzmonopol. Wiederholte Anträge des ostpreußischen Provinziallandtags auf Abschaffung desselben; Vorschläge einer ermäßigten Salzsteuer unter Freigebung des Salzhandels. — Das Publikum ist ungehalten, daß die Ausschüsse keinen Versuch gemacht haben, auf diese Anträge des preußischen Provinziallandtags zurückzukommen. Grundlosigkeit dieses Vorwurfs: Lückenhaftigkeit der offiziellen Berichte. Der Finanzminister verspricht fernere Herabsetzung der Salzpreise und läßt sogar die dereinstige völlige Aufhebung des Salzmonopols hoffen. Versuche der Ausschüsse, die ganze Art und Weise des Steuererlasses, ohne Rücksicht auf den gefaßten Beschluß der Regierung, noch einmal zum Gegenstand ihrer Berathung zu machen. Weigerung des Ministers, diesen Antrag zuzulassen; Berufung auf die von den Provinziallandtagen abgegebenen Vota. — Von Alledem enthalten die offiziellen Berichte nichts; peinliche Sensation im Publikum, da diese Lückenhaftigkeit der offiziellen Berichte nachträglich bekannt wird. Versuche, sich dieselbe zu erklären: die Regierung fürchtet die Consequenzen des von dem Minister ertheilten Versprechens; sie sucht die Ausschüsse absichtlich in möglichster Unbedeutendheit zu erhalten und nimmt ihnen jede Gelegenheit, eine noch so geringe Popularität zu erwerben.

Mit so viel Zurückhaltung also, um nicht zu sagen Schüchternheit wurden von der Versammlung selbst alle prinzipiellen, alle diejenigen Fragen behandelt, welche ihre eigene Existenz, ihren Rechtsanspruch, ihre Machtvollkommenheit betrafen. Aber trotz dieser Zurückhaltung und trotz der Sorgfalt, mit welcher die Regierung darüber wachte, daß dieselbe nirgend verletzt ward, konnte man es doch weder von der einen noch von der andern Seite verhindern, daß mitten aus den praktischen Fragen, denen die Versammlung sich widmete, auch jene prinzipiellen immer und immer wieder hervortauchten.

Im Gegentheil, gerade auf diesem praktischen Gebiet, wo es sich um die Steuerkraft des Landes, um seine Finanzen, seine Industrie, seinen gesammten materiellen Wohlstand handelte — gerade hier wurden die Widersprüche, welche der Existenz dieser ganzen Versammlung zu Grunde lagen, am alleroffenbarsten; gerade hier zeigte es sich am deutlichsten, wie sehr sie in der Luft schwebte, wie völlig es ihr an der Fähigkeit, etwas wirklich Nützliches und Durchgreifendes zu leisten, mangelte und wie selbst die Regierung nicht im Stande war, auch wo sie es wollte, ja wo sie absichtlich die allzustraff gezogenen Zügel ein wenig lockerte, der Versammlung eine Bedeutung beizulegen, welche die öffentliche Meinung ihr von vornherein abgesprochen hatte. Zweierlei geht auch durch diese praktischen Debatten hindurch: nämlich erstens der geheime Unwille der Versammlung, daß sie nicht mehr thun soll und darf, als immer nur Ja sagen zu den Vorschlägen der Regierung — und zweitens, wo sie einmal wirklich den Anlauf nimmt zu einem kräftigen entscheidenden Nein, die Furcht, zu weit zu gehen und ihre Befugnisse diese verhängnißvoll unklaren, zweideutigen Befugnisse zu überschreiten. Wie Jemand, der in einem Streit die besten Gründe auf seiner Seite hat und dies selbst auch weiß, aber nur nicht den Muth besitzt, sie geltend zu machen und nun in eine zwiefache Mißstimmung geräth, einmal über seinen Gegner und dann in eine noch viel größere über sich selbst und seine eigene Schwäche: so schmollte und maulte auch die Versammlung, aber nur zur Hälfte mit der Regierung, zur andern und größeren mit sich selbst und der unwürdigen, überflüssigen Stellung, die ihr auferlegt war und in die sie selbst sich immer tiefer hinein arbeitete. Sie war sich dieser ihrer verfehlten Stellung offenbar bewußt; sie fühlte, wie wenig sie den Erwartungen entsprach, mit denen wenigstens ein Theil der

Nation sie hatte zusammentreten sehen; sie fühlte auch, daß es in ihrer Macht stand, diese unwürdige Stellung von sich abzuschütteln und daß es ein Wort gab, welches, einmal ausgesprochen, zwar die Versammlung selbst vernichtet, die Rechte und Hoffnungen des Volks aber gerettet und die Regierung genöthigt hätte, wenigstens den gegenwärtigen Weg des Schwankens und Zauderns, der halben Zugeständnisse, halben Verweigerungen zu verlassen. Es ist wunderlich zu sehen, wie im Lauf der Verhandlungen dies entscheidende Wort der Versammlung gleichsam auf die Lippe tritt, wie sie mehr als einmal im Begriffe steht, es geradezu auszusprechen, daß sie gar nicht competent ist für diese Fragen, daß sie überhaupt gar nicht ist, was sie doch sein soll, ein Ausdruck des öffentlichen Willens und daß sie mit Unrecht an einem Platze sitzt, der nur wirklichen Reichsständen gebührte. Aber so oft sie auch ansetzt und so oft man auch meint, jetzt müsse das entscheidende Wort fallen, immer wieder zieht sie es zurück, immer wieder verstummt sie oder begnügt sich mit Andeutungen und halben Worten, deren Wirkung dann freilich eine mehr rhetorische als politische.

Von Seiten der Regierung wurden diese Anspielungen vollkommen verstanden: aber gerade die Schüchternheit und Halbheit, welche die Versammlung dabei zeigte, gab dem Gouvernement nicht blos den Muth, sondern auch gewissermaßen das Recht, sie zu ignoriren. Die Regierung hatte den großen Vortheil, zu wissen, sowol was sie wollte, als was sie nicht wollte. Sie wollte das Geschrei nach Fortentwickelung der ständischen Institutionen beschwichtigen durch ein Zugeständniß, das doch in der That ohne allen praktischen Werth war; sie wollte durch den scheinbaren Antheil, den sie den Ausschüssen einräumte, sich die Verantwortlichkeit erleichtern und gewissen Eventualitäten, namentlich auf finanziellem Gebiete, vorbauen. Aber sie war auch fest entschlossen, auf alle Weise zu hindern, daß dieser Schein jemals das geringste Titelchen von Wirklichkeit erlangte. Daher die so ganz verschiedenen Rollen, welche die Versammlung und die Regierung spielten. Die Versammlung zurückhaltend, reizbar, verdrießlich, auf Momente auffahrend, um gleich darauf in desto tiefere Apathie zu versinken; die Regierung dagegen ihrer Ueberlegenheit bewußt, fest, entschieden und kein Bedenken tragend, diese Entschiedenheit, wo die Versammlung die leiseste Miene zur Opposition machte, selbst bis zur Brutalität zu steigern. — Freilich gelang es, wie wir sogleich sehen

werden, auch der Regierung mit Alledem nicht, sich vor einzelnen Widersprüchen und Verlegenheiten zu schützen, im Ganzen aber war doch der moralische Sieg ebenso sehr auf ihrer Seite, wie der praktische; die Organe der Regierung zeigten sich, mit wenigen Ausnahmen, kenntnißreicher, beredter, schlagfertiger, als die Mitglieder der Versammlung, und wenn es nach dem Schluß der letzteren möglich gewesen wäre, die Nation zu befragen, von wem sie lieber regiert werden wolle, von den bisherigen Ministern oder von diesen Ausschüssen, so würde die ungeheure Mehrzahl sich unzweifelhaft für das Erstere entschieden haben. —

Versuchen wir denn den Gang der einzelnen Debatten, wenigstens den allgemeinsten Umrissen nach und so weit es bei der Dürftigkeit der Quellen überhaupt möglich ist, hier wiederzugeben.

Der erste Gegenstand, welcher den Ausschüssen zur Berathung vorgelegt werden sollte, betraf, wie oben angegeben, den Steuererlaß, der mit Beginn des nächsten Jahres eintreten sollte und den der König inzwischen, wie ebenfalls bereits mitgetheilt worden ist, auf volle 2 Millionen erhöht hatte. Steuererlaß war ein in der modernen Staatswirthschaft so seltenes, so unerhörtes Wort, daß man die Ausschüsse füglich beneiden durfte, welche berufen waren, über einen Gegenstand von so erfreulicher Natur zu Rathe zu sitzen. In der That jedoch gab es hier wenig mehr zu rathen, indem über den wichtigsten Punkt, nämlich die Verwendung der 2 Millionen, bereits von der Regierung entschieden war; übereinstimmend mit der Majorität der Provinziallandtage, welchen diese Angelegenheit, wie früher erzählt wurde, bereits im vorigen Jahre vorgelegen, hatte die Regierung beschlossen, den Steuererlaß hauptsächlich zur Verminderung des Salzpreises zu verwenden und diesen ihren Entschluß auch bereits in der den Ausschüssen vorgelegten Denkschrift ausgesprochen, und zwar nicht als Absicht, nicht als Proposition, sondern als vollendete Thatsache, über die mithin auch keine Debatte mehr stattfinden konnte.

So mußte denn die letztere sich lediglich auf die Details der Ausführung beschränken und auch hierin war der Versammlung nur ein sehr geringer Spielraum gelassen, indem, die Zweckmäßigkeit dieser Verwendung einmal zugegeben, die einzelnen Maßregeln, welche die Regierung zur Ausführung ihres Beschlusses in Vorschlag brachte, in der That vollkommen sachgemäß waren und kaum mehr eine Ver-

besserung zuließen, am Wenigsten von Seiten einer Versammlung, die mit dem Technischen der Verwaltung zum großen Theil sehr unbekannt war. Allerdings wurden einige Zusätze beantragt, durch welche der Detailhandel mit Salz erleichtert und somit indirect die kleinen Consumenten begünstigt werden sollten, namentlich durch einen Rabatt, der den Detaillisten beim Engros-Einkauf bewilligt würde und für den man die 180,000 Thlr. zu benutzen vorschlug, die nach dem Antrag der Regierung zur Anlage neuer Factoreien verwandt werden sollten. Allein diese Vorschläge wurden theils als unzweckmäßig verworfen, theils dadurch erledigt, daß der präsidirende Finanzminister versprach, „sie in Ueberlegung ziehen zu wollen". Dagegen wurde der Antrag der Regierung, sich mit den in der Denkschrift und dem Promemoria vorgeschlagenen Maßregeln den Salzverkauf betreffend einverstanden zu erklären, mit großer Mehrheit (es waren 87 bejahende gegen 11 verneinende Stimmen) angenommen und damit dieser Gegenstand überhaupt verlassen. Einige nachträgliche Erörterungen in der nächstfolgenden Sitzung abgerechnet, die jedoch durch die ebenerwähnte Zusage des Finanzministers sofort erledigt wurden, hatte die ganze Berathung somit nur eine einzige Session (die erste nach der Eröffnungssitzung, am 21. October) in Anspruch genommen, und auch davon war noch ein beträchtlicher Theil auf jene resultatlose Adreßdebatte verwandt worden, deren wir im vorhergehenden Kapitel gedacht haben — und mußte man der Versammlung danach zugestehen, daß sie sich nicht gut fügsamer zeigen und mit größerer Leichtigkeit über den Geldbeutel ihrer Mitbürger bestimmen konnte, als sie that.

Allein gerade mit dieser Fügsamkeit war man im Publikum außerordentlich unzufrieden; man übersah die Fesseln, welche der Versammlung durch die Geschäftsordnung auferlegt waren und die sie nur brechen konnte, indem sie sich selbst zum Opfer brachte, man ignorirte, daß sie über nichts berathen konnte, was ihr nicht als Antrag von der Regierung selbst entgegengebracht war und verlangte dennoch, sie hätte diese Gelegenheit benutzen sollen, die Aufhebung des Salzmonopols überhaupt zu erwirken.

In der That war dies ein Gegenstand, der die öffentliche Meinung schon seit Langem aufs Lebhafteste beschäftigte. Unter den verschiedenen Monopolen und Privilegien, deren der Staat genoß, galt

das Salzmonopol als eines der drückendsten und schädlichsten; nicht nur der hohe, für den ärmeren Theil der Bevölkerung fast unerschwingliche Preis, den das Salz in Preußen behauptete, wurde ihm zugeschrieben, sondern auch die landwirthschaftliche und kaufmännische Industrie erlitt dadurch eine Menge von Hemmnissen und Beschränkungen, die dann wieder ihrerseits auf den Nationalwohlstand höchst nachtheilig einwirkten. Durch die von der Regierung beliebte Verwendung des Steuererlasses war nun zwar eine Ermäßigung des Salzpreises in Aussicht gestellt: allein diese Ermäßigung selbst war so unerheblich, daß sie im Detailverkehr, der hier doch hauptsächlich in Anschlag zu bringen war, kaum verspürt werden konnte. Bisher hatte die Tonne Salz 15 Thaler gekostet, jetzt sollte sie zu 12 Thalern abgegeben werden — was nützten dem kleinen Mann, der sich sein Salz dütchenweise vom Krämer holt, die Bruchtheile von Pfennigen, die er dadurch ersparte? Die Herstellungskosten, welche der Staat, als Inhaber des Monopols, von der Tonne Salz hatte, beliefen sich durchschnittlich auf 6 Thaler; mithin hatte er bei dem bisherigen Preise von 15 Thaler an jeder Tonne Salz nicht weniger als 9 Thaler, oder bei einem jährlichen Absatz von 580,000 Tonnen nicht weniger als jährliche 5,220,000 Thaler reinen Gewinn gehabt. Aber auch jetzt, nachdem der Preis des Salzes um 3 Thaler die Tonne ermäßigt war, belief der reine Gewinn des Staats sich noch immer auf 6 Thaler von jeder Tonne, also gerade hundert Procent, oder, selbst angenommen, der Salzverbrauch vermehrte sich durch Herabsetzung der Steuer nicht, was doch in hohem Grade unwahrscheinlich war und allen sonstigen Erfahrungen direct widersprach, auf jährlich 3,330,000 Thaler. Welch ungeheurer, welch wahrhaft wucherischer Gewinn war das, zumal wenn man erwägt, daß er von einem Bedürfniß genommen ward, das schlechthin Jedem unentbehrlich ist, an dem sich auch nichts ersparen und abzwacken läßt, und daß es außerdem gerade der ärmste Theil der Bevölkerung war, der davon am meisten betroffen ward. Zugegeben, daß der preußische Staat nicht in der Lage war, einen Posten von mehr als 3 Millionen so ohne Weiteres aus seiner Einnahme zu streichen, besonders nachdem er eben erst einen Betrag von 2 Millionen nachgelassen hatte: so blieb es doch immer der Ueberlegung werth, ob diese 3 Millionen sich nicht auf andere Weise aufbringen ließen, durch eine Steuer, deren Last sich nicht so überwiegend gerade auf die ärmeren

Klassen wälzte und die dabei nicht so viele nachtheilige Folgen für Industrie und Ackerbau mit sich führte.

Und diese Ueberlegung hatte man eben von den Ausschüssen erwartet; sie, welche ausdrücklich berufen waren, der Regierung in der zweckmäßigen Erörterung „allgemeiner Landesangelegenheiten“ beizustehen, hätten sich, meinte man, durch keine Geschäftsordnung und keinen vorsitzenden Minister abhalten lassen dürfen, ein Mißverhältniß zur Sprache zu bringen, das seit Langem so allgemein und so tief empfunden ward und das nun durch die schweigende Zustimmung der Stände gleichsam aufs Neue sanctionirt und bekräftigt erschien. Zeigten sie bei einer so wichtigen, vielleicht nie wiederkehrenden Veranlassung so wenig Kenntniß von der eigentlichen Lage des Landes und so wenig Verständniß für seine Bedürfnisse, wollten sie selbst hier, wo es sich um den empfindlichsten Punkt handelte, den der Mensch für gewöhnlich hat, den Geldpunkt, nur als den ergebenen Jabruder der Regierung zeigen — was nützten sie dann überhaupt? und womit wollten sie ihre überdies so zweideutige Existenz rechtfertigen, wenn sie nicht einmal den Versuch machten, die Regierung auf das, was dem Lande wirklich Noth that, hinzuweisen?

Zu diesem Vorwurf aber schien das Publikum um so berechtigter, als das, wozu den vereinigten Ausschüssen der Muth oder die Einsicht gemangelt, von einzelnen der so gering geachteten Provinziallandtage bereits seit Jahren geschehen war. Dreimal nach einander hatte der ostpreußische Provinziallandtag die Aufhebung des Salzmonopols beantragt; auch noch in der vorjährigen Session war er wiederholt worden. Indem der ostpreußische Provinziallandtag sein Gutachten über den projectirten Steuererlaß abgegeben, hatte er nicht umhin gekonnt, die von der Regierung beabsichtigte Herabsetzung des Salzpreises als eine halbe und ungenügende Maßregel zu bezeichnen. Eine wirkliche Aenderung der jetzt bestehenden drückenden Verhältnisse lasse sich nur erreichen, wenn das Salzmonopol überhaupt aufgehoben und der Salzhandel freigegeben würde, natürlich gegen Erhebung einer angemessenen Steuer, die zwar einerseits eine entsprechende Einnahme gewährte und das Fortbestehen der inländischen Salinen sicherte, andererseits aber nicht in einem so schreienden Mißverhältniß zum Werth des Salzes stände und nicht so viel nachtheilige Folgen für Industrie und Ackerbau hätte, wie es bei dem gegenwärtigen Monopol

der Fall. Der preußische Provinziallandtag hatte sich mit dieser allgemeinen Vorstellung nicht begnügt, vielmehr hatte er seinen Antrag ganz genau formulirt, indem er vorschlug, gegen Aufhebung des Salzmonopols eine Steuer einzuführen von 3 Thaler 6 Silbergroschen auf die Tonne für das Salinen- und von 4 Thlr. für das überseeische Salz. Die Einbuße, welche die Staatseinnahmen dadurch erlitten haben würden, wären bedeutend gewesen, aber immer nicht so bedeutend, daß nicht der Aufschwung, den Handel und Ackerbau infolge des Vorschlags nehmen mußten, ihn mehr als ersetzt haben würde. — Dieser Vorschlag war, wie die Folge lehrte, von der Regierung unbeachtet geblieben: aber wäre es nicht Sache der Ausschüsse gewesen, ihn wieder aufzunehmen? Hätten sie nicht wenigstens den Versuch machen sollen, die Regierung zu Concessionen im Sinne des ostpreußischen Antrags zu bewegen? Und selbst wenn diese Versuche fruchtlos geblieben, wären die Ausschüsse es sich nicht selber schuldig gewesen, zu zeigen, daß sie zum Wenigsten nicht minder patriotisch und nicht minder einsichtig als die vielverspotteten Provinziallandtage? Die Ausschüsse sollten ein Fortschritt, eine Entwickelung der Provinziallandtage sein und nun vermochten sie nicht einmal die Stellung zu behaupten, welche jene seit Jahren eingenommen?!

Und doch, so wohl begründet dieser Vorwurf erschien, so ungerecht war er doch. Und zwar nicht blos deshalb, weil er alle die Schwierigkeiten unbeachtet ließ, die einem freieren und selbstthätigern Auftreten der Ausschüsse entgegenstanden, sondern vielmehr deshalb, weil die Versammlung wirklich gethan hatte, was das Publikum so ungeduldig, so vorwurfsvoll von ihr forderte; es waren wirklich Stimmen laut geworden, welche die Zweckmäßigkeit der Regierungsmaßregeln, nicht blos in ihren Einzelheiten, sondern auch im Princip bezweifelten und demgemäß das Verlangen stellten, daß die ganze Art und Weise des Steuererlasses und seine Verwendung, ohne Rücksicht auf die von der Regierung bereits getroffene Bestimmung, zum Gegenstand der Berathung gemacht würde, wobei dann natürlich auch das Salzmonopol und seine Aufhebung zur Sprache kommen mußte.

Ja noch mehr: die Regierung war, was diesen letztern Punkt anbetraf, der Versammlung sogar halbwegs entgegengekommen. Indem nämlich der Finanzminister in der Sitzung vom 21. Oct. die Motive entwickelte, welche den König bewogen hätten, über die Verwendung

des Steuererlasses definitiv zu entscheiden, ohne darüber noch erst den Beirath der vereinigten Ausschüsse zu vernehmen: so hatte er sich dabei einestheils auf den Umstand berufen, daß bereits die überwiegende Mehrheit der von den Provinziallandtagen abgegebenen Stimmen sich für diejenige Art der Verwendung erklärt habe, welche nunmehr auch von der Regierung zum Beschluß erhoben worden, nämlich für Herabsetzung des Salzpreises. Im Uebrigen aber, fuhr er fort, solle die gegenwärtige Herabsetzung der Salzpreise nach der ländesväterlichen Absicht Sr. Maj. des Königs nur ein „erster Schritt" sein, eine „künftige noch größere Minderung der Salzpreise" vorzubereiten und solchergestalt auch der ärmern Volksklasse den Bezug eines unentbehrlichen Lebensbedürfnisses „immer mehr" zu erleichtern. Ja der Minister setzte ausdrücklich hinzu, daß es der landesväterlichen Gesinnung des Monarchen „zur größten Genugthuung gereichen werde, wenn die finanzielle Lage des Staats endlich von der Art sein würde, die Salzsteuer ganz abzuschaffen". Was aber diejenigen Vorschläge der Provinziallandtage angehe, welche von einem Steuererlaß ganz absehen und die vorhandenen Ueberschüsse vielmehr zur Belebung des innern Verkehrs verwandt wissen wollten, so hätten dieselben die definitive Entscheidung Sr. Maj. um so weniger verzögern können, als die günstige Lage der Finanzen es Sr. Maj. möglich gemacht habe, neben dem Steuererlaß auch noch an Belebung des innern Verkehrs zu denken und habe Se. Majestät somit einer Vereinbarung der Ausschüsse über die abweichenden Gutachten der verschiedenen Provinziallandtage, die ja nur dann erforderlich gewesen wäre, wenn nur eins dieser abweichenden Gutachten befolgt worden, füglich „entrathen" können.

Nach dieser Erklärung eben war es gewesen, daß, wie vorhin erwähnt, einige Stimmen das Verlangen geäußert hatten, nichts destoweniger die ganze Art und Weise des Steuererlasses noch einmal zur Berathung der Ausschüsse zu stellen. Hierauf hatte der Minister dann weiter erklärt, daß „eine Frage, über welche durch des Königs Majestät bereits entschieden sei, überhaupt nicht zu nochmaliger Berathung kommen könne", am wenigsten aber in diesem Falle, wo der König bei seiner Entscheidung die Mehrheit der von den Provinziallandtagen „nicht unbeachtet" gelassen. Nichts destoweniger sei der Minister bereit, Se. Maj. über das eben geäußerte Verlangen Vor-

trag zu halten und um Vollmacht zur nochmaligen Erörterung dieser Frage im Schoße der vereinigten Ausschüsse nachzusuchen; doch werde er dies nur in dem Falle thun, daß die entschiedene Mehrheit der Versammlung dem eben geäußerten Wunsche beitrete und ihn auf diese Weise zu dem ihrigen mache. Diese Mehrheit aber hatte sich, wie freilich vorauszusehen war, nicht gefunden und so war es auch zu keiner weiteren Erörterung des Steuererlasses, des Salzmonopols ꝛc. gekommen.

Nun aber merke der Leser wohl auf: von diesem ganzen Vorgang, wie wir ihn soeben mitgetheilt haben, hatte in dem offiziellen Sitzungsbericht nicht eine Silbe gestanden, noch ist überhaupt jemals von Seiten der Regierung das Mindeste darüber veröffentlicht worden; die Erklärung des Ministers über die beabsichtigte weitere Herabsetzung des Salzpreises, die von ihm geäußerte Hoffnung auf dereinstige völlige Aufhebung des Salzmonopols, das Verlangen auf Seiten der Versammlung, noch einmal selbständig über die Art und Weise des Steuererlasses zu berathen — in den offiziellen Sitzungsberichten findet sich von Alledem nicht die leiseste Spur, es ist Alles ausgelöscht wie mit einem Schwamm und erst geraume Zeit nachher erfuhr das Publikum theils durch mündliche Erzählung einzelner Ausschußmitglieder, theils durch nachträgliche Flugschriften und Zeitungsartikel, was eigentlich vorgefallen.

Natürlich war dieser nachträgliche Eindruck um so tiefer. Daß der Minister erklärte, wo der König einmal entschieden, hätten die Ausschüsse nichts mehr zu berathen, das freilich befremdete Niemand, im Gegentheil, man hatte es gar nicht anders erwartet. Auch seine Bereitwilligkeit, die Angelegenheit beim König zum Vortrag zu bringen, falls sich nämlich die „entschiedene Mehrheit" der Versammlung dafür aussprechen sollte, vermochte Niemand zu täuschen; der Minister kannte die Versammlung eben zu gut, er wußte zu wohl, wie unmöglich es hielt und — bei der Art ihrer Entstehung — halten mußte, eine derartige Mehrheit zu Stande zu bringen. Und angenommen sogar, sie hätte sich gefunden, stand es dem König dann nicht immer noch frei, das Gesuch in Gnaden abzuschlagen? Ueberrascht dagegen fühlte man sich durch die Aeußerung des Ministers, der König habe bei seiner Entscheidung über die Verwendung des Steuererlasses die Mehrheit der von den Provinziallandtagen abgegebenen Stimmen wohl

18*

erwogen und könne schon aus diesem Grunde eine nochmalige Berathung der Frage von Seiten der vereinigten Ausschüsse nicht stattfinden. Bis dahin hatte man im Publikum geglaubt, die Ausschüsse seien bestimmt, über den einzelnen Provinziallandtagen zu stehen, oder wenn dieser Ausdruck zu schroff klingt: sie seien wenigstens bestimmt, die höhere Instanz zu bilden, an welche von den abweichenden Abstimmungen der Provinziallandtage appellirt werden sollte und deren Beruf es sei, eben diese Abweichungeu auszugleichen. Jetzt aber wurde man belehrt, daß auch dies ein Irrthum gewesen; die Mehrheit der Provinziallandtage, wurde man belehrt, hatte sich für die Herabsetzung der Salzpreise erklärt und diese Erklärung war für die Regierung genügend, sie zum Beschluß zu erheben. Eine Minorität also, die sich bei den Provinziallandtagen herausstellte, blieb ein für allemal ohne Aussicht, zu irgend einer Wirkung oder Anerkennung zu gelangen; und wenn die von ihr vertretene Sache noch so gerecht, den Bedürfnissen des Landes noch so angemessen war, so hatte sie doch keine Hoffnung, daß die Ausschüsse, dieselben Ausschüsse, die ja angeblich ins Leben gerufen waren, die Differenzen in den Ansichten und Abstimmungen der Provinziallandtage auszugleichen, sich ihrer annehmen würden. Verhielt sich das aber wirklich so und sollte ein für allemal die Mehrheit der von den Provinziallandtagen abgegebenen Stimmen der Regierung als Richtschnur dienen, was lag dann noch an der Differenz der Ansichten, was kam dann auch auf die Ausgleichung derselben an und welchen Werth nahm ein Institut alsdann in Anspruch, das ja hauptsächlich zum Zweck dieser Ausgleichung gegründet war?! Wiederum waren die Ausschüsse alsdann vollkommen überflüssig, statt den Gang der Staatsmaschine zu beschleunigen, konnten sie ihn nur verzögern und hemmen, statt Licht und Klarheit in die Verwaltung zu bringen, sie nur verdunkeln und verwirren.

Völlig unbegreiflich aber erschien es, wie die Regierung darauf verzichten konnte, die Hoffnungen, welche der Minister in Betreff der ferneren Verminderung der Salzpreise sowie der endlichen Aufhebung des Salzmonopols erweckt hatte, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Es gab der bösen Nachrichten so viele, das Publikum trug sich mit so viel finstern Gerüchten, unheimlichen Befürchtungen: was in aller Welt konnte die Regierung bestimmen, sich selbst des günstigen Eindrucks zu berauben, den diese Hoffnung, diese Zusage nothwendig

hervorbringen mußte? Nichts in der That, wenn nicht etwa das geheime Bewußtsein, daß es weder mit der Zusage noch mit der Hoffnung so ernst gemeint war; wenn nicht die Furcht, es könnte früher oder später eine Zeit kommen, wo es der Regierung in hohem Grade unbequem sein würde, an die eine oder die andere erinnert zu werden und demgemäß der Wunsch, die allzukecke Aeußerung des Ministers, die zwar für den Moment ganz zweckmäßig gewesen war, so bald wie möglich in Vergessenheit zu bringen.

Endlich aber glaubte man in dem Ganzen aufs Neue das Bemühen der Regierung zu erkennen, den Ausschüssen jede, auch die kleinste Bedeutung zu nehmen und sie in den Augen des Publikums so tief herabzusetzen, wie nur immer möglich. Die Regierung konnte die vom Minister gethanen Aeußerungen in Betreff der ferneren Herabsetzung der Salzsteuer, resp. Aufhebung des Salzmonopols nicht veröffentlichen, ohne auch der Stimmen zu gedenken, die sich infolge dessen aus dem Schoße der Versammlung mit der Forderung erhoben hatten, die ganze Angelegenheit noch einmal der Berathung der Ausschüsse zu unterstellen. Schon diese Forderung, wie resultatlos sie auch geblieben, würde, als ein Ansatz zu eigener selbständiger Thätigkeit, den Ausschüssen eine Art von Popularität, von öffentlicher Theilnahme erwirkt haben, welche die Regierung um keinen Preis wollte aufkommen lassen. Allerdings waren die Ausschüsse ihre Schöpfung und so hätte auf den ersten Anschein der Regierung nichts erwünschter sein sollen, als wenn es den Ausschüssen gelungen wäre, sich recht beliebt beim Publikum zu machen. Allein wer so urtheilte, der vergaß, wozu hauptsächlich die Ausschüsse ins Leben gerufen waren oder wozu sie doch, da es leider nicht gelungen war, sie im Keim zu ersticken, von Denjenigen, deren Einfluß in allen Maßregeln dieser Art entscheidend war, benutzt wurden: nämlich dem Publikum das ständische Wesen überhaupt zu verleiden, ihm zu zeigen, wie thöricht das Geschrei nach ständischer Mitregierung und wie viel besser ein Land sich befinde, wo alle Gewalt ausschließlich und untheilbar bei der Krone. Das Volk träumte von Reichsständen; gut, geben wir ihm diese Ausschüsse, es ist eine Carricatur der Reichsstände, nichts weiter, aber diese Carricatur wird eben hinreichen, das Original selbst zum Gespött und dem Verlangen nach ständischen Einrichtungen ein Ende zu machen. Daher dies durchgängige Bemühen der Regierung, die Ausschüsse nicht blos

der Sache, sondern auch selbst der Form nach auf die tiefste Stufe der Unbedeutendheit herabzusetzen; daher diese glanz- und prunklose Eröffnung ihrer Berathungen; daher diese Geschäftsordnung, welche die Ausschüsse zu einer Heerde Schulbuben macht, die mit der Ruthe regiert werden und die sich ohne Erlaubniß ihres Lehrers weder rühren noch regen dürfen; daher diese vorgreifende Entscheidung in Betreff des Steuererlasses; daher diese Berufung auf die Mehrheit der von den Provinziallandtagen abgegebenen Stimmen, die den Ausschüssen gleichsam nur das Nachsehen läßt; daher endlich diese eigenthümliche Art, die Sitzungsberichte für die Oeffentlichkeit zu redigiren, wobei, unbekümmert um Wahrheit und Vollständigkeit, Alles gestrichen wird, was irgend dazu dienen könnte, das Publikum aus der Gleichgültigkeit — oder sagen wir es nur gerade heraus: aus der Geringschätzung aufzurütteln, mit der es die Versammlung der Ausschüsse betrachtete und die eben die richtige Stimmung war, wie die Regierung sie haben wollte.

Viertes Kapitel.

Fortsetzung der Berathung: die Eisenbahn-Frage. — Die Eisenbahnen und ihre Bedeutung für Deutschland und Preußen. Friedrich Wilhelm der Dritte und die Eisenbahnen; Prämie von 1 Million Thalern, die er in seinem Testament für diejenige Gesellschaft aussetzt, die zuerst eine Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und dem Rhein zu Stande bringen würde. — Die Eisenbahnen in Preußen bleiben der Privatindustrie überlassen; zurückhaltende Stellung der Regierung. Rasche Entwickelung der preußischen Privateisenbahnen; Nothwendigkeit, dieselben zu einem vollständigen Eisenbahnsystem zu ergänzen, das jedoch ohne Beihülfe des Staats nicht ausgeführt werden kann. — Der Staat beabsichtigt, die projectirten Linien nach dem Rhein, nach Ostpreußen, nach Schlesien und Posen zwar wiederum der Privatindustrie zu überlassen, dieselbe jedoch durch Uebernahme einer Zinsgarantie zu unterstützen. Nothwendigkeit, sich für Uebernahme dieser Garantie eine ständische Mitwirkung zu verschaffen; das Gesetz vom 17. Januar 1820. — Beginn der Eisenbahndebatte: 22. October. Die Regierung fragt bei den Ausschüssen an, ob dieselben die Ausführung eines Eisenbahnnetzes, welches den Mittelpunkt der preußischen Monarchie mit den Provinzen und diese unter sich verbinden, auch in der Hauptrichtung das Ausland berühren soll, für ein dringendes Bedürfniß erachten. Der Finanzminister spricht sich mit Entschiedenheit für die Nothwendigkeit des Eisenbahnbaues aus und auch die große Mehrheit der Versammlung erklärt sich in demselben Sinne. Einwendungen und Bedenken, den mangelhaften Zustand der vorhandenen Land- und Wasserstraßen betreffend; günstige Zusicherungen des Ministers auch in diesem Punkte. — Die Gegner der Eisenbahnen. Heftige Philippica eines Deputirten aus dem Großherzogthum Posen; die nationale Abgeschlossenheit der polnischen Bevölkerung, gegenüber dem deutschen Standpunkt, der von einem Theil der Versammlung geltend gemacht wird. — Nach dreitägiger Debatte schreitet man am 24. October zur Abstimmung; Resultat derselben. — Zweite Frage der Regierung, ob es für nothwendig und zweckmäßig zu erachten sei, daß der Staat die Ausführung des projectirten Eisenbahnsystems durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlagecapitals herbeizuführen suche. — Leiden-

schaftliche und tumultuarische Debatte. Vorschläge zu eventueller Erhöhung des zu garantirenden Zinssatzes. — Heftige Opposition gegen den Regierungsvorschlag, theils von Solchen, die den Staat überhaupt mit keiner derartigen Garantie belasten wollen, theils aber auch von Solchen, welche den Eisenbahnbau unmittelbar in die Hände des Staats gelegt zu sehen wünschen. — Der Minister erklärt auch in dieser Angelegenheit den Entschluß der Regierung für unwiderruflich gefaßt und auch eine abweichende Erklärung der Ausschüsse vermöge ihn nicht mehr zu ändern. — Aufregender Eindruck dieser Erklärung; die Verwirrung steigert sich. — Das Gesetz vom 17. Januar 1820 und seine Consequenzen für den vorliegenden Fall. — Finanzielle Enthüllungen des Ministers; überraschende Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der bisher veröffentlichten Budgets. — Der Gedanke an Incompetenzerklärung taucht in der Versammlung auf: allein eine Rede des Ministers genügt, denselben wieder zu beseitigen. Zugeständniß des Ministers in Betreff der Fragstellung; die endliche Abstimmung fällt ebenfalls zu Gunsten der Regierung aus. — Versuch, eine Verwahrung, die Ausführung der Eisenbahnbauten unmittelbar durch die Regierung betreffend, in dem Protokoll der Versammlung niederzulegen. Der Versuch scheitert.

Aber wenn schon die Berathung über den Steuererlaß, die kaum einige Stunden gedauert und bei der den Ausschüssen im Grunde so Wenig zu sagen geblieben war, einen so ungünstigen Eindruck gemacht und so viele Bedenken hervorgerufen hatte, so mußte dies bei der zweiten Angelegenheit, die der Begutachtung der Ausschüsse vorlag und die sie nicht weniger als durch volle sieben Sitzungen beschäftigte, natürlich noch weit mehr der Fall sein. Dieselbe betraf die preußischen Eisenbahnen, inwieweit der Bau derselben befördert werden und namentlich inwieweit der Staat sich dabei betheiligen sollte.

Die Eisenbahnen waren damals in Deutschland noch ziemlich neu; noch waren die Vorstellungen, die man sich über die Wirkungen derselben im Publikum machte, ziemlich unklar, im Guten sowol wie im Bösen und auch die Stimmen Derer, welche die Errichtung von Eisenbahnen in Deutschland für eine Thorheit, eine Unmöglichkeit erklärt, hatten erst im Lauf der letzten Jahre vor der vollendeten Thatsache verstummen müssen. — Preußen war unter den deutschen Staaten mit der erste gewesen, der die Bedeutung der Eisenbahnen begriff, oder doch wenigstens ahnte. Friedrich Wilhelm III., sonst ein so entschiedener Gegner aller Neuerungen, hatte doch sein Auge nicht verschließen können weder gegen die außerordentlichen Vortheile, welche Preußen aus einer beschleunigten und möglichst systematischen Einfüh-

rung eines ausgedehnten Eisenbahnsystems erwachsen mußten, noch auch gegen die Nachtheile, von denen es bedroht war, wenn es sich darin durch seine Nachbarstaaten überholen ließ. Gerade für Preußen, in seiner langgestreckten Lage, bei der Zerstückelung seiner Provinzen, war die Eisenbahn, diese Ueberwinderin von Raum und Zeit, eine schlechthin unschätzbare Erfindung; durch sie allein wurde es möglich, die Nachtheile der geographischen Lage zu überwinden und den Osten und Westen der Monarchie in eine wirkliche Verbindung, in einen wirklichen Austausch der Interessen zu setzen; was allen Künsten der Bureaukratie bisher nicht hatte glücken wollen, den Rhein mit dem übrigen Preußen nicht blos äußerlich zu verknüpfen, sondern auch innerlich zu verschmelzen und auszugleichen — den Eisenbahnen mit ihren eisernen Klammern, auf denen die Schätze des Landes hin und her eilten und die zu eben so viel Strömen des Wohlstandes wurden, mußte es gelingen. Auch in militärischer Hinsicht war ein wohleingerichtetes Eisenbahnsystem für Preußen von der außerordentlichsten Bedeutung; kein anderer Staat hatte verhältnißmäßig so viele und so gefährliche Grenzen zu bewachen; für keinen andern war es daher auch so wichtig, seine Streitkräfte rasch auf jedem bedrohten Punkt versammeln und sie mit Leichtigkeit von einer Grenze zur andern werfen zu können.

Friedrich Wilhelm III., wie gesagt, war dies nicht entgangen; noch in seinem Testamente hatte er 1 Million Thaler als Prämie ausgesetzt für diejenige Gesellschaft, die zuerst eine Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und dem Rhein zu Stande bringen würde. Aber unmittelbar einzugreifen und den Staat selbst bei der Anlage von Eisenbahnen zu betheiligen, lag nicht in den Principien der damaligen Regierung. Man gab sich freilich den Anschein, als ob man sich nur deshalb zurückhalte, damit die Privatindustrie sich desto kräftiger entfalte. Allein abgesehen davon, daß diese Begünstigung der Privatindustrie mit dem sonst üblichen Bevormundungssystem in entschiedenem Widerspruch gestanden haben würde, so zeigte sich auch in der Aengstlichkeit, mit der man bei Ertheilung der Concessionen verfuhr, sowie in dem sehr ausgedehnten und zum Theil sehr drückenden Aufsichtsrecht, das die Regierung sich vorbehielt, daß es mit dieser Begünstigung in der That nicht Viel auf sich hatte. Der wahre Grund war vielmehr wol der, daß man, so überzeugt man auch im

Ganzen von der Nothwendigkeit der Eisenbahnen war, sich doch eines gewissen Mißtrauens gegen dies so völlig neue, so unberechenbare Element des öffentlichen Verkehrs noch immer nicht entschlagen konnte. Man gestand die großen Vortheile zu, welche das Land im Ganzen und Großen davon haben mußte, aber man zweifelte, ob die einzelnen Unternehmungen sich jemals rentiren würden; man scheute die Kosten und Schwierigkeiten der Anlage, man hielt es für unmöglich, diese Millionen über Millionen aufzutreiben, welche die Ausführung der verschiedenen Projecte erforderte; man hielt mit einem Wort die ersten Unternehmer für waghalsige Menschen, für gutmüthige Schwindler, deren Irrthum zwar früher oder später der Allgemeinheit zu gute kommen, die aber zunächst persönlich darüber zu Grunde gehen mußten. Darum hielt der Staat sich zurück — wer weiß, wenn die Eisenbahnen nur erst fertig und ein halb Dutzend Gesellschaften darüber bankerott geworden, so fand sich ja wol für den Staat Gelegenheit, die fertigen Eisenbahnen nachträglich zu einem verhältnißmäßig geringen Preise und ohne das mindeste Risico zu erwerben.

Das war nun einige Jahre hindurch ganz gut gegangen und ohne daß der Staat sich dabei betheiligt, hatte Preußen in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine ganze Reihe von Eisenbahnunternehmungen entstehen und ausführen sehen. Als im Jahre 1838 der erste Spatenstich zur Eisenbahn zwischen Berlin und Potsdam geschah, hatte es noch viele ungläubige Gesichter gegeben; seitdem waren nicht mehr als vier Jahre vergangen und schon standen Berlin und Magdeburg, Magdeburg und Halle, Halle und Berlin in Eisenbahnverbindung, zwischen Berlin und Stettin wurden eben die Schienen gelegt, in Halle schmiedete man eifrige Pläne, durch Thüringen weiter zu bauen, auch Schlesien sah bereits Dampfwagen hin und her rollen, Düsseldorf und Elberfeld standen bereits in Verbindung, und als sollte der Versammlung der ständischen Ausschüsse noch ein ganz besonderes Memento vor die Augen gerückt werden, wurde durch ein eigenthümliches Zusammentreffen an demselben Tage, da sie ihre Berathung wegen der Eisenbahnen begann (22. October), die Bahnstrecke zwischen Berlin und Frankfurt a. O. dem Verkehr übergeben.

Allein das Alles waren Strecken gewesen, die gleichsam die Brennpunkte des Verkehrs bildeten und die eben deshalb, durch den sichern Gewinn, den sie in Aussicht stellten, die Privatspeculation an

sich gelockt hatten. Außer und neben diesen begünstigten Strecken aber gab es noch eine Anzahl anderer, welche, minder vortheilhaft für die Speculation, doch für die Gesammtheit des öffentlichen Verkehrs ebenfalls unentbehrlich waren, ja ohne die auch jene bereits fertigen Strecken ihren vollen Nutzen gar nicht gewähren konnten. Als solche Bahnen stellten sich vor allen diejenigen dar, welche bestimmt waren, Berlin mit den äußersten Enden der Monarchie zu verbinden: also eine Bahn von der Hannöverschen Landesgrenze bei Minden nach Köln, durch welche die Verbindung Berlins mit Köln vervollständigt wurde; ferner eine Bahn von Halle durch Thüringen in der Richtung auf den Mittelrhein, gleichsam zur Unterstützung der ersteren und um den Rhein noch mit einem zweiten Bande an das Herz der Monarchie heranzuziehen; sodann eine Bahn, durch welche, unter Benutzung der im Bau begriffenen und theilweis schon befahrenen Strecke zwischen Berlin und Stettin, eine Verbindung zwischen Berlin und Königsberg hergestellt und diesen bisher so vernachlässigten, infolge der Kriegslasten und der ungünstigen Handelsconjuncturen so schwer heimgesuchten östlichen Provinzen der Monarchie einige Aussicht auf Belebung des Verkehrs und damit auf bessere Zeiten eröffnet würde; viertens eine Bahn von Frankfurt a. O. nach Breslau zur Verbindung mit Schlesien, das seinerseits durch Fortführung der bereits fertigen Bahn zwischen Breslau und Oppeln nach der österreichischen Grenze dem Welthandel zugänglicher gemacht werden sollte; sowie endlich fünftens eine Bahn, durch welche Posen einerseits mit der nach Preußen, andererseits mit der nach Schlesien führenden Linie verbunden und somit auch diese bisher so entlegene, so abgeschlossene Provinz in den allgemeinen Verkehr mit hineingezogen würde.

Alle diese Bahnen waren ohne Zweifel sehr nöthig, ja unentbehrlich, für die Privatspeculation aber boten sie wenig Lockendes; sie waren durchgehends von großer Länge und erforderten mithin ein bedeutendes Kapital, während sie theilweis durch sehr öde, unfruchtbare und mittellose Gegenden führten, mithin nur einen geringen Verkehr und also auch nur einen geringen Ertrag in Aussicht stellten. Da sie aber nichtsdestoweniger unentbehrlich waren und da namentlich auch die militärische Sicherheit des Staats ihre baldmöglichste Ausführung zur Nothwendigkeit machte, so blieb dem Staat nichts übrig, als aus seiner bisherigen passiven, ablauernden Rolle heraus-

zutreten und sich selbst bei der Ausführung der ihm so wünschenswerthen Linien zu betheiligen.

Das Einfachste und Natürlichste wäre nun jedenfalls gewesen, wenn der Staat den Bau selbst übernommen hätte, ein Verfahren, das namentlich durch das Beispiel Belgiens, als desjenigen festländischen Staates, der trotz seiner verhältnißmäßig geringen Mittel sich doch des raschesten, vollständigsten und zweckmäßigsten Eisenbahnsystems erfreute, aufs Lebhafteste empfohlen ward. Allein so ganz und gar mochte man in Preußen mit den bisher befolgten Grundsätzen doch nicht brechen; man suchte daher einen Mittelweg einzuschlagen, indem man die Ausführung der eben bezeichneten, als nothwendig erkannten fünf großen Linien zwar wie bisher der Privatindustrie überließ, dieselbe jedoch durch eine vom Staate übernommene Zinsgarantie ermuthigte. Auch schon diese Garantie zog eine Menge höchst bedeutender Verpflichtungen nach sich und konnte unter ungünstigen Verhältnissen dem Staate zu einer höchst drückenden Last erwachsen. Es war daher sehr natürlich, daß die Regierung diese Verpflichtungen nicht eingehen, die Möglichkeit dieser Lasten nicht auf sich laden wollte, ohne sich vorher einer gewissen Zustimmung der Nation versichert zu haben; denn wo die Politik das Gebiet der Finanzen betritt, da empfindet auch die absoluteste Regierung eine Art von Nöthigung, sich mit Denen, welche die Finanzen aufbringen sollen, wenigstens äußerlich in ein gewisses gutes Einvernehmen zu setzen. Ja, bei der politischen Aufregung, die einmal in Preußen herrschte und nachdem gewisse häkelige Gegenstände einmal zur Sprache gekommen waren, durfte man sogar zweifelhaft sein, ob die von der Regierung beabsichtigte Garantie des Staats überhaupt die gewünschte Wirkung haben würde, wenn dieselbe nicht eine Art von ständischer Beistimmung zur Stütze hätte. Es war dies, abgesehen von jenen Gründen der sogenannten „höheren" Politik, die wir am Schluß des vorigen Abschnitts angedeutet haben, ohne Zweifel einer der nächsten und dringendsten Gründe gewesen, weshalb man sich überhaupt zur Berufung der Ausschüsse entschlossen hatte, diese Nothwendigkeit der Eisenbahnbauten und diese Besorgniß, da das Gesetz vom 17. Jan. 1820 doch einmal existirte, die bloße Garantie des Staats, ohne ständische Mitwirkung, möchte am Ende doch nicht für voll angesehen werden. — Andererseits freilich griff diese Angelegenheit auch so tief in das Interesse

der verschiedenen Provinzen ein, es war so schwierig, ja unmöglich, sich für diese Linie zu entscheiden und jene zurückzustellen, ohne die eine oder die andere Provinz zu verletzen und die Eifersucht der verschiedenen Landestheile herauszufordern, daß auch aus diesem Grunde eine Berathung mit den ständischen Ausschüssen höchst wünschenswerth erschien; worüber diese dann einig geworden waren, darüber konnte die Regierung kein Vorwurf treffen, darein mußten die Provinzen sich fügen, da es ja der Beschluß ihrer eigenen Vertreter war.

Man begreift aus diesem Allen die außerordentliche Wichtigkeit dieser Eisenbahndebatte; hätten die Ausschüsse nicht bereits so tief in der öffentlichen Meinung gestanden und wären nicht die Berichte über die einzelnen Sitzungen gar so kümmerlich gewesen, wahrlich, das ganze preußische Volk von einem Ende des Landes zum andern hätte auf diese Verhandlungen aufhorchen müssen. Aber auch so traten in ihrem Verlauf einzelne dramatische Momente hervor, unerwartete Enthüllungen, überraschende Geständnisse wurden gemacht, die das erloschene Interesse unwillkürlich wieder auffrischten und den Ausschüssen selbst, wenn auch nur auf Augenblicke, einen gewissen Schwung, eine gewisse Entschiedenheit verliehen. —

Es waren hauptsächlich drei Fragen, welche den versammelten Ausschüssen in Betreff der Eisenbahnen vorgelegt wurden. Die erste Frage ging dahin, ob die Ausführung eines Eisenbahnnetzes, welches den Mittelpunkt der preußischen Monarchie mit den Provinzen und diese unter sich verbinde, auch in der Hauptrichtung das Ausland berühre, von der Versammlung für ein dringendes Bedürfniß erachtet werde. So einfach diese Frage schien und so wenig sie namentlich jetzt, nach den Erfahrungen, die wir inzwischen gemacht haben, von irgend Jemanden verneint werden möchte, eine so langwierige und lebhafte Debatte rief sie dennoch hervor. Doch waren die Einwendungen, welche gemacht wurden, im Ganzen sehr unerheblich; auch ergriffen die meisten Redner nur das Wort, um die Nothwendigkeit der projectirten Eisenbahnlinien aufs Nachdrücklichste hervorzuheben. Der Minister selbst — es war wiederum der Finanzminister Herr von Bodelschwingh, der die Debatte leitete — war ihnen darin mit dem besten Beispiel vorangegangen; nachdem einmal, erklärte er, die Nachbarländer angefangen hätten Eisenbahnen zu bauen, so „dürfe" der preußische Staat gar nicht zurückbleiben, wenn er nicht überflügelt und

von seiner gegenwärtigen Höhe herabgedrängt werden wolle. Den Einwand, der von Einigen erhoben ward, daß es in einzelnen Gegenden Preußens noch recht sehr an Landstraßen fehle und daß es keine gesunde Politik sei, Eisenbahnen zu bauen, wo es noch an Chausseen, ja nur an erträglichen Vicinalwegen fehle und wo auch die Wasserstraßen noch Viel zu wünschen ließen, hatte der Minister sofort durch die Erklärung beseitigt, daß die Regierung keineswegs gesonnen sei, über den Bau der Eisenbahnen die Herstellung und Verbesserung anderweitiger Communicationsmittel zu versäumen, vielmehr für letztere, gerade um sie mit den Eisenbahnen in das richtige Verhältniß zu bringen, verdoppelte Sorgfalt tragen werde.

Ueberhaupt war von den Motiven, welche von den Gegnern der Eisenbahnen geltend gemacht wurden, nur ein einziges zwar nicht von praktischer Bedeutung, aber doch von politischem Interesse. Von den Freunden und Vertheidigern der Eisenbahnen nämlich war unter Anderm auch Dies hervorgehoben worden, daß die Eisenbahnen die Einheit des deutschen Vaterlandes befördern und Preußen in immer innigern Verkehr mit Deutschland setzen würden; diese Verbindung aber sei nothwendig zum gegenseitigen Wohle, weder Preußen könne Deutschland, noch Deutschland Preußen entbehren und darum sei auch Alles, was das Einverständniß Beider befördere, aufs Eifrigste zu unterstützen. — Dem entgegen hatte nun ein Deputirter aus dem Großherzogthum Posen mit großer Leidenschaftlichkeit das Wort gegen die Eisenbahnen ergriffen; Alles, was nur jemals gegen diese neue weltbewegende Erfindung gesagt oder geschrieben worden war, hatte er zu einem wahrhaft haarsträubenden Gemälde vereint, er hatte die Verflachung der Sitten, die Abschleifung der alten angestammten Eigenthümlichkeiten zum Zeugniß angerufen, hatte mit grellem Pinsel den Untergang der kleinen Industrie, die Verarmung der von der Eisenbahn ausgeschlossenen Dörfer und Städte geschildert und aus diesem Allen das Recht für sich in Anspruch genommen, feierliche Verwahrung gegen die beabsichtigten Eisenbahnbauten einzulegen. Ueber den Ursprung dieses Eifers konnte natürlich Niemand in Zweifel sein. Es war derselbe Standpunkt nationaler Absonderung, dieselbe Feindschaft gegen das Deutschthum, von der die polnischen Bewohner des Großherzogthums bereits so viele Beispiele geliefert und die sich namentlich auch auf dem letzten posenschen Provinziallandtag in so überraschen-

der Weise kundgegeben. Der Pole wollte eben Pole bleiben, selbst die Eisenbahnen, gegen deren anderweitige Vortheile er gewiß nicht so blind war als er sich stellte, gab er preis, wenn er sich nur seine nationale Absonderung und mit ihr die Hoffnung auf dereinstige Wiederherstellung seiner Nationalität erhalten konnte. Gerade das, was den Uebrigen die Eisenbahnen so wünschenswerth machte und was ihre nächsten industriellen Vortheile noch bei Weitem überwog: die verstärkte Verbindung mit Deutschland, das raschere und innigere Zusammenwachsen der verschiedenen deutschen Stämme, das Abschleifen der localen Vorurtheile, die der deutschen Einheit bisher noch mehr im Wege gestanden hatten als selbst die Verschiedenheit der Interessen, die wirkliche sowol wie die vermeintliche — Alles dies waren für das Selbstgefühl der Polen und jene geheimen politischen Zwecke, die sie überall und jederzeit verfolgten, ebensoviel Gegengründe und Abmahnungen. Gewiß hatte dieser Standpunkt, mit den Augen des Polen angesehen, sein höchst Achtbares, vielleicht sogar sein Nützliches; es wäre gut gewesen für uns Deutsche und hätte uns manche offene und geheime Schmach und manche Niederlage erspart, wenn wir von dieser Energie des nationalen Selbstgefühls, die von dem Polen sogar bis zur Carricatur getrieben ward, nur wenigstens Einiges besessen hätten. Allein die Versammlung der Ausschüsse, die hier in Berlin tagte, war eben keine polnische Versammlung, sondern eine preußische, eine deutsche; man konnte alles nur erdenkliche Mitgefühl für das unglückliche Loos des polnischen Volkes haben und mußte es doch für eine wunderliche Illusion, ja noch mehr: für eine unbegreifliche Anmaßung erklären, sich einzubilden, als ob Preußen, um die ihm feindliche polnische Nationalität zu conserviren, auf die Vortheile eines möglichst vollständigen Eisenbahnsystems verzichten oder sich dieselben auch nur im Mindesten verkümmern lassen würde.

Auch machte die Rede des posener Abgeordneten, trotz ihres rhetorischen Schwungs, auf die Mehrheit der Versammlung nicht den mindesten Eindruck und auch die wenigen Redner aus Westfalen, Sachsen und Brandenburg, welche mit ihm übereinstimmend das bekannte Sündenregister der Eisenbahnen herzählten und vor den unerschwinglichen Kosten, den Uebelständen einer allzuhoch gesteigerten Concurrenz, der Verarmung des platten Landes und der kleinen Städte rc. warnten, waren ebenfalls nicht glücklicher; sie konnten wol

die Berathung hinhalten, das Resultat derselben aber nicht ändern. Vielmehr fiel dasselbe für die Freunde der Eisenbahnen und somit auch für die Regierung so glänzend aus, wie dieselben nur immer wünschen konnten; als es am 24. October nach einer dreitägigen, zum Theil höchst verworrenen und formlosen Debatte, bei der man, trotz der strengen Geschäftsordnung, vielfach vom Gegenstande abgeschweift war und in andere, erst später zu erörternde Fragen vorgegriffen hatte, endlich zur Abstimmung kam, erklärte sich bei Anwesenheit sämmtlicher 98 Mitglieder die ungeheure Majorität von 90 Stimmen für Bejahung der vorgelegten Frage, und nur 8 Stimmen wagten es zu leugnen, daß die Ausführung des vorgeschlagenen Eisenbahnnetzes wirklich als ein „dringendes Bedürfniß" zu erachten sei. — Die Namen der Redner wurden bekanntlich in die für die Oeffentlichkeit bestimmten Protokolle nicht mit aufgenommen; dennoch wurden auf Privatwegen die Namen der hervorragendsten Sprecher sowol für als wider die Eisenbahnen in Kurzem allgemein bekannt und auch die auswärtigen Zeitungen trugen zu ihrer Verbreitung bei. An der Vertheidigung der Eisenbahnen hatten fast alle Provinzen der Monarchie gleichmäßigen Antheil genommen; besonders eifrig hatten sich gezeigt: aus Preußen der Regierungspräsident von Auerswald, derselbe, von dem späterhin auch die im vorletzten Kapitel erwähnte Verwahrung in Betreff der Geschäftsordnung ausging, ferner der Commercienrath Abegg und — bezeichnend für das militärische Interesse, das man den Eisenbahnen von Seiten der Regierung widmete — der Generalmajor von Bülow; aus Pommern, das damals noch kein Gelüst empfand, die preußische Vendée zu spielen, der Freiherr von Heyden; aus Posen der Oberbürgermeister Naumann und der schon erwähnte Herr von Lipski, bekannt als einer der reichsten Gutsbesitzer der Provinz, zugleich der größte Schafzüchter Preußens; aus Sachsen der Bürgermeister Gier aus Mühlhausen; aus Westfalen Rathsherr Koch, Landrath Freiherr von Dolffs und Regierungspräsident Freiherr von Metternich; endlich aus der Rheinprovinz Commercienrath Hasenclever, Graf von Hompesch und der Commercienrath von der Heydt (der gegenwärtige preußische Handelsminister). Unter den Gegnern der Eisenbahnen hatten sich außer dem schon erwähnten polnischen Deputirten besonders zwei sächsische Edelleute, die Herren von Helldorf und von Schulenburg hervorgethan; ferner Graf Galen, ein bekannter Führer der westfälischen Katholiken, und drei Abgeord-

nete aus der Provinz Brandenburg, unter denen auch ein Herr von Rochow namhaft gemacht ward, derselbe, wenn wir recht unterrichtet sind, der einige Jahre später als Marschall des ersten vereinigten Landtags einen gewissen politischen Ruf erlangte. Aber auch aus der Rheinprovinz war eine Stimme gegen die Eisenbahnen laut geworden; sie gehörte einem Bürgerlichen an, einem Kaufmann.

Nachdem somit das Bedürfniß, und sogar das dringende Bedürfniß der in Vorschlag gebrachten Linien anerkannt war, gelangte man zu der zweiten Frage: nämlich „ob es für nothwendig und zweckmäßig zu erachten sei, daß der Staat die Ausführung des Eisenbahnsystems durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlagekapitals herbeizuführen suche. Auch diese Frage beschäftigte die Versammlung während voller drei Sitzungen und wenn schon die vorhergehende Debatte, in der es sich nur erst um die Anerkennung des Princips gehandelt hatte, mit einer gewissen Heftigkeit geführt worden war, so wurde sie jetzt, wo es sich möglicherweise darum handelte, dem Staat eine neue, kaum abzusehende Last aufzubürden und eine Garantie zu übernehmen, deren Tragweite man für den Augenblick selbst noch gar nicht ermessen konnte und die zu übernehmen die Ausschüsse vielleicht gar nicht berechtigt waren, in hohem Grade leidenschaftlich und tumultuarisch.

Darüber freilich, daß der Staat, wenn er sich überhaupt herbeiließ, die beantragte Zinsgarantie zu übernehmen, dies nur unter Bedingungen thun könne, die ihm einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung der Eisenbahnen einräumten, darüber waren Alle einverstanden; desto weiter ging man darin auseinander, wie weit dieser Einfluß sich erstrecken und worin jene Bedingungen bestehen sollten.

Auch über die Höhe des zu garantirenden Zinssatzes wurden verschiedene Meinungen geäußert. In der Denkschrift der Regierung waren 3½ Procent als äußerste Grenze bezeichnet worden; die Versammlung erklärte dieselbe für unzureichend, da es besonders ungünstig gelegene Bahnen und Bahnstrecken gebe, in Betreff deren eine Zinsgarantie von 3½ Procent kein genügendes Mittel wäre, die Privatindustrie anzulocken. Man erinnerte ferner, daß, den Nutzen einer derartigen Zinsgarantie zugestanden, dieselbe doch keineswegs das einzige Mittel sei, die gewünschten Eisenbahnunternehmungen zu befördern. Es werde vielmehr durch Aufsuchung der vortheilhaftesten

Linien sowie durch Uebernahme der ersten geometrischen Vorarbeiten auf Staatskosten, ferner durch unentgeltliche Ueberlassung von Grund und Boden, soweit derselbe Staatseigenthum, ingleichen durch Betheiligung an der Actienzeichnung aus den Geldinstituten des Staates, sowie überhaupt auf mehrfache Weise den der Unterstützung bedürftigen Unternehmungen ein ebenso kräftiger wie nachhaltiger Vorschub geleistet werden können.

Die Hauptsache indeß blieb immer, ob der Staat die in Rede stehende Garantie übernehmen solle oder nicht. Auch hierüber erhob sich der lebhafteste Widerspruch und zwar nach zwei Seiten hin: die Einen wollten von der Garantie nichts wissen, weil sie den Staat nicht mit einer neuen Last beschweren wollten, die Andern verwarfen sie, weil sie dem Staat nicht blos die Garantie der Zinsen, sondern die Ausführung des Baues selbst übertragen wissen wollten; den Einen also ging der Antrag der Regierung viel zu weit, den Andern lange nicht weit genug. Die Letzteren suchte der Minister durch ein sehr einfaches Mittel abzuweisen. Nachdem er sich nämlich lange Zeit, wiewol vergeblich, abgemüht hatte, den Nachweis zu führen, daß eine Selbstentreprise des Staats bei dem heutigen Zustande der Industrie gar nicht mehr an der Zeit, erklärte er endlich, die Regierung habe bereits ohne Mitwirkung der Ausschüsse ihren Entschluß gefaßt und zwar gehe derselbe dahin, daß der Staat den Bau der Eisenbahnen nicht übernehme; dieser Entschluß sei unwiderruflich, selbst eine abweichende Erklärung der Ausschüsse vermöge ihn nicht mehr zu ändern und sei daher jede weitere Debatte über diesen, außerdem eigentlich gar nicht zur Berathung gestellten und daher nach der Geschäftsordnung auch gar nicht zulässigen Punkt vollkommen zwecklos und überflüssig. Also genau dasselbe Manöver, das die Regierung soeben erst in Betreff des Steuererlasses mit so viel Glück zur Anwendung gebracht hatte: die Regierung beschloß, beschloß unwiderruflich und legte diesen ihren unwiderruflichen Beschluß den Ausschüssen zur Begutachtung vor; erklärten die Ausschüsse sich dann einverstanden, um so besser, thaten sie es aber nicht, auch gut, so that die Regierung, als wäre nichts vorgefallen und führte einfach aus, was sie ja ohnedies schon für alle Fälle beschlossen hatte.

Allein seit jener ersten Debatte war eine Reihe von Tagen vergangen, die Versammlung hatte Zeit gehabt, einigermaßen zu sich selbst zu kommen, der vorangegangene Meinungsaustausch wegen

Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit der Eisenbahnen hatte die Leidenschaften geschärft und so fand der Minister diesmal nicht die blinde Unterwürfigkeit, welche die Versammlung ihm bei jener ersten Veranlassung entgegengebracht hatte. Vergebens zog er sich auch diesmal wieder hinter Wall und Graben der Geschäftsordnung zurück; vergebens behauptete er, über diesen Gegenstand überhaupt keine Discussion mehr zulassen zu können; vergebens hielt er der Versammlung vor, daß ihr die Einreichung besonderer Petitionen überhaupt nicht zustehe, sie vielmehr stets nur über dasjenige berathen dürfe, was die Regierung ihr zu diesem Zwecke proponire — die Gemüther hatten sich einmal entflammt, der Zügel der Furcht war abgeschüttelt und gegen seinen Willen und trotz der Verwahrungen, die er selbst gegen sein eigenes Verfahren einlegte, mußte der Minister die Fortsetzung einer Debatte zugeben, die mit dem Buchstaben der Geschäftsordnung allerdings im schreiendsten Widerspruch stand.

Diese Inconsequenz rächte sich denn sofort auf eine für die Regierung höchst empfindliche Weise. Eine Versammlung, so unklar in ihrem Ursprung, so zweideutig in ihren Befugnissen, mußte in der That, wenn sie nicht eine Quelle der unangenehmsten Verwirrungen und Widersprüche werden sollte, von jeder eigenen Bewegung zurückgehalten und Schritt für Schritt am Gängelbande der Regierung geleitet werden. Nur so war sie überhaupt möglich; sowie dagegen das Gängelband gelockert ward, sowie die Regierung sich den Anschein gab, als verhandle sie nicht blos mit einer Puppe, sondern mit einer wirklichen lebendigen, stimm- und urtheilsfähigen Versammlung, so mußte sofort die heilloseste Verwirrung entstehen. Eine solche Verwirrung trat ein, als Herr von Bodelschwingh in der Sitzung vom 26. sich in der Hitze der Debatte zu der Erklärung hinreißen ließ, daß die Staatseinnahmen in einem siebenjährigen Zeitraum um mehr als 5½ Mill. jährlich gestiegen seien und daß sich nicht nur auf die Stetigkeit dieses Zuwachses, sondern auch auf eine entsprechende weitere Steigerung der Einnahmen rechnen lasse, so lange unter den Segnungen des Friedens der innere Verkehr an Lebendigkeit gewönne. So erfreulich diese Mittheilung an sich war, eine so unangenehme Sensation erregte sie dennoch in der Versammlung. Die officiellen Budgets nämlich, welche die Regierung von drei zu drei Jahren veröffentlichte, dieser Stolz der preußischen Finanzverwaltung, mit der sie dem gläubigen

Spießbürger so gründlich imponirte, wenn er auch freilich einiges Bedenken über die Groschen und Pfennige, die jedesmal in Ausgabe und Einnahme so richtig aufgingen, nicht zu unterdrücken vermochte — diese so berühmten officiellen Budgets hatten eine gleiche Steigerung, wie der Minister sie hier einem siebenjährigen Zeitraum nachrühmte, erst für den ganzen zwanzigjährigen Zeitraum von **1821** bis **1841** zugestanden. Was war da also noch von der Zuverlässigkeit dieser officiellen Budgets zu halten, wenn sie in einem so wichtigen Punkt die Wahrheit so wesentlich verletzten! Wie mochte es mit der Richtigkeit der Ausgaben stehen, wenn selbst die Einnahmen, ja die Ueberschüsse, ein Ding also, das man in den meisten andern Budgets gar nicht kannte und auf das die preußische Finanzverwaltung mithin allen Grund gehabt hätte, stolz zu sein, so unvollständig verzeichnet wurden! Und welches Licht endlich warf dies auf diese vielgerühmte Verwaltung überhaupt und wie beschämt fühlte der Spießbürger sich jetzt durch seinen eigenen gutmüthigen Glauben!

Auch die vereinigten Ausschüsse griffen die Aeußerung des Ministers natürlich mit großer Begierde auf; indem sie ihre Verwunderung zu erkennen gaben über die Unzuverlässigkeit der bisher veröffentlichten Budgets, beantragten sie, bevor sie einen Beschluß wegen der Zinsgarantie fassen könnten, die Vorlegung eines vollständigen Nachweises über den gesammten Staatshaushalt. — Der Antrag fiel in die Versammlung wie eine Bombe; aber so unerwartet er kam und so sehr er dem Wortlaut der Geschäftsordnung widersprach, so fühlte doch Jedermann, daß er innerlich nur allzuwohl berechtigt sei.

Jedermann, selbst auch der Minister, den seine bisherige Selbstgewißheit plötzlich zu verlassen drohte. Gegenüber einer so schreienden Thatsache, vielleicht auch überrascht und in Verwirrung gesetzt durch seine eigene allzugroße Offenherzigkeit, wagte er es nicht, sich auf die Paragraphen der Geschäftsordnung zu berufen. Allerdings, erklärte er, liege der Antrag außer dem Geschäftskreise der Versammlung und dürfe daher eigentlich gar nicht discutirt werden; auch habe der Minister keine Ermächtigung, nähere Mittheilungen, als bereits geschehen, zu machen. Aber selbst davon abgesehen und wenn auch er für seine Person vollkommen bereit sei, jede irgend wünschenswerthe Auskunft zu geben, so sei es doch materiell unmöglich, dem Antrag binnen wenigen Tagen zu entsprechen, vielmehr werde dazu eine viel größere Zeit erfordert,

als in diesem Augenblick zu Gebote stehe. Inzwischen erkenne die Regierung selbst das Ungenügende der bisher veröffentlichten Budgets an und sei es in der That ihre Absicht, den Angelegenheiten des Staatshaushalts eine größere Oeffentlichkeit zu geben als bisher; wie weit dieselbe sich erstrecken und wann sie eintreten werde, vermöge der Minister noch nicht anzugeben, nur daß sie eintreten werde, sei gewiß. — Also mehr eine Bitte um Aufschub und Nachsicht, als eine Zurückweisung; statt des herrischen Tones, den man bis dahin vernommen hatte, ein höfliches Entschuldigen und Capituliren.

Aber in eine noch weit gefährlichere Situation gerieth der Vertreter der Regierung in der nächstfolgenden Sitzung. Schon in derjenigen am 25. October, der ersten, in welcher die Uebernahme einer Zinsgarantie von Seiten des Staats überhaupt zur Sprache gekommen, war aus der Mitte der Versammlung das Bedenken geäußert worden, ob nicht die Constituirung einer bestimmten Rente zu Lasten des Staatsschuldenetats, wie die beantragte Zinsgarantie sie doch erfordern werde, nicht wenigstens materiell einer neuen Anleihe gleichkomme.

Diese Aeußerungen hatten sich in den nächstfolgenden Tagen mehrfach wiederholt und zwar jedesmal in immer bedenklicherem, immer nachdrücklicherem Tone: bis endlich in der Sitzung vom 27. October des Gesetzes vom 17. Januar 1820 geradezu erwähnt und daran die Frage geknüpft ward, ob die gegenwärtige Versammlung denn überhaupt wol befugt sei, in die Uebernahme einer Zinsgarantie zu willigen, die von verschiedenen Seiten her einer neuen Anleihe gleich geachtet werde. Damit also war das langverschwiegene Wort endlich über die Lippe getreten und ein entscheidender Kampf, ein Kampf, bei dem es sich in erster Reihe um die Existenz der Ausschüsse selber handelte, war jetzt allen Anzeichen nach unvermeidlich. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 hatte bekanntlich festgesetzt, daß zu jeder neuen Anleihe, welche die preußische Regierung inskünftige machen werde, die Zustimmung und Mitgarantie der „Reichsstände" erforderlich sein sollte. Dasselbe hatte seit Jahren eine Hauptstütze für die Hoffnungen der constitutionellen Partei in Preußen (wenn damals überhaupt schon von einer solchen die Rede sein konnte) gebildet, während es andererseits für die Regierung, die denn doch ein freiwillig und feierlich gegebenes Gesetz nicht gern widerrufen mochte (diese Kunst haben die Regierungen erst nach dem Jahre Achtundvierzig gelernt, aber seitdem

auch gründlich) ganz unstreitig eine der lähmendsten Fesseln war. Allerdings war es ihr zu wiederholten Malen gelungen, den Wortlaut des Gesetzes zu umgehen, indem sie die ihr zugehörigen Geldinstitute und namentlich die Seehandlung benutzt hatte, auf den Namen derselben die ihr erforderlichen Anleihen zu machen. Allein erstlich war dies nur bei verhältnißmäßig geringen Summen und zweitens war es zu einer Zeit geschehen, wo man von der Verfassungsagitation, die jetzt ganz Preußen in Athem erhielt, noch nichts wußte, ja wo in Preußen selbst die Meisten vergessen oder auch niemals erfahren hatten, daß solch ein Gesetz überhaupt existirte. Damals hatten sich in und außerhalb Preußen Kapitalisten gefunden, die das Geld, das sie in Wahrheit dem preußischen Staate vorschossen, auf den Namen der Seehandlung einzahlten, ohne an irgend eine Art ständischer Zustimmung oder Mitgarantie zu denken; wie die Verhältnisse jetzt waren, schien es mehr als zweifelhaft, ob die Kapitalisten in und außerhalb Preußen zum zweitenmal so gutmüthig sein würden.

Indem daher die Erinnerung an das Gesetz vom 17. Jan. 1820 in der Versammlung auftauchte, warf sie der Regierung einen Fehdehandschuh hin, den dieselbe unmöglich zaudern durfte aufzunehmen. Die ganze Schwäche der Situation war damit aufgedeckt; gleich der langen Reihe spiegeltragender Könige im Macbeth, aber minder freundlich als sie, zog vor den Augen der Versammelten die lange Reihe von Jahren daher, welche seit jenem Gesetz vergangen und die das preußische Volk vergeblich auf die Erfüllung einer so feierlich gegebenen Zusage gewartet hatte; der Geist Banquos hatte zwischen diesen Wänden Platz genommen und selbst die beredtesten Vertheidiger der Regierung fühlten Angesichts dieses Gesetzes vom 17. Januar 1820 Etwas wie ein geheimes Grausen. Wäre die Opposition auf dem hier betretenen Wege fortgeschritten, der Erfolg wäre möglicherweise ein außerordentlicher gewesen. Der Bau der Eisenbahnen war eine Nothwendigkeit für Preußen; ohne Zinsgarantie oder, was der Sache nach dasselbe war, ohne Anleihe konnte er nicht ausgeführt werden; Garantie und Anleihe aber waren nicht möglich ohne die in dem Gesetz vom 17. Januar 1820 ausdrücklich erwähnten und auch sonst mehrfach verheißenen „Reichsstände" und wäre mithin, bei consequentem Festhalten dieses Standpunkts von Seiten der Ausschüsse, der Regierung nichts übriggeblieben, als entweder den Eisenbahnbau

aufzugeben oder alle in Betreff der Reichsstände gegebenen Zusagen und Gesetze für nichtig zu erklären oder endlich, die Reichsstände, gleichviel fürs Erste in welcher Form, zu bewilligen. Das Erstere konnte sie nicht; wer will jetzt noch entscheiden, ob sie nicht vor dem Zweiten, dem gewaltsamen Umsturz feierlich gegebener Versprechungen und Gesetze, doch wol zurückgescheut wäre und sich, wie ungern immer und unter welchen Cautelen, zur Berufung von Reichsständen entschlossen hätte?! Welcher Gewinn dies Letztere für Preußen, ja für ganz Deutschland gewesen und welches Elend dadurch uns und vermuthlich noch unsern Nachkommen erspart worden wäre, bedarf keiner Ausführung. Aber auch wenn die Regierung sich für die andere Alternative entschlossen, wenn sie das Gesetz vom 22. Mai 1815 mit allen seinen Consequenzen widerrufen und das Wort Reichsstände gewaltsam aus den Tafeln der preußischen Geschichte ausgelöscht hätte, so würden wir allen Grund gehabt haben, auch dies als einen wesentlichen Fortschritt in der Geschichte Preußens zu begrüßen. Regierung wie Volk, beide hätten dann gewußt, woran sie waren und es wäre zu Ende gewesen mit jenem unseligen Schwanken, jenen verhängnißvollen Halbheiten, die so viel Unheil angerichtet und das Mark der Nation so ausgehöhlt haben, wie wir es noch in diesem Augenblick sehen.

Aber die Versammlung konnte ein solches Wort wol aussprechen und anhören, es aber zur Wahrheit machen konnte sie nicht; gleichsam bestürzt über ihre eigene Keckheit, flatterte sie noch einige Augenblicke in ungewissen Zuckungen, um gleich darauf desto schmählicher zu Boden zu sinken. Schon wurde die Meinung geäußert, daß selbst eine moralische Verantwortlichkeit für die vorgelegte Frage von der Versammlung nur unter dem Vorbehalt übernommen werden könne, daß dasjenige, was der Gesetzlichkeit der Maßregel etwa abgehen möchte, nachgeholt würde; schon wurde triumphirend gefragt, welch ein Unterschied denn sei zwischen der Uebernahme einer Zinsgarantie und einer Anleihe und ob, wenn Privatpersonen ihr Geld zu Eisenbahnbauten hergäben, während der Staat dieselben indirect oder möglicherweise auch direct verwalte und zugleich die Zinsen der dargeliehenen Gelder zahle, dies nicht ein Verhältniß sei, dem zwischen Darleiher und Empfänger, zwischen Gläubiger und Schuldner so ähnlich, wie ein Ei dem andern; ja schon wurde es offen ausgesprochen, daß die hier versammelten Ausschüsse zur Bewilligung der beantragten

Garantie gar nicht competent seien und daß, wenn die Regierung dieser Garantie wirklich bedürfe, sie sich auch erst eine andere wahrhaft competente Versammlung berufen möge — als plötzlich eine einzige Rede des vorsitzenden Ministers der Lage der Dinge wieder eine andere Gestalt gab und nicht blos die Zweifel und Bedenken der Versammlung, sondern auch ihre Aufwallungen von Muth und Entschlossenheit gründlichst zu Boden schlug.

Auch diese Rede des Herrn von Bodelschwingh ist uns nur in dem dürren Auszug der Preußischen Staatszeitung aufbewahrt. Es hält danach nicht ganz leicht, sich die ungemeine Wirkung zu erklären, welche sie thatsächlich auf die Versammlung ausgeübt hat; doch gibt sie wenigstens einige Andeutungen und was wir sonst schon von dem Charakter der Versammlung wissen, wird hinreichen, dieselben zu vervollständigen und das scheinbar Unerklärliche erklärlich zu machen. — Zunächst bekämpfte der Minister die Ansicht, als ob die beabsichtigte Zinsgarantie einer Anleihe gleich zu achten sei. Er machte darauf aufmerksam, daß, so lange die Zinsgarantie eine blos temporäre bleibe, was doch die Regel sei, es selbst an jeder Aehnlichkeit mit einer Anleihe mangele; aber auch bei einer dauernden Garantie, die übrigens stets nur ausnahmsweise übernommen werden würde, bleibe immer noch der Unterschied zwischen Hauptschuldner und bloßem Bürgen bestehen. Ueberdies würde der Staat in einem Falle dieser Art Bedacht darauf nehmen, sich einen Fonds zu beschaffen, durch den er in den Stand gesetzt würde, sich der übernommenen Bürgschaft innerhalb einer bestimmten Frist zu entledigen. — Der Minister machte ferner darauf aufmerksam, daß, wäre jene Ansicht in der That richtig, man sie auch ebenso von der Uebernahme jeder dauernden Last müsse gelten lasse; auch jede Uebernahme einer solchen Last auf die Staatskasse könne und müsse dann mit demselben Recht der Contrahirung einer Anleihe gleich erachtet werden, eine Consequenz, von der doch ohne Zweifel die Verfechter und Urheber jener Ansicht selbst nichts würden wissen wollen.

Ueberhaupt aber, fuhr er fort, indem er sich aufs Neue in den ihm eigenthümlichen, kurz angebundenen, aus natürlicher Gutmüthigkeit und bureaukratischem Hochmuth, oder, um es noch einfacher zu sagen, aus Grobheit und Biederkeit gemischten Stil warf — überhaupt sei die Versammlung gar nicht berufen, um Garantien zu übernehmen,

sondern lediglich dazu, um den König über die Wünsche und Bedürfnisse des Landes in Angelegenheiten zu unterrichten, in denen es dem König gefällig, diesen Unterricht einzufordern. Mit der endlichen Beschlußnahme hätte diese vom König eingeforderte Meinungsäußerung nichts zu thun, vielmehr bleibe die erstere vollständig in den Händen des Königs, der darin keinerlei Beschränkungen unterworfen sei. Daraus folge aber auch von selbst, daß auch für die Mitglieder der Ausschüsse aus dieser endlichen Beschlußfassung keinerlei Art von Verantwortlichkeit erwachse; ihre ganze Aufgabe beschränke sich darauf, die an sie im Auftrag des Königs gerichteten Fragen zu beantworten, an dem Resultat hätten sie keinen Theil, also auch keine Bürgschaft dafür zu übernehmen, eine praktische so wenig als eine moralische und erfülle daher Jeder, der die an ihn gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantworte, vollständig seine Pflicht und dürfe keine Beschwerung seines Gewissens befürchten. Man solle dem König vertrauen, wie er selbst der Versammlung durch ihre eigene Berufung ein unschätzbares Zeichen Allerhöchsten Vertrauens gegeben habe; die Weisheit des Königs sowie die Gewissenhaftigkeit seiner Minister werde und müsse der Versammlung eine hinreichende Bürgschaft sein, daß von allen vorhandenen und möglichen Mitteln stets nur das Zweckmäßigste ausgewählt und überhaupt bei Allem, was die Regierung unternehme, das Wohl des Staats jederzeit aufs Sorgfältigste in Acht genommen werde.

Sprach's und die Wellen, die eben noch so laut gemurrt hatten, besänftigten sich und der Wind des Vertrauens, den der Minister mit so vollen Backen heraufbeschworen hatte, füllte aufs Neue die Segel. Niemand von der Opposition nahm nach dieser Erklärung des Ministers das Wort; Niemand machte wenigstens den Versuch, seine Argumente zu widerlegen; Niemand machte auch darauf aufmerksam, wie unpassend es war und vor Allem wie unstaatsmännisch, fort und fort von Vertrauen zu sprechen und immer wieder Vertrauen bei Dingen, die doch nur durch die genaueste Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten geordnet und vor Mißbrauch geschützt werden konnten. Ueberzeugt, wir dürfen es annehmen, hatte der Minister die Opposition nicht: aber der Muth verließ sie, sie erschrak vor sich selbst und verzichtete freiwillig auf ein Unternehmen, das ja doch, wie die Dinge einmal standen, nur mit ihrer Niederlage enden konnte.

Der Minister benutzte diese günstige Stimmung und ließ, nachdem er noch einige untergeordnete Bedenken erledigt und noch einmal aufs Nachdrücklichste versichert hatte, daß es der feste Wille des Gouvernements sei, für jetzt und für die nächste Zukunft Eisenbahnen für Rechnung der Staatskasse nicht zu bauen, zur Abstimmung schreiten. Zwar fand dieselbe nicht ganz in der Weise statt, wie sie von der Regierung anfänglich beabsichtigt worden war. Die von der Regierung proponirte Frage hatte, wie oben mitgetheilt, ursprünglich dahin gelautet: ob es für nothwendig und zweckmäßig zu erachten sei, daß der Staat die Ausführung des Eisenbahnsystems durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlagecapitals herbeizuführen suche. Auf Andringen der Versammlung wurde diese Frage erstlich dahin modificirt, daß darin nicht blos von der Zinsgarantie, sondern überhaupt „von den dem Staate zu Gebote stehenden Mitteln und namentlich der Zinsgarantie" die Rede war. In dieser Form zur Abstimmung gebracht, wurde die Frage von 83 gegen 14 Stimmen bejaht. Allerdings war diese außerordentliche Majorität unter einigermaßen eigenthümlichen Umständen zusammengekommen. Einige, die mit der Majorität stimmten, erklärten, daß sie es nur deshalb thäten, weil der Minister mit so großer Bestimmtheit versichert habe, daß an einen Bau auf Staatskosten auf keinerlei Weise, weder für jetzt noch für die nächste Zukunft, zu denken sei und sie also nur die Wahl hätten, entweder überhaupt gegen den Bau der Eisenbahnen zu stimmen, oder aber die von der Regierung vorgelegte Frage zu bejahen. Noch Andere legten bei Abgabe ihres bejahenden Votums ausdrückliche Verwahrung ein, daß dasselbe nur ganz allgemein gehalten sei und sie damit keine Verantwortlichkeit für die Wahl und Zweckmäßigkeit irgend eines speciell benannten Mittels übernehmen wollten. Aber immerhin, wenn auch mit Verwahrungen und Protesten: die Majorität von 83 gegen 14 stand doch fest und der Sieg der Regierung war so vollständig, wie sie nur immer wünschen konnte.

Noch glänzender war derselbe bei der nächsten Abstimmung, obschon die Majorität, welche sich dabei im Sinne der Regierung aussprach, um ein Bedeutendes kleiner war. Wie der Minister in Betreff der Fragstellung sich zu einer gewissen Concession herbeigelassen hatte, so gab er auch den Anhängern des Eisenbahnbaues auf Staatskosten in soweit nach, daß er ihnen wenigstens einen Vermerk ihrer Ansicht

im Protokoll gestatten wollte, vorausgesetzt nämlich, daß die Versammlung selbst sich damit einverstanden erklärte. Schon bei dem früher erwähnten Antrag auf Erlaß einer Dankadresse an den König hatte man sich dieses Auswegs bedient; beide Anträge waren nicht von der Regierung ausgegangen, über beide konnte also auch der Geschäftsordnung gemäß keine Abstimmung stattfinden und wenn nichtsdestoweniger zum Mindesten ein Andenken daran übrig bleiben sollte, daß sie überhaupt gestellt und besprochen worden, so konnte auch dies nur durch eine Hinterthür geschehen.

Aber diesmal verschmähte die Versammlung selbst, sich dieser Hinterthür zu bedienen. Ob die Erklärung ins Protokoll niederzulegen sei, daß die Versammlung gebeten haben würde, die Eisenbahnen auf Staatskosten zu erbauen, nämlich wenn sie überhaupt die Freiheit gehabt hätte, Etwas zu bitten und wenn das Recht der Petition ihr nicht durch die Geschäftsordnung versagt wäre — dies war die sehr auf Schrauben gestellte, ihrem Inhalte nach sehr bedeutungslose Frage, welche demnächst zur Abstimmung gebracht wurde. Aber selbst zu ihrer Bejahung fehlte es der Versammlung an Muth und Einigkeit des Entschlusses — oder haben wir es umgekehrt als ein gutes Zeichen zu betrachten, daß die Versammlung sich schämte, sich selbst ein derartiges Armuthszeugniß auszustellen? Genug, mit 50 gegen 47 Stimmen wurde beschlossen, überhaupt nichts im Protokoll zu erklären — ein würdiger Schluß in der That für eine Debatte wie die eben geführte und jedenfalls das Beste, was diese Versammlung thun konnte.

Fünftes Kapitel.

Fortsetzung der Eisenbahn-Debatte. Sitzung vom 28. October. Dritte und letzte Proposition der Regierung, die Uebernahme einer Zinsgarantie auch für den Fall betreffend, daß die Wiedererhöhung des ermäßigten Salzpreises nothwendig werden könnte, nebst dahin zielendem Vorbehalt. — Bereitwilligkeit des Ministers, die Frage anders zu fassen. Logische Verwirrung, die in der ursprünglichen Fassung und Reihenfolge der von der Regierung proponirten Fragen liegt. Verhältniß des Vorbehalts zur Zinsgarantie und umgekehrt. — Lebhafte Abneigung der Versammlung, auf den für nothwendig erklärten Vorbehalt einzugehen. — Finanzielle Auseinandersetzungen von Seiten des Finanzministers; Widersprüche mit den früher von ihm selbst erregten Hoffnungen und Erwartungen. — Consequenter Widerstand der Versammlung. Bedeutende Ersparnisse der letzten zwölf Jahre; Mißtrauen, welches der Vorbehalt im Publikum nothwendig erregen müsse; die sprichwörtlich gewordene „Halbheit" der preußischen Regierungsmaßregeln. — Sitzung vom 29. Octbr. Versuchte Rechtfertigung des Ministers; Drohung, daß bei fortgesetztem Widerstand der Versammlung die Ausführung des preußischen Eisenbahnsystems überhaupt werde gefährdet werden. Die Versammlung setzt ihren Widerstand in der That fort. Der Steuererlaß als vollendete Thatsache. Die Uebernahme einer Zinsgarantie als Anleihe; die Versammlung incompetent, über die ihr vorgelegten Fragen zu entscheiden. — Ausgleichungsvorschläge des Ministers; Widerspruch derselben mit seinem eigenen früheren Auftreten. Die Versammlung hat kein Petitionsrecht, wenn sie aus eigenem Antrieb petitioniren will; sie hat ein Petitionsrecht, wenn die Regierung wünscht, daß sie petitionire — Besorgniß der Versammlung, durch fortgesetzten Widerstand den für das Land so wünschenswerthen Eisenbahnbau zu verzögern oder ganz zu hintertreiben. Getheilte Fragstellung auf Vorschlag des Ministers; beide Fragen werden von der Mehrheit der Versammlung bejaht.

Doch war es noch gar nicht der Schluß, auch nicht einmal in der Eisenbahndebatte. Noch nämlich war die dritte der von der

Regierung vorgelegten Fragen in Rückstand. Dieselbe hatte in ihrer ursprünglichen Fassung dahin gelautet, ob die Versammlung dafür halte, daß die Uebernahme einer Zinsgarantie auch in Verbindung mit dem dann nothwendigen Vorbehalte einer möglichen Wiedererhöhung des ermäßigten Salzpreises den Wünschen des Landes entsprechen würde.

Inzwischen räumte der Minister, als diese Frage in der Sitzung vom 28. October zur Erörterung kam, noch vor Beginn der Discussion selbst ein, daß diese Fassung der Frage einigermaßen mangelhaft sei, weshalb er sich denn auch bereit erklärte, falls es von der Versammlung gewünscht werden sollte, der Frage eine etwas andere Fassung zu geben.

In der That nämlich offenbarte die Reihenfolge der Fragen, wie sie von der Regierung aufgestellt worden war, einen bedenklichen Mangel an Logik. Durch die erste Frage hatte die Nothwendigkeit eines Eisenbahnnetzes festgestellt werden sollen; ihre Bejahung stand von vorn herein außer Zweifel. Dann hatte man unter der ausdrücklichen Erklärung, daß der Staat selbst nicht als Unternehmer der Eisenbahnen auftreten werde, gefragt, ob eine Zinsgarantie für zweckmäßig erachtet werde und da es klar war, daß ohne Staatshülfe in Preußen kein Eisenbahnnetz entstehen würde, die Frage also eigentlich so stand, ob mit Staatshülfe oder gar nicht gebaut werden sollte, so war auch die Bejahung dieser Frage gesichert. Nichts desto weniger wurde nun durch die eben mitgetheilte dritte Frage die bereits entschiedene zweite abermals in Zweifel gezogen, und damit ein neuer Abgrund von Verwirrung und Widerspruch eröffnet.

Dieser Widerspruch war so groß, die Unmöglichkeit, über die zweite Frage endgültig zu entscheiden, so lange die dritte noch in der Schwebe war, so schreiend, daß der Finanzminister selbst sich genöthigt gesehen hatte, schon in der Sitzung vom 25. October bei Gelegenheit der Zinsgarantie durch Mittheilungen über die Lage des Staatshaushalts die Nothwendigkeit des Vorbehalts, über die doch in der That erst später berathen werden sollte, darzuthun. Nur Zweierlei konnte verständiger Weise geschehen: man mußte entweder die Nothwendigkeit des Vorbehalts vor Erörterung der Zinsgarantie feststellen und die Frage von vorn herein dahin formiren, ob die Versammlung trotz dieser erwiesenen und unabänderlicher Nothwendigkeit eine solche Zinsga-

rantie dennoch für zweckmäßig und wünschenswerth erachte — oder aber man mußte, nachdem die oftерwähnte Garantie einmal als wünschenswerth anerkannt war, die Versammlung fragen, ob sie bei Uebernahme derselben zur ferneren Sicherung der günstigen Finanzlage des Staats den Vorbehalt der möglichen Wiedererhöhung des ermäßigten Salzpreises für nothwendig halte. Daß die Regierung diesen einfachen und natürlichen Gang nicht einhielt, dafür hatte sie ihre sehr nahe liegenden und leicht erkennbaren Gründe; sie hätte namentlich im letzteren Falle die Versammlung ausdrücklich zur Richterin über Verhältnisse machen müssen, die sie dem Urtheil der Versammlung ein für allemal nicht unterwerfen wollte. Für die Verhandlungen aber hatte diese logische Verkehrtheit die üble Folge, daß dadurch eine große Unklarheit und Verwirrung hervorgerufen wurde; indem man noch bei der zweiten Frage stand, verhandelte man schon über die dritte und indem man mit der dritten zu Stande zu sein glaubte, erinnerte man sich erst, daß die zweite noch ungelöst in der Luft schwebte.

Im Ganzen war die Versammlung dem Vorbehalt sehr abgeneigt. Insbesondere wurde der üble Eindruck hervorgehoben, der dadurch nothwendig im Publikum erzeugt werden müsse. Die Salzpreise jemals und aus was immer für Gründen erhöht zu sehen, sei der Wunsch des Landes gewiß nicht; Jeder habe die Herabsetzung der Salzpreise mit Freuden begrüßt, ein Vorbehalt aber, der die Möglichkeit ihrer Wiedererhöhung ausspreche, werde nicht nur diese Freude trüben, sondern auch die moralische Einwirkung beeinträchtigen, welche der Steuererlaß im gesammten Volke hervorgebracht habe.

Der Minister dagegen suchte die Nothwendigkeit des Vorbehalts hauptsächlich aus den der Versammlung mitgetheilten, von uns bereits im vorigen Kapitel berührten Finanzetats nachzuweisen. Für das bevorstehende Jahr 1843, sagte er, lasse der etatsmäßige Ueberschuß sich auf 900,000 Thlr. annehmen. Abgesehen von der wünschenswerthen Verstärkung des Hauptreservecapitals sei aber ein derartiger Ueberschuß gewiß nicht zu hoch, um mit Sicherheit den vielerlei Wechselfällen außergewöhnlicher Einnahmeausfälle und Mehrausgaben ohne Gefahr eines Deficits entgegen zu gehen. Allein auch an sich selbst und sogar verbunden mit dem zu hoffenden Fortschreiten der Mehreinnahmen an indirecten Steuern genüge er doch in keinem Falle, um die Garantie für das beabsichtigte Eisenbahnsystem unbedingt zu übernehmen.

Allein auch diese Auseinandersetzung vermochte die Abneigung, welche man im Schoße der Versammlung gegen den Vorbehalt empfand, nicht zu überwinden. Hatte doch, nach des Ministers eigenen Versicherungen, die unlängst beschlossene Verminderung der Salzsteuer nur die Einleitung zu noch ferneren Herabsetzungen, ja sogar der Anfang einer gänzlichen Aufhebung der Salzsteuer sein sollen; wie konnte man sich denn jetzt mit einem Vorbehalt befreunden, der, statt weiterer Herabsetzung und gänzlicher Aufhebung, vielmehr die Wiedererhöhung der Salzsteuer in Aussicht stellte?!

Dieser Widerspruch war so handgreiflich, die Mißstimmung, die er in der Versammlung erregte, so lebhaft, daß der Minister sich aus freien Stücken erbot, die Frage, statt speciell auf die Salzsteuer, nur auf eine Wiedererhöhung der Steuer im Allgemeinen zu stellen. Doch blieb er sich darin selbst nicht getreu, indem er jetzt den Wünschen der Versammlung nachgab, dann zu beweisen suchte, daß nur ein Vorbehalt, der sich auf Wiedererhöhung gerade der ermäßigten Steuer beschränke, das wahrhaft Zweckmäßige sei — und gleich darauf erklärte er sich aufs Neue bereit, der Frage die eben mitgetheilte allgemeine Fassung zu geben und von der ausdrücklich erwähnten Erhöhung der Salzsteuer abzustehen.

Aber so inconsequent der Minister in seiner Nachgiebigkeit, so consequent war die Versammlung in ihrem Widerstand. Man wies auf die in den letzten 12 Jahren zu außerordentlichen Zwecken verausgabten 61 Millionen hin, welche aus den Ueberschüssen der Einnahmen gedeckt seien (eine Annahme, die allerdings nicht ganz richtig war, indem in diesen 61 Millionen, was die Versammlung im Augenblick nicht in Anschlag brachte, auch eine im Jahre 1835 contrahirte Anleihe der Seehandlung von 12 Millionen in Prämienscheinen steckte) und zog daraus die Folgerung, daß, so lange die Staatseinkünfte sich nicht minderten, die Ueberschüsse, die danach jährlich 5 Millionen betrugen (oder richtiger, nach Abrechnung jener Anleihe, 4 Millionen) allerdings vollkommen hinreichend sein müßten, sowol den Steuerlaß als auch selbst das Maximum der Garantie, die sich im schlimmsten Fall nicht über drittehalb Millionen belaufen konnte, zu decken.

Man äußerte ferner, daß der Vorbehalt Mißtrauen erregen werde, weil seine Nothwendigkeit nicht einzusehen und endlich machte man auch darauf aufmerksam, wie geeignet er sei, den dem preußischen

Gouvernement ohnedies schon so häufig gemachten Vorwurf einer gewissen Halbheit der Maßregeln zu erneuen und zu bekräftigen und wie sehr schädlich dies auf die öffentliche Stimmung in und außerhalb Preußen einwirken müsse.

Hiemit endete die tumultarische Sitzung vom 28. October. In der nächstfolgenden, die am Tage darauf statthatte, suchte der Minister zuvörderst die gemachten Einwürfe zu widerlegen. Der Anfang, den er dabei machte, war nicht sehr glücklich. Er suchte nämlich darzuthun, daß, wie sowol aus dem an die Provinziallandtage erlassenen Allerhöchsten Propositionsdecret, als auch aus der gegenwärtig vorliegenden Denkschrift hervorgehe, der König den Steuererlaß keineswegs unbedingt und für ewige Zeiten zugesichert, sich vielmehr die Wiederaufhebung bei eintretendem Bedürfniß ausdrücklich vorbehalten habe. In der Sache hatte er dabei vollkommen Recht: aber nachdem soeben erst das Gehässige einer etwaigen Wiedereinführung der kaum ermäßigten Steuer mit den lebhaftesten Farben geschildert worden war, verrieth es doch nur wenig Tact, daran zu erinnern, daß der König selbst sich diese Wiedererhöhung in der That ausdrücklich vorbehalten. — Was ferner den Vorwurf der Halbheit anbetreffe, so bezweifelte der Minister, daß die preußische Regierung jemals begründeten Anlaß dazu gegeben; am wenigsten aber treffe der Vorwurf in diesem Falle zu, indem ja gerade der so heftig angefeindete Vorbehalt selbst den Beweis liefere, wie sehr das Gouvernement besorgt sei, den großen Zweck mit Energie und Sicherheit zu erreichen.

Der Minister erklärte ferner, daß durch den Vorbehalt eine Umgehung der Provinzialstände durchaus nicht beabsichtigt wäre. Freilich sei es in hohem Grade schwierig, über Gegenstände dieser Art mit acht verschiedenen Versammlungen zu verhandeln. Auch zweifle er, ob der König sich entschließen werde, bei gänzlicher Verneinung der Frage mit dem Eisenbahnnetze in der wünschenswerthen Art vorzuschreiten, ja er müsse es dahingestellt sein lassen, ob dadurch nicht die Ausführung des preußischen Eisenbahnsystems überhaupt werde gefährdet werden.

Da jedoch der Widerstand der Versammlung auch durch diese moralischen Daumschrauben, (von denen übrigens höchst charakteristischer Weise der officielle Bericht wiederum nicht die mindeste Erwähnung thut) der Widerstand der Versammlung nicht zu brechen war, so

erklärte er sich endlich zu folgendem Mittelweg bereit. Es sollte nämlich zuerst über die vorgelegte Frage, jedoch ohne Erwähnung der Salzsteuer, und dann noch darüber abgestimmt werden, ob der König gebeten werden solle, von dem gemachten Vorbehalte ganz abzustehen, indem im Fall des Bedürfnisses das Volk stets bereit sein werde, diesem Bedürfnisse Abhülfe zu verschaffen.

Allein auch dieser Vorschlag traf auf heftigen Widerspruch. Die schon früher angeregte verhängnißvolle Frage, ob die Versammlung nur überhaupt competent sei, über diesen Gegenstand zu entscheiden, drängte sich aufs Neue in den Vorgrund. Der Steuererlaß, behauptete man, sei eine vollendete Thatsache, an dem auch die Ausschüsse kein Recht der Aenderung, geschweige denn des Widerrufs, mehr hätten. Zum Beweise dafür berief man sich auf die dem letzten Provinziallandtag zugegangenen Propositionsdecrete, worin als einzige Bedingung, an welche der Steuererlaß geknüpft sei, die Erhaltung des Friedens namhaft gemacht worden; ferner auf die Cabinetsordre vom 19. Aug. l. J., auf die der Versammlung vorliegende, durch die Zeitungen veröffentlichte Denkschrift, auf die vom Minister in der Sitzung vom 21. abgegebene Erklärung sowie auf den Umstand, daß die Verwendung des Steuererlasses nicht zur Berathung gestellt sei, was doch ohne Zweifel geschehen sein würde, wenn der Allerhöchste Entschluß nicht bereits festgestanden hätte; man citirte endlich noch einmal das ominöse Gesetz vom 17. Januar 1820, welches in § 5. die Schuldentilgung behufs Erleichterung der Abgaben zusichert.

Stehe aber, fuhr man fort, diese Thatsache des Steuererlasses fest, so laufe die Versammlung auch heut wieder dieselbe Gefahr, auf die schon in früheren Sitzungen aufmerksam gemacht worden sei: nämlich ihre Competenz zu überschreiten. Denn da die Wiedererhöhung der abgesetzten Steuer einer neuen Steuer gleich zu achten, auch für die Zinsgarantie ein neuer Ausgabetitel im Staatshaushaltsetat geschaffen werden müsse, so sei die gegenwärtige Versammlung zur Votirung derselben gar nicht competent, indem ihr die Rechte von Reichsständen nicht zuständen und sie den Rechten der Provinzialstände nicht vorgreifen dürfe.

Die Versammlung hätte füglich noch einen andern, vielleicht noch schlagendern Grund geltend machen können. Jetzt wollte der Minister selbst sie veranlassen, eine Bitte an den König zu richten —

und doch wie oft war ihr bei früheren Gelegenheiten von ebendemselben Minister direct und indirect vorgehalten worden, daß ihr gar kein Petitionsrecht zustehe! Als es sich um den Bau der Eisenbahnen auf Staatskosten handelte, gestattete der Minister, unter Berufung auf die Geschäftsordnung, keine directe Bitte an den König, sondern nur Abstimmung über die Frage, ob man gebeten haben würde, wenn man überhaupt hätten bitten dürfen. Ebenso, als man um Vorlegung eines vollständigen Nachweises über den Staatshaushalt bat, erklärte der Minister, diese Bitte liege außerhalb dem Geschäftskreise der Versammlung. Und jetzt, in der Verlegenheit um einen Ausweg, wollte derselbe Minister dieselbe Versammlung glauben machen, sie dürfe den König um Verzichtleistung auf den Vorbehalt bitten! Und doch war es sonnenklar, daß, wenn die Versammlung überhaupt kein Petitionsrecht besaß (und nach den Buchstaben der Geschäftsordnung, sowie nach der Art und Weise, wie dieselbe bisher zur Anwendung gekommen war, besaß sie es ganz unzweifelhaft nicht), sie auch kein Recht besaß, den König um Verzichtleistung auf den Vorbehalt zu bitten; besaß sie es dagegen, so besaß sie es auch in allen Fällen, wo es ihr überhaupt gefiel, Gebrauch davon zu machen, und der Minister, indem er sie an diesem Gebrauch behinderte, hatte die Rechte der Versammlung aufs Schmählichste verkürzt und hintergangen.

Allein welche Logik ist mächtig genug, die Einflüsterungen der Furcht zu übertäuben? Was der Ueberredung des Ministers vielleicht nicht gelungen wäre, das erreichten seine Drohungen; jene moralischen Daumschrauben, welche die offiziellen Berichte klüglich unerwähnt ließen, thaten ihre Wirkung, die Versammlung fürchtete, durch Fortsetzung ihres Widerstandes die Ausführung der Eisenbahnen überhaupt zu gefährden und in dieser Furcht gab sie nicht blos ihr Recht, sondern auch ihre Ehre preis. Ja gewiß auch ihre Ehre! Oder war es etwa nicht ehrenrührig, daß die Versammlung sich die Entziehung des Petitionsrechtes gefallen ließ, wo sie es geltend machen wollte, jetzt aber, wo die Einräumung dieses Rechtes als Ausweg dienen sollte, die Annahme der ministeriellen Vorschläge zu sichern, da war sie sofort bei der Hand, ergebensten Gebrauch davon zu machen?!

So gelang es dem Minister denn endlich, die beiden schon vorhin angedeuteten Fragen zur Abstimmung zu bringen. Die erste lautete wörtlich dahin: „Ist die Versammlung der Ansicht, daß die Ausfüh-

rung eines umfassenden Eisenbahnsystems unter Beihülfe des Staats auch dann in wohlverstandenem Interesse des Landes liege, wenn die Ausführung nur unter dem Vorbehalte einer möglichen, wenngleich unwahrscheinlichen Wiedererhöhung der Steuern — äußersten Falles zum Betrage der vom 1. Januar k. J. an zugesicherten Ermäßigung von 2 Millionen Thaler — erfolgen könne?" Und zweitens: „Soll Se. Maj. gebeten werden, um nicht den wohlthätigen Einfluß des Steuererlasses zu schwächen, von jenem Vorbehalte ganz abzusehen, weil die Versammlung aus voller Ueberzeugung versichern könne, daß das Land auch ohne solchen Vorbehalt stets mit Freudigkeit zu leisten bereit sein werde, nicht nur was die Noth erfordere, sondern auch das, was zur Förderung wichtiger nationaler Interessen diene?"

Die erstere Frage wurde mit 72 gegen 25, die zweite mit 82 gegen 14 Stimmen bejaht und damit diese ganze Eisenbahnangelegenheit, soweit sie im Bereich der Versammlung lag, definitiv erledigt.

Sechstes Kapitel.

Fortsetzung und Schluß der Berathungen der vereinigten Ausschüsse. Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatflüsse. — Hauptzüge des Gesetzentwurfs. Seine volkswirthschaftliche Bedeutung; Hoffnungen und Befürchtungen, die man besonders unter der kleinen ländlichen Bevölkerung davon hegt. — Verlauf der Berathungen. Beschränkung etwaiger bureaukratischer Elemente. — Sicherstellung der kleinen Grundbesitzer. Aeußerung des Grafen Arnim in Beziehung auf die einzelnen Provinziallandtage und deren Abstimmungen. — Zunehmende Gleichgültigkeit des Publikums; die Zeitungen hören auf, die offiziellen Berichte über die Sitzungen der Ausschüsse abzudrucken. — Stimmen der französischen und englischen Presse über die vereinigten Ausschüsse und ihre Bedeutung; der Spectator, die Times und das Journal des Débats. Wirkung dieser Urtheile auf das preußische Publikum. — Anträge, eine zeitgemäße Communalordnung für die Rheinprovinz und die Zweckmäßigkeit einer Betheiligung der Provinzen an dem Kölner Dombau betreffend; der erstere wird von der Regierung bewilligt, der letztere von der Versammlung selbst abgelehnt — Schlußsitzung der Ausschüsse am 10. November. Entlassung durch den Grafen Arnim und Vorstellung der Versammlung beim König; Rede des Königs an die Ausschüsse. — Eindruck derselben im Publikum. — Der König unterzeichnet unterm 22. Novbr. die Cabinetsordres, betreffend den Steuererlaß, den Eisenbahnbau und die Herabsetzung des Salz-Verkaufspreises; Veröffentlichung derselben durch die Staatszeitung: 1. Decbr. 1842.

Mit Erledigung dieser Eisenbahnangelegenheit war nun aber auch das Wenige, was die Versammlung der Ausschüsse an Interesse und dramatischer Spannung überhaupt darbot, vollständig erschöpft und auch ihr Muth und ihre Thatkraft schienen sich in den schwachen Versuchen, welche sie bis dahin gemacht hatten, vollständig aufgezehrt zu haben.

Freilich bot auch die einzige Angelegenheit, die überhaupt noch zur Berathung vorlag, keine Gelegenheit weder zu dramatischen Momenten noch zu politisch tendenziösen Erörterungen. Es war eine sehr prosaische, sehr praktische Frage: nämlich der Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatflüsse. Auch diesen Entwurf haben wir oben unter den Actenstücken Nr. IV. vollständig mitgetheilt; seine Grundzüge waren im Wesentlichen folgende. Der Gesetzentwurf verleiht dem Uferbesitzer, wenn er umfassende Bewässerungsanlagen unternehmen will, das Recht, bei Anmeldung seiner Unternehmungen ein amtliches Verfahren einleiten zu lassen, durch welches Alle, die ein Widerspruchs- oder Entschädigungsrecht gegen seine Anlagen zu besitzen glauben, bei Verlust dieser Rechte aufgefordert werden, sich innerhalb dreier Monate damit zu melden. — Da aber das allgemeine Nutzungsrecht des Uferbesitzers an dem bei seinem Boden vorbei oder durch dasselbe hindurch fließenden Wasser nur die Berechtigung enthält, dasselbe auf seinem Territorium und auch hier nur in der Art zu verwenden, daß es in der früheren Masse in sein altes Bett zurückgeleitet wird, bevor es noch des Nachbars Grundstück betritt, so stellte der Gesetzentwurf den zweiten Hauptpunkt auf, daß in allen denjenigen Fällen, wo die beabsichtigten Anlagen eine überwiegende Culturförderung unzweifelhaft zur Folge hätten, die Widerspruchsberechtigten sollten gezwungen werden können, gegen Entschädigung von ihrem Rechte am Wasser so viel aufzugeben, als die Ausführung der betreffenden Anlagen erfordere. Ja selbst die Lenkung des Wassers über ihren Grund und Boden, wo solches nöthig, sollten sie gezwungen sein zu gestatten, natürlich ebenfalls gegen Entschädigung und indem es ihnen überlassen blieb, das Territorium selbst, dem ein solches Zwangsservitut auferlegt werden sollte, dem Unternehmer der Bewässerungsanlage zum Kauf anzutragen, den dieser alsdann gegen einen amtlich zu bestimmenden Preis nicht abschlagen durfte. — Da aber große Unternehmungen der Art häufig nur durch ein Zusammenwirken Vieler überhaupt möglich werden, so bestimmte der Entwurf im dritten Hauptpunkt, daß bei derartigen Unternehmungen die Betheiligten auch wider ihren Willen zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Anstalten auf ihre Kosten sollten verpflichtet werden können, entsprechend den Vortheilen, welche sie selbst davon zu erwarten hätten. — Außerdem wollte der Entwurf noch, daß, wenige genauer

bestimmte Fälle ausgenommen, die dabei vorkommenden Streitigkeiten nicht durch die Gerichte, sondern durch die Regierungen oder eigens von ihnen ernannte Commissarien entschieden werden sollten.

Auch über diesen Gegenstand war schon mehrmals von den Provinziallandtagen verhandelt worden und die Mehrzahl derselben hatte das Nützliche und Nothwendige eines derartigen Gesetzes anerkannt; Anlagen, wie die hier in Rede stehenden hatten in anderen Ländern bereits die günstigsten, zum Theil großartigsten Resultate geliefert und so durfte auch die preußische Industrie sich einen neuen Aufschwung davon versprechen. Andererseits freilich enthielt das Gesetz eine Beschränkung der Privatrechte zu Gunsten allgemeiner Zwecke, an die man bisher in Preußen wenig gewöhnt gewesen war. Noch mehr Bedenken erregte die vielfache Einmischung der Regierung, welche durch das Gesetz in Aussicht gestellt ward; man war in Sorge, ob dieselbe nicht zuweilen in unnütze Vexationen ausarten und ob nicht überhaupt zuweilen Rechte verletzt werden würden, die durch normalmäßige Entschädigung keineswegs genügend zu ersetzen sind. Namentlich von den kleinen bäuerlichen Grundbesitzern hörte man diese Bedenken vielfach äußern. Schon jetzt, klagten dieselben, befänden sie sich häufig in einer gewissen vom Gesetz begünstigten Abhängigkeit von ihren großen Nachbarn und sähen sich nicht selten genöthigt, gegen ihren eigentlichen Wunsch und Willen ihre kleinen Besitzungen zu verkaufen, damit die großen Güter ihrer mächtigern Nachbarn sich desto besser abrundeten. War nicht vielleicht in dem vorliegenden Gesetz den großen Grundeigenthümern eine neue Handhabe geboten, die kleinen bäuerlichen Besitzer, wenn auch gegen Entschädigung, aus ihrem väterlichen Erbe zu vertreiben? Und konnte diese Entschädigung, mochte sie auch noch so reichlich festgesetzt sein, die kleinen Besitzer für den Verlust ihres Erbes, das ihnen ausreichenden Lebensunterhalt gewährt hatte, auch wirklich in allen Fällen schadlos halten?

Mit großer Sorgfalt erwog die Versammlung der Ausschüsse sowol jene wahrscheinlichen Vortheile, als auch diese möglichen Nachtheile und üblen Einwirkungen des vorgeschlagenen Gesetzes. Hier, wo keine Principienfrage ihr den Horizont verdüsterte, wo es sich um Dinge handelte, in denen sie, fast durchweg aus Grundbesitzern zusammengesetzt, sich vollständig zu Hause fühlte, war sie ganz an ihrem Platz. Die Berathung war die langwierigste und gründlichste, welche von

den Ausschüssen überhaupt gepflogen ward; sie nahm volle sieben Sitzungen in Anspruch (vom 31. October bis zum 8. November), also mehr als irgend eine der früheren Fragen. Auch gelang es ihr verschiedene Verbesserungen durchzusetzen. Die wichtigste derselben war ohne Zweifel diejenige, wonach bei der in streitigen Fällen zu erörternden Vorfrage, ob überhaupt ein überwiegendes Culturinteresse die vorgeschlagenen Bewässerungsanlagen als wünschenswerth erscheinen lasse, die Entscheidung in erster Instanz nicht von der Regierung und ihren Commissarien festgesetzt, sondern vielmehr eigenen Kreisvermittlungs-Commissionen überwiesen werden sollte, welche von den Kreisständen erwählt wurden. Dadurch war der bureaukratischen Vielregiererei, deren Einmischung man fürchtete, ein nicht unbeträchtlicher Riegel vorgeschoben, während zugleich das corporative Bewußtsein der Kreisvertretung sowie der Trieb der einzelnen Staatsbürger nach Thätigkeit und Selbständigkeit dadurch nicht unwesentlich befördert ward. — Aber auch die kleinen Grundbesitzer und ihre Besorgniß, durch ihre übermächtigen Nachbarn allmälig aus ihrem kleinen Besitz verdrängt zu werden, blieben nicht unberücksichtigt; man schlug vor, daß in solchen Fällen dem zur Veräußerung Genöthigten wenigstens die Wahl frei stehen solle zwischen Entschädigung durch Geld oder durch Grundbesitz, womit denn zum Mindesten dem Herausfallen der kleinen Grundbesitzer aus der Klasse der Besitzenden überhaupt in diejenige der Besitzlosen möglichst entgegengearbeitet ward.

Sonstige bemerkenswerthe Momente bot die Debatte, wie gesagt, nicht, man müßte denn etwa eine beiläufige Erklärung des vorsitzenden Ministers, des Grafen Arnim, der in seiner Eigenschaft als Minister des Innern die Verhandlung leitete, dahin rechnen wollen. Als nämlich zwar verschiedene Amendements von der Versammlung vorgeschlagen und genehmigt wurden, die Grundzüge des Entwurfs jedoch im Wesentlichen unverändert blieben, erklärte der vorsitzende Minister dies auch schon deshalb für ganz natürlich, weil dieselben ja auch bereits von verschiedenen Provinziallandtagen gutgeheißen wären. An dieser Aeußerung des Ministers fiel zunächst eine factische Unrichtigkeit auf, indem der von einigen Provinziallandtagen in früheren Jahren berathene Gesetzentwurf von dem gegenwärtigen wesentlich verschieden gewesen war. Noch weit auffälliger aber fand man das Bemühen, das auch in dieser Aeußerung wieder lag, die einzelnen Pro-

vinziallandtage und ihre Abstimmungen zu einer höheren Instanz für die Ausschüsse zu erheben, die Ausschüsse an die früher abgegebenen Erklärungen der einzelnen Provinziallandtage als an die Producte einer höhern Einsicht binden zu wollen. Es war dies, wie bereits früher bemerkt worden, gerade das Umgekehrte von dem, was das Publikum wie die Ausschüsse selbst erwartet und was allem Anscheine nach auch der Regierung bei Gründung des gesammten Instituts vorgeschwebt hatte. Doch war ja schon der Finanzminister von ganz ähnlichen Gesichtspunkten ausgegangen und so war es zuletzt nur ganz in der Ordnung, daß auch der Minister des Innern dieselben theilte.

Aber mit welcher Gewissenhaftigkeit die Ausschüsse den Gesetzentwurf auch beriethen und so zweckmäßig die von ihnen vorgeschlagenen Verbesserungen desselben auch waren, so durften sie doch beim Publikum auf keinen Dank dafür rechnen — schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil dasselbe überhaupt nichts davon erfuhr. Die Veröffentlichung der Sitzungsberichte in den Zeitungen erfolgte, je mehr die Sitzungen sich ihrem Schlusse näherten, mit um so größerer Langsamkeit; auch stellte ein namhafter Theil der Presse den Abdruck derselben überhaupt ein oder brachte sie doch Wochen und Monate später, so gering war das Interesse, das ihre Leser daran nahmen, so vollständig die Gleichgültigkeit, mit der das Publikum den ganzen Vorgang betrachtete. Nachdem die Frage wegen der Eisenbahnen einmal entschieden, war auch das kleinste Fünkchen öffentlicher Erwartung, öffentlicher Theilnahme erloschen; während die Ausschüsse noch, volle achtundneunzig Mann hoch, in Berlin tagten, waren sie vom Publikum bereits so vollständig vergessen, als hätten sie niemals existirt.

Ein merkwürdiges Zusammentreffen war es, daß gerade in dieser Zeit, da man in Preußen selbst mit den Ausschüssen bereits so vollständig fertig war und da selbst die dürftigste Provinzialzeitung ein gerechtes Bedenken trug, ihre leeren Spalten mit den langweiligen Sitzungsberichten zu füllen — daß gerade da die ausländische Presse anfing, sich mit dem Dasein dieser in ihrer nächsten Umgebung bereits verschollenen Versammlung zu beschäftigen. Man muß sich nur ins Gedächtniß rufen, welche Rolle damals die innern Angelegenheiten Deutschlands noch in dem Interesse Europas spielten und wie gering die Vorstellung war, die man auswärts von unsern politischen Bestrebungen und Fähigkeiten hegte, um den Eindruck zu begreifen, der diese

unerwartete Aufmerksamkeit der fremdländischen Presse unter den preußischen Zeitungslesern hervorbrachte. Die Ausschüsse selbst waren längst todt und vergessen, aber der Umstand, daß man in England und Frankreich sich um sie zu bekümmern anfing, rief sie plötzlich wieder ins Leben; sie selbst interessirten Niemand mehr, aber daß die englische und französische Presse, ja daß selbst so weltbeherrschende Blätter wie das damalige Journal des Débats und die Times sich dafür interessirten, das rief auch im Publikum wieder ein gewisses Interesse wach, wenn es auch bei Licht besehen allerdings nur ein Interesse der Neugier und Eitelkeit war.

Inzwischen sind jene Urtheile der fremdländischen Presse für die Stellung, die Preußen damals in der Meinung der Welt einnahm und die Erwartungen, die man von seiner innern Entwickelung sowie von den persönlichen Gesinnungen und Absichten des Königs hegte, immerhin charakteristisch genug, um ihnen auch hier eine kurze Erwähnung einzuräumen. Den Anfang machte der engliche Spectator, der damals noch eines großen Ansehens in der Presse genoß. Sein Urtheil zeigte eine eigenthümliche Mischung von Anerkennung und Zweifel. Die Versammlung der Ausschüsse hieß ihm „eine fast volksthümliche Versammlung". Doch beeilte er sich hinzuzusetzen, daß die bekannte Verheißung Friedrich Wilhelm's des Dritten in Betreff einer Repräsentativversammlung dadurch keineswegs erfüllt sei; vielmehr bezeichnete er das Ganze als einen Versuch, eine Probe, die nach Belieben wiederholt werden könne oder auch nicht. Möglich, daß der Monarch die Absicht habe, seinen Unterthanen in einer Kammer für berathende Zwecke eine wesentliche Vertretung zu bewilligen, während er die geltend machende Gewalt in seiner eigenen Hand zu behalten gedenke. Allein wenn dies wirklich der Wille des Königs sei, so wolle er eine Unmöglichkeit; die berathenden Stände, einmal zugelassen und eingeführt, würden sich nicht mehr mit dieser ihrer untergeordneten und ohnmächtigen Stellung begnügen, sie würden dieselbe auf alle Weise zu erweitern suchen und nicht lange so würde „das erste deutsche Königreich" eine wirkliche gesetzgebende Versammlung haben. Man würde alsdann ja sehen, wie die Deutschen, dies Volk der Dichter und Denker, der Idealisten und Träumer, sich in der neuen politischen Rolle ausnehmen würde. Einstweilen waren die Erwartungen des Spectator nicht ganz ungünstig; ja er nahm sogar keinen Anstand, die

„Praktiker“ des eigenen Landes zum Voraus auf das Beispiel der „transcendenten“ Nachbarn zu verweisen.

Noch hoffnungsreicher lautete das Urtheil der Times. In der Versammlung der Ausschüsse der preußischen Provinzialstände, als dem ersten, wenn auch noch mangelhaften Anfang einer wirklichen Volksvertretung, sah sie einen Fehdehandschuh, hingeworfen den absolutistischen Regierungen von Oesterreich und Rußland; ging Preußen auf dieser Bahn weiter vor, so unterlag es nach der Ansicht der Times keinem Zweifel, daß Preußen in Kürze an der Spitze Deutschlands stehen würde und selbst Oesterreich, um nicht völlig aus dem Sattel gehoben zu werden, würde gezwungen sein, dieselbe Bahn der Freiheit und des innern Fortschritts zu betreten, auf welcher Preußen ihm mit so glücklichen Erfolg vorangegangen. — Ein zweiter Artikel desselben Blattes bezeichnete „die künftige Verfassung Preußens“ als einen Gegenstand, der in ganz Europa als „eines der interessantesten politischen Ereignisse des Tages“ betrachtet werden müsse. Die preußische Politik habe seit Jahren die gesammte Nation in ein großes stehendes Heer verwandelt, heilsame oder unheilsame Bildung sei durch diese ganze Masse verbreitet und damit natürlich auch das Bewußtsein der eigenen Macht, die Fähigkeit, sich zu einem bestimmten Zweck mit Erfolg zu verbinden und das Vertrauen auf die eigene Fähigkeit zu regieren. Dadurch sei ein für allemal entschieden, wer schließlich das Steuer des preußischen Staats führen solle: nämlich nicht eine absolute Macht, sondern das Volk selbst. Wann diese Umwälzung eintreten werde, sei nur eine Frage der Zeit; aber ob sie stürmischer oder friedlicher, mehr durch Gewaltthat oder gütliche Entwickelung eintreten solle, dies liege allerdings zum großen Theil in der Macht der Menschen. Auch die preußische Regierung zeige sich von dieser Einsicht durchdrungen; statt das Wachsthum der unvermeidlich bevorstehenden Erschütterung zu hemmen, suche sie vielmehr ihren Forderungen zuvorzukommen. Stufenweise verleihe der Monarch dieses Landes seinem Volke den Einfluß, zu dem es durch seine Stellung als ein gebildetes stehendes Heer, wenn nicht berechtigt, doch jedenfalls eingeladen und befähigt sei. Diese Operation sei zart und brauche nothwendig Zeit; auch ihr Ausgang sei ungewiß, eine Constitution sei jedenfalls im Entstehen, doch sei es möglich, daß sie „ganz Flamme oder Rauch werde.“ Vorläufig jedoch sei weder das Eine noch das Andere zu fürchten; der

„thätige Geist der Deutschen", wie unpraktisch er auch sein möge, werde doch schwerlich gestatten, daß irgend eine Gelegenheit, sich zur freien Mittheilung politischer Ideen zu versammeln, eine „Nullität" werde und so hätten daher auch die beschränkten Formen, unter denen diese Gelegenheit geboten werde, nichts zu bedeuten, genug, daß die Thatsache der Mittheilung und Erörterung bleibe und den „Keim zu wichtigen Bewegungen" bilden müsse. Ja die berühmte Leiterin der öffentlichen Meinung in England ging so weit, diese Beschränkungen, „so unvereinbar sie auch mit englischen Begriffen über die natürliche Thätigkeit einer Volksversammlung sein möchten", doch „für jetzt als weise und heilsam" zu erklären.

Minder günstig urtheilte das Journal des Débats; doch ist dabei freilich zu beachten, daß jene englischen Blätter sich äußerten, während die Versammlung der Ausschüsse noch tagte, das Journal des Débats dagegen, nachdem die Session geschlossen und die vollständige Resultatlosigkeit des Experiments Jedermann aufs Deutlichste vor Augen gerückt war.

Die Berathungen der Ausschüsse, hieß es in dem Nachruf, den das Journal des Débats ihnen widmete, hätten jenseit des Rheins offenbar sehr wenig befriedigt. Doch liege die Schuld dieser Enttäuschung unzweifelhaft mehr an den zu hoch gespannten und irrthümlichen Erwartungen als an den Ausschüssen selbst. Der König habe nur eine andere Art von Staatsrath geschaffen und schaffen wollen, während die öffentliche Meinung in Preußen einen Anfang von gesetzgebender Versammlung erwartet habe. Möglich, daß sich mit der Zeit etwas Derartiges daraus entwickele; fürs Erste jedoch und so lange die gegenwärtigen Berathungsformen beständen, sei daran nicht zu denken. Es folgte nun eine ziemlich scharfe Kritik dieser Berathungsformen, besonders im Vergleich mit denen Englands und Frankreichs. Doch lehnte der Verfasser im Uebrigen jede Zusammenstellung der neuen Versammlung zu Berlin mit den berathenden Versammlungen in Frankreich und England ab, indem dieselben in der That nichts Gemeinsames hätten, also auch keinen Vergleich zuließen.

Das war für den Stolz unserer Verfassungsschwärmer, die im ersten Anlauf schon von einem neuen Mirabeau und einem neuen Schwur auf dem Ballhause geträumt hatten, sehr niederschlagend; — aber war es nicht noch weit niederschlagender, daß Engländer und

Franzosen, Leute, die sich sonst um die inneren Verhältnisse Preußens nicht im Traum gekümmert hatten, die Widersprüche und Inconsequenzen des neuen Instituts so deutlich erkannten? daß sie auf den ersten Blick sahen, wohin dieser Anfang führen müsse, nämlich wenn er überhaupt zu Etwas führen und nicht die Kraft des Volks unnütz vergeuden sollte? Und nur im eigenen Lande, die Männer, die dem Throne am nächsten standen, denen das Ohr des Königs sich am liebsten neigte, diese stellten sich blind gegen die schreienden Mängel und Widersprüche, diese thaten nichts, jenes Ziel zu beschleunigen, im Gegentheil, sie arbeiteten mit Hand und Fuß, das Fahrzeug davon abzulenken?! Ganz gewiß war das niederschlagend, und gern hätte man auf die Ehre, von Frankreich und England besprochen und als eines der „interessantesten" Völker des gegenwärtigen Europa bezeichnet zu werden, verzichtet, wenn es nur möglich gewesen wäre, den eigenen preußischen Staatsmännern das leiseste Tröpfchen politischen Bluts, wie es in England und Frankreich schäumte, einzuimpfen!

Aber nicht blos aus England und Frankreich, auch aus der nächsten Nähe der Versammlung selbst wurde noch ein nachträglicher Versuch gemacht, sie in der Meinung des Publikums zu rehabilitiren. Wie der Leser sich erinnert, hatte die Eröffnung der Ausschüsse in ziemlich klangloser Weise stattgefunden; der allgemeinen Erwartung entgegen, hatte Friedrich Wilhelm der Vierte, sonst so beredt, es verschmäht, der Eröffnungsfeier den Schmuck seiner königlichen Beredtsamkeit zu verleihen.

Dies sollte jetzt nachgeholt werden. Mit dem Schluß der Berathung über den Gesetzentwurf, die Benutzung der Privatflüsse betreffend, waren die Geschäfte der Ausschüsse überhaupt erledigt. Zwar waren, der Geschäftsordnung unerachtet, im Schoß der Versammlung noch einige neue Anträge laut geworden. So war namentlich gleich zu Anfang der Sitzungen von Seiten einiger rheinischen Deputirten die Frage aufgeworfen worden, ob nicht beim König auf eine besondere Versammlung des rheinischen Ausschusses anzutragen sei, um demselben Gelegenheit zu geben, wegen Einführung einer zeitgemäßen Communalordnung für die Rheinprovinz, wie dieselbe bei den rheinischen Provinziallandtagen schon zu verschiedenen Malen in Anregung gebracht worden, seine Wünsche und Ansichten auszusprechen. Der zweite

Vorschlag ging ebenfalls von einigen rheinischen Ausschußmitgliedern aus: in der Sitzung vom 8. November wurde, wie der offizielle Bericht in beliebter Kürze meldete, „der Versammlung eine vorläufige Frage über die Zweckmäßigkeit einer Betheiligung der Provinzen an dem Kölner Dombau vorgelegt. Aber nur der erstere ward von der Versammlung in Betracht gezogen und von der Regierung bewilligt, während der Antrag in Betreff des Doms, als an diesem Orte durchaus ungehörig, von den Ausschüssen selbst fast einstimmig zurückgewiesen ward.

So hatte denn am nächstfolgenden Tage die letzte berathende Sitzung stattgefunden und man versammelte sich in den Vormittagsstunden des 10. nur noch, um das letzte Protokoll zu genehmigen und die vom König befohlene Entlassung entgegenzunehmen. Der Minister des Innern Graf Arnim, vom König mit dem Schluß der Sitzungen beauftragt, richtete, nachdem das königliche Staatsministerium durch eine eigene Deputation in die Versammlung eingeführt war, zunächst „einige herzliche Abschiedsworte“ an dieselbe, die von dem Marschall der Ausschüsse Fürsten zu Solms-Lich erwidert wurde, und erklärte hierauf die Versammlung im Allerhöchsten Auftrage für geschlossen, worauf dieselbe sich mit „einem begeisterten Lebehoch für Se. Maj. den König“ trennte.

So der offizielle Bericht. In der That jedoch trennte sie sich nicht, sondern begab sich, von dem Minister des Innern geleitet, nach den Gemächern des Königs, welcher seine Absicht ausgesprochen hatte, die Versammlung vor ihrem Scheiden nochmals zu empfangen.

Der König erschien und redete die Versammlung, „nach gnädiger Begrüßung“ folgendermaßen an:

„Se. Maj. habe, als Sie die Ausschüsse bei ihrer Einberufung empfangen, nicht zu ihnen in der Gesammtheit geredet. Sie hätten ihnen nur von Ihrem Vertrauen sprechen, oder gute Lehren geben können. Beides habe Ihnen nicht angemessen geschienen. Mit dem Worte Vertrauen sei heutzutage so großer Mißbrauch getrieben, daß Se. Maj. da am wenigsten davon hätten reden mögen, wo die Sache, die Anwesenheit der sämmtlichen Ausschüsse selbst, das beste und größte Zeichen des vollen königlichen Vertrauens gewesen wäre“.

„Denselben gute Lehren zu geben, habe Sr. Maj. nun vollends ganz unangemessen geschienen. — Jetzt aber, da ihre Arbeiten vollendet seien, hätten Se. Maj. die Verpflichtung, ihnen von Ihrem Dank

und Ihrer Anerkennung zu reden. — Hier, wo Se. Maj. Abgeordnete aus allen Provinzen um Sich sähen, sei es Ihrem Herzen Bedürfniß, Sich offen gegen sie auszusprechen. — Allerhöchstdieselben hätten mit größter Aufmerksamkeit und Theilnahme, ja, Sie könnten sagen, mit besonderer Vorliebe seit dem Jahre 1823 die ständischen Angelegenheiten in ihrer Entwickelung beobachtet. — Sie hätten die Ausschüsse gebildet, erstlich um einen Centralpunkt zu schaffen, der nach der bisherigen Verfassung nicht möglich gewesen; zweitens um das Beste des Landes, dem Nationalcharakter entsprechend, geräuschlos und nachhaltig zu berathen und zu schaffen."

„Sie seien der Ansicht, daß in jeder ständischen Versammlung, es sei ein Kreistag, Communallandtag oder Provinziallandtag, ein Ausschuß oder die vereinigten Ausschüsse, ein doppelter Charakter liege und es sei Ihnen daher wichtig, Ihre Ansicht hierüber vor der Versammlung auszusprechen. — Die ständischen Versammlungen seien erstlich die Vertreter eigener wohlerworbener Rechte und der Rechte der Stände, die sie abgeordnet hätten, und zweitens Rathgeber der Krone, von einer Unabhängigkeit, wie sie anders nicht gefunden werden könnten, da zu der eigenen Unabhängigkeit noch das Mandat derer hinzutrete, die sie abgeordnet hätten."

„Von dieser Wahrheit müsse ein jeder Abgeordnete durchdrungen sein, ebenso sehr aber auch von der Wahrheit, daß er kein Repräsentant des Windes der Meinung und der Tageslehren sei. Mit großer Genugthuung habe Se. Maj. diesen Sinn in den ständischen Verhandlungen seit deren Beginn erkannt. — Ganz vorzüglich aber habe sich derselbe in den zuletzt versammelt gewesenen Landtagen ausgesprochen und Allerhöchstdieselben in hohem Grade erfreut. Se. Maj. beauftragten die Anwesenden ausdrücklich, wenn sie heimgekehrt sein würden und wieder in dem Schoß der Landtage aufträten, die sie entsendet hätten, ihnen diese Ihre Anerkennung mitzutheilen."

„Dies hätte Se. Maj. ihnen sagen und ihnen zugleich Ihren herzlichen, tiefgefühlten Dank aussprechen wollen, dafür daß dieser Geist auch ihre Berathung geleitet und sie Allerhöchstihrem Vertrauen auf so wohlthuende Weise entsprochen hätten." —

„Hochbeglückt, im innersten Herzen erwärmt" — so schloß der offizielle Bericht der Staatszeitung — „hatte sich der Kreis der Anwesenden dichter und inniger um Se. Maj. geschlossen. — Allerhöchst-

dieselben geruhten noch, Sich mit den einzelnen Mitgliedern huldreichst zu unterhalten und entließen demnächst die Versammlung, welche, durchdrungen von den heißesten Segenswünschen für den geliebtesten der Könige, die Räume des Schlosses verließ."

Und ganz gewiß war die Absicht des Königs bei dieser feierlichen Abschiedsrede die allervortrefflichste und wohlwollendste gewesen: allein jener Dämon, der seine schwarzen Fittige über alle diese Jahre breitete und Absichten und Erfolge durchkreuzte, trieb auch diesmal wieder sein unheimliches Spiel, er verwischte den Zauber persönlicher Anmuth, den die Worte im Munde des Königs ohne Zweifel gehabt hatten und ließ nichts übrig als die Grundzüge eines politischen Systems, das mit den Wünschen und Erwartungen des Volks im schmerzlichsten Widerspruche stand. Der König rühmte sich der lebhaften Theilnahme, die er seit bald zwanzig Jahren den ständischen Angelegenheiten gewidmet — und doch betrachtete die öffentliche Meinung den Gang, welchen die ständischen Angelegenheiten während dieser zwanzig Jahre genommen hatten, als einen höchst verhängnißvollen und unglücklichen. Der König sprach mit Geringschätzung vom „Wind der Meinung" und der „Tageslehren" — und doch bemächtigten eben diese „Tageslehren" sich immer mehr aller Köpfe und Herzen und doch glaubte man auf Seiten der Nation in diesem „Wind der Meinungen" nichts Geringeres zu erkennen, als den wahren Genius der Zeit, die wahre Stimme der Geschichte. Der König belobte die Provinziallandtage wegen der vortrefflichen Haltung, welche sie gezeigt, namentlich in ihrer vorjährigen Versammlung; er belobte auch die ständischen Ausschüsse wegen des Geistes, der ihre Verhandlungen geleitet und durch den sie dem königlichen Vertrauen in so hohem Grade entsprochen. Und doch hatten die Leistungen der Provinziallandtage den Erwartungen der Nation niemals entsprochen, am wenigsten in ihrer jüngsten Session, wo sie, wie das Volk meinte, die Sache desselben geradezu preisgegeben; und doch hatte das Publikum die Verhandlungen der Ausschüsse so geistlos gefunden und so ohne alle höhere politische Bedeutung, daß man sehr bald aufgegeben hatte, sich überhaupt darum zu kümmern. — Wahrlich, hier lagen Widersprüche zu Grunde, Verschiedenheiten der Ueberzeugungen, der Auffassungen und Bestrebungen walteten hier ob, die durch kein gegenseitiges Vertrauen, keine gegenseitige Achtung und Liebe ausgeglichen werden konnten, vielmehr mußten, wenn der Sturm

der Zeit die leichte Hülle der Gewöhnung, die sie jetzt noch bedeckte, einmal völlig hinwegwehte, sich Kämpfe daraus entwickeln und Gefahren, die dem gesammten preußischen Staat den Untergang drohten.

Als eine weitere Auszeichnung, welche der König den Ausschüssen erwies, hatte man ferner die Schnelligkeit zu betrachten, mit welcher die gesetzlichen Erlasse in Betreff der mit ihnen berathenen Gegenstände erfolgten. Während sonst die Provinziallandtage halbe Jahre und länger auf ihre Landtagsabschiede warten mußten, unterzeichnete der König bereits unterm 22. November, also nur wenige Tage nach Entlassung der Ausschüsse, die Cabinetsordre, durch welche der verheißene Steuererlaß, sowie die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie, ingleichen der Erlaß wegen Herabsetzung des Salz-Verkaufspreises zum Gesetz erhoben wurden und schon am 1. Decbr. wurden dieselben durch die Preuß. Staatszeitung veröffentlicht. Wir theilen beide Actenstücke unter Nr. VI. des Anhangs vollständig mit und bemerken hier nur, daß die Veröffentlichung in allen Stücken mit dem Resultat der mit den Ausschüssen gepflogenen Berathungen übereinstimmte und daß namentlich auch die Stelle, welche den Vorbehalt wegen etwaiger Wiedererhöhung der Steuern betraf, mit großer Zurückhaltung und in einem überaus vorsichtigen, begütigenden Tone abgefaßt war.

Mit Veröffentlichung dieser Erlasse, denen dann bald darauf auch das Gesetz wegen der Benutzung der Privatflüsse, in derjenigen Fassung, wie dasselbe mit den Ausschüssen vereinbart war, folgte, hatte denn nicht blos die Thätigkeit der Ausschüsse, sondern auch die Nachwirkung derselben, soweit sie sich auf unmittelbarem Wege äußerte, ihren völligen Abschluß erreicht; bekanntlich sind die Ausschüsse nie wieder versammelt worden (denn der „Vereinigte ständische Ausschuß", der im Januar 1848 zur Berathung des neuen Strafgesetzbuchs zusammentrat, war aus den Wahlen des Vereinigten Landtags von 1847 hervorgegangen, hatte also mit den hier besprochenen „Ausschüssen" nichts gemein als den Namen) und so bilden diese Gesetze, wie den Grundstein ihrer Thätigkeit, so zugleich auch ihren Leichenstein.

Siebentes Kapitel.

Rückblick auf die Zeit während der Verhandlungen der ständischen Ausschüsse. — Ernennung Dahlmanns zum Professor der Geschichte in Bonn. Dahlmanns politische Vergangenheit; seine Geschichte der englischen Revolution. Project, ihn an die Spitze eines großen preußischen Regierungsblattes zu stellen. Günstiger Eindruck seiner Ernennung, besonders in der Rheinprovinz. Dahlmanns erste Vorlesung in Bonn. Festmahl der Bürgerschaft und Universität zu Bonn, 27. November; Festmahl zu Köln am 18. December; die dabei gehaltenen Trinksprüche und Reden. Die Gegner verfassungsmäßiger Entwickelung, sowie die junge radikale Partei suchen diese Ovationen zu verdächtigen; Erfolglosigkeit beider. — Berufung Maßmanns nach Berlin und Erlaß der Cabinetsordre vom 4. October 1842, die Wiedereinführung der Turnübungen betreffend. Gemischter Eindruck davon im Publikum; Abneigung gegen die burschenschaftlichen Reminiscenzen, die man darin zu entdecken meint. — Definitive Anstellung Schellings und Tiecks. — Die Zwanzigbogenfreiheit und ihre nächsten Folgen. Die Herausgabe von Kreisblättern, zugleich zur sittlichen Bildung des Publikums und Bekämpfung der schlechten Presse vom Ministerium empfohlen. Bevorstehende Gründung neuer Zeitschriften. — Die Cartellconvention mit Rußland wird für aufgehoben erklärt; Bestimmungen, wie es mit den demnächst zu erwartenden russischen Ueberläufern, deren Zurücklieferung dann nicht mehr stattfindet, gehalten werden soll. Allgemeine Freude über die factisch eingetretene Aufhebung der Cartellconvention. Der König feiert das Namensfest des Kaisers von Rußland, 19. Decbr. — Das Rundschreiben des Bisthumverwesers Dr. Ritter vom 18. October 1842. Freigebigkeit des Königs gegen den Bischof Arnoldi von Trier. — Energische Cabinetsordre gegen das Rittersche Rundschreiben, 21. Decbr. Günstige Aufnahme derselben beim Publikum. — Festessen in Coblenz zu Ehren des Erzbischof Clemens August. — Tod des Erzbischof Dunin: 26. Decbr. 1842. —

Doch schon ist es Zeit, daß wir einen Blick rückwärts werfen, auf die Ereignisse, welche sich während dieser Wochen, da die ver-

einigten Ausschüsse in Berlin rathschlagten, theils in der Hauptstadt, theils in den übrigen Theilen der Provinz zugetragen hatten. Dieselben waren wiederum sehr gemischter Natur; während einige Schritte der Regierung des günstigsten Eindrucks nicht verfehlten und die Hoffnungen der Vaterlandsfreunde aufrichteten, vermehrten andere wieder die Besorgnisse, denen man sich mehr und mehr hinzugeben begann.

Zu den ersteren, den günstig aufgenommenen Maßregeln, welche die persönliche Freisinnigkeit des Königs und seine Achtung vor allem Großen und Tüchtigen zu verbürgen schienen, gehörte insbesondere eine Reihe von Anstellungen, welche, zum Theil schon seit Längerem vorbereitet, im Lauf dieser Wochen bekannt wurden. Den ersten Rang darunter nahm die Anstellung Dahlmanns als Professor der Staatswissenschaft und der Geschichte an der Universität zu Bonn ein. Seit Langem war keine Maßregel der Regierung so allgemein mit so lautem und aufrichtigem Dank aufgenommen worden; seit Langem hatte keine einen so reinen und ungetrübten Eindruck hervorgebracht. Bekanntlich hatte Dahlmann, eine der ersten Zierden der deutschen Wissenschaft und überdies in hoher Achtung wegen der Lauterkeit und Festigkeit seines Charakters, sowie wegen der Treue, mit der er seinen politischen Ueberzeugungen anhing, in Folge des hannöverschen Staatsstreichs vom November 1837 die Universität Göttingen, zu deren gefeiertsten Namen er bis dahin gehört hatte, verlassen müssen. Er lebte seitdem in tiefster Zurückgezogenheit in Jena, mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt; seine „Geschichte der englischen Revolution", die er von hier aus veröffentlichte und in der die liberalen Ideen der Zeit eine willkommene Unterstützung fanden, hatte eine ungewöhnliche Verbreitung erlangt und seinem Namen eine Popularität verschafft, deren sich damals nur wenige deutsche Gelehrte erfreuten. Aber so groß die Wirkung dieses Buchs auch war und mit so frischen Kränzen die Dankbarkeit des Publikums auch die Einsamkeit des Verfassers schmückte, so konnte doch Niemand, der irgend einiges Gefühl für die Ehre der deutschen Wissenschaft besaß, sich eines beschämenden Gefühls erwehren, daß dieser Mann das Brod der Verbannung essen, diese noch so rüstige Kraft in Unthätigkeit altern sollte.

Aus dieser unwürdigen Lage hatte die preußische Regierung ihn nun befreit wie schon früher die Brüder Grimm. Man hatte, wie im Publikum verlautete, anfangs im Plane gehabt, Dahlmann nach

Berlin zu ziehen und ihn an die Spitze eines großen Regierungsblattes zu stellen, welches man, wohl fühlend, daß die öffentliche Meinung mit bloßen Preßverboten und Polizeimaßregeln sich nicht leiten lasse, zu gründen beabsichtigte. Allein sei es, daß die Regierung den Plan wieder fallen ließ, sei es, daß Dahlmann selbst sich für diese Stellung nicht geeignet fühlte, genug, das Vorhaben hatte sich zerschlagen und der Universität Bonn wurde die Ehre zu theil, den berühmten Verfasser der „Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Stände zurückgeführt," den bewährten Vorkämpfer constitutioneller Freiheiten und Rechte, den Ihren zu nennen.

Die Freude darüber in der Rheinprovinz war außerordentlich und ebenso auch die Art und Weise, wie sich dieselbe kundgab; seit Arndts Wiedereinsetzung hatte eine ähnliche freudige Aufregung nicht stattgefunden. Dahlmanns erste Vorlesung in Bonn, in der er sich in würdigster Weise nicht nur über seine wissenschaftlichen, sondern auch über seine politischen Principien aussprach, wurde mit Begeisterung aufgenommen; nicht nur die Studirenden aller Facultäten, sondern auch Kaufleute, Beamte, Offiziere drängten sich in seinen Hörsaal. Einige Wochen später, Ende November, fand ein glänzendes Festmahl statt, bei welchem Stadt und Universität Bonn Dahlmann als Ehrengast begrüßten. Eine Deputation Kölner Bürger überreichte ihm eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Adresse, in welcher seine Berufung in den preußischen Staatsdienst als „ein Ereigniß, ein erhebender, tröstender Sieg einer reinen Gesinnung, eine neue glänzende Bekundung der ritterlichen Persönlichkeit unsers hochherzigen Königs, die Verleihung einer Bürgerkrone aus Fürstenhand" bezeichnet wurde. Zugleich wurde der Gefeierte nach Köln eingeladen, um hier persönlich die Huldigungen der Kölner Bürgerschaft entgegenzunehmen.

Dieses Kölner Fest fand am 18. December statt, unter wesentlich veränderten Umständen, wie wir sogleich des Näheren hören werden. Aber der Innigkeit der Feststimmung thaten dieselben keinen Abbruch, im Gegentheil, sie erhöhten sie nur und gaben ihr eine vermehrte Beziehung auf die öffentlichen Angelegenheiten. Unter den vielen bei dieser Gelegenheit ausgebrachten Reden und Trinksprüchen erregte besonders eine Aeußerung Dahlmanns Aufsehen: indem er „die Einheit Deutschlands" hoch leben ließ, nannte er es „ein trübes Gefühl, daß

es in Deutschland noch Klippen gebe, an denen das gute Recht scheitere, wenn eben von Recht und nicht von Gnade die Rede sei". Ohne Zweifel hatte der Redner damit nur auf seine bekannten Göttinger Erfahrungen angespielt: aber die gereizte Stimmung des Publikums gab seinen Worten eine andere noch näher liegende Bestimmung. — In demselben Sinne war auch die Mehrzahl der übrigen Trinksprüche gehalten. Herr von Wittgenstein, den wir schon von dem Fest auf dem Drachenfels her als eine politische Notabilität der Kölner Bürgerschaft kennen, brachte ein Hoch „der freien unabhängigen Gesinnung, als dem edelsten Schmucke des Mannes, der höchsten und ehrwürdigsten politischen Tugend." Advocat Meyer gedachte „der Kämpfe der nächsten Tage;" er erinnerte an Verfassung, an Preßfreiheit, an die Wünsche der Rheinländer, an der rheinischen Universität eigene Lehrstühle des rheinischen Rechts zu haben.

Den Gegnern verfassungsmäßiger Entwickelung waren diese und ähnliche Demonstrationen natürlich sehr unbequem; sie beklagten die Berufung Dahlmanns, dieses Mannes, dessen Namen man nicht nennen könne, ohne an Constitution und Parlament zu denken, als einen der gefährlichsten Mißgriffe der Regierung und prophezeiten nichts Gutes davon, daß gerade dieser Mann zu diesem Zweck unter die leicht beweglichen, neuerungssüchtigen Rheinländer gesetzt sei. Selbst aus dem Lager der Liberalen wurden Stimmen laut, welche diese Ovationen mißbilligten und den Gegenstand derselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen suchten, als einen Mann, der sich im Grunde überlebt habe und der überdies trotz seiner constitutionellen Doctrin im tiefsten Innern ein eingefleischter Aristokrat sei. Es begann nämlich, wie wir demnächst an einem andern berühmten Beispiel sehen werden, um eben diese Zeit unter den preußischen Liberalen selbst die Scheidung zwischen Gemäßigten und Radikalen, zwischen praktischen und philosophischen Köpfen, zwischen Constitutionellen und Republikanern. Diese letzteren waren Dahlmann gram wegen der starken doctrinären Beimischung, die er hatte, ferner wegen des Gewichts, das er, insofern der historischen Schule verwandt, auf das geschichtlich Gewordene legte, sowie wegen der Heftigkeit, mit welcher er sie bei einigen frühern Gelegenheiten, namentlich bei den Kammerverhandlungen über den Göttinger Aufstand von 1831, bekämpft hatte. Aber die einen wie die andern Angriffe dienten nur dazu, Dahlmanns

Ansehen beim großen Publikum zu verstärken und die Freude über seine Berufung zu erhöhen.

Auch die Berufung Maßmanns, des bekannten Turnmeisters, wurde mit Befriedigung vernommen. Maßmann, ein Schüler Jahns, wie man sich erinnert, war in die berliner Untersuchungen wegen demagogischer Umtriebe zu Anfang der zwanziger Jahre verwickelt gewesen; seit 1824 gehörte er dem bairischen Staatsdienst an, wo er allmälig bis zum ordentlichen Professor der Universität München, zum Ministerial-Referenten für das Schulwesen, sowie zum ordentlichen Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften emporgerückt war. Jetzt berief man ihn nach Berlin, um die Einrichtung und Oberleitung des allgemeinen Turnunterrichts zu übernehmen, den man bei den preußischen Schulen einzuführen beabsichtigte.

Denn mit den übrigen Reminiscenzen der ehemaligen Burschenschaft war jetzt auch das Turnen, dieses Schreckbild der Demagogenriecher von Anno Neunzehn, wieder zu Ehren gekommen. Schon Anfang October, unmittelbar nach der Rückkehr des Königs vom Rhein, war eine Cabinetsordre erlassen worden, wonach die Turnübungen, als für die männliche Erziehung nothwendig und unentbehrlich, allgemein wieder aufgenommen und zunächst bei allen Schullehrerseminarien, Gymnasien und höheren Bürgerschulen eingeführt werden sollten. Ein Zwang sollte in Uebereinstimmung mit der Ministerialverordnung vom 24. October 1837 dabei zunächst nicht stattfinden; die Regierung hoffte, das gute Beispiel werde mächtig genug sein, behielt sich jedoch für den Fall, daß diese Hoffnung getäuscht werden sollte, weitere Maßregeln vor.

Also wieder ein Revenant, der vom Tode auferstanden war. Und freilich, bei den mittelalterlichen Sympathien, die man in gewissen entscheidenden Regionen herrschend glaubte, sowie bei dem stark ausgeprägten Deutschthum, das von höchster Stelle her kundgegeben ward, war es nur ganz in der Ordnung, daß man auch die Traditionen der Burschenschaft, der mittelalterlich deutschthümelnden, wieder aufzuwecken suchte; die preußischen Festungen hatten ihre Demagogen entlassen, Jahn und Arndt waren wieder hergestellt — es wäre ja Unrecht gewesen, in der That schnödes Unrecht, hätte man Maßmann und die Turnerei vergessen wollen.

Doch war die Befriedigung, welche die Berufung des Einen und die Wiedereinführung der Andern hervorrief, keineswegs so rein, so vollständig, wie diejenige, mit welcher man die Ernennung Dahlmanns vernommen hatte. Man verkannte den Nutzen nicht, welchen zweckmäßig geleitete Turnübungen für die körperliche und selbst auch für die geistige Entwickelung der Jugend mit sich führen. Allein an der Turnerei, wie Jahn sie geübt und wie Maßmann sie dereinst von Jahn erlernt hatte, hafteten so allerhand unklare, peinliche Erinnerungen, die man ungern wieder ins Leben gerufen sah. Das Turnen an sich war ganz gut, aber als Staatsanstalt, behängt mit den Flittern der Jahnschen Erbschaft, wünschte man es bei Alledem nicht zu sehen; es war dafür, wie für so manche andere wohlgemeinte und doch verfehlte Maßregel der Regierung, die richtige Zeit vorüber, die klare, nüchterne, verstandesmäßige Auffassung der vierziger Jahre vertrug sich nicht mehr mit dem mystisch mittelalterlichen Nimbus, den die aus den Befreiungskriegen heimkehrenden Burschenschafter der Turnerei umgehängt hatten. Auch galt Maßmann selbst, bei aller Achtung vor seinen sittlichen Eigenschaften, doch als ein beschränkter, confuser Kopf, von dem man sich nur wenig gesunde und wirklich brauchbare Einfälle versprach.

Einigermaßen ähnlich stand es mit einigen anderen Berufungen, die in dieselbe Zeit fielen, oder doch wenigstens jetzt aufs Neue bestätigt und bekräftigt wurden: nämlich die Berufung Schellings und Ludwig Tiecks. Beide befanden sich schon seit einiger Zeit in Preußen; bereits im letztverwichenen Winter hatte, wie an seinem Ort erzählt worden ist, Herr von Schelling seine berühmten Berliner Vorlesungen „über Philosophie der Offenbarung“ gehalten, durch welche das Hegelthum mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden sollte und auch Tieck hatte, wie ebenfalls schon erwähnt worden ist, bereits einige seiner romantisch-theatralischen Experimente zum Besten gegeben. Allein Beide waren bisher nur Gäste des Königs von Preußen, nicht Beamte des preußischen Staats gewesen. Jetzt endlich wurde das vorübergehende Verhältniß in ein dauerndes verwandelt; Ludwig Tieck, mit einem ansehnlichen Jahrgeld und dem Titel eines Geheimen Hofraths ausgestattet, siedelte von Dresden nach Berlin über, um dem König als Vorleser und literarischer, besonders auch theatralischer Rathgeber zur Hand zu sein, und Herr von Schelling verließ den bairischen

Staatsdienst, um unter Beilegung des Ranges eines Raths erster Classe, mit dem Charakter eines Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathes und einem Gehalt, höher als die Berliner Universitätskasse es jemals ihren berühmtesten und verdientesten Lehrern gezahlt hatte, in Königlich preußische Dienste einzutreten. — Gewiß waren Schelling und Tieck ein Paar Namen, auf die Preußen allen Grund hatte stolz zu sein; es gab wenige in Deutschland, die sich mit ihnen vergleichen ließen. Auch erkannte man die philosophische Vergangenheit des Einen, die poetische Bedeutung des Andern an, man fand es eines geistreichen Königs vollkommen würdig, daß er sich die Gesellschafter seiner Mußestunden aus den ersten Geistern der Nation entnahm. Aber bei Alledem haftete auch an diesen Namen ein gewisses Etwas, das die Freude dämpfte und sogar auf die Namen selbst einen gewissen Schatten warf: sie waren Romantiker — und seit die Romantik in Preußen auf dem Throne saß, sah man daselbst Alles, was Romantik hieß, mit ganz eigenthümlichen Augen an.

Wirkliche Befriedigung dagegen empfand man über die Zwanzigbogenfreiheit, die ebenfalls in diesen Tagen (Mitte October) veröffentlicht ward und von der schon früher die Rede gewesen. Freilich gewährte dieselbe, genau besehen, nicht viel mehr, als was in den meisten Bundesstaaten bereits bestand und was überdies noch in dem von der Bundesversammlung unterm 20. September 1819 verabredeten Preßgesetz ausdrücklich festgesetzt war. Auch litt diese angebliche Freiheit an Beschränkungen, die ihre Vortheile, wenigstens für die Masse des Publikums, ziemlich illusorisch machte. Doch war es immerhin wieder ein Schritt zum Bessern; man überzeugte sich daraus aufs Neue, wie ernstlich der König sich mit dem Zustand der Presse beschäftigte und durfte sich der Hoffnung hingeben, daß diesem ersten Schritt andere weiterreichende folgen würden.

Ueberhaupt war es schon ein großer Fortschritt, daß man die Presse nicht mehr oder doch nicht mehr allein durch Polizeiverbote und Beschränkungen, sondern daß man sie durch Freiheit und Selbstbewegung zu erziehen suchte. In diesem Sinne wurde auch ein Umschreiben aufgefaßt, welches die dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien unterm 20. October an die Königlichen Oberpräsidenten erließen und durch das den letzteren empfohlen ward, die Begründung von Kreisblättern zu befördern. Doch sollten dieselben nicht Privat-

Unternehmern überlassen werden, da diese bei Inhalt und Einrichtung nur ihren Privatvortheil im Auge zu haben pflegten, sondern die Kreisbehörde selbst sollte sich der Herausgabe unterziehen. An solche Kreisblätter, bemerkte das Rescript weiter, ließen sich auch andere auf Beförderung des sittlichen Lebens berechnete Mittheilungen knüpfen; ja bei ihrer großen Wohlfeilheit wären sie sogar ein ganz besonders wirksames Mittel, schlechte, der öffentlichen Bildung nachtheilige Localblätter allmälig durch bessere zu verdrängen oder doch wenigstens zu beschränken. — Ganz gewiß war dies Letztere der einzig richtige Weg, die „schlechte Presse", gleichviel nach welcher Seite hin, zu bekämpfen und konnte man nur bedauern, daß die Behörden denselben nicht öfter und nachdrücklicher beschritten. — Auch von Gründung neuer Zeitschriften, in Berlin sowol wie in den Provinzen, war die Rede: Beweis genug für die günstigen Hoffnungen, die man, allen gemachten Erfahrungen zum Trotz, in Betreff der Presse noch immer nährte.

Aber auch auf dem Gebiet der äußeren Politik, ja selbst auf dem religiösen, diesem verhängnißvollsten von allen, auf dem bisher nur immer wahre Drachenzähne erwachsen waren, sollte man gewissen günstigen Ereignissen begegnen.

In ersterer Hinsicht machte ein Rescript, welches der Minister des Innern Graf Arnim unterm 24. Novbr. in Betreff der Cartellconvention mit Rußland an die Oberpräsidenten von Preußen, Posen und Schlesien erließ, großes Aufsehen. Die von den verschiedensten Punkten der Grenzlinien zwischen Preußen einer- und Polen andererseits eingegangenen Berichte (sagte der Minister darin) gestatteten keinen Zweifel mehr, daß das jenseitige Gouvernement die Bestimmungen der mit dem 24. September abgelaufenen Cartellconvention vom 17—29. März 1830 wirklich als völlig erloschen betrachtet wissen wolle und daß die kaiserlichen Behörden angewiesen seien, keine zu den in dem gedachten Staatsvertrage bezeichneten Kategorien gehörige Personen mehr zu übernehmen, selbst wenn dieselben von hier aus freiwillig ausgeliefert werden sollten. Die Convention müsse unter diesen Umständen factisch als nicht mehr bestehend betrachtet und es müsse demnach erwartet werden, daß die Zahl der in das diesseitige Gebiet übertretenden Ueberläufer sich bald erheblich vermehren werde. Doch würden hieraus bei Anwendung der gehörigen Vorsicht

und Aufmerksamkeit für die diesseitigen Einwohner keine Nachtheile erwachsen. Erfahrungsmäßig hätten die meisten der gegen die russische Grenze hin und beziehungsweise in deren Nähe belegenen diesseitigen Kreise an kräftigen Arbeitern, zu denen doch voraussichtlich der größere Theil der hieher Uebertretenden gehören werde (es waren nämlich hauptsächlich russische Soldaten, welche übertraten), keinen Ueberfluß, sondern Mangel und lasse sich daher annehmen, daß die Uebertretenden in den betreffenden Kreisen ohne Schwierigkeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen im Stande sein, dem preußischen Staate mithin nicht lästig fallen würden. Sofern diese Voraussetzung zutreffe, die Ueberläufer also zur Arbeit fähig und geneigt seien, auch Gelegenheit dazu fänden und soweit sie ferner nicht etwa wegen begangener gemeiner Verbrechen, Excesse oder Unsittlichkeiten Grund gäben zu der Besorgniß, daß innerhalb des Landes Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung von ihnen veranlaßt werden möchten — sofern also dies Letztere nicht der Fall, hätten die Orts- und Bezirkspolizeibeamten sich darauf zu beschränken, die angekommenen Ueberläufer dem Namen, Alter und Aufenthaltsorte nach zu consigniren und ihr Verhalten auf angemessene Weise zu überwachen. Nur wenn einzelne solcher Persönlichkeiten etwa Veranlassung zu politischen Verwickelungen geben sollten oder wenn nach ihrer Vergangenheit und ihren jenseitigen Verbindungen sich auch nur die Besorgniß herausstellte, daß dies möglicherweise der Fall: so sollten diese Individuen veranlaßt werden, ihr Unterkommen in einer von der Grenze entfernteren Gegend zu suchen, wobei diejenigen, denen zu dieser Verlegung ihres Aufenthaltes die Mittel fehlen möchten, ungesäumt mittelst Transport nach gewissen näher zu bestimmenden militärischen Sammelplätzen abgeliefert werden sollten, um demnächst zu besondern Arbeitercompagnien vereinigt und unter strenger militärischer Aufsicht zu Festungs- und andern öffentlichen Arbeiten benutzt zu werden. Ebenso sollte auch mit denen verfahren werden, die durch ihr früheres Benehmen verdächtig, ingleichen mit wirklichen Criminalverbrechern, ferner mit denjenigen Ueberläufern, denen anfangs zwar nach Maßgabe obiger Bestimmungen in der Voraussetzung ihrer Unschädlichkeit die freie Wahl des Aufenthalts gestattet worden, die dann aber sich dieser Vergünstigung unwerth gezeigt und zur Criminaluntersuchung gezogen worden, endlich auch mit allen russisch-polnischen

Vagabunden und sonstigen, dem diesseitigen Staate durch zweckloses oder gemeinschädliches Umherstreifen lästig werdenden Individuen.

Man konnte diese Bestimmungen, die in dem Rescript des Ministers mit großem Fleiß detaillirt waren, zum Theil hart finden, besonders soweit sie sich auf die politisch Verdächtigen oder Compromittirten bezogen. Allein war nicht auch für diese die Einstellung in eine preußische Arbeitercompagnie noch immer eine Wohlthat, verglichen mit dem Schicksal, das sie in Rußland erwartet hätte? Und mußte, bei der ungeheuren Zahl von Ueberläufern, die nach Erlöschen der Cartellconvention in sicherer Aussicht stand, der preußische Staat schon aus Pflicht der Selbsterhaltung nicht auf Mittel denken, die Last, die ihm daraus unzweifelhaft erwuchs, möglichst zu erleichtern? — Die Hauptsache blieb immer, daß ein preußischer Minister selbst die Convention für erloschen erklärte. Man erinnert sich, welche Mühe man sich von Seiten des preußischen Cabinets gegeben, eine derartige Katastrophe zu verhindern, und daß der König in Person nach Petersburg gereist war, um seinen kaiserlichen Schwager zur Annahme einer neuen, auf billigen Voraussetzungen beruhenden Uebereinkunft zu überreden. Rußland — der Erfolg lehrte es — war unbeweglich geblieben, es hatte keine einzige von den Forderungen eingeräumt, die Preußen als Preis einer erneuerten Cartellconvention stellte und die, wie man im Publikum wissen wollte, hauptsächlich die Erleichterung des preußischen Handels betroffen hatten. Nun wohlan, das preußische Volk segnete diese russische Hartnäckigkeit; mochte der Grenzverkehr auch für die nächste Zeit noch schwieriger, der preußische Handel noch mehr bedrückt werden, immerhin war doch wenigstens ein Glied in der großen Kette, die Preußen an Rußland fesselte, gelöst; es hatte doch wenigstens ein Ende mit den Menschenjagden, die bisher zur Schmach des preußischen Namens von preußischen Gensdarmen gehalten worden waren und über die sich die Königsberger Kaufmannschaft erst vor wenigen Monaten in so beredten Ausdrücken beschwert hatte; es stand doch auch hier wieder zu hoffen, daß dem ersten Schritt ein zweiter folgen und daß Preußen endlich doch noch werde aus einer Verbindung befreit werden, die ihm schon so theuer zu stehen gekommen war.

Zwar daß fürs Erste an eine principielle Aenderung der preußischen Politik in Betreff Rußlands noch nicht zu denken und daß auch

die persönlichen Sympathien, die der König von Preußen so unerwarteter Weise für seinen erlauchten Schwager hegte, noch keine Abnahme erlitten hatten, das zeigte sich gleich in den nächsten Wochen, indem der König zur Feier des Namensfestes des Kaisers von Rußland (19. Decbr.) ein solennes Festmahl gab. Alle in Berlin anwesenden vornehmen Russen waren dazu eingeladen; der König selbst brachte die Gesundheit des Kaisers aus mit einer Rede, in der er die vorzüglichen Eigenschaften seines erhabenen Verwandten in den lebhaftesten Ausdrücken feierte. Abends war bei dem russischen Gesandten ein glänzender Ball, dem der Prinz von Preußen sowie die Prinzen Karl und August beiwohnten; sämmtliche preußische Prinzen erschienen in russischer Uniform. — An und für sich hätte diese Namensfeier wol nicht viel zu sagen gehabt, ja das Publikum hätte sich in gewöhnlichen Zeitläuften wol kaum darum bekümmert. Allein gegenüber der thatsächlichen Aufhebung der Cartellconvention gewann sie allerdings das Ansehen einer Demonstration; es war als ob die preußische Königsfamilie zeigen wollte, wie wenig die Differenz, die zwischen den beiderseitigen Regierungen eingetreten, ihre persönlichen Beziehungen zu Rußland verändert und daß am Hofe zu Berlin Rußland nach wie vor der Stern blieb, auf den sich Aller Augen richteten, der eigentliche Stern des Nordens! —

Höchst wunderlich war auch, was man um dieselbe Zeit auf religiösem Gebiet erlebte; die Freude, die dem Publikum hier zu Theil ward, war im Grunde nur eine Schadenfreude. An einer früheren Stelle, wo von den zunehmenden Uebergriffen der ultramontanen Partei die Rede war, haben wir auch des Rundschreibens gedacht, welches der Verweser des Bisthums Breslau Dr. Ritter unterm 24. Oct. 1842 erlassen und in welchem derselbe nicht nur die schlesische Geistlichkeit angewiesen hatte, keine gemischte Ehe einzusegnen, bei der nicht die kirchlichen Garantien vorhanden wären, sondern durch das auch für die Schullehrer sowie überhaupt für alle Kirchenbeamte noch ganz besondere, gesetzlich durch nichts gerechtfertigte Beschränkungen festgesetzt wurden. Diese Art und Weise, den kaum wiederhergestellten Kirchenfrieden zu brechen, war denn doch zu plump, der ganze Angriff zu unmotivirt, zu herausfordernd, als daß die Regierung ihn hätte können ganz unerwidert lassen. Es war sonst nicht ihre Art, sich in Streit mit den katholischen Kirchenbehörden einzulassen; im

Gegentheil, sie kam ihnen auf alle Weise entgegen, zum Theil sogar weiter, als dem protestantischen Bewußtsein in der Mehrheit der Bevölkerung lieb war, und suchte die bureaukratische Barschheit, mit der die Angelegenheiten der katholischen Kirche unter Friedrich Wilhelm dem Dritten behandelt worden waren, auf alle Weise zu mildern und in Vergessenheit zu bringen. Erst in diesem Augenblick wieder hatte sie der katholischen Kirche einen Beweis ihrer Courtoisie und Freigebigkeit geliefert. Während der sechsundeinhalbjährigen Vacanz des bischöflichen Stuhles zu Trier hatte sich eine Summe von ungefähr 33,000 Thalern angesammelt, indem die Diöcesanverwaltung nur den vierten Theil des dem Bischofe ausgesetzten Gehaltes von jährlich 8000 Thalern erhielt. Es hätte dem König frei gestanden, diese Summe in den Staatsschatz zurückfließen zu lassen; derselbe zog es jedoch vor, sie dem Bischof Arnoldi, demselben, dem der König, wie früher erzählt worden ist, sich schon bei Abnahme des Homagialeides so zuvorkommend erwiesen hatte, zur Verwendung für die Bedürfnisse seiner Diöcese zu übergeben. Es machte einen peinlichen Eindruck, als man im Publikum hörte, daß der Bischof dieses Geld dazu bestimmt habe, für seinen Klerus geistliche Uebungen und Retraiten einzurichten, also Werkzeuge einer mittelalterlichen Kirchenzucht, die man im 19. Jahrhundert längst überwunden zu haben glaubte und die nur ein bornirter Fanatismus wieder ins Leben rufen konnte.

Allein so willfährig die preußische Regierung sich der katholischen Kirche auch in allen übrigen Punkten bezeigte, so weit, jenes Rittersche Rundschreiben schweigend einzustecken, ging ihre Langmuth doch nicht. Vielmehr erfolgte darauf unterm 21. December eine Cabinetsordre, durch welche das ohne Staatsgenehmigung erlassene Rundschreiben des Dr. Ritter, die Behandlung der gemischten Ehen betreffend, für ungültig erklärt ward. Es sei dem König, hieß es darin, von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten angezeigt worden, daß der Domherr Ritter, obwol er in der Eigenschaft als Capitularvicar des Bisthums Breslau von Staatswegen niemals anerkannt worden, sich unterfangen habe, in einem Augenblick, wo der neu erwählte Fürstbischof seine Bestätigung erwarte, durch ein Rundschreiben an die Geistlichkeit jenes Bisthums vom 24. October d. J. neue Bestimmungen über die Behandlung gemischter Ehen zu erlassen, ohne sie zuvor der Staatsbehörde mitzutheilen und die nach den Landesge-

setzen zur Bekanntmachung solcher neuen Verordnungen erforderliche Genehmigung des Staates einzuholen. Der König habe diese Anmaßung des Domherrn Ritter mit besonderm Unwillen vernommen und erkläre demnach, daß diese von einem von ihm nicht anerkannten Bisthumsverweser und mit Nichtachtung der Landesgesetze erfolgten Bestimmungen für nicht erlassen zu betrachten seien und denselben in keiner Weise Folge gegeben werden solle. Schließlich befahl der König seinen sämmtlichen Behörden, insbesondere aber dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, gemessenst darauf zu halten, daß diesem Seinem Königlichen Willen gemäß in dem Bezirke der Diöcese Breslau verfahren werde, während zugleich das Staatsministerium angewiesen ward, diesen Befehl durch die Amtsblätter der Provinz Schlesien zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das war eine Sprache, so unumwunden, um nicht zu sagen derb, wie man sie auf diesem Gebiet seit Langem nicht vernommen hatte. Aber gerade diese derbe Sprache wünschte das Publikum zu hören; es glaubte einmal nicht an die Friedfertigkeit der katholischen Kirche, es vermochte sich nicht zu überreden, daß Nachgibigkeit und Großherzigkeit wirklich die richtigen Waffen seien, die Anmaßungen herrschbegieriger Prälaten zu bekämpfen, es glaubte vielmehr, daß man auch hier stets in den Wald hineinrufen müsse, wie es herausschalle und daß, wenn die Regierung sonst nur honett und freisinnig sei, sie auch den Fanatismus einiger gekränkter Geistlichen nicht zu fürchten habe.

Und wirklich hatte diese Meinung Etwas für sich, zumal da die bisherige Nachgibigkeit der preußischen Regierung die katholische Kirche, wie der Augenschein lehrte, nur immer anmaßender und widerspenstiger gemacht hatte. Von den zum Theil nur allzu erfolgreichen Uebergriffen der katholischen Geistlichkeit in Posen, Westfalen, am Rhein ꝛc. ist oben die Rede gewesen; das Verzeichniß derselben hatte in den letzten Monaten wieder einen reichlichen Zuwachs erhalten. Ja schon fing, ermuthigt durch das Beispiel ihrer Hirten, die katholische Bevölkerung selbst wieder an, schwierig zu werden und durch allerhand Demonstrationen und Neckereien den so mühsam hergestellten kirchlichen Frieden zu stören. Am 23. Novbr., also wenige Tage vor dem Dahlmannsfest in Bonn, feierten sechszig der angesehensten Einwohner von Coblenz den Namenstag des Erzbischof Clemens August von Droste durch ein Festmahl. Mit „stürmischem Beifall“ wurden

dabei, wie die Organe der ultramontanen Partei triumphirend meldeten, die Trinksprüche auf den Papst, auf Clemens August, auf den Bischof von Trier Herrn Arnoldi aufgenommen. Auch Görres, „dem Stolz seiner Vaterstadt Coblenz,“ wurde dabei ein begeistertes Lebehoch gebracht. — Allerdings, so lange diese Begeisterung sich blos auf Trinksprüche beschränkte, war sie sehr unschädlich. Allein wer sicherte die Regierung, daß es immer so sein würde? Und war es unter diesen Umständen nicht ihre Pflicht, bei Zeiten Alles zu entfernen, selbst wenn es Noth that auch mit rauher Hand, was den heimlich glimmenden Funken zu neuen Flammen anfachen konnte?

Im Uebrigen fiel durch eine seltsame Laune des Schicksals gerade in diese Zeit der wiederbeginnenden kirchlichen Bewegungen ein Todesfall, der auf nachdrückliche Weise an das Unheil erinnerte, das schon einmal aus ähnlichen scheinbar kleinen Anfängen über Preußen hereingebrochen war, und das nur mit so großen Opfern und auch dann nicht einmal völlig hatte beseitigt werden können. Am zweiten Weihnachtstage des Jahres 1842 starb auf seinem Bischofsitze zu Posen Martin von Dunin, Erzbischof von Gnesen und Posen, derselbe, der, nachdem er sein hohes Kirchenamt Jahre lang in Ruhe verwaltet, plötzlich zu Anfang 1837 an der bisher üblichen Behandlung der gemischten Ehen im Großherzogthum Posen Anstoß genommen und dadurch so wesentlich zum Ausbruch jener erzbischöflichen Streitigkeiten beigetragen hatte, durch die der Lebensabend Friedrich Wilhelm des Dritten so schmerzlich getrübt worden war. Man erinnert sich, zu welchen gewaltsamen Auftritten es zwischen Herrn von Dunin und der preußischen Regierung gekommen war, und wie die letztere sich endlich vor den Eigenmächtigkeiten des übermüthigen Prälaten nicht anders hatte schützen können, als daß sie ihn auf die Festung nach Colberg abführen ließ. Und doch war Herr von Dunin kein Fanatiker, kein herrschbegieriger Pfaffe, nur ein dumpfer Geist, ein beschränkter Kopf, der sich leicht in ein gewisses Phantom von geistlicher Pflicht und kirchlicher Erhabenheit verrannte, wo es dann falschen Rathgebern mit leichter Mühe gelang, ihn immer weiter zu treiben, weiter, viel weiter, als er selbst beabsichtigt hatte, ja als er es am Ende selbst begriff und wußte. — Durch Friedrich Wilhelm den Vierten im August 1840, wie dies früher von uns im Einzelnen erzählt worden ist, seiner Haft entlassen und seinem Bisthum zurückgegeben,

hatte er sich seitdem mit der Regierung in gutem Einvernehmen erhalten, und sich auch ihrerseits verschiedentlicher Anerkennungen und Auszeichnungen zu erfreuen gehabt; er starb zur rechten Zeit, um dies friedliche Verhältniß nicht aufs Neue zu stören und nicht aufs Neue in den Wirbel der wiederbeginnenden kirchlichen Streitigkeiten hineingezogen zu werden.

Allein wenn Dergleichen einem von Hause aus so friedfertigen, gemäßigten Mann hatte begegnen können, was war erst von jenen ehrgeizigen Fanatikern zu erwarten, die seitdem im Schoße der katholischen Kirche herangewachsen waren und die ihre verwegene Hand immer offener, immer gewaltthätiger gegen die Rechte des Staats, gegen die Satzungen christlicher Duldung und Menschlichkeit ausstreckten?!

Achtes Kapitel.

Die Amtsentsetzung des Professors Hoffmann von Fallersleben vom König bestätigt: 20. Decbr. 1842. — Verfolgung der politischen Carricaturen. — Circularverfügung des Kriegsministers von Boyen, die Censur und Herausgabe militärischer Schriften betreffend. Nachtheilige Wirkung derselben im Publikum. Armee, Landwehr und Volk; die Standesehre der Offiziere. — Die nachgesuchte Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen unter Berufung auf die Städteordnung abgeschlagen. — Die Auflösung gewerblicher Corporationen soll mit Rücksicht auf das zu erwartende neue Gewerbe-Polizeigesetz eingestellt werden. Besorgniß des Publikums wegen Wiederherstellung der Zünfte; die Gewerbfreiheit in Gefahr. — Ausschließung der Juden vom preußischen Justizdienst. — Ein Verein preußischer Schulmänner unter Vorsitz des Herrn Diesterweg wird untersagt. — Versammlung der protestantischen Freunde zu Magdeburg. Der Gnadauer Verein. Tod des Consistorialrath Gesenius in Halle. Gesenius' Verdienste; Bedeutung des Todesfalles für die Stellung der kirchlichen Parteien. Gesenius und Hävernik. — Erlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 16. Decbr., das Schuldenmachen der Beamten betreffend. Gleichlautender Erlaß des Justizministers vom 24. Januar 1843 an die Beamten seines Ressorts. Die sparsame Regierung Friedrich Wilhelm's des Dritten und die neue Zeit; Einfluß der letzteren auf die ökonomischen Verhältnisse der preußischen Beamten. — Ausscheiden des Ministers von Ladenberg; der Minister des königlichen Hauses Graf Stolberg-Wernigerode zu seinem Nachfolger ernannt; Eindruck dieser Ernennung im Publikum. Die religiöse Richtung des Grafen Stolberg.

Soweit also die freudigen Ereignisse; leider nur standen ihnen andere gegenüber, die einen sehr entgegengesetzten Eindruck hervorbrachten und zwar war dieser letzteren die Mehrzahl.

Ueber Hoffmann von Fallersleben's Amtsentsetzung in Folge des zweiten Theils seiner Unpolitischen Lieder haben wir schon früher berichtet; die Bestätigung derselben durch den König erfolgte in eben diesen Wochen (20. Decbr.) und erregte eine um so größere Mißstimmung, als man bei der langen Dauer der Untersuchung und den zum Theil sehr gewichtigen Stimmen, die für den Angeklagten laut geworden waren, im Publikum bereits angefangen hatte, sich der Hoffnung hinzugeben, der König werde dem ganzen Verfahren durch einen Act der Gnade ein Ende machen und nicht den Gelehrten, den Beamten büßen lassen, was doch höchstens der Dichter verbrochen. Diese Hoffnung hatte sich nun als irrthümlich erwiesen; den Eindruck, der dadurch hervorgebracht wurde, haben wir ebenfalls schon früher geschildert, er trug nicht dazu bei, die öffentliche Stimmung aufzurichten und die Wolken zu zerstreuen, die den Horizont umlagert hielten.

Wenn nach solchem Vorgang, da selbst der Lorbeer des Dichters nicht mehr gegen die Angriffe der Polizei schützen konnte, auch die Carricaturen allmälig ein Gegenstand der heftigsten Verfolgung wurden und wenn auch auf diesem Gebiet die Confiscationen und Verbote sich wahrhaft drängten — was war daran Befremdendes? Die Carricaturenfreiheit war ein Geschöpf der Regierung; mochte sie das Kind, das sie selbst vorwitzig in die Welt gesetzt hatte, denn auch wieder bei Seite schaffen. Der Widerspruch, in welchem die vollständige Ungebundenheit des Zeichners mit der drückenden Knechtschaft des Schriftstellers stand, erregte in Allen, die überhaupt einiges Gefühl für die Würde der Literatur besaßen, nur eine niederschlagende und beschämende Empfindung. Auch verlieren allzu scharf gewürzte Speisen bekanntlich bald ihren Reiz; das Publikum hatte die Carricaturen, mit denen man es mit so vollen Händen überschüttete, nachgerade satt bekommen und sah ohne besonderes Bedauern, ja selbst mit einer Art von Schadenfreude über den Widerspruch, in den die Regierung dadurch mit sich selbst gerieth, die schalkhaften Blätter eins nach dem andern in den Händen der Polizei verschwinden — die Saat des Herrn von Rochow war aufgegangen, die Bureaukratie büßte den Eigensinn ihrer Consequenzen an sich selbst.

Großes und peinliches Aufsehen dagegen erregte eine Circularverfügung, die Anfang November in Betreff der Censur und Herausgabe militärischer Schriften vom Kriegsminister von Boyen erlassen

ward. Herr von Boyen war bisher als einer der freisinnigsten preußischen Staatsdiener verehrt worden; sein Wiedereintritt in den Dienst war eine der ersten und glänzendsten Regierungshandlungen Friedrich Wilhelm's des Vierten gewesen und war allgemein als ein Triumph der liberalen Ideen betrachtet worden. Und diese vermeintliche Stütze des preußischen Liberalismus erließ nun für die Mitglieder der Armee und namentlich für die Offiziere ein Preßgesetz von solcher drakonischen Strenge und so erfüllt von dem beschränktesten Kastengeist, daß man sich verwundert fragte, ob dies derselbe Mann, den man vor Kurzem noch in Liedern und Trinksprüchen als den Hort des Rechts, des Lichtes und der Freiheit gefeiert.

Bei der von Sr. Maj. dem Könige unterm 4. October d. J. gegebenen Bestimmung, hieß es im Eingang des Erlasses, nach welcher wissenschaftliche Werke, insofern sie zwanzig Druckbogen und darüber enthielten, ohne Censur gedruckt werden könnten, sei es zur Sprache gekommen, inwieweit diese Anordnung mit den bisherigen Vorschriften über die Herausgabe militärischer Schriften zu vereinigen sein dürfte. Die Offiziere hätten bei Herausgabe der ihrem Berufe gewidmeten Schriften nicht allein diejenigen Pflichten gewissenhaft zu beobachten, welche das Allgemeine Landrecht für jeden Beamten ausspreche: sondern es lägen ihnen auch noch andere, aus der Eigenthümlichkeit ihres Berufs und ihrer Standesehre entspringende Pflichten ob, welche unausgesetzt die Leiter bei der Veröffentlichung militärischer Arbeiten sein müßten. Daraus ergäben sich denn nachstehende Grundsätze. Erstlich müsse der Offizier, der sich aus eigener Wahl der Vertheidigung seines Königs und des Staates gewidmet habe, und für diese übernommene Pflicht jeden Augenblick sein Leben einzusetzen bereit sein solle, es auch ebensowol für seine Pflicht erachten, jede Handlung zu vermeiden, wodurch dem Staate auch nur auf das Entfernteste Nachtheil zugefügt werden könne. Es dürfe daher zweitens kein Offizier und überhaupt kein in oder außer dem Dienste befindliches Mitglied der Armee Notizen, die ihm aus seinen Dienstverhältnissen über Landesvertheidigung, Befestigung und anderweitige eigenthümliche Kriegseinrichtungen des Vaterlandes bekannt geworden, ohne Genehmigung der Behörden veröffentlichen. Aber auch wenn ein Mitglied der Armee Entwürfe in den genannten Zweigen ausgearbeitet, die es nur seinem eigenen Nachdenken ver-

danke, so gebiete ihm die Pflicht, dieselben zuerst zur Kenntniß der vom Staate dazu eingesetzten Behörden zu bringen, damit der sich daraus ergebende Vortheil vor allen Dingen dem Vaterlande zugute komme; durch den Druck veröffentlicht aber dürften diese Entwürfe nur werden, wenn die eben bezeichneten Behörden die Erlaubniß dazu ertheilten.

Dienstliche Beschwerden und Privatstreitigkeiten (fuhr der Erlaß fort) seien zur Veröffentlichung nicht geeignet und könnten nur ausnahmsweise und stets nur, nachdem die bestimmten Vorgesetzten die Erlaubniß dazu ertheilt, dem Drucke übergeben werden. Die Ehre des Offizierstandes sei ein Gemeingut, welches jedes Mitglied dieser Genossenschaft auf das Sorgfältigste zu bewahren durch die bestehenden Ehrengesetze verpflichtet sei. Es müsse daher jeder Offizier in den von ihm herauszugebenden Schriften sich aller Ausdrücke in Betreff seiner Kameraden enthalten, die zur Abhaltung eines Ehrengerichts führen müßten. Ebenso verhalte es sich auch mit der Wahl tadelnder Ausdrücke über etwaige fremde Kriegseinrichtungen oder in fremden Diensten befindliche Offiziere, indem im schriftstellerischen Verkehr jedes Heer und jeder Offizier im Andern stets einen geachteten Genossen sehen müsse und hätten daher die betreffenden Behörden auch auf diesen Punkt ihre Aufmerksamkeit zu richten. Der Erlaß gab schließlich zu, daß er allerdings für den Offizier, der seine Mußestunden der Belehrung seiner Genossen durch schriftstellerische Arbeiten widmen wolle, einige Beschränkungen herbeizuführen scheine: doch seien es nur solche Beschränkungen, die ihm durch seine Dienstpflicht oder durch die Gesetze der Ehre unabweislich geboten würden und würde er daher bei ihrer Nichtbeachtung ebensowol den gesetzlichen Strafen verfallen, als sich selbst die muthwillige Ueberschreitung der dem Staate und seinem eigenen Standpunkt schuldigen Pflichten vorzuwerfen haben.

Nach der Idee ihrer Schöpfer sollte die preußische Armee, wie sie aus der Katastrophe von Jena hervorgegangen war und auf den Schlachtfeldern der Befreiungskriege sich die Bluttaufe geholt hatte, mit der Gesammtheit des Volkes in der engsten und innigsten Verbindung stehen; keine andere Armee Europas war ihrem ursprünglichen Wesen nach so volksthümlich, so demokratisch wie die preußische. Freilich war dies ursprüngliche Wesen im Lauf der Jahre mannichfach getrübt worden; Landwehr und Armee, ursprünglich aufs Innigste zusammengehörig, hatten sich immer weiter von einander entfernt, oder vielmehr die

Landwehr hatte ihren ursprünglichen volksthümlichen Boden immer mehr verlassen und immer mehr von dem Kamaschendienst und dem Soldatenspiel der stehenden Armee annehmen müssen. Allein so groß hatte man sich die militärische Isolirtheit bisher doch nicht gedacht, wie sie aus diesem Dokument hervorging; man hatte nicht gedacht, daß es auch im Reich des Geistes, auf dem Gebiet der Wissenschaft ein verschiedenes Recht gebe für den Offizier und den Bürgerlichen und daß, was dem Einen erlaubt, dem Andern verboten sei. Und wer war denn in Preußen bürgerlich? Da ja fast alle jüngeren Männer, namentlich der gebildeten Stände, der Landwehr angehörten und in dieser Eigenschaft also auch in Allem, was sie über militärische Angelegenheiten etwa schreiben wollten, der militärischen Censur unterworfen waren. Die neue Uniform, die man der Armee verliehen und die soeben vom König definitiv bestätigt worden (30. Octbr.), mochte ganz gut und zweckmäßig sein; desto weniger gefiel dem Publikum diese Uniformirung des Geistes, diese gemeinsame Abhängigkeit von einer exclusiven, auf einen vagen Begriff von Standesehre begründeten Censurinstruction, die der Linie wie der Landwehr durch diesen Erlaß auferlegt wurde. War die Mehrzahl der preußischen Offiziere denn wirklich so gebildet, um sie, wie durch diesen Erlaß doch offenbar geschah, von wissenschaftlichen Beschäftigungen mehr abzuschrecken als dazu aufzumuntern? Waren die preußischen Militäreinrichtungen wirklich, so übervollkommen daß sie keiner wissenschaftlichen Kritik bedurften, und welche Kritik war das, die erst von den Oberen approbirt sein mußte, um in die Oeffentlichkeit zu treten? Ja war es, bei der großen Neigung zu kastenartiger Ueberhebung und Absonderung, die sich ohnedies schon unter den Offizieren der preußischen Armee bemerkbar machte, wirklich noch nöthig, ihnen den Begriff der Standesehre so ausdrücklich einzuschärfen?

Aber auch auf specifisch bürgerlichem Gebiete wurden allerhand Spuren des Rückschritts und der Unfreiheit bemerkt. Mit welchem Eifer hatte nicht Anfangs die Regierung selbst das Selbstbewußtsein der bürgerlichen Gemeinden angeregt und bestärkt! Mit welcher Freude hatte nicht der König in Person die Gesuche der Rheinländer um größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gemeindeverfassung aufgenommen! Aber auch hier wieder, schien es, gingen die Ansichten der Regierung und des Volks, was Freiheit und Selbständigkeit eigentlich

sei und wie dieselbe erreicht werde, um ein sehr Beträchtliches auseinander. Im 2. Kapitel unseres III. Buchs haben wir die Agitation geschildert, welche sich besonders in den östlichen Provinzen der Monarchie für die Oeffentlichkeit der Berathungen der Stadtverordneten entwickelte. In verschiedenen angesehenen Städten des Landes hatten die Stadtverordneten selbst beschlossen, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen einzuführen und bei der Regierung um Bestätigung ihres Entschlusses nachgesucht. Allein der Bescheid des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg Herrn von Meding an die Stadtverordneten von Potsdam und andern Städten der Mark, welche auf Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen angetragen hatten, zeigte (22. Decbr.) denselben an, daß dieses Verlangen mit den Vorschriften der Städteordnung unvereinbar sei und es mithin bei der bisherigen Geschlossenheit der Stadtverordnetensitzungen sein Bewenden haben müsse.

Das hieß denn wieder Hoffnungen erregen, um sie hinterdrein zu Boden zu schlagen, es hieß ein Feuer anzünden, damit man Etwas zu löschen habe und begreift es sich nach solchen Erfahrungen, wie allmälig alle Schritte der Regierung, welche die Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse betrafen, mit dem entschiedensten Mißtrauen betrachtet wurden. Auf überraschende Weise zeigte sich dies Mißtrauen gegenüber einem Rescript, welches unterm 31. Octbr. von den Ministern des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich erlassen wurde und durch welches dieselben den einzelnen Regierungen auf ausdrücklichen Befehl des Königs mittheilten, daß „in Rücksicht auf das bald zu erwartende neue Gewerbepolizeigesetz" eine Auflösung gewerblicher Corporationen, auch wenn dazu an sich hinreichende Gründe vorhanden sein möchten, nicht weiter stattfinden solle. Die unbedingte Gewerbfreiheit, welche in Preußen durch das berühmte Gesetz vom Jahre 1810 eingeführt worden war, hatte bei dieser seiner ersten Einführung bei den Betheiligten große Bedenken wach gerufen und vielfachen Widerspruch veranlaßt. Gleichwol hatte es sich im Lauf von mehr als dreißig Jahren als eine der segensreichsten Neuerungen, ein Haupthebel zur Wiederherstellung des Staats, der eigentliche schöpferische Keim jener Blüte ausgewiesen, deren die preußische Industrie in diesem Augenblick genoß. Zugegeben, daß die unbedingte Freiheit der Concurrenz, welche dadurch eröffnet worden war, manches Unbequeme mit sich führte, zugegeben auch, daß im Lauf der Jahre sich mancher Auswuchs, manche

Schmarozerpflanze an dem Stamm des Gesetzes eingenistet hatte: so waren die Vortheile, welche dasselbe darbot, doch bei Weitem überwiegend, die Gewerbfreiheit war den Betheiligten nicht blos lieb, sie war auch eine Nothwendigkeit für Preußen geworden und selbst Diejenigen, welche im Einzelnen unter ihren Mißständen litten, mochten sie doch nicht entbehren, wegen des großen und unleugbaren Segens, den sie der Allgemeinheit gebracht hatte.

Und nun, schien es, sollte die rückläufige Bewegung, in der die preußische Staatskunst sich befand, auch diesen Pfeiler der allgemeinen Wohlfahrt erschüttern und umstürzen. Diese so ganz ungewohnte Schonung, die den Ueberresten der ehemaligen gewerblichen Corporationen auf einmal erwiesen werden sollte — was konnte damit gemeint sein, was konnte sie bedeuten, als daß man im Sinne hatte, die gewerblichen Corporationen, oder um es auf gut deutsch zu sagen, die Zünfte wiederherzustellen? Man kannte die persönliche Liebhaberei des Königs für alle mittelalterlichen Institutionen, man wußte, mit welchem Wohlgefallen er bei Gelegenheit der Krönungsfeierlichkeiten, sowie späterhin bei seinen häufigen Reisen die Festzüge der Handwerker und Gewerbtreibenden mit ihren Fahnen, ihren Emblemen, ihren Wahrsprüchen ins Auge gefaßt hatte. Nun, bei Festzügen und feierlichen Aufstellungen mochte man sich das wol gefallen lassen, es nahm sich ganz stattlich und malerisch aus und war eine ganz angenehme Abwechselung statt des einförmigen militärischen Pompes, der sich unter Friedrich Wilhelm dem Dritten bei Gelegenheiten dieser Art allein hatte entfalten dürfen. Aber nur Ernst sollte man aus dem Spiel nicht machen, man sollte nicht, was ein ergötzliches Schaugepränge war, zu einem wirklichen Factor des Staatslebens erheben, nicht dem romantischen Flitter das ernste praktische Bedürfniß der Wirklichkeit opfern, nicht mit verwegenen Händen ein längst überwundenes Stück Mittelalter in die Gegenwart hineinpflanzen wollen. —

Den meisten Anlaß zu Mißvergnügen und Besorgnissen gab aber doch immer die Leitung und Entwickelung zu religiösen Angelegenheiten; Herr Eichhorn war und blieb der eigentliche Unruhstifter, sein Phantom des christlichen Staates die eigentliche Wolke, die sich vor die Zukunft lagerte. Schon in der ersten Hälfte des Jahres hatten allerhand Gerüchte über beabsichtigte Beschränkungen in der Stellung der Juden das Publikum in Unruhe versetzt. Die offizielle Presse

hatte sie damals Lügen gestraft; es sei nichts im Werk, was diese Unruhe rechtfertige. Allein man wußte schon, was von dergleichen offiziellen Berichtigungen zu halten und hätte man es noch nicht gewußt, so würde man es bei dieser Gelegenheit erfahren haben. Unterm 14. Octbr. desselben Jahres unterzeichnete der König eine Cabinetsordre, durch welche den Juden der Zutritt zur Auskultatur, zum Referendariate, sowie zur Advokatur, mit einem Wort also zum gesammten preußischen Justizdienst untersagt wurde. Zugegeben, daß eine derartige Ausschließung in der Praxis schon seit Langem bestanden hatte: so war doch ein großer Unterschied zwischen einer Gewöhnung, einem Mißbrauch der Praxis und einem durch königliche Unterschrift sanctionirten Befehl. Es war daher auch ganz natürlich, daß Angesichts dieser Cabinetsordre alle die früheren, kaum beschwichtigten Gerüchte wieder wach wurden und daß man sich darauf gefaßt machte, die Juden noch immer größern Beschränkungen unterworfen zu sehen.

Wie viel persönlichen Antheil Herr Eichhorn an der in Rede stehenden Verfügung hatte, war nicht ganz genau zu bestimmen, da dieselbe zunächst an den Justizminister gerichtet war; daß sie aber seinen Geist athmete und daß er der moralische Urheber war, das schien Allen unzweifelhaft. Auch fiel ihm eine andere kaum minder mißliebige Maßregel ganz direct zu: ein Verein preußischer Schulmänner, der sich unter Vorsitz des bekannten Diesterweg bilden wollte, wurde auf Betrieb des Herrn Eichhorn unterdrückt. Herr Diesterweg, von einer zahlreichen Schülerschaft umgeben, galt schon damals als der eigentliche liberale Schulmann; daß man seine Thätigkeit möglichst zu hemmen, seinen Einfluß möglichst zu beschränken suchte, zeigte deutlich, wohin man selbst strebte. — Auch der Thätigkeit der früher besprochenen protestantischen Freunde oder Lichtfreunde, die eben damals (Ende October) zu Magdeburg unter großem Zulauf ihre dritte halbjährliche Versammlung abhielten, wurden allerhand Schwierigkeiten in den Weg gelegt, während umgekehrt der neue „Centralverein von evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen", der sich kurz zuvor am 12. Octbr. in Gnadau bei Magdeburg versammelt hatte, als eine überwiegend rechtgläubige Genossenschaft, die künftige Ueberwinderin der Lichtfreunde, auf alle Weise gepflegt und gefördert ward.

Und doch that der kirchlich freisinnigen Partei, der Partei der Bildung und Aufklärung, gerade in diesem Augenblick die kräftigste

Unterstützung doppelt noth, da eben in diesen selben Wochen der Tod einen ihrer bedeutendsten Führer abgefordert und dadurch eine empfindliche, schwer wieder auszufüllende Lücke in ihre Reihen gerissen hatte: am 23. Octbr. 1842 starb Wilhelm Gesenius, der Schmuck der Halleschen Universität, die Leuchte der biblischen Kritik, der Mitschöpfer jenes Rationalismus, der jetzt in den höchsten Regionen des Staats so gründlich gehaßt ward und den man so eifrig bemüht war zu entwurzeln und auszurotten. Den großen Verlust, den die Wissenschaft durch seinen Hingang erlitt, wagte Niemand in Abrede zu stellen; aber auch für die praktischen Kämpfe der Gegenwart war sein Tod ein höchst beklagenswerthes Ereigniß, indem Gesenius nicht nur ein Mann von der umfassendsten Gelehrsamkeit und dem allgemeinsten wissenschaftlichen Ansehen, sondern auch von unerschütterlichem Freimuth, von bewundernswerther Schärfe des Geistes, von Witz, Schalkheit und erprobter Tapferkeit, der wahre Schrecken seiner Feinde war. So lange sein helles Auge über der Halleschen Studentenschaft leuchtete, waren Pietismus und Muckerthum nur geduldete Gäste auf der Halleschen Universität; von dem Augenblick an, da sein Lehrstuhl verwaist stand, hoben sie das Haupt keck empor und nahmen den Stab der Herrschaft für sich in Anspruch — diesen Stab, der ihnen von den Zurückgebliebenen nur allzu bereitwillig ausgeliefert ward. Aber auch noch in anderer, den Zeitereignissen noch näher stehender Hinsicht erweckte Gesenius' Tod eigenthümliche Empfindungen. Er fiel in einen Zeitpunkt, da die unheimlichen Mächte, die der berühmte Lehrer bisher wenigstens in seinem nächsten Kreise so siegreich gebannt hatte, sich übermüthiger geberdeten denn je. Derselbe Mann, der durch die Denunciationen, die er gegen Gesenius, seinen Lehrer, richtete, sich seine erste traurige Berühmtheit verschafft hatte, Herr Hävernik, war jetzt, wie der Leser sich erinnert, Professor in Königsberg; hauptsächlich an seiner Person hatte sich jene Zwietracht entzündet, welche die Universität Königsberg und Herrn Eichhorn so heftig gegen einander brachte; hauptsächlich an ihm oder doch an ihm zuerst war jenes Odium großgewachsen, unter dessen Last der Minister jetzt erlag — bis endlich, wie ebenfalls bereits erzählt worden ist, der König selbst für den angeblichen Denuncianten seines Lehrers in die Schranken getreten war. War die Zeit der freien wissenschaftlichen Forschung, der persönlichen Ehrlichkeit und Tüchtigkeit wirklich zu Ende? Und blieb Männern wie Gesenius wirklich

nichts Anderes als zu sterben, ja war der Tod ein Glück für sie, damit sie nur nicht sähen, was nach ihnen käme? !

Ueberhaupt ging durch das ganze preußische Staatsgebäude ein eigenthümliches Knacken und Zittern; es war offenbar, daß eine neue Zeit sich gebären wollte und die alte so hochgepriesene Form war nicht stark genug für die Erschütterungen dieser Wehen. Selbst auf die Lauterkeit des preußischen Beamtenthums, diesen eigentlichen Stolz des preußischen Bürgers, dieses Einzige, womit er sich über den Druck der preußischen Bureaukratie wenigstens einigermaßen tröstete, fielen eigenthümlich unheimliche Schlagschatten. Unterm 16. Decbr. erließen der Finanzminister und der Minister des Innern an sämmtliche königliche Regierungen eine Circularverfügung, in welcher sie sich über das Schuldenmachen der Beamten mißfällig äußerten und die Maßregeln namhaft machten, durch welche demselben entgegengearbeitet werden solle. Wie sich aus der Verfügung selbst ergab, war das Uebel, das sie bekämpfen wollte, nicht blos bei den Civilbeamten im Schwunge, sondern namentlich auch bei den Militärs. Die genannten Minister beriefen sich ausdrücklich auf einen Erlaß des Kriegsministers vom 5. d. M., durch welchen die Militärbehörden angewiesen wurden, den Civilbehörden über das Schuldenmachen der zum Civildienste geeigneten Militärs die nöthigen Notizen mitzutheilen und Individuen, welche durch unregelmäßigen Lebenswandel in Schulden gerathen wären, den Civilbehörden überhaupt nicht zur Anstellung vorzuschlagen oder gar zu empfehlen. Ein Theil der Beamten also brachte das Uebel aus seinen früheren Militärverhältnissen mit sich; aber auch an solchen, wie die Verfügung weiter zeigte, fehlte es nicht, bei denen die Krankheit sich während ihrer Anstellung als Civilbeamte entwickelt hatte und auch gegen diese wurden die schärfsten Maßregeln in Aussicht gestellt. Die Minister wiesen die Behörden an, dem Schuldenmachen der Beamten überall durch wiederholte Ermahnungen zu einer sparsamen, dem Einkommen entsprechenden Lebensweise und durch sonstige gemessene Vorhaltungen entgegenzuwirken; blieben die Ermahnungen fruchtlos, so sollten sie als unverbesserliche und leichtsinnige Schuldenmacher nach der ganzen Strenge des Gesetzes zur Rechenschaft gezogen und aus dem königlichen Dienste entfernt werden.

Mit einem in der Hauptsache gleichlautenden Erlaß wurde das Publikum einige Wochen später (24. Januar 1843) von Seiten des

Justizministers Herrn Mühler überrascht. Auch die Justizbeamten wurden vor leichtsinnigem Schuldenmachen nachdrücklichst verwarnt, indem zugleich eine ganze ziemlich künstliche Scala aufgestellt ward, wie die einmal contrahirten Schulden allmälig zu löschen und abzutragen; unverbesserliche und leichtsinnige Schuldenmacher wurden ebenfalls mit Entlassung aus dem Staatsdienste bedroht.

Da nun bekanntlich Niemand löscht, wo es nicht brennt und da der Arzt nicht zu den Gesunden kommt, sondern zu den Kranken, so überzeugte sich das Publikum aus diesen gehäuften Erlassen mit Verwunderung, daß es mit der Solidität der preußischen Beamten doch am Ende nicht so weit her sein könne als man bis dahin geglaubt hatte. Es fehlte dabei nicht an mancherlei anzüglichen Bemerkungen und Vergleichen. Unter Friedrich Wilhelm dem Dritten war der preußische Hof außerordentlich nüchtern und sparsam, fast ärmlich gewesen; unter seinem Nachfolger hatte sich dies bekanntlich wesentlich geändert. Man fand es begreiflich, daß ein jugendlicher, dabei kunstsinniger, mit einer lebhaften Phantasie begabter Fürst die Freuden der Herrschaft auch nach dieser Seite hin genießen wollte; man freute sich des Glanzes, mit dem der königliche Hof sich neuerdings umgab; man bewunderte den Geschmack und die ästhetische Bildung, die sich dabei offenbarte — aber eines gewissen Kopfschüttelns konnte man sich bei Alledem nicht erwehren. Schien es doch so natürlich, daß dieses Beispiel der Pracht und des Glanzes, das von oben herab gegeben ward, auch in den untern Regionen weiter wirkte; lag es doch so sehr in der menschlichen Natur, daß unter den Nachahmern sich auch Solche befanden, die dazu weder die inneren noch namentlich die äußeren Fähigkeiten besaßen. — Und dann wie gering waren durchschnittlich die Gehalte der preußischen Beamten! Wie schwer, wie unmöglich fiel es bei der immer wachsenden Theuerung der Mehrzahl von ihnen, die unvermeidlichen Ansprüche ihres Standes, ja selbst nur das nächste und unabweisbarste Bedürfniß zu befriedigen! Jene königlichen Reisen, jene prächtigen Hoffeste, jene freigebige Unterstützung der Kunst und Wissenschaft — es war Alles, wie gesagt, ganz vortrefflich; aber wenigstens einen Theil jener Summen auf die Verbesserung der allzukargen Gehalte zu verwenden, wäre — meinte der Spießbürger — doch auch nicht so übel gewesen und würde vermuthlich der Regierung wie den Beamten Erlasse gleich den oben angeführten erspart haben.

Der närrische Spießbürger! Als ob er überhaupt von allen diesen Dingen das Mindeste verstanden hätte und als ob es nicht schon ein ziemlich naher Versuch zum Hochverrath gewesen wäre, daß er sich überhaupt nur unterstand, dergleichen Reflexionen und Vergleiche anzustellen! Aber er war einmal in der Stimmung, wo man Alles schwarz sieht und so war es ihm auch gar nicht genehm, als Anfang December, bei dem durch sein hohes Alter veranlaßten Ausscheiden des Ministers von Ladenberg aus dem Staatsdienste, dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu dem Ministerium des Hauses, das er bereits verwaltete, auch noch die Oberaufsicht über die Verwaltung der Domainen und Forsten, welcher Herr von Ladenberg bisher vorgestanden hatte, übertragen ward. Graf Stolberg war eine der hervorragendsten Persönlichkeiten unter jenen „Stillen im Lande", die freilich seit einiger Zeit sehr laut geworden waren, ein Hauptbeförderer jener mittelalterlichen Ideen, die jetzt im Schutze des Throns groß gezogen wurden und von denen sich das Publikum doch eine so wenig gedeihliche Frucht versprach. Somit war Alles, was den amtlichen Wirkungskreis dieses Mannes erweiterte und sein Ansehen erhöhete, in den Augen des Publikums vom Uebel; man achtete seine persönlichen Eigenschaften, man setzte nicht den mindesten Zweifel in seine Redlichkeit, seine Pflichttreue, noch in seine Ergebenheit gegen seinen königlichen Herrn — aber Graf Stolberg war „fromm" und so hoch diese Eigenschaft jetzt bei Hofe geschätzt ward, so genügte sie doch in der Meinung des Publikums, alle übrigen löblichen Eigenschaften herabzusetzen oder sogar zu verdächtigen und darum also fand auch diese Ernennung des Grafen Stolberg bei der Masse keinen Beifall.

Neuntes Kapitel.

Veröffentlichung des Ehescheidungsgesetzentwurfs durch die Rheinische Zeitung: October 1842. — Rückblick auf die bisherige Entwickelung der preußischen Ehegesetzgebung; das philosophische Zeitalter Friedrich's des Großen, das frivole und genußsüchtige Berlin Friedrich Wilhelm's des Zweiten. Häufigkeit der Ehescheidungen in Preußen, namentlich in Berlin. — Das Allgemeine Landrecht und die Ehegesetzgebung. Leichtigkeit der Ehescheidung; Lockerheit der gerichtlichen Praxis. — Nachtheilige Einwirkung auf das Familienleben, sowie auf die Sittlichkeit im Allgemeinen; Nothwendigkeit einer Aenderung. — Verschiedene Ansichten über Art und Ausführung derselben; der „christliche" Standpunkt. — Beleuchtung des vorliegenden Entwurfs. Den Untergerichten werden die Scheidungsprozesse entzogen; beabsichtigte Gründung eigener Ehesenate bei den Obergerichten. Die Parteien sollen persönlich erscheinen. Der Sühneversuch und die Geistlichkeit; nachtheiliges Uebergewicht der letzteren. Das Contumaz-Verfahren. Eine bedeutende Anzahl bisheriger Scheidungsgründe wird aufgehoben. Die Scheidung wegen Ehebruch; der dabei für schuldig befundene Theil wird von Seiten des Gerichts, auch ohne Antrag des beleidigten Gatten, sogar gegen dessen Willen mit Gefängnißstrafe bedroht. — Außerordentliche Sensation, welche dieser Entwurf erregt; allgemeine Opposition und Unzufriedenheit. — Untersuchung wegen des Urhebers der in der Rheinischen Zeitung erfolgten Veröffentlichung; Erfolglosigkeit derselben. — Die preußische Regierung und die Rheinische Zeitung Offizielle Bedrohung durch den Präsidenten von Gerlach in Köln; erzwungener Redactionswechsel; erzwungene Entfernung des Dr. Rutenberg. — Die Rheinische Zeitung und ihre Actionäre. Unveränderte Haltung des Blattes; das Feuilleton der Rheinischen Zeitung und die politischen Dichter. — Bedeutung der Rheinischen Zeitung sowol für die Rheinprovinz wie für die preußische und deutsche Presse überhaupt. — Der bisherige Censor der Rheinischen Zeitung, Polizeirath Dolleschall in Köln, wird seiner Stellung als Censor überhoben; Herr Wiethaus als provisorischer Nach-

folger. — Zunehmende Schwierigkeit, gegenüber dem beginnenden Aufschwung der Presse, die Censur aufrecht zu erhalten. — Wachsende Opposition der Rheinischen Zeitung; sie wird der literarische Sammelpunkt der radicalen Partei. — Rescript vom 21. Januar 1843, durch welches der Präsident von Gerlach mit einer speciellen Nachcensur der Rheinischen Zeitung beauftragt wird. Herr Wiethaus legt seine Stelle als Censor der Rheinischen Zeitung nieder. — Der Entwurf des Ehescheidungsgesetzes außerhalb Preußen. Literarische und wissenschaftliche Kritiken; der Entwurf wird allgemein verurtheilt. — Berathungen des Staatsraths über den Entwurf und die begütigende Erklärung der preußischen Staatszeitung: 18. Januar 1843.

Doch war dies Alles im Grunde nur ein Vorspiel, mehr geeignet, die Neugier der Masse zu beschäftigen und ihre Zungen in Bewegung zu setzen als von wirklicher politischer Bedeutung, wenigstens was die unmittelbare Wirkung anbetraf. Dagegen trugen sich in derselben Zeit drei Ereignisse zu, die in der That von entscheidender Wichtigkeit waren und von denen die Regierung selbst sich wie von eben so vielen Niederlagen getroffen fühlte. Das erste war die vorzeitige Veröffentlichung des Ehescheidungsgesetzentwurfs und seine Aufnahme im Publikum und in der Presse (Ende October); das andere die an Einstimmigkeit grenzende Verwerfung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs zur neuen rheinischen Gemeindeordnung durch die ständischen Ausschüsse der Rheinprovinz (11. November); das dritte die gerichtliche Freisprechung des Verfassers der „Vier Fragen“ (19. Januar 1843).

Die Gesetzgebung über die Ehescheidung, wie sie durch das preußische Landrecht festgestellt worden, war schon seit Längerem, schon unter Friedrich Wilhelm dem Dritten, der Gegenstand vielfacher und darunter nicht unbegründeter Bedenken gewesen. Selbst Diejenigen, welche mit jenem Geiste nüchterner und verstandesmäßiger Aufklärung, aus welchem das berühmte Gesetzbuch hervorgegangen und dessen Vorzüge wie Schwächen sich in demselben abspiegelten, in der Hauptsache vollkommen einverstanden waren, vermochten doch nicht zu leugnen, daß eben in diesem Abschnitt über die Ehescheidung sich mehr von den Schwächen als den Vorzügen zeigte. Das Allgemeine Landrecht war entstanden in einem Zeitalter der Aufklärung, der Toleranz, des Kriticismus: aber diese Aufklärung hatte zuweilen, wenigstens in der Praxis, nahe an Frivolität gestreift, diese Toleranz war zuweilen in

Gleichgültigkeit übergegangen, diese Kritik hatte sich zuweilen an Dinge gewagt, die sie besser unangetastet gelassen hätte. Es war nicht blos das philosophische, das humane Zeitalter Friedrich's des Großen, es war auch die frivole, genußsüchtige, liederliche Zeit seines Nachfolgers, die Einen daraus anblickte. Die Ehe wurde von dem Allgemeinen Landrecht mehr als ein gesellschaftliches denn als ein sittliches Institut aufgefaßt; die Schließung der Ehen zu erleichtern, war dem Staat bei der immer zunehmenden Höhe seiner Forderungen sowie des materiellen Lebens überhaupt versagt — so hatte er dem Institut der Ehe seine Reverenz doch wenigstens dadurch erweisen wollen, daß er die Lösung der Ehen möglichst erleichterte. Jedes Gesetzbuch spiegelt nur den Geist der Zeit wieder, der es angehört; in den letzten Jahren Friedrich's des Großen, sowie namentlich unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten, dem königlichen Freunde der Frau Riez, späteren Gräfin Lichtenau, waren in Berlin, sowie überhaupt durch ganz Preußen, wenigstens in der sogenannten höheren Gesellschaft, die Ehescheidungen völlig an der Tagesordnung; es fiel, wie ehedem in Polen, beinahe mehr auf, wenn ein Ehepaar von einiger Distinction in friedlicher Ehe mit einander lebte, als wenn es sich scheiden ließ.

Sehr natürlich war daher auch die Ehegesetzgebung des Allgemeinen Landrechts außerordentlich lax, besonders im Punkt der Ehescheidung, und der beliebte Schlendrian der Gerichtspraxis hatte dafür gesorgt, sie noch laxer und weichherziger zu machen. Es gab beinahe nichts mehr, auch nicht das Untergeordnetste und Zufälligste, das Frivolste und Abgeschmackteste, was nicht vorkommenden Falls als Ehescheidungsgrund benutzt werden konnte; ja es gab gar keine Ehe mehr, die nicht aus irgend einem gesetzlichen Grunde anzugreifen war und hatte sich einer der Ehegatten einmal in den Kopf gesetzt, sich scheiden zu lassen, so gab es für den Andern kaum noch ein gesetzliches Mittel, ihn zurückzuhalten.

Die nahliegende Folge davon war die alljährlich steigernde Zunahme der Ehescheidungen. Hätten nun in demselben Verhältniß, wie die Scheidungen zunahmen, auch die unglücklichen Ehen sich vermindert, so hätte jene Steigerung nicht viel zu sagen gehabt: denn immer ist eine geschiedene Ehe noch besser als eine unglückliche und endlich einmal mußte der Bestand der unglücklichen und in sich haltlosen Ehen doch aufgeräumt werden. Allein gerade das Gegen-

theil trat ein: je leichter man sich konnte scheiden lassen, je leichter und leichtfertiger heirathete man auch; das Bewußtsein, wie leicht man dem Joch der Ehe wieder entrinnen könne, nahm diesem Joch selbst das Bedenkliche – man griff mit verschlossenen Augen in den Glückstopf und faßte man eine Niete, auch gut, so ging man vor Gericht, brachte einen der unzähligen Scheidungsgründe, die das Allgemeine Landrecht vorsorglich aufgespeichert hatte, zur Anwendung und in wenigen Wochen war die Geschichte vorüber und das Glücksspiel konnte von Neuem beginnen. Auch hatten, begünstigt durch diese verhängnißvolle Leichtigkeit, die Ehescheidungen sich keineswegs, wie früher, auf die höheren Stände, an denen ja in den meisten Fällen ohnehin nichts mehr zu verderben war, beschränkt, sondern auch die mittlern und niedern Stände, ja diese vorzüglich, hatten sich gewöhnt, eine Ehescheidung als etwas ganz Reguläres zu betrachten, als ein bequemes und wenig kostspieliges Hülfsmittel, um sich allen wirklichen und vermeintlichen Lasten eines bestimmten Ehebündnisses zu entziehen.

Wie sehr dadurch das Ansehen der Ehe gesunken war und wie sehr das Familienleben überhaupt an Innigkeit und Heiligkeit verloren hatte, das lag auf der Hand und wurde daher eine Aenderung dieses Zustandes, wie gesagt, auch von Denen als nothwendig und unerläßlich anerkannt, die im Uebrigen sehr wohl wußten, was Preußen am Allgemeinen Landrecht besaß und die eben deshalb seinen Kern so wenig als möglich angetastet wissen wollten. Nur über die Mittel, wie diese Aenderung herbeizuführen, wichen die Ansichten ab. Während die Einen alles Heil von einer neuen, möglichst verschärften Gesetzgebung erwarteten, hielten die Andern die Sitte für mächtiger als das Gesetz und glaubten daher, daß eine allmälige Hebung und Kräftigung der sittlichen Elemente des Volkslebens im Allgemeinen sich auch in diesem speciellen Fall wirksamer erweisen würde, als alle noch so künstliche Gesetzgebung; während die Einen hofften, das Uebel durch Schneiden und Brennen auszurotten, während sie Verbote auf Verbote und Strafen auf Strafen häufen und das verletzte Ansehen der Ehe gleichsam mit Gewalt herstellen wollten, glaubten die Andern vielmehr, die Frivolität rücksichtlich der Eheverhältnisse werde sich legen, sowie das Volk nur im Allgemeinen ernster, sittlicher und wahrhafter werde — und auch das Letztere, meinten sie, werde es nur, indem man es anleite, seine Kräfte zu gebrauchen und die Fülle

von Anlagen und Keimen, die in ihm stecke, nach allen Seiten hin selbständig zu entwickeln.

Die Regierung, wußte man, neigte sich der ersteren Ansicht zu; man wußte auch, daß Friedrich Wilhelm der Vierte diesem Gegenstande eine ganz besondere Aufmerksamkeit schenkte und daß fast von dem Augenblick seiner Thronbesteigung an die umfassendsten Berathungen, wie die Ehegesetzgebung zu reformiren, gehalten worden waren. Auch darauf war man gefaßt, daß das neue Gesetz einen sehr strengen, sehr kirchlichen Charakter tragen würde; die Namen der mit der Revision der betreffenden Gesetzgebung Beauftragten, sowie einzelne Gerüchte, die sich im Lauf der letzten Jahre verbreitet hatten und deren auch von uns an ihrem Orte gedacht worden ist, hatten das Publikum darauf vorbereitet. Nichtsdestoweniger, als im Lauf des October die Rheinische Zeitung einen „Entwurf einer Verordnung über Ehescheidung, vorgelegt von dem Ministerium für Revision der Gesetze im Juli 1842" brachte, so erhob sich ein allgemeiner Schrei der Bestürzung und des Unwillens, der sich bald auch über die Grenzen der Monarchie fortpflanzte und überall einen für das preußische Selbstgefühl sehr beschämenden Widerhall fand. Da das Gesetz selbst zu lang ist, um es hier mit aufzunehmen, so geben wir ihm einen Platz unter unsern Actenstücken und Documenten (Nr. VIII.); es verdient diesen Platz, nicht nur wegen der verhängnißvollen Folgen, die es für die innere Entwickelung Preußens gehabt hat, sondern auch weil es manchem Leser von Interesse sein dürfte, diesen Entwurf mit dem zu vergleichen, der kürzlich den preußischen Kammern vorlag — man wird sich daraus überzeugen, wie dehnbar das öffentliche Bewußtsein und daß unsere Fanatiker vom Jahre Zweiundvierzig noch wahre Kinder waren gegen diejenigen, die heut bei uns das große Wort führen.

Nur die allgemeinsten Grundzüge sowie die hervorragendsten Stellen, die das meiste Aufsehen im Publikum machten, mögen hier Platz finden. — Dem ganzen Gesetz lag offenbar die Absicht zu Grunde, der Ehe einen überwiegend kirchlichen Charakter zu geben und sie dem Begriff eines Sacraments, im Sinne der katholischen Kirche, soweit anzunähern, wie die Grundlehren des protestantischen Bekenntnisses nur immer gestatteten. Die Einleitung berief sich ausdrücklich auf die Mißbräuche, welche in Behandlung der Ehesachen und der die Ehe zerrüttenden Vergehen überhand genommen. Um die geschwächte

Anerkennung der Heiligkeit der Ehe wieder herzustellen und der eingetretenen allzugroßen Erleichterung und Vervielfältigung der Ehescheidungen entgegenzuarbeiten, müsse zunächst eine würdigere Behandlung der Ehe, wie ja auch die zu größerem Ernst zurückkehrende Sitte selbst sie erfordere, vorbereitet werden. Als das einzige Mittel, von dem allein eine gründliche Heilung der bestehenden Uebel zu erwarten, wurde das Christenthum bezeichnet; um ihm und seinen Einwirkungen den Weg zu bahnen, habe der König die betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung prüfen lassen und werde danach, unter Aufhebung der entgegenstehenden, bisher gültigen Bestimmungen, das Nachfolgende verordnet.

Erstlich sollten die Scheidungsprozesse den Untergerichten ein für allemal abgenommen und lediglich vor die Obergerichte gebracht werden, bei denen zu diesem Zweck besondere Ehesenate eingerichtet werden sollten. Insofern die Obergerichte im Allgemeinen in höherem Ansehen standen und auch wol durchschnittlich mit besseren und bewährteren Kräften besetzt waren, konnte das Publikum sich diese Neuerung gefallen lassen; ein Uebelstand war nur, erstlich, daß dadurch den Betheiligten eine Instanz verloren ging, die sie bisher gehabt hatten, und zweitens der eigenthümliche Schatten, der dadurch auf die Untergerichte selbst geworfen ward, gleich als wären sie nicht reif oder würdig genug, über Ehesachen zu verhandeln.

Ferner sollten die Parteien fortan persönlich erscheinen: eine in den meisten Fällen höchst zweckmäßige Neuerung, da das Scheiden per Mandat denn doch ein wenig gar zu bequem war und Diejenigen, die im Begriff standen das heilige Band der Ehe zu lösen, doch zum wenigsten den Muth oder nach Umständen auch die Beschämung haben mußten, diese ihre Absicht persönlich kundzugeben und zu vertreten.

Großes und gerechtes Bedenken dagegen erregte der folgende Punkt. Auch die bisherige Gesetzgebung hatte den Sühneversuch durch den Geistlichen gekannt; daß er in den meisten Fällen zu einer bloßen Form geworden, war nicht die Schuld des Gesetzes, sondern Derer, die es ausführten. Der vorliegende Entwurf aber ging offenbar viel zu weit, indem er es den Geistlichen allein überließ, Ort, Zeit und Art des Sühneversuchs zu bestimmen; das Gericht durfte den Geist-

lichen gar nicht einmal vor sich laden, es sei denn auf seinen eigenen Antrag. Da aber der Sühneversuch dem weiteren Scheidungsverfahren nothwendig vorausgehen mußte, so lag es mittelbar in der Hand des Geistlichen, dies Verfahren selbst zu beschleunigen oder auch ganz unmöglich zu machen. Das Gericht hatte keine Macht mehr über den Geistlichen, er durfte blos nicht erscheinen oder keinen Termin zum Sühneversuch ansetzen, so hatte das ganze Verfahren ein Ende, so daß es also eigentlich nicht das Gericht war, welches schied, sondern der Geistliche. An diese Art geistlichen Einflusses war man bisher in Preußen nicht gewöhnt gewesen; mit Schrecken erkannte man daraus, von welcher Herrschsucht das neue Pfaffenthum erfüllt war und wohin die Consequenzen des „christlichen Staats“ den Staat selbst endlich führen mußten — nämlich unter das Joch der Priester.

Ueberaus merkwürdig und aller sonstigen juristischen Praxis widersprechend war ferner die Bestimmung, daß, wenn der Verklagte aus Ungehorsam vor Gericht ausblieb, dieses sein Ausbleiben in contumaciam dahin ausgelegt werden sollte, daß er die vorgebrachten Thatsachen bestreite, während sonst bekanntlich beim Ausbleiben vor Gericht überall das Gegentheil, nämlich das Zugeständniß der von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen angenommen wird. Eben so bedenklich erschien auch, daß das bloße Zugeständniß des Verklagten, wenn dasselbe nicht durch andere Umstände unterstützt werde, keine Beweiskraft haben sollte. Zu welchen frivolen Erörterungen wurde dadurch möglicherweise Veranlassung gegeben, von welchen eklen Geheimnissen wurde der Schleier hinweggerissen! Es waren Fälle denkbar, wo dadurch der letzte Funken von Scham und Sittlichkeit im Herzen des Irrenden erstickt ward — erstickt von denselben Händen, die vielmehr berufen waren, ja die es als ihre eigenste Aufgabe aussprachen, Scham und Sittlichkeit zu pflegen und aufrecht zu erhalten.

Daß der Entwurf von den zahlreichen Ehescheidungsgründen der bisherigen Gesetzgebung die Mehrzahl strich, konnte ebenfalls nur gebilligt werden; doch befanden sich einige darunter, die offenbar nicht gestrichen werden durften. So Unvermögen und körperliche Gebrechen des einen Theils, auch wenn sie schon vor eingegangener Ehe bestanden hatten; ferner Mißhandlungen, sofern sie nur nicht Leben und Gesundheit gefährdeten. Auch fortgesetzte unordentliche Lebensart, Verschwendung 2c. sollten nicht mehr scheiden; nur beharrliche Trunk-

sucht wurde noch als Scheidungsgrund beibehalten. Auch der so beliebte Grund des tief eingewurzelten unbezwinglichen Widerwillens unter gegenseitiger Einwilligung wurde hinweggeräumt — vielleicht mit Grund, wenn man nur die Art und Weise ins Auge faßte, wie diese Bestimmung bisher angewandt worden. Aber war diese leichtfertige Art und Weise denn nothwendig? und war es wirklich klug gethan, um des möglichen Mißbrauchs willen eine Bestimmung zu entfernen, die doch für einzelne Fälle praktisch unentbehrlich war?

Den lautesten und begründetsten Unwillen aber erregte die Bestimmung, wonach im Fall der Scheidung wegen Ehebruchs der schuldige Theil mit Zuchthausstrafe belegt werden sollte, und zwar von Gerichtswegen, also auch wenn der beleidigte Gatte keine Bestrafung verlangte, ja wenn er ausdrücklich darauf verzichtete. Die Dauer der Zuchthausstrafe sollte von sechs Wochen bis zu sechs Monaten betragen können, wobei sogar die berüchtigten, vor dem sittlichen Bewußtsein in keiner Weise haltbaren, auch von der Wissenschaft längst verworfenen Bestimmungen wegen halben und ganzen Ehebruchs (mit einer ledigen oder verheiratheten Person) mit aufgenommen waren. Welchen Zweck der Gesetzgeber bei dieser in Preußen und in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts unerhörten Bestimmung im Auge gehabt, war schwer zu sagen. Wollte er von der Anstellung von Scheidungsprozessen wegen Ehebruchs abschrecken? Wollte er den beleidigten Ehegatten veranlassen, lieber das erlittene Unrecht zu verheimlichen, als die Schmach auf sich zu nehmen, daß er den andern durch seine Klage ins Zuchthaus gebracht? Aber die Bibel selbst, die bei unseren neuen „christlichen" Gesetzgebern doch übrigens in so hohem Ansehen stand, gebot ja die Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs. Oder wollte er umgekehrt dem beleidigten Ehegatten Gelegenheit verschaffen, Rache zu nehmen? Das wäre vielleicht bibelmäßig, aber ganz gewiß nicht christlich gewesen. —

Wir können nur wiederholen: der Entwurf erregte überall in der preußischen Bevölkerung einen Schrei des Unwillens und der Beschämung; noch nie hatte eine Maßregel der Regierung eine so tiefe und allgemeine Indignation hervorgerufen, noch nie hatten jene dämonischen Mächte, die sich mehr und mehr am preußischen Throne emporrankten, dem sittlichen Bewußtsein der Nation, der Bildung der Zeit so keck ins Antlitz geschlagen. Gern hätte man an

eine Mystification geglaubt; allein dazu war der mitgetheilte Entwurf zu ausführlich, zu detaillirt und ach! enthielt zu Viel von dem, was man seinen Urhebern zutraute und zutrauen mußte.

Aber wenn er ächt war, wie kam er in die Oeffentlichkeit? Wie kam namentlich die Rheinische Zeitung dazu, dem Publikum die erste Bekanntschaft eines so wichtigen, so verhängnißvollen Dokuments zu verschaffen?

Im ersten Augenblick, bestürzt wie man war, glaubte ein Theil des Publikums wirklich, die Regierung selbst habe die Veröffentlichung veranlaßt; ja man nahm keinen Anstand, sie dafür zu beloben und seine Befriedigung darüber auszudrücken, daß sie über einen so wichtigen Gegenstand nicht habe Beschluß fassen wollen, ohne zuvor die Meinung des Publikums und das Urtheil der Wissenschaft deshalb einzuholen. Bald indeß erinnerte man sich, daß die Rheinische Zeitung als das entschiedenste Oppositionsblatt der preußischen Presse bei der Regierung in hohem Grade unbeliebt war; es war mehr als unwahrscheinlich, daß sie sich gerade dieses unbeliebten, dieses gehaßten Blattes bedient haben sollte, der öffentlichen Meinung auf den Zahn zu fühlen, noch dazu in einer so überaus delicaten Angelegenheit.

Auch zögerte die Regierung selbst nicht, die letzte Möglichkeit einer derartigen Annahme zu zerstören. Der Entwurf war ächt, das konnte und wollte sie nicht in Abrede stellen; er stand in der Rheinischen Zeitung und nach ihr in allen deutschen Blättern abgedruckt, das war eine Thatsache; aber sie selbst hatte an der Veröffentlichung keinen Theil, das bewies der Zorn, sowie der ganz ungewöhnliche Eifer, mit der sie den Quellen der Veröffentlichung, die nur durch die Untreue eines Beamten möglich geworden, nachspürte. Jetzt zeigte sich, wie richtig Graf Arnim die Verhältnisse erkannt hatte, als er den Antritt seines Amtes damit eröffnete, sämmtlichen Angehörigen seines Ministeriums die unverbrüchlichste Verschwiegenheit als erste Amtspflicht einzuschärfen. Leider waren seine Ermahnungen fruchtlos gewesen und auch jetzt bemühte die Regierung sich vergeblich, den Missethäter ausfindig zu machen. Wenigstens ist im Publikum nichts davon bekannt geworden, daß es ihr gelungen; doch ist es nicht unmöglich, daß einige Versetzungen jüngerer Ministerialbeamten aus Berlin in die entferntesten und unwirthbarsten Winkel

von Oberschlesien, die bald nachher stattfanden, mit dieser Angelegenheit in Zusammenhang gestanden haben.

Aber wenn auch der eigentliche Urheber des Verbrechens nicht zu fassen war, so hatte man doch wenigstens seinen Mitschuldigen, man hatte die Rheinische Zeitung, und so ergoß die Regierung denn über diese die ganze Schale ihres Zornes. Zunächst wurde am 12. Novbr. dem verantwortlichen Redacteur der Rheinischen Zeitung, Buchhändler Renard in Köln, durch den dortigen Regierungspräsidenten von Gerlach in höherem Auftrag und im Beisein des von Amtswegen zugezogenen Regierungs-Justitiars das entschiedene Mißfallen der Staatsregierung an der Tendenz, welche die Rheinische Zeitung seit ihrem Beginn verfolge und an der sie trotz aller directen und indirecten Mahnungen hartnäckig festhalte, aufs Nachdrücklichste ausgesprochen. Herr von Gerlach erklärte ferner von Amtswegen, daß die Regierung den Buchhändler Renard nicht länger als verantwortlichen Redacteur des Blattes anerkennen könne, daß derselbe daher mit Ende des Monats als solcher abzutreten habe und daß bis dahin ein neuer, der Regierung für diese Eigenschaft zusagender verantwortlicher Redacteur aufgestellt sein müsse, widrigenfalls die Rheinische Zeitung mit dem bevorstehenden letzten December ihr Aufhören zu gewärtigen habe. Zugleich erging in Betreff des zeitherigen Mitarbeiters der Rheinischen Zeitung, Dr. Rutenberg aus Berlin, dem vorzugsweise die Redaction der Preußen und Deutschland betreffenden Artikel übertragen war, von Seiten des Regierungspräsidenten die Weisung, daß jede Theilnahme desselben an dem Blatte, sei es als Mitredacteur, oder durch von ihm geschriebene und von ihm in das Blatt aufgenommene Artikel sofort aufhören müsse, widrigenfalls nicht minder das schon angedeutete Verbot der Zeitung in sicherer Aussicht stehe.

Die Rheinische Zeitung war ein Actienunternehmen; vielleicht hatte man bei diesem damals noch sehr ungewöhnlichen, mehr russischen als preußischen Verfahren auf den heilsamen Schrecken gerechnet, welchen dasselbe bei den um ihr Eigenthum besorgten Actieninhabern hervorbringen würde. Aber wunderbar genug, das Princip schien den Betheiligten diesmal wirklich mehr zu gelten als der Geldbeutel; Dr. Rutenberg wurde entfernt, statt des Herrn Renard ein anderer verantwortlicher Redacteur in Vorschlag gebracht, die Tendenz des Blattes aber blieb unverändert,

ja es hatte fast den Anschein, als ob seine Opposition seit der Gerlach'schen Verwarnung nur noch energischer, seine Angriffe noch kecker, seine ganze Haltung noch frischer und tapferer geworden wären. Im Feuilleton der Rheinischen Zeitung hatten sich die namhaftesten der damaligen jungen politischen Dichter etablirt; was im obern Theil des Blattes als umfangreiche politische Abhandlung mit dem ganzen Gewicht wissenschaftlicher und statistischer Gründe auftrat, dazu lieferten im untern Theil die kecken, leichtbeschwingten Verse der Poeten gleichsam die Arabesken — und nicht selten waren die Arabesken noch wirksamer und gefährlicher als das eigentliche Hauptbild.

Die Regierung sah sich also genöthigt, zu andern, noch strengeren Maßregeln zu greifen. Allerdings wäre die sofortige Unterdrückung des Blattes das Kürzeste und Einfachste gewesen; es hatte kein Privileg wie etwa die „Kölnische", seine damals noch sehr loyale Nebenbuhlerin, sondern nur eine Concession, konnte also durch einfache Concessionsentziehung jeden Augenblick unterdrückt werden. Dennoch mochte die Regierung wol Bedenken tragen, dies späterhin so probate Mittel in diesem Falle zur Anwendung zu bringen. Die Rheinische Zeitung stand namentlich in der Rheinprovinz in großem Ansehen und erfreuete sich einer täglich wachsenden Verbreitung; unter seinen Actionären befanden sich einige der reichsten und angesehensten Capitalisten von Köln. Auch war die Rheinische Zeitung allgemein als der Glanzpunkt der jungen preußischen Presse, als eines der geistvollsten und bestgeschriebenen Blätter anerkannt, die jemals in Deutschland erschienen waren; sie existirte ferner erst seit wenigen Monaten und so hätte es doch in der That einen gar zu übeln Eindruck gemacht, hätte die preußische Regierung, die sich übrigens so viel mit dem neuen Leben wußte, das sie der Presse einzuhauchen beabsichtigte, mit einem so jungen und dabei so bedeutenden Blatte nichts Anderes anzufangen gewußt, als es einfach — zu unterdrücken.

Man beschloß daher, dem Sünder Zeit zur Besserung zu gönnen und setzte ihm Wächter und Erzieher, die ihn von seinen Untugenden kuriren sollten. Unterm 1. Decbr. wurde der Censor der Rheinischen Zeitung, Polizeirath Dolleschall in Köln, durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz Herrn von Schaper auf Anordnung der dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien von der ferneren Ausübung seiner Function als Censor entbunden. Man erinnerte sich, daß in Königs-

berg bereits ein ganz ähnlicher Fall vorgekommen war; auch hier war der Polizeidirector Herr von Abegg wegen der großen Gelindigkeit, welche er bewiesen hatte, von der Handhabung der Censur entbunden worden. Freilich war es schlimm, wenn die Regierung ihren eigenen Censoren nicht mehr trauen konnte und mit Recht durfte man zweifeln, ob ein Institut, das Denen selbst, die es errichtet, und zu deren Schutz und Vortheil es erhalten ward, so lästig fiel und so viele Sorgen machte, überhaupt noch länger zu halten sei. Auch hatte die Regierung eben bei dem Königsberger Vorfall bereits die Erfahrung gemacht, daß mit einem bloßen Wechsel der Censoren noch keineswegs geholfen sei; diese verwünschten liberalen Ideen lagen einmal in der Luft, der alte Maßstab zwischen Erlaubtem und Verbotenem war ganz abhanden gekommen, die Censoren selbst waren von dem Geist der Zeit angesteckt und wußten offenbar nicht mehr, was sie streichen sollten und was nicht. —

Dennoch — es war eine rheinische Zeitung und so beschloß man den Versuch noch einmal zu wagen. Die dem Polizeirath Dolleschall abgenommene Censur wurde einem andern Beamten, dem Regierungsassessor Wiethaus übertragen, doch nur provisorisch; wir müssen dahin gestellt sein lassen, ob, weil die Regierung es so wollte oder weil vielleicht Herr Wiethaus selbst, in Ahnung des Kommenden, Bedenken trug, ein so dornenreiches Amt auf die Dauer zu übernehmen.

War dies Letztere der Fall, so hatte seine Ahnung ihn nicht getäuscht. So viel Mühe er sich auch gab und so unerbittlich sein Rothstift in den Spalten der Rheinischen wüthete, so gelang es ihm doch nicht, seine Auftraggeber zufrieden zu stellen. Die Rheinische Zeitung war und blieb der Sammelplatz aller oppositionellen Elemente; Alles, was Preußen, was Deutschland an jungen, frischen und freisinnigen oder, wie die Freunde der Regierung wehklagten, an revolutionären Talenten besaß, flüchtete sich hierher und bildete, mit den verschiedensten Waffen kämpfend, bald ernsthaft, bald scherzend, bald gelehrt, bald volksthümlich, heute in Prosa, morgen in Versen, eine Phalanx, gegen die Censur und Polizei vergebens ankämpften. Ja, sei es, daß die Zeitung sich durch die unausgesetzten Plackereien erbittert fühlte, sei es das sichere Vorgefühl, daß ihr Tod dennoch unabwendbar und daß sie mithin nichts mehr zu schonen und zu wagen habe — genug, was sich

schon gleich nach der Standrede des Präsidenten von Gerlach gezeigt hatte, trat immer deutlicher, in immer kräftigern, immer verwegenern Zügen hervor: die Zeitung wurde immer kecker, immer leidenschaftlicher; immer mehr zogen die gemäßigten Liberalen sich von ihr zurück, immer tiefer gerieth sie in die Hände jener früher erwähnten radicalen Fraction; ihres nahen Todes gewiß, hatte die Rücksicht des größeren Absatzes, der größeren Popularität keinen Reiz mehr für sie und so sprach sie immer lauter, immer unumwundener jene aus philosophischem Idealismus und demagogischem Pathos gemischte Sprache, wie sie zuerst die „Halleschen Jahrbücher" eingeführt hatten und wie sie dem Ohr der damaligen deutschen Jugend so verlockend, so unwiderstehlich klang. Es war klar: „sie wollte sterben" — aber dieser Tod sollte wenigstens nicht ungerächt bleiben. —

Die Sache wurde endlich so arg (wir reden natürlich im Sinne der Regierung), daß letztere sich genöthigt sah, ihren eigenen Censor überzucensiren. Durch Rescript vom 21. Januar 1843 trugen die dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien dem Regierungspräsidenten von Gerlach in Köln auf, „sich täglich das ganze Blatt der Rheinischen Zeitung, nachdem es die Censur passirt habe, vorlegen zu lassen, dessen Druck und Ausgabe niemals vor der durch ihn bewirkten Durchsicht zu gestatten und das Erscheinen desselben ganz zu verhindern, wenn er der Censur ungeachtet doch unzulässige Stellen oder Artikel darin finden sollte."

Um des Himmels willen, welch ein Thurmbau zu Babel war das und wohin gerieth die Regierung in dem vergeblichen Bemühen, sowol ihre Censur wie auch die Rheinische Zeitung aufrecht zu erhalten! Die Censur unter Censur gestellt! Ein preußischer Regierungspräsident, ein Großwürdenträger der Bureaukratie, dessen Minuten zwar nicht Goldmünzen waren, aber doch von ihm selbst so hoch geachtet wurden, verurtheilt Tag für Tag mit höchsteigenen Augen die riesigen Spalten der Rheinischen Zeitung durchzulesen und Jagd zu machen auf verbotene Stellen! — Der Vorfall war ungemein lehrreich, namentlich auch deshalb, weil er zeigte, wie unmöglich es war, eine pflichtgetreue Censur und eine liberale und geistvolle Presse neben einander zu haben. Die Langmuth der preußischen Regierung (die wirklich etwas Rührendes hatte, besonders wenn man sich an die sonstige kurzangebundene Weise der preußischen Bureaukratie erinnerte;

sie wollte oder sollte dem rheinischen Sohn Absalon nicht wehe thun) — diese Langmuth der preußischen Regierung war ohne Zweifel sehr gut gemeint: aber es geht nun einmal nicht an, Gott und Belial zugleich zu dienen. Wollte die Regierung den Ruhm haben, die Presse zu heben und Literatur und Wissenschaft zu befördern, so mußte sie auf die Censur verzichten; wollte sie aber die Censur beibehalten, so war es auch nichts mit jenem Ruhm, und Alles, was dienstwillige Regierungsfedern darüber verbreiteten, war Wind, eitel Berliner Wind....

Die nächste und natürlichste Folge der seltsamen Verordnung war übrigens, daß unmittelbar nach dem Eintreffen derselben in Köln (24. Januar) Herr Wiethaus, in seiner Beamtenehre gekränkt, das Censoramt der Rheinischen Zeitung niederlegte und zwar, wie man hinzusetzte, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Verfügung vom 21. Die Confusion wurde dadurch natürlich immer höher gesteigert; mit welchem Schwertstreich die Regierung sie endlich löste, davon später und kehren wir jetzt noch einmal flüchtig zu der Veranlassung all dieser Calamitäten, dem Entwurf des neuen Ehescheidungsgesetzes, zurück.

Derselbe wurde, wie bereits erwähnt, von fast allen deutschen Blättern nachgedruckt und erhielt dadurch eine ganz ungemeine Verbreitung. Namentlich auch außerhalb Preußen; man betrachtete ihn daselbst gleichsam als Programm der neuen preußischen Regierung, als ein Unterpfand dessen, was schließlich von den großen Hoffnungen, mit denen dieselbe Anfangs begrüßt worden war, zu halten — und der Leser erräth leicht, wie niederschlagend für diese Hoffnungen die Bemerkungen waren, mit denen man das seltsame Actenstück begleitete. Nichts, sagten wir vorhin, hatte in Preußen selbst solche Indignation erregt als dieser Entwurf: aber nichts that auch dem Ansehen Preußens im Auslande so großen und gründlichen Schaden.

Aber nicht blos Zeitungen und Wirthshauspolitiker zerfleischten den armen Entwurf: auch die ernste Wissenschaft machte sich darüber her und bewies ausführlichst nach Kapiteln und Paragraphen, daß dieses projectirte preußische Ehescheidungsgesetz nicht blos eine politische, sondern auch eine juristische Mißgeburt sei. Es bildete sich in kürzester Zeit eine ganze eigene Literatur über den vielgenannten Entwurf; doch waren alle Stimmen darüber einig, daß er unhaltbar und unmöglich.

Und so war der Entwurf, als er endlich am 18. Januar 1843 im Staatsrath wirklich zur Berathung kam, im Grunde bereits so gut wie todt. Niemand glaubte, Niemand fürchtete mehr, daß er zur Annahme gelangen könne; ja selbst die Preußische Staatszeitung hielt es am Eröffnungstage der Berathungen für zweckmäßig, ausdrücklich zu erklären, daß die Angabe verschiedener öffentlicher Blätter, eine königliche Cabinetsordre habe dem Staatsrath untersagt, Untersuchungen über die Principien des Gesetzes anzustellen, indem diese fest und unabänderlich wären, jeder thatsächlichen Begründung ermangele.

Zehntes Kapitel.

Berathung der ständischen Ausschüsse der Rheinprovinz über den von der Regierung vorgelegten Entwurf einer rheinischen Communalverfassung: 11. Novbr. 1842. Graf Arnim als Vorsitzender; Betheiligung des Herrn von Auerswald, Präsidenten der Regierung zu Trier. — Die Mitglieder des rheinischen Provinzialausschusses erklären, dem Entwurf ihre Zustimmung nicht geben zu können. Ihre Gründe dafür; der Entwurf von 1833 und der „Rückschritt", den man seitdem gemacht. — Vergeblicher Widerstand der Minister; der Entwurf wird nach kurzer Berathung mit außerordentlicher Stimmenmehrheit verworfen. — Verdruß des Gouvernements über diese Niederlage. Klagen und Vorwürfe ihrer Anhänger; die Rheinprovinz als ein gefährliches und schädliches Element im Organismus des preußischen Staatslebens. — Die ostpreußischen Zustände. — Das Verfahren gegen den Oberlehrer Witt in Königsberg. Herr Eichhorn läßt dem Oberlehrer Witt beim Oberlandesgericht zu Königsberg wegen hartnäckiger Widersetzlichkeit ꝛc. den Prozeß machen; Gehässigkeit der Anklage. — Wahl eines neuen Oberbürgermeisters von Königsberg. Politische Bedeutung derselben; Rückblick auf die Breslauer Bürgermeisterwahl. — Herr Walesrode; sein Sendschreiben an die „wahrhaft Liberalen." Der Jacoby'sche Prozeß wegen der „Vier Fragen" in zweiter Instanz. Vertheidigung des Angeklagten. Der Appellationssenat des Königl. Kammergerichts zu Berlin verkündet seine völlige Freisprechung: 19. Januar 1843. — Außerordentlicher Eindruck dieser Freisprechung. Johann Jacoby und sein politisches Auftreten; Bedeutung seiner Flug- und Vertheidigungsschriften für die politische Bildung der Zeit — Die Ausfertigung des freisprechenden Erkenntnisses wird ihm verweigert; vergebliche Schritte, dieselbe dennoch zu erlangen, Aussicht auf neue gerichtliche Verhandlungen.

Bei weitem weniger Aufsehen machte die Niederlage, welche die preußische Regierung in Betreff der für die Rheinprovinz projectirten Communalverfassung durch die ständischen Ausschüsse der gedachten

Provinz, die bekanntlich zum Zweck dieser Berathung noch in Berlin zurückgeblieben waren, erlitt; ja man kann zweifeln, ob das größere Publikum nur überhaupt Etwas davon erfuhr. Sehr natürlich: waren es doch die Ueberreste der ständischen Ausschüsse, die dabei fungirten — jener Ausschüsse, die schon, als sie noch im Pleno versammelt, nicht im Stande gewesen waren, die Aufmerksamkeit des Publikums zu fesseln.

Gleichwol war, alle Umstände recht erwogen, die Niederlage für die Regierung noch immer ärgerlich genug. Man erinnert sich, mit welcher Sorgfalt die Regierung den Gedanken einer neuen rheinischen Gemeindeverfassung gepflegt, welchen Eifer sie dafür in der Rheinprovinz selbst erweckt und welche Danksagungen für das beabsichtigte Geschenk sie von ihr bereits eingeerntet hatte. Andererseits erinnert man sich auch, welche klägliche Rolle die ständischen Ausschüsse bisher gespielt und wie sehr sie die Regierung daran gewöhnt hatten, nur eine Reihe gutmüthiger Jabrüder in ihnen zu erblicken; mit der vollen Versammlung von achtundneunzig Köpfen war die Regierung fertig geworden, glänzend fertig geworden und nun so zu sagen im Hafen, an diesem kleinen Ueberrest der ehemaligen Versammlung, mußte sie Schiffbruch leiden!

Am 10. November hatte die feierliche Entlassung der vereinigten ständischen Ausschüsse stattgefunden. Am Tage darauf traten die Mitglieder des rheinischen Provinzialausschusses zu der ihnen bewilligten Berathung über den von der Regierung ausgearbeiteten Entwurf einer rheinischen Gemeindeverfassung zusammen. Die Regierung hatte offenbar die Absicht, diesen Berathungen einen möglichst unbedeutenden, privaten Charakter zu geben; die Versammlung fand nicht im Königlichen Schlosse, wo die vereinigten Ausschüsse getagt hatten, sondern beim Minister des Innern Grafen Arnim statt, der auch das Präsidium führte. Außerdem wohnten ihr auch der Finanzminister von Bodelschwingh und der Präsident der Regierung zu Trier Herr von Auerswald bei. Es war dies derselbe Herr von Auerswald-Rödersdorf, der sich in den Berathungen der vereinigten Ausschüsse als ein so muthiger Kämpfer gezeigt hatte und von dem auch namentlich der von der ganzen Versammlung mit allgemeinem Beifall aufgenommene und zur Kenntnißnahme des Königs

im Protokoll niedergelegte Protest gegen die Geschäftsordnung in der Sitzung vom 8. Nov. ausgegangen war. Als Ausschußmitglied nahm er seinen Platz unter den Deputirten der Provinz Preußen ein; dieser nachträglichen Versammlung der rheinischen Ausschußmitglieder wohnte er nur in seiner Eigenschaft als Präsident der Regierung zu Trier bei, welchen Posten er, wie in einem frühern Abschnitt erzählt worden ist, gegen das nicht ganz freiwillig niedergelegte Amt eines Oberbürgermeisters von Königsberg eingetauscht hatte.

Die Sitzung war ebenso kurz wie das Resultat entschieden und einstimmig. Die Mitglieder des rheinischen Provinzialausschusses erklärten, daß sie nach reiflicher Prüfung der ihnen mitgetheilten für die Rheinprovinz bestimmten Gemeindeordnung sich nicht für berechtigt hielten, diesem Entwurf ihre Zustimmung zu geben. Die beiden Mitglieder des Fürstenstandes, sowie ein Mitglied der Ritterschaft ausgenommen, gaben sämmtliche Mitglieder ihr höchstes Erstaunen über den Entwurf zu erkennen, indem derselbe gerade die entgegengesetzten Principien desjenigen Entwurfs enthalte, der bereits im Jahre 1833 dem rheinischen Landtage zur Begutachtung vorgelegen habe. Der Entwurf von 1833 habe den Gemeinden die bereits früher genossene Selbständigkeit wieder verheißen; davon sei in dem gegenwärtig vorliegenden Entwurfe nichts zu finden und sei derselbe also in dieser Hinsicht als ein entschiedener Rückschritt und eine Verschlechterung zu betrachten. Außerdem räume er auch gewissen Klassen eine Bevorzugung ein, die in der Rheinprovinz, das wisse man voraus, den allerunangenehmsten Eindruck machen würde. Endlich aber würde im Eingange des neuen Entwurfs den größeren Städten anheimgestellt, entweder sich bei dieser Gemeindeordnung zu beruhigen oder aber auf Verleihung der revidirten Städteordnung anzutragen: eine Alternative, die zu großen Verschiedenheiten führen würde, nicht nur zwischen den einzelnen Städten der Provinz, sondern auch im Allgemeinen zwischen Stadt und Land und die deshalb nicht als zweckmäßig erachtet werden könne. Aus allen diesen Gründen, schloß die Erklärung, sei der mitgetheilte Entwurf nicht als den Wünschen und Bedürfnissen der Provinz entsprechend zu betrachten, vielmehr müsse dringend gewünscht werden, daß die Regierung von der Publication desselben Abstand nehme möge und das um so mehr, als der rhei-

nische Landtag über die darin enthaltenen Grundsätze gar nicht gehört worden sei.

Zwar suchten die Minister die Versammlung auf andere Gedanken zu bringen; doch blieb ihr Bemühen (bei dem sie übrigens vom Präsidenten von Auerswald nur sehr schwach unterstützt worden sein sollen) erfolglos. Die Majorität der rheinischen Ausschußmitglieder erklärte wiederholt, daß sie von den Vorschlägen, welche der rheinische Provinziallandtag von 1833 nach einer langen und lebhaften Debatte beschlossen habe, nicht abgehen könnte noch würde. Es wurde darauf zur Abstimmung geschritten und von den vierzehn anwesenden Abgeordneten sprachen sich nur drei (es waren die oben erwähnten zwei Mitglieder des Fürstenstandes, nebst einem Mitgliede der Ritterschaft) für den Entwurf der Regierung aus, während alle übrigen sich dagegen erklärten.

Dieser Ausgang war für die Regierung eben so unerwartet wie ärgerlich. Zwar stand es ihr immer noch frei, den Entwurf noch nachträglich dem Plenum des rheinischen Provinziallandtags vorzulegen: doch war bei der imposanten Majorität, die sich Seitens des Ausschusses gegen denselben erklärt hatte, auch dabei kaum auf ein günstiges Resultat zu rechnen. Jedenfalls stand dem Entwurf in dieser Verwerfung Seitens des Ausschusses ein gefährliches Präjudiz entgegen und bei der aufgeregten Stimmung, die übrigens schon in der Rheinprovinz herrschte und welche bald darauf durch die gegen die Rheinische Zeitung ergriffenen Maßregeln so bedeutend erhöht wurde, schien es nicht rathsam, den Versuch nur überhaupt anzustellen.

Was aber diese Niederlage am empfindlichsten machte, das war der Umstand, daß die Regierung sie sich gewissermaßen muthwillig zugezogen; sie hätte nur auf das Gesuch der rheinischen Ausschußmitglieder nicht einzugehen brauchen, sie hätte nur einfach sagen dürfen, es sei dies nicht der Zweck, wozu sie die Ausschüsse entboten, und die Niederlage wäre ihr erspart geblieben. Bei der schlechtverhehlten Eifersucht, mit der ein großer Theil der altpreußischen Bureaukratie, sowie namentlich des altpreußischen, besonders des märkischen Adels, die Rheinprovinz, diesen angeblichen Heerd aller politischen Neuerungen, noch immer betrachtete, fehlte es nicht an Stimmen, welche der Regierung diese ihre Inconsequenz zum schweren Vorwurf machten. Das, sagte man, komme heraus bei diesem Liebäugeln mit

der Rheinprovinz, das habe die Regierung davon, daß sie diese nimmersatten, verwöhnten Rheinländer, diese Dreiviertelsfranzosen, die doch nie ein rechtes Herz für Deutschland hätten, mit solcher übertriebenen Zuvorkommenheit behandele, zuweilen sogar auf Kosten der alten Provinzen. Nun sehe die Regierung, wie dankbar der Rheinländer sei und was von seiner Anhänglichkeit an die Krone Preußen zu halten. Wahrlich, es wäre besser, Preußen hätte dies Danaergeschenk niemals angenommen; die Rheinprovinz sei die wahre Pandorabüchse, aus der immer neue Projecte, neue Widersprüche, Aufreizungen und Unruhen hervorgingen und wäre es nicht wegen der Preußischen Ehre, so möchte man wol den Tag segnen, wo Preußen dieses gefährliche Besitzthum wieder los würde. — So damals einzelne murrende Stimmen. Man achtete ihrer dazumal wenig — und doch waren sie nur das Vorspiel jenes wüsten Geschrei's, das noch in diesem Augenblick selbst in der Mitte der preußischen Vertreter gegen die Rheinprovinz erhoben wird und das unablässig dahin strebt, eine Kluft zu erweitern, an deren Ausfüllung doch vielmehr alle Theile in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse von ganz Deutschland aus allen Kräften arbeiten sollten.

Aber das Verdrießlichste, was der Regierung begegnete, erfuhr sie doch in Ostpreußen. Wir wissen: der Boden war der Regierung hier seit Längerem nicht günstig, es war ein alter Span zwischen der Regierung und der Provinz, und wenn selbst die höchstgestellte Intelligenz des Landes den „Königsberger Juden und Judengenossen" den Ursprung dieser ganzen unseligen Aufregung zuschrieb, wie mochten da erst die untergeordneten Mitglieder und Werkzeuge der Regierung urtheilen?!

Als wir uns zuletzt mit den Zuständen der Provinz Preußen und der Wirksamkeit der ostpreußischen Opposition beschäftigten, stand der Streit wegen des Oberlehrers Witt eben in vollen Flammen. Herr Eichhorn hatte Herrn Witt die Alternative gestellt, entweder seine Theilnahme an der Königsberger Zeitung oder sein Schulamt am Kneiphöfschen Gymnasium aufzugeben. Herr Witt hatte dem Minister das Recht bestritten, ihm eine derartige Alternative zu stellen und der Königsberger Magistrat, als Patron des Kneiphöfschen Gymnasiums, sowie die Stadtverordneten von Königsberg waren seiner Erklärung beigetreten und hatten ihn ihres besonderen Schutzes

versichert. Der Director des mehrgenannten Gymnasiums, Herr Lucas, im Verdacht, Herrn Witt durch ein doppelzüngiges Zeugniß geschadet zu haben, hatte sich vor dem Sturm des Unwillens, der sich infolge dessen wider ihn erhoben, zurückgezogen und beim Minister um Enthebung von seinem Directorate nachgesucht. Gleichzeitig hatte Herr Witt das ganze gegen ihn eingeschlagene Verfahren für ungesetzlich erklärt und seine Absicht zu erkennen gegeben, den Weg Rechtens dagegen einzuschlagen.

Eine solche Drohung würde heutzutage vermuthlich allein schon hinreichend sein, Demjenigen, der sie auszustoßen gewagt, eine Vorladung vor den Disciplinargerichtshof zuzuziehen. Zu den Zeiten des Herrn Eichhorn war die Maschine noch nicht so wohl eingerichtet; Herr Eichhorn, ein studirter Jurist, hatte noch einigen Respect vor der Berufung auf den Weg Rechtens und er zeigte denselben dadurch, daß er sich beeilte, diesen Weg selbst zu betreten.

Am 21. October wurde auf Antrag des Ministers Eichhorn bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg gegen den Oberlehrer Witt eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet. Der Gegenstand der Klage war, daß Herr Witt auf die an ihn ergangene Aufforderung des Ministers hin sein Privatverhältniß zur Redaction der Königsberger Zeitung aufzugeben: also dasselbe Vergehen, wegen dessen er bereits seit dem 12. September, ebenfalls auf Veranlassung des Ministers Eichhorn, von seinem Lehramt am Kneiphöfschen Gymnasium suspendirt war. Die Anklageacte wurde vom Provinzial-Schulcollegium der Provinz Preußen im Auftrage des Ministers eingereicht. Witt's Ungehorsam, hieß es darin wörtlich, erscheine um so strafbarer, je beharrlicher er seinen Eigenwillen der wiederholten ausdrücklichen Aufforderung und Anweisung seiner höchsten vorgesetzten Dienstbehörde gegenüber behauptet habe. Es könne hierin nicht etwa nur ein Vergehen wider die Subordination, wie es der § 352, Th. 2. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe und erst im Wiederholungsfalle mit der Strafe der Kassation bedrohe, sondern es müsse in dem Verhalten des Herrn Witt vielmehr dasjenige vorsätzliche Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften seines Amtes erkannt werden, für welches der § 333, Th. 2. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts die Strafe bestimme. Denn Herr Witt habe nicht etwa, wie der

§ 333. l. c. voraussetzt, nur in einer seiner Amtsführungen sich ungehorsam bezeigt, sondern er habe den Vorschriften seines Amtes überhaupt und im Ganzen zuwidergehandelt, indem er ein Nebengeschäft fortsetze, welches nach dem pflichtmäßigen Ermessen der vorgesetzten Behörde (das heißt erst nach dem zweiten, das erste Gutachten des Herrn Lucas hatte, wie der Leser sich erinnert, ganz anders gelautet) die Verwaltung seines Amtes unmöglich mache. Hienach habe denn der Strafantrag ausdrücklich so begründet werden müssen, wie geschehen, zumal der angezogene Paragraph dem erkennenden Richter Gelegenheit gebe, auf alle gravirenden Momente, deren in sämmtlichen Vorgängen mit dem Herrn Witt so viele lägen und die nothwendig ihren Einfluß auf die Bestrafung äußern müßten, die gebührende Rücksicht zu nehmen, während es sich bei Anwendung des § 352 lediglich um das Vergehen der Insubordination gehandelt haben würde. —

Man sieht, von christlicher Versöhnlichkeit wußte Herr Eichhorn trotz seines christlichen Standpunktes nicht viel; mit eifersüchtiger Wachsamkeit ließ er Alles herbeiziehen, was geeignet schien, die Schuld des Herrn Witt und mithin auch seine Strafe zu erhöhen; es war fast wie in dem alten Schwank: erst gehängt und dann geköpft . . .

Dieser Prozeß ging nun also seinen Gang; schon aber näherte ein anderer, der ebenfalls von Königsberg seinen Ursprung genommen hatte und auf den die öffentliche Aufmerksamkeit in noch weit höherem Grade gerichtet war, als auf diese Witt'sche Angelegenheit, sich seinem Ende. Allein bevor wir davon des Genaueren sprechen, sei es gestattet, hier noch einiger beiläufigen Ereignisse zu gedenken, die sich ungefähr um dieselbe Zeit in Königsberg zutrugen.

Erstlich die Königsberger Bürgermeisterwahl. Durch die Versetzung des Herrn von Auerswald nach Trier war dieser unter den gegenwärtigen Zeitumständen doppelt wichtige Posten erledigt; die Stadtverordnetenversammlung, welcher das Recht der Präsentation zustand, war, wie sie bereits zur Genüge dargethan hatte, in ihrer Mehrheit der liberalen Richtung mit Entschiedenheit zugeneigt und es war voraus zu sehen, daß sie diese ihre Richtung bei dieser Gelegenheit am Wenigsten verleugnen würde. Und doch mußte der Regierung Alles daran gelegen sein, die oberste bürgerliche Leitung dieser so einflußreichen Stadt in zuverlässige Hände zu bringen. Schon Herr von

Auerswald war ihr zu liberal gewesen, selbst er, damals noch der persönliche Freund, der Günstling des Königs, hatte von seinem Posten weichen müssen; gelang es den Stadtverordneten jetzt, ihre liberalen Sympathien durchzusetzen, wo blieb dann der Vortheil, den die Regierung sich von der Versetzung des Herrn von Auerswald versprochen und war sie vielmehr nicht in der Gefahr, aus dem Regen in die Traufe zu kommen? Denn bestätigen und verweigern war alsdann gleich mißlich.

Man suchte daher höhern Orts auf alle Weise auf die Wahl einzuwirken; die Folgen der königlichen Ungnade, die durch eine oppositionelle Wahl nothwendig hervorgerufen werden müsse, wurden mit lebhaften und eindringlichen Farben geschildert. Die nächste Wirkung davon war natürlich nur diese, daß die liberale Partei ihre Kräfte nun erst recht zusammennahm und ebenfalls Alles aufbot, die Wahl nach ihrem Sinne zu leiten. Die Königsberger Bürgermeisterwahl wurde zu einem Schlachtfeld, auf dem nicht blos die Parteien der Stadt, sondern der ganzen Provinz ihre Kräfte maßen; es war eine ähnliche Aufregung, ein ähnliches Agitiren und Conspiriren, wie bei Gelegenheit jener Breslauer Bürgermeisterwahl, von der früher die Rede gewesen und aus der endlich Herr Pinder, ebenfalls ein Königsberger, der Schützling des Herrn von Schön, hervorgegangen war.

Doch entsprach das schließliche Resultat der Heftigkeit des Kampfes nicht ganz. Noch fühlte keine der Parteien sich stark genug, keine sah ihren Vortheil darin, die Sachen auf die Spitze zu treiben; so schloß man denn eine Art von Compromiß. Die Stadtverordneten hatten vorschriftsmäßig drei Candidaten zu präsentiren; in erster Stelle schlugen sie den Commerzienrath Burdach vor, damals einer der entschiedensten Liberalen Königsbergs, in zweiter den Justizrath Krah, zwar ebenfalls liberal, doch von gemäßigter Färbung, in dritter einen höheren Justizbeamten ohne alle politische Nüance. Doch fungirte Letzterer nur als Strohmann, indem er die Wahl sofort freiwillig ablehnte. Die Regierung kam ebenfalls auf halbem Wege entgegen: sie bestätigte den Justizrath Krah, der dem Amt denn auch bis zu seinem Tode im Herbst 1848 zur beiderseitigen Zufriedenheit vorgestanden hat und so war dieser Stein des Anstoßes also glücklich aus dem Wege geräumt.—

Das Zweite, was wir hier noch einzuschalten haben, betrifft jenen geistreichen Pamphletisten Herrn Walesrode, dessen wir schon

bei einer früheren Gelegenheit gedachten. Herr Walesrode war durch seine Vorlesungen im Winter 1842 eine der beliebtesten Persönlichkeiten von Königsberg geworden; sein glänzender Witz, sein Talent der Rede, verbunden mit der Unerschütterlichkeit seines Charakters, machten ihn seinen Freunden und Meinungsgenossen ebenso theuer, wie er seinen Gegnern furchtbar war. Im Lauf des Sommers trat er mit einem „Sendschreiben an die wahrhaft Liberalen" auf, das in und außerhalb der Provinz große Sensation erregte. „Die wahrhaft Liberalen" nannten sich nämlich jene ehemaligen Verbündeten von Preußisch Holland, die durch ihre Denunziationen und Intriguen so viel Unheil in der Provinz gestiftet und sich namentlich auch gegen den würdigsten Mann derselben, den Herrn von Schön, so schwer vergangen hatten. In allgemeinen Mißcredit gerathen, von ihren eigenen ehemaligen Gönnern verlassen, wagten sie nicht mehr, unter ihrer eigentlichen Firma aufzutreten; der Liberalismus war einmal Mode, besonders in Ostpreußen — wohlan, machen wir die Mode mit, thun wir ebenfalls liberal, ja rühmen wir uns, die „wahrhaft" Liberalen zu sein, gegen welche die Uebrigen nur leere Schwätzer, nur destructive, hirnverbrannte Köpfe sind. Unter allen Feinden, welche dem ostpreußischen Liberalismus drohten, waren diese falschen Freunde der Freiheit, die das Unkraut unter den Weizen säeten, bei weitem die gefährlichsten, und die ganze Provinz, die sich mehr und mehr als eine politische Genossenschaft fühlte, wußte es daher Herrn Walesrode Dank, daß er den Wölfen den Schafspelz abgezogen. Sein Sendschreiben, in einem kecken, herausforderndem Styl geschrieben, gewürzt mit allen feinsten Blüten des Witzes und der Persiflage, wurde verschlungen und trug wesentlich dazu bei, das Parteibewußtsein bei Freunden und Feinden immer schärfer und nachhaltiger auszuprägen. —

Und so gelangen wir denn endlich zu dem denkwürdigen Ereigniß, von dem die Kunde in den ersten Wochen des neuen Jahrs in das Publikum drang: unterm 19. Januar 1843 hatte der Appellationssenat des Kammergerichts zu Berlin den Dr. Jacoby in Königsberg, den Verfasser der „Vier Fragen", in dem auf Grund dieser Schrift wider ihn angestrengten Prozesse in zweiter und letzter Instanz völlig freigesprochen.

Das war ein Ausgang, wie ihn vielleicht Niemand erwartet

hatte, nur den Angeklagten ausgenommen, der, wie er mit unerschütterlicher Standhaftigkeit auf seinem Recht beharrte, auch mit festem Vertrauen dem endlichen Siege desselben entgegensah und ihn mit fester Stimme zum Voraus verkündigte. Aber so unerwartet das Resultat den Meisten war, eine so allgemeine, so stürmische Freude erregte es. Welchen Antheil das Publikum an dem Jacobyschen Prozeß genommen und wie wohl es sich der ausgezeichneten Stellung bewußt war, die den „Vier Fragen“ und ihrem Verfasser in der Geschichte dieser letzten Jahre gebührte, das hatten die Adressen und Bürgerkronen bewiesen, welche auf die Nachricht von seiner Verurtheilung in erster Instanz in den verschiedensten Theilen der Monarchie für ihn in Anregung gebracht worden waren und die, wie an seinem Ort erzählt worden, zum Theil selbst wieder zu peinlichen Untersuchungen und Prozessen Veranlassung gegeben hatten. Durch seine „Vier Fragen“ war Johann Jacoby gleichsam der Vater des gesammten preußischen Liberalismus geworden, wenigstens wie er sich in dem Augenblick gestaltet hatte; namentlich das starre Festhalten am Rechtspunkt, die unaufhörliche Berufung auf die bekannte Zusage Friedrich Wilhelms des Dritten und ihre rechtlichen und moralischen Wirkungen, sowie die Abneigung gegen jedes Unterhandeln und jede Art von Abschlagszahlung waren Züge, die Johann Jacoby ihm aufgeprägt. Darum aber war auch der Jacoby'sche Prozeß nicht bloß der Prozeß dieses einzelnen Mannes, sondern mit ihm stand gleichsam der gesammte preußische Liberalismus vor Gericht. Es mußte sich jetzt zeigen, ob in Preußen für eine männliche und unabhängige politische Thätigkeit irgend ein Raum war; es mußte sich zeigen, ob die ehrerbietige, wenn auch ernste Mahnung an eine gegebene Zusage, und ob es die Zusage eines Königs sei, wirklich ein Verbrechen und ob es in Preußen in der That einen Gerichtshof geben werde, der den Muth hätte, dies auszusprechen, oder aber, ob trotz der allgemeinen Menschenfurcht und Abhängigkeit doch wenigstens noch bei den preußischen Gerichten, diesen Gerichten, auf deren Unabhängigkeit das preußische Volk bisher so stolz war, Schutz und Beistand zu finden für das unterdrückte Recht.

Der Anfang, wie man sich erinnert, war wenig ermuthigend gewesen. In der ersten Instanz war Herr Jacoby des Hochverraths sowie der Majestätsbeleidigung und des frechen, unehrerbietigen Tadelns der Landesgesetze angeklagt gewesen. Durch den Criminalsenat

des Königl. Kammergerichts zu Berlin, bei dem der Prozeß auf ausdrückliches Verlangen des Angeklagten geführt ward, war er zwar in Betreff des Hochverraths freigesprochen, dagegen wegen Majestätsbeleidigung und frechen und unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze zu zwei und einem halben Jahre Festungsarrest und Verlust der preußischen Nationalkokarde verurtheilt worden. Der Verurtheilte hatte die Appellation eingelegt; wie in der ersten Instanz, so hatte er auch in dieser zweiten seine Vertheidigung nicht nur selbst geführt, sondern dieselbe auch in einer eigenen Schrift veröffentlicht. Sie gehören zu den wichtigsten Dokumenten unserer jüngsten politischen Entwickelung, diese Flug- und Vertheidigungsschriften Johann Jacoby's; Unzählige haben durch sie zuerst Klarheit der politischen Begriffe, sowie Achtung vor der Kraft eines männlichen und selbständigen Charakters gewonnen; Unzählige sind durch sie und ihre klare, knappe, kurze und dabei so entschiedene Sprache aus ihrer politischen Unschuld aufgestört und der Sache der Freiheit gewonnen worden. Andererseits hat auch die damalige Regierung wenige so gefährliche, so auf das Ziel treffende Gegner gehabt, wie diese dem Umfange nach so geringfügigen Schriften; Schritt vor Schritt und bei jedem Schritt auf eine Gesetzesstelle gestützt, geht der Verfasser ihr zu Leibe und weist mit unerbittlicher Logik sein Recht und ihr Unrecht nach. Ganz im Gegensatz zu der überschwenglichen Rhetorik, in der die übrigen politischen Scribenten jener Zeit sich der Mehrzahl nach gefielen, ist bei Jacoby Alles klar, bestimmt und faßlich; nirgend ein Hinausschweifen ins Blaue und Unbestimmte, nirgend eine Ungewißheit, eine leere Allgemeinheit, eine Phrase. Für eine Nation, die so in ihren politischen Windeln lag, wie es damals mit uns der Fall, und die dabei eine so bedenkliche Vorliebe für das Abstracte und Phantastische hatte, war dies Beispiel von unschätzbarem Werth; sie wurden damals viel gelesen und viel studirt, diese Jacobyschen Schriften, aber dennoch darf man bedauern, daß sie, in ihrer unerbittlichen Klarheit, ihrer durchweg positiven, praktischen Richtung, nicht noch mehr gelesen und befolgt worden sind, indem uns alsdann vermuthlich ein großer Theil der Täuschungen des Jahres Achtundvierzig erspart geblieben wäre.

Auch seine „Weitere Vertheidigung wider die gegen mich erhobene Beschuldigung der Majestätsbeleidigung und des frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze", die im September 1842 von der

Schweiz aus im Druck verbreitet ward, ist ein Denkmal von historischer Wichtigkeit, an dem deshalb auch der Geschichtsschreiber jener Epoche nicht so ohne Weiteres vorübergehen darf.

Der Verfasser theilte darin zunächst das in der ersten Instanz wider ihn ergangene Urtheil mit, indem er daran die einfachen Worte knüpfte: „Ich werde im Folgenden die Ungerechtigkeit dieses Urtheils darzuthun versuchen.“ Vom Hochverrath hatte dasselbe ihn zwar freigesprochen, allein es hatte es in Ausdrücken gethan, die seinen Charakter verdächtigten und daher ging die Vertheidigung nachträglich auch noch auf diesen Punkt mit ein. Herr Jacoby hob namentlich hervor, daß es unmöglich ein Hochverrath sein könne, an in gesetzlicher Form ertheilte Zusagen in gesetzlicher Form zu erinnern und daß, wenn er die ostpreußischen Stände aufgefordert, ihren bekannten Huldigungsantrag zu wiederholen, er damit nur seine Bürgerpflicht erfüllt habe. Und hiermit ging die Vertheidigung denn sogleich wieder zum offenen Angriff über. Er wünsche und hoffe, sagte er, daß, so oft der Antrag abgelehnt werden sollte, die Stände immer aufs Neue darauf zurückkommen möchten; er wünsche den preußischen Ständen die edle Beharrlichkeit Wilberforce's, der seinen Antrag auf Sklavenemancipation neunzehn Mal im englischen Parlament wiederholt und, so gering auch Anfangs die Aussicht auf Erfolg gewesen, zuletzt doch den herrlichsten Sieg davon getragen habe. Nachdem der Angeklagte sich dann weitläufiger über den zweiten Punkt, den Vorwurf des frechen, unehrerbietigen Tadels verbreitet, wobei er die einzelnen Sätze der incriminirten Schrift nochmals durchging und sie mit neuen Gründen und Beispielen aus der Geschichte und Verwaltung des preußischen Staats belegte, wies er auch die Beschuldigung der Majestätsbeleidigung als grundlos und ungerecht nach. Er schloß endlich mit einer kurzen, aber kräftigen Hinweisung auf den Widerspruch, der darin lag, daß ihm, zum Lohn seines aufrichtigen und unerschrockenen Patriotismus, die Nationalkokarde, „einst das Erkennungszeichen herzerhebender Begeisterung“ abgesprochen und er dadurch „in die Reihe der Feigen und Ehrlosen“ gestoßen werden sollte.

Ueber den Erfolg dieser Vertheidigung haben wir bereits berichtet und ebenso über den Eindruck derselben im Publikum. Desto größer freilich war die Bestürzung und der Unwille der Regierung. Die Aeußerung desselben zeigte sich langsam, aber sicher. Jacoby's Frei-

sprechung wurde verhängnißvoll für das preußische Rechtsleben; seit Jacoby, der Hochverräther, freigesprochen worden — freigesprochen in Berlin, unter den Augen des Hofes — wurde die Regierung mißtrauisch gegen die preußischen Richter überhaupt, und es ist z. B. die Frage, ob ohne diese Freisprechung das vielberufene Gesetz vom 29. März 1844, betreffend die Absetzbarkeit der Richter, überhaupt oder doch so bald ans Licht getreten wäre.

Im Uebrigen sollte die Angelegenheit selbst damit noch keineswegs zu Ende sein. Der Appellationssenat des Kammergerichts hatte den Angeklagten zwar freigesprochen, aber sein vollständiges Recht konnte er — es muß dahin gestellt bleiben, infolge welcher Einflüsse — doch nicht erhalten. Das Gericht verweigerte dem Freigesprochenen die Ausfertigung des Erkenntnisses: vermuthlich weil man die Oeffentlichkeit fürchtete, weil man nicht wünschte, die Motive des Urtheils von dem Freigesprochenen erläutert und dadurch allem Vermuthen nach die Niederlage des Gouvernements noch verschärft zu sehen. Es entspann sich hieraus ein neuer Rechtshandel, der kaum minder Aufsehen machte als der ursprüngliche Prozeß und den Johann Jacoby zwar nicht beim Gericht, dessen Instanzen er fruchtlos verfolgte, aber doch jedenfalls bei der Oeffentlichkeit gewann.

Elftes Kapitel.

Stimmung in der Hauptstadt. Das Berliner Blücherfest: 16. December 1842.— Gerüchte von dem bevorstehenden Wiedereintritt des Herrn von Rochow, sowie vom Rücktritt des Herrn Eichhorn. — Die politische Lyrik; ihr Verhältniß zur Zeitstimmung. — Georg Herwegh und die „Gedichte eines Lebendigen"; Ankündigung des „deutschen Boten aus der Schweiz". — Herwegh's Reise nach Deutschland im Spätsommer 1842. Enthusiastische Aufnahme in Köln, Jena, Leipzig rc. — Herwegh und die Berliner Freien. Herwegh's Audienz beim König von Preußen: 19 November 1842. — Verschiedene Wirkung davon aufs Publikum; angebliche Apostasie des Dichters. — Herwegh's Reise nach Königsberg. Festmahl der dortigen Liberalen: „man muß die Freiheit bis zum Wahnsinn lieben". — Geschärftes Verbot „des deutschen Boten aus der Schweiz." Herwegh's Brief an den König von Preußen: Mitte December; Veröffentlichung desselben durch die Leipziger Allgem. Zeitung: 24. December. Der Dichter wird aus Preußen ausgewiesen: 27. December 1842. — Eindruck dieses Ereignisses. — Verbot der Leipziger Allgemeinen Zeitung: Ende December 1842. — Unterdrückung der Deutschen Jahrbücher durch die sächsische Regierung: 2. Januar 1843. — Unterdrückung der Rheinischen Zeitung: 25. Januar. — Petitionen gegen das Verbot der Rheinischen Zeitung in Köln, Trier, Düsseldorf, Aachen rc.; Fackelständchen zu Ehren freisinniger Censoren in Köln und Aachen. — Rücktritt des Dr. Marx von der Redaction der Rheinischen Zeitung. Eine Kölner Deputation zu Gunsten derselben geht nach Berlin; ihre Bemühungen bleiben vergeblich. Aufhören der Rheinischen Zeitung: Ende März 1843. — Wiederaufhebung der Carricaturenfreiheit: 3. Februar. — Erlaß vom 4. Februar, betreffend die Censur der Zeitungen und Flugschriften nebst Genehmigung einer neuen Censurinstruction vom 31. Januar. Verfügung vom 23. Februar, die neue Organisation der Censurbehörden betreffend. — Tiefe Niedergeschlagenheit der öffentlichen Meinung. Eröffnung sämmtlicher Provinziallandtage am 5. März, sowie des rheinischen am 14. Mai 1843.

Schon aber ist es Zeit, daß wir aus der Provinz in die Hauptstadt, von Königsberg und seinen Liberalen nach Berlin zurückkehren. Das Jahr neigte sich zu Ende und man rüstete sich in Berlin eben das Weihnachtsfest zu begehen; nach den vielfachen Erschütterungen und Stürmen, welche die öffentliche Meinung in den letzten Monaten hin und hergeworfen, nach den unzähligen Neuigkeiten, Gerüchten, Vermuthungen, welche sie in Aufregung versetzt hatten, war jene allgemeine politische Stille eingetreten, welche diese Zeit des Jahres zu begleiten pflegt. Selbst ein Blücherfest, das zur Feier des 100jährigen Geburtstags des alten Kriegshelden gefeiert und bei dem sein berühmter Wahlspruch, jenes „Vorwärts", mit dem er einst Napoleon gestürzt und Deutschland befreit hatte und dessen Erneuerung dem preußischen Staate jetzt eben so noth that, auf die mannigfachste Weise in Liedern und Trinksprüchen variirt worden war (16. Decbr. 1842) — selbst dieses Blücherfest, trotz der aufregenden Reden, die dabei gehalten, ja selbst trotz einiger Duelle, die dadurch veranlaßt sein sollten, hatte die friedliche Stimmung des Publikums nicht stören können. — Ebenso wenig vermochten es einige Gerüchte über gewisse Veränderungen, welche angeblich in den obersten Regionen der Beamtenwelt bevorstehen sollten. Namentlich wurde von dem Wiedereintritt des Herrn von Rochow gesprochen: ein Gerücht, das sich einige Wochen später wirklich erfüllte, jedoch nur in sehr beschränktem Maße, indem Herr von Rochow unterm 16. Februar 1843 zum zweiten Präsidenten des Staaatsraths ernannt wurde. — Ein anderes Gerücht, das sich um dieselbe Zeit verbreitete und das längere Zeit hindurch mit großer Bestimmtheit wiederholt ward, wäre wohl geeignet gewesen, eine große und zwar freudige Sensation hervorzurufen: nämlich das Gerücht, daß Herr Eichhorn im Begriff stehe, sein Amt niederzulegen, angeblich aus Gesundheitsrücksichten, in der That jedoch, weil die allgemeine und einstimmige Opposition, die seine bisherigen Maßregeln bei der Nation gefunden, sein Selbstvertrauen erschüttert habe. Allein schon hatte man sich im Publikum gewöhnt, den Gang, den die Regierung seit einiger Zeit genommen, mit der Person des Herrn Eichhorn zu identificiren, er war die eigentliche bête noire des Liberalismus geworden, alle mißliebigen Maßregeln, darunter auch solche, die gar nicht in sein Departement gehörten, wurden ihm in die Schuhe geschoben und da nun dieser Maßregeln noch immer kein Ende war und da man über-

haupt die Hoffnung, die Regierung werde aus freien Stücken eine andere Bahn einschlagen, allmälig aufzugeben anfing, so glaubte man auch nicht an den Rücktritt des Herrn Eichhorn — und wie die Folge lehrte, mit vollstem Recht.

Aber diese Stille sollte verhängnißvoll werden; mitten hinein in das idyllische Festtreiben brach plötzlich, eben um die Weihnachtszeit, eine Reihe von Maßregeln, die allgemein die lebhafteste Bestürzung hervorriefen und durch die namentlich die ohnedies schon so gedemüthigten Hoffnungen der Presse Schlag auf Schlag vernichtet wurden; das Jahr, das so trübe und zweifelhaft begonnen, sollte eben so trübe zu Ende gehen.

Der nächste äußerliche Anstoß zu diesen Ereignissen war nicht blos höchst untergeordneter und unscheinbarer Natur, sondern die öffentliche Meinung hatte darin anfänglich sogar ein Zugeständniß erblickt, von dem sie sich nicht wenig geschmeichelt fühlte. Bereits an verschiedenen Stellen unseres Werkes haben wir jener politischen Lyrik gedacht, welche sich im Lauf der beiden letzten Jahre in Deutschland entwickelt hatte. Sie war das getreue Abbild der Zeit und ihrer Stimmung: eben so verlangend, eben so sehnsuchtsvoll, eben so leidenschaftlich, aber auch eben so unklar in ihren Ausgangspunkten, eben so phantastisch in ihren Zielen, eben so schwankend und widerspruchsvoll in ihren Aeußerungen. Gleich wie die politische Bewegung der Zeit sich zum größten Theil um eine Anzahl von Schlagwörtern drehte, die obenein von den Wenigsten wirklich verstanden wurden, so bewegte auch die junge politische Lyrik sich vorzugsweise auf dem Gebiet der Phrase; so lange hatte das nationale Interesse geschlummert und so plötzlich war es jetzt wieder aufgewacht (oder vielmehr es tappte noch umher wie ein Schlaftrunkener), daß selbst die bloßen Wörter Freiheit, Volk, Vaterland, genügten, das Ohr des Hörers gefangen zu nehmen. Ja gerade was das größte ästhetische Gebrechen dieser neuen Dichtung war: ihre Inhaltlosigkeit, ihr Mangel an Objectivität und plastischer Gestaltung — gerade das mußte ihr zur Empfehlung gereichen in den Augen einer Zeit, die ebenfalls noch um ihren Inhalt rang und der gleichfalls noch unter den Händen zerfloß, was sie berührte; es war eine andere Art von Romantik, nur daß sie der Freiheit und der Zukunft zugewandt war, wie jene ältere der Vergangenheit und dem Feudalismus.

Unter den zahlreichen Schriften, in denen diese neue Richtung sich aussprach und die alle rasch ihr Publikum fanden, besonders unter der Jugend, hatte keine ein so allgemeines Aufsehen erregt und war von Kritikern und Laien so einstimmig als der Anfang einer neuen poetischen Epoche begrüßt worden, als die „Gedichte eines Lebendigen", die zuerst im Sommer 1841 in der Schweiz erschienen waren. Als Verfasser wurde Georg Herwegh genannt, ein junger Würtemberger, ein ehemaliger Zögling jenes Tübinger Stifts, aus dem wie einst Schelling und Hegel auch Strauß, Vischer und andere literarische Berühmtheiten der jüngsten Zeit hervorgegangen waren. Ein Disciplinarvergehen, das er sich während seiner Militärzeit zu Schulden kommen lassen, hatte den jungen Dichter veranlaßt, in die Schweiz zu flüchten. Hier, im Umgang theils mit jenen älteren Demagogen, die zu Anfang der zwanziger Jahre ebenfalls in der Schweiz eine Zuflucht gefunden hatten, theils mit dem jüngsten Nachwuchs des schweizer Radicalismus, hatte er jene Gedichte geschrieben, welche sich bald darauf wie auf Sturmesflügeln durch ganz Deutschland verbreiteten und überall den lautesten und ungestümsten Widerhall fanden. Die „Gedichte eines Lebendigen" waren keineswegs frei von den allgemeinen Gebrechen ihrer Gattung; auch ihnen fehlte es an politischer Consequenz, an Klarheit und Sicherheit des Standpunkts, sowie an eigentlichem historischen Inhalt; auch in ihnen überstimmte zuweilen der Rhetor den Poeten. Aber wenn es auch nur erst Most war, brausender, gährender Most, kein abgeklärter Wein, so war es doch ein so edler und reiner Most, es loderte in diesen Gedichten eine so aufrichtige, innige Begeisterung, selbst die Phrase, wo sie den Dichter einmal beschlich, trat noch in so glänzendem Gewande auf, daß Niemand dem Eindruck zu widerstehen vermochte. Es war wie ein Rausch, der das ganze Publikum ergriffen hatte; selbst Männer, bejahrte Männer, die ihrer politischen Ueberzeugung nach einer ganz anderen Richtung angehörten, vermochten sich dem Wohllaut dieser Verse, der Pracht dieser Rhythmen, der Glut dieser Begeisterung nicht zu entziehen. Die Jugend aber, die ihr innerstes Denken und Fühlen gleichsam krystallisirt sah in diesen stolzen, schwungvollen Versen, war völlig hingerissen; seit dem ersten Auftreten Goethe's und Schiller's war kein ähnlicher literarischer Triumph erlebt worden, hatte kein Dichter die Herzen der Nation so im Fluge erobert; überall verzehrte man sich „in Gluten eines Melea-

gers", überall riß man die „Kreuze aus der Erde", überall sehnte man sich nach einem „Trauerspiel der Freiheit für der Sklaverei Idylle."

Besonders lebhaft äußerte dieser allgemeine Enthusiasmus sich, als der Dichter im Spätsommer 1842 eine größere Reise durch Deutschland antrat. Nicht zufrieden, durch seine melodischen Verse nur die Leidenschaft seiner Leser entzündet zu haben, wollte er dieser Leidenschaft auch ein bestimmtes praktisches Ziel geben; was er als Poet begonnen, wollte er als politischer Schriftsteller, als Journalist weiter führen. Von seinen schweizer Freunden war der Plan zu einer politischen Monatsschrift, „der deutsche Bote aus der Schweiz" entworfen worden; in der Schweiz erscheinend, sollte sie die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands mit der Schärfe und der Freimüthigkeit besprechen, die eben nur unter dem Schutz der schweizer Preßfreiheit möglich ward. Herwegh selbst sollte die Redaction des Blattes übernehmen; der Name des jungen ruhmgekrönten Dichters war die kräftigste Empfehlung, mit der es sich beim Publikum einführen konnte.

Dem neu begründeten Blatte Theilnehmer und Mitarbeiter zu gewinnen, war der eigentliche Zweck gewesen, weshalb Herwegh seine Reise nach Deutschland angetreten hatte; in Wirklichkeit jedoch verwandelte die Geschäftsreise des angehenden Redacteurs sich in eine Triumphreise des Dichters. Ueberall, wo seine Anwesenheit bekannt ward, eilten seine Verehrer herbei, ihm ihre Huldigungen darzubringen; überall fanden sich heiße Köpfe und beredte Zungen, welche die Gelegenheit benutzten, ihre geheimsten politischen Hoffnungen und Wünsche auszusprechen — und bei der allgemeinen Confusion, die in dieser Hinsicht damals noch bei uns herrschte, durfte es freilich nicht Wunder nehmen, wenn dabei manches Uebertriebene und Abenteuerliche zu Tage kam. So zu Köln, wo der Kreis der „Rheinischen Zeitung" dem Dichter ein glänzendes Festmahl veranstaltete; so zu Jena, wo die Studenten ihn mit einem feierlichen Ständchen begrüßten; selbst Leipzig, das kaufmännisch speculirende Leipzig, damals noch der Sitz einer specifisch belletristischen Literatur, die sich durch das neu auftauchende politische Element nicht wenig genirt fühlte, empfing ihn mit Zweckessen und Festreden. — Die Zeitungen versäumten nicht, die einzelnen Stationen dieser Triumphreise genau zu notiren, und in der

That waren sie diese Aufmerksamkeit schon der Neuheit der Sache schuldig: fürstliche Personen, Sängerinnen oder Tänzerinnen hatte man wol schon solche Triumphzüge halten sehen, aber daß ein deutscher Dichter auf diese Art durch Deutschland reiste, das war etwas ganz Neues und Unerhörtes....

Endlich, gegen Ende October, erreichte der junge Dichter auf diesem seinem Triumphzuge auch Berlin. Der Empfang war hier nicht so glänzend wie bisher; schon die Größe der Stadt, die Mannigfaltigkeit der Richtungen und Coterien verhinderte solche einstimmige Kundgebungen der öffentlichen Theilnahme, wie sie anderwärts stattgefunden hatten und auch an innern Widersprüchen fehlte es nicht. Jene Berliner „Freien", von denen früher die Rede gewesen und die seit ihrem verunglückten Versuch, sich als radicale Gemeinschaft zu constituiren, so ziemlich in Vergessenheit gerathen waren, trotz der zahlreichen Zeitungsartikel, durch die sie selbst täglich an sich und ihr wunderliches Treiben erinnerten — diese Berliner Freien, ein unerquickliches Gemisch von philosophischem Radicalismus, sittlicher Zerfahrenheit und politischem Indifferentismus, wollten Herwegh's Anwesenheit in Berlin benutzen, ihre oft bezweifelte Existenz durch eine geräuschvolle Manifestation zu documentiren. Schlechte Kritiker wie sie waren, obwol sie sich selbst als der wahre Gipfel der Kritik, die eigentliche kritische Kritik verkündeten, hielten sie den Dichter völlig für einen der Ihren und rüsteten sich, diese innerliche Gemeinschaft auf lärmende Weise an den Tag zu legen. Allein sie täuschten sich; trotz des Vernichtungskriegs, den die „Gedichte eines Lebendigen" dem bestehenden Staat und der Gesellschaft ankündigten, war ihr Verfasser doch ein Dichter, er war nicht blos Parteimann, er war zugleich Poet und das warme, schönheittrunkene Herz des Dichters hat nichts gemein mit der trostlosen Leere eines abstracten Radicalismus. — Herwegh, der in Arnold Ruge's Gesellschaft nach Berlin gekommen war, lehnte die angebotene Gemeinschaft mit den Freien ab; sein Aufenthalt in Berlin wurde dadurch, wie gesagt, minder glänzend und namentlich minder geräuschvoll, und auch die Presse, wenigstens so weit sie von radicalen Federn versorgt ward, schlug in Betreff des Dichters seitdem einen etwas kühlern, zurückhaltenderen Ton an, der einige Zeit später sogar in offene Angriffe überging.

Allein wenn dies eine Einbuße war, so schien das Schicksal ihm

dafür eine reiche Entschädigung aufgespart zu haben. Nicht allein, daß der republikanische Dichter in dem monarchischen Berlin eine Braut fand, die junge liebenswürdige Tochter eines reichen Hoflieferanten, sondern auch der König selbst, da er durch seinen Leibarzt Dr. Schönlein, einen bekannten früheren Liberalen und von der Schweiz her mit Herwegh bekannt, von der Anwesenheit des Dichters hörte, gab den Wunsch zu erkennen, die persönliche Bekanntschaft desselben zu machen. — Ein glänzenderes Zeugniß von dem allgemeinen, bewältigenden Eindruck, den er hervorgebracht, konnte füglich nicht gegeben werden. Trotz der ästhetischen Neigungen, die Friedrich Wilhelm IV. hegte, sowie trotz des lebhaften Interesse, das er namentlich für die vaterländische Literatur und Kunst bezeigte, hatte er sich doch gegen die jüngere Literatur bisher mehr ablehnend als ermunternd verhalten; gepriesen als Mäcen der Dichter und Künstler, hatte er den befruchtenden Strahl der königlichen Gnade doch stets nur den Berühmtheiten der Vergangenheit, niemals dem keimenden Anwuchs der Gegenwart zugewendet. Geibel's Pensionirung fand erst zu Anfang 1843 statt und so war also Freiligrath bisher der Einzige von den jüngeren Dichtern, mit dem der König eine Ausnahme gemacht hatte. Doch gehörte Freiligrath damals noch einer politischen Richtung an, die mit der Zeitströmung im Widerspruch stand und so war dieser Beweis königlicher Huld vom größeren Publikum ziemlich unbeachtet geblieben.

Um so größeres Aufsehen daher erregte es, als der König sich den Verfasser der „Gedichte eines Lebendigen" vorstellen ließ. Das Buch selbst war in Preußen natürlich verboten; es lag vielleicht ein Widerspruch darin, daß der König den Autor eines Buchs kennen zu lernen wünschte, das seine eigenen Behörden verboten hatten und das also für und in Preußen rechtlich gar nicht existirte noch existiren durfte. Aber selbst den Widerspruch zugegeben, wie liebenswürdig war er und welch schönes Zeugniß für das warme Herz und die unbefangene, freisinnige Anschauung des Königs! Unwillkürlich erinnerte man sich an jene Ode zu Gunsten der unglücklichen Polen, die einst Platen an den damaligen Kronprinzen von Preußen, den jetzt regierenden König gerichtet hatte; man hatte damals von einem Briefe wissen wollen, mit welchem der Prinz die Zusendung erwiedert und worin er seine Bewunderung des Dichters, sowie sein Bedauern darüber aus-

gesprochen, daß es ihm in seiner augenblicklichen Stellung nicht vergönnt sei, für die unglücklichen Schutzbefohlenen des Dichters mehr als bloßes Bedauern zu haben. Auch in den Herwegh'schen Gedichten fand sich bekanntlich eine Ode an den König von Preußen; sichtlich jenem Platen'schen Gedichte nachgebildet, war sie eben nicht das zahmste Stück der Sammlung. Daß der König sich über diese Polemik hinwegsetzte, daß er auch in dem politischen Gegner nur den Dichter, auch in dem gegen ihn gerichteten Angriff nur das Kunstwerk sah, erfüllte das Publikum mit lebhafter Befriedigung; es war nicht der Dichter, dessen Popularität durch die Audienz, die der König ihm gewährte, am Meisten gewann.

Auch was von den Einzelheiten der Audienz (19. Nov. 1842) im Publikum bekannt wurde, erregte die Theilnahme desselben in hohem Grade. Freilich waren es nur Gerüchte, die darüber verbreitet wurden: aber da denselben niemals und von keiner Seite widersprochen worden ist und da sie ferner zur Charakteristik der Zustände und Personen nicht ohne Werth sind, so darf auch wol der Historiker von ihnen Notiz nehmen. Der Dichter, trotz aller innern Glut und Leidenschaftlichkeit äußerlich verschlossen und in sich gekehrt, eine ächt schwäbische Natur, hatte sich ziemlich schweigsam, fast schüchtern gezeigt. Desto lebhafter und mittheilsamer, erzählte man, sei der König gewesen. Er habe, sollte er gesagt haben, in diesem Jahre schon einen seiner Gegner bei sich empfangen, Herrn Thiers (bekanntlich der Anstifter des Kriegslärmens von Anno Vierzig): allein dem Besuche des deutschen Dichters gebe er den Vorzug. Sie hätten Beide ihr Amt und ihren Beruf zu erfüllen, er selbst als König, Herwegh als Dichter. Der König werde dem seinen treu bleiben; möge der Dichter es ebenso halten. „Nichts", sollte der König wörtlich weiter gesagt haben, „ist mir so zuwider, wie Gesinnungslosigkeit; auch die Opposition achte ich, wenn sie nur gesinnungsvoll ist" — Worte, welche, ob wahr oder falsch, vom Publikum mit Begierde aufgenommen und in gutem Gedächtniß bewahrt wurden. Schließlich sollte der König dem Dichter mit Beziehung auf seine Jugend und seinen Mangel an praktischer Erfahrung einen „Tag von Damaskus" prophezeit haben: „inzwischen wollen wir ehrliche Feinde bleiben."

Die Auszeichnung, welche der König dem Dichter durch diese

Audienz erwiesen, war, wie gesagt, so ungewöhnlich, daß sie, nachdem die erste Ueberraschung sich gelegt hatte, zu den seltsamsten Gerüchten und Auslegungen Veranlassung gab. Einige, besonders unter seinen literarischen Collegen, beneideten den Dichter und hüllten diesen ihren Neid in patriotisch sittliche Entrüstung; ein Dichter wie Herwegh, ein Dichter der Revolution dürfe keine Könige besuchen; indem er der Einladung des kunstsinnigen Monarchen gefolgt, habe er seine Principien verleugnet und seine Stellung in der Partei verscherzt. Andere, die, wenn sie von einer Audienz beim König hörten, dabei immer nur die Scene zwischen König Philipp und Marquis Posa in Schiller's Don Carlos vor Augen hatten, waren unzufrieden mit dem Dichter, daß er die Gelegenheit nicht benutzt, den König zu irgend einem allgemein wichtigen Zugeständniß, einer politischen Concession in liberalem Sinne zu bestimmen; sie hatten im Theater gesehen, wie schön es sich machte, wenn Posa sein berühmtes: „Sire, geben Sie Gedankenfreiheit" herausstieß und wollten sich nun nicht zur Ruhe geben, daß der junge Dichter nicht zum Mindesten mit einem: „Sire, geben Sie Constitution" accompagnirt hatte. — Das war sehr kindisch, ohne Zweifel: aber auch dergleichen kindische Züge gehören zum Charakterbilde jener Zeit und überdies sollten sie noch verhängnißvoll werden — zunächst für den Dichter selbst, bald aber auch für die gesammte jüngere Literatur und namentlich für die Journalistik.

Einige Tage darauf verließ Herwegh Berlin, um nach Königsberg zu reisen, wo die dortigen Liberalen ihn mit Ungeduld erwarteten. Auch hier wurde er mit einem glänzenden Festmahl bewillkommnet (2 December). Bei der Aufregung, die überdies schon in Königsberg herrschte, hätten die Behörden dasselbe gern verhindert; auch soll wirklich ein Versuch gemacht worden sein, wenigstens den Studirenden der Königsberger Universität die Theilnahme zu versagen. Die Folge war dieselbe wie in allen solchen Fällen: das Fest wurde mit doppeltem Geräusch und unter erhöhter Theilnahme gefeiert. Den Vorsitz führte der Oberlandesgerichtsrath Crelinger, eine der geachtetsten und beliebtesten Persönlichkeiten der Stadt; auch Johann Jacoby war unter den Gästen und auch seiner ward mit ehrendem Zuspruch gedacht. Ueberhaupt war das Fest ungemein reich an Reden und Trinksprüchen, darunter besonders an solchen, die sich für das Ohr der Polizei nur wenig eigneten. Man befand sich im hohen Norden, auf

der Geburtsstätte des preußischen Liberalismus, man feierte den Dichter der Freiheit, der vom Süden her mit den Tönen seines Liedes die Herzen erwärmt und aufgethaut hatte; in dieser Zusammenstellung lag etwas Berauschendes und Herwegh selbst, hingerissen von der Gewalt des Augenblicks, soll sich damals vermessen haben, man müsse die Freiheit „bis zum Wahnsinn lieben."

In dieser aufgeregten Stimmung traf den Dichter die Nachricht, daß die preußische Regierung seinen „deutschen Boten aus der Schweiz", der noch gar nicht erschienen, nur erst angekündigt war, soeben mit einem geschärften Verbot belegt habe. Eigentlich zwar verstand dies Verbot sich von selbst; alle Bücher und Druckschriften, die außerhalb des deutschen Bundes erschienen, waren schon um deshalb ein für allemal verboten und bedurften, um in Preußen zugelassen zu werden, erst einer besondern Genehmigung. Allerdings hatte man dem Verleger Anfangs Hoffnung gemacht, als werde dem neuen Blatte der Zutritt in Preußen verstattet werden; nach genauerer Prüfung indessen, vielleicht durch die Herwegh'sche Triumphreise auf die Principien des Herausgebers erst recht aufmerksam gemacht, hatte man dies Zugeständniß zurückgenommen. Alles dies war an sich, unter den einmal bestehenden Verhältnissen, vollkommen in der Ordnung; es wäre eine wunderliche Inconsequenz gewesen, hätten dieselben Behörden, welche die „Gedichte eines Lebendigen" verboten, dem „deutschen Boten aus der Schweiz" den Zutritt gestatten wollen. Bei einiger Ueberlegung hätte Herwegh selbst dies ohne Zweifel einsehen müssen; allein sei es, daß die aufregende Königsberger Luft ihm zu Kopfe gestiegen war, oder sei es (und dies Letztere ist wol das Wahrscheinlichste), daß die kindischen Verdächtigungen und Vorwürfe, mit denen er der Berliner Audienz halber von einem Theil der Presse überschüttet worden war, ihn nachgerade erbittert hatten und daß er, in beklagenswerther Ueberschätzung der Gegner, für nöthig hielt, diesen Klatschereien ein für allemal ein Ende zu machen und durch einen recht auffallenden, recht herausfordernden Schritt zu zeigen, daß er keineswegs zum „Verräther" an seiner Ueberzeugung geworden — genug, Herwegh richtete von Königsberg aus direct an den König ein Schreiben, das nach Form wie Inhalt zum Mindesten als sehr ungeschickt bezeichnet werden mußte. Der Dichter berief sich darin auf die „ehrliche Feindschaft", welche der König selbst ihm kürzlich angekündigt; diese königliche Zusicherung sei

verletzt worden durch das Verbot, welches die Minister des Königs über die von Herwegh beabsichtigte Zeitschrift verhängt hätten. Mit einer Emphase, die hier Niemand von ihm erwartete noch verlangte und die an mehr als einer Stelle Gefahr lief in ihr Gegentheil umzuschlagen, versicherte der Briefsteller, nichts vom König erbitten noch verlangen zu wollen, selbst nicht die Zurücknahme des Verbots, so schmerzlich es auch sei, „das Kind seiner Muse schon im Mutterleibe bedroht zu sehen und als Individuum mit einem ganzen Staatsprincip in ewiger Collision zu leben.“ Auch sei kein Grund vorhanden, um die Zurücknahme eines Verbots zu bitten, das ja doch unwirksam. Verbotene Bücher seien eben durch das Verbot erst recht empfohlen; die „Gedichte eines Lebendigen“ wären vor fünf Vierteljahren auch von den Ministern des Königs verboten worden, dennoch sei der Dichter so „glücklich“, eben jetzt die fünfte Auflage derselben veranstalten zu können. Ueberhaupt wolle und dürfe er nichts bitten in einem Lande, das er im Begriff sei zu verlassen. Er sei „nach der Nothwendigkeit seiner Natur Republikaner und vielleicht schon in diesem Augenblick Bürger einer Republik“; er könne, „ohne sich selbst muthwillig zu immerwährender Heuchelei zu verdammen, nicht länger in Staaten leben, wo selbst die Censur aufgehört habe eine Wahrheit zu sein.“ Aber es habe sein Herz gedrängt, noch ein „letztes ehrliches, wenn auch leidenschaftliches Wort“ an den König zu richten, ein „Wort unter vier Augen, das aber doch nicht blos mein Wort, sondern das vieler Tausende.....“

Nun, da war er ja auf einmal in seiner ganzen Theaterpracht, jener Marquis Posa, nach dem das Publikum vor Kurzem noch so lebhaftes Verlangen getragen hatte! Aber leider, er kam zu spät — und das Publikum pfiff ihn aus....

Wir wiederholen: es war eine durchaus ungeschickte, zwecklose Demonstration und ganz gewiß waren es nicht die Freunde des Dichters gewesen, die ihn dazu veranlaßt hatten. Aber noch ungeschickter war es, daß dieser Brief, dieses angebliche „Wort unter vier Augen“ wenige Wochen darauf in der Leipziger Allgemeinen Zeitung zu lesen stand — freilich, wie der Dichter nachträglich versicherte, ohne seine Schuld, lediglich durch die unverantwortliche Indiscretion eines Freundes: aber die Folgen trafen nicht den indiscreten Freund, sondern ihn selbst trafen sie.

Bald nach Absendung des verhängnißvollen Briefes nach Berlin

zurückgekehrt, hatte der Dichter, nichts Uebles ahnend, noch einen letzten Besuch bei Freunden in Stettin gemacht; wenige Tage später sollte die Rückreise nach der Schweiz angetreten werden. Allein noch in Stettin ereilte ihn die Nemesis in Gestalt eines Ausweisungsbefehls, durch den er genöthigt ward, die preußischen Staaten stehenden Fußes zu verlassen. Gensdarmen hielten Wache bis er in den Postwagen gestiegen war; in Halle, das er auf der Durchreise nach Leipzig passirte, wurde ihm sogar das Aussteigen verweigert. Es war die Kehrseite der Hinreise; mit Festmahlen und Fackelständchen hatte er seinen Einzug gehalten — und von Gensdarmen begleitet brachte man ihn zurück....

Dieser Ausgang wäre beklagenswerth gewesen, auch wenn er nur den Dichter persönlich betroffen hätte. Begeisterung ist immer etwas Schönes, besonders wo sie die Massen erfaßt und wenn nun der Gegenstand derselben so plötzlich von der Höhe, auf welche die Bewunderung des Publikums ihn erhob, vor den Augen desselben hinabgeschleudert wird in den Koth, so geht das auf Seiten des Publikums selbst niemals ohne eine gewisse sittliche Erschütterung, ohne eine gewisse Benachtheiligung der reineren und edleren Empfindungen ab; auf den Rausch folgt der Katzenjammer und wenn der Rausch wenigstens schön sein **kann**, so ist der Katzenjammer stets grundhäßlich.

Auch die Herwegh'sche Katastrophe bestätigte das. Als hätte sie Revanche zu nehmen für die Huldigungen, mit denen sie selbst ihn noch vor Kurzem umschmeichelt, stürzte fast die gesammte Presse sich über den verbannten Dichter her; aller Neid, den seine früheren Triumphe, alle Schadenfreude, die sein gegenwärtiger Sturz in den Herzen seiner Nebenbuhler erweckt hatte, machte sich Luft in den rohesten und gehässigsten Ausbrüchen; eine gesellschaftliche Tactlosigkeit, ein politischer Fehler wurde umgestempelt zu einem Verbrechen und zwar wurde dasselbe nicht blos ihm persönlich, sondern der ganzen politischen Poesie, dem ganzen Liberalismus wurde dasselbe zugeschoben. Mit Herwegh's Ausweisung aus Preußen hatte die politische Lyrik ihren Höhepunkt überschritten; sie sank seitdem eben so rasch, wie sie bis dahin gestiegen war. Selbst der zweite Band seiner Gedichte, den Herwegh das Jahr darauf folgen ließ, machte bei Weitem nicht das Glück mehr wie sein Vorgänger; die Illusion war zerstört, der Poet war dem Fluch des Lächerlichen verfallen; es war nur ein Stolpern ge-

wesen, ein falscher Schritt, dieser unglückliche Königsberger Brief — aber es gibt Situationen, in denen auch schon ein Stolpern verhängnißvoll wird.

Aber noch weit beklagenswerther als diese persönlichen und literarischen, waren die praktischen Folgen, die sich aus dieser Katastrophe entwickelten. Wir vermögen nicht zu entscheiden, ob wirklich ein innerer Zusammenhang existirt oder ob es nur ein äußeres zufälliges Nacheinander: aber Thatsache ist, daß auf diesen so unglücklich abgelaufenen Versuch des Königs, sich mit der jungen oppositionellen Literatur persönlich in Verkehr zu setzen, gegen diese Literatur selbst eine Reihe von Maßnahmen folgte, die sämmtlich den feindseligsten Geist athmeten und nichts Geringeres als die Unterdrückung der gesammten oppositionellen Presse zur Absicht hatten.

Der erste Schlag traf die „Leipziger Allgemeine Zeitung". Gegen Ende der dreißiger Jahre, kurz vor dem preußischen Thronwechsel gegründet, hatte dieselbe sich rasch eine große Verbreitung erworben, namentlich in Preußen, für das sie auch recht eigentlich geschrieben schien. Denn nicht nur war sie die entschiedenste Vertreterin des preußischen Liberalismus, zumal in jener mehr populären, mehr praktischen Auffassung, für welche die Rheinische Zeitung bereits zu systematisch, zu philosophisch war: sondern sie hatte auch in der jüngeren preußischen Beamtenwelt, die ja zum großen Theil selbst vom Liberalismus angenagt war, eine Menge von Fäden und Verbindungen angeknüpft, durch die sie sich in den Stand gesetzt sah, ihre Leser stets mit den frischesten und pikantesten Neuigkeiten aus Preußen zu versehen. Namentlich ihre Berliner Correspondenten entwickelten eine ungemeine Thätigkeit; so einförmig und langweilig die Berliner Presse selbst damals noch war, so bunt und mannichfach waren die Berichte, welche die Leipziger Allgemeine Zeitung aus der preußischen Hauptstadt brachte. Sie war so zu sagen eine Commandite der jungen Berliner Literatur, die hier einen intelligenteren Unternehmer und eine nachsichtigere Censur fand, als ihr Beides in Berlin zu Gebote stand. Allerdings lief auch dabei wieder manches Verkehrte und Uebertriebene mit unter; die preußischen, insbesondere die Berliner Artikel der Leipziger Allgemeinen Zeitung standen in dem nicht ganz unverdienten Rufe, mehr interessant als zuverlässig, mehr pikant als wahr zu sein. Allein bei dem damaligen Zustande der Presse war das unvermeidlich. Nur

eine freie Presse kann auch eine zuverlässige und gewissenhafte Presse sein. Da das Publikum über die Thatsachen stets nur aus zweiter Quelle unterrichtet ward, so gewöhnte es sich an die Gerüchte; da die Wahrheit ihm nur ausnahmsweise zu Ohren kam, so verliebte es sich in die Lüge.

Einen besondern Aufschwung hatte die Leipziger Allgemeine Zeitung seit einigen Monaten genommen, seitdem die Redaction von dem Dr. Gustav Julius geführt ward, einem scharfen kritischen Kopf, der unter einer unscheinbaren träumerischen Außenseite eine tiefe Leidenschaftlichkeit und eine unerschütterliche Zähigkeit und Ausdauer verbarg. Julius, ein intimer Anhänger der Bauer'schen Richtung, war früher Theolog gewesen; doch war er gleich Bruno Bauer mit der Theologie zerfallen und hatte sich nun, nach einem kurzen Versuch, sich in der Aesthetik anzusiedeln, mit seiner ganzen antitheologischen Erbitterung, seinem ganzen ketzerischen Fanatismus in die Politik geworfen. Das Blatt nahm unter seiner Leitung in kurzer Zeit eine sehr entschiedene Haltung an; es behielt seine Fülle von Neuigkeiten und Gerüchten bei und blieb dadurch noch immer das eigentliche Lieblingsblatt der liberalen Gevatterschaft, aber es kehrte zugleich die Tendenz schroffer hervor und näherte sich in prinzipiell bewußter Opposition mehr der philosophisch radicalen Haltung der Rheinischen Zeitung.

Aber schon kämpfte die Rheinische Zeitung zwischen Leben und Sterben — wie hätte die preußische Regierung denn einem fremden Blatte, dicht an seiner Grenze, verstatten mögen, was es der eigenen Presse verweigerte? Ja überhaupt, was nützte alle Purification der einheimischen Journalistik, so lange ein Blatt, so verbreitet in Preußen und so begünstigt durch seine Lage, Tag für Tag fortfuhr, das preußische Publikum mit böswilligen Nachrichten und Beurtheilungen zu überschütten? Was dem Einen recht, war dem Andern billig; sollte in Preußen keine schlechte Presse existiren, so durfte sie auch nicht mehr von außen importirt werden.

Schon im Lauf des Sommers hatten verschiedentliche Warnungen und Ermahnungen stattgefunden; sie waren fruchtlos geblieben. Am 24. December brachte die Leipziger Allgemeine Zeitung den Herwegh'schen Brief und schon am nächstfolgenden Tage reichten die dem Censurwesen vorgesetzten Minister, die Herren Eichhorn, von Bülow und Graf Arnim, bei dem König eine Vorstellung ein, in

welcher sie das Verbot der Leipziger Allgemeinen Zeitung beantragten. Die Leipziger Allgemeine Zeitung, erklärten sie darin unter Anderm, sei gegenwärtig „eine Niederlage von Lügen, Entstellungen, böswilligen Angriffen über und gegen Preußen, seine Einrichtung, seine Verwaltung, seine Beamten, nicht nur im Einzelnen, sondern in ihrer Gesammtheit." Ihre derartigen Artikel seien nicht mehr einzelne zufällige Erscheinungen, sondern „durch alle ziehe sich eine unverkennbare Tendenz hindurch, indem mit der Masse der Artikel zugleich ihre Gehässigkeit zunehme." Die Minister würden glauben, sich einer schweren Verantwortung wegen Vernachlässigung ihrer Amtspflicht auszusetzen, wenn sie dies Unwesen ferner wollten walten lassen. Die Angelegenheiten des eigenen Landes bespreche die Leipziger Allgemeine Zeitung mit gebührender Achtung und Mäßigung oder lasse sie auch ganz unbesprochen; dagegen mache es die gesammten öffentlichen Zustände Preußens zum Gegenstande zahlloser Artikel, verfälsche durch unwahre Darstellung die Zeitgeschichte Preußens, gieße in böswilliger systematischer Tendenz Spott und Schmähungen darüber aus und trachte solchergestalt in allen Gebieten des öffentlichen Lebens, zum Aergerniß aller wahren Freunde des Vaterlandes, die Gemüther aufzureizen.

Schon drei Tage darauf, unterm 28. Decbr. (man beachte wohl die ungewöhnliche Schnelligkeit, mit welcher diese Angelegenheit erledigt ward) erfolgte eine königliche Kabinetsordre, durch welche dem Antrage der Minister gemäß die Leipziger Allgemeine Zeitung in Preußen unbedingt verboten ward, so daß sie weder eingeführt noch ausgegeben, feil geboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt, oder sonst verbreitet werden durfte; sogar der Durchgang durch die preußischen Staaten mittelst der Post wurde ihr untersagt. — Auch die Veröffentlichung dieser Cabinetsordre wurde, ganz gegen den sonstigen Geschäftsgang, so beschleunigt, daß sie noch vor Jahresschluß ins Publikum gelangte und die Leipziger Allgemeine Zeitung somit vom 1. Januar 1843 ab keinen Zutritt mehr in die preußischen Staaten fand. Vergeblich appellirte Dr. Julius, der in Folge dieses Verbots bald darauf von der Redaction zurücktrat, in einer eigenen, für die damaligen Preßzustände höchst charakteristischen Schrift an das Publikum; vergebens eilte der Verleger nach Berlin und suchte daselbst durch seine persönlichen Verbindungen das Verbot rückgängig zu machen; vergebens änderte er sogar den Titel der Zeitung

(„Deutsche Allgem. Zeitung" statt Leipziger): der Zorn der Götter blieb unerbittlich, noch unterm 29. März bestätigte das Ministerium das Verbot, indem es dasselbe auch auf die „Deutsche Allgem. Zeitung" ausdehnte und es bedurfte erst eines völligen Redactionswechsels und einer längeren höchst vorsichtigen Führung, bis die Zeitung endlich (Ende Juni 1843) als hinlänglich desinficirt wieder zugelassen ward.

Doch war es kein vereinzelter Schlag, der die Leipziger Allgemeine getroffen: beinahe gleichzeitig (2. Januar) erfolgte von Seiten der Sächsischen Regierung das Verbot der von Arnold Ruge herausgegebenen „Deutschen Jahrbücher." Man erinnert sich der Rolle, welche die Hallischen, späterhin Deutschen Jahrbücher in der Bewegung dieser Zeit gespielt hatten, sowie der vielfachen Streitigkeiten, in die sie in Folge dessen mit der preußischen Regierung gerathen waren und die schon im Sommer 1841 die Uebersiedelung der Redaction von Halle nach Dresden zur Folge gehabt hatten. Das gegenwärtige Verbot, das diese bedeutendste und einflußreichste aller damaligen Zeitschriften, den wahren Sammelplatz der jungen revolutionären Geister, auf einmal zersprengte, ging zwar zunächst von der Sächsischen Regierung aus; allein im Publikum hielt man sich überzeugt, daß dieses Verbot von Seiten der Sächsischen Regierung nicht erfolgt sein würde ohne die fortwährenden preußischen Reclamationen, daß der eigentliche Ursprung des Verbots nicht in Dresden zu suchen sei, sondern ebenfalls in Berlin.

Noch aber hatte die öffentliche Meinung sich von diesen verdoppelten Schlägen nicht erholt, als sie schon durch ein neues Verbot überrascht ward. Nachdem man die Rheinische Zeitung so lange sich zwischen Leben und Sterben hatte hinquälen lassen, entschloß man sich endlich, ihr den Gnadenstoß zu geben; dieser Sünder war durch keine Warnungen und Strafen mehr zu bessern, er mußte bei Seite geschafft werden. Durch einen Erlaß, datirt vom 25. Januar 1843, verfügten die dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien das Aufhören der Rheinischen Zeitung mit dem bevorstehenden 1. April. Motivirt ward das Verbot erstens äußerlich dadurch, daß die Actiengesellschaft, die sich für diese mit dem 1. Januar 1841 ins Leben getretene Zeitung gebildet, zwar zur Herausgabe derselben die vorläufige Zustimmung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz (damals noch Hr. v. Bodelschwingh, der jetzige Finanzminister) gehabt habe: allein diese Zustimmung sei

von dem Oberpräsidenten selbst an den Vorbehalt der Genehmigung Seitens der dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien geknüpft gewesen und da nun diese Genehmigung niemals ertheilt worden, so folgte daraus von selbst, daß die Rheinische Zeitung überhaupt niemals eine eigentliche rechtliche Existenz gehabt, und daß sie also auch ohne Weiteres unterdrückt werden konnte.

Indessen so bündig dieser Schluß war, so mochten doch die Minister selbst wol fühlen, daß die bloße juristische Consequenz in diesem Falle nicht ganz ausreichte. Denn wenn die Rheinische Zeitung wirklich ohne vorschriftsmäßige Concession erschienen war, so war das doch nicht ihre Schuld, sondern die Schuld der Behörden, die ihr Erscheinen auf eine ungenügende Genehmigung hin zugelassen hatten. Indem die Minister daher zweitens zu den inneren Motiven des Verbots übergingen, bezeichneten sie die Tendenz der Rheinischen Zeitung als eine durchaus verwerfliche. „Unverkennbar" habe in ihr die Absicht „vorgeherrscht," „die Verfassung des Staates in ihrer Basis anzugreifen, Theorien zu entwickeln, welche auf Erschütterung des moralischen Princips abzielen, das Verfahren der Regierung in der öffentlichen Meinung böswillig zu verdächtigen, einzelne Stände der Nation gegen andere aufzureizen, Mißvergnügen mit den bestehenden gesetzlichen Zuständen zu erwecken und sehr feindselige Richtungen mit den befreundeten Mächten zu begünstigen." Die Minister räumten ein, daß „schon längst aller Anlaß dazu gewesen," das Blatt „durch definitive Versagung der Concession aufzuheben:" allein die bedeutenden Verluste, welche das plötzliche Eingehen des Blattes für die Actionäre herbeigeführt haben würde, hätten sie zu einer nochmaligen letzten Rücksichtnahme bewogen. Aber vergeblich; gerade seit der jüngsten Zeit, seit dem Schluß des vergangenen Jahres, habe das Blatt sich von Neuem einer „Zügellosigkeit des Ausdrucks und der Gesinnung" hingegeben, welche „seine frühere Weise wo möglich noch überbiete." Seine Absicht, „das Bestehende in Staat und Kirche anzufeinden und zu untergraben und allgemeines Mißvergnügen mit der Staatsverwaltung zu erwecken," sei unverkennbar; es höre nicht auf, dieselbe „zu verleumden, ihren Maßregeln in frecher Weise Hohn zu sprechen, die loyalen Elemente und Organe überall mit unwürdigem Spotte zu verfolgen und selbst auswärtige Mächte, sowol innerhalb als außerhalb des deutschen Bundes, zu beleidigen." Die Minister könnten es nicht verantworten,

wenn sie dem „auf hohle Theorien gegründeten, auf verwerfliche, in keinem Staate zu duldende Zwecke gerichteten Treiben" der Rheinischen Zeitung noch länger nachsehen wollten. An eine Besserung sei bei der systematischen und consequenten Art, mit der die Unternehmer des Blattes ihre Richtung verfolgten, nicht zu denken; ein neuer in Aussicht gestellter Redactionswechsel biete keine Garantie und auch „das negative Mittel einer ungewöhnlich strengen Censur" habe sich unwirksam erwiesen. Unter diesen Umständen sei nichts übrig geblieben, als „den bisherigen provisorischen Zustand zu beendigen" und habe die Rheinische Zeitung demnach jedenfalls mit dem 1. April d. J. aufzuhören. Selbst ein sofortiges Verbot, fügten die Minister hinzu, würde völlig gerechtfertigt sein; doch habe die Rücksicht auf die Abonnenten sowie überhaupt der Wunsch, „Verwickelungen, welche Privatpersonen nachtheilig sein könnten, möglichst zu vermeiden," sie veranlaßt, ihr noch eine letzte Frist bis Ende März zu gewähren. —

So lange nun auch nach Allem, was sich bereits zugetragen, dieser Ausgang vorauszusehen war und so wenig er daher im Grunde irgend Jemand überraschen konnte, so erregte die Verfügung der Minister doch, als sie in den letzten Tagen des Januar in der Rheinprovinz bekannt ward, eine höchst peinliche Aufregung. Noch an demselben Tage, da sich die Nachricht davon in Köln verbreitete (30. Januar), trat eine große Anzahl angesehener Kölner Bürger zusammen, um an den König eine Petition um Aufhebung der gegen die Rheinische Zeitung verfügten Maßregel zu richten. Dem Assessor Wiethaus aber, der, wie früher erzählt worden, von seinem Amt als Censor der Rheinischen Zeitung freiwillig zurückgetreten war, wurde noch an demselben Abend von der Kölner Liedertafel ein glänzendes Fackelständchen gebracht, wobei man den „Nicht-Censor" hoch leben ließ. — Aehnliche Bewegungen fanden auch an andern Orten der Rheinprovinz statt, namentlich in Trier, Düsseldorf, Aachen ꝛc. In letzterem Ort fand sogar die in der Geschichte der deutschen Presse bis dahin unerhörte Ovation, mit der man den abgetretenen Censor der Rheinischen Zeitung gefeiert hatte, ihre Nachahmer: am 25. März wurde dem Oberst von Schepeler, der in der Aachener Zeitung eine Reihe freisinniger, dem Gemeindewohl gewidmeter Aufsätze veröffentlicht hatte, ein Fackelzug gebracht, der gleichzeitig auch dem freisinnigen Censor der Aachener

Zeitung, dem Polizeidirector von Lüdemann seine Aufwartung machte und ihm den Dank der Bürgerschaft für seine liberale Censur aussprach.

Doch konnten weder diese noch ähnliche Demonstrationen das Schicksal der Rheinischen Zeitung mehr ändern noch aufhalten. Zwar trat noch im Laufe des März einer der bisherigen Redacteure Dr. Marx, damals noch ein intimer Freund und Anhänger von Bruno Bauer und G. Julius, freiwillig von der Redaction zurück; auch wurde, nachdem seit Anfang Februar ein eigener besonders instruirter Censor aus Berlin eingesetzt worden, die früher verordnete Nachcensur durch den Präsidenten von Gerlach von der Regierung selbst wieder aufgehoben. Allein der Untergang der Zeitung war und blieb beschlossen. Mitte Februar hatte sich eine Deputation angesehener Kölner Bürger nach Berlin begeben, um daselbst persönlich für die Aufhebung des Verbots zu wirken. Aber auch sie erreichte ihren Zweck nicht; nachdem sie mehre Wochen hindurch vergeblich von einer Thür zur andern gelaufen war, mußte sie Berlin am 7. März verlassen, ohne nur die nachgesuchte Audienz beim König erlangt zu haben. Am letzten März erschien die letzte Nummer der Rheinischen Zeitung. — —

Nachdem so unter den ärgsten Missethätern der liberalen Presse aufgeräumt, unter den übrigen aber eben dadurch ein heilsamer Schrecken verbreitet war, mußte der Widerspruch zwischen der censirten Presse und den censurfreien Carricaturen natürlich um so greller hervortreten. Zwar hatten die Behörden auch gegen die Carricaturen seit einiger Zeit eine ganz außerordentliche Strenge geübt. Die Carricaturenfreiheit bestand schon seit Längerem fast nur noch dem Namen nach, beinahe jedes neue Blatt, das sich hervorwagte, wurde sofort polizeilich weggenommen. Freilich eine eigenthümliche Art von Freiheit: Du darfst sagen was du willst, wenn du aber Etwas sagst, was mir nicht gefällt, so schlage ich dich todt. Namentlich hatten gewisse Spottbilder, die von Berlin und Königsberg aus gegen die strengkirchliche Richtung verbreitet wurden, den Unwillen der Behörden in hohem Grade wach gerufen; mit Eifer forschte man nach ihren Urhebern und suchte sie auf alle Weise zur Verantwortung zu ziehen. Da dies nicht gelang, so machte man kurzen Prozeß und in einer Cabinetsordre vom 3. Februar wurde die Carricaturenfreiheit, dieser letzte Rest der liberalen Experimente, welche die Regierung mit der Presse angestellt, dieses letzte Geschenk, das der Minister von Rochow dem Publikum

aufgedrängt hatte, wieder aufgehoben. Das Verbot machte im Ganzen wenig Eindruck. Die Carricaturenfreiheit hatte nur Sinn, wenn ihr eine freie Presse zur Seite stand; da man diese entbehren sollte, so verzichtete man, nachdem der erste Kitzel gestillt war, auch ohne Bedauern auf jene.

Wunderlich freilich war es, daß gerade im Lauf eben dieser Wochen, da so Streich auf Streich gegen die Freiheit der Presse geführt ward, zwei Verordnungen erschienen, deren ausgesprochener Zweck dahin ging, den Zustand der Presse zu erleichtern und ihr auf gesetzlichem Wege eine größere Freiheit der Bewegung zu verschaffen. Das erste war eine Cabinetsordre vom 4. Februar, betreffend die Censur der Zeitungen und Flugschriften nebst Genehmigung einer vom Staatsministerium entworfenen neuen Censurinstruction vom 31. Jan.; einige Wochen später (23. Febr.) folgte dann noch eine Verordnung, betreffend die neue Organisation der Censurbehörden. Beide Documente gehören wesentlich zur Geschichte der vormärzlichen preußischen Presse und theilen wir sie daher unter Nr. X. unserer Actenstücke vollständig mit. Doch war der erste Eindruck ebenfalls nicht bedeutend. Wiewol der König im Eingang der erstgedachten Verordnung nochmals ausführlich auseinandersetzte, was er in Betreff der Presse wolle und was er nicht wolle — nämlich die Wissenschaft und die Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien, auch der Tagespresse innerhalb des ihr zuständigen Gebietes alle zulässige Freiheit verstatten, nicht aber die Auflösung der Wissenschaft und Literatur in Zeitungsschreiberei, nicht die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, nicht das Uebel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrthümer und verderbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter eine Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender und Zeitungsblätter zugänglicher seien als die Producte ernstlicher Prüfung und gründlicher Wissenschaft — und wiewol auch in dieser Auseinandersetzung sowie überhaupt in der verbesserten Einrichtung des Censurwesens das ernste und aufrichtige Interesse, das der König der Presse widmete, sich wiederum unverkennbar aussprach: so waren die eben gemachten Erfahrungen doch zu schmerzlich, die öffentliche Stimmung war zu herabgedrückt, ihre Spannkraft zu gelähmt, als daß man daraus irgend welche Hoffnungen hätte schöpfen mögen. Was nützten die edelsten Absichten des Königs, wenn sie in der Ausübung

doch immer wieder durch die Willkür der Behörden gekreuzt wurden? Auch die nachsichtigste und bestorganisirte Censur blieb doch immer Censur; was man aber verlangte und wohin die Entwickelung der Zeit unaufhaltsam ging, war nicht Verbesserung, sondern Aufhebung der Censur.

Und während dieser Niedergeschlagenheit und Abspannung der öffentlichen Stimmung war es nun, daß eine neue und wichtige Krisis des öffentlichen Lebens in Preußen sich vorbereitete. Auf den 5. März stand die Eröffnung sämmtlicher Provinziallandtage bevor, mit Ausnahme des rheinischen, der wie gewönhlich erst einige Wochen später zusammentreten sollte. Wie viel Hoffnungen waren seit dem letzten Zusammentritt der Provinziallandtage vor zwei Jahren genährt, wie viele zerstört worden! Die ständischen Ausschüsse hatten sich wirkungslos gezeigt, die Presse war nach einem kurzen Aufschwung gefesselter denn je — so blieben diese ehemals so gleichgültigen, so gering geachteten Provinziallandtage denn das Einzige, woran die Hoffnungen der Nation sich noch klammern konnten. In unserm nächsten Buche werden wir sehen, wie weit dieselben sich erfüllten und was die Nation selbst that, um eine endliche Erfüllung herbeizuführen.

Anhang.

Dokumente und Aktenstücke.

Zum ersten Bande.

I.

(Zu pag. 167.)

Ein Selbstgespräch Friedrich Wilhelm's IV., Königs von Preußen, niedergeschrieben als Kronprinz beim Antritt seines vierzehnten Lebensjahres. Herausgegeben nach einer Abschrift seines damaligen Lehrers Friedrich Delbrück.

Königsberg, vom 17. Oct. 1808. Vorgestern habe ich mein vierzehntes Jahr angetreten und bin nun acht Jahr und drei Monate unter der Leitung eines Erziehers. Es wird nicht unzweckmäßig sein, am ersten Arbeitstage der ersten Woche eines neuen Lebensjahres mit einem Ueberblicke Dessen anzufangen, was im Ganzen meiner Bildung bezweckt und ausgeführt worden, zu vergleichen, wie es vor acht Jahren mit meinem Wissen stand und wie es jetzt damit steht, und auf diese Weise über meine Kenntniß und meinen Fleiß unparteiische Rechenschaft abzulegen. Als ich den Händen meines Erziehers anvertraut wurde, wußte ich nichts, als was man mir gelegentlich erzählt hatte, sowohl über die Gegenstände, die mich zunächst umgaben, als auch über Dinge, auf welche zufällig die Rede kam. Ich konnte weder lesen, noch schreiben, noch zeichnen; ich sprach nur Deutsch, und dieses sehr unvernehmlich. Heute bin ich mir des Unterschiedes zwischen Sprachen und Wissenschaften und Kunstgeschicklichkeiten deutlich bewußt. Ich verstehe Deutsch, Französisch und Englisch in dem Grade, daß ich die besten, wenn auch schweren Schriftsteller mit Nutzen zu lesen, richtig vorzulesen und sie nach dem verschiedenen Geiste und den Regeln der Sprache in einander überzutragen im Stande bin, auch meine eignen Gedanken in denselben sowohl schriftlich als mündlich mitzutheilen weiß; jedoch nicht ganz fehlerfrei. Am meisten bin ich, wie sich von selbst versteht, meiner Muttersprache mächtig und gewogen, und die beiden fremden Sprachen treibe ich mit gleicher Lust und Eifer. Das Englische fing ich erst im Juni 1807 in Memel an und trieb es vier Monate lang heimlich, um an meinem Geburtstage die Königin, meine geliebte Mutter, durch den ersten englischen Brief zu überraschen; dieses gelang mir auf eine belohnende Weise. Noch weiß sie nicht, daß ich auch in den letzten beiden Monaten des abgewichenen Lebensjahres mit gleicher Heimlichkeit eine todte Sprache zu erlernen angefangen habe: die lateinische, über deren Hauptschwierigkeiten ich hinweg bin, voll Ahnung des Genusses, welchen die Meisterwerke aus der Blüthenzeit der römischen Literatur verheißen. Ich kenne einen Theil des zweiten Buches der Aeneis und weiß die schönsten Stellen beinahe auswendig. Die Wissenschaften, mit welchen ich mehr oder weniger, nach Maßgabe meiner Kraft, bekannt bin, sind: Geographie, Geschichte, Naturlehre und Arithmetik, so daß ich die Oberfläche der Erde in der allgemeinen Ansicht überdenken kann und die auf

derselben befindlichen Körper nach ihren Arten und Gestaltungen, nach dem Stoffe und der Form, nach der Zahl und Ausdehnung und nach der Haupteigenthümlichkeit ihrer Bewohner in dem Zeitraume, welcher die Weltgeschichte umfaßt, zu unterscheiden im Stande bin. Von Kunstgeschicklichkeiten habe ich zwei geübt, die nahe verwandt sind, das Zeichnen und Schreiben. Es wird mir nicht schwer, dem Auge hinzustellen, was ich recht lebendig fühle, selbst etwas Verwickeltes, etwa ein Schlachtgewühl. Vor kurzem habe ich einen Lehrer angenommen, der mich im Clavierspielen, wozu ich große Neigung habe, unterweisen soll. Zu den nützlichsten und angenehmsten Uebungen, um mir Kenntnisse zu erwerben und sie mitzutheilen, zähle ich das Lautlesen schöner Stellen in den Sprachen, die ich treibe, das schriftliche Aufsetzen eigner Gedanken und deren mündlichen Vortrag in den Zusammenkünften theils mit meinen Geschwistern und Verwandten, theils mit fremden jungen Leuten, welche vom Februar 1807 an sowohl in Memel als hier in Königsberg stattgefunden haben. Es ist hier ein schicklicher Ort, die Hefte aufzuzählen, in welchen die Aufsätze zur Uebung in den verschiedenen Sprachen enthalten sind. Es sind: 1) Sechs Hefte der Uebungen in der Rechtschreibung, vom 5. Juni 1804 bis 31. Dec. 1806, an der Zahl 171. 2) Eigene Aufsätze im Deutschen, und zwar a. sieben Hefte, vom 9. Oct. 1804 bis zum 3. Juni 1807. b. Zwölf Aufsätze, vorgelesen in den vom 22. Sept. bis 31. Dec. 1807 in Memel wöchentlich gehaltenen Versammlungen. 3) Aufsätze in französischer Sprache, vom 14. Nov. 1804 bis 8. Oct. 1808. a Exercices sous Mr. Chevilly à Berlin depuis le 14 Nov. 1804 jusqu'au 8 Août 1806. b. Exercices sous Mr. Rouât à Berlin depuis 8 Janv. jusqu'au 18 Oct. 1806. c. Exercices sous Mr. Delbruck à Charlottenburg, Freyenwalde, Danzig, Königsberg et Memel, depuis 3 Juin 1806 jusqu'au 22 Sept. 1807. d. Exercices français à Memel, depuis 24 Sept. 1807 jusqu'au 9 Janv. 1808. e. Exercices français à Königsberg, depuis 23 Fevr. jusqu'au 14 Oct. 1808. 4) Uebungen in der englischen Sprache in Memel und Königsberg, 10. Juni 1807 bis 17. Sept. 1808. 5) Diarium lectionum latinarum cum tabulis declinationum a 22. Aug. usque ad 14. Oct. 1808. Diese sämmtlichen Hefte werden Dem, welcher unparteiisch urtheilen will, beweisen, ob ich mit Fleiß und Anstrengung gearbeitet habe, oder nicht. Viele meines Alters werden vielleicht weit mehr wissen, als ich, und auf vielerlei Fragen Antwort geben können; aber wie viel oder wie wenig ich wissen mag, so bin ich doch mir bewußt, auf welche Weise das Einzelne zusammenhängt, und wo das Mannigfaltige der Kenntnisse, sowie die Uebungen des Verstandes, des Gedächtnisses und des Willens, seinen Einheitspunkt findet; und die Einheit, sagt man mir, ist die wahre Gründlichkeit. Soll ich daher mein Wissen in dieser Einheit kürzlich darstellen, so würde ich es allenfalls so fassen können. Aller Verkehr zwischen Lehrenden und Lernenden ist nur möglich durch das Denken; der Kraft zu denken bin ich mir auch bewußt. Die Kraft, welche in mir denkt und hierdurch die Anlagen meines Gemüthes entwickelte, ist in ihren Aeußerungen und Wirkungen verschieden von der Kraft, welche die Speise verdaut und hierdurch das Wachsthum meines Körpers befördert. Ich denke, wenn ich von den Umgebungen mich abgesondert fühle und an den Erscheinungen um mich her ihren Zusammenhang, sowohl unter einander als mit mir selbst, aufsuche, wobei sich denn jederzeit ergiebt, daß in mir selbst oder in meinem Gemüthe der Mittelpunkt zu finden ist, worin alle die Eindrücke sich vereinigen, welche ich von der Außenwelt durch die verschiedenen Sinne bekomme. So bringt allein das Denken Einheit in das Mannigfaltige. Das Stillgedachte auf eine hörbare Weise durch Worte mittheilen, heißt sprechen, reden. Das Stillgedachte dem Sinne des Gesichtes darstellen, heißt bilden, und wird bald schreiben, bald zeichnen, bald malen u. s. w. genannt. Das Vermögen zu sprechen, und die Fähigkeit, Gedanken durch Zeichen sichtbar zu machen, ist die Haupteigenthümlichkeit des Menschen. Wenn ich mir recht versinnlichen will, wie sehr der Mensch hierdurch über alle andern lebenden Wesen und wie die Denkkraft an sich über die körperliche Kraft hervorragt: so darf ich nur zu mir sagen, daß meine flache Hand kaum einige Pfund halten, daß aber

mein Gemüth das Weltall mit seinen großen Massen gleichsam zu umspannen vermag, und mit einer Schnelligkeit, welcher nichts in der Natur gleich kommt. Der Lichtstrahl braucht über acht Minuten, um von der Sonne bis zu meinen Augen zu gelangen; aber in derselben Zeit durcheilt der Flug meiner Gedanken, von dem Orte aus, wo ich mich befinde, den unermeßlichen Raum, welcher ihn mit dem Weltall verbindet; und wo ich anhalten mag mit meiner Betrachtung, überall finde ich den Urheber und Regierer dieses Weltalls. So lösen sich alle Gedanken und Gefühle in Andacht auf, und ich verstehe jenes heilige Wort: in Ihm leben, weben und sind wir. Auf diese Weise verfließen die Sinnenwelt und die geistige Welt in einander, jene ruht in dieser, und diese entwickelt sich an jener. Beide unter dem erhabenen Bilde der Unermeßlichkeit und der Unendlichkeit aufzufassen, ist das Meisterstück der Denkkraft, oder die Meisterkraft des Gemüthes. Aber so unendlich und unermeßlich immerhin die Mannigfaltigkeit in der Sinnenwelt sein mag, so finde ich doch in den kleinsten und größten Dingen, die mir in jedem Augenblicke nahe sind, die innigsten Berührungspunkte des einzelnen Theils mit dem Ganzen. Ueberall bin ich umgeben von den Hauptstoffen der Außenwelt. Der Tisch, an welchem ich sitze, die Feder, welche ich in der Hand halte, das Glas mit Dinte, welches vor mir steht, die Scheere und das Messer ihm zur Seite, endlich die ganze Bekleidung meines Körpers, alles dieses vergegenwärtigt mir Erzeugnisse der drei Naturreiche und erinnert mich an die Aufgabe, welche die Naturforschung in ihren verschiedenen Fächern, der Chemie, der Physik, Mineralogie und der Naturgeschichte zu lösen sich vorsetzt, und an die Gewandtheit, womit die menschliche Betriebsamkeit den Bedürfnissen abzuhelfen sucht. Blicke ich in diesem Zimmer aufwärts, und noch beschauend die Vorhänge an den Fenstern, die Büsten, das Feuergewehr, den Ofen, die Kronleuchter, das Fortepiano, die Bücher, so werde ich erinnert an nützliche Erfindungen zur Bequemlichkeit und zum Genusse des Lebens; ja es eröffnet mir das ganze Gebiet der Kunst und Wissenschaft in ihrem Einfluß auf die Angelegenheiten des Menschen. Verlasse ich in Gedanken das Zimmer und versetze mich in die Schloßbibliothek, wo sich die Vorwelt und die Ferne an die Nähe der Mitwelt anschließt; oder in die Schloßkirche, in welcher der Taufstein auf einem Grabgewölbe die beiden Endpunkte des irdischen Daseins gleichsam vereinigt und der Altar das Andenken an den göttlichen Lehrer erneuert, dessen Werk über Leben und Tod die zu unserer Gemüthsruhe und Menschenwürde nöthigen Aufschlüsse giebt; oder wenn ich in Gedanken die Zimmer betrete, wo nach den Landesgesetzen über Recht und Gerechtigkeit entschieden wird; oder die Sicherheit und Wohlfahrt und Wohlhabenheit der Provinzen des Staats und das Augenmerk der königlichen Geschäftsmänner sein soll; oder wenn ich an den Saal denke, worin aufbewahrt wird, was zur Wehrhaftigkeit einer Armee dient; oder indem ich, wie in diesem Augenblicke, die zur Wache bestimmten Soldaten unter Kriegsmusik sich nähern höre: so bleibt kein Zweig und kein Verhältniß des öffentlichen und bürgerlichen Lebens, kein Theil der Staatswirthschaft unberührt, und so halte ich meinem Gemüthe den Mittelpunkt der Angelegenheiten des menschlichen Geschlechts vor. Diese aber sind: Wahrheit und Recht und die standhafte Liebe beider, als das wirksamste Mittel der innern Ordnung und äußern Sicherheit aller gesellschaftlichen Verhältnisse, welchen am besten gerathen ist, wenn unter dem Einflusse zweckmäßiger Bildungsanstalten Kirche und Staat, Kunst und Wissenschaft, Gewerbe und Verkehr unter dem Gesichtspunkte göttlicher Weltordnung zu einem Ganzen sich vereinigen. Bei dieser Ansicht erscheinen alle Formen der Sinnenwelt als Abdrücke geistiger Kräfte, als Spuren der Thätigkeit des Willens, wodurch die Würde der menschlichen Natur sich beurkundet; und indem ich dies erwäge, entdecke ich in meinem Gemüthe gleichsam den Schlußstein des künftigen Baues der menschlichen Verfassung. Bei dieser Ansicht der Dinge habe ich aber auch immer nur die Art und Weise herausgehoben, wie die Dinge mir erscheinen, wenn ich als müßiger Zuschauer darüber nachdenke. Sollte ich aber den Blick nicht auch auf mich selbst richten und die Frage so stellen können: ob ich im Stand, oder wohl gar verpflichtet bin, auf die Dinge um mich her und auf die

geselligen Verhältnisse einzuwirken? — Ich will in Gedanken dieses Zimmer mit lebenden Wesen anfüllen, mit jener Versammlung, welche mir meine letzte Geburtsfeier unvergeßlich macht, und es tritt aus den gesellschaftlichen Verhältnissen und Verbindungen das Familienleben und die Familienliebe in ihren ehrwürdigen und anmuthigen, das Vaterland in seinen verpflichtenden Beziehungen vor die Seele und vergegenwärtigt mir die Gegenstände, welche ich als Sohn, als Bruder, als Anverwandter und als Freund und Mitglied des Staates mit Liebe umfasse. Indem ich dabei die verschiedenen Eindrücke vergleiche, welche mein Benehmen zu verschiedenen Zeiten und verschiedenen Formen auf meine theuersten Angehörigen, auf nahe und ferne Zeugen gemacht hat, so wird mir aufs neue einleuchten müssen, daß das Wissen und das Thun eigentlich nie getrennt sein sollten, und daß nur Derjenige auf Bildung Anspruch machen kann, in welchem sich das Eine nie findet ohne das Andere; und daß Vorsätze, die man nicht ausführt, Versprechen, die man nicht hält, sowie die Reue über verletzte Pflicht eigentlich gar keinen Werth haben, daß schon am 14. Oct. 1804, am letzten Tage meines neunten Jahres, jenes bekannte Wort mir ans Herz gelegt wurde: „Wenn ich mit Menschen- und Engelszungen redete, und hätte der Liebe nicht" u. s. w.; sowie auch jener Rath eines weisen Königs: „Gehorche der Zucht deines Vaters, und verlache nicht das Gebet deiner Mutter, denn solches ist ein schöner Schmuck an deinem Haupte und eine Kette an deinem Halse." Möchten beide Kernsprüche, welche ich in glücklichen Zeiten zum ersten Male hörte, nie aus meiner Seele kommen, und mich kräftig antreiben, Das abzulegen und zu ändern, was Allen, welche mich lieben und es so gut mit mir meinen, und auch mir selbst, wenn ich darüber nachdenke, an mir mißfällt und mißfallen muß.

(Sign.) Fritz.

II.

(Zu pag. 203.)

Cabinetsordre Friedrich Wilhelm's IV.

Vom 12. Juni 1840.

Ich befehle, zwei kostbare Documente der Oeffentlichkeit zu übergeben, welche Mir nach dem Willen Meines in Gott ruhenden Königlichen Vaters und Herrn am Tage Seines Heimganges eingehändigt worden, wovon das eine bezeichnet ist: „Mein letzter Wille", das andere: „Auf Dich, Meinen lieben Fritz" anfängt, und welche beide von Seiner eignen Hand geschrieben und vom 1. December 1827 datirt sind. Der Heldenkönig aus Unserer großen Zeit ist geschieden und zu Seiner Ruhe an der Seite der Heißbeweinten und Unvergeßlichen eingegangen. Ich bitte Gott, den Lenker der Herzen, daß er die Liebe des Volks, die Friedrich Wilhelm III. in den Tagen der Gefahr getragen, Ihm Sein Alter erheitert und die Bitterkeit des Todes versüßt hat, auf Mich, Seinen Sohn und Nachfolger, übergehen lasse, der Ich mit Gott entschlossen bin, in den Wegen des Vaters zu wandeln. Mein Volk bete mit Mir um Erhaltung des segensreichen Friedens, des theuren Kleinods, das Er uns im Schweiße Seines Angesichts errungen, und mit treuen Vaterhänden gepflegt hat. Das weiß Ich, sollte dies Kleinod je gefährdet werden, was Gott verhüte, so erhebt sich Mein Volk, wie ein Mann auf Meinen Ruf, wie Sein Volk sich auf Seinen Ruf erhob. Solch ein Volk ist es werth und fähig, Königliche Worte zu vernehmen, wie die, welche hier folgen, und wird einsehen, daß Ich den Anfang meines Regiments durch keinen schönern Act als die Veröffentlichung derselben bezeichnen kann.

Sanssouci, den 12. Juni 1840. Friedrich Wilhelm.

Mein letzter Wille.

Meine Zeit in Unruhe, Meine Hoffnung in Gott!

„An deinem Segen, Herr, ist Alles gelegen!
Verleihe Mir ihn auch jetzt zu diesem Geschäfte!"

„Wenn dieser Mein letzter Wille Meinen innigst geliebten Kindern, Meiner theuren Auguste und übrigen lieben Angehörigen zu Gesichte kommen wird, bin Ich nicht mehr unter ihnen und gehöre zu den Abgeschiedenen. Mögen sie dann bei dem Anblicke der ihnen wohlbekannten Inschrift: — „Gedenke der Abgeschiedenen!" — auch Meiner liebevoll gedenken! Gott wolle Mir ein barmherziger und gnädiger Richter sein und Meinen Geist aufnehmen, den Ich in seine Hände befehle. Ja, Vater, in deine Hände befehle ich Meinen Geist! In einem Jenseits wirst du uns alle wieder vereinen, möchtest du uns dessen, in deiner Gnade, würdig finden, um Christi, deines lieben Sohnes, unseres Heilandes willen, Amen. Schwere und harte Prüfungen habe Ich nach Gottes weisem Rathschlusse zu bestehen gehabt, sowohl in Meinen persönlichen Verhältnissen (insbesondere als er Mir vor 17 Jahren das entriß, was Mir das Liebste und Theuerste war), als durch die Ereignisse, die Mein geliebtes Vaterland so schwer trafen. Dagegen aber hat Mich Gott, ewiger Dank sei Ihm dafür! auch herrliche, frohe und wohlthuende Ereignisse erleben lassen. Unter die ersten rechne Ich vor Allen die glorreich beendeten Kämpfe in den Jahren 1813, 1814 und 1815, denen das Vaterland seine Restauration verdankt. Unter die letztern, die frohen und wohlthuenden, aber rechne Ich insbesondere die herzliche Liebe und Anhänglichkeit und das Wohlgelingen Meiner geliebten Kinder: sowie die besondere, unerwartete Schickung Gottes, Mir noch in Meinem fünften Decennium eine Lebensgefährtin zugeführt zu haben, die Ich als ein Muster treuer und zärtlicher Anhänglichkeit öffentlich anzuerkennen Mich für verpflichtet halte. Meinen wahren, aufrichtigen, letzten Dank Allen, die dem Staat und Mir mit Einsicht und Treue gedient haben. — Meinen wahren, aufrichtigen und letzten Dank Allen, die mit Liebe, Treue und durch ihre persönliche Anhänglichkeit Mir ergeben waren. — Ich vergebe allen Meinen Feinden: auch denen, die durch hämische Reden, Schriften oder durch absichtlich verunstaltete Darstellung das Vertrauen Meines Volks, Meines größten Schatzes (doch Gott Lob nur selten mit Erfolg), Mir zu entziehen bestrebt gewesen sind.

Berlin, den 1. December 1827. Friedrich Wilhelm."

„Auf Dich, Meinen lieben Fritz, geht die Bürde der Regierungsgeschäfte mit der ganzen Schwere ihrer Verantwortlichkeit über. Durch die Stellung, die Ich Dir in Beziehung auf diese angewiesen hatte, bist Du mehr als mancher andere Thronfolger darauf vorbereitet worden. An Dir ist es nun, Meine gerechten Hoffnungen und die Erwartungen des Vaterlandes zu erfüllen — wenigstens danach zu streben. Deine Grundsätze und Gesinnungen sind Mir Bürge, daß Du ein Vater Deiner Unterthanen sein wirst. Hüte Dich jedoch vor der so allgemein um sich greifenden Neuerungssucht, hüte Dich vor unpractischen Theorien, deren so unzählige jetzt im Umschwunge sind, hüte Dich aber zugleich vor einer fast ebenso schädlichen, zu weit getriebenen Vorliebe für das Alte, denn nur dann, wenn Du diese beiden Klippen zu vermeiden verstehst, nur dann sind wahrhaft nützliche Verbesserungen gerathen. — Die Armee ist jetzt in einem seltenen guten Zustande; sie hat seit ihrer Reorganisation Meine Erwartungen wie im Kriege, so auch im Frieden erfüllt. Möge sie stets ihre hohe Bestimmung vor Augen haben, möge aber auch das Vaterland nimmer vergessen, was es ihr schuldig ist. — Verabsäume nicht, die Eintracht unter den Europäischen Mächten, so viel in Deinen Kräften, zu fördern; vor allen aber möge Preußen, Rußland und Oesterreich sich nie von einander trennen; ihr Zusammenhalten ist als der Schlußstein der großen Europäischen Allianz zu be-

trachten. — Meine innig geliebten Kinder berechtigen Mich alle zu der Erwartung, daß ihr stetes Streben dahin gerichtet sein wird, sich durch einen nützlichen, thätigen, sittlich reinen und gottesfürchtigen Wandel auszuzeichnen; denn nur dieser bringt Segen, und noch in meinen letzten Stunden soll dieser Gedanke Mir Trost gewähren. Gott behüte und beschütze das theure Vaterland! Gott behüte und beschütze Unser Haus, jetzt und immerdar! Er segne Dich, Mein lieber Sohn, und Deine Regierung, und verleihe Dir Kraft und Einsicht dazu, und gebe Dir gewissenhafte, treue Räthe und Diener und gehorsame Unterthanen. Amen!

Berlin, den 1. December 1827.

Friedrich Wilhelm."

III.

(Zu pag. 229.)

A.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. entbieten Unsern getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß.

Nachdem Wir dieselben in Gemäßheit des bei früheren Landeshuldigungen althergebrachten Herkommens auch diesmal, wo Wir die Huldigung der getreuen Stände und Unterthanen des Königreichs Preußen am 10. September d. J. zu Königsberg einzunehmen beschlossen, zu einem Landtage einberufen haben, lassen Wir an dieselben hierdurch die gnädigste Aufforderung ergehen, darüber zu berathen:

1) ob und welche Bestätigung noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen und
2) ob dieselben nach altem Rechte zwölf Mitglieder der ostpreußischen Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung zu erwählen gesonnen seien.

Ihre Beschlüsse und etwanigen Anträge haben die getreuen Stände in verfassungsmäßiger Weise durch Unseren Landtags-Commissarius an Uns gelangen zu lassen. Nachdem aber die Schließung des Landtags erfolgt sein wird, wollen Wir gnädigst erwarten, daß dieselben in Königsberg verbleiben und am 10. Sept. d. J. für Ihre Person und aus eigenem Rechte Uns Ihre unterthänige Huldigung ableisten.

Inmittelst verbleiben Wir Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 21. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.
v. Rochow.

B.

Rede des Antragstellers in der Sitzung des Preußischen Provinzial-Landtags vom 6. October 1840.

Mit freudigem Gefühle und dankbarer Anerkennung vernahmen wir die königlichen Worte in dem allerhöchsten Convocationspatente vom 17. Juli d. J., daß die Stände des Königreichs Preußen in gewohnter Weise sich vor der Huldigung zu einem Landtage versammeln sollten. Um so mehr mußte ein solcher Aufruf zum Herzen dringen, als bei der letzten Huldigung die Zusammenberufung der Stände in Folge ihres vorausgegangenen Antrages vom 29. Novbr. 1797 geschah.

Auch die frühern vor jeder Huldigung abgehaltenen Landtage erfolgten in der Regel nur auf vorausgegangenen Antrag der Stände. — Se. Majestät, der jetzt regierende König, war unsern Wünschen schon zuvorgekommen. Seine königlichen Worte haben befohlen zu berathen: 1) ob zwölf Mitglieder der ostpreußischen Ritterschaft zur herkömmlichen Vertretung eines Herrenstandes zu erwählen seien, und 2) ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag gebracht werden könne. Aus der ersten, den Ständen vorgelegten Frage entnehmen wir, daß auch alte Gebräuche, wenn sie wider Erwarten noch beliebt würden, nicht abgeschafft werden sollen. Dagegen zeigt sich in der Anfrage über unsere Privilegien der königliche Wille, daß keine Verletzung alter und wohlerworbener Rechte stattfinden wird. Die Bestätigung noch bestehender Privilegien wird uns zugesichert. Es kann hier nicht die Rede sein von Privilegien, die nur für eine oder für mehrere Personen gegeben sind. Dergleichen Privilegien werden schon durch unser Landrecht aufrecht erhalten. Eine Bestätigung derselben von Seiten des jedesmaligen Landesherrn ist nicht erforderlich. Sie können ohne Anfrage der Betheiligten nicht aufgehoben werden. (Einleitung zum Allg. Landrechte §. 62 fg.) Keinem unserer Gerichtshöfe ist es z. B. eingefallen, bei Beurtheilung über die Fischereigerechtigkeit im frischen Haff oder im Pregel die Frage aufzustellen, ob auch das Privilegium der Samländer vom Hochmeister Heinrich von Plauen vom Jahr 1413, oder die der Stadt Königsberg von Ludwig von Erlichshausen in den Jahren 1450 und 1466 gegebenen Privilegien von jedem Regenten bestätigt worden sind. Ebenso wenig dürfen hier diejenigen Privilegien in Erwähnung kommen, welche zum Theil, wie z. B. das privilegium Culmense, das neue Gnadenprivilegium, das kleine Gnadenprivilegium u. drgl. m. in unsere Gesetzgebung übergegangen sind. Sie sind im Laufe der Zeit durch die neuere Gesetzgebung unkenntlich geworden. Es können vielmehr hier nur diejenigen Rechte und Privilegien in Betracht kommen, welche sich auf unsere Verfassung beziehen. Aber auch diese sind durch die Zeit und in ihrer Form verändert. Man kennt sie kaum noch namentlich. Und doch sind sie noch, wenn auch in anderer Form, aufrecht erhalten. Wir wollen nur auf das von Ludwig v. Erlichshausen im Jahre 1455 den Samländern und Königsberg verliehene Privilegium zurückgehen. Es sollte ihnen hiernach die Zeyse (Acciseabgaben) ohne ihre Genehmigung nicht auferlegt werden. (Privilegia der Stände Preußens Fol. 19.) Dasselbe sicherte Herzog Albrecht im Jahre 1535 dem Lande und den Städten in seinem sogenannten Zeysebriefe zu. (Privilegien der Stände Preußens Fol. 43 und Fol. 44.) Nicht minder bestätigte dies die Assecurationsurkunde des großen Kurfürsten vom 12. März 1663, wenn die Abgaben nur mit Bewilligung der Stände auferlegt werden sollen. Es hat endlich unser nunmehr in Gott ruhender Landesvater Friedrich Wilhelm III. durch den §. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815 bestimmt, daß die Landesrepräsentanten auch zur Berathung über die Besteuerung zugezogen werden sollten. Es wäre indeß zu weitläufig, die Privilegien zusammenzusuchen, aus welchen unsere ständische Verfassung entstanden. Wir wollen uns mit einer kurzen historischen Entwickelung der ständischen Verfassung zu unserm Zweck begnügen.

Schon früher zur Zeit des Ordens gab es Stände in Preußen. Ihre Wirksamkeit war indeß bis zum 15. Jahrhundert von keiner besondern Bedeutung. Leider sahen sich aber die Stände durch die fortwährenden Bedrückungen des Ordens genöthigt, im Anfange des 15. Jahrhunderts in eine engere Verbindung zu treten. Der preußische Bund wurde von Ritterschaft und Städten dem Orden gegenüber im Jahr 1440 förmlich abgeschlossen. Solche Verhältnisse gewähren aber kein erfreuliches Bild. Die Reibungen zwischen den Ständen und dem Orden währten bis zum Frieden von Krakau fort. Herzog Albrecht's guter Wille und redlicher Sinn ordnete die Verhältnisse seiner Unterthanen. In dem krakauschen Privilegium vom 11. April 1525 sicherten er und sein Bruder Georg den Ständen sämmtliche Privilegien, Rechte und Freiheiten zu. Dieses sollte auch für seine Nachfolger verbindlich sein. (Privilegien der Stände Preußens, Fol. 150.) Diesem gütigen

Fürsten, dem Gründer so vieler herrlichen, noch jetzt bestehenden Einrichtungen verdanken wir größtentheils unsere ständische Verfassung, desgleichen mehr Privilegien und Freiheiten. Wir wollen hier nur das Gnadenprivilegium vom 31. Oct. 1540, das kleinere Gnadenprivilegium vom 14. Nov. 1542 anführen. Seine Nachkommen erkannten die ertheilten Rechte und Privilegien überall an. Es wäre zu weitläufig, die Bestätigung derselben bei jedem Regierungswechsel anzuführen. Von Wichtigkeit für uns aber ist die kurfürstliche Assecuration vom 12. März 1663. Sie enthält im Allgemeinen alle diejenigen Rechte und Privilegien, welche den Ständen bisher ertheilt waren. Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm sicherte nämlich nach dem Frieden von Oliva in dieser den Ständen des Herzogthums Preußen ertheilten Assecuration: 1) die Privilegien des Landes und die Rechte der augsburgischen Confession; er verpflichtete sich 2) keinen Krieg in Betreff dieses Landes, als im äußersten Nothfall, ohne Bewilligung der Stände zu führen; 3) die Abgaben nur mit Bewilligung der Stände aufzuerlegen; 4) alle sechs Jahre einen Landtag zu halten. Auch versprach er, daß 5) jeder seiner Nachfolger beim Regierungsantritte zur Haltung eines Landtages und Anerkennung der Privilegien und Rechte der Stände verbunden sei. (Vergl. die wörtlich abgedruckte Assecuration in Baczko's Geschichte Preußens, Bd. V. Seite 489, Beilage XIII.) Sein Nachfolger, unser erster König, sicherte schon als Kurfürst am 17. Mai 1690 unsere Privilegien in gleicher Art, wie die wichtige Assecuration vom 12. März 1663. Als Beweis seines Wohlwollens wurde das Project dieser Assecuration den Ständen vor der Veröffentlichung zur Durchsicht vorgelegt. Auch an seinem Krönungstage, am 18. Jan. 1701, wiederholte er die Assecuration. Nicht minder bestätigte König Friedrich Wilhelm I. noch vor der Erbhuldigung in einer Interimsassecuration den Ständen ihre Privilegien und ihre Verfassung. Auch der große König hielt die alte ständische Verfassung aufrecht. Friedrich II. berief vor der Erbhuldigung den Landtag am 12. Juni 1740. Am Huldigungstage, am 20. Juli 1740, stellte auch er eine ähnliche Interims-Assecuration wie sein Vorgänger aus. König Friedrich Wilhelm II. ertheilte am Tage der Erbhuldigung, am 19. Sept. 1786, den Ständen die Assecurationsurkunde mit den Worten: „daß Wir dieselben bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten jederzeit schützen wollen" u. s. w. Daß unser allverehrter Landesvater, Friedrich Wilhelm III., unsere Rechte aufrecht erhalten würde, daran durfte wohl Niemand zweifeln. Seine Assecurationsacte vom 5. Juni 1798 gab uns die Bestätigung unserer ständischen Verfassung. Er hat dieselbe treulich gehalten. Die vollständige Repräsentation seines Volkes lag ihm am Herzen, wenn es im Edicte über die Finanzen des Staates vom 27. Oct. 1810 heißt: „Wir behalten Uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben." (Gesetzsamml. 1810, S. 31.) Desgleichen sagt der §. 14 des Edicts vom 7. Sept. 1811: „Unsere Absicht geht immer noch dahin, wie Wir in dem mehrerwähnten Edicte vom 27. Oct. 1810 zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben." (Gesetzsamml. 1811, S. 262.)

Dieses vorausgeschickt, erging die „Kön. Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes" vom 22. Mai 1815. (Gesetzs. 1815, S. 103.) Dieselbe sagt: „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. Durch Unsere Verordnung vom 30. v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse, angeordnet. Die Geschichte des preußischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fand, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch fester begründet, der preußischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben, und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren

und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert, und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preußischen Reiches, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen: §. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden. §. 2. Zu diesem Zwecke sind a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sie anzuordnen. §. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Repräsentantenkammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. §. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen. §. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll. §. 6. Diese Commission soll sich beschäftigen: a) mit der Organisation der Provinzialstände; b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten; c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen. §. 7. Sie soll am 1. Sept. d. J. zusammentreten. §. 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, und hat Uns die Arbeiten der Commission demnächst vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel. So geschehen Wien, den 22. Mai 1815. (Unterzeichnet) Friedrich Wilhelm. L. v. Hardenberg."

Friedrich Wilhelm III. bestätigte durch diese Anerkennung unserer ständischen Rechte im Allgemeinen alles dasjenige, was sein hoher Vorfahr, der große Kurfürst, in seiner wichtigen Assecurationsacte vom 12. März 1663 uns schon früher zugesagt. Er ertheilte uns die Zusage gleichzeitig mit der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, worin die Repräsentation einer jeden zu den Bundesstaaten gehörigen Nation mit den Worten versprochen war: „Dreizehnter Artikel. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." (Gesetzsamml. 1818, Anhang. S. 150.) Er zeigte hierdurch auch, daß dieser Artikel nicht die Auslegung haben sollte, welche man ihm später auswärts hat geben wollen. Es sollte nicht allein eine provinzielle landständische Vertretung, sondern auch die der ganzen Nation stattfinden. Die künftige Landesrepräsentation wurde auch bei der Verordnung wegen Einführung des Staatsrathes vorbehalten. (Gesetzsamml. 1817, S. 68.) Der Repräsentation des Volkes mußte aber natürlich die der Provinzialstände vorausgehen. Da erschien denn auch „das Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823" (Gesetzsamml. 1823, S. 129), nach welchem die Vertretung des Volkes „im Geiste der ältern deutschen Verfassung, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern, unter dem Vorsitze des Kronprinzen (unsers jetzigen gnädigsten Königs)" stattfinden sollte. In diesem Gesetze heißt es am Schlusse: „Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weitern Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten." Dieses allgemeine Gesetz hatte die Repräsentation sämmtlicher Provinzen und mit dieser auch das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 (Gesetzsamml. 1823, S. 138) zur Folge. Wir erfreuen uns desselben nunmehr mit dankbarer Anerkennung. Leider war es unserm gütigen Landesvater nicht vorbehalten, das Werk zu vollenden. Die Schwierigkeiten, welche die nationale Verschiedenheit unserer Provinzen darbot, die Verhältnisse zu den übrigen deutschen Bundesstaaten konnten eine allgemeine Landesvertretung nicht so

rasch zu Stande bringen. Die Vollendung des angefangenen Werkes dürfte unserer Zeit vorbehalten sein.

Wenn wir nun aber nach unsern Rechten, nach unsern Privilegien fragen, so mögen wir nicht an die Einschränkung der Gesammtheit zum Besten Einzelner denken. Die Zeiten solcher engherzigen Beschränkungen sind vorüber. Unsere allgemeinen Rechte, unsere ständischen Rechte hat unser gütiger, nunmehr in Gott ruhender Landesherr erhalten. Er sicherte uns die Repräsentation des Volkes in einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reiches und der Landesrepräsentation die Berathungen über alle Gegenstände der Gesetzgebung, die das persönliche und Eigenthumsrecht, sowie die Besteuerung betreffen, zu. Dieses sind unsere Rechte, unsere Privilegien. Um die Bestätigung dieser haben wir nur zu bitten. Wir hoffen, keine Fehlbitte zu thun. Se. Maj. unser gnädigster König hat seit der kurzen Zeit Seines Regierungsantrittes schon bewiesen, wie sehr genau ihm die Verhältnisse des Staates und der Staatsbürger bis in das Einzelne bekannt sind. Sein ausgezeichneter Geist, die Vorliebe für Alterthümer und althergebrachte Gewohnheiten, verbunden mit specieller Kenntniß der jetzigen Verfassung, lassen es voraussetzen, daß ein mit so bevorzugten Gaben ausgerüsteter Regent die einmal betretene Bahn rüstig verfolgen werde. — Wir dürfen es daher wagen, Ihn, unsern jetzigen Landesvater, mit der unterthänigsten Bitte anzugehen: 1) Unsere ständische Verfassung, wie sie uns in der Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes vom 22. Mai 1815 und demnächst insbesondere für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 zugesagt ist, allergnädigst anzuerkennen und zu bestätigen; demnächst aber 2) gemäß §. 6 der Verordnung vom 22. Mai 1815 der zu Berlin zu ernennenden Commission mit Zuziehung der Provinzialstände die Ausarbeitung „einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reiches“ nach den in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätzen aufzutragen und dieselbe der preußischen Nation allergnädigst und huldreichst zu verleihen.

C.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ein altes Herkommen berechtigt die Stände von Ostpreußen, ihrem angestammten Landesherrn bei seiner Erbhuldigung eine Gabe darbringen zu dürfen. Jene Stände sind inzwischen durch die von des Höchstseligen Königs Majestät uns huldreichst verliehene provinzialständische Verfassung aufgehoben worden, und es ist die erste Bitte, welche wir zu den Füßen des von Ew. Majestät nach Gottes Rathschlusse eingenommenen Thrones niederzulegen wagen, daß Allerhöchstdieselben huldreichst geruhen mögen, jenes alte Ehrenrecht für die gesammte Provinz Preußen fortbestehen zu lassen.

Wenn gleich die gänzlich veränderten Umstände jenem Donativ seine ursprünglich reale Bedeutung genommen haben, so hat dasselbe als Symbol der Liebe und des Vertrauens, welche das Volk der Preußen unauflöslich mit seinem Regenten verbinden, einen um so höheren moralischen Werth. Es ist der Ehrenwein, mit dem ein begeistertes Volk seinen geliebten Landesherrn willkommen heißt und den wir jetzt mit hingebenden Herzen einem Fürsten darbringen, der alle Tugenden seines edlen Stammes in sich vereinigt.

Als erhebendste Frucht des durch Ew. Königl. Majestät glorreiche Vorfahren durch Jahrhunderte auf Intelligenz und Gesittung gerichteten Strebens — waltet in unserm Vaterland und seinen erhabenen Regenten ein durch eine Reihe von Generationen bestehendes und durch alle Wechselfälle einer ereignißreichen Geschichte

treu bewährtes unerschütterliches Vertrauen. Darum sind aber die Wahrzeichen dieses Vertrauens von unschätzbarem Werthe und indem wir es wagen, als ein solches als altherkömmliches Ehrengeschenk die Summe von 100,000 Fl. Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll darzubringen, bitten wir, daß Allerhöchstdieselben diese kleine, aber bedeutungsreiche Gabe huldreichst anzunehmen geruhen mögen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht
Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigst treugehorsamste
die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen.

Königsberg, den 7. September 1840.

Denkschrift.

In Folge der Allerhöchsten Aufforderung d. d. Berlin, d. 21. Juli 1840 ad 2 zu erklären, ob die Stände des Königreichs Preußen nach altem Rechte zwölf Mitglieder der ostpreußischen Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung zu erwählen gesonnen sind.

In der Vorzeit hatten unter den preußischen Ständen einzelne, durch den deutschen Orden geleistete Dienste und durch Reichthum ausgezeichnete Familien, wenn auch nicht staatsrechtlich, doch factisch gegen die Ritterschaft und den Adel ein erhebliches Uebergewicht erlangt und einen sogenannten Herrenstand gebildet. Später waren landesherrliche Beamte, aus der Mitte der Stände ernannt, jenem obersten Stande hinzugetreten und machten bald die Majorität desselben aus. Das unbestimmte und schwankende Verhältniß der ständischen Elemente hatte im Laufe der Zeiten mancherlei Zwiespalt und Streitigkeiten zur Folge, in welchen bald die Regierung, bald der Herrenstand oder die Ritterschaft und der Adel sich in ihren Rechten gekürzt glaubten. Als in Folge der Zeiten die Rechte der preußischen Stände nicht mehr die frühere Geltung erhielten, wurde der oberste Stand durch den Landesherrn ernannt, und wenn derselbe vielleicht früher die Bestimmung hatte, ein Gegengewicht gegen die andern Stände zu bilden, so fungirte er später meistens nur als ein althergebrachtes Attribut der Erbhuldigungen.

Die unterzeichneten Stände des Königreichs Preußen können zwar in der Allerhöchsten Proposition d. d. Berlin, den 21. Juli 1840 nur die huldreiche Intention ihres treugeliebten Landesherrn, ein hergebrachtes Recht nicht unbeachtet zu lassen, dankbar anerkennen. Sie sind aber des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß nach der zeitgemäßen Gestaltung aller ständischen Verhältnisse unter der glorreichen Regierung des Hochseligen Königs Majestät die Beibehaltung einer ihrem Wesen nach dahingeschwundenen Institution der Einheit der gegenwärtigen Landesvertretung und der Unmittelbarkeit, in welcher die gesammten Stände nunmehr vor den Thron ihres angestammten Landesherrn treten dürfen, Eintrag thun könnte. Wenn schon lange die Elemente zu fehlen scheinen, welche durch eine Herrenstube repräsentirt werden sollten, und die Unklarheit dieser Verhältnisse Preußens Stände lange schon und oft in Hader verwickelte; wenn man in neuerer Zeit, z. B. auf dem Landtage von 1808 und 1809 auch schon ganz davon abgegangen war, so dürfte gegenwärtig nach den Reformen der Jahre 1810 bis 1823 eine staatsrechtliche Grundlage vollends mangeln. Ferner ist nicht zu verkennen, daß bei einer etwanigen Aufrechthaltung eines alten Vorrechts für Ostpreußen, so scheinbar es auch sein mag, die Landestheile Ermeland und Westpreußen, welche dem Provinzial-Verbande mittlerweile hinzugetreten sind und die preußischen Landtage beschicken, sich für benachtheiligte halten dürften. Da endlich diesen Bedenken keinerlei wesentliche Vortheile oder Rücksichten der Gerechtigkeit das Gegengewicht halten, überdies einer weitern Entwickelung der ständischen Vertretung durch die

Bestimmung des Allerhöchsten Statuts vom 1. Juli 1823 vorgesehen ist, so erlauben die unterzeichneten Stände sich das allerunterthänigste Gesuch:

„Seine Majestät der König wolle ihnen die hergebrachte Wahl von Repräsentanten eines Herrenstandes für den Erbhuldigungsact huldreichst zu erlassen geruhen.“

Die Provinzialstände des Königreichs Preußen.

Königsberg, den 8. Sept. 1840.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben in landesväterlicher Huld uns treugehorsamst unterzeichneten zum Landtage zusammenberufenen Ständen die Berathung darüber zu gestatten geruht:

ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien wir in Antrag bringen zu können glauben.“

Mit ehrfurchtsvollem Danke Allerhöchstdero Hohen Königlichen Sinn, welcher jede wohlerworbene Gerechtsame anerkannt wissen und erhalten will, so wie die tiefe Bedeutung der uns ertheilten Erlaubniß wohl erkennend, glauben wir derselben nicht würdiger entsprechen zu können, als wenn wir nur derjenigen dem ganzen Lande angehörigen Privilegien und Rechte heute gedenken, welche durch die hohe Weisheit und das edle Vertrauen Königlich gesinnter Herrscher verliehen und erhalten, durch die unerschütterliche Treue des preußischen Volks in aller Vergangenheit bewährt, der Gegenwart und Zukunft desselben wesentlich und lebendig angehören.

In dem ehrfurchtsvollen und festen Vertrauen, daß Ew. Königl. Majestät weise und landesväterliche, durch das Allerhöchste Convocationspatent vom 17. Juli ausgesprochene Absicht nicht nur dahin geht, dem Beispiele glorreicher Ahnen gemäß, bei der vorstehenden Erbhuldigung die Assecurationen der Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame des Landes verfassungsmäßig zu vollziehen, sondern auch in bestimmten Königlichen Worten und dem fortschreitenden Bedürfniß der Zeit gemäß kundzugeben, welche Rechte und Privilegien als dem Lande vorzugsweise theuer, durch Ew. Königl. Maj. landesfürstliche Huld die Weihe neuer Bestätigung empfangen sollen, bitten wir so treugehorsamst als tiefunterthänigst, in diese Allergnädigst zu vollziehende Versicherung aufnehmen zu wollen:

Erstens: „Das alte Recht der Stände des Königreichs Preußen, vor jeder durch Gottes Rathschluß eintretenden Erbhuldigung in einem Landtage verfassungsmäßig zusammentreten und dem Throne mit den Bitten und Wünschen nahen zu dürfen.“

Daß Ew. Königl. Maj., nachdem durch die Weisheit Allerhöchstdero nunmehro in Gott ruhenden Königlichen Herrn Vaters die ständische Vereinigung Westpreußens mit Altpreußen erfolgt ist, das erwähnte, dem Lande so theure Recht dem ganzen, zu einem provinzialständischen Verbande vereinigten Königreich Preußen allergnädigst belassen wollen, glauben wir um so mehr in tiefster Unterthänigkeit voraussetzen zu müssen, als Ew. Königl. Maj. schon gegenwärtig den diesfälligen Wünschen des Landes entgegengekommen sind.

Zweitens: „Die Aufrechthaltung und Vollendung der im landesfürstlichen Vertrauen durch die hohe Weisheit Allerhöchstdero erhabenen Herrn Vaters Maj. neugegründeten verfassungsmäßigen Vertretung des Landes.“

In unserer Mitte erwog und beschloß König Friedrich Wilhelm der Dritte, unvergeßlichen Andenkens, jene erleuchtete und gesegnete Gesetzgebung, welche weder das Alte mißachtend, noch das Neue mißkennend, und wahrem, menschlichem, christlichem Fortschritte huldigend, Seinen Namen den fernsten Zeiträumen glorreich überliefern wird. Diese Gesetzgebung lehrte uns, ausschließlichen Vorrechten zum

Wohl gemeinsamen Rechtes entsagen und so auch auf die in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände verzichten und mit Dank und Freude eine Vertretung des gesammten Landes und Volkes zu empfangen.

Dem Geiste dieser Gesetzgebung gehören die wahrhaft Königlichen Worte an, mit welchen der schwergeprüfte und herrlich bewährte Monarch durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1815, dem preußischen Volke ein Pfand unverbrüchlichen Vertrauens gegeben und bestimmt hat, daß eine gemeinsame Vertretung des Landes nach Provinzial-Ständen und Landes-Repräsentanten gebildet werden soll.

Seiner fürstlichen Verheißung, wie immer, getreu, hat des Volks unvergeßlicher Vater und Freund das Werk begonnen und Seinem Königlichen Nachfolger, in welchem die treueste Liebe und die innigsten Wünsche des Landes sich begegnen, die Vollendung überlassen.

Von Ew. Königl. Maj. reicher Huld und Gnade sind wir versichert, daß Allerhöchstdieselben nicht anstehen wollen, das fortdauernde Bestehen der Provinzialstände und, in den Wegen des Vaters wandelnd, die verheißene Bildung einer Versammlung von Landes-Repräsentanten Ihrem getreuen Volke Allergnädigst zuzusichern, dadurch aber, nach den Worten des zu seinen Vätern glorreich versammelten Heldenkönigs,

> „dem Volke ein Pfand Königlichen Vertrauens zu geben und der Nachkommenschaft die Grundsätze zu überliefern, nach welchen Preußens Königshaus die Regierung des Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück seiner Unterthanen geführt hat."

Allergnädigster König, inniggeliebter, theurer König und Herr! einfach und wahr, getreuen Herzens und fern von jeder Selbstsucht, wie es dem Preußen wohl ansteht und geziemt, haben wir Ew. Königl. Maj. die Wünsche des Landes Allerhöchstdero hohem Befehle gemäß treugehorsamst vorgetragen.

Wir bitten einmüthig Gott, der die Herzen der Könige lenkt, daß nach seinem gnädigen Willen Ew. Königl. Maj. unsere Bitte huldreich gewähren und den bis zu unsern fernsten Marken tönenden Jubelruf des Landes mit dem schönsten Gruße Königlicher Gnade und Königlichen Vertrauens huldreich erwiedern wollen.

Ew. Königl. Maj.
allerunterthänigst treugehorsamste
die Stände des Königreichs Preußen.

Königsberg, den 7. Sept. 1840.

D.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren zum Provinziallandtage dermalen versammelten getreuen Ständen Unseres Königreichs Preußen Unsern gnädigen Gruß.

Wir haben die drei von den getreuen Ständen Uns überreichten Denkschriften entgegen genommen und ertheilen ihnen darauf zum Bescheid:

I. Das Uns dargebotene Donativ von 100,000 Gulden, dessen Antrag die getreuen Stände als ein Ehrenrecht bezeichnen, nehmen Wir unter gnädiger Anerkennung der Gesinnungen, mit welchen es geboten wird, gern an. Wir wollen, daß es, wie mit einer gleichen Gabe Unser in Gott ruhender Herr Vater gethan, zum Besten der Provinz und zwar zur Begründung einer milden Stiftung verwendet werde, über welche Wir Uns die nähere Bestimmung vorbehalten.

II. Was die Wahl von Mitgliedern der Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung anbetrifft, so hat es bei Unserer Proposition nur in Unsern Absichten gelegen, das für die ostpreußische Ritterschaft altherkömmliche Recht solcher Wahl unverschränkt zu lassen und es der Berathung der getreuen

Stände zu überweisen, ob sie zu solcher zu schreiten gesonnen seien. Den Gründen, aus welchen die getreuen Stände diese Wahl nicht vorgenommen haben, versagen Wir Unsere Zustimmung nicht.

III. Auf die Erklärung der getreuen Stände über Unsere Proposition darüber zu berathen, ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen sei, eröffnen Wir denselben, daß Wir ihnen in einer in hergebrachter Form auszufertigenden Assecurations-Urkunde die feste und unverbrüchliche Aufrechthaltung der bestehenden ständischen Verfassung der Provinz, wie sie durch die erlassenen Gesetze begründet ist, bei Unserem Königlichen Worte zusichern wollen. Wir werden dabei auch in Gnaden aussprechen, daß der Landtag zur Berathung der proponirten Gegenstände vor der Huldigung in Anerkennung alten Rechts und Herkommens auch diesmal versammelt worden sei und daß Wir dies für die ostpreußischen Stände althergebrachte Recht durch ihre gesetzlich begründete Vereinigung mit den westpreußischen als auf diese mit übertragen betrachten. — Was nun aber bei der Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung die Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 betrifft, so finden Wir Uns durch diese Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses, Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältniß deutscher Fürsten ihren deutschen Ständen gegenüber von Altersher bezeichnet hat. Die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit Seinen Königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott Ihm verliehenen Königlichen Berufes beschloß Er, Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heiles Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, Sich fern haltend, mit ganzem Ernste und mit innerster Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden und der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebniß Seiner weisen Fürsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehene provinzial- und kreisständische Verfassung. Sie hat eine auf deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet worden. Sorgfältig ist ein die freie organische Entwickelung hinderndes Abschließen der natürlichen Stände des Volks auf der einen, und ein Zusammenwerfen derselben auf der andern Seite vermieden worden.

Uns ist die Ehre zu Theil geworden, an diesem Werke mitzuhelfen, und es hat von seiner Entstehung an bis auf diesen Augenblick Unseren lebendigsten Antheil in Anspruch genommen. Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung entgegenzuführen, ist Uns, die Wir entschlossen sind, auch in dieser großen Angelegenheit den von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des Königlichen Berufs, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat. Unsere getreuen Stände können im vollsten Maaße Unseren Absichten über die Institution der Landtage vertrauen.

Im Uebrigen haben Wir in den Denkschriften der Stände mit warmem Herzen und mit freudigem Stolze den Ausdruck edelster und reinster Gesinnung angestammter Treue von Neuem erkannt, welche Unsere getreuen Stände des Königreichs durch schwere und gute Zeit stets mit der That bewährt haben. Solche Gesinnungen und solche Erfahrungen geben Uns Muth, die oft rauhe Bahn, welche Könige zu wandeln haben, mit Freudigkeit zu beschreiten, denn sie sind ein Pfand göttlichen Segens.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen mit Unserer Gnade gewogen.

Königsberg, den 9. Septbr. 1840.

Friedrich Wilhelm.

E.

Da Ich aus Ihrem Bericht vom 28. v. M. ersehen habe, daß durch ein Mißverständniß nur das Propositionsdecret vom 21. Juli d. J. und der Landtagsabschied an die Stände der Provinz Preußen vom 9. v. M. zum Druck befördert worden sind, so veranlasse Ich Sie hierdurch, die vollständigen Verhandlungen und namentlich die Denkschrift der preußischen Stände, auf welche die Entscheidung über die Verfassungsfrage in dem Landtagsabschiede ergangen ist, zu veröffentlichen, um jeder irrigen Ansicht entgegen zu treten, als ob Ich durch den Landtagsabschied, der durch die Anerkennung, welche Ich in demselben und mündlich den treuen Gesinnungen der Stände habe widerfahren lassen, Meine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte.

Sanssouci, den 4. October 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

IV.

(Zu pag. 248.)

Rede des Grafen Eduard Raczynski bei Gelegenheit des Königsberger Huldigungstages (11. Sept. 1840).

Ew. Königl. Maj. haben den Hochsinn, welchen Gott Ihnen zum Segen Hochdero Unterthanen gegeben hat, walten lassen, sowohl in der Freilassung unseres Erzbischofs als auch in der allgemeinen Amnestie für alle politischer Vergehen Angeklagte. Die Allerhöchste Bestätigung des bewilligten Beitritts zum Landschaftssysteme hat die Zahl der in so kurzer Regierungsperiode von unserer Provinz genossenen Wohlthaten vermehrt. Durchdrungen von dem Gefühle der innersten Dankbarkeit erlauben wir uns sowohl in unserm als auch in unserer Mitbürger Namen den unterthänigsten Dank für diese genossenen Wohlthaten darzubringen. Gleich erhaben in kindlicher Pietät wie in väterlicher Gesinnung gegen Millionen Ihrer Unterthanen kennen Ew. Maj. kein höheres Glück, als die Vereinigung Aller in gleicher Liebe und Dankbarkeit um den erhabenen Thron. Solcher Gesinnung entgegen zu kommen, Ihre beglückenden Zwecke zu fördern ziemt den Unterthanen; die erste und unerläßliche Bedingung aber der Erfüllung dieser Pflicht ist ungeschminkte Wahrheit. Denn nur der Fürst vermag mit Vaterliebe zu beglücken, der die Bedürfnisse seiner Unterthanen kennt, ihren Klagen ein geneigtes Ohr leiht und dieselben theilnehmend prüft. Ew. Maj. haben in den ersten Acten Allerhöchstihrer Herrschaft vor aller Welt eine dem Bewußtsein wahrer Macht inwohnende Milde bewiesen, welche uns über jede Bedenklichkeit erhoben hat, wenn wir uns gedrungen fühlen, Allerhöchstdenselben ein kleines Bild der Uebel zu entwerfen, über die wir uns zu beklagen haben. Ew. Königl. Maj. Weisheit wird die wirksamsten Mittel dagegen zu finden wissen. Wir gehören einem Volke an, welches weder das Gedächtniß noch das Gefühl seiner alten Würde verloren hat. Was kann es also Schmerzlicheres für uns geben als den Gedanken, daß die mächtigsten Regierungen Europas, welchen die Vorsehung unser Schicksal überantwortet hat, uns der Vernichtung geweiht zu haben scheinen. In Ew. Königl. Maj. Seele wohnt die Liebe zu Allem, was edel und gut ist, Ew. Maj. erkennen auch in den Ihnen anvertrauten Völkern den Beruf geistiger und sittlicher Veredelungen und möchten kaum herrschen über ein unwürdiges Geschlecht. Darum werden Ew. Königl. Maj. es

uns nicht übel deuten können, daß wir hier um Abhülfe derjenigen Uebel unterthänigst ersuchen, mit welchen wir bisher gekränkt wurden. Ew. Maj. in Gott ruhender Königl. Vater folgte denselben Eingebungen eines Königlichen Gemüths, als er in dem Besitznahme-Patent vom 15. Mai 1815 uns ein Vaterland, Nationalität, Religion und Sprache unserer Väter feierlichst verbürgte. Dieselbe Bürgschaft wiederholte, ehe er die Gelübde unseres Gehorsams empfing, der Statthalter des Königs am Tage der Huldigung, den 3. Aug. 1815. Sie waren die Basis unserer Eide. Wir schwuren sie in dem vollen Glauben, daß eines Königs Wort, an dem das Glück von Millionen hängt, klar sei wie das Licht der Sonne und keiner Deutung unterliege. Wer würde wohl in Dem, was uns geboten war, als Ersatz für Das, was wir verloren, Anderes gesehen haben als die reinste Wahrheit? Wer hätte zu ahnen vermocht, wie die herbe Wirklichkeit sich gestalten und unsere Hoffnungen bitter täuschen — was im Laufe der Zeit bis zum Landtagsabschiede vom Jahre 1837 und bis auf den heutigen Tag über uns ergehen sollte? Geruhen Ew. Königl. Maj. mit dem unzweideutigen Sinne der ersten Königl. Verheißung die spätern Gesetze, Verordnungen und Institutionen zu vergleichen, welche uns Schritt vor Schritt verkümmerten, was uns die kostbarsten Güter und Rechte sind, die wir aus dem großen Schiffbruch retteten. Vergleichen Allerhöchstdieselben mit dem äußern Scheine, den der Buchstabe nur schnell bewahrt, nun gar die Art, wie die Gesetze ins Leben treten, die Praxis der Behörden uns gegenüber, und Ew. Maj. werden nicht glauben, daß wir in gegenwärtiger Verfassung unseres Heimathlandes ein Vaterland anerkennen können, das unsere höheren Bedürfnisse befriedigt, und daß unsern bessern Wünschen ein würdiges Ziel edler Thatkraft gesetzt sei. Nicht durch das Gesetz, wohl aber durch mißbrauchte Deutung desselben sind wir in allen uns von Dero hochseligem Vater großmüthig ertheilten Prärogativen bei der Besitznahme unseres Großherzogthums im Jahr 1815 beraubt. Die allerhöchsten Königl. Worte: „Auch Ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden;" — welche in dem allerhöchsten Besitznahme-Patent vom 15. Mai 1815 uns angekündigt wurden, sind unauslöschbar in unsern Gedanken und Herzen geblieben. Ebenfalls die auf allerhöchsten Befehl uns unterm 8. Juni und 12. Juli 1815 bekannt gemachten Urkunden, folgende Worte enthaltend: „Die öffentlichen Behörden des Großherzogthums Posen werden sich künftig eines Siegels bedienen, in welchem sich der preußische großherzoglich polnische Adler mit der Umschrift der Behörden in deutscher und polnischer Sprache befindet. An der Stelle des bisherigen öffentlichen Wappens und der Landesinsignien soll der Königl. preußische, und zwar im Großherzogthume Posen der Königl. preußische großherzogliche Adler aufgerichtet werden. Der erste Präsident des Oberappellationsgerichts und die Präsidenten der Landgerichte müssen aus den Eingebornen gewählt werden. Die polnische Sprache wird in allen gerichtlichen Verhandlungen beibehalten werden." — Das sind, Allerdurchlauchtigster König und Herr, diejenigen Gerechtsame und gnädigen Ausdrücke, mit welchen uns Ew. Königl. Maj. Vater bei der Occupation der Provinz entgegen kam. Durch den Raum von 25 Jahren haben wir alle diese uns ertheilten Vortheile nach und nach in der Praxis verloren. Die polnische Sprache ist in Folge des durch das Staatsministerium unterm 17. April 1832 erlassenen Regulativs aus allen öffentlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen so verdrängt worden, daß nur deutsche Verfügungen von allen Behörden erlassen werden, und bei den der deutschen Sprache ganz Unkundigen eine polnische, gewöhnlich unvollkommene Uebersetzung beigefügt ist, von der öfters keine Spur in den Acten bleibt und die auch keine gesetzliche bindende Kraft und Bedeutung hat. In den beiden Königl. Regierungen sind etwa nur zwei Mitglieder, die nothdürftig Polnisch verstehen, und es giebt Gerichte, die außer dem Dolmetscher nur etwa einen Assessor oder Referendarius haben, welcher mit den Parteien zu sprechen im Stande ist. Nirgends

fehlt es an solchen, bei denen ein polnischer Name die gänzlich mangelnde Kenntniß der polnischen Sprache verdecken soll. Man überläßt es den armen Bauern, die mit deutschen Verfügungen oder Erkenntnissen heimgesucht werden, sich einen Uebersetzer zu suchen, bei Vernehmungen läßt man sie auf die polnischen Nebenprotokolle verzichten, und der Inhalt wird ihnen in einem kaum verständlichen polnischen Dialecte mitgetheilt. Der Oberst Andreas v. Niegolewski ist im vergangenen Jahre von dem Oberlandesgerichte zu Posen von einer ehrenvollen Vormundschaft in seiner Familie zurückgewiesen worden, blos weil die Führung der Correspondenz in polnischer Sprache zum Besten des ersten Vormundes einer des Deutschen unkundigen Witwe es verlangte, indem man ihn der deutschen Sprache für so mächtig erklärte, daß er sich deren Gebrauch gefallen lassen müßte. Der gefeierte deutsche Fleiß weiht stolz der Vernichtung die Sprache eines dem Untergange geweihten Volkes, und damit dieses über das ihm zugedachte Schicksal aufhöre im Zweifel zu sein, damit es sich mit dem Gedanken an das Unvermeidliche um so mehr vertraut mache und die Erinnerung an sich selbst verliere, ist aus den Schulen die Geschichte des polnischen Vaterlandes verbannt. Der durch des hochseligen Königs Majestät uns verliehene Titel eines Großherzogthums Posen wird in allen öffentlichen Correspondenzen gegen den Namen einer Provinz Posen vertauscht, und der weiße Adler auf der Brust des schwarzen ist schon von allen Schildern und Siegeln verschwunden und die Ew. Königlichen Majestät Scepter unterworfenen Polen sind in Einwohner polnischer Abkunft verwandelt. In den Gymnasien ward früher die polnische Sprache in den vier niedrigsten Klassen docirt. Das jetzige Mariengymnasium hat in den Jahren **1816** bis **1824**, also in acht Jahren, während das Polnische Unterrichtssprache war, 154 Schüler für die Universität ausgebildet, während von da ab in der doppelten Zeit, seitdem das Verhältniß verändert worden, von den Gymnasien zu Posen und Lissa 45 Abiturienten vorbereitet worden sind. Da die polnische Jugend die deutsche Sprache erst erlernen muß, ehe sie genau zum Begriffe der andern Wissenschaften gelangt, und der deutsche Schüler dieses nicht braucht, auch die polnische Sprache nicht erlernt, so ergiebt sich von selbst, daß die Fertigkeit in beiden Sprachen eine immer seltenere Erscheinung unter den Provinzialbeamten gewähren muß, ja sogar ein Haupthinderniß der Errichtung eines Realgymnasiums in Posen ist, in welchem das Polnische in sein Recht als Unterrichtssprache wieder eingesetzt werden soll, indem man die nöthige Zahl der Lehrer, welche beider Sprachen mächtig sind, nicht zu beschaffen weiß. Die den aus andern Provinzen kommenden jungen Beamten als Aufmunterung zur Erlernung der polnischen Sprache gewährte Geldunterstützung ist bis dato ganz zwecklos gewesen und hat nur als Stipendium für Günstlinge gedient, indem keiner von denselben die polnische Sprache so erlernt hat, daß er sich in solcher verständlich machen könnte. Weit nützlicher wäre es gewesen, wenn man der polnischen Jugend diese Unterstützung zur Erlernung der deutschen Sprache bewilligt hätte, indem bekanntlich der Pole zur Erlernung der Sprachen viel Leichtigkeit besitzt. In den katholischen Seminarien zu Posen und Gnesen, und bei der Bildung derjenigen Leute, welche dem nur der polnischen Sprache kundigen Volke die Lehre Christi verkündigen sollen und das Wort Gottes zu predigen berufen sind, wird die Theologie und alle andern Wissenschaften in der deutschen Sprache gelehrt, welche dem künftigen Geistlichen zu seinem Berufe in den meisten Fällen nicht nöthig, während die polnische unentbehrlich ist. Die Wahl der Landräthe aus Gutsbesitzern der Provinz ist bis dato uns nicht zu statten gekommen, und nach Absetzung aller, welche bei der Occupation der Provinz vorgefunden und lauter Eingeborne waren, sind heute kaum drei oder vier, welche die polnische Sprache besitzen. Ew. Königl. Majestät dürfen wir nicht sagen, was Allerhöchstdero erhabenes Gemüth mit uns empfindet, daß eine solche Entnationalisirung die schmachvollste Demüthigung ist, und daß die Güter, welche wir vertheidigen, wahrhaft moralische Güter sind, die wir höher achten als alle materiellen Vortheile, durch welche wir uns für jene, wie man meint, idealischen Güter entschädigt und belohnt erachten sollen. Gott Lob! noch sind Ew. Königl. Majestät

polnische Unterthanen nicht in dem Grade in gemeinen Eigennutz versunken und durch ihr politisches Unglück dergestalt demoralisirt, daß eine solche Entschädigung ihre besseren Gefühle zum Schweigen brächte. Wir erkennen das uns zugewendete Gute dankbar an, ohne es zu überschätzen; wir unterscheiden sehr wohl, was das Werk einer weisen und humanen Gesetzgebung und Regierung ist, von dem, was das goldene Füllhorn des Friedens über uns ausgeschüttet hat. Aber eben darum mußten wir auch manche Last, manche Prägravirung und Beeinträchtigung als ein Gegengewicht in die Waagschale legen, wenn wir damit den edlern Gegenstand unserer Beschwerden nicht zu entweihen fürchteten. Nur das Eine, was mit diesem unmittelbar zusammenhängt, sei erwähnt, daß die Axt nicht blos an unsere Volksthümlichkeit und Sprache, an unsere nationale Existenz gelegt ist, sondern um diese desto gewisser zu zerstören, auch an unsern Grundbesitz, damit unser Stamm desto schneller von dem Boden unserer Väter verschwinde. Die sogenannte Germanisirungswuth dehnt sich bis auf die Parcellirung der Domänen und anderer Güter aus, welche der Staat acquirirt hat, und solche wieder an Leute aus andern Provinzen vortheilhaft vertheilt, mit Ausschluß der eingebornen Polen. Dies soll auf Grund einer Instruction des Königl. Ministerii der Domänen vom 30. November 1836 geschehen und dabei ist verordnet, daß solche Güter ohne öffentliche Licitation im Wege der Submission im Ganzen verkauft werden, an fremde Leute, mit Ausschluß der Eingeborenen. Was hat solche Maßregel der Verfolgung eines ganzen Volkes hervorgerufen? Was hat das Herz eines Königs, welchen die Geschichte mit dem Namen des Gerechten ausgezeichnet hat, so von uns abwendig machen können? Nichts Anderes, Allerdurchlauchtigster König, als das systematische Verfahren von Leuten, welche in Verkennung ihres besseren Berufes, sich zwischen den König und seine Unterthanen zu stellen gesucht haben, und durch feindliche Berichte die Eingeborenen des Großherzogthums Posen zu verdächtigen sich bemühten, um sich unentbehrlich zu machen. Aus welcher Feder kommen in öffentlichen Blättern Deutschlands alle Aufsätze gegen unsere Provinz? Wie viel Lügen und Bosheiten enthalten nicht solche Schmähschriften? Sogar die Staatszeitung Nr. 205, 206 und 207 von diesem Jahre enthält unter dem Titel: „Ueber den Regierungsbezirk Posen während funfzehnjähriger Occupation," Gegenstände, welche nur aus der Feder eines zur Provinzialbehörde gehörenden Beamten fließen können, dessen verkehrter Wille die Befriedigung einer blinden Leidenschaft in Verleumdung einer Nation gefunden hat. Ew. Königl. Majestät, über solche Sachen erhaben, werden die verdunkelte Wahrheit zu erkennen wissen, und den Wahlspruch Ihres Königl. Hauses: „Suum cuique", auch an uns in Erfüllung gehen lassen, und was uns gebührt, nach göttlichen und menschlichen Rechten in Erfüllung bringen."

V.

(Zu pag. 352.)

A

Woher? und Wohin?

Vom Staatsminister Oberpräsidenten v. Schön.

Woher der Ruf: Allgemeine Stände?! — So fragt Ihr Euch, so fragt Ihr Andre. Fragt die Geschichte, und sie antwortet: Friedrich II. fand ein ungebilde-

tes, gedankenloses und kaum denkfähiges Volk vor. Zuerst aus seinem Geiste ging eine neue Gedankenwelt auf das Volk über, und die Macht des Geistes machte sich geltend. Das Volk, hochbegeistert von dem ideenreichen König, folgte ihm blind, wohin er es führte. Aber Licht entzündet Licht! Des Königs Ideen sollten ins Licht treten; Staatsdiener mußten seine Befehle vollführen, und auch in ihnen machte sich die Macht des Geistes geltend; es gingen einzelne Strahlen von dem Glanze des großen Geistes auch auf sie über, dies gab der Dienerschaft in den Augen des Volkes größere Wichtigkeit und höhere Bedeutung, als sonst dem Vollstrecker gegebener Befehle zu Theil wird. Dieser Abglanz des Heiligenscheines des Königs mußte zwar vor dem immer heller aufleuchtenden Lichte der Volksbildung, vor dem steigenden Culturstande des Volkes, immer matter zurücktreten. Allein wie die Kirche an ihren Heiligen immerdar festhält, so pflanzte sich auch die Meinung jenes Abglanzes von Geschlecht zu Geschlecht fort, bis das preußische Beamten-Treiben den Höhepunkt erreichte, von welchem Strauß gegen Streckfuß vollkommen richtig sagt: daß die preußische Beamtenwelt wie im Sinne der katholischen Kirche handele; denn wie der Geistliche dort nur für sich ohne Beziehung und Rücksicht auf die Gemeine den Gottesdienst verrichte, so wähne der preußische Beamte, besonders der dem Volke fernstehende, daß der Staatsdienst nur für ihn, und daß er nicht für das Volk, sondern das Volk für ihn da sei. Aber es kam je mehr und mehr Licht ins Volk; es tagte immer heller auf, wie im Mittelstand so im Adel; Ersterer beruhigte sich, der Erscheinung seiner Beamtenwelt gegenüber, zum Theil dadurch, daß er selbst den Beamtenstand zu bilden sich bemühte. Dasselbe geschah beim Dienstadel, der ohne Vermögen und Grundeigenthum dastand. Unerträglich dagegen mußte die Bevormundung von Seiten der Beamten dem unabhängigen Manne sein, insbesondere dem Grundadel, der eingedenk seiner früheren Herrschaft, ihnen gegenüber stand, zumal, nachdem auch in der Stellung der Beamten noch ein Schritt weiter geschah. Die steigende Cultur nämlich äußerte ihren Einfluß auch insofern auf die Beamtenwelt, daß sie bald nicht mehr blinde Werkzeuge zur Vollführung eines fremden Willens sein wollte, sondern glaubte eigne Gedanken und Meinungen über Staat und Staatsverwaltung aufstellen und realisiren zu können. So stellte sich bald jeder Beamte als Repräsentant einer ausübenden Macht, oder vielmehr als besonderen Machthaber, in dem ihm zugewiesenen Kreise dar, und es konnte nicht fehlen, daß diese Beamtenstellung sich dem Volke nur zu empfindlich geltend machte. Ueberdies kam noch hinzu, daß in dem früheren rohen Staatszustande eine Menge das Volk unmittelbar berührende Angelegenheiten von den Ortsobrigkeiten oder den Gutsherrn in Ordnung gehalten und gewissermaßen patriarchalisch verwaltet worden war. Dieser Zustand der Dinge ließ sich nun allerdings, wegen der damit verbundenen und oft schroff und hart hervorstechenden Willkür bei zunehmender Cultur nicht mehr halten; er stand obenein dem Bildungsstande des Volkes hemmend gegenüber. Statt nun aber durch eine bessere Ordnung der Nationalverhältnisse diesen Angelegenheiten den angemessensten Weg einer in ihrem eigenen Wesen begründeten Organisation anzuweisen, zog man sie vor das Gouvernement, welches, dadurch aus seinem Kreise heraustretend, die gestellte Aufgabe niemals zweckmäßig lösen kann. Die Folge war: das Volk sah immer klarer, daß es fort und fort wie am Gängelbande geleitet gleich einer Heerde hierhin und dorthin geführt und ohne Grund oder Zweck zu kennen, bald zu dieser, bald zu jener Handlung und Leistung aufgefordert und genöthigt wurde. Man erkannte mehr und immer allgemeiner, wie sehr oft durch Einseitigkeit einzelner Machthaber der Zweck des Staates verkehrt und verrückt wurde, zumal wenn, wie nicht selten geschah, zu solchen einseitigen Tendenzen vom Volke überdies noch Leistungen und Beihülfe gefordert wurden. Es konnte daher nicht fehlen, daß diese Bevormundung unmündiger Menschen, im Geiste der Beamtenhierarchie geführt, das Gefühl der Selbständigkeit des mündigen Theils des Volks tief und schwer verletzte. Um so mehr nahm man im Volk die Städteordnung mit hohem Enthusiasmus auf, und mit um so größerer Sehnsucht sah man einer Communalordnung und einer Volks- oder Stände-Repräsentation

entgegen, indem man hoffte und meinte, in diesen die Mündigkeit des gebildeten Theils des Volks wirklich auch anerkannt zu sehen.

Das Unglück im Jahre 1807 bis 1813 und die Gesetze dieser Zeit förderten die Selbständigkeit des Volkes noch bedeutend mehr und brachten sie in immer klareres Bewußtsein. Die schönste Frucht davon und die herrlichste Erscheinung des erwähnten Geistes dieser Zeit war die preußische Landwehr, nicht von Militär- oder Civilbeamten errichtet, sondern aus dem Volke hervorgegangen und durch die Kraft des Volkes herangereift. Es war die Zeit der Erkenntniß gekommen. Das Gouvernement erkannte nach dem Krieg im Jahre 1806 und 1813 seinen neuen Standpunkt und es drängte sich ihm selbst die Absicht auf, von ihm aus die Staatsorganisation zeitgemäß zu entwickeln. Allein die Beamtenwelt, Militär- und Civilbeamte sahen bald, daß in demselben Grade, als die Mündigkeit und Selbständigkeit des Volkes zunähme, und die Landstände überhaupt an Wichtigkeit für den Staat gewännen, die bisherige Beamtenwichtigkeit schwinden müsse. Man fürchtete, das schwere Gewicht der Landstände werde in der Staatswaage dem früheren Gewichte der Beamten seine große Bedeutung nehmen, und es trat somit eine planmäßige Reaction gegen die Zeit und ihre Forderungen im Gouvernement ein. Es folgten Schritte auf Schritte, um dem Beamtengewichte seine Bedeutsamkeit zu erhalten. Die Städteordnung wurde, so viel man es, ohne den Schein der Barbarei und der Inconsequenz auf sich zu laden, nur irgend vermochte, allmälig in die Richtung einer Beamtenordnung umgeklügelt und modificirt. Eine Communal-Ordnung hielt man nicht für zeitgemäß. Auf die Landwehr geschahen von Zeit zu Zeit so heftige Angriffe, daß, obgleich ihr eigentlicher Character schon modificirt und ihr Grundton stark genug verstimmt war, sogar ihre Fortdauer zuweilen zweifelhaft erschien. Ihre Aufhebung geradehin auszusprechen, wagte man freilich nicht, allein sie erhielt mehr und mehr Specialeinrichtungen, welche, ihrem Geiste zuwider, sie dem Beamten-Militär immer näher bringen sollten.

Die Provinziallandtage wurden vom Volke mit wahrem Enthusiasmus aufgenommen, weil sie einen Beweis der Anerkennung der Mündigkeit des Volks zu sein schienen, und weil man glaubte, durch sie neben der Beamtenstimme auch eine Volksstimme an den Souverain bringen zu können, und man glaubte dies um so sicherer, als die Richtung der Zeit es zu fordern schien. Allein die Richtung der Gouvernements-Männer, welche bei dieser Volksstimme Werkzeuge des Souverains waren, ließ sie nicht aufkommen; sie wurde gefürchtet und verdächtigt, und die Beamtenwelt wurde für die Bewahrung und Aufrechthaltung ihres vormundschaftlichen Verhältnisses immer mehr mit Angst und Besorgniß erfüllt. Als z. B. der preußische Landtag bei der Bereitwilligkeit des Volks, das Land auch mit der Volksmasse zu vertheidigen, den Souverain einst bat, einige feste Punkte im Lande zu etabliren, sprachen sich mehrere bedeutende hohe Militärbeamte höchlich befremdet und fast empört darüber aus, daß Landstände über solche Verhältnisse auch nur eine Stimme haben wollten oder wohl gar Anträge darüber machen konnten; ja sie betrachteten den Antrag des Landtags sogar als eine sträfliche Anmaßung. Ebenso fanden Beschwerden über Administrationsbeamte und Anträge zur weiteren Entwickelung eines regen Volkslebens keinen Anklang, sie erregten vielmehr die Reaction von Seiten der Beamtenwelt noch um so mehr, und der Erfolg von dem Allen war: das Volk kam, bei aller Treue gegen den Souverain, immer mehr in eine unheimliche Stimmung.

So stand es in Preußen im Jahre 1840. Da fragte der König vor seiner Huldigung: „Welche frühern Zusicherungen wollt ihr preußischen Stände bestätigt haben?“ Und der Landtag antwortete: „Nur die Vollführung dessen, was im Jahre 1815 und späterhin in ständischer Hinsicht zugesagt ist, und zwar wünschen wir Generalstände, die auf Erfordern Rath geben, damit die obersten Administrations-Beamten, der ständischen Versammlung gegenüber, nicht, wie bei den Provinziallandtagen, über die Landtage zu stehen kommen.“ Und so antworteten die Stände auf die Frage ihres Königs, und mußten also antworten, denn

der Fluch von Geschlecht zu Geschlecht würde sie getroffen haben, hätten sie jetzt vor ihres Königs Thron und vor Gottes Angesicht die Wahrheit verleugnet und die Stimme ihres Gewissens und ihrer Ueberzeugung erstickt. Und wer gab die Antwort? Nicht eigenthum- und heimathlose Menschen, nicht gedankenleere Jünglinge, nicht momentan aufbrausende Geister, die nur blindlings nach Neuerungen haschen; sondern begüterte Männer, Männer von Urtheil und gereifter Erfahrung, Männer in grauen Haaren stellten den Antrag, und zwar solche, die, wenn ihr Verlangen zur Anarchie oder Illoyalität hinführen könnte, dadurch mehr verlieren würden, als das regierende Haus zu befürchten haben dürfte. Dies letztere kann jederzeit und unter allen Stürmen auf den Beistand anderer Souveraine rechnen; aber wenn ein wilder Sturm der Leidenschaften im Volk ausbricht, so werden stets diejenigen, welche als Begüterte unmittelbar vor dem Volk und demselben am nächsten stehen, vor Allen als Opfer fallen, ehe noch fremde Hülfe eintreten kann.

Solche Männer waren es, nicht Proletarier, sondern die ersten Notabilitäten des Landes, voll Treue im Herzen gegen den Souverain, voll Eifer für sein und seines Landes Bestes, gewissenhaft in ihrer Pflicht, den Nachtheil, welchen jetzt der Souverain mit dem Volke durch die Beamten-Hierarchie erleidet, abwenden zu müssen; sie waren es, welche den Antrag gemacht und ihrem König auf s e i n e F r a g e geantwortet haben. Und gegen wen ist der Antrag gestellt? Mit Nichten gegen den Souverain, wohl aber gegen die Werkzeuge des Gouvernements, welche die Culturentwickelung im Volke hemmen, das Volk in Unmündigkeit festhalten wollen, und sich allein nur gleich den katholischen Priestern als Vollmündige betrachten.

W o h i n , so dürfte man nun fragen, würde der Antrag führen? Was würde die Folge der Zusammenberufung von Generalständen sein? Sie würden allerdings die gewichtigsten Resultate mit sich führen, denn zunächst und vor Allem werden die Generalstände

1) die Verwaltung aller Angelegenheiten, welche nicht Gouvernements-, sondern National- und Communalsachen sind, sich zueignen, dadurch aber wird einestheils das Volk an Selbständigkeit, an Lust und Fähigkeit zu guten Werken und nützlichen Unternehmungen gewinnen, anderntheils auch eine große Zahl der jetzigen Staatsbeamten entbehrlich werden. Die Generalstände werden ferner

2) Auskunft über die Verwaltung der Finanzen fordern, Verschwendungen entgegentreten, die man sich angeblich zum Besten des Volks erlaubt, und eine einfachere Verwaltung verlangen. Die Zahl der Beamten wird somit auch auf diese Weise vermindert werden. Die Generalstände werden

3) auch den Theil der Justizverwaltung, bei welchem es besonders auf genaue Kenntniß der Landesverhältnisse und beinahe auch nur auf gesunden Menschenverstand, natürliches, richtiges Urtheil ankommt, in ihren Kreis ziehen, wodurch einerseits eine bessere Rechtsverwaltung eintreten wird, indem der Richter dann in den Stand kommt, die ihm verbleibenden richterlichen Geschäfte nach Amt und Pflicht zu führen, und andrerseits eine abermalige Verminderung der Beamten erfolgen kann. Es werden

4) auch die Generalstände den Antrag stellen, und es sich selbst zur Aufgabe machen, daß die bewehrte Macht mit dem Volk in engere Verbindung gesetzt, und somit das Volk selbst wehrhaft gemacht werde. Die ersten Grade der militärischen Ausbildung werden dann um so mehr Sache des Volks sein, und die Landwehr wird das Band bilden, welches das Volk beständig aufs engste mit der bewaffneten Macht verknüpft. Dies Alles wird dann

5) auch den Landständen die gebührende Wichtigkeit, und die in ihrem Wesen begründete Bedeutsamkeit in und für den Staat geben. Um so mehr werden in Folge dessen die Civil- und Militärbeamten auch selbst in ihrer Meinung in die Stellung gebracht werden, in welche die Natur der Sache und der Stand ihrer Verhältnisse in ihrem Amte sie hinweiset. Zwei lästige und unerträgliche Uebel, Ueber-

muth und Servilität, werden dann erdrückt, wenigstens in enge Grenzen gewiesen. Auf den Charakter und die Stimmung des Volkes aber wird dies den wohlthätigsten Einfluß haben. Dem Souverain selbst giebt

6) die ständische Repräsentation für die Würdigkeit und Tüchtigkeit seiner Beamten unfehlbar den besten, vielleicht den einzigen bleibenden wirksamen Prüfstein. Wer vor die Stände zu treten hat, wer Rechenschaft über seine Verwaltung vor ihnen ablegen muß, kann nicht unwissend und kopflos sein, böser Wille aber muß schnell zu Schanden werden. Um so sicherer kann dann der Souverain darauf vertrauen, daß er stets zum rechten Amte den rechten Mann gewählt habe, und was für den Staat ein unschätzbares Glück ist, im öffentlichen Leben der ständischen Repräsentation finden alle Kabalen und alle Polizeikünste stets ein schnelles Ende. Nicht minder segensreich wirken

7) die Generalstände auf den Geist der Gesetzgebung. Wer will und kann es leugnen, daß jetzt bei jeder vom Gouvernement ausgehenden Maßregel stets das Mißtrauen erwacht, ob die Beamten die Lage der Sache richtig erkannt und die Verhältnisse und Bedürfnisse des gesammten Volkes, und schon darum haben auch die von ihnen ausgehenden Gesetze stets die Meinung des Volkes für sich.

Nur durch Generalstände kann und wird in unserem Lande ein öffentliches Leben entstehen. Ist der Tag dazu angebrochen, so läßt die Sonne sich nicht in ihrem Laufe gebieten. Schon im Jahre 1813 sah man die erste Morgenröthe eines solchen öffentlichen Lebens auftauchen, und die äußersten Spitzen gen Ost und West in unserem Lande sind noch davon erleuchtet! Daher kam damals, als der König rief, Alles, Jung und Alt, zu seinen Fahnen, ja fürwahr in voller Treue kam man in Preußen des Königs Rufe zuvor. Tritt für uns erst das volle öffentliche Leben ein, so sind wir unüberwindlich, und unser Thron steht dann auf einer Höhe da, auf der er nach dem Culturstande des Volkes zu stehen verdient.

Die Zeit der sogenannten väterlichen oder patriarchalischen Regierungen, für welche das Volk aus einer Masse Unmündiger bestehen und sich beliebig leiten und führen lassen soll, läßt sich nicht zurück führen. Wenn man die Zeit nicht nimmt, wie sie ist, das Gute daraus ergreift, und es in seiner Entwickelung fördert, dann straft die Zeit selbst.

B.

Aus den:

Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen.

Preußens Provinzialständen gewidmet vom Verfasser.

> Schreibt ins Denkbuch, ihr Nachkommen, daß noch nie ein Fall war, wo freie historische Publicität geschadet habe, und noch nie wieder ein Fall war, wo unterdrückte Publicität auch nur scheinbar genützt hätte. —
>
> Spittler.

> Der Wille freier Menschen ist der unerschütterliche Pfeiler jedes Throns.
>
> v. Stein's polit. Testament.

Facta loquuntur.

Die Sprache der Ereignisse — gleich vernehmlich für Jeden — ist nicht immer und Jedem verständlich. Aus derselben eindringlich und sinngetreu in die Sprache des Volkes zu übersetzen, ist die Aufgabe des Publicisten. Wir werden in diesen Blättern

die politische That des ostpreußischen Huldigungs-Land-Tags

dergestalt zu übertragen versuchen.

Was wünschten die Stände?
Was berechtigte sie?
Welcher Bescheid ward ihnen?
Was bleibt ihnen zu thun übrig?

Jeder Preuße lese und prüfe unsere Antwort. —

I.

Was wünschten die Stände?

Gesetzmäßige Theilnahme der selbständigen Bürger an den Angelegenheiten des Staates.

Die ständische Denkschrift, von dem üblichen Redeschmucke entkleidet, lautet:

Wir verzichten auf die „in veralteten Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände"; wir wünschen dagegen „eine Vertretung des gesammten preußischen Landes" und hoffen, daß der König die von seinem Vater am 22. Mai 1815 verheißene Versammlung der Landes-Repräsentanten dem Volke zuzusichern nicht anstehen werde. —

Theilnahme des Volkes — leidende sowohl als mitwirkende — findet in jedem Staate, selbst dem despotischen, statt; gering oft und unscheinbar im Frieden, tritt dieser Einfluß des Volkes (wir haben's erlebt) zur Zeit der Noth offen und mächtig hervor. Nicht diese allgemeine durch Naturnothwendigkeit bedingte Theilnahme kommt hier in Betracht, sondern allein die durch das Gesetz festgestellte. Der Meinungskampf über constitutionelle und absolute Regierungsform löst sich in die einfache Frage auf:

soll die Regierung allein in den Händen abhängiger, besoldeter Beamten (Königlicher oder Staatsdiener) sein;

oder

soll gesetzlich auch den selbständigen Bürgern wahrhafte Einsicht und Theilnahme zustehen?

So allgemein gefaßt läßt diese Frage sich nicht beantworten, weil der zur Entscheidung erforderliche Maßstab: der sittlich-intellectuelle Standpunkt des Volkes in jedem Lande und zu jeder Zeit ein verschiedener ist. Wie nun aber verhält es sich hiermit im preußischen Vaterlande?

Welche Culturstufe hat hier das Volk erreicht?

Welchen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt ihm das Gesetz?

Steht dieser Antheil mit dem Culturgrade in richtigem Verhältniß oder nicht?

Man darf dreist behaupten, daß unser Vaterland (und wir nehmen hier keine Provinz aus) an sittlicher und geistiger Bildung seiner Bewohner keinem Lande Europa's nachstehe. Selbst von den eifrigsten Gegnern, von Franzosen und Engländern wird Preußen mit seinen sieben Universitäten, seinen 20,085 Schulen und seiner volksbildenden Militär-Verfassung als ein bisher unerreichtes Vorbild gründlicher Volkserziehung gepriesen.

Wo hat die deutsche Literatur eine reichere Quelle, wo einen einträglicheren Markt als in Preußen? Wo wird jeder wahre Fortschritt der Zeit mit größerem Interesse begrüßt, jedes politische Ereigniß vorurtheilsfreier beurtheilt als in Preußen? Welche Nation hat im Unglück soviel sittliche Kraft, im Glück und mitten unter allgemeiner Völkergährung soviel Mäßigung offenbart, als die preußische? Doch wozu hier an die Jahre 1807, 1813 und 1830 erinnern! Erst vor wenigen Tagen sprach Friedrich Wilhelm IV. in Königsberg öffentlich zu seinem Volke, und die Art, wie er sprach, die Aufnahme, die seine Worte fanden, waren eine herrliche Anerkennung, ein lautes Zeugniß für die Bildungsstufe des Volkes.

Und welchen Antheil an der Regierung hat dieses an Sitte und Intelligenz so hoch stehende Volk? Erröthend müssen wir gestehen: kaum den allergeringsten. Leider wird es nur zu leicht, diese Antwort zu begründen.

In zwiefacher Form kann die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen, d. h. seinen Angelegenheiten sich kund unt geltend machen, durch die Presse und durch Vertretung. Die schlimmsten Feinde beider: Censur und Scheinvertretung walten in Preußen . . . . .

Wie es in einem Lande, wo man so ziemlich jede der Regierung mißliebige Aeußerung bewacht, mit der

Vertretung des Volkes

stehe, läßt sich leichtlich errathen. Wenn man die unbedingten (meist beamteten) Vertheidiger des Bestehenden fragt, jene Schriftsteller, deren Dienstbeflissenheit es so trefflich versteht, Mücken zu seigen und Kameele zu verschlucken, so hört man alsbald die Communal-Verfassung, die Kreis- und Provinzialstände als repräsentirende Organe des Volksbewußtseins, als genügende Garantien der Zukunft lobpreisen. Daß diese Einrichtungen aber, so lange sie nicht in öffentlich berathenden Reichsständen ihre nothwendige Ergänzung erhalten, schlimmer als gar keine Vertretung, nämlich bloße Scheinvertretung sind, wird aus dem Folgenden sich nur zu augenfällig ergeben.

In Betracht der Communal-Verfassung muß vor allem die Städte-Ordnung von 1808 von der revidirten des Jahres 1831 wohl unterschieden werden. Erstere trägt den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achtet der Bürger Selbständigkeit; die zweite wird überall von der Jetzt-Regierung begünstigt und den Städten dringend anempfohlen.

Während man 1808 keinem unbescholtenen Einwohner der Stadt das Bürgerrecht versagte (§. 19 d. St.-Ord.), wird von der revidirten Städte-Ordnung (§. 14, 15) ein nicht unbedeutender Census verlangt; während 1808 die Wahl der Stadt-Verordneten nach Zünften und Corporationen ausdrücklich verboten wurde (§. 73), ordnet das neue Gesetz eine derartige Wahl förmlich an (§. 51 und 52). Während die ältere Städte-Ordnung jeden stimmberechtigten Bürger für wählbar erklärt (§. 84), verlangt die revidirte in kleinern Städten ein Einkommen von 200 Thlr., in größeren von 1200 Thlr. (§. 56 u. f.). Während die Veräußerung städtischer Grundstücke früher von den Stadtverordneten allein abhing (§. 189), macht die Städte-Ordnung von 1831 selbst hierzu die Erlaubniß der Regierung nothwendig (§ 117); der Magistrat, nach dem älteren Gesetze eine allein städtische Behörde, ist nach dem neuen vorwaltend ein von der Regierung durchaus abhängiges „Organ der Staatsgewalt" (§. 84, 104 und 105); die Regierung, d. h. die Minister können, durch kein Gesetz beschränkt, die Wahlen der Bürger annulliren und bei „Unangemessenheit" (!) oder „Verzögerung" der Wahl die Stellen auf Stadtkosten commissarisch verwalten lassen (§. 93). Die Regierung, d. h. die Minister können die Magistratsmitglieder wegen „mangelhafter Dienstführung" (!) absetzen und alsdann die Größe ihrer Pension bestimmen (§. 99, 100); — der Bürgermeister, dessen Stelle im Falle „unangemessener" Wahl von der Regierung besetzt wird (§. 93), ist befugt, die Beschlüsse des Magistrats zu suspendiren und darüber nur der Regierung, d. h. den Ministern Verantwortlichkeit schuldig (§. 108); endlich steht es gar den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige) frei, die Stadtverordneten-Versammlung „bei Parteiung in derselben" (!) aufzulösen, oder die Schuldigen auszuschließen (§. 83), ja selbst unter Umständen den Gemeinden die Städte-Ordnung ganz zu entziehen (§. 139). Von allem diesen enthielt die ältere Städte-Ordnung kein Wort.

Die genannten und viele andere Unterschiede der beiden Gesetze würden von selbst in die Augen fallen, wenn man bei der Zusammenherausgabe beider die einzelnen Paragraphen dem Inhalte nach, nicht — wie weislich geschehen — der Zahl nach gegenüber gestellt hätte; eine Vergleichung beider Ordnungen wäre dann

aber freilich dem Leser zu leicht geworden und hätte einen zu factischen Prüfstein für die Beurtheilung der damaligen und jetzigen Richtung dargeboten. —

Wo die Städte-Ordnung von 1831 gilt (und nur diese darf jetzt neu eingeführt werden), ist nach Obigem der gesetzliche Einfluß des Cabinets schon mächtig genug; anders dagegen in Städten, die das Gesetz von 1808 noch nicht mit dem revidirten vertauscht haben: da hier das Recht der Regierung großen Theils nur auf die Einsicht der Rechnungs-Extracte beschränkt ist, muß man freilich der Gleichförmigkeit wegen auf allmälige Erweiterung der Schranken bedacht sein. Erwägt man außerdem, daß in großen Städten besondere, nur von dem Minister abhängige Polizeidirectionen angestellt sind, in kleinern Stadt- und Dorfgemeinden die Ortsbehörden sich unter unmittelbarer Aufsicht von der Regierung besoldeter und oftmals auch von ihr ernannter Landräthe befinden; erwägt man die den städtischen Verhandlungen vollkommen entzogene Oeffentlichkeit, die daher rührende bei Wahlen wie überall sich offenbarende Gleichgültigkeit der gebildeten Classen, endlich die zweimal (im Jahre 1826 und 1833) von den liberalen rhein-preußischen Ständen erfolgte Ablehnung einer derartigen Gemeindeverfassung: — so wird man wohl schwerlich geneigt sein, die vielgerühmte preußische Städte-Ordnung als Gegengewicht des selbständigen Volksbewußtseins gegen Ministerwillkür, geschweige — als ein Surrogat constitutioneller Vertretung gelten zu lassen. —

Sehen wir, ob etwa

die Provinzial-Stände

das Vermißte darbieten. Im Sinn des Gesetzes vom 22. Mai 1815 lag allerdings, daß dies Institut durch allmälige Entwickelung zu einer wahrhaft volksthümlichen Repräsentation heranreifen sollte. Fünfundzwanzig Friedensjahre sind seitdem verflossen; die Einrichtung der Landtage ist unverändert dieselbe geblieben, wie sie bei der ersten des Jahres 1824 war, und diese 16jährige Dauer dürfte wohl als ein genügender Zeitraum erscheinen, um nach den Früchten ihrer Arbeit zu fragen. Die Volksstimme hat bereits das Urtheil gesprochen; kaum wird man ein Institut auffinden können, das eine geringere Popularität zu beklagen hat, das vom gesunden Volksverstande als eine unnützere Last betrachtet wird, als die Provinzial-Stände. Gern wird man uns der Mühe überheben, aus den bisherigen Landtagsabschieden den Nachweis zu führen, daß unter allen dort erledigten Gegenständen sich auch nicht ein einziger von allgemeinem Interesse befindet, daß kein nur einigermaßen erheblicher Mißbrauch abgestellt, keiner Beamten-Willkür entgegengetreten, daß die ganze Wirksamkeit zahlreicher Sessionen sich auf Errichtung von Zucht- und Correctionshäusern, von Taubstummen-, Irren- und Feuerversicherungs-Anstalten, auf Gesetze über neue Straßen, Wagengeleise, Hundesteuer u. dgl. m. beschränkt habe: — Gegenstände, die, großentheils von der Regierung selbst proponirt, auch eben so gut mit Zuziehung einiger Sachverständigen durch die gewöhnlichen Provinzialbehörden hätten vermittelt werden können.

Nicht für die würdigen Mitglieder der Stände-Versammlung soll dies ein Vorwurf sein. Dürfen sie doch gesetzlich nur über die Propositionen des Ministeriums und über rein locale Angelegenheiten berathen, wird ihnen doch selbst jede Bitte oder Beschwerde, die sich nicht auf das Sonderinteresse der Provinz bezieht, jede Mittheilung an die andern Provinziallandtage streng untersagt, ist doch endlich, um auch die bloße Aeußerung über Staatswesen und Gesetzgebung im Allgemeinen unmöglich zu machen, der vom Ministerium ernannte Landtagsmarschall nach Willkür jede derartige Berathung zurückzuweisen ermächtigt.

Eine Versammlung, die so mißtrauisch in ihrer Thätigkeit überwacht wird, die Alles bei geschlossenen Thüren verhandelt und ihre Vorträge und Beschlüsse nicht einmal veröffentlichen darf, kann wohl für Alles eher als für ein adäquates Organ der Volksbedürfnisse gehalten werden. Es wäre überflüssig von ihrem vornehmlich auf Grundbesitz gestützten Wahlprinzipe, von der verhältnißmäßig geringen Berücksichtigung der Land- und Stadt-Gemeinden und von der völligen Ausschließung der geistlichen Stände zu sprechen. Wem nach allem diesen noch irgend ein Zweifel

über die völlige Nichtigkeit des Instituts in Bezug auf die allgemeine Wohlfahrt übrig bleibt, dem seien hier zwei Auctoritäten angeführt, wie man sie gewichtiger kaum erlangen kann: der Staatskanzler Hardenberg und die ostpreußischen Stände selbst.

. . . .

Nicht minder als die gesetzgebende ist auch die

richterliche und verwaltende Staats-Thätigkeit

der Einsicht wie der Mitwirkung des Volkes gänzlich entzogen. Das Gerichtsverfahren ist in Preußen von Anfang bis zu Ende ein heimliches und allein in Händen besoldeter, vom Cabinet eingesetzter Beamten. Die Unparteilichkeit wird bei gewöhnlichen Fällen nicht leicht fehlen, wo aber irgend die Minister, oder was sie den Staat nennen betheiligt ist, dürfte diese Richtertugend in eine harte Collision mit den persönlichen Interessen gerathen; denn abgesehen von dem subordinirten Verhältnisse — ist Gehaltserhöhung, Beförderung, Versetzung*), die ganze Zukunft jedes Justizdieners von dem Willen des Ministers abhängig: Conduitenlisten, von den oberen Beamten über die unteren geführt, müssen alljährlich den Ministerien eingeschickt werden, und nur der willenlose Gehorsam, das unbedingte Eingehen in Ansichten, Meinungen und Wünsche der Minister darf auf Belohnung, äußere Ehre, Förderung rechnen. Soweit geht in Preußen die Unterordnung der richterlichen Gewalt unter die ausübende, daß alle Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Hochverraths, Landesverrätherei oder beleidigter Majestät und über alle Verbrechen, wenn auf Ehrenverlust, Todesstrafe, oder lebenswieriges (früher selbst auf mehr als drei Jahre) Gefängniß erkannt worden, der ministeriellen Bestätigung unterliegen und vor derselben, „weil sie bis dahin nur als Gutachten anzusehen“, zur Publication nicht geeignet sind. Werden die zur Bestätigung eingehenden Urtel nach dem Gutachten eines andern Gerichtshofes abgeändert, so fertigt dieser ein Erkenntniß „im Auftrage des Justiz-Ministeriums“ aus, das dem ersten Gerichtshofe zur Publication übersendet wird. (Ergänzung z. Pr. Cr. R. herausgegeben v. Gräff, Koch ꝛc. 1838 I. pag. 155—157.) Die Cabinets-Ordre vom 25. Januar 1823 befiehlt ferner, daß — wenn bei Prozessen zwischen Privatleuten, oder zwischen Privaten und dem Staate (!) eine in Staatsverträgen enthaltene Bestimmung zur Entscheidung der Sache beiträgt, die Gerichte „ohne Unterschied, ob der preußische Staat bei Abfassung der Verträge concurrirt oder nicht“, „vor Abfassung des Erkenntnisses“ die Aeußerung des Ministers einholen und bei der Entscheidung lediglich darnach zu achten haben (s. Klüber, Selbständigkeit des Richteramts ꝛc.)

Und trotz alledem mißtraut man der richterlichen Willfährigkeit; denn nicht selten (wie bei sogenannten Staatsvergehen) werden Special-Commissionen ernannt oder wohl gar polizeilich-administrative Maßregeln beliebt. Hierher gehört z. B. das Gebot für die rheinischen Justizbehörden, sich in die Verhaftungen von Demagogen nicht eher zu mischen, als bis die Administration der Sache dem Gerichte übergeben werde. (Cab.-Ordr. vom 21. August 1819, nie förmlich publicirt und erst im Jahre 1824 durch Lottner's Sammlung III. 569, bekannt geworden.) Eine fernere Cab.-Ordr. vom 15. Januar 1825 ermächtigt die rheinischen Polizeibehörden, nach den Gesetzen der alten Provinzen zu verfahren und mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 Wochen (ohne Concurrenz der Justiz) zu strafen.

. . . .

---

*) Bis zum Jahre 1832 konnte kein Justizbeamter wider seinen Willen versetzt werden. Seitdem aber wird in den Bestallungs-Patenten nicht mehr wie früher der Ort ihrer künftigen Wirksamkeit genannt, sondern es erfolgt die Anstellung „für die ganze preußische Monarchie“; sonach sind sie nicht mehr gegen willkürliche Versetzung geschützt. — Die Dienstentlassung der Justizbeamten kann in Preußen freilich nicht ohne richterliches Erkenntniß stattfinden, ausgenommen davon sind jedoch die, welche als Vertheidiger der Angeklagten gerade die freiste und unabhängigste Stellung einnehmen sollten, die Justiz-Commissarien. Diese können auch jetzt ohne vorangegangenen Rechtsspruch auf blos administrativem Wege (d. h. durch die Minister) außer Thätigkeit gesetzt werden.

Soviel von Preußens Rechtspflege. Ueber die Administration des Staats ruht gleichfalls ein dem Volke unsichtbarer Schleier des tiefsten Geheimnisses; jede derartige Veröffentlichung, ja jede Mittheilung wird als eine strafbare Amtsuntreue angesehen und so dem Volke mit der Einsicht zugleich jede Controle über den Stand seiner eigenen Angelegenheiten unmöglich gemacht. Selbst die Verausgabung der erhobenen Steuern geschieht ohne Rechnungsablage.

. . . .

— — Die Minister und deren Beamte allein sind in das Geheimniß der Verwaltung eingeweiht; sie selber schweigen aber und — wer spräche ohne ihren Willen?! Wie hier so überall ist Wissen und Handeln Monopol der Minister; ihr ergebenes Dienerpaar Censur und Polizei wacht darüber, daß keine andere Meinung, keine andere Thätigkeit sich geltend mache, als die ihrige; ihnen untergeordnet ist Alles, Gesetzgebung wie Rechtspflege, Schule wie Kirche, Steuereinnahme wie Steuerverwendung; in ihnen sammelt, regt und verzehrt sich das ganze Leben des Staates. Das Volk — ohne thätigen Antheil an diesem Leben, ohne Einsicht und Controle der sein Eigenthum, seine Person und sein Wohl betreffenden Verhandlungen muß in der Oeffentlichkeit fremdländischer Zustände Befriedigung für seinen politischen Lebensdrang suchen; die außerbeamtliche Intelligenz — stets bevormundet und ausgeschlossen von jeder Einwirkung auf die Verhältnisse des Vaterlandes — wendet sich mit immer regerer Theilnahme der staatlichen Entwickelung Englands und Frankreichs zu und büßt so nothwendig immer mehr des nationalen Selbstgefühls ein.

. . . .

Das ist das Gebrechen des theuren Vaterlandes: Beamtengewalt und politische Nichtigkeit seiner selbständigen Bürger. Wie über die Krankheit, so ist auch über das Heilmittel bei den Vaterlandsfreunden kein Zweifel: Oeffentlichkeit heißt es und wahre Vertretung! —

Und das ist es eben, was der ostpreußische Postulaten-Landtag seinem Könige offen und männlich aussprach. Die Stände entsagen der veralteten Form, die ihnen nur einen Scheinantheil an den öffentlichen Angelegenheiten verstattet; im Bewußtsein der eigenen Reife wollen sie wahrhaft Theil haben am Leben des Staates — mitwissend und mitwirkend. Nicht um eine Garantie blos ist es ihnen zu thun, sondern um Befriedigung eines tief gefühlten Bedürfnisses. Dem Könige vertraut das Volk; denn es weiß, daß er nur das Gute will. Nicht also den Ministern. Ob mit oder ohne Grund — allgemein ist im Lande die Meinung verbreitet, daß sie der Oeffentlichkeit und dem politischen Fortschritte feind — mehr in dem Gehorsame der Beamten als in der Liebe selbständiger Bürger die Stütze des Thrones suchen; man ist besorgt wegen ihrer Liebe für längst verjährte Institutionen, wegen ihrer Neigung zum Pietismus, der dem gesunden religiösen Sinne des Volkes nicht zusagt; man fürchtet Bevorzugung einer Provinz vor der andern, Ueberschätzung der eigenen Staatsweisheit und Intoleranz gegen Jeden, der (um die Worte eines preußischen Ministers zu brauchen) „den Maßstab seiner geringen Einsicht an die Befehle der von Gott eingesetzten Obrigkeit anzulegen sich erdreistet.“ Nur freie Publicität und Vertretung können über die Wahrheit oder Unwahrheit jener patriotischen Befürchtungen Aufschluß geben. Wenn die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden des Volkes durch selbständige Vertreter unmittelbar zum Throne gelangen, dann erst ist König und Volk sicher vor jener Beamten-Eigenmacht, die Friedrich Wilhelm III. so treffend geschildert, dann erst wird Fürst und Volk Eins, und Preußen die seiner Bildung angemessene Stelle im Gesammtvaterlande erhalten und behaupten. Gestärkt durch das Vertrauen des constitutionellen Deutschlands, wird es jeder feindlichen Macht gegenüber fest und würdig dastehen, eine unbezwingliche Waffe gegen die hereindringende Barbarei des Nordens, ein Medusenschild gegen die Uebergriffe des Westens.

Das ist es, was die ostpreußischen Stände wollten und in ihren Denkschriften — so deutlich es einem Könige gegenüber ziemte — auszusprechen den Muth hatten. —

. . . .

II.

Was berechtigte die Stände zu solchem Verlangen?

Das Bewußtsein eigener Mündigkeit und ihre am 22. Mai 1815 factisch und gesetzlich erfolgte Mündigsprechung. —

Die Reife des Volkes für eine Gesammtvertretung haben wir schon dargethan. Hier daher nur einige Worte über die historische Berechtigung.

Es ist oftmals ausgesprochen worden, Preußens Bestimmung sei, die Früchte der französischen Revolution auf friedlichem Wege sich anzueignen. In gleichem Sinne und mit größerem Rechte könnte man es Preußens Bestimmung nennen, dem deutschen Volke das, was es durch frühere Umwälzungen verloren hat, wiederzugeben: denn der Grundgedanke neuerer Repräsentativverfassung: kein Gesetz ohne Zustimmung der Volksvertreter! liegt schon baar und klar in dem altdeutschen Rechtssatze: „wo wir nicht mit rathen, wollen wir auch nicht mit thaten."

. . . .

Und diese Hoffnung des preußischen Volkes auszusprechen, wer war mehr dazu geeignet als der Königsberger Huldigungslandtag?! Von seinem Könige aufgefordert, nach altherkömmlichem Brauche „die Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen", beschloß der Landtag mit 87 Stimmen gegen 5, die Verfassungsrechte zu wahren und Se. Majestät an die bereits durch das Edict vom 22. Mai 1815 gesetzlich gewährte, aber factisch noch immer nicht ins Leben getretene Volksrepräsentation zu erinnern. Ostpreußen, arm und wenig beachtet, noch wund von jenen unglücklichen Kriegsjahren, hat nicht seine Leiden geklagt, vielmehr seine Noth anständig verhüllend die Sache des gesammten Vaterlandes in freier, männlich-loyaler Rede geführt. Seit drei Jahrzehnten deuten Preußens Geschichte und Preußens Gesetzgebung gleich unabweisbar auf die Nothwendigkeit einer Volksvertretung hin; nur durch sie kann der Beamten-Willkür Einhalt geschehen, nur durch sie kann des Volkes Stimme zum Throne gelangen und zwischen Regierung und Regierten das Vertrauen wieder hergestellt werden, welches allein bei künftigen politischen Stürmen (und schon ziehen die Wolken dicht zusammen) das Land vor dem Schicksale des Jahres 1807 zu schützen vermag. Nicht blos berechtigt war der Huldigungslandtag zu solcher Mahnung, er erfüllte dadurch eine Pflicht gegen das Vaterland und gegen den König. —

III.

Welcher Bescheid ward den Ständen?

Anerkennung ihrer treuen Gesinnung, Abweisung der gestellten Anträge und tröstende Hindeutung auf einen künftigen unbestimmten Ersatz.

Der Landtagsabschied vom 9. September 1840 besagt: Friedrich Wilhelm III. habe wegen der Ereignisse, die er bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, die Deutung, welche mit seinen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung gezogen. Von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung sich fern haltend, habe er den auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden, der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg eingeschlagen und seinem Lande die Provinzialverfassung verliehen. Dieses Werk solle auch in Zukunft treu gepflegt und einer ersprießlicheren Entwickelung entgegengeführt werden. —

1. Insofern „die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 wahrgenommenen Ereignisse" in dem Landtagsabschiede nicht näher bezeichnet worden, dürfte auch jedes Urtheil über die Bedeutsamkeit derselben hier unzulässig erscheinen. Vorgänge in den deutschen Kammern können wohl schwerlich gemeint sein. Die seit dem

ersten Pariser Frieden zunehmende Unzufriedenheit Deutschlands wollen wir zwar — zur Ehre unseres Volkscharakters — keineswegs in Abrede stellen. Wenn aber auch in Folge derselben hie und da Irrungen zwischen Fürsten und Ständen sich erhoben, so geschah dies doch weder in so kurzen Zwischenräumen noch in solcher Ausdehnung, daß man darauf eine Rechtsverweigerung gründen konnte. „Wir", — sagt Herr v. Gagern —, „Wir Edelleute haben einiges Recht, die deutschen Repräsentativverfassungen anzuklagen, die Fürsten nicht, nicht ohne Undank. In München, Karlsruhe, Stuttgart ist man ihnen mit Liebe nicht nur, sondern mit Enthusiasmus entgegengekommen. Mit diesem Enthusiasmus hat man die Civillisten behandelt. So wenig ein englisches Parlament nach den Redensarten des Lord Cochrane oder Sir Francis Burdett zu beurtheilen ist, so wenig unsere Kammer nach dieser oder jener isolirten Aeußerung. Die so urtheilen, haben nicht den entferntesten Begriff von unseren frühern landständischen Verhandlungen, so oft voll Sinn, Nachdruck und Vaterlandsliebe."

Allein die Untersuchung, welche Ereignisse gemeint seien, ist auch unnöthig, da sie Preußen weder bis zum 1. September 1815 (dem Termine der einzuberufenden Reichsstände) noch später betrafen. Welchen Mißbrauch auch immerhin „in andern Ländern" das Repräsentativsystem erfahren, in Preußen war die Regierung zu weit vorgeschritten, um die Stimme freier Discussion zu scheuen, in Preußen war der König von der Treue seines Volkes zu fest überzeugt, um durch irgend welche Befürchtung sich von der Erfüllung seines Versprechens abhalten zu lassen. —

2. Schwieriger noch ist die Aufgabe „„die Mißdeutung, welche mit den königlichen Worten verbunden wurde", nachzuweisen. Oeffentliche Mißdeutung durch die Presse ist uns nicht bekannt, eben so wenig eine berichtigende Erklärung, die von Seiten des Staatsoberhaupts gegen solchen Frevel nöthig geworden. Wo überhaupt mit dem Worte zugleich die Sache so scharf und bestimmt gegeben ist, wie in § 3 und 4. des genannten Edicts:

> — „Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll und deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung u. s. w. erstreckt" —;

da muß wohl jede Deutung — sie mag ein Mehr oder Weniger erzielen — nothwendig fortfallen. Den einzig möglichen Sinn jener Worte findet man wiederholentlich in dem Finanz-Edict vom 17. Januar 1820, in der Verordnung über die zu errichtenden Provinzialstände (vom 5. Juni 1823) und in vielen nachfolgenden Gesetzen ausgedrückt; zum deutlichen Beweise, daß der gewissenhafte König durch Anordnung der Provinzialstände sich keineswegs seines unter den dringlichsten Umständen gegebenen Versprechens entbunden glaubte.

> „Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen,
> Verlegen zu, daß er den Bittenden
> Auf einen Augenblick entferne; noch
> Verspricht er auf den Fall, den er nicht hofft: —
> Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
> Wenn er den Harrenden beglücken kann." —

Und in eben demselben nicht umzudeutenden Sinne hat der ostpreußische Huldigungslandtag das Edict vom 22. Mai 1815 verstanden, indem er so bescheiden als klar darauf antrug, den Provinzialständen ihre gesetzmäßige Bestimmung zu geben, d. i. die Versammlung der „Landesrepräsentanten" aus ihnen erwählen zu lassen.

3) Unzweifelhaft ist's, daß das Institut der Provinzialstände sowohl „auf geschichtlicher Entwickelung beruht, als auch der Volksthümlichkeit entspricht." Die Geschichte lehrt, daß die früheren Stände sehr ausgedehnte Freiheiten, wie das volle Recht der Steuerverwilligung, besaßen und in Preußen sogar (kurfürstliche Assecuration vom 12. März 1663) über Krieg und Frieden entschieden. Die frühe-

ren deutschen Landtage, — lehrt gleichfalls die Geschichte, — hatten die Aufgabe, besondere Privilegien geschlossener Stände zu vertheidigen; die daselbst zwischen Fürsten und Ständen gepflogenen Verhandlungen glichen (wie Bülau es treffend ausdrückt) „einem Congresse zweier Mächte, die über ihre collidirenden Interessen einen Vergleich schließen.“ Daß aber jene Stände für ein allgemeineres Volksinteresse, für die heilige Unantastbarkeit des Vaterlandes und eine glorreiche Einheit desselben aufgetreten, davon sind die Beispiele zu zählen. Zur Zeit wird wohl weder Fürst noch Volk eine Entwickelung ersprießlich finden, welche den jetzigen Ständen die Bedeutung und Wirksamkeit ihrer Vorgänger ertheilte. Will man nun einmal nicht anders als mit rückwärts gewendetem Blicke vorschreiten, so vergesse man doch nicht, daß in Deutschland

das Princip „allgemeiner Volksvertretung“

bei weitem älter und volksthümlicher ist, als das der Land-Standschaft*). — Freiheit der Gemeinde, Verantwortlichkeit der von derselben erkorenen Obrigkeit und eine auf Gleichheit der Gemeinderechte beruhende (nicht octroyirte) Volksrepräsentation findet man bei den Deutschen und überall wo Deutsche hingekommen, lange vor der Entstehung des Feudalwesens. Werden wir auf die Vergangenheit hingewiesen, so wollen wir uns lieber auf die freie deutsche Eiche stützen, als den historischen Wurzeln mittelalterlicher Feudalität nachgraben. —

4. Der Reichsstände erwähnt der Landtagsabschied gar nicht, verspricht aber dafür eine „ersprießlichere Entwickelung der Provinzialverfassung.“ — Zu der Weisheit des neuen Regenten herrscht gewiß das unbedingteste Zutrauen, aber es liegt nicht in der Macht eines Einzigen, Institutionen, die sich bereits überlebt haben, ihre zukünftige Entwickelung vorzuschreiben. Erwägt man die jüngsten Standeserhöhungen und die darin liegende Suggestion zu Majoratsstiftungen, so könnte man die Absicht einer Pairieschöpfung nach englischem Vorbilde vermuthen, — eine Schöpfung, die gerade in Preußen auf unübersteigliche Hindernisse stoßen und ein ganz fremdartiges Element in das unaristokratische Institut der Provinzial-Landtage bringen würde. — Preußen, von drei Großmächten eingeschlossen, kann mit seinen 14 Millionen und seiner allgemeinen Wehrhaftigkeit überall hin den Ausschlag geben und empfängt nur dieser Stellung wegen das Compliment der Ebenmächtigkeit. Wie aber, wenn es für sich allein steht? Seine Volkseinheit ist bis jetzt mehr mechanisch als organisch gewesen; denn nicht von jeder der acht Provinzen kann mit Gewißheit ausgesagt werden, daß sie, — durch außerordentliche Ereignisse vom Ganzen getrennt — sich als ein von seinem Körper losgerissenes Glied empfinden würde; eine solche Gliederung giebt es bei uns von Saarlouis bis Memel nicht. Jede einseitige Ausbildung der Provinzial-Verfassung ohne Reichsstände wäre daher eine Gefahr für die Zukunft; statt eines organisch gegliederten Staates würden wir nach wie vor ein Aggregat von Provinzen ausmachen, deren jede nur ihr Sonderinteresse im Auge hätte; an unserm theuern Vaterlande würde sich im Kleinen wiedrholen, was wir im Großen an Deutschland erfahren: Untergang der Einheit, mit ihr Verlust der bürgerlichen Freiheit und ausländische Unterjochung. — — Wir für unsern Theil kennen nur Eine ersprießliche und volksthümliche Entwickelung der zeitigen Provinzialstände, — die durch Königswort und Gesetz verbürgte Entwickelung zu **Reichsständen.**

Die Unbestimmtheit des königlichen Bescheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlassen: einige fanden darin eine abweisende „Berichtigung der in der ständischen Denkschrift ausgesprochenen Ansichten“; die meisten aber, die geist- und gemüthvollen Worte des Königs für eine — nur noch nicht deutlich ausgedrückte Gewährung haltend, gaben sich einem patriotischen Enthusiasmus hin, wie er „in der Geschichte unserer Landtage nicht nachzuweisen ist.“ Dadurch wurde die er-

*) Historische Zeugen dessen sind Möser, Zachariä, Welcker, Mittermaier, Feuerbach u. v. A. — Tamdiu Germania vincitur! so klagt Tacitus über die stets erfolglosen Triumphe der Römer. Tamdiu Germania vincitur! wie den Römern wird es allen Feinden germanischer Freiheit ergehen.

läuternde Cabinets-Ordre vom 4. October 1840 erforderlich. In Folge eines Berichtes des Ministers v. Rochow erklärt sich darin der König gegen die Mißdeutung, welche seinen schriftlichen und mündlichen Aeußerungen eine „Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815" unterlege. — Friedrich Wilhelm IV. ehrt das freie Wort und achtet auch die ihm entgegenstehende Ansicht, wenn sie in bescheidener Weise sich kund giebt. Unumwunden gestehen wir daher, daß die an den Minister v. Rochow gerichtete Cab.-Ordre an vielen Orten den traurigsten Eindruck machte, jenen vorgreifenden Enthusiasmus dämpfte und manche schöne bürgerliche Hoffnung zerstörte.

Ist nun aber — und diese Frage muß uns hier besonders interessiren — ist durch den Landtagsabschied und den berichtigenden Commentar vom 4. October 1840

das Edict vom 22. Mai 1815 aufgehoben, oder besteht es nach wie vor in seiner vollen gesetzlichen Geltung?

1. Es ist schon dargethan worden, daß das genannte Edict nicht vereinzelt dastehe, vielmehr in den mit dem Staate vorgenommenen Veränderungen wurzelnd sich mit vielfachen Zweigen in die ganze nachfolgende Gesetzgebung verbreite. Nicht ohne Zerstörung dieser Wurzeln und Zweige könnte es aufgehoben werden, wenn anders nicht eine Rechtsungewißheit, wie bereits ein anderer deutscher Staat sie beklagt, entstehen soll. Um schon mehrmals Gesagtes nicht von neuem zu wiederholen, gedenken wir hier nur des Staatsschulden-Edicts vom 17. Januar 1820, in welchem die Staatsschuld und alle künftigen Anleihen unter „Garantie der Reichsstände" gestellt werden. Wie sollte zur Zeit gemeinsamer Noth der Staat, so lange er der Reichsstände entbehrt, ohne Umgehung des Gesetzes eine neue Anleihe machen? Wahrlich! die Staatsgläubiger würden, bräche früh oder spät ein Krieg aus, dessen Chancen doch nicht zu bestimmen sind, durch das Edict vom 17. Januar eine noch geringere Garantie haben, als in den Jahren 180⁶/₇ an den in der Berliner Bank deponirten Witwen- und Waisengeldern.

2. Was aber bei Entscheidung der Frage noch von größerem Gewicht ist, auch an der erforderlichen Rechtsform würde es einer derartigen Aufhebung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 gebrechen.

„Alle Menschen", — sagt Justus Möser, der rechtseifrige advocatus patriae, — „alle Menschen können irren, der König wie der Philosoph, und letztere vielleicht am ersten, da sie beide zu hoch stehen und von der Menge der Sachen, die vor ihren Augen schweben, keine einzige vollkommen ruhig und genau betrachten können. Dieserwegen haben es sich alle Nationen zur Grundveste ihrer Freiheit und ihres Eigenthums gemacht, daß dasjenige, was ein Mensch für Recht oder Wahrheit erkennt, nie eher als Recht gelten solle, bevor es nicht das Siegel der Form erhalten." —

Nun bestimmt aber das allgemeine preuß. Landrecht, Einleitung:

§. 59. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden.

§. 60. So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können, eben so wenig können schon vorhandene Gesetze auf dergl. Art wieder aufgehoben werden.

§. 61. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letzteren die Aufhebung der ersteren deutlich verordnet ist. —

Da diese zur Aufhebung eines Gesetzes erforderlichen Bedingungen — das Siegel der Rechtsform — dem Landtagsabschiede, wie der Cab.-Ordre vom 4. October abgehen; so folgt daraus, daß der König dadurch keineswegs das Edict vom 22. Mai 1815 zurückzunehmen gewillt war. Es besteht dasselbe nach wie vor in seiner vollen gesetzlichen Kraft und die Befugniß, ja die Pflicht der Stände, auf der

Vollziehung desselben zu beharren, ist außer Zweifel gestellt. Die vierte Frage erledigt sich dadurch von selbst. —

IV.

Was bleibt der Ständeversammlung zu thun übrig?

Das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen. —

Der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hause Isais, hat zuerst gesprochen, — und nicht werden die übrigen sich zu ihren Hütten heben. —

Königsberg, am Krönungstage 1841.

VI.

Zu den Landtagsverhandlungen von 1841.

a.

(Zu pag. 391.)

Uebersicht der Königl. Propositionen.

(Vergl. Allg. Preuß. Staatszeitung 1841, Nr. 60, p. 249.)

1) Die Errichtung ständischer Ausschüsse und Publication der Landtags-Verhandlungen.

Die Entwürfe:

2) eines Reglements zur Wahl der Landtags-Abgeordneten und ihrer Stellvertreter,

3) einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung,

4) einer Verordnung wegen Ausübung der Waldstreu-Berechtigung,

5) einer Verordnung wegen Bestrafung des Diebstahls von Holz und anderen Wald-Produkten,

6) einer Verordnung über die Bestrafung der Jagdvergehen,

7) eines Gesetzes über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse,

8) eines Gesetzes über das Deichwesen,

9) einer Verordnung darüber: ob der Besitzer eines laudemialpflichtigen Guts berechtigt sei, im Veräußerungsfalle das für die Ablösung von Diensten, Abgaben rc. gezahlte Kapital von dem Kaufpreise des Grundstücks bei Berechnung der Lehnwaare in Abzug zu bringen?

10) einer Verordnung wegen Wiedereinführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel,

11) eines Pensions-Reglements für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten,

12) einer Verordnung wegen Beschränkung der Ablösbarkeit der Erbpacht-, Erbzins- und Zins-Gerechtsame,

13) einer Verordnung wegen des bei Parzellirung von Grundstücken jeder Art zu beachtenden Verfahrens.

Zur besonderen Berathung sind gestellt:

a. für Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Preußen, Posen:
Entwurf einer Verordnung wegen der Intestat-Erbfolge bei Vererbung ländlicher Besitzungen.

b. Für Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen:
Die Proposition wegen Errichtung von Ober-Appellations-Gerichten als Spruchgerichten 2. Instanz.

c. Für Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen:
Der Entwurf einer Verordnung, die Aufhebung der dem Gesetz vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungs-Fristen entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen betreffend.

d. Für Schlesien, Sachsen, Westphalen:
Entwurf des gemeinen preußischen Berg-Rechts und der Instruction zur Verwaltung des Berg-Regals.

e. Für Preußen, Pommern, Posen:
Der Entwurf einer Verordnung betreffend die Unanwendbarkeit der Bestimmungen des preußischen Landrechts von 1721, Lib. IV. Tit. 5. Art. 9. §§ 4 und 5, über die nur subsidiare Verhaftung des neuen Besitzers eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks.

f. Für Schlesien allein:
Der Entwurf einer Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten.
Anderweite Einrichtung des Feuer-Societätswesens.

g. Für Sachsen allein:
Der Entwurf eines Regulativs wegen Contingentirung der Klassensteuer.
Die projectirte Erbauung einer Irren-Heil- und Pflege-Anstalt.
Prüfung des Feuer-Societäts-Verhältnisses der mit der Städte-Ordnung nicht beliehenen Städte und der Land-Gemeinden, welche zu den aufgelösten Städte-Feuer-Societäten gehört haben.

h. Für Westphalen allein:
Die Entwürfe:
einer Declaration des Gesetzes vom 13. Juli 1836, wegen der bäuerlichen Erbfolge;
einer Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen, einer anderen für den Kreis Lübbecke und einer dritten für die Grafschaft Ravensberg.
Die Abwickelung der Societäts-Verpflichtungen aus den früher bestandenen Feuer-Societäten.
Die Zurücknahme des Entwurfs eines Nachtrags zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Provinz Westphalen und die Kreise Duisburg und Rees.
Die Angelegenheiten wegen der von der westphälischen Provinzial-Hufs-Casse geforderten Zurückzahlung der ihr früher überwiesenen Bestände der ehemaligen Reluitions-, Fourage-, Verpflegungs-, Vergütigungs-Casse zu Münster, und wegen
der von Mellinischen Stiftung und des Verkaufs der dazu gehörigen Salzgebäude.

Hierzu kamen dann noch das Decret wegen des Steuer-Erlasses, ferner unterm 15. März der Gesetzentwurf in Betreff der Provinzialrechte, von dem im Text pag 402 und öfters die Rede ist, sowie die für die Rheinprovinz bestimmten Propositionen.

b.

(Zu pag. 393.)

Königl. Propositionsdecret, die ständischen Ausschüsse, ingleichen die Publication der Landtagsverhandlungen betreffend.

(Allg. Preuß. Staatszeitung 1841, Nr. 60, pag. 247.)

Die Förderung und Entwickelung der von Unseres unvergeßlichen Herrn Vaters Majestät unter Unserer Mitwirkung wieder hergestellten und überall auf geschichtlichem Fundament neu begründeten ständischen Institutionen liegt Uns besonders am Herzen. Unter Unsern getreuen Ständen werden wohl nur wenige sein, die den unvergeßlichen Huldigungsakt vom 15. October nicht mit vollzogen haben. Sie werden Uns verstehen, wenn Wir der Wahrheit gemäß versichern, daß der Ton, die Seele, mit welcher sie Uns zugerufen, Uns treue Helfer auf Unserer rauhen Bahn sein wollen, daß der Accent, mit welchem sie das Gelöbniß der Erbhuldigung geleistet, nicht blos unvertilgbar und ewig jung in Unserem Herzen leben wird, sondern daß diese Erinnerung Uns die Kraft giebt, mit wahrer Freudigkeit auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit zu beginnen. Daß sie eine gute, segensreiche Zeit sei, hängt von dem vertrauungsvollen Eingehen in Unsere Absichten, von dem innigen Mitwirken, von dem Verständniß ab, auf welche Wir bei Unseren getreuen Provinzial-Ständen zuversichtlich rechnen. Als einen Beweis des Königl. Vertrauens, mit dem Wir Unsere getreuen Provinzial-Stände ehren, und des Werthes, welchen Wir auf ihren Beirath legen, mögen dieselben die nachfolgenden Propositionen, insonderheit die erste, welche auf die ständische Verfassung sich beziehet, und die mittelst besonderen Decrets vom heutigen Tage an sie ergehende Eröffnung wegen eines zu bewilligenden Steuer-Erlasses betrachten.

1. Ständische Ausschüsse. Publication der Landtags-Verhandlungen.

Zunächst haben Wir:

A. darauf Bedacht genommen, Anordnungen zu treffen, um die Geschäfte der versammelten Landtage zu vereinfachen, und besonders Unseren getreuen Ständen die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicheren Propositionen zu erleichtern:

1) Wir werden demnach künftig alle diejenigen Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtages zufertigen lassen, damit die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher ernannt und versammelt werden können. Zu diesem Zwecke wird künftig sowohl die Ernennung des Landtags-Marschalls und seines Stellvertreters, als die Beschaffung der erforderlichen Ergänzungswahlen zeitig vor jedem Landtage erfolgen.

2) Nachdem durch Unseren Landtags-Commissarius dem Landtags-Marschall das vollständige Verzeichniß sämmtlicher zu dem bevorstehenden Landtage einzuberufenden Stände zugegangen ist, macht Letzterer dem Ersteren die von ihm für die vorberathenden Ausschüsse ernannten Stände-Mitglieder namhaft, um dieselben zu der vom Landtags-Marschall zu bestimmenden Zeit zu berufen.

3) Unser Landtags-Commissarius wird angewiesen werden, dem Landtags-Marschall alle diejenigen Materialien mitzutheilen, deren die ernannten

Ausschüsse Behufs Vorbereitung der Sachen zur künftigen Plenar-Berathung bedürfen.

4) Bei Propositionen, welche vorzugsweise sorgfältige Vorarbeiten erfordern, wird dem Landtags-Marschall überlassen, solche zuvor dem ernannten Referenten des Ausschusses auf eine Zeit von längstens vier Wochen vor dem Zusammentritt des letzteren in seinem Wohnorte, jedoch nur zum eigenen Gebrauche, verabfolgen zu lassen.

5) Wollen Wir Unseren getreuen Ständen überlassen, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendigt werden können, einen von ihnen zu diesem Zwecke eigens zu erwählenden Ausschuß zu beauftragen.

B. Wir wollen ferner, in Erweiterung der von Unseres Hochseligen Herrn Vaters Majestät unterm 2. November 1833 erlassenen Ordre, die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck künftig in einer größeren Ausdehnung wie bisher stattfinden lassen, und sollen zu diesem Zwecke mit dem Landtags-Abschiede zugleich, sowohl Unsere Propositions-Dekrete, als sämmtliche an Uns gerichtete ständische Eingaben publicirt werden, wogegen die bisher von dem Landtags-Marschall entworfene Darstellung der Landtags-Verhandlungen künftig wegfallen kann. Auch wollen wir gestatten, daß die Protokolle gedruckt und am Schlusse des Landtags an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt werden.

C. In Folge der unter A. 1—4 enthaltenen Anordnungen werden sich künftig die versammelten Landstände vorzugsweise mit Plenar-Berathungen zu beschäftigen haben und wird dadurch die Dauer derselben bedeutend abgekürzt werden. Hierdurch wird dann die Ausführung Unserer gnädigsten Absicht erleichtert, die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen, die wir Unseren getreuen Ständen hiermit zu erkennen geben, zuvor aber ihrer Erklärung entgegensehen, inwiefern dies ihren Wünschen entspricht.

D Da aber dessenungeachtet Fälle eintreten können, die es Uns wünschenswerth machen, auch in der Zeit, wo Unsere getreuen Stände nicht versammelt sind, Männer, welche sowohl Unser landesherrliches Vertrauen, als das ihrer Provinzen besitzen, zu berufen, um Uns ihres Raths zu bedienen und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten, insbesondere, wo es sich um die Interessen mehrerer (oder aller) Provinzen handelt, stattfinden zu lassen, so finden Wir Uns bewogen, Unseren getreuen Ständen hierbei den Entwurf einer Verordnung wegen eines aus ihrer Mitte zu bildenden Ausschusses vorlegen zu lassen. Derselbe hat, ohne daß dadurch dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Provinzial-Landtage etwas entzogen werden soll, die Bestimmung: theils, sowohl in allgemeinen, als das Interesse der Provinzen insbesondere betreffenden Angelegenheiten diejenigen Gutachten abzugeben, die Wir von ihm erfordern möchten, theils aber in Betreff der Gegenstände, welche der ständischen Verwaltung überwiesen sind, die außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte wahrzunehmen. In letzterer Beziehung wollen Wir jedoch Unseren getreuen Ständen überlassen, inwiefern sie mit diesen Geschäften den gesammten Ausschuß, einen innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschuß oder einzelne Mitglieder beauftragen wollen, und behalten Uns die dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen bis nach dem Eingange ihrer desfallsigen Erklärung vor.

Ferner überlassen Wir Unseren getreuen Ständen, ob sie bei der Zusammensetzung des Ausschusses nach dem Verhältnisse der verschiedenen Stände, wie sie der §. 2 des beiliegenden Entwurfs enthält, stehen bleiben oder Uns etwa Vorschläge machen wollen, wonach neben dem in allen Fällen aufrecht zu erhaltenden Verhältniß der verschiedenen Stände auch dasjenige der einzelnen Landestheile unter einander zu berücksichtigen sein würde; daß der Landtags-Marschall jederzeit Mitglied des Ausschusses sei und darin den Vorsitz führe, liegt in der Natur des Verhältnisses, und werden Wir zu diesem Zwecke jenen künftig immer für die ganze Zwischenzeit

von einem Landtage zum andern ernennen, so daß sein Amt sich erst bei Ernennung des Landtags-Marschalls für den nächsten Landtag erledigt.

Es ergeht nunmehr an Unsere getreuen Stände Unsere gnädigste Aufforderung, sobald als möglich über den beikommenden Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines ständischen Ausschusses für den brandenburgischen Provinzial-Verband ihr wohlerwogenes Gutachten abzugeben, und haben Wir, damit Unsere definitive Entschließung in dieser Angelegenheit ihnen jedenfalls noch vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags eröffnet werden kann, Unseren Landtags-Commissarius angewiesen, Uns die betreffende Erklärung sofort nach dem Eingange einzureichen.

c.

(Zu pag. 397.)

Königl. Propositionsdecret, einen beabsichtigten Steuererlaß betreffend.

(Ebendaselbst pag. 248.)

Es würde Unserem Herzen eine große Freude bereitet haben, wenn Wir die stets gehegte und oft ausgesprochene landesväterliche Absicht Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Unsern getreuen Unterthanen einen Erlaß an den ihnen aufliegenden Steuern zu bewilligen, gleich bei dem Antritt Unserer Regierung hätten zur Ausführung bringen können.

Unsere erste Sorge hat aber auf die Aufrechthaltung der Würde Unserer Krone und die Sicherheit der Unserm Schutze anvertrauten Lande gerichtet sein müssen.

Unsere getreuen Stände werden daher mit Uns von der Nothwendigkeit durchdrungen sein, daß bei der jetzigen Lage Europa's das Zusammenhalten aller vorhandenen Geldmittel gebietende Pflicht ist, damit Wir, gestützt auf unseres Volkes treue Anhänglichkeit an Uns und Unser Königl. Haus und seine bewährte heldenmüthige Vaterlandsliebe, den kommenden Ereignissen mit ruhiger Zuversicht entgegensehen können. Sofern es aber, wie Wir Uns gern der Hoffnung hingeben, Unsern eifrigen Bemühungen gelingen sollte, die Aussicht auf einen dauernden Frieden wieder fester zu begründen, geht Unsere landesväterliche Absicht dahin, mit Eintritt des für die anderweitige Berechnung des Bedarfs Unserer Hauptverwaltung der Staatsschulden auf den 1. Januar 1843 angeordneten Zeitpunktes zugleich auch Unseren getreuen Unterthanen eine Ermäßigung in ihren Abgaben zu gewähren. Sowie wir Uns der Hoffnung hingeben, daß es, wenn nicht ungünstige Verhältnisse eintreten, Uns möglich sein wird, in späteren Perioden den Erlaß noch weiter auszudehnen, so wissen Wir im Voraus, daß, wenn die Noth es gebieten sollte, Unsere getreuen Unterthanen zu den dann erforderlichen Opfern gern bereit sein werden. Dringendere Besorgnisse der Störung des europäischen Friedens, als es die gegenwärtigen sind, waren in den Jahren 1830 bis 1833 eingetreten, und hatten kriegerische Rüstungen zur unabweislichen Nothwendigkeit gemacht. Die ungünstige Lage, in welcher sich der Staatshaushalt bis zum Jahr 1826 befand, und die Sparsamkeit, welche die unbefriedigten Jahres-Abschlüsse zur dringenden Pflicht machten, hatten nicht gestattet, auf die Erhaltung und Instandsetzung des Kriegs-Materials die jährlich erforderlichen Verwendungen zu machen. Als daher die Nothwendigkeit jener Rüstungen eintrat, kam es nicht allein darauf an, die Kosten zu bestreiten, welche die Verstärkung der bei den Fahnen zu haltenden Mannschaften, die vielfältigen Dislocationen der Truppen und die Mobilmachung eines Theiles der Armee erforderten, sondern auch das Kriegsmaterial sowohl für die Truppen, als für die Festungen herzustellen und zu verstärken.

Die Summen, welche für dies alles verausgabt worden sind, haben sich in jenen drei Jahren auf 35,399,504 Rthlr. belaufen.

Die Besorgnisse, welche die politischen Verhältnisse erzeugten, und mehr noch die, welche durch die in ihren Erscheinungen so furchtbare Krankheit hervorgerufen wurden, welche unser Vaterland in jenen Jahren heimsuchte, hatten Stockungen in den Verkehr und in alle Unternehmungen gebracht. Es bedurfte der Unterstützung und Beschäftigung der brodlos gewordenen Arbeiter.

Als jene Jahre der Bedrängniß überstanden waren, und mit der Wiederkehr des Vertrauens und der Unternehmungslust der Abschluß des Zollvereins so manche den Verkehr bis dahin hemmende Fessel löste, machte sich das Bedürfniß, dem regen Eifer, welcher sich im Gewerbe und Handel entwickelte, durch Chaussee- und Kanal-Bauten und durch Strom- und Hafen-Regulirungen zu Hülfe zu kommen, in doppeltem Maße geltend, und die Weisheit Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters ließ Ihn in reger Theilnahme an dem Wohl seiner Unterthanen erkennen, daß die augenblickliche Lage, in welche jene größeren Rüstungen den Staatshaushalt versetzt, hier keine hemmende Rücksicht sein dürfe, auch wenn zur Bestreitung dieser Ausgabe zu außerordentlichen Mitteln gegriffen werden müsse. Dieser Ansicht folgend sind in den 11 Jahren 1830 bis 1840

auf den Chaussee-Bau außer den gewöhnlichen Unterhaltungs-Kosten und den für den Neubau etatsmäßig jährlich ausgeworfenen . . . 500,000 Rthlr. nicht weniger als 14,943,084 Rthlr. verwandt worden.

Auch andere Bauten, namentlich die bisher zu wenig beachteten Gefängnisse und Straf-Anstalten haben große Verwendungen veranlaßt, und es finden sich in jenen Jahren über das, was die Etats dafür aussetzten, 9,640,136 Rthlr. verausgabt.

Endlich ergiebt sich, daß die Meliorationen und mannigfaltige Unterstützungen, welche des Hochseligen Königs Majestät in milder Berücksichtigung des Unglücks für die durch Eisgang, Ueberschwemmung u. s. w. herbeigeführten Zerstörungen in jenem Zeitraum bewilligt hat, 1,125,866 Rthlr. betragen. Diese großen, im Ganzen auf 61,208,590 Rthlr. sich belaufenden außerordentlichen Ausgaben konnten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten, und nur allmälig aus den jährlichen Ueberschüssen ersetzt werden.

Es mußten außer den Beständen die Betriebs-Fonds der einzelnen selbstständigen Verwaltungen, die Kräfte der Geld-Institute in Anspruch genommen und zu Vorschüssen verschiedener Art gegriffen werden.

Aller dieser großen Verwendungen ungeachtet, ist es der weisen Sparsamkeit des Hochseligen Königs Majestät gelungen, die auf diesen verschiedenen Wegen entnommenen Summen wieder so weit zu ersetzen, daß Wir nach sorgfältiger Prüfung die Hoffnung aussprechen können, daß die zu erwartenden Ersparnisse des laufenden und künftigen Jahres bei fortdauerndem Frieden genügen werden, jene Ausgaben völlig zu decken. Der Zustand, in welchen das Kriegsmaterial durch die oben erwähnten Verwendungen versetzt worden, wird Uns überdies für den Fall eines Krieges der Nothwendigkeit zur Wiederholung von Ausgaben in ähnlichem Umfange für diesen speciellen Zweck überheben. Die Tilgung der Staatsschulden hat inzwischen ihren ungestörten und erfolgreichen Fortgang gehabt. Ueber die Lage, in der sie sich befindet, würde zwar, der bestehenden Verfassung gemäß, erst mit der im Jahre 1843 eintretenden neuen Amortisations-Periode ein vollständiger Abschluß zu machen, und eine Veröffentlichung, wie sie durch den hier beiliegenden Bericht Unserer Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1833 erfolgt, zu veranlassen sein.

Um jedoch Unsern getreuen Ständen schon jetzt eine klare Uebersicht zu gewähren, haben Wir eine vorläufige Darstellung dieser Verhältnisse entwerfen lassen, welche ihnen in der Anlage zugeht.

Wenn Wir bei dieser Lage Unserer Finanzen und nach sorgfältiger Erwägung der mit der Bevölkerung nothwendig steigenden Ausgaben der gewöhnlichen Verwal-

tung und der außerordentlichen Verwendung, welche das Wohl Unserer Unterthanen noch für die Folge in Anspruch nehmen wird, Uns in den Stand gesetzt sehen, Unseren getreuen Ständen die Erwartung auszusprechen, daß Wir mit dem Anfange des Jahres 1843 einen Erlaß in den Steuern von 1,500,000 Rthlr. bis 1,600,000 Rthlr. werden eintreten lassen können, so gereicht es Uns zur besonderen Genugthuung, daß Wir darin nur das Anerkenntniß der Dankbarkeit aussprechen, zu welchem Wir Uns für die weise Sparsamkeit Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters und seine landesväterliche Sorge für Unsere Lande und Unterthanen ihm verpflichtet fühlen.

Ueber die Art und Weise, in welcher dieser Steuererlaß am zweckmäßigsten zu benutzen sein wird, wollen Wir ohne Vernehmung der Wünsche Unserer getreuen Stände nicht entscheiden. Wir lassen ihnen daher in der Anlage eine Denkschrift zugehen, welche eine nähere Entwickelung über den Ertrag und die Verhältnisse der verschiedenen Staats- und Geld-Leistungen und zugleich Andeutungen darüber enthält, bei welchen von ihnen zur Erfüllung Unserer Absicht, die Erleichterungen vorzugsweise den ärmeren Klassen der Steuerpflichtigen zu gewähren, eine Ermäßigung am angemessensten anzuordnen sein wird. Indem Wir Sie auffordern, Uns Behufs Unserer weiteren Entschließung Ihre gutachtliche Ansicht über diese Angelegenheit auszusprechen, wollen Wir Ihrer Erwägung zugleich anheim geben, ob Sie es zur Beförderung des Wohles des Landes etwa vorziehen, wenn Wir statt des Steuer-Erlasses eine mindestens gleiche, unter die verschiedenen Provinzen nach Maßgabe des Ertrages der Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer zu vertheilende jährliche Summe den einzelnen Provinzen überweisen, und durch die Landtage darüber Vorschläge entgegennehmen, in welcher Art diese Gelder, welche Wir Ihrer Verwaltung anzuvertrauen beabsichtigen, zum Besten der einzelnen Provinzen, wo möglich unter Mitberücksichtigung des bei dem Steuer-Erlaß angedeuteten Zweckes der Erleichterung der ärmeren Klasse verwandt werden können, müssen sie aber zugleich darauf aufmerksam machen, daß eine solche Vertheilung nur ausführbar ist, wenn sie gleichmäßig für Unsere gesammten Staaten angeordnet werden kann.

d.

(Zu pag. 391.)

Aus dem Eingange des Königl. Propositionsdecrets für den Posen'schen Landtag.

(Ebendaselbst pag. 249.)

Nachdem Uns in Folge des Ablebens Unseres unvergeßlichen Herrn Vaters, des Hochseligen Königs, Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät, die göttliche Versehung zum Throne berufen, haben Wir, durchdrungen von dem Gefühle der Uns damit aufgelegten großen und heiligen Pflicht, öffentlich die feierliche Zusage ertheilt, diese Pflichten mit der Hülfe des Allmächtigen und soweit die von Ihm Uns verliehene Kraft es irgend gestatten wird, in strengster Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, und sowohl das Ganze des zur Regierung Uns anvertrauten Staats, als dessen einzelne Bestandtheile mit gleicher Gerechtigkeit und Liebe zu umfassen. Dieser Zusage gemäß, haben Wir auch die Uns neuerlich zugekommenen, auf Erhaltung der polnischen Sprache und Nationalität im Großherzogthum Posen abzweckenden Beschwerden und Wünsche mit Ernst geprüft, in Folge dieser Prüfung aber erkannt, daß Unsere mit der Verwaltung des Großherzogthums beauftragten Ober-Behörden sich pflichtmäßig haben angelegen sein lassen, die deshalb von des verewigten Königs Majestät getroffenen Anordnungen gewissenhaft zur Ausführung zu bringen, daß auch zur Zeit hinlängliche Gründe zur wesentlichen Abänderung der bisher beobach-

teten Verwaltungsgrundsätze nicht vorliegen. Wenn der Erfolg nicht allenthalben dem Wunsche entsprach, die Unterthanen polnischer Abkunft, so weit es die Verbindung des Großherzogthums mit einem deutschen Staate möglich macht, in ihren nationellen Erinnerungen und Sitten auf keine Weise zu stören, vielmehr solchen jede Berücksichtigung zu widmen, so lag die Schuld besonders darin, daß die polnischen Einwohner des Großherzogthums, ihr eigenes Interesse verkennend, es versäumen, ihre Söhne sowohl dem höheren Staatsdienst, als dem höheren Lehrerstande zu widmen und sie auf den vorgeschriebenen Wegen zu derjenigen Bildung, Geschäftskenntniß und Wissenschaftlichkeit hinzuleiten, welche die Forderungen der Zeit für beide Stände gebieterisch erheischen, und die daher als unerläßliche Bedingung der Anstellung in denselben nachgewiesen werden müssen.

Der Anspruch, daß in den dazu verordneten Prüfungen an die Candidaten darum, weil sie polnischer Abkunft sind, geringere Anforderungen, als an die Deutschen, gemacht werden sollen, widerstrebt nicht nur den Erfordernissen der Staatsverwaltung, sondern auch der Ehre Unserer Unterthanen polnischer Abkunft selbst, welche mit natürlichen Fähigkeiten so reich ausgerüstet sind, daß sie nur des redlichen Willens und ernsten Fleißes bedürfen, um es den Deutschen in jeder Art der Ausbildung gleich zu thun. Erst dann, wenn auf diesem Wege sich eine hinreichende Zahl gebildeter und hinsichtlich ihrer Gesinnung bewährter junger Männer findet, welchen Staats- und Lehr-Aemter anvertraut werden können, wird es möglich sein, die Eingeborenen polnischer Abkunft denjenigen Antheil an der Justiz-Pflege, der Verwaltung und dem öffentlichen Unterrichte im Großherzogthum einnehmen zu sehen, welcher am sichersten dazu beitragen wird, billige Wünsche hinsichtlich der Erhaltung und Ausbildung der Sprache und Nationalität zu befriedigen.

Wenn Wir nun gleich die Beseitigung der Schwierigkeiten, welche die Verwaltung eines von verschiedenartigen Volksstämmen bewohnten Landestheils mit sich führt, hiernach vorzüglich von dem Entgegenkommen Unserer polnischen Einwohner des Großherzogthums, ohne welches alle Unsere auf Erfüllung ihrer billigen Wünsche gerichteten Absichten und Maßregeln fruchtlos bleiben würden, erwarten müssen, so haben Wir doch, um dieselben zu diesem Entgegenkommen aufzumuntern und ihr Vertrauen zu befestigen, sogleich noch andere auf Erfüllung jener Wünsche abzweckende Anordnungen getroffen. Es ist deshalb nicht nur die Zahl der an studirende Zöglinge polnischer Abkunft während ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung und ihrer ersten Dienstzeit bei den Behörden zu verabreichenden Unterstützungen vermehrt, sondern auch die Errichtung von Lehrstühlen für die slavischen Sprachen und deren Literatur bei den Universitäten von Berlin und Breslau verordnet worden. Wir haben befohlen, auf die Anstellung von Lehrern, welche bei unerläßlicher Gründlichkeit ihrer sonstigen Ausbildung und bei Zuverlässigkeit des Charakters, der polnischen Sprache völlig mächtig sind, bei den höheren Bildungs-Anstalten des Großherzogthums möglichst Bedacht zu nehmen, damit der Unterricht, so weit der Zweck der Vorbereitung zu den Universitäts-Studien es gestattet, neben der deutschen auch in der polnischen Sprache ertheilt werden könne. Auch bei den Gerichtsbehörden des Großherzogthums wird durch die von Uns bewilligten Mittel die Anstellung von Beamten, welche der polnischen Sprache mächtig, und wo möglich, der polnischen Nationalität angehörig sind, befördert werden.

Hauptsächlich aber wird es Uns zur Genugthuung gereichen, wenn die Rittergutsbesitzer sich selbst oder ihre Söhne in den zu Erlangung der Landraths-Aemter erforderlichen Kenntnissen immer mehr ausbilden, um die zum Nachweise ihrer Qualificationen erforderliche Prüfung zu bestehen, in welchem Falle auf selbige bei Besetzung dieser Aemter angemessene Rücksicht genommen werden wird. Endlich haben Wir zur Beförderung auch der gewerblichen Thätigkeit des Großherzogthums Unserem Finanz-Minister die Ausführung der bereits vorbereiteten Chaussee-Bauten, soweit es die Verhältnisse gestatten, zur Pflicht gemacht, werden auch die irgend zulässigen Anträge der Kreisstände auf die Beförderung von Chaussee-Anlagen durch

Unterstützungen aus Staatskassen, sowie alle anderen ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen gern berücksichtigen.

Nachdem Wir auf solche Weise den getreuen Ständen Unsere Absicht, billigen und mit dem Wohle Unserer ganzen Monarchie vereinbaren Wünschen entgegenzukommen, um dem Großherzogthume Beweise Unserer landesväterlichen Liebe zu geben, dargelegt haben, erwarten Wir dagegen, daß der Landtag weiter hinausgehende, dem Verhältnisse des Großherzogthums zum Staate widersprechende Anträge, durch deren Aeußerung nur Aufregung und Verwirrung hervorgerufen und die ruhige Ausbildung der Verhältnisse gestört wird, nicht erneuern, sondern mit Vertrauen den weitern von Uns zu ergreifenden Maßregeln entgegensehen wird.

Wir gedenken mit hoher Freude und Befriedigung des lebhaften und innigen Ausdrucks der Liebe und Anhänglichkeit, womit alle Stände der Provinz bei der Erbhuldigung in Königsberg Uns ihre Gelübde in gleichem Geiste und Gefühle dargebracht haben. Wir halten den Eindruck dieses feierlichen, Uns unvergeßlichen Moments mit dem zuversichtlichen Vertrauen in Unserm Herzen fest, daß auch in unbefangener und dankbarer Anerkennung dessen, was für die wahre Wohlfahrt des Großherzogthums seit seiner Vereinigung mit der Monarchie schon geschehen ist, und noch geschehen soll, die Ritterschaft desselben mit den Städten und Landgemeinden sich stets eben so zu gleichem Geiste und Gefühle verbunden finden wird. Wir werden darin die sprechendste Gewähr dafür finden, daß jene Uns in Königsberg entgegengebrachte Huldigung nicht blos Folge augenblicklicher, durch äußere Umstände hervorgerufener Aufwallung gewesen, sondern aus tieferer Wurzel in Gemüth und Gesinnung entsprossen ist.

Die Zuversicht, daß dem also sei, giebt Uns, da Wir entschlossen sind, die ständischen Institutionen Unseres Landes immer mehr zu beleben und einer ersprießlichen Ausbildung näher zu führen, insonders die Kraft, auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit zu beginnen. Daß sie eine gute segensreiche Zeit sei, hängt von dem vertrauensvollen Eingehen in Unsere Absichten, von dem innigen Mitwirken, von dem Verständniß ab, auf welche Wir bei Unseren getreuen Provinzial-Ständen zuversichtlich rechnen.

Als einen Beweis des Königl. Vertrauens, mit dem Wir Unsere getreuen Provinzial-Stände ehren, und des Werths, welchen Wir auf ihren Beirath legen, mögen dieselben die nachfolgenden Propositionen insonderheit die erste, welche auf die ständische Verfassung sich bezieht, und die mittelst besonderen Decrets vom heutigen Tage an sie ergehende Eröffnung wegen eines zu bewilligenden Steuer-Erlasses, betrachten.

u. s. w.

e.

(Zu pag. 424.)

Antrag auf Einrichtung einer allgemeinen Landtagsversammlung auf dem Posen'schen Landtage.

(Allg. Preuß. Staatszeitung, 1841, Nr. 89, pag. 377. und Nr. 91, pag. 388.)

Nach Beendigung der Berathung über die Vorschläge des Ausschusses in Betreff des §. 5 (des Gesetzentwurfes wegen des ständischen Ausschusses) und nachdem beschlossen worden war, daß der ständische Ausschuß sich alle halbe Jahre ohne Berufung desselben versammle, zur Erledigung der ihm zuzuweisenden Geschäfte, nimmt der zweite Deputirte der Stadt Posen das Wort und trägt in einem längeren Vortrage dahin an, ihm zu gestatten, einen von der Stadt Posen ihm und seinem Collegen gegebenen Antrag wegen Erweiterung der ständischen Verfassung — als

Zusatz zu dem eben debattirten Gesetzentwurf — der Ständeversammlung vorlegen zu dürfen. — Diesem Antrage widersprachen Anfangs einige Deputirte; es wurde aber endlich gestattet, Nachstehendes zu verlesen: „Seine Majestät der König haben durch das Propositionsdecret vom 23. Februar c. die Erweiterung der ständischen Verhältnisse verheißen und dem Provinziallandtage den Entwurf einer Verordnung zur Berathung vorlegen lassen, wegen Errichtung eines die Stände in der Zeit, während die Landtage nicht zusammenberufen sind, vertretenden ständischen Ausschusses. Seine Majestät haben sich vorbehalten, Sich des Raths dieses Stände-Ausschusses zu bedienen, und dessen Mitwirkung in wichtigen Landesangelegenheiten, insbesondere, wo es sich um die Interessen mehrerer oder aller Provinzen handelt, stattfinden zu lassen. Wir erblicken hierin einen weisen Fortschritt in der Entwickelung unserer ständischen Verfassung, wir glauben aber, daß die Berathungen des ständischen Ausschusses nur dann von entsprechendem Erfolge für das allgemeine Landeswohl und das Wohl der einzelnen Landestheile sein können, wenn die Ausschüsse der Stände aller Landestheile in eine Versammlung vereinigt werden. Die Berathungen in den Stände-Ausschüssen der einzelnen Landestheile abgesondert, würden immer die Uebelstände mit sich führen, die bei den bisherigen Berathungen der Provinzialstände über allgemeine Gesetze stattgefunden haben. Die verschiedenen Ansichten werden durch gegenseitigen Austausch der Ideen der abgesondert berathenden Versammlungen nicht vereinigt, die Interessen der einzelnen Landestheile dem allgemeinen Landeswohle gegenüber nicht gehörig abgewogen, die Partikularinteressen behalten den Vorrang vor den allgemeinen Landesinteressen. Die Folge davon war, daß allgemeine Gesetze, dringend gewünscht, nicht an den Tag gekommen sind, daß aber andrerseits die Provinzial-Gesetzgebung fortgeschritten ist, nicht zur Vereinigung der vielen Landestheile unter eine Rechtseinheit, sondern zur mehreren Abschließung dieser Landestheile von einander. Diese Erfolge erscheinen beklagenswerth, und wir sehen eine günstige Aenderung dieser Verhältnisse nur in der Einrichtung einer allgemeinen Landtagsversammlung, zu welcher Se. Majestät in der oben erwähnten Proposition Selbst die Elemente zu schaffen willens ist. Wir beauftragen unsern Deputirten, auf dem Provinziallandtage die Einbringung einer Petition um Erweiterung der landständischen Verfassung in diesem Sinne in Antrag zu bringen!" — Einige Virilstimmen-Besitzer des Ritterstandes erhoben sich gegen den Antrag, den sie für unangemessen, unzeitig und dem zu Se. Majestät gefaßten Vertrauen widersprechend ansahen. Schon im Eingange des Entwurfs haben Se. Majestät Ihre Höchste Absicht ausgesprochen, die Mitglieder der Stände-Ausschüsse zur Einholung deren Raths sowohl in den Angelegenheiten der Provinz, als des ganzen Landes zu berufen; Se. Majestät könne also die Ausschüsse der einzelnen Provinzen oder alle zugleich berufen. Zusammenberufung aller preußischen Stände sei also nicht begründet, da Se. Majestät sich das Recht, den Rath der Landtagsmitglieder einzuholen, vorbehalten habe, und es hierbei bewenden müsse.

Mehrere Deputirte, welche den Antrag mit unterschrieben, traten dafür auf, indem sie auszuführen suchten, daß man dadurch nur dem Willen Sr. Majestät entgegenkomme, und es ihnen wohl anstehe, bei dem aufgestellten Antrage, als Ausfluß des allgemeinen Fortschrittes zu beharren. Einer der Virilstimmen-Besitzer des Ritterstandes machte die Versammlung darauf aufmerksam, daß es sich nicht gezieme, den König mit Anträgen um eine erweiterte Repräsentation zu behelligen, nachdem Se. Majestät in dieser Beziehung sich bereits gegen die preußischen Stände ausgesprochen habe. Man müsse dem Könige vertrauen, Ihm keine Concession abdringen. Ohne Antrag seien die größten Wohlthaten den Unterthanen zugeflossen, der Stand der Landgemeinden habe seinen ganzen Wohlstand dem Könige zu verdanken. Es sei unziemlich, dem Könige Vorschriften machen zu wollen. Dieser Ansicht trat einer der Deputirten der Landgemeinden bei. Es entsteht die lebhafteste Aufregung. Es wird abwechselnd für und gegen den Antrag gesprochen. Verschiedene Ansichten werden geltend gemacht: „Die polnische Nationalität wird durch eine unbedingte Verschmelzung mit den Elementen germanischer Einheit bedroht."

— „Unbedingtes Vertrauen zum Landesherrn, daß er auf dem betretenen Wege fortschreiten, die gegebenen Versprechen erfüllen werde." — „Man müsse mit dem Geiste der Zeit fortschreiten, freie Institutionen seien unerläßlich, doch müssen sie gestützt sein auf nationale Grundlage." — „Der Antrag auf eine allgemeine Ständeversammlung mache keinen Unterschied, stelle die besonderen Gerechtsame nicht sicher, berücksichtige unsere Verhältnisse nicht, und bedrohe unser besonderes National-interesse mit dem Untergange." — Hierauf erwiderte der Antragsteller: „Zu oft habe ich Beweise meines Billigkeitsgefühls gegeben, indem ich stets für gerechte Anträge auftrat; hätte ich je im entferntesten Rechte der Art als durch meinen Antrag bedroht erachten können, nie hätte ich ihn übergeben. Er enthielt blos den Wunsch, daß zur Abfassung der die ganze Monarchie betreffenden Gesetze die allgemeinen Stände zusammenberufen werden." — Die Discussion erneuert sich. Der Antragsteller verlangt: daß Se. Majestät gebeten werde, den nachfolgenden Zusatz zum §. 1 des Entwurfs zu genehmigen; nach den Worten des Entwurfs: „Es soll ein Ausschuß der Stände der Provinz Posen gebildet werden, der sich auf Unsern Befehl auch außer dem Landtage zu versammeln hat," möge es heißen: „Der nach Unserem Ermessen mit den ständischen Ausschüssen der übrigen Landestheile in eine Versammlung zusammentreten soll." — Einer der Deputirten wendet ein, daß der §. 1 bereits genehmigt und daher Zusätze zu demselben unzulässig seien. Worauf erwidert wurde, daß der Zusatz zu §. 5 zugesetzt werde, an der Stelle gehe es nicht. Andere Zusätze seien genehmigt, ein Gleiches müsse dem Antrage zu statten kommen. Zwei Deputirte tragen gleichzeitig dahin an, den Beschluß über diese wichtige Frage bis zur künftigen Sitzung auszusetzen. Se. Majestät haben viele Wohlthaten während Seiner kurzen Regierung erwiesen, man dürfe nicht zweifeln, daß der König auf dieser Bahn fortzufahren geruhen werde. Da aber in Betreff der hiesigen Verhältnisse es nicht so leicht sei, die Frage zu entscheiden, ob es besser sei oder nicht, eine ausgedehntere Repräsentation zu haben, so gezieme es nicht, so leicht darüber hinweg zu gehen, Zeit zur Erwägung sei unerläßlich. Die Berathung nahte also ihrem Ende. Man verlangte von allen Seiten Abstimmung; als einer der Deputirten des Ritterstandes das Wort ergriff und in einem längeren Vortrage die Versammlung auf folgende Rücksichten aufmerksam zu machen suchte: 1) Daß die Gewährung des Antrages die heiligsten Interessen der Bewohner des Großherzogthums gefährden würde, welche sich als Polen unter der preußischen Herrschaft ansähen. In einer Versammlung deutscher Stände könnte diese Bedeutung untergehen, das Großherzogthum Posen würde als zu Deutschland gehörend betrachtet werden, und die Polen im Großherzogthum Posen müßten aufhören, Polen zu sein. 2) Daß außerdem der Antrag bedenklich erscheinen müsse, sobald man erwäge, wohin es in andern Ländern geführt habe, wenn vom Herrscher die Gewährung ständischer Rechte gefordert worden sei. Mit Vertrauen könne man den Entschließungen des Königs entgegen sehen, der bereits durch seine Thaten bewiesen habe, daß er seine hochherzigen Zusicherungen, die er bei der Huldigung in Königsberg ertheilt, auch erfüllen werde. Anträge der Art, wie der vorliegende, würden den König unangenehm berühren, und dies sei zu vermeiden, damit Er in dem Wirken für das Wohl des Landes sich nicht gestört fühle. Endlich 3) daß die Lage des preußischen Staates in Erwägung zu ziehen sei, wenn es sich um Anträge handele, wie der vorliegende. Ob man wohl annehmen könne, daß die Nachbarstaaten in Osten und Süden es ruhig mit ansehen würden, wenn der König dergleichen Anträge gewähren sollte? Möglicherweise könnten die traurigsten Verwickelungen herbeigeführt werden, und er fordere die einzelnen Abgeordneten auf, wohl zu erwägen, ob sie es wohl verantworten können, wenn in weiterer Folge ihres Verhaltens die Verheerungen des Krieges herbeigeführt werden sollten. — Man schritt hierauf zur Abstimmung, und der Antrag fiel mit 39 gegen 6 Stimmen durch. Einer der Deputirten des Ritterstandes erklärte, gar nicht stimmen zu wollen. Bei der Abstimmung selbst fügten mehrere Deputirte der Städte die Worte hinzu: „unter diesen Umständen," andere aus dem Ritterstande: „als Polen stimmen wir dagegen."

Nach Eröffnung der Sitzung (am 15. März) baten mehrere Deputirte ums Wort, um die Erklärung abzugeben, daß nicht die in der letzten Sitzung unmittelbar vor der Abstimmung gehaltene Rede sie zur Verwerfung des von zweien Deputirten der Stadt Posen gemachten Antrags bewogen habe. Der erste Redner erklärte, mit der ersten in jener Rede aufgestellten Ansicht als Pole einverstanden zu sein; was aber die zweite, der Entwickelung freier Volksinstitutionen ganz entgegenstehende Ansicht betrifft, so könne er solche nicht theilen und sie nicht als die allgemeine Meinung seiner Landsleute, sondern als rein individuell ansehen, und müsse übrigens feierlichst hiermit dagegen protestiren. — Ein anderer Deputirte wiederholte das eben Gesagte in deutscher Sprache und versicherte, die größere Mehrzahl seiner polnischen Collegen hätte nicht aus Mangel an Freiheitssinn gegen den Antrag gestimmt. Was die Meinung betrifft, als gezieme es den Polen nicht, die Völkerschlacht bei Leipzig hochzuschätzen, erklärt er, der Sieg der Freiheit über den Despotismus und die Befreiung aus den Fesseln der Sclaverei müsse von der ganzen Welt hochgeehrt werden. — Hierauf verlas ein dritter Redner einen schriftlichen Aufsatz, worin er erklärte, die erste Ansicht jener Rede nicht theilen zu können; er sehe ferner in der Bewahrung der polnischen Nationalität nur die Absicht der Polen, einen kleinen Staat im Staate zu bilden, oder vielmehr zu bewahren; dies Bestreben hätte schon so manches Unheil über das Großherzogthum Posen herbeigeführt; dies sei die Veranlassung zur Einführung einer von den übrigen Provinzen ganz verschiedenen Justizverfassung und Polizeiverwaltung; dies sei die Veranlassung, daß Alles in die Hände der Beamten gegeben sei. — Als Unterthan des geliebten Königs könne er den Antrag nicht befürworten, weil er es nicht für Recht halte, zu viel vom Könige zu verlangen. Es möge nicht scheinen, als wollten die Stände irgend einen Eingriff in Seine unumschränkten Königlichen Rechte machen. Er habe Treue geschworen, in jener heiligen Stunde habe er seiner Seele ewige Seligkeit verpfändet, wolle nun nicht die irdische, sondern auch die ewige Freiheit, und das ewige Vaterland erringen. Er fordere endlich seine deutschen Brüder auf, in Nichts weiter nachzugeben, und allen weitern Wünschen entschieden entgegen zu treten. — Alle sollen endlich gemeinschaftlich das allgemeine Wohl im Auge behalten. — Hierauf erwidert der vorige Redner: daß die Polen keineswegs sich als Staat im Staate betrachteten, sie wollen blos die Königliche Verheißung bewahrt wissen, nun darin liegt wahrlich kein Bruch der Treue. Zwei andere Deputirte erklärten hierauf: Das Verhältniß des Großherzogthums Posen zum ganzen Lande sei ein ganz anderes, als das der übrigen Provinzen, es beruhe nämlich auf Staatsverträgen. Ein Viril-Stimmbesitzer des ersten Standes suchte die verschiedenen Meinungen zu vereinigen und äußerte: die Nationalität sei den Einwohnern des Großherzogthums Posen zugesichert; man müsse also, eingedenk des Königsberger Eides, Seine Majestät dem Könige völlig vertrauen. Endlich machte ein Deputirter die Bemerkung, es sei nicht passend, schriftliche Vorträge zu halten, indem es am Ende leichter wäre, sich auf einen Gegenstand schriftlich vorzubereiten, als unvorbereitet mündlich darauf zu antworten. Am Schlusse suchte der zweite Deputirte der Stadt Posen nachzuweisen, wie sein Antrag gar nicht der Art sei, um einen Kampf der politischen Meinung, einen Kampf zwischen der polnischen und deutschen Nationalität hervorzurufen, die Interessen des Großherzogthums Posen zu gefährden, den König zu beleidigen und endlich um Preußen mit Unfrieden zu bedrohen; sein Antrag sei vielmehr gar nicht von dem eigentlichen Gesichtspunkte aus gewürdigt worden. Ein Deputirter sprach noch für die Zusammenberufung allgemeiner Landstände. So endigte diese nachträgliche Debatte über einen in der letzten Sitzung schon erörterten und abgemachten Gegenstand.

Hierauf erging folgender **Königlicher Bescheid** unterm 12. März:

Die übereilte Beurtheilung der Wirksamkeit der ständischen Ausschüsse ist nicht geeignet, einen Einfluß auf Unsere wohlerwogene Absicht bei Gründung dieses In-

stituts zu üben. Wir wollen in Gnade die Aeußerungen nicht näher erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unserer Erwägung und Entschließung vorbehalten bleiben muß, noch die unangemessene Berufung auf eine Verordnung (vom 22. Mai 1815), welche, wie wir dies bereits in dem Landtagsabschiede für das Königreich Preußen vom 9. Septbr. 1840 ausdrücklich erklärt haben, völlig unverbindlich für Uns ist, da schon Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, von Denen dieselbe ausgegangen, ihre Ausführung mit dem Wohle Ihres Volks nicht vereinbar fanden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließen.

f.

(Zu pag. 423.)

Zwei Anträge des Posen'schen Landtags, die Beschwerden gegen Beamte sowie die Beaufsichtigung des Schulwesens ꝛc. im Großherzogthum betreffend.

(Ebendas. Nr. 89, pag. 379, in der Note.)

„Außerdem sind wir des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß dem Ausschusse der Stände noch folgende Befugnisse eingeräumt werden dürften:

1) Annahme begründeter Beschwerden über erwiesene Verletzung der Gesetze durch die Behörden oder einzelne Beamten in Vertretung der Landtagsversammlung. Diese Beschwerden würden in der Regel dem nächsten Landtage zur Prüfung vorbehalten sein; in Fällen aber, wo sofortige Abhülfe nöthig erscheine, von dem Ausschusse zu prüfen, und nach Befinden der Umstände Ew. Majestät zur Entscheidung vorzutragen sein.

Diese Befugniß scheint uns dem Wesen des ständischen Ausschusses entsprechend, da derselbe die Landtagsversammlung in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern vertritt, und als ihr Bevollmächtigter anzusehen ist, und daher auch die dem Landtage gesetzmäßig zustehende Befugniß, angemessen beschränkt, auszuüben haben dürfte.

2) Mitbeaufsichtigung des Schulwesens und aller Erziehungsanstalten im Großherzogthum Posen.

Ew. Majestät haben in dem Allerhöchsten Propositions-Decrete auszusprechen geruht, daß, wenn der Erfolg der Verwaltung des Großherzogthums Posen nicht allenthalben dem Wunsche entsprach, die Unterthanen polnischer Abkunft in ihren nationalen Erinnerungen und Sitten auf keine Weise zu stören, vielmehr solchen jede Berücksichtigung zu widmen, die Schuld besonders an den polnischen Einwohnern liegt, welche, ihr eigenes Interesse verkennend, es verabsäumen, ihre Söhne sowohl dem höheren Staatsdienste, als dem höheren Lehrerstande zu widmen. Der Erfolg, daß tüchtige Staatsdiener gebildet werden, hängt hauptsächlich davon ab, welche Richtung der Schulbildung gegeben wird, und Ew. Majestät getreue Unterthanen glauben, daß diese Richtung bisher im Großherzogthum Posen nicht den Erfordernissen für dessen Verhältnisse entsprechen habe. Eine Garantie für einen erwünschteren Erfolg des Schulwesens in Beziehung auf Ew. Majestät polnische Unterthanen erblicken wir in dem Rechte, welches wir hier für den ständischen Ausschuß allergehorsamst erbitten. Diese Mitbeaufsichtigung des Schulwesens würde sich im Fall der Allergnädigsten Gewährung auf alle Bildungs- und Erziehungsanstalten des Großherzogthums mit Inbegriff der Schullehrer- und geistlichen Seminarien, soweit letztere unter der Aufsicht der weltlichen Behörden stehen, erstrecken und vornehmlich dahin zu wirken haben, daß die Jugend bei vollständiger Erlernung

beider Landessprachen zu dem Grade der Bildung gelange, um Ew. Majestät landesväterlichen gnädigen Absichten, insbesondere dem Bedürfnisse bei Anstellung der Staatsdiener, Lehrer und Geistlichen, vollständig zu entsprechen.

g.

(Zu pag. 435.)

Denkschrift des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau für eine provinzialständische Petition um Anordnung der allgemeinen Landstände.

(Vergl. Die preußische Verfassungsfrage, Sammlung aller auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 bezüglichen Actenstücke, Gesetze, Petitionen, Landtagsabschiede, Denkschriften ꝛc. Leipzig, G. Meyer. 1845. p. 75 fg.)

Der Magistrat und die Stadtverordneten hiesiger Haupt- und Residenzstadt haben es in Vertretung dieser Commune als Mitglied des dritten Provinzial-Landstandes einmal so für ihren Beruf als für ihre Pflicht erkannt, die reichsständige Verfassungsfrage auf dem gegenwärtig versammelten sechsten schlesischen Provinzial-Landtage hiermit zur Sprache zu bringen, damit auf diesem gesetzlichen Wege die diesfälligen Wünsche der Provinz Ausdruck gewinnen, jedenfalls aber die Bitten der Stadt-Commun Breslau vor den Thron Sr. Majestät des Königs gelangen mögen.

I. Nach dem deutschen Bundesrechte gehört landständische Verfassung grundgesetzlich zu den wesentlich nothwendigen Einrichtungen eines jeden deutschen Bundesstaates; denn es lautet der Artikel XIII. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden,"
(Il y aura des assemblées d'états dans tous les pays de la conféderation.)

und nach Artikel 55 der durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Juni 1820 für den preußischen Staat publicirten Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 hat

„die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe." (Ges.-S. de 1820, S. 126.)

II. Was ist unter dieser bundesrechtlich nothwendigen landesständischen Verfassung zu verstehen?

Der wahre Sinn des Artikels 13 der Bundesacte und der Umfang der Verpflichtung, welche die deutschen Regenten in demselben übernommen haben, läßt sich aus den der Abfassung der Acte vorhergegangenen Verhandlungen sehr vollständig bestimmen.

Man ging bei diesen Verhandlungen anfangs davon aus, daß in der Bundesacte allgemeine Grundsätze über die landständische Verfassung für alle Bundesstaaten aufgestellt, insbesondere aber die Rechte festgesetzt werden mußten, welche den zu errichtenden Landständen einzuräumen seien.

Dahin rechnet man aber:

1) das Recht der Steuerbewilligung,
2) die Mitaufsicht bei Verwaltung der Steuern,
3) das Stimmrecht bei den neu zu verfassenden Gesetzen,
4) das Recht, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu verlangen, und
5) das Recht, die Verfassung des Landes bei dem deutschen Bunde selbst zu vertreten.

Diese Ansichten gehen durch alle Entwürfe der Bundesacte durch, und ist gegen dieselbe bezüglich der Principien von keinem deutschen Fürsten ein Widerspruch erhoben worden. (Cfr. Klübers Acten, Heft 1. S. 74. Bd. 2. Heft 5. S. 16, 94, 102. Heft 6. S. 156.)

Nur weil man es aus Localitätsrücksichten nicht für angemessen hielt, auf das Einzelne einzugehen, wurde der Artikel XIII so kurz, wie geschehen, gefaßt, dabei jedoch von mehreren deutschen Staaten auf Anwendung obiger Grundsätze bei Einrichtung der landständischen Verfassungen ausdrücklich bestanden.

Ganz namentlich war Preußen auf dem Wiener Congresse schon am 22. October 1814 der Erklärung Hannovers völlig beigetreten, wie es darauf bestehen müsse, daß die Rechte bestimmt würden, welche den deutschen Unterthanen von Alters her zugestanden, daß Landstände mit wesentlichen Rechten eingeführt würden. (Vgl. Klübers Acten Bd. 2. S. 318, 359, 378, 424, 526.)

Es ist daher zweifelsfrei, daß die nach Art. XIII. der Bundesacte zu errichtenden landständischen Verfassungen von den Grundsätzen ausgehen sollen, wie dieselben auf dem Wiener Congresse aufgestellt und oben angeführt sind, und zwar um so mehr, als besonders

1) das Steuerbewilligungsrecht den deutschen Landständen niemals gefehlt hat, solches auch in den Reichsgesetzen von jeher anerkannt gewesen ist, und eben so

2) die Theilnahme an der Gesetzgebung von jeher als ein wesentliches Recht deutscher Stände gegolten hat.

III. Die Erfüllung der unwiderleglich also zu deutenden, von jedem einzelnen deutschen Regenten im Art. XIII. gegen den deutschen Bund übernommenen Verpflichtungen hat aber des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät mit erhabenem Gerechtigkeitssinne um so weniger Anstand genommen, auch allen seinen Unterthanen ausdrücklich und wiederholt zu verheißen, als Allerhöchstdieselben bereits aus eigener Bewegung in dem Edicte vom 27. October 1810 über die Finanzen des Staates (Ges.-S. 1810. S. 25) die Absicht ausgesprochen hatten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben. Diese theuern unvergeßlichen Verheißungen des vollendeten Landesvaters sind enthalten sowohl

A. in allgemeinen Verordnungen für den Staat, als

B. in Allerhöchsten Erlassen an einzelne Provinzen.

Ad A. Unter den allgemeinen Verordnungen tritt uns vor Allem entgegen:

1) Die ewig denkwürdige vom 22. Mai 1815 (Ges.-S. von 1815).

2) Nach der Allerhöchsten Verordnung wegen Einführung des Staatsrathes vom 20. März 1817 (Ges.-S. S. 67) wurde ferner wiederholt:

> daß die Einwirkung der künftigen Landes-Repräsentanten bei der Gesetzgebung durch die in Folge der Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden solle.

Endlich

3) heißt es in der allgemeinen Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (G.-S. S. 9):

> Wir hoffen durch Veröffentlichung des Schuldenzustandes, und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen 2c.

> II. Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber diese Summe hinaus darf kein Staatsschuldenschein oder irgend ein anderes Staatsschuldendocument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

> IX. In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

XIII. Endlich ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen.

Mit diesen Allerhöchsten Verordnungen im vollsten Einklang stehen ad B die Besitz-Ergreifungs-Patente vom Jahre 1815.

IV. Sind nun alle diese mehrfachen in Uebereinstimmung mit Art. XIII. der Bundesacte gemachten Verheißungen erfüllt worden?

Durch die Einführungen der provinzialständischen Verfassungen offenbar nicht, denn in diesen sollen und können nur provinzielle Interessen vertreten werden, keineswegs aber die obgedachten, der gesammten Nation verheißenen, wesentlichen reichsständischen Rechte zur Ausübung gelangen; durch die neuesten Allerhöchsten Propositionsdecrete für die gegenwärtig eröffneten Provinziallandtage eben so wenig! Denn diese Decrete sollen nur die von des hochseligen Königs Majestät wieder hergestellten oder neu errichteten provinziellen Institutionen fördern und entwickeln; es ist somit bis auf diesen Tag noch bei der letzten diesfälligen Allerhöchsten Erklärung in dem allgemeinen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 geblieben, nach welcher des hochseligen Königs Majestät es Ihrer landesväterlichen Fürsorge noch vorbehielten, darüber noch weitere Bestimmungen zu treffen:

Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein werde, und wie sie aus den Provinzialständen hervorgehen sollen?

Insofern aber

V. nach der Ausführung ad I. insbesondere nach Art. XIII. der Bundesacte und Art. 55 der Wiener Schlußacte eine allgemeine landständische Verfassung zu den grundgesetzlich nothwendigen Einrichtungen eines jeden deutschen Bundesstaates von Anfang gerechnet werden muß, und demgemäß von dem Hochseligen Könige schon in der Verordnung vom 22. Mai 1815 §. 6, 7 befohlen worden ist, „ohne Zeitverlust“ zur Organisation der Landes-Repräsentation zu schreiten; wenn ferner die Einführung einer solchen Repräsentation ein wahres Bedürfniß geworden ist, um für die allgemeine Staats-Gesetzgebung*) größere Sicherheit und schnelleres Fortschreiten zu erzielen, um das Vertrauen der Besteuerten zu gewinnen und zu befestigen und um den Nachtheilen einseitiger Behandlung zu begegnen, welchen die Angelegenheiten des Volks auch in den Händen der besten Regierungsbeamten nur zu leicht unterworfen sind; wenn endlich eine reichsständische Repräsentation ganz vorzüglich geeignet erscheint, die verschiedenen Provinzen des Staates zu einem organischen Ganzen zu verbinden, das gesammte Preußenland in nationaler Kraftentwickelung immer mehr zu heben, und ein beglückendes Verhältniß zwischen König und Unterthanen für alle Zeiten zu verbürgen; so ist's nach Allem wohl an der Zeit, daß jene Repräsentation endlich ins Leben gerufen werde.

Daher ergeht hiermit unser ganz ergebenster Antrag dahin: daß ein hoher Provinziallandtag Sich vereinigen möge, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

Die verheißene reichsständische Verfassung nach den Grundzügen der Verordnungen des Hochseligen Königs vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 nunmehr gnädigst einzuführen.

Gewiß ist das preußische Volk wegen seiner stets bewiesenen Treue, Loyalität und aufopfernden Hingebung dieser Verfassung eben so würdig, als es nach seiner Bildungsstufe für dieselbe vollkommen befähigt ist; von unauslöschlichster, freudigster Dankbarkeit aber würde die Nation gegen den hochherzigen König beseelt sein, welcher durch Verleihung solcher allgemeinen Landesverfassung ein ruhmvolles Denkmal Seiner landesväterlichen Regierung gegründet, und ein sicheres Pfand für eine dauernde Beglückung des Vaterlandes gegeben hätte.

Breslau, den 28. März 1841.

Der Magistrat und die Stadtverordneten.

---

*) Man denke an das bisherige Schicksal der vergeblich durch die Provinziallandtage gegangenen Entwürfe für ein Armen- und Heimathgesetz, für ein zeitgemäßes Gewerbe-Polizei-Gesetz.

h.

(Zu pag. 442.)

Verhandlungen des Preußischen Landtags über die Presse.

(Allg. Preuß. Staats-Zeitung 1841. Nr. 103. p. 437.)

Danzig, 10. April. In der gestrigen Plenarsitzung kam ein Antrag zur Verhandlung, welcher darauf gerichtet war, daß des Königs Majestät um Emanirung eines Gesetzes über Preßfreiheit in den Grenzen der Wahrheit und des Anstandes gebeten werden möge, so wie gleichzeitig und bis dahin, daß dies Gesetz erfolgen könne, um Milderung der Vorschriften für die Censur in Beziehung auf die Erörterung innerer Angelegenheiten. Dieser Antrag erregte Interesse in der Versammlung, und es sprach sich allgemein aus, daß derselbe ein allgemein und tief empfundenes Bedürfniß berühre. Es wurde angeführt, daß den Worten der Allerhöchsten Verordnung vom 18. October 1819 entgegen, nach welchen die Censur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern soll, dieselbe seit längerer Zeit eine Richtung genommen habe, welche besonders dahin gehe, jede irgend freimüthige, wenn auch noch so anständig gehaltene und gründlich motivirte Erwähnung oder Beleuchtung der innern Verhältnisse des Staats zu verhüten. Hierdurch werde jede Erörterung über innere Zustände Seitens Derjenigen verhindert, welche häufig mit denselben am genauesten vertraut sind, deren Bedürfnisse am meisten von denselben berührt werden, und es gehe daher die reichhaltigste Quelle verloren, aus welcher man Belehrung über wirklich vorhandene Bedürfnisse des Landes schöpfen könne. Der gegenseitige Ideenaustausch zwischen denen, welche die Verhältnisse des Landes ordnen, und dem Volke werde gehemmt und diesem Umstande vor allen sei es zuzuschreiben, daß der preußische Beamtenstand, an Bildung und Charakter vielleicht der ausgezeichnetste, wie durch eine Schranke vom Volk getrennt sei, der gegenseitig belebenden Wechselwirkung mit dem letztern, welche so heilbringend und wünschenswerth für das Ganze sein würde, größtentheils entbehre und daher mit seinen Ansichten und Ideen gewissermaßen einen Staat im Staat bilde. Der Nachtheil, den dieser Umstand für die Beamten rücksichtlich der richtigen und von Einseitigkeit freien Auffassung ihres Berufs habe, sei eben so groß als derjenige, welcher dadurch auf die richtige Beurtheilung aller amtlichen Maßregeln Seitens des Volks ausgeübt werde, und man dürfe kaum zweifeln, daß hierin alle gebildeten Vaterlandsfreunde übereinstimmen. Das hierdurch unterdrückte Bedürfniß, sich über die Verhältnisse des Landes freimüthig und bescheiden zu äußern und das jedem redlichen Staatsbürger inwohnende Verlangen, sich von den Zuständen des Staats zu unterrichten, sei aber zu mächtig, zu natürlich, um nicht anderweit Befriedigung zu suchen. Daraus entstehe und werde fortwährend der Hang genährt, jede Notiz über Preußen in ausländischen Büchern und Blättern kennen zu lernen, ein Hang, welcher um so häufiger ein oberflächliches und seichtes Urtheil über innere Verhältnisse begründen und verbreiten hilft, als in vielen Fällen die Gelegenheit gänzlich mangelt, sich über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit solcher Notizen zu belehren. Abgesehen hiervon sei es leider nur zu natürlich, daß der mehr und mehr auf das Erkennen allgemein interessanter Zustände und ihrer Entwickelung sich richtende Geist der Zeit, bei der spärlichen Nahrung, welche über innere Verhältnisse ihm zugeht, endlich auch dem Stoff nach anderweitige Befriedigung suche. Dasjenige Interesse, welches ein Patriot hauptsächlich für die Zustände des Vaterlandes hegen sollte, werde auf diejenigen fremder Länder und Völker übertragen, und offen müsse man bekennen, daß mit Ausnahme der mit den Verhältnissen näher vertrauten Beamten wenige Personen vorhanden sein möchten, welche nicht mehr von den Verhältnissen des Auslandes wüßten, als denen des Inlandes. Die Zeit, in welcher der Wunsch und das Bedürfniß, den Geist jederzeit durch eine entsprechende Lectüre zu nähren, sich mehr auf den wissenschaftlich gebildeten Theil der Bevölkerung beschränkt habe,

sei überdies lange nicht mehr vorhanden; Jedermann wollte lesen und sich dadurch unterrichten und bei der vorhin geschilderten Schwierigkeit, dies über diejenigen ernsten Gegenstände thun zu können, welche ein allgemeines Interesse haben, ergebe sich der auf eine unnatürliche Weise sich mehr und mehr steigernde Reiz, dem Geiste die verwerfliche Kost zu gewähren, welche leider nur zu häufig in denjenigen Schriften, vorzüglich des Auslandes, dargeboten wird, die ohne Rücksicht auf Sitte und die heiligsten Gefühle des Herzens keines noch so zarten Verhältnisses schonen, sobald dasselbe nur nicht den öffentlichen und amtlichen Zuständen angehört. 'Schriften dieser Art unterliegen nicht, oder wenigstens in viel geringerem Maße den vorhin erwähnten Hemmungen und ihre nachtheilige Wirkung äußere sich um so unbeschränkter, als die natürliche und allein ausreichende Gegenwirkung einer gesunden, kräftigen und dabei dem allgemeinen Bedürfniß entsprechenden Geistesnahrung fehlt. Eben so sei es bei der oft einseitigen, der Censur gegebenen Richtung nicht selten schwierig, ja mitunter unmöglich, die irrthümlichsten Nachrichten und Ansichten über öffentliche und private Zustände und Verhältnisse zu berichtigen, wenngleich dieselben ungehindert durch den Druck verbreitet werden können, sobald sie einer solchen Richtung mehr oder minder entsprechen. — Es wurde noch angeführt, wie nachtheilig rücksichtlich der äußeren Verhältnisse der Presse diejenigen Bestimmungen über dieselben einwirken, welche, den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entgegen, von der Verantwortlichkeit derjenigen handeln, welche ein Buch gedruckt oder verlegt haben. Beispielsweise wurde in dieser Beziehung angeführt, daß, wenn in allen andern Fällen derjenige, welcher unter Garantie der Gesetze und Erlaubniß des Staats ein Geschäft betreibt, vollständige Entschädigung erhält, sobald dasselbe aus Staatsrücksichten aufgehoben und dadurch ein Verlust herbeigeführt wird, dies bei den Verlegern von Drucksachen nicht in derselben Art stattfände. Durch das Gesetz vom 18. October 1819 sei ein Anspruch auf solche Entschädigung zwar dem Verleger zuerkannt, wenn die Unterdrückung einer unter gehöriger Beobachtung der Censurvorschriften erschienenen Schrift nöthig werde, durch eine spätere Verordnung sei dies aber insoweit abgeändert, als der Verleger mit seiner Entschädigungsklage an den Censor gewiesen, und die letztere dadurch in den meisten Fällen illusorisch, jederzeit aber schwierig und gehässig geworden ist. Die auf diese Weise angeregten Uebelstände erschienen der Versammlung ebenso groß, als eine Abhülfe derselben dringend nothwendig. Jedoch hielt es dieselbe nicht erforderlich, deshalb eine Denkschrift an Se. Majestät den König zu richten, da man auf keine Weise bezweifeln könne, daß dieser wichtige Gegenstand bereits die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Königs selbst erregt habe. Daß Allerhöchstderselbe jedem unnöthigen Geisteszwange feind sei, wäre bekannt; daß Er die Gelegenheit gern ergreife, die dem Worte angelegten Fesseln zu lösen und die gesetzliche Aeußerung über innere Verhältnisse des Staats nicht zu hemmen, habe sich rücksichtlich der Institutionen des Landtags selbst durch die erlaubte Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen in Protocollen und Zeitungen deutlich gezeigt. Man könne nicht annehmen, daß ein Fürst, welcher eine so hohe geistige Bildung mit so hochherzig Königlicher Gesinnung vereinige, dabei stehen bleiben werde. Die Versammlung glaubte daher, daß man Sr. Majestät dem Könige vollkommen vertrauen dürfe, und lehnte es ab, einen besonderen Antrag in gedachter Beziehung zu stellen, weil dem landesväterlichen und scharfen Auge Sr. Majestät des Königs die großen und allgemein bekannten, vorstehend überdies nur in den allgemeinsten Zügen angedeuteten Uebelstände gewiß nicht unbekannt geblieben, und daher eine sichere und durchgreifende Abhülfe sicher sei.

i.

(Zu pag. 431.)

Verhandlungen des Posen'schen Landtages über die Presse.

(Ebendas. Nr. 130. p. 555.)

Sitzung vom 19. April. An der Tagesordnung ist die Berathung über die eingegangenen Petitionen: 1) Eine Petition eines Abgeordneten der Ritterschaft wegen Preßfreiheit, und eine zweite Petition eines Abgeordneten desselben Standes um Ermächtigung der allgemeinen Staats-Zeitung zur An- und Aufnahme von Erwiderungen auf verläumderische oder beleidigende Artikel in in- und ausländischen Zeitungen über die inneren Angelegenheiten des Großherzogthums. Der Ausschuß erklärt sich gegen die erste Petition als zu allgemein gefaßt und ebenso auch gegen die zweite, er schlägt aber vor, an Se. Majestät dahin eine Petition um Milderung der Censur einzureichen: daß alle, die innern Verhältnisse des Großherzogthums betreffenden Gegenstände, sowie alle Bemerkungen über Verordnungen, in denen Se. Majestät der König auf die Ansichten der Minister und des Staatsrathes Bezug zu nehmen geruhen, ohne Censur und blos unter angemessener Verantwortlichkeit zum Druck gegeben und angenommen werden können. Der Eindruck, den diese Angelegenheit in der ganzen Ständeversammlung hervorbrachte, war sichtbar. Bei der verlangten Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 35 gegen 8 Stimmen gegen den Antrag des Ausschusses, geleitet von unbegränztem Vertrauen zu Sr. Majestät, Allerhöchstwelcher auf dem eingeschlagenen Wege nicht stehen bleiben, sondern in Seiner hohen, während Seiner erst kurzen Regierung durch so viele Beweise dargelegten und bewährten Weisheit Seinen Völkern aus eigenem Antriebe und zur rechten Zeit verleihen werde, was zu ihrem Glücke erforderlich sei. — 2) Petition eines Abgeordneten der Landgemeinden wegen Verdoppelung der Zahl der Abgeordneten des Standes der Landgemeinden auf den Landtagen und in den Kreisversammlungen. Der Ausschuß erklärt sich gegen die Petition bezüglich der Vertretung auf den Landtagen, für dieselbe aber in Beziehung auf die Kreisversammlungen. Der Petition wurde entgegengesetzt, daß bei der bestehenden Organisation der Stände nicht die Bevölkerung, sondern das Grundeigenthum vertreten werde, und einer der Abgeordneten der Ritterschaft bewies in Zahlen, daß das Verhältniß der bäuerlichen Besitzungen in seinem Kreise der jetzigen Vertretung entsprechend sei. — Einer der Virilstimmen-Besitzer ist der Meinung, daß die Initiative in dergleichen Angelegenheiten nicht dem Landtage zustehe. Diese Aeußerung blieb nicht ohne Widerspruch gegen den darin enthaltenen Grundsatz. Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 34 gegen 8 Stimmen für die Ansicht des Ausschusses.

k.

(Zu pag. 448.)

Aus dem Eröffnungsdecret des Rheinischen Landtages.

(Ebendas. Nr. 145. p. 621.)

An die zum Rheinischen Provinziallandtage versammelten Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen, indem Wir dieselben seit Unserer Thronbesteigung zum ersten Male zum Landtage berufen, Unsern gnädigsten Gruß.

Mit vollem Vertrauen können Wir Uns versichert halten, daß, wie Wir Unseren getreuen Ständen ein landesväterliches Herz entgegentragen, so dieselben Uns eben die treue Gesinnung bewähren werden, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater als Seinen höchsten Schatz bezeichnet hat.

Am Tage der Erbhuldigung in Unserer Residenz haben Wir Unsern getreuen Ständen eröffnet, mit welchen vor Gott gefaßten Vorsätzen Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben; Wir haben ausgesprochen, daß diese mündlichen Zusicherungen schwerer wiegen, als die, welche die frühere Gewohnheit in Urkunden faßte, und Wir erklären hierdurch ausdrücklich, daß sie an die Stelle der Assecurationen treten, welche von Unseren Vorfahren einzelnen Landestheilen, Ständen und Städten ertheilt worden sind. Sie mögen fest vertrauen, daß Wir die Rechte und die Ehre aller Stände und Klassen Unserer Unterthanen mit gleicher unausgesetzter Fürsorge beschirmen, und das Wohl einer jeden derselben zu befördern mit gleicher Liebe Uns werden angelegen sein lassen. Unter Unsern getreuen Ständen werden wohl nur wenige sein, die den unvergeßlichen Huldigungsact vom 15. October nicht mit vollzogen haben. Sie werden Uns verstehen, wenn Wir der Wahrheit gemäß versichern, daß der Ton, die Seele, mit welcher sie Uns zugerufen, Uns treue Helfer auf Unserer rauhen Bahn sein zu wollen, daß der Accent, mit welchem sie das Gelöbniß der Erbhuldigung geleistet, nicht blos unvertilgbar und ewig jung in Unserm Herzen leben wird, sondern, daß diese Erinnerung Uns die Kraft giebt, mit wahrer Freudigkeit auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit zu beginnen. Daß sie eine gute, segensreiche Zeit sei, hängt von dem vertrauensvollen Eingehen in Unsere Absichten, von dem innigen Mitwirken, von dem Verständniß ab, auf welche Wir bei Unsern getreuen Provinzialständen zuversichtlich rechnen.

Als einen Beweis des Königlichen Vertrauens, mit dem Wir Unsere getreuen Provinzialstände ehren und des Werthes, welchen wir auf ihren Beirath legen, mögen dieselben die nachfolgenden Propositionen, insonderheit die erste, welche auf die ständische Verfassung sich bezieht, und die mittelst besonderen Decrets vom heutigen Tage an sie ergehende Eröffnung wegen eines zu bewilligenden Steuererlasses betrachten.

Wir haben Unsere landesherrliche Sorgfalt ganz besonders darauf gerichtet, die von Unseres unvergeßlichen Herrn Vaters Majestät, unter Unserer eigenen Mitwirkung in einigen Provinzen wieder hergestellten und überall auf geschichtlichem Fundament neu begründeten ständischen Institutionen möglichst auszubilden und zu beleben, ihre segensreiche Wirksamkeit zu vermehren und den Bestrebungen Unserer getreuen Stände für das Wohl des Landes erhöhten Erfolg und Anerkenntniß zu sichern.

I.

(Zu pag. 477.)

Aus den Verhandlungen des Rheinischen Landtags über die Presse.

(Ebendas. Nr. 217—221. p. 953 ff.)

Nach Verlesung und Genehmigung der Adresse, die Aufhebung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. März 1821 nebst den darauf bezüglichen Verordnungen und Rescripten betreffend, trägt der Referent des vierten Ausschusses den Bericht über die die Angelegenheiten der Presse berührenden Anträge vor. Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen und bei dem Interesse, welches derselbe allseitig für sich in Anspruch nimmt, wird es nöthig sein, wenigstens den Hauptantrag, an welchen die übrigen sich in ihrer Tendenz großentheils anschließen, im Auszuge folgen zu lassen.

Derselbe bezweckt nämlich: 1) Die unverkürzte und tägliche Veröffentlichung der Verhandlungen, sowie aller innern Landesangelegenheiten in öffentlichen Blättern, und 3) die Erlangung eines Strafgesetzes, das die Stelle der heutigen Präventiv-Gesetzgebung in Preßsachen einnähme. Es wird dabei die Ueberzeugung gehegt, daß diese Wünsche als die der Gesammtheit anerkannt und daß durch deren Niederlegung an den Stufen des Thrones eine hohe und ernste Pflicht einem hochherzigen Monarchen gegenüber werde erfüllt werden, der ein offenes Auge hat für die Anforderung der Gegenwart und ein offenes Herz für die Bitten seiner Unterthanen. Die erste dieser Bitten, die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen, ist durch die Königliche Gnade aus Allerhöchst eigener Bewegung bereits erfüllt. Das darauf Erfolgte bei den andern Landtagen der Monarchie dürfte nicht überall und vollständig befriedigt haben; darum sagen wir: unverkürzte und tägliche Veröffentlichung der Verhandlungen, und pflichten diesem so allgemein ausgesprochenen Wunsche um so lieber bei, als sich daraus eine Theilnahme an den vaterländischen Interessen zu erkennen giebt, die in eben dem Maße erfreulich ist, als die seitherige Theilnahmlosigkeit betrübend war. Wird diese doch alsbald zur Apathie, vor welcher der Patriotismus entweicht, der die Pulsader des Staatslebens ist und die Ehrfurcht vor der Gesetzlichkeit aufrecht erhält. Aeußere und innere Erscheinungen, wovon nur eine im Morgenroth schöner Hoffnungen erglänzte, haben eine Erregung und Wiederbelebung hervorgebracht, denen die Nahrung und Leitung zu gutem Zwecke, zur Liebe für König und Vaterland nicht versagt werden möge! Werden im Widerspruch mit unserem volksthümlichen Gerichtsverfahren und den parlamentarischen Verhandlungen aller unserer südlichen, westlichen und nördlichen Nachbarn die diesseitigen Landtage bei verschlossenen Thüren abgehalten, so entsteht daraus das Bedürfniß der vollständigsten Erfüllung dieser ersten Bitte, wenn das ständische Element bei dem Volke nicht in den unverdientesten Verruf kommen und dessen gute Wirksamkeit nicht verdächtigt werden soll. Je mehr Oeffentlichkeit der Verwaltung des Landes gegeben wird, je fester begründet sich das Vertrauen zur Regierung, und je schwerer wird es den Uebelwollenden, über die Zustände des Landes sowohl nach oben als nach unten hin Täuschungen und Irrthümer zu verbreiten. — Die beiden anderen Bitten, mit dem rechten, unverblümten Namen genannt, umfassen nichts mehr und nichts minderes, als die für den Furchtsamen so schreckliche Preßfreiheit. Seit Erfindung der Buchdruckerkunst bis auf diesen Tag hat die Freiheit der Presse nicht aufgehört, ein anhängiger und unentschiedener Prozeß zu sein. Der zuerst klagende Theil war die Geistlichkeit, mit welcher die weltlichen Regierungen bald gemeinschaftliche Sache machten. Die Freunde des Lichts und der Wahrheit sind die Feinde des Preßzwanges, sowie die Feinde des Lichts und der Wahrheit die Freunde des Preßzwanges sind. Wer überall Recht thut, scheut Niemand und auch die Presse nicht. Die Werke der Finsterniß scheuen das Sonnenlicht und mehr noch die Presse. Die Presse hat in Decennien die Wissenschaften und die Civilisation zu einer Höhe gefördert, wo ohne sie Jahrhunderte nicht zureichend gewesen sein würden, das Gleiche zu vollbringen. Und doch wird dieser hohen Wohlthäterin so vielfach Zaum und Gebiß angelegt, und wahrlich nicht ohne Noth. Bei ihr, wie überall anders, ist es zutreffend, zu sagen: die Extreme berühren sich; je größer der Nutzen bei richtiger Anwendung, je unermeßlicher der Schaden beim Mißbrauch. Diesen Mißbrauch zu verhüten, ist das Recht und die Pflicht der Staatsregierungen. Nicht hierüber, sondern nur über die Mittel der Abhülfe und Vermeidung des Uebels können Zweifel obwaltend sein. Die kirchliche Aufsicht über die Buchdruckerei trat bereits 1479 ein. Die weltliche Macht folgte dem Beispiel späterhin auch, denn es enthielt der Reichsabschied von 1524 schon Bücherverbote. In demjenigen von 1530 wurde strengere Aufsicht über die Druckereien angeordnet; dies war der Anfang der Censur, die fortgelebt und sich ausgebildet hat in den deutschen Reichslanden, dergestalt, daß man sagen kann, sie sei in Deutschland von jeher reichsgrundsätzlich gewesen. Jedoch wurde sie nach den verschiedenartigsten Grundsätzen ausgeübt, und setzen uns jetzt noch oft die Milde und Nachsicht in Erstaunen, wenn

man aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Schriften eines Leisewitz, Schubart und so vieler Anderen liest, die in unseren Tagen das Imprimatur vielfach nicht erlangt haben würden. Dagegen sehen wir in England alle Censur bereits seit 147 Jahren abgeschafft und vollkommene Preßfreiheit an die Stelle getreten. In den Niederlanden und der Schweiz ist fast keine Spur von Censur oder Preßzwang jemals nachweislich gewesen. In Dänemark ist sie seit 70 Jahren gesetzlich aufgehoben. Daß in allen diesen Ländern die Preßfreiheit oder die Abwesenheit der Censur keine Uebel hervorgebracht oder das Wohlsein des Volkes gestört hat, ist eine beachtenswerthe Thatsache. Es sind demnach daselbst die Mißbräuche auf anderen Wegen als durch die Censur abgeleitet worden. Unverkennbar sind Zunftzwang und Preßzwang aus der gleichen Ideenrichtung entsprossen, aus der Furcht vor dem Mißbrauche. Bei beiden liegt auch das Bevormundschaftungs-System zum Grunde, und hieraus ist wiederum das Präventiv-Princip entsprungen, d. h. es wird den Unmündigen im Voraus das verletzende Instrument aus dem Wege gethan, im Gegensatz der Repressivmittel, wo hinterher gestraft oder durch Schaden klug gemacht wird. Jenes hemmt die freie Entwickelung, dieses erleichtert sie. Wer verhindert wird, mit Gefährlichem umzugehen, der lernt nicht seinen Gebrauch und mißbraucht es gewiß in den ihm sparsam vorkommenden Gelegenheiten. Wo immer das Bevormundschafts-System verlassen worden und Freiheit, als Ordnungsresultat, an die Stelle getreten ist, da sind überall die Fortschritte in der Verbesserung der Zustände groß und rasch gewesen. Die Gewerbefreiheit, deren die Rheinprovinz zum größeren Theil schon seit fast einem halben Jahrhundert theilhaftig geworden, ist dessen ein laut redender Zeuge!

Der Herr Antragsteller fährt fort: Wenn er sein ständisches Recht dazu benutze, den verehrten Mitständen des sechsten Landtages diese Wünsche zur Prüfung und Würdigung vorzulegen, so thue er es mit der tiefgefühlten Ueberzeugung, für die Rheinprovinz eine Gabe zu erbitten, die sie verdient und nach dem längst erlangten Grade ihrer Mündigkeit in Anspruch zu nehmen berechtigt sei. Aber indem er Preßfreiheit fordere, so solle damit keinesweges dasjenige gemeint sein, was so vielfach unsern Ekel und Abscheu erweckt, wobei Mißbrauch die Regel und guter Gebrauch die Ausnahme ist. Er entwickelt seine Auffassung: Er will, daß das Gewerbe der Presse von der allgemeinen Freiheit der Gewerbe nicht ausgeschlossen sei, wie es noch immer der Fall ist, und wobei der innerliche Widerspruch als klassische Inconsequenz erscheint. Die Arbeiten von Armen und Beinen sind frei; diejenigen des Kopfes werden bevormundet. Von größeren Köpfen ohne Zweifel? — Gott bewahre! Darauf kommt es bei den Censoren nicht an. Wem Gott ein Amt giebt u. s. w. — Er will diejenigen besonderen Vorsichtsmaßregeln, welche die Alles überbietende Kraft der Presse nothwendig macht, gestatten. Er will die Befreiung von der Censur für alle kleinen und großen Schriften und Aufsätze, die mit den wahrhaftigen Namen ihres befugten Autors unterschrieben sind. Der Drucker ist mit seinem Leibe und Vermögen verantwortlich für die Echtheit der Unterschrift; die Unechtheit unterliegt der Strafe der Fälschung, unbeschadet der Civilklage, wo sie stattfindet. Er will, daß die Censur fortdaure für alle kleinen und großen Schriften und Aufsätze, die von einem unbefugten Autor herkommen, oder die anonym oder pseudonym erscheinen. Der Drucker vertritt mit seinem Leibe und Vermögen die Civilklage. Eine größere Preßfreiheit fordern, hält er für unverständig; er selbst würde nicht mehr bewilligen. Was er aber fordere, sei dergestalt auf Recht und Billigkeit begründet, daß wohl keine Staatsregierung, welche Gewerbefreiheit zuerkannt hat, es zu verweigern über sich gewinnen möchte. Es könne wohl gedacht werden: Fortdauer von Zunftwesen neben der Preßfreiheit, weil das Kopfgewerbe eine höhere Potenzirung, eine Gleichstellung mit den alten sieben freien Künsten in Anspruch nehmen könnte; aber Fortdauer der Unfreiheit der Presse neben der Gewerbefreiheit sei eine Sünde wider den heiligen Geist. Er rede von befugten und unbefugten Autoren. Dies verstehe er dahin, daß er die Ausübung eines verliehenen Rechts immerhin, auch in der Gewerbefreiheit, an irgend eine Bedingung knüpfe, die nach

der Maßgabe des Fachs leichter oder schwerer zu erfüllen sei. Die Maurer-, Zimmer- und Baumeister haben verständigerweise Bedingungen zu erfüllen, wovon die meisten anderen Gewerbe befreit seien. Ausländer z. B. sollen das Recht der Censurbefreiung nicht in Anspruch nehmen dürfen, weil es zunächst am preußischen Staatsbürgerthum anklebig sein soll. Weitere Merkmale der Befähigung ausfindig zu machen, sei den Räthen zu überlassen, welche das Repressiv-Preßgesetz auf Allerhöchsten Befehl und verfassungsmäßig in Vorschlag zu bringen haben werden. Es solle damit nicht gemeint sein, daß dieses Repressiv-Gesetz durch eine ungebührliche Strenge die Ausübung einer gesetzmäßigen Freiheit hemme; es möge diese vielmehr vollauf walten, aber nur ihr Mißbrauch und die Kränkung der Ehre und Interessen der Personen bestraft werden. Die Bestrafungsfälle werden aber je seltener vorkommen, je mehr auf diesem Wege jene Schreibseligkeit, die unter der Maske der Anonymität und Pseudonymität die Welt durchschleicht, in verdiente Caducität gerathen und alle Beachtung verlieren wird.

Einer hochverehrten Ständeversammlung wolle es daher gefallen, bei Sr. Majestät die unterthänigsten Bitten vorzutragen: erstlich dem Lande die unverkürzte und tägliche Veröffentlichung der Verhandlungen des Landtags, zweitens die anständige freie Besprechung dieser Verhandlungen, sowie aller innern Landesangelegenheiten, in öffentlichen Blättern zu gestatten, und drittens den preußischen Rheinlanden in der angegebenen Weise Preßfreiheit und dafür ein Strafgesetz Allergnädigst zu verleihen, das die Stelle der heutigen Präventiv-Gesetzgebung einnehme. Die übrigen Anträge setzen dem Gesuche nur noch die öffentlichen Verhandlungen des Landtages hinzu, worauf der Bericht jedoch nicht weiter zurückzukommen für nöthig erachtet hat.

Der Herr Antragsteller bemerkt:

Der Herr Referent gehe in seinem preiswürdigen Wohlwollen für den Gegenstand seines Antrages weiter, als er selbst gethan. Eine allgemeine Preßfreiheit halte er nicht für rathsam, nicht für zweckmäßig, nicht für wohlthätig und noch nicht für an der Zeit. Sie werde, sie könne uns nicht zugestanden werden, weil unsere Verhältnisse zum deutschen Bunde es nicht zuließen. Was er fordere, genüge; mehr fordern, schiene einer Bitte um Verweigerung gleich zu stehen. Fordern wir darum nicht das unerreichbare Maximum; begnügen wir uns vielmehr mit dem erreichbaren Minimum. Er bitte aber seine verehrten Mitstände, ihn in dieser Forderung zu unterstützen, denn das fühle Jeder, daß etwas gethan werden müsse, damit der sechste Rheinische Landtag nicht unter der Erwartung seiner Committenten bleibe. Sein Antrag habe drei Stützpunkte ins Auge gefaßt: 1) ein Recht im Besonderen, nicht im Allgemeinen; 2) Verbesserung des Gebrauchs der Presse, besonders in ihrer Anwendung auf Zeitungen, periodische Blätter und Flugschriften; 3) Ausführbarkeit und unbestreitbare Zulässigkeit.

Er fordere nämlich nur Preßfreiheit oder eigentlich nur Censurbefreiungen für unterschriebene, mit den untergedruckten, wahrhaftigen Namen der befugten oder berechtigten Autoren, der raisonnirenden oder rügenden, oder anklagenden Artikel. Er beabsichtige, auf diesem Wege die Anonymität und Pseudonymität herabzuwürdigen; die Leser würden sich nur den unterschriebenen, sie interessirenden Namen zuwenden, aber die Beachtung den Nichtunterschriebenen je länger, je mehr versagen, weil diese meistens nur Lobhudelnde sein würden, die von den Censurstrichen nichts zu fürchten hätten. Er beabsichtige ferner, der Preßfreiheit durch dieses Mittel eine Vorschule zu eröffnen, wo sie sich zur edlen Freimüthigkeit, zum Kampfe mit offenem Visir ausbilden und Schmähsucht und gemeine Kritikasterei vermeiden wird. Die Schreiberzahl werde dabei freilich abnehmen, aber auch weniger leeres Stroh gedroschen werden. Die ehrlichen Freunde der Preßfreiheit in ihrem wahren Sinne würden alsbald auf der rein gemachten Arena erscheinen und ihre Wappenprobe machen und erst von da an habe der gute Name einen guten Klang; er erwarte einen Ebenbürtigen, wenn ihm der Platz streitig gemacht werden würde. Bis dahin, unter der absoluten Herrschaft der Censur, wäre keine Ehre dabei zu gewinnen gewesen, den Namen zu nennen, bleibe er doch immer der Kastrirung verdächtig, und von

Masken (Anonymen) niemals ungeneckt oder ungeschmäht. Würde sein Antrag von der Stände-Versammlung angenommen, dann trete er in den weiten Kreis der vielfachsten und ausführlichsten Discussionen und — täuschten ihn seine Hoffnungen nicht — dann würde erkannt werden, daß der sechste rheinische Landtag das Problem einer ungefährlichen Preßfreiheit gelöset habe.

Ein Mitglied des dritten Standes führt an:

Sieyés soll gesagt haben: „Die Revolution ist eine schöne Sache, aber schlechte Menschen haben sich später hineingemischt.“ Auch die Preßfreiheit sei eine schöne Sache, so lange schlechte Menschen sich nicht hineinmischten. Bis jetzt sei aber noch kein Mittel erfunden, die mit der Preßfreiheit verbundene Zügellosigkeit zu hemmen. Es sei kein Zweifel, daß Frankreich keinen Augenblick sicher wäre, in eine neue Revolution hineingeworfen zu werden, so lange die Zügellosigkeit der Presse und die jetzige Constitution bestehe, denn mit beiden sei es unmöglich zu regieren. Seit langer Zeit habe er den sonst so mächtigen Nachbarstaat als ein Theater für Deutschland angesehen. Aus dem, was daselbst aufgeführt werde, hätten die Deutschen Gelegenheit, heilsame Lehren zu schöpfen. Das neueste interessanteste Schauspiel wäre dasjenige, worin Herr Thiers Haupt-Acteur gewesen. Wir verdankten ihm den neuen Aufschwung von Patriotismus in allen deutschen Gauen und hätten deshalb wohl Ursache gehabt zu applaudiren. Die Sympathien für Constitution und Preßfreiheit müssen nothwendig geschwächt werden, wenn man sähe, wie damit verbunden wären: „ewig wandelbare Zustände in jenem Lande und eine beängstigende Ungewißheit der Zukunft.“ Der wahre redliche Patriot vermöge die Regung in sich nicht zu unterdrücken, Constitution und Preßfreiheit seien nicht für das Wohl des Volkes, sondern für die Befriedigung des Ehrgeizes Einzelner und die Herrschaft der Parteien. Sein Unabhängigkeits-Gefühl spräche für die Preßfreiheit ganz in dem Sinne, wie der Herr Antragsteller seinen Antrag formirt habe, worin er kein destruktives Prinzip erkenne; er müsse aber der Vernunft und Erfahrung Gehör geben, welche Vorsicht geböte; er mache daher den Vorschlag, „Se. Majestät den König zu bitten, die dem Referat abschriftlich beigefügte Cabinets-Ordre des verewigten Landesvaters vom Jahr 1804 *) mit Aufhebung des Censur-Edicts vom 18. October 1819 — in Communal-Angelegenheiten im weitesten Sinne Allergnädigst ausführen zu lassen, — und zwar als Versuch, inwiefern allmälig auch inneren politischen Interessen dieselbe Freiheit zu gestatten sein möchte.“ Er bitte, diesen seinen Vorschlag als ein Amendement aufzunehmen.

Ein Abgeordneter des dritten Standes äußerte sich dahin:

Das Prinzip der Oeffentlichkeit sei für die Rheinlande ein Bedürfniß geworden und bedinge die Fortentwickelung ihrer socialen Zustände. Er glaube, es

---

*) Die bezogene Königliche Cabinets-Ordre lautet: „Mein lieber Staats-Minister von Angern! Bei der in den Anlagen von dem fürstlich Nassauischen Regierungs-Rath Mallinckrodt zu Dortmund geführten Beschwerde über die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm kommt Alles darauf an, ob die in dem eingereichten Stück enthaltene Rüge der so gänzlichen Vernachlässigung der Reparatur der so gefährlich-schadhaften Ruhrbrücke bei Schwern gegründet war oder nicht. Ersteren Falls müßte die Kammer dem Einsender und Redacteur vielmehr danken, als demselben Unannehmlichkeiten verursachen; und letzteren Falls, wenn die Kammer, wie es auf alle Fälle anständiger gewesen wäre, sich nicht bewogen fand, die Anzeige zu berichtigen, hätte diese sich darauf beschränken müssen, die Unrichtigkeit der Anzeige darzuthun und auf rechtliches Verfahren gegen den Einsender und Redacteur anzutragen. Es kann nicht Jedem zugemuthet werden, in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich den Unannehmlichkeiten, womit officielle Denunciationen verbunden sind, auszusetzen. Sollte nun auch eine anständige Publizität darüber unterdrückt werden, so würde ja kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der untern Behörden zu kommen, die dadurch eine sehr bedenkliche Eigenmacht erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine anständige Publizität der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachläßigkeit oder den bösen Willen der untergeordneten Beamten und verdient auf alle Weise gefördert und geschützt zu werden. Ich befehle Euch daher, die genannte Kammer hierdurch für die Zukunft gemessenst anzuweisen. Uebrigens will Ich nicht hoffen, daß über diesen Disput die Sache selbst, nämlich die Reparatur der schadhaften Brücke, wird vergessen werden. Berlin, den 20. Februar 1804.“

zieme dem gegenwärtigen Landtage, eine solche Gesinnung gegen des Königs Majestät auszusprechen Er verstehe aber nicht unter dem Prinzip eine ausgedehnte Oeffentlichkeit, die in andern Ländern gestattete Preßfreiheit oder vielmehr den Preßunfug, sondern nur die Befugniß und die Freiheit, alle die Interessen des Landes betreffenden materiellen, sowie die geistigen und kirchlichen Angelegenheiten freimüthig und anständig besprechen zu können. Die Schwierigkeiten aber, die sich einer solchen Gewährung, des Mißbrauchs wegen, entgegenstellten, seien so groß, daß selbst die verschiedenen Redner, welche sich hier so ausführlich und gründlich darüber ausgesprochen, in ihren Ansichten und angegebenen Mitteln verschieden geblieben seien; daher trage er darauf an, die Bitte an des Königs Majestät zu stellen: „Dem Prinzip der Oeffentlichkeit für alle das Gemeinwohl und die Interessen des Landes betreffenden Angelegenheiten die möglichste Ausdehnung zu gestatten, und um Gewährung einer ausgedehnten Preßfreiheit, welche durch kräftige und schnell wirkende Gesetze bewacht gegen jeden Mißbrauch sichere, wodurch dem Mißbrauch, der sich in Betreff der gegenwärtigen Ausübung der Censur erhoben, abgeholfen würde."

Ein Abgeordneter des vierten Standes bemerkte:

Man umkreise die vorliegende Frage, wie die Katze den warmen Brei. Alle Ansichten, welche sich hierüber hätten geltend gemacht, stimmten darin überein, daß die bestehende Censur zu beschränkend und hemmend für die Geistes-Entwickelung sei. Wie dies zu heben, darüber seien die Ansichten verschieden. Inzwischen bliebe der ehrenwerthen Versammlung nur die Wahl übrig, zwischen jener und der vom Referent beantragten, unter Obhut von Strafbestimmungen zu stellenden Preßfreiheit. Eine Censur sei durch allgemeine Gesetze nicht zu regeln, da die vorkommenden Fälle in ihren unendlichen Abstufungen und Verschlingungen unmöglich so genau bezeichnet werden können, daß die Censoren nach ihren individuellen Ausbildungen nicht eine verschiedene, von der festgesetzten Norm abweichende Willkür ausüben sollten, dergestalt, daß das hier Vergönnte einige Meilen weiter erlaubt sei; diese Bevormundung vernichte manche geistige Blüthe. Der menschliche Geist müßte sich nach seinen ihm beiwohnenden Gesetzen frei entwickeln und das Errungene mittheilen dürfen, sonst würde aus einem klaren, belebenden Strom ein verpestender Sumpf. Wenn ein Volk sich für Preßfreiheit eigene, so sei dies sicher das ruhige, gemüthliche deutsche, welches wohl eher noch einer Aufstachelung aus seinem Phlegma bedürfe, als der geistigen Zwangsjacke der Censur. Seine Gedanken und Gefühle seinen Mitmenschen nicht ungehindert mittheilen zu dürfen, habe viel Aehnliches mit dem nordamerikanischen Absperrungs-System der Sträflinge, welches in seiner vollen Schroffheit oft zum Wahnsinn führe. Wer nicht tadeln dürfe, von dem habe auch das Lob keinen Werth; ähnlich in seiner Ausdruckslosigkeit sei ein chinesisches Gemälde, dem der Schatten mangele. Möchten wir uns doch nicht diesem erschlafften Volke beigesellt finden. Man gebe uns, der Vorhut gegen Gallien, außer dem materiellen noch ein geistiges Gut zu vertreten; wenn dann nochmals der gallische Hahn krähte, fände er uns bereit, nicht zur Schlacht allein, sondern auch, seinen Uebermuth zu zügeln.

Wenn wir die Zerrissenheit Deutschlands zu beklagen hätten, so hätten wir sie in Bezug auf die Censur zu beglückwünschen. Obgleich bedauerlich in dem obschwebenden Falle, wo die weltliche und geistliche Gewalt über deren Grenzen im Hader lägen, so hätte sich doch so viel bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß die Preßeinrichtung nicht einen gegenseitigen befriedigenden Erfolg gäbe. Der Süden klage den Norden und umgekehrt der Norden den Süden an, daß er sich nicht in der vorgeschriebenen beengten Bahn bewege. Um aus diesem Dilemma zu kommen, sei das einfachste Mittel, dem Volke die Vertheidigung seiner eigenen Interessen anheim zu geben. Eine volle Preßfreiheit mit gebührlichen Straf-Bestimmungen über deren Mißbrauch sei ein passendes Auskunftsmittel, um eine unangenehme Berührung der Regierung zu beseitigen. Die Bemerkung von einem geachteten Gliede des Fürstenstandes könne ihn nicht abhalten, diese zu beantragen, da die

Bundesacte solche als grundsätzlich festgestellt habe. Unser geistreicher, helldenkender König wäre sicher nicht abgeneigt, dem Volke einen Schutz zu geben, den es zu vertheidigen habe. Er trete dem Antrage des Referenten bei.

VII.

(Zu pag. 537.)

Königl. Preuß. Ministerialverfügung, den Beruf und die Grenzen der Censur in Preußen betreffend.

(Allgem. Preuß. Staats-Zeitung 1842, Nr. 14 pag. 56.)

„Zur Herbeiführung einer größern Gleichförmigkeit bei Ausübung der Censur, und um schon jetzt die Presse von unstatthaften, nicht in der allerhöchsten Absicht liegenden Beschränkungen zu befreien, haben Se. Majestät der König durch eine an das Königl. Staatsministerium am 10 d. erlassene Allerhöchste Ordre jeden ungebührlichen Zwang der schriftstellerischen Thätigkeit ausdrücklich zu mißbilligen und unter Anerkennung des Werthes und des Bedürfnisses einer freimüthigen und anständigen Publicität uns zu ermächtigen geruht, die Censoren zur angemessenen Beachtung des Art. 2. des Censuredicts vom 18. October 1819 von neuem anzuweisen. Nach diesem Gesetze soll die Censur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist: „Demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von religiösen Glaubenssätzen in die Politik und der dadurch entstehenden Begriffsverwirrung entgegenzutreten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des preußischen Staats als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt.“ Die Censur soll aber keineswegs in einem engherzigen, über dieses Gesetz hinausgehenden Sinne gehandhabt werden. Der Censor kann eine freimüthige Besprechung auch der innern Landesangelegenheiten sehr wohl gestatten. Die unverkennbare Schwierigkeit, hierfür die richtigen Grenzen aufzufinden, darf von dem Streben, der wahren Absicht des Gesetzes vollkommen zu genügen, nicht abschrecken, noch zu jener Aengstlichkeit verleiten, wie sie nur zu oft schon zu Mißdeutungen über die Absichten des Gouvernements Veranlassung gegeben hat. Bleibt es gleich unmöglich, im Wege der Instruction Verhaltungsmaßregeln für alle einzelnen Fälle zu ertheilen; so wird die Bildungsstufe und die äußere Stellung der Censoren doch dafür eine sichere Bürgschaft gewähren, daß ihrer Umsicht die Auffindung einer richtigen Mitte zwischen den Extremen gelingen und dadurch sowohl dem Bedürfnisse freier wissenschaftlicher Erörterung als der Pflicht, den Einzelnen wie die Gesammtheit in allen ihren höheren Interessen vor feindseligen und böswilligen Angriffen zu sichern, in befriedigender Weise genügt werde. Hieraus folgt insbesondere, daß Schriften, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem innern Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, um deswillen, weil sie in einem andern Sinn als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen sind, wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist. In welchem Umfange derartige Erörterungen, welche die Maßregeln des Gouvernements einer Kritik unterwerfen, zur Publicität verstattet werden können, beweist unter Anderm die Ausdehnung, in welcher die Verhandlungen der rheinischen Provinzial-Stände in die öffentlichen Blätter übergegangen sind. Es ist aber dabei eine unerläßliche Voraussetzung, daß die Tendenz der gegen die Maßregeln der

Regierung ausgesprochenen Erinnerungen nicht gehässig und böswillig, sondern wohlmeinend sei, und es muß von dem Censor der gute Wille und die Einsicht verlangt werden, daß er zu unterscheiden wisse, wo das Eine und das Andere der Fall ist. Mit Rücksicht hierauf haben die Censoren ihre Aufmerksamkeit auch besonders auf die Form und den Ton der Sprache der Druckschrift zu richten, und insofern durch Leidenschaftlichkeit, Heftigkeit und Anmaßung ihre Tendenz sich als eine verderbliche darstellt, deren Druck nicht zu gestatten. Alles, was wider die christliche Religion im Allgemeinen oder wider einen bestimmten Lehrbegriff auf eine frivole feindselige Weise gerichtet ist, darf nicht geduldet werden, und eben so wenig Dasjenige, wodurch Zucht und Sitte und äußere Anständigkeit verletzt werden. Beleidigende Aeußerungen und ehrenkränkende Urtheile über einzelne Personen sind nicht zum Drucke geeignet. Dasselbe gilt von Verdächtigung der Gesinnung Einzelner, oder ganzer Klassen, vom Gebrauche von Parteinamen oder sonstigen Persönlichkeiten. Wird die Censur nach diesen Andeutungen in dem Geiste des Censuredicts vom **18.** October **1819** ausgeübt, so wird einer anständigen und freimüthigen Publicität hinreichender Spielraum gewährt, und es ist zu erwarten, daß dadurch eine größere Theilnahme an vaterländischen Interessen erweckt und so das Nationalgefühl erhöht werden wird. Auf diesem Wege darf man hoffen, daß auch die politische Literatur und die Tagespresse ihre Bestimmung besser erkennen, mit dem Gewinn eines reichern Stoffes auch einen würdigern Ton sich aneignen, und es künftig verschmähen werde, durch Mittheilung gehaltloser, aus fremden Zeitungen entlehnter, von übelwollenden oder schlecht unterrichteten Correspondenten herrührender Tagesneuigkeiten, durch Klatschereien und Persönlichkeiten auf die Neugier ihrer Leser zu speculiren, eine Richtung, gegen welche einzuschreiten die Censur den unzweifelhaften Beruf hat. Damit diesem Ziele näher getreten werde, ist es erforderlich, daß bei Genehmigung neuer Zeitschriften und neuer Redacteure mit großer Vorsicht verfahren werde, damit die Tagespresse nur völlig unbescholtenen Männern anvertraut werde, deren wissenschaftliche Befähigung, Stellung und Charakter für den Ernst ihrer Bestrebungen und für die Loyalität ihrer Denkungsart Bürgschaft leisten. Mit gleicher Vorsicht muß bei Ernennung der Censoren verfahren werden, damit das Censuramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen werde, die dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, vollständig entsprechen: Männern, welche, wohldenkend und scharfsichtig zugleich, die Form von dem Wesen der Sache zu sondern verstehen und mit sicherem Takt sich über Bedenken hinwegzusetzen wissen, wo Sinn und Tendenz einer Schrift an sich diese Bedenken nicht rechtfertigen. Indem wir dem Königl. Oberpräsidium überlassen, die Censoren seines Bezirks hiernach mit Anweisung zu versehen, hegen wir zu demselben das Vertrauen, daß es auch seinerseits bei Leitung der Censurangelegenheiten diese Andeutungen überall beachten und so die Erfüllung der Allerhöchsten Absicht Sr. Majestät des Königs sich angelegen sein lassen werde. Berlin, **24.** Dec. **1841.** Der Minister des Innern und der Polizei, v. Rochow. Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten, Eichhorn. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Maltzan."

Zum zweiten Bande.

I.

(Zu pag. 76.)

(Allgem. Preuß. Staatszeitung 1842, Nr. 191, pag. 824.)

„Ich übersende Ihnen hierbei ein Schreiben des Primas von England, Erzbischofs von Canterbury, welches die bestimmten Vorschläge enthält über das Verhältniß des Bischofs der vereinigten Kirchen von England und Irland in Jerusalem zu den deutschen Gemeinden evangelischer Confession in Palästina, welche sich der Jurisdiction des Letztern zu unterwerfen geneigt sind. Sie werden daraus entnehmen, daß der genannte Prälat den Gemeinden des deutschen protestantischen Bekenntnisses in Palästina den Schutz und die hirtliche Fürsorge des englischen Bischofs zu Jerusalem zusichert, ohne andere Bedingungen zu machen, als solche, welche die Ausübung dieses Schutzes selbst erfordert. Eine Veröffentlichung solcher Vorschläge wird am geeignetsten sein, die Mißverständnisse Wohlmeinender zu beseitigen und die Verdrehungen und Verläumdungen Böswilliger unschädlich zu machen. Wenn auch zur Zeit noch keine deutsch-evangelischen Gemeinden in Palästina sich befinden, sondern die Bildung derselben unter dem Einflusse der sie begünstigenden Umstände erst noch zu erwarten ist, so werden doch schon jetzt Candidaten der deutsch-protestantischen Kirche, welche das wachsende Interesse an dem Werke der Missionen zur Bekehrung der Juden nach Palästina führt, es für sehr wünschenswerth halten, von den in dem Schreiben des Erzbischofs von Canterbury enthaltenen Anerbietungen Gebrauch zu machen, und mittelst des sich anzueignenden Schutzes und der Fürsorge des Bischofs der vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem ihrer Wirksamkeit eine freiere Bahn und einen segensreicheren Erfolg zu bereiten. Ich bin gern geneigt, Candidaten dieser Art, wenn sie von der Behörde geprüft und qualifizirt erachtet worden sind, insbesondere ihre feste Begründung in dem evangelischen Glauben nach dem Lehrbegriff der Augsburgischen Confession zuvor nachgewiesen haben, in angemessener Art zu unterstützen und trage Ihnen auf, Mir dergleichen zu bezeichnen.

Danzig, den 28. Juni 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Eichhorn."

(Uebersetzung.)

Lambeth, den 18. Juni 1842.

Sire!

Da es mir wünschenswerth erscheint, daß Ew. Majestät von dem Verhältnisse, worin die deutschen Gemeinden in Palästina zu dem Bischofe der vereinigten Kirche

von England und Irland in Jerusalem stehen werden, eine vollständige Kenntniß erhalten, so lege ich ehrerbietigst folgende Vorschläge vor, welche, wie ich hoffe, Ew. Majestät genehm sein werden.

Der Bischof wird es für seine Pflicht erachten, alle die Gemeinden des deutschen protestantischen Bekenntnisses, welche sich innerhalb des Bereichs seines Sprengels befinden und geneigt sind, sich seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, in seine oberhirtliche Fürsorge und seinen Schutz zu nehmen, und wird denselben allen in seiner Macht stehenden Beistand leisten.

In diesen Gemeinden wird die von mir sorgfältig durchgegangene deutsche Liturgie, welche aus den in Eurer Majestät Landen kirchlich rezipirten Liturgien entnommen ist, bei der Feier des Gottesdienstes von Geistlichen angewendet werden, die nach folgenden Grundsätzen angestellt worden sind.

Candidaten des heiligen Predigtamts von deutscher Zunge, welche dazu Ew. Königl. Majestät Erlaubniß erhalten haben, werden dem Bischof das Zeugniß einer von Ew. Majestät zu bestimmenden Behörde vorlegen, worin ihr guter Wandel und Aufführung, sowie ihre Befähigung für das geistliche Amt, in jeder Beziehung bezeugt wird. Der Bischof wird natürlich Fürsorge treffen, bei jedem ihm also präsentirten Candidaten von dessen Befähigung für die besonderen Pflichten seines Amtes, von der Lauterkeit seines Glaubens und von seinem Verlangen, die Ordination von den Händen des Bischofs zu empfangen, sich zu überzeugen. Sowie der Bischof die Ueberzeugung über diese Punkte gewonnen hat, wird er den Candidaten auf die Unterschrift der drei Symbole, des apostolischen, nicänischen und athanasischen, ordiniren, und ihm auf die eidliche Zusicherung des kirchenordnungsmäßigen Gehorsams gegen den Bischof und seine Nachfolger die Erlaubniß zur Ausübung seines Amtes ertheilen.

Was die Confirmation junger Personen in solchen Gemeinden in Palästina betrifft, so wird der Geistliche der Gemeinde in hergebrachter Weise dieselben zu diesem Zwecke unterrichten, die erforderliche Prüfung mit ihnen vornehmen, und von ihnen in Gegenwart der Gemeinde das Bekenntniß ihres Glaubens empfangen. Sie werden alsdann dem Bischof vorgestellt werden, welcher die Handlung der Confirmation nach der Form der Liturgie der vereinigten Kirche von England und Irland vollziehen wird.

In tiefster Ehrfurcht habe ich die Ehre zu verharren

Sire

Ew. Majestät aufrichtigster und unterthänigster Diener

(gez.) W. Canterbury.

An

Se. Majestät Friedrich Wilhelm den Vierten,

König von Preußen.

II.

(Zu pag. 102.)

a. Glaubensbekenntniß der s. g. Berliner Freien.

(Frankfurter Journal vom 7. Juli 1842.)

1) Wir glauben an einen einzigen, allmächtigen, allweisen Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, den Vater aller Wesen.

2) Wir glauben an die Unsterblichkeit unserer Seelen und an eine gerechte Vergeltung jenseits.

3) Wir glauben an Gottes Vorsehung und an den Einfluß seines heiligen Geistes in den großen Glaubenshelden aller Völker der Erde.

4) Wir ehren die Satzungen und heiligen Gebräuche aller Kirchen, welche dazu dienen, dem Erdenleben die höhere religiöse Weihe zu verleihen.

5) Wir achten die Tugend und Sitteneinfalt hoch und heilig und wollen uns eines gerechten Wandels vor Gott und unsern Nebenmenschen nach Kräften befleißigen.

6) Wir feiern mit kindlichem Danke Feste zur Ehre des einigen Gottes, des Vaters des Lichts und des Quells der Liebe, der unserer Seele gnädig sein möge jetzt und in Ewigkeit.

b. Uhlich's Glaubensbekenntniß.

(Vgl. „Bekenntnisse von Uhlich, mit Bezug auf die protestantischen Freunde und auf erfahrene Angriffe." Leipzig 1845 pag. 10. fg.)

Der Verfasser bemerkt dazu: „In der Pfingstversammlung der protestantischen Freunde zu Leipzig, im Jahre 1842, habe ich diese Sätze vorgelegt, sie sind aber nicht in die gedruckten Mittheilungen aufgenommen worden, weil man es bedenklich fand, ein Glaubensbekenntniß aufzustellen, indem Glaubensbekenntnisse stets neuen Zwiespalt herbeigeführt hätten.

1) Ich finde mich, bei aller Hoheit, die mir unter den Geschöpfen als Mensch angewiesen ist, mangelhaft, unvollkommen. Es fehlt mir etwas, aber das Sehnen nach Wahrheit, Tugend, Frieden verläßt mich nie.

2) Indem ich für dies Sehnen Befriedigung suche, so finde ich sie nirgends besser, als im Christenthum, und als dessen lebendiger Inbegriff stellt sich mir sein Stifter Jesus Christus dar.

3) In ihm erkenne ich den erhabensten Gesandten Gottes an die Menschen, den Menschen wie er sein soll, den Herrn und Meister, dem sich meine Seele mit vollem Vertrauen zu eigen geben kann.

4) Seine Geschichte ist mir, den Hauptsachen nach, beglaubigt, insbesondere aber ruht mein Glaube an ihn auf der Reinheit seines Lebens, der Wahrheit seiner Lehre, der Lebenskraft seines Reiches, und, als auf dem letzten und innersten Grunde, auf der Erfahrung, daß seine Nachfolge mich selig macht.

5) Durch Jesum kenne ich Gott als meinen Vater, den ich zu verehren strebe in Geist und Wahrheit, insbesondere durch unbedingte kindliche Hingebung.

6) Durch Jesum habe ich als Richtschnur aller meiner Werke das Gebot der Liebe.

7) Durch ihn kenne ich als die Aufgabe meines ganzen Lebens Heiligung, die auch dem Ziele näher kommt, aber nach jedem gethanen Schritte sich noch nicht am Ziele erblickt.

8) Bin ich in dieser Aufgabe säumig gewesen und traure darüber, so verkündigt mir Jesus, zugleich mit dem Gebot der Sinnesumwandlung, Vergebung der Sünden.

9) Von ihm habe ich die Verheißung des heiligen Geistes als einer göttlichen Kraft, welche in der ganzen Christenheit fortwirkt, und bei treuem Streben sich auch in meine Seele senkt und mir mein Ziel erreichen hilft.

10) Für die Vollendung alles meines Strebens verweiset mich Jesus auf ein höheres Reich Gottes jenseit des Grabes, und darin auf Gericht und Vergeltung, welche aber schon hier beginnen.

III.

(Zu pag. 119.)

S. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nr. 20.

(Nr. 2286.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtags, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen in geeigneten Fällen zu berufen und Uns in wichtigen Landesangelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, was folgt:

§. 1.

Es soll im Königreich Preußen, sowie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen sein möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf zwölf fest: Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben:

vom Stande der Ritterschaft	6	Mitglieder,
„ „ „ Städte	4	„
„ „ „ Landgemeinden	2	„

zu wählen sind.

§. 6.

Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zwecke künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtags fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder vom Stande der Ritterschaft in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von jenem ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschußmitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet, und auf diese Weise die Reihenfolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschußmitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschußmitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9.

Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10.

Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Die Erlasse an die übrigen sieben Provinzen sind der Hauptsache nach gleichlautend; die geringfügigen Abweichungen in Betreff der Zahl der Deputirten, des Wahlmodus ꝛc. finden sich im Text angegeben.

b.

(Vgl. Preuß. Staatszeitung 1842, Nr. 242.)

Se. Maj. der König haben wegen Einberufung der ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen zu einer am 18. October d. J. hier in Berlin zu eröffnenden gemeinsamen Berathung nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre an das Staats-Ministerium erlassen:

„Ich habe in den, sämmtlichen im vorigen Jahre versammelten Provinziallandtagen vorgelegten Propositionsdecreten Meine Absicht ausgesprochen, eine Vereinigung der inzwischen durch die Verordnungen vom 21. Juni d. J. gebildeten ständischen Ausschüsse in solchen Fällen stattfinden zu lassen, wo Mir ihr Beirath in wichtigen Landesangelegenheiten, bei denen es sich um die Interessen mehrerer oder selbst aller Provinzen handelt, nothwendig erscheint. Diese Vereinigung der Ausschüsse ist eine Entwickelung der ständischen Institutionen, wie solche von Meines hochseligen Herrn Vaters Majestät in reiflicher Erwägung der Bedürfnisse seines Volks und seiner Länder gegeben sind, indem sie den ständischen Beirath der einzelnen Provinzen durch ein Element der Einheit ergänzt. Die selbständige Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Landestheile ist durch die Provinzial-, Communal- und kreisständischen Verfassungen genügsam gesichert, aber es fehlte bisher noch an einem Vereinigungspunkt, um die Ausgleichung abweichender Interessen da, wo eine solche sich für das Gesammtwohl des Staates als nöthig erweist, herbeizuführen und die Mitwirkung ständischer Organe bei allgemeinen Maßregeln in Fällen zu beschaffen, wo der Landesherr sie auf möglichst kurzem Wege nöthig erachtet. Dieser Vereinigungspunkt ist nunmehr in den Ausschüssen gegeben. Die im vorigen Jahre versammelt gewesenen Provinziallandtage haben den Gang, den Ich in dieser Entwickelung befolge, und den Geist, in welchem des Hochseligen Königs Majestät das ständische Wesen neu begründete, auf erfreuliche Weise erkannt, indem sie die Hoffnung aussprechen, daß die Selbständigkeit der Provinziallandtage durch die Zusammenberufung der Ausschüsse keine Beeinträchtigung erleiden werde. In diesem Sinne habe Ich durch die Verordnungen vom 21. Juni d. J. den Ausschüssen die Bestimmung gegeben, die abweichenden Ansichten der Landtage einzelner Provinzen zu ermitteln, über etwaige, bei der weitern Berathung der Gesetze in den höhern Instanzen der Legislation hervorgetretene neue Momente sich nochmals gutachtlich zu äußern, bei den Vorbereitungen allgemeiner Gesetze, sowohl über deren Nothwendigkeit, als über die bei ihrer Abfassung zu befolgende Richtung, ihr Gutachten abzugeben, und auch bei solchen Angelegenheiten, die bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, von dem Standpunkt der praktischen Erfahrung und der genauen Kenntniß der provinziellen Interessen, Meine Regierung mit ihrem Rathe zu unterstützen. Dieses wird daher auch die Bestimmung sein, welche die Ausschüsse zu erfüllen haben, wenn Ich dieselben sämmtlich zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten hier versammle. Zu einer solchen Versammlung finde Ich gegenwärtig Veranlassung, indem Ich vorläufig über folgende Mir zur Entscheidung vorliegende Gegenstände vor Meiner definitiven Entschließung eine Besprechung mit den ständischen Ausschüssen sämmtlicher Provinzen für angemessen erachte: 1) über die nähern Bestimmungen für den von Mir verheißenen und mit dem 1. Januar kommenden Jahres beginnenden Steuererlaß; 2) über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staatsmitteln; 3) wegen des Entwurfs eines Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse, in besonderer Beziehung auf die sich bei der Berathung durch die Provinziallandtage herausgestellten Meinungsverschiedenheiten, die der Ausgleichung bedürfen. Ich habe demnach beschlossen, die Ausschüsse aller Provinzen nach Berlin, behufs der Eröffnung ihrer Berathungen am 18. October d. J. zu berufen, und beauftrage das Staatsministerium, die eben aufgeführten Gegenstände zur Vorlegung bei der Versammlung derselben

vollständig vorzubereiten. Für die Beförderung eines ersprießlichen Zusammenwirkens der Ausschuß-Versammlung mit den von Mir zum Verhandeln mit derselben beauftragten Staatsdienern ist durch die von Mir genehmigte Geschäftsordnung gesorgt. Sie, den Minister des Innern, beauftrage Ich, den Oberpräsidenten einer jeden Provinz anzuweisen, die erwählten und von Mir bestätigten Mitglieder des Ausschusses derselben, in Verhinderungsfällen deren Stellvertreter, aufzufordern, sich spätestens am 17. Octbr. d. J. zu dem erwähnten Zweck hier einzufinden. Sanssouci, den 19. August 1842. (Gez.) Friedrich Wilhelm. An das Staatsministerium."

IV.

(Zu pag. 193.)

Vgl. Leipz. Allg. Ztg. Nr. 255. Beilage.

Der Grundstein des Kölner Doms besteht aus einem 3 Fuß langen, eben so breiten und 2⅝ Fuß hohen, rechtwinkelig behauenen Werkstücke. In denselben wurden eingelegt: 1) Folgende auf eine Zinnplatte gravirte Urkunde:

IN NOMINE SANCTISSIMAE TRINITATIS ET AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Universis et singulis hanc paginam lecturis notum sit, quod anno Dominicae incarnationis MDCCCXLII. tertio idus Septembris, indictione Romana decima quinta, Summi Domini Patris Gregorii P. P. XVI. papatus anno duodecimo, GLORIOSISSIMI REGNI FREDERICI GUILIELMI IV. POTENTISSIMI ET CLEMENTISSIMI BORUSSIAE REGIS ANNO III. Clemente Augusto L. B. de Droste-Vischering, S. Ecclesiae Coloniensis archiepiscopo, primarius lapis a Joanne de Geissel, Archiepiscopi Coadjutore, S. Ecclesiae Colon. Administratore Apostolico, solenni ritu ecclesiae sacratus, positus sit in fundamentis portae australis exaedificandae metropolitanae ecclesiae Coloniensis, quae dum sub invocatione B. M. V. S., Petri Apostoli et S. S. trium Magorum in Festo B. M. assumtae A. D. MCCXLVIII ab Archiepiscopo Conrado comite de Hochsteden esset fundata et sub Archiepiscopo Henrico de Virneburg A. D. MCCCXXII dedicata, ob temporum injurias vixtertiam partem perfecta, ab initio Seculi XVI. omni carens incremento, nostris temporibus post funestam Franco-Gallorum invasionem vel extremo orbata patrocinio, tandem Frederici Guilielmi III. p. m. Borussiae clementissimi Regis munificentia religioni sarta tecta est conservata et restituta. Quod fauste inchoatum opus regni virtutisque haeres paternae, Rex, tanti totius Germaniae moliminis Protector, grato in Deum animo prospiciens pacem feliciter reconciliatam diuque servatam, principum foederatorum sinceram concordiam libertatemque patriae vindicatam, ut sit fraternae unitatis symbolum, dignum christianae pietatis tabernaculum artisque perpetuum monimentum, suis sumtibus cunctarumque quarum adsunt legati Germanae nationis stirpium muneribus, divino annuente numine, ad culmen perducere decrevit. Huic interfuerunt solemnitati Rex Guilielmus et Elisabetha Ludovica Regina Borussiae, Ernestus Augustus Rex Hannoverae, Guilielmus Fredericus Rex Würtembergi, Fred. Franc. Alexander Magnus Dux Mecklenburgi, Adolphus Dux Nassoviae, Johannes Archidux Austriae, Wilhelmus princeps Borussiae, Carolus, Albertus, Fredericus, Augustus Borussiae principes, Carolus princeps Bavariae, a Metternich princeps. Canonici Capituli Metropolitani Coloniensis, vacantibus praelaturis, Dr. Petrus Schweitzer, Dr. J. Henricus Filz, Dr. Johannes J. Müller, Dr. Johannes J. Iven, Dr. Nicolaus München, Dr. J. M. Augustus Scholz et cano-

nici honorarii Joh. E. Geistmann, Bern. Steinbuchel. De Schaper summus Prov. Rhen. praeses, de Gerlach Collegii regim. colon. praeses, A. Steinberger supremus urbis Consul, H. a Wittgenstein sodalium munera colligentium praeses, E. Zwirner majoris operis magister Architectus. Alii plures. Ad mandatum Domini Regis Dr. E. de Groote secret. ad hoc spec. requ."

Auf der Rückseite der Platte befanden sich folgende Worte: „Der alte Dom zu Köln ward im Mai 1248 durch Feuersbrunst zerstört, desselben Jahres, den 14. August, vom Erzbischof Graf Conrad de Hochsteden durch Grundsteinlegung neu begonnen, am 27. September 1322 im fertig gewordenen Hochchore vom Erzbischof Heinrich von Virneburg geweiht. Ueber den ersten Baumeister und den mit Unterbrechungen bis Anfang des sechzehnten Jahrhunderts fortgesetzten Bau sind keine Urkunden auf uns gekommen. Nach Einstellung desselben wurden die bis auf 42 Fuß hoch aufgeführten Gewölbepfeiler des Langhauses mit Nothdächern überdeckt, denn nur an der Nordseite waren sieben Kreuzgewölbe vollendet worden. Der nordwestliche Thurm hatte kaum einige Fuß, der südwestliche in zwei Geschossen etwa 70 Fuß Höhe erreicht. An den Querschiffen fehlten die Seitenportale. So stand das Gebäude, durch drei Jahrhunderte unvollendet, vom Zahne der Zeit dem Verfalle nahe gebracht, als nach dem ruhmvollen Freiheitskampfe der Deutschen gegen Frankreich die Rheinprovinz im Jahre 1816 an Preußen fiel, dessen frommer König Friedrich Wilhelm III. das unter französischer Herrschaft aufgehobene Erzbisthum 1825 wieder herstellte und die Instandsetzung des Domes befahl, wozu er vom Jahre 1824 bis zu seinem Tode, den 7. Juni 1840, die Summe von 205,084 Thalern aus Staatsmitteln überwies. Der Erzbischof Ferdinand August, Graf Spiegel zum Desenberg, führte 1825 die Kathedralsteuer wieder ein, wodurch dem Baufonds 84,310 Thaler und durch Collecten 39,307 Thaler zuflossen. Der unter der obern technischen Leitung des Regierungs- und Bauraths Frank zu Koblenz durch den Bauinspector Ahlert begonnene Herstellungsbau wurde nach dessen Tode (1833) durch Ernst Zwirner fortgesetzt, und demselben auch der Ausbau des Schiffes und der Portale selbständig übertragen, wozu von Sr. Maj. dem Könige Friedrich Wilhelm IV. mittelst Kabinetsordre vom 12. Jan. 1842, ein jährlicher Baufonds von 50,000 Thaler und zum Fortbau des nördlichen Thurmes unterm 31. Mai 1842, 10,000 Thaler überwiesen worden sind. Zur kräftigen Förderung des Baues, mittelst Darbringung von Geldbeiträgen, bildete sich am 3. Sept. 1840 ein Dombauverein, dessen Statut die landesherrliche Bestätigung vom 8. Dec. 1841 erlangte, worauf am 14. Febr. 1842 die Wahl eines Vorstandes von 40 Mitgliedern und seines Präsidenten, in der Person des Stadtraths von Wittgenstein, erfolgte. Auch an vielen andern Orten der preußischen Monarchie und in den deutschen Nachbarstaaten bildeten sich zu diesem Zwecke Vereine, um den erhabensten Tempel der Christenheit, als Denkmal deutscher Eintracht, zur Vollendung zu führen." (Auf der Randseite sind noch das Preußische und das Kölnische Fußmaß, sowie der Name des Baucontroleurs W. Schmitz eingravirt.)

2) Eine Pergamentrolle (in einer cylindrischen Kapsel), enthaltend das Statut des Central-Dombauvereins, sowie die bestätigende Cabinetsordre vom 8. Decbr. 1841 und ferner die Namen a) der am 14. Febr 1842 gewählten, b) der beständigen Mitglieder des Vorstandes, c) des Ehrenvorsitzenden, d) des Präsidenten, des Secretärs und des Protokollführers, e) der bis zum 4. Septbr. 1842 beigetretenen, f) der ohne Berücksichtigung des Beitrags ernannten Ehrenmitglieder des Vorstandes, g) der Mitglieder des Verwaltungsausschusses, h) des Kassenkuratoriums, i) der Redactionscommission, k) des verantwortlichen Herausgebers des Vereinsorgans und l) der Secretariatsgehülfen. — 3) das Kölner Domblatt vom Datum der Grundsteinlegung. — 4) Die Festnummer der Kölnischen Zeitung von demselben Tage. — 5) Folgende Münzen: ein doppelter Friedrichsd'or vom Jahre 1842; ein einfacher Friedrichsd'or vom Jahre 1842; ein Zweithalerstück vom Jahre 1842 (Vereinsmünze); ein Einthalerstück vom Jahre 1842; ein Einthalerstück aus dem Sterbejahre Friedrich Wilhelms III. (1840); ein Einthalerstück vom Jahre 1824, in welchem

letzteren der Domreparaturbau seinen Anfang genommen; ein Einthalerstück vom Jahre 1826 (Segen des mansfelder Bergbaues); sechs Fünf-Silbergroschenstücke vom Jahre 1842; vier Zwei- und einen-halben-Silbergroschenstücke vom Jahre 1842; fünf Silbergroschen vom Jahre 1842; drei Vierpfennigstücke vom Jahre 1842; vier Dreipfennigstücke vom Jahre 1842; vier Zweipfennigstücke vom Jahre 1842; vier Pfennigstücke vom Jahre 1842; endlich zwei Dombauvereins-Medaillen vom 4. Septbr. 1842. Die so gefüllte Aushöhlung wurde von Sr. erzbischöfl. Gnaden durch den geweiheten Stein, eine 16 Zoll hohe und 14 Zoll breite weiße Marmorplatte, mit dem preußischen Adler, der Jahreszahl und dem Consecrationskreuze versehen, geschlossen, dann aber ein schweres Werkstück von der Größe des Grundsteins aufgesetzt und mit bronzenen Zapfen gehörig befestigt. Auf diesem Denksteine befanden sich die Namen der bei dem Dombau beschäftigten Meister und ausgezeichneten Werkgesellen.

V.

(Zu pag. 220.)

a.

Königliche Kabinetsordre, die Aufhebung der Censur für Bücher über 20 Druckbogen betreffend.

„Indem Ich eine Revision der für das Censurwesen in Meinen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungsformen angeordnet habe, will Ich, ohne die Beendigung dieser bei ihrer großen Wichtigkeit längere Vorbereitung und Zeit erfordernden Arbeit abzuwarten, schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten Beschränkung befreien, indem Ich bestimme: daß die in Meinen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschuß der Beilagen 20 Druckbogen übersteigt, wenn sowol der Verfasser als der Verleger auf dem Tittel genannt sind, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen. Auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erstreckt sich diese Bestimmung nur insofern, als der Text jeder Abtheilung 20 Druckbogen übersteigt. Von jeder hiernach ohne Censur erscheinenden Schrift muß 24 Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizeibehörde niedergelegt werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind der Verfasser und der Verleger, ingleichen der Drucker, dessen Namen auf dem Titel oder am Ende des Werkes angegeben sein muß, bei einer polizeilichen Geldstrafe von 10—100 Thaler verantwortlich. Ueber die Festsetzung dieser Geldbuße entscheidet der Oberpräsident, unter Vorbehalt des Recurses an den Minister des Innern; der Recurs muß innerhalb zehn Tagen nach Publication des Resoluts des Oberpräsidenten bei Letzterem angemeldet werden. Die bisherigen Strafgesetze gegen die im Wege der Presse verübten Verbrechen und namentlich die Bestimmungen im Artikel XVI. Nr. 2 und 3 des Censuredicts vom 18. October 1819 bleiben auch in Beziehung auf diejenigen Bücher in Kraft, welche fortan von der Censur befreit sind. Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 4. October 1842. Friedrich Wilhelm. An das Staatsministerium."

b.

Königliche Kabinetsordre, die Nothwendigkeit officieller Berichtigung unwahrer oder böswillig entstellter Zeitungsnachrichten betreffend.

„Ich habe schon öfter auf die Nothwendigkeit hingewiesen, der Tendenz des schlechten Theils der Tagespresse: die öffentliche Meinung über allgemeine Ange-

legenheiten durch Verbreitung von Unwahrheiten oder entstellten Thatsachen irre zu leiten, dadurch zu begegnen, daß jeder solchen falschen Mittheilung augenblicklich die Wahrheit durch Berichtigung der Thatsachen in denselben Blättern gegenübergestellt werde, welche sich der Verfälschung schuldig gemacht haben. — Es genügt nicht, die Gegenwirkung gegen schlechte, für den öffentlichen Geist verderbliche Bestrebungen eines Tagesblattes den andern, von einem bessern Geiste geleiteten Blättern zu überlassen und sie nur von ihnen zu erwarten. Eben da, wo das Gift der Verführung eingeschänkt worden ist, muß es auch unschädlich gemacht werden; das ist nicht nur Pflicht der Obrigkeit gegen den Leserkreis, dem das Gift geboten worden, sondern es ist zugleich unter allen Mitteln das wirksamste, die Tendenzen der Täuschung und Lüge, wie sie sich zeigen, zu vernichten, indem man die Redactionen zwingt, das Urtheil über sich selbst zu veröffentlichen. Ich habe es darum mißfällig bemerkt, daß dies, eben so rechtmäßige als nothwendige Mittel, Ausartungen der Presse zu zügeln, bisher wenig oder gar nicht angewendet worden ist. Sofern die bisherigen Gesetze die Verpflichtungen der inländischen Zeitungen zur unweigerlichen Aufnahme aller unter amtlicher Autorität ihnen zugesandten thatsächlichen Berichtigungen, und zwar ohne alle Anmerkungen und einleitende Betrachtungen, nicht genügend festgestellt haben sollten, erwarte Ich von dem Staatsministerio vordersamst die Vorschläge zu der nöthigen Ergänzung derselben. Wenn sie aber für den Zweck schon jetzt ausreichen, so will Ich, daß dieselben auch zum Schutz des Rechtes und der Wahrheit von Meinen Behörden kräftig gehandhabt werden, und empfehle dies, nächst den Ministerien selbst, insbesondere der unmittelbaren Sorgfalt der Oberpräsidenten, denen das Staatsministerium die Weisungen deshalb zu ertheilen hat. — Je ernster es Mir am Herzen liegt, daß der edlen, loyalen, mit Würde freimüthigen Gesinnung, wo sie sich kund geben mag, die Freiheit des Wortes nicht verkümmert, der Wahrheit das Feld der öffentlichen Besprechung so wenig als möglich beschränkt werde, desto unnachsichtiger muß der Geist, welcher Waffen der Lüge und Verführung gebraucht, darniedergehalten werden, auf daß die Freiheit des Wortes unter dem Mißbrauche desselben nicht um ihre Früchte und ihren Segen betrogen werden könne."

VI.

(Zu pag. 244.)

a.

Geschäftsordnung für die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse.

„Nachdem Se. Majestät der König zu befehlen geruht haben, daß die ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen versammelt werden sollen, beauftragt der Minister des Innern die Oberpräsidenten mit der Einberufung der einzelnen Mitglieder unter Angabe der Zeit und des Orts der Versammlung. Dieselbe wird an dem von Sr. Majestät dem Könige bestimmten Tage durch den Minister des Innern eröffnet.

Für den Gang der Berathungen der vereinigten Ausschüsse gelten folgende Regeln:

§. 1. Der Departementschef, zu dessen Ressort der zu berathende Gegenstand gehört leitet als Königl. Commissarius persönlich die Berathung. Er eröffnet jede Sitzung und bestimmt, wenn sie aufgehoben werden soll. In Verhinderungsfällen wird derselbe durch einen andern von Sr. Majestät zu bestimmenden Staatsbeamten vertreten. Derselbe wird bei diesen Geschäften in der Handhabung der

formellen Geschäftsordnung durch einen Marschall unterstützt, welchen Se. Majestät aus den Mitgliedern der Ausschußversammlung ernennen.

§. 2. Des Königs Majestät werden nach dem Antrage des Staatsministeriums aus den Mitgliedern der Versammlung einen oder verschiedene Protokollführer für die verschiedenen Gegenstände der Berathungen bestimmen.

§. 3. Alle den Ausschüssen zu machende Mittheilungen gehen vom Staatsministerium aus, welches solche durch den Minister des Innern, soweit sie das Materielle der zu der Berathung bestimmten Gegenstände betreffen, dem Departements-Chef, soweit sie das Formelle des Geschäftsgangs betreffen, dem Marschall zur weiteren Eröffnung an die Ausschuß-Versammlung zugehen läßt. Ebenso gehen die allgemeinen Anfragen, sowohl Seitens der Departements-Chefs, als des Marschalls, durch den Minister des Innern an das Staatsministerium.

§. 4. Sofern der Versammlung der Ausschüsse mehrere Gegenstände zur Berathung vorgelegt werden, bestimmt des Staatsministerium deren Reihenfolge. Der betreffende Departements-Chef hat nach Maßgabe der vom Staatsministerium ergangenen Mittheilungen und nach vorgängigem Vernehmen mit dem Marschall die Sitzungen anzuberaumen.

§. 5. Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen in der Versammlung ihre Plätze nach Provinzen ein, innerhalb jedes Provinzial-Ausschusses aber nach Ständen.

§. 6. Ueber jeden an die Versammlung der Ausschüsse zu bringenden Gegenstand wird eine Denkschrift ausgearbeitet und vor der Berathung unter die Mitglieder vertheilt. In der Denkschrift müssen die Fragen, welche zur Erörterung kommen sollen, bestimmt angegeben werden. Bezieht sich das zu erfordernde Gutachten auf einen Gesetzentwurf, so ist dieser der Denkschrift beizufügen.

§. 7. Die Berathung wird mit einem Vortrage, den der Departements-Chef durch den dazu von ihm ernannten Referenten halten läßt, eröffnet. Es ist hiebei eine allgemeine Uebersicht der Sache voranzuschicken, im Einzelnen aber muß der Vortrag sich genau an die in der Denkschrift aufgestellten Fragen halten. Der Departements-Chef kann, insofern er es für angemessen erachtet, außer dem Referenten noch andere Beamte des betreffenden Ressorts zuziehen, um, wenn es erforderlich ist, der Versammlung auf der Stelle über einzelne den Gegenstand berührende Punkte Auskunft zu geben. Ebenso bleibt demselben überlassen, dem Vortrage des Referenten etwa noch Erläuterungen und weitere Bemerkungen zuzufügen.

§. 8. Hienächst veranlaßt der Marschall, um einem jeden Mitgliede Gelegenheit zu geben, sich über den Gegenstand zu äußern, durch den Protokollführer den namentlichen Aufruf sämmtlicher Mitglieder nach alphabetischer Ordnung der Namen. Ein Mitglied darf in diesem Theile der Verhandlung nicht mehr als Ein Mal sprechen, auch sich bei seinem Vortrage nicht von dem Gegenstande der Verhandlung entfernen und ist im entgegengesetzten Falle durch den Marschall auf die Ordnung aufmerksam zu machen. Dem Departements-Chef steht frei, so oft er es nöthig findet, selbst das Wort zu nehmen, um Ansichten zu berichtigen, oder Aufklärungen zu geben, auch den Referenten, oder einen andern der zugezogenen Beamten hiezu zu veranlassen.

§. 9. Wer spricht, steht auf und setzt sich wieder, sobald er seinen Vortrag beendet hat. Er darf seine Rede nur an den Departements-Chef, nicht aber an denjenigen richten, dessen Ansichten er etwa widerlegen will.

§. 10. Der Departements-Chef hat zu ermessen, inwiefern es nach Beendigung des namentlichen Aufrufs nöthig ist, durch den Referenten in einem Schlußvortrage die Hauptmomente der bisherigen Aeußerungen zusammenstellen zu lassen und ihm etwa noch selbst nöthig scheinende Bemerkungen hinzuzufügen, welchem nächst dann die freie Diskussion eröffnet wird.

§. 11. Für die freie Diskussion gelten folgende Bestimmungen:

a. Jedes Mitglied kann sprechen, so oft es ihm nöthig scheint. Eine Reihenfolge findet hiebei nicht statt; sonst aber kommen die Vorschriften der §§. 8 und 9 hier ebenfalls in Anwendung.

b. Wenn Mehrere zugleich aufstehen, so bestimmt der Marschall, wer zuerst das Wort erhalten soll.

c. Wer Aeußerungen hineinmischt, die den in Diskussion begriffenen Punkt nicht betreffen, kann durch den Marschall an die Ordnung erinnert werden.

d. Wer spricht, darf von Niemanden unterbrochen werden, als von dem Marschall, wenn dieser ihn oder einen Andern an die Ordnung zu erinnern nöthig findet, und vom Departements-Chef, sobald dieser das Wort verlangt.

e. Auch während der freien Diskussion steht es nämlich dem Departements-Chef zu, so oft er es für erforderlich hält, das Wort zu nehmen, beziehungsweise dasselbe einem der von ihm zugezogenen Beamten zu ertheilen.

§. 12. Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erklärt der Marschall nach vorhergehender Zustimmung des Departements-Chefs die Diskussion für geschlossen. Der Letztere ist auch befugt, wenn er die Besprechung des Gegenstands für erschöpft hält, hierauf aufmerksam zu machen. Wird jedoch der Schließung der Diskussion von wenigstens drei Mitgliedern widersprochen, so ist die Frage: ob die Berathung bis zum Schlusse reif sei? zur Abstimmung zu bringen.

§. 13. Nach dem Schlusse der Diskussion stellt der Departements-Chef die Fassung der in den Denkschriften enthaltenen Fragen definitiv fest und bestimmt die Reihenfolge derselben, worauf der Marschall über solche abstimmen läßt. Entwickeln sich indeß aus der Diskussion neue Fragen, welche mit ersteren in wesentlichem Zusammenhange stehen, so kann der Departements-Chef die Abstimmung darüber in gleicher Weise veranlassen.

§. 14. Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, bedarf es keiner Abstimmung; dagegen ist solche nothwendig, wenn im Falle einer Meinungsverschiedenheit wenigstens sechs Mitglieder die Abstimmung verlangen. Der Marschall hat hierüber, wenn er nicht sofort die Abstimmung eintreten lassen will, jederzeit die Mitglieder der Versammlung zur Erklärung aufzufordern.

§. 15. Jede Abstimmung erfolgt mittelst namentlichen Aufrufs aller anwesenden Mitglieder, nach der im §. 8 bezeichneten Ordnung, jedoch in der Art, daß von Frage zu Frage um einen Anfangsbuchstaben vorgerückt wird.

§. 16. Ueber die Berathung und deren Ergebnisse ist ein vollständiges Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß außer dem geschichtlichen Verlaufe der Verhandlung enthalten:

a. eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen (ohne daß die Ansichten der einzelnen Mitglieder hinter einander aufgeführt werden) und der von dem Departements-Chef, dem Referenten oder den sonst zugezogenen Beamten zur Aufklärung des Sachverhältnisses und zur Berichtigung von Mißverständnissen gemachten Aeußerungen. Die Namen der Redenden sind im Protokolle zu vermerken.

b. die zur Abstimmung gebrachten Fragen und zwar in ihrer wörtlichen Fassung.

c. Die Resultate der Abstimmung in der Art, daß außer dem allgemeinen Resultate auch jederzeit bemerkt wird, wie der Ausschuß einer jeden Provinz in der Majorität gestimmt hat.

§. 17. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung verlesen und von dem Departements-Chef, dem Marschall und einem Mitgliede aus dem Provinzialausschusse unterzeichnet. Da die Mitglieder der Versammlung durch die Vollständigkeit des Protokolls die Gewißheit erhalten, daß jede Meinung mit ihren Gründen darin getreu wieder gegeben wird, so findet die Einrichtung von Separat-Votis nicht statt.

§. 18. Das Protokoll vertritt zugleich die Stelle des Gutachtens und wird

vom Departements-Chef mit einer Uebersicht der Ergebnisse der Verhandlungen und unter Beifügung der namentlichen Abstimmung, durch den Minister des Innern an das Staatsministerium befördert, welches die Verhandlungen hienächst Sr. Majestät dem Könige einreicht.

§. 19. Die Ausfertigung eines Abschiedes für die Versammlung der vereinigten Ausschüsse findet nicht statt. Ihre Schließung und die Entlassung der Mitglieder erfolgt, nachdem der Befehl Sr. Majestät des Königs hiezu ergangen ist, durch den Minister des Innern. —

b.

Kabinetsordre, betreffend den verheißenen Steuererlaß sowie die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie.

„Nachdem, Meinen Anordnungen gemäß, das Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse über die Modalitäten des von Mir verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staatsmitteln eingeholt worden ist, bestimme Ich, auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 17. d. M., Folgendes:

1) Ich will die, Meinen getreuen Unterthanen in dem Propositions-Dekrete an die vorjährigen Provinziallandtage vom 18. Februar v. J. zum Betrage von 1,500,000 Thlr. bis 1,600,000 Thlr. in Aussicht gestellte Abgaben-Ermäßigung auf die Summe von Zwei Millionen Thaler ausdehnen und solche vom 1. Januar k. J. ab in nachstehender Art gewähren:

Zuvörderst sollen darauf diejenigen 60,000 Thlr. angerechnet werden, welche der Staats-Kasse durch die in Meiner Ordre vom 10. Dezember v. J. angeordnete Aufhebung der Abgabe von Miethkutschern und Lohnfuhrleuten schon vom 1. Januar d. J. ab entgangen sind.

Ferner habe Ich durch eine besondere Verordnung vom heutigen Tage die nach der Sportel-Taxordnung für die Provinzial-Verwaltungs-Behörden vom 25 April 1825 zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln, die bisher eine jährliche Einnahme von etwa 20,000 Thlr. gewährt haben, vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben.

Die übrigen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bestimmten 1,920,000 Thlr. sollen zur Herabsetzung des Salzpreises verwendet und dabei im Interesse der bedürftigeren Volksklassen solche Einrichtungen getroffen werden, welche die unverhältnißmäßige Verschiedenheit zwischen dem Faktoreipreise und dem Detail-Verkaufspreise des Salzes überall auf ein billiges Maß zu beschränken geeignet sind. Ich habe deshalb durch die heute von Mir vollzogene besondere Verordnung, eine Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises von 15 Thlr. auf 12 Thlr. für die Tonne, vom 1. Januar k. J. ab angeordnet und bestimme zugleich, daß die nach Abzug des davon zu erwartenden Einnahme-Ausfalles von 1,740,000 Thlr. übrig bleibende Summe von 180,000 Thlr. vorzugsweise zur Vermehrung der öffentlichen Salzverkaufstellen, außerdem aber auch zu anderen, die möglichste Verminderung der Salzpreise beim Kleinverkauf bezweckenden Einrichtungen, namentlich zur Debitirung des Salzes in möglichst kleinen Quantitäten Seitens der vorbezeichneten Verkaufstellen verwendet werden soll.

2) Neben dem vorstehend bewilligten Steuer-Erlasse wünsche Ich dem Lande auch die Vortheile zu verschaffen, die, in mehrfacher Hinsicht, von einer Verbindung der Hauptstadt mit den Provinzen und der Provinzen unter einander vermittelst umfassender, in den Hauptrichtungen das Ausland berüh-

render Eisenbahn-Anlagen erwartet werden dürfen. Ich bestimme daher in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse, daß die Ausführung solcher, von denselben für ein dringendes Bedürfniß erachteten Eisenbahn-Verbindungen durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel, und insbesondere auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien mit Kraft und Nachdruck befördert werden soll, und will darüber von Ihnen, dem Finanz-Minister, baldmöglichst nähere Anträge erwarten.

Wenn Ich sonach in die Belastung der Staats Kasse mit einer neuen fortlaufenden Ausgabe, die jedoch den Betrag von jährlich zwei Millionen Thaler nicht übersteigen darf, hierdurch willige, so geschieht dies in der Hoffnung, daß es bei strenger Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen, die Ich nach wie vor von sämmtlichen Departements-Chefs erwarte, möglich sein werde, jene neue Last, selbst, wenn sie äußersten Falles nach und nach den vorbestimmten höchsten Betrag erreichen sollte, aus den Ueberschüssen des Staatshaushalts zu decken. Sollte dies aber ungeachtet Meiner hierauf gerichteten Bestrebungen nicht gelingen und deshalb zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats eine Wiedererhöhung der Steuern nöthig werden, die Ich für diesen Fall unter verfassungsmäßigem ständischen Beirath anzuordnen Mir vorbehalte, so hege Ich zu Meinen getreuen Unterthanen das, durch die Erklärungen der vereinigten ständischen Ausschüsse noch mehr in Mir befestigte zuversichtliche Vertrauen, daß sie ein solches, für einen großen nationalen Zweck gefordertes Opfer gern und willig übernehmen werden. Das Staats-Ministerium hat diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.“

c.

Königliche Verordnung, die Herabsetzung des Salz-Verkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie betreffend.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen wie folgt:

1) Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz soll, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, in allen denjenigen Landestheilen, in welchen nicht schon bisher, ihrer abgesonderten Lage wegen, ein geringerer Salzpreis stattgefunden hat, aus den öffentlichen Verkaufstellen zu dem Preise von Zwölf Reichsthalern für die Tonne von 405 Pfund verkauft werden.

2) Bei den ermäßigten Preisen, für welche das Salz zur Viehfütterung und zum Gebrauche bei einigen inländischen Gewerben abgelassen wird, behält es, nach Maßgabe der hierüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften, sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf von Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Freiherr von Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf von Arnim.“

VII.

(Zu pag. 249.)

(Vgl. Preuß. Staatszeitung. 1842, Nr. 292.)

a.

Denkschrift über die näheren Bestimmungen über den von des Königs Maj. verheißenen Steuererlaß und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staatsmitteln.

Des Königs Maj. haben geruht, den im vorigen Jahre zu den Provinziallandtagen versammelt gewesenen Ständen vom Anfange des Jahres 1843 ab einen Steuererlaß von 1,500,000 bis 1,600,000 Thlr. in Aussicht zu stellen und die gutachtliche Aeußerung derselben darüber zu erfordern, bei welchen von den bestehenden Steuern eine Ermäßigung am zweckmäßigsten anzuordnen sein werde. Dabei sprachen Se. Maj. die Absicht aus, die verheißene Erleichterung vorzugsweise den ärmeren Klassen der Steuerpflichtigen zu gewähren, und gaben es zugleich der näheren Erwägung der Stände anheim, ob es zur Beförderung des Wohles des Landes etwa vorzuziehen sei, anstatt des Steuererlasses eine gleiche, nach Maßgabe des Ertrags der Klassen-Mahl- und Schlachtsteuer unter die einzelnen Provinzen zu vertheilende Summe denselben zu überweisen, damit solche zu deren Bestem, wo möglich unter Mitberücksichtigung des Zweckes der Erleichterung der ärmeren Klassen, verwendet werden könne. Bei der Berathung über diese Proposition haben sich nur die Stände des Großherzogthums Posen für die letztgedachte Maßregel, die Stände der übrigen Provinzen aber — obwol nicht überall einstimmig — für den angekündigten Steuererlaß ausgesprochen. Ueber die Art und Weise, in welcher derselbe am zweckmäßigsten auszuführen sei, hat sich eine größere Verschiedenheit der Ansichten herausgestellt. Es haben nämlich die rheinischen, die schlesischen und eine beträchtliche Minorität der pommerschen Stände für eine Ermäßigung der Klassensteuer mit verschiedenen Modificationen und für eine entsprechende Erleichterung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte gestimmt, während die Majorität der pommerschen Stände, ingleichen die preußischen, brandenburgischen, sächsischen und westfälischen Stände die zweckmäßigste Weise der dem Lande zugesicherten Erleichterung in einer Herabsetzung des gesetzlichen Salzdebitpreises zu finden glauben. Außerdem haben mehrere ständische Versammlungen den Wunsch ausgesprochen, daß durch Errichtung neuer Sellereien mit der Verbindlichkeit zum Kleinverkauf des Salzes für bestimmte Preise auf möglichste Gleichstellung des Detailpreises des Salzes mit dem Factoreipreise hingewirkt werden möge. Bei den weiteren Berathungen über diese gutachtlichen Aeußerungen der Stände ist die Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises als das geeignetste Mittel anerkannt worden, den verheißenen Steuererlaß, nach den landesväterlichen Absichten Sr. Maj. des Königs, zu einer vorzugsweise für den ärmeren Theil des Volkes fühlbaren, allgemeinen Erleichterung zu benutzen. Auch ist dabei nicht unbeachtet geblieben, daß die gedachte Maßregel — als der erste entscheidende Schritt zu einer Gleichstellung der Salzpreise in sämmtlichen Staaten des Zollvereins — in ihrer weiteren Entwickelung dazu führen könne, dem für die Sittlichkeit des Volkes so verderblichen Einschwärzen des Salzes in die an die benachbarten Vereinsstaaten angrenzenden Landestheile ein Ziel zu setzen und damit allen, innerhalb des Zollvereins zum Schutze des Salzmonopols noch bestehenden lästigen Controleinrichtungen ein erwünschtes Ende zu machen. In Erwägung dieser Gründe und mit Rücksicht auf den durch die überwiegende Majorität der Stände kundgegebenen Wunsch des Landes haben des Königs Maj. sich dahin zu entscheiden geruht,

daß der zum 1. Januar 1843 angekündigte Steuererlaß, der Hauptsache nach, durch eine Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises in Verbindung mit Maßregeln, welche eine Herabsetzung dieses Preises auch beim Kleinverkaufe zu bewirken geeignet sind, gewährt werden solle. Was den Betrag der zu erlassenden Summe betrifft: so gereicht es dem landesväterlichen Herzen Sr. Majestät zur besondern Genugthuung, daß die Umstände es gestatten, die Allerhöchstihren Unterthanen zugesicherte Abgabenerleichterung schon jetzt in einem höhern Maß eintreten zu lassen, als es früher in Aussicht genommen werden konnte. Die in diesem Jahr angeordnete und bereits vollständig ausgeführte Zinsreduction der Staatsschuldscheine wird nämlich eine jährliche Zinsersparniß von beinahe 500,000 Thalern zur Folge haben, und obgleich solche wegen der den Inhabern der Staatsschuldscheine gewährten Prämie von 2 Proc. des Kapitals, erst nach Ablauf von vier Jahren eine wirkliche Erleichterung der Staatskasse herbeiführen wird, so gestattet es doch der Staatshaushalt, bei strenger Beschränkung der Ausgaben auf das wirkliche Bedürfniß, diese Ersparniß schon jetzt dem Steuererlaß zuzurechnen. Dem entsprechend, haben des Königs Majestät beschlossen, die verheißene Abgabenermäßigung auf 2 Millionen Thaler auszudehnen, wobei die von Jahr zu Jahr steigende und für 1843 schon auf 60,000 Thlr. anzunehmende Mindereinnahme, welche aus der von mehreren Provinzialständen gewünschten und durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Juli v. J. angeordneten Beschränkung der Staatslotterie hervorgeht, nicht in Anschlag gebracht werden soll. Dagegen sollen auf den Steuererlaß, nach Allerhöchstem Befehl, zuvörderst 1) diejenigen 60,000 Thlr. abgerechnet werden, welche der Staatskasse durch die mittels allerhöchster Cabinetsordre vom 10. Decbr. v. J. angeordnete Aufhebung der bis dahin bestandenen Abgabe von Miethkutschern und Lohnfuhrleuten schon vom 1. Jan. d. J. ab entgangen sind. Ferner 2) beabsichtigen des Königs Majestät die nach der Sporteltaxordnung für die Oberpräsidien, Regierungen, Consistorien, Provinzial-Schulcollegien und Medicinalcollegien vom 25. April 1825 in Verwaltungsangelegenheiten zu entrichtenden Verhandlungs- und Ausfertigungssporteln, die bisher eine jährliche Gesammteinahme von 20,009 Thlr. gewährt haben, vom 1. Jan. 1843 ab ganz aufzuheben. 3) Der ganze nach Abzug dieser Summe verbleibende Restbetrag des Steuererlasses mit 1,920,000 Thlrn. soll, nach den Allerhöchsten Bestimmungen, dem Lande durch Herabsetzung des Salzpreises gewährt und dabei im Interesse der bedürftigern Volksklassen dahin gewirkt werden, den noch nicht hinreichend beseitigten, unverhältnißmäßigen Unterschied zwischen dem Factoreipreise und dem Detailverkaufspreise des Salzes überall auf ein billiges Maß zurückzuführen. Was zunächst den gesetzlichen Debitpreis des Salzes betrifft, der gegenwärtig 15 Thaler für die Tonne (von 405 Pfd.) beträgt, so wollen des Königs Majestät denselben so weit, als es nach den unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen für jetzt zulässig ist, nämlich auf 12 Thlr. für die Tonne, mithin um 3 Thlr. oder 20 Proc. herabsetzen. Da der jährliche Debit desjenigen Salzes, welches zum vollen Factoreipreise verkauft wird, in den letzten Jahren gegen 580,000 Tonnen betragen hat, so wird durch diese Preisermäßigung die Last der Steuerpflichtigen im Ganzen um 1,740,000 Thlr. erleichtert werden. Die noch übrigen 180,000 Thlr. sollen nach dem Willen Sr. Majestät dazu verwendet werden, die Detailverkaufspreise des Salzes so viel wie möglich in ein erwünschtes Verhältniß zu dem Factoreipreise zu bringen. Das Pfund Salz wird gegenwärtig, wo der Factoreipreis 15 Thlr. pr. Tonne, d. i. 13⅓ Pfge. pr. Pfd., beträgt, im Kleinhandel für 15, 16 bis 18 Pfge. verkauft. Bei der bevorstehenden Ermäßigung des Factoreipreises auf 12 Thlr. pr. Tonne oder 10⅔ Pfennige pr. Pfd., wird darauf Bedacht genommen werden, den Detailverkaufspreis des Salzes überall mindestens auf 1 Sgr. pr. Pfd. herunterzubringen: ein Satz, der einem Tonnenpreise von 13 Thlr. 15 Sgr. entspricht, mithin dem Kleinhändler noch einen Gewinn von 1 Thlr. 15 Sgr. oder 12½ Proc. übrig lassen, und doch besonders für die ärmere Klasse des Volks eine wesentliche und ohne Zweifel sehr fühlbare Erleichterung herbeiführen würde. Wenn dieser Zweck erreicht werden soll, so wird es nach der Ansicht der Steuerverwaltung noth-

wendig sein, die zur Debitirung des Salzes für den gesetzlichen Preis bestimmten Absatzstellen so weit zu vermehren, daß es den Kleinhändlern und denjenigen Consumenten, die das Salz nicht in ganz geringen Quantitäten ankaufen, nirgend an Gelegenheit fehlt, sich in mäßigen Entfernungen unmittelbar aus jenen Absatzstellen mit ihrem Bedarf zu versorgen. Durch diese Maßregel wird zwar wegen der damit verbundenen beträchtlichen Vermehrung der Transport-, Verwaltungs und Magazinirungskosten ein bedeutendes Geldopfer in Anspruch genommen; es wird aber dadurch, nach den Ansichten der Steuerverwaltung, möglich werden, den Kleinhandel mit Salz überall zum Gegenstande der freien Concurrenz zu machen und auf diesem Wege die bezweckte Reduction des Detailverkaufspreises des Salzes sicherer zu erreichen, als es durch contractliche Verabredungen mit einzelnen privilegirten Kleinhändlern möglich ist, indem dergleichen monopolähnliche Begünstigungen zu leicht auf andere Weise das Publikum beeinträchtigen können. Des Königs Majestät wollen über diese von der Steuerverwaltung für zweckmäßig erachteten Maßregeln zur Erzielung eines möglichst niedrigen Salzpreises beim Kleinverkauf das Gutachten der ständischen Ausschüsse vernehmen und haben sich bis dahin die Allerhöchste Entscheidung vorzubehalten geruht. Die nähere Darlegung der hierunter zu treffenden Einrichtungen ist nebst einem Ueberschlage der aus letzteren erwachsenden Ausgaben in einem besondern Promemoria beigefügt. Die vereinigten ständischen Ausschüsse werden sich nun zunächst über die Frage zu äußern haben: ob sie mit den hierin vorgeschlagenen Maßregeln einverstanden sind, oder welche anderweitigen Anordnungen sie zur Erzielung eines mäßigen Salzpreises im Kleinverkaufe demselben substituirt zu sehen wünschen? Obwol demnach Se. Majestät beschlossen haben, Ihren getreuen Unterthanen die Wohlthat einer möglichst ausgedehnten und fühlbaren Abgabenerleichterung in der angegebenen Weise und unter den nach Anhörung der ständischen Ausschüsse noch näher festzustellenden Modalitäten, der früher ertheilten Zusicherung gemäß, vom 1. Jan. k. J. ab zu gewähren, so haben Allerhöchstdieselben doch auch diejenigen Stimmen und Wünsche nicht unbeachtet lassen wollen, die bei den ständischen Berathungen über den Steuererlaß und in deren Folge für eine Vermehrung der öffentlichen Communicationsanlagen, namentlich durch Herstellung größerer Eisenbahnverbindungen, laut geworden sind und sich zu dem Vorschlage vereinigt haben, für solche Zwecke den dem Lande zugesicherten Abgabenerlaß zu verwenden. Diese Wünsche und Vorschläge, die unläugbar vielfachen Anklang im Lande gefunden haben, beruhen auf dem immer deutlicher empfundenen Bedürfniß einer mit der Industrie der größeren europäischen Länder Schritt haltenden gewerblichen commerziellen Entwickelung. Man glaubt — mit Recht — in möglichst vollkommenen Verbindungsmitteln einen der kräftigsten Hebel des gewerblichen Verkehrs zu finden, und es hat sich vielfach die Ansicht geltend gemacht, daß die Herstellung größerer Eisenbahnlinien in denjenigen Provinzen der Monarchie, die ohne eine kräftige Hülfe von Seiten des Staats auf den Besitz solcher Anlagen verzichten müssen, auf den gewerblichen Verkehr befruchtender wirken, und dadurch den Wohlstand des Volks kräftiger befördern dürfte, als eine für den Einzelnen wenig fühlbare Steuerermäßigung, und daß darin namentlich die ärmere Klasse der Bevölkerung eine reiche Erwerbsquelle finden würde. Des Königs Majestät haben sich zwar einerseits durch Erörterungen dieser Art nicht bestimmen lassen können, die dem Lande ertheilte und von der überwiegenden Mehrzahl seiner verfassungsmäßigen Vertreter mit Dank angenommene Zusicherung eines der finanziellen Lage des Staats entsprechenden Steuererlasses zurückzunehmen. Allerhöchstdieselben haben aber andererseits in Ihrer Weisheit das Gewicht der Gründe nicht verkannt, auf denen jene Wünsche und Ansichten beruhen, und daher eine nähere Prüfung derselben angeordnet. Das Ergebniß dieser Prüfung ist Folgendes: Außer den schon in Betrieb gesetzten vaterländischen Eisenbahnen, können nur die nachstehend genannten als gesichert angesehen werden, nämlich die Bahnen von Berlin nach Stettin, von Berlin nach Frankfurt, von Magdeburg nach Halberstadt, von Köln nach Bonn, von Breslau nach Freiburg und von Breslau nach Oppeln. Neben

denselben sind zur Herstellung eines alle Provinzen umfassenden Eisenbahnnetzes theils erforderlich, theils sehr wünschenswerth: 1) eine Bahn von der hannoverschen Landesgrenze bei Minden nach Köln, 2) eine Bahn von Halle durch Thüringen in der Richtung auf den Mittelrhein, 3) eine Bahn, die, mit Benutzung einer der im Bau begriffenen Bahnen von Berlin zur Oder, Berlin mit Königsberg und, vermittelst einer Zweigbahn mit Danzig verbände, auch, unter Umständen, bis zur russischen Grenze fortgesetzt werden könnte, 4) eine Bahn von Frankfurt nach Breslau und von Oppeln zur östreichischen Grenze, 5) eine Bahn zur Verbindung von Posen einerseits mit der nach Preußen, andrerseits mit der durch Schlesien führenden Linie. Die politische, militärische und commerzielle Wichtigkeit dieser Bahnlinien unterliegt keinem Zweifel. Die meisten darunter sind bereits auf Veranlassung, theils unter dem Beirath und Beistande des Staats Gegenstand sorgfältiger Untersuchungen und anderer vorbereitenden Verhandlungen geworden, und es wird allgemein anerkannt, daß es für das Wohl des Landes höchst wünschenswerth und, wenn man nicht hinter den Anforderungen der Zeit zurückbleiben wolle, selbst nothwendig sei, alle jene Eisenbahnen so bald als möglich zur Ausführung zu bringen. So wenig nun hiernach das Bedürfniß eines umfassenden Eisenbahn-Systems wie das angegebene verkannt werden kann, ebensowenig darf man sich darüber täuschen, daß dasselbe ohne eine wesentliche und nachhaltige Hülfe von Seiten des Staates, und namentlich ohne einen durch den Staat für jene verschiedenen Bahnen begründeten Credit, auf lange Zeit unausgeführt bleiben würde. Der Grund davon ist theils in der für den Anfang zweifelhaften Rentabilität der meisten unter den genannten Eisenbahnen, die gleichwol für den Verkehr des Landes von der entschiedensten Wichtigkeit sind, theils in dem Umstande zu suchen, daß erfahrungsmäßig die Actien solcher Unternehmungen nach Einzahlung eines Theiles ihres Nominalbetrags durch die Agiotage auf einen verhältnißmäßig sehr niedrigen Cours herabgedrückt zu werden pflegen, was denn die Bildung neuer Actiengesellschaften der Art der Regel nach ganz unmöglich macht. Diesem letzteren Umstande namentlich ist es beizumessen, daß selbst für die Bahn von der Weser zum Rhein, welche sich offenbar günstigerer Verhältnisse erfreut, als mehrere der übrigen angeführten Linien, von der Gesellschaft, welche deren Ausführung beasichtigt, sehr bedeutende Unterstützungen von Seiten des Staats als unerläßliche Bedingung ihrer Realisirung in Anspruch genommen werden. Wenn daher die Staatsverwaltung nicht auf die Ausführung der obengenannten für die gewerbliche Entwickelung und die politische Verschmelzung der verschiedenen Provinzen der Monarchie gleich wichtigen Eisenbahnen Verzicht leisten will, so wird sie sich zu einer wirksamen Unterstützung derselben durch die Geldkräfte des Staats entschließen müssen. Was die Art und Form dieser Unterstützung betrifft, so erscheint es in mancher Hinsicht nicht sachgemäß, solche Nationalunternehmungen der Privatindustrie, welcher die Eisenbahnen bisher ein weites Feld fruchtbarer Thätigkeit dargeboten haben, ganz zu entziehen. Man würde damit die eigenthümlichen Vortheile aufgeben, welche die fortschreitende Gewerbsamkeit und der erwachende Associationsgeist im Volke der bisherigen Art, wie die vaterländischen Eisenbahnen entstanden sind, zu verdanken hat, und in Gefahr gerathen, das gegenwärtig durch alle Stände verbreitete lebendige Interesse dafür zu schwächen. Es möchte deshalb rathsam sein, auch die jetzt in Rede stehenden großen Eisenbahnlinien zum Gegenstande von Privatunternehmungen zu machen und nur den Unternehmern durch Sicherstellung derselben vor unverhältnißmäßigen Verlusten zu Hülfe zu kommen. Dies wird kaum anders und gewiß nicht wirksamer als durch Uebernahmen einer angemessenen, nach Umständen auf eine gewisse Reihe von Jahren zu beschränkenden Zinsgarantie geschehen können, und es wird dafür ein Zinssatz von $3^1/_3$ Proc. als Maximum genügen, während bei günstigern Verhältnissen eine minder hohe Garantie in Anspruch genommen werden dürfte. Gleichzeitig mit einer solchen Garantie würde der Staat allerdings solche Bedingungen stipuliren müssen, welche geeignet sind, sein Interesse und dasjenige des Publikums, unvorsichtigen und leichtsinnigen Unternehmern gegenüber, zu sichern. Die ungefähre Länge

der in Aussicht genommenen großen Bahnlinien beträgt: 1) für die Rhein-Weser-bahn 35 Meilen, 2) für den preußischen Antheil an der Thüringischen Bahn 15, 3) für die Bahn von der Oder über Königsberg bis zur russischen Grenze 80, 4) für die Bahn von Frankfurt nach Breslau 35, 5) für die Fortsetzung der Ober-schlesischen Bahn bis zur östreichischen Grenze 15, 6) für die Bahnverbindung von Schlesien nach Posen 40, zusammen 220 Meilen. Bei den bisher ausgeführten vaterländischen Eisenbahnen belaufen sich die ungefähren Kosten für eine Meile mit einfachem Geleise, einschließlich der Transportmittel und der Zinsen des Anlage-capitals während der Bauzeit: 1) bei der Berlin-Potsdamer Bahn auf 400,000 Thlr., 2) bei der Magdeburg-Leipziger Bahn 215,000, 3) bei der Berlin-Anhaltischen Bahn 220,000, 4) bei der Düsseldorf-Elberfelder Bahn 500,000, 5) bei der Rheinischen Eisenbahn 600,000 Thlr. Für die schon im Bau begriffnen Bahnen stellen sich die Kosten pr. Meile, nach den jetzt vorliegenden Nachrichten, abgerundet: 6) bei der Berlin-Frankfurter Bahn auf 260,000, 7) bei der Berlin-Stettiner Bahn 170,000, 8) bei der Bahn von Breslau nach Oppeln 160,000, 9) bei der Bahn von Köln nach Bonn 220,000, 10) bei der Bahn von Magdeburg nach Halberstadt 220,000 Thlr. Die Durchschnittszahl dieser verschiedenen Beträge berechnet sich in runder Summe auf 290,000 Thlr. Es darf dabei nicht unerwogen bleiben, daß bei dem Bau einiger der bisher ausgeführten Eisenbahnen ungewöhnlich große Terrainschwierigkeiten zu besiegen gewesen und dadurch die Kosten zu einer Höhe gestiegen sind, welche für die in Aussicht genommenen großen Eisenbahnlinien um so weniger als Maßstab dienen kann, da dieselben größtentheils ein günstiges Terrain durchschneiden. Man wird daher die Anlagekosten dieser Bahnen für ein einfaches Geleise, wie es im Anfang und bis zum Eintritt ihrer von der Zukunft zu erwartenden selbständigen Rentabilität genügen dürfte, mit Sicherheit im Durchschnitt auf 250.000 Thlr., mithin im Ganzen auf 55 Millionen Thaler berechnen können, wovon die zu garantirenden Zinsen, selbst bei dem angenommenen Maximum von $3^1/_2$ Proc. die Summe von 2 Mill. Thlrn. nicht ganz erreichen würden. Diese Zinsgarantie würde aber jedenfalls erst nach vollendeter Herstellung der betreffenden Eisenbahnen und nach Eröffnung des Transportbetriebs auf denselben, mithin nicht eher als nach Verlauf mehrerer Jahre, und auch dann nur nach und nach, zu einer Belastung der Staatskasse führen. Auch ist fast mit Gewißheit anzunehmen, daß die zu übernehmende Gewähr niemals zum vollen Betrage zu leisten sein wird, indem die meisten von den genannten Eisenbahnen schon zu Anfang einen nicht ganz unerheblichen Reinertrag abwerfen und bei längerem Bestehen selbst eine angemessene Rente liefern werden. Dessenungeachtet darf man sich die Wahrscheinlichkeit nicht verhehlen, daß die Staatskasse durch die zu übernehmende Zinsgarantie mit einer fortlaufenden neuen Ausgabe belastet werden wird, welche in dem allerungünstigsten Falle die Summe von beinahe 2 Mill. Thlr. jährlich erreichen könnte. Es ist nun zwar zu hoffen, daß es, bei Fortdauer des europäischen Friedens, der Weisheit des Königs und den pflichtgemäßen Bestrebungen seiner Diener gelingen werde, durch fortgesetzte Sparsamkeit in allen Zweigen der Verwaltung und durch umsichtige Benutzung der vorhandenen Finanzquellen, die zur Deckung jener neuen fortlaufenden Ausgabe nöthigen Geldmittel ohne anderweitige Belastung der Steuerpflichtigen zu erübrigen, und wird diese Hoffnung durch die Betrachtung wesentlich verstärkt, daß sich von der Preisermäßigung des Salzes eine allmälige Vermehrung der Salzconsumation, und damit eine Verminderung der mit dem Steuererlasse verbundenen Einbuße für die Staatskasse, von der Ausführung eines umfassenden Eisenbahnsystems aber eine wohlthätige Rückwirkung auf den Wohlstand des Landes und, als nothwendige Folge davon, eine Erhöhung des indirecten Steuereinkommens mit Sicherheit erwarten läßt. Indessen darf auf der andern Seite auch nicht übersehen werden, daß der gegenwärtige befriedigende Zustand der Finanzen des Staats nicht vor Wechselfällen gesichert ist, daß die Staatskasse durch unvorhergesehene Mehrausgaben oder durch Einnahmeausfälle, wie sie insbesondere zeitweise bei einer, aus andern Rücksichten höchst wünschens-

werthen weiteren Ausdehnung des deutschen Zollvereins unvermeidlich wären, beeinträchtigt werden kann, und noch andere Abgabenerleichterungen, namentlich Ermäßigung des Briefportos und Einschränkung des Postzwanges, dringend gewünscht werden, alle diese Umstände zusammengenommen aber die Staatskasse außer Stand setzen könnten, neben der durch die Herabsetzung des Salzpreises veranlaßten Einbuße, die zu übernehmende Eisenbahn-Zinsgarantie ferner zu tragen. Für diesen zwar nicht wahrscheinlichen, aber doch möglichen und daher der Vorsicht wegen wohl ins Auge zu fassenden Fall wird, um die übernommene Garantie der Eisenbahnzinsen vollständig und nachhaltig sicher zu stellen, eine theilweise Wiedererhöhung des Salzpreises, äußerstenfalls bis zum Betrage der übernommenen Zinsgarantie, vorbehalten werden müssen. Hätten des Königs Majestät zur Vermeidung eines solchen Vorbehalts den Steuererlaß auf die ursprünglich verheißene Summe von 150,000 Thlr. beschränkt und lediglich den durch die Zinsreduction der Staatsschuldscheine ersparten Betrag von 500,000 Thlrn. zum Fonds für die Garantie der Eisenbahnzinsen bestimmt, so könnte, wegen der dann nothwendigen Beschränkung dieser Zins-Garantie auf einen entsprechenden Kapitalbetrag, vorläufig nur ein kleiner Theil der für das Wohl des Landes so wünschenswerthen großen Eisenbahnlinien zur Ausführung gebracht werden, und die übrigen hätten so lange ausgesetzt werden müssen, bis für jene die Zinsgarantie ganz oder theilweise entbehrlich geworden wäre. Durch eine solche Zögerung würde aber nothwendig die eine Provinz gegen die andere beeinträchtigt und nicht nur die Wohlthat eines, den ganzen Staat umfassenden Eisenbahnnetzes auf späte Zeiten hinausgeschoben, sondern auch die Möglichkeit seiner Realisirung ganz in Frage gestellt werden. Die Vortheile, die man damit aufgeben würde, erscheinen für das wahre Wohl des Landes von so entschiedener Wichtigkeit, daß dagegen der zu ihrer Erlangung nothwendige Vorbehalt einer möglichen, wenn gleich nicht wahrscheinlichen Wiedererhöhung des Salzpreises bis auf dessen gegenwärtigen Betrag jedenfalls nicht als ein überwiegender Nachtheil anzusehen sein dürfte. Es haben diese Rücksichten, verbunden mit dem festen Entschlusse, stets ein richtiges Verhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats zu sichern, Se. Majestät den König bewogen, den Vorbehalt der Wiedererhöhung der Salzpreise als eine nothwendige Bedingung der Ausführung eines großen Eisenbahnnetzes für die Monarchie unter Zinsgarantie des Staats auszusprechen, zugleich aber auch den Willen kundzugeben, daß durch strenge Ordnung des Staatshaushalts die Realisirung jenes Vorbehalts, so weit irgend möglich, verhütet, vielmehr darauf Bedacht genommen werde, noch andere Abgabenerleichterungen eintreten zu lassen. Mit Hinweisung auf die vorstehend entwickelten Erwägungen haben des Königs Majestät zu befehlen geruht, daß über die Ausführung der mehrgedachten großen Eisenbahnlinien, mittels einer vom Staate zu übernehmenden und mit dem Steuererlaß in Verbindung zu setzenden Garantie für die Zinsen des Anlagecapitals, das Gutachten der ständischen Ausschüsse eingeholt werden soll. Dieselben werden sich daher über folgende Punkte gutachtlich zu äußern haben: 1) ob sie die Ausführung eines so umfassenden Eisenbahnsystems, wie es in seinen Grundzügen eben näher dargelegt ist, für ein wahres Bedürfniß des Landes anerkennen; 2) ob sie es für nothwendig und zweckmäßig erachten, daß der Staat die Ausführung desselben durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlagecapitals herbeizuführen sucht; 3) ob sie dafür halten, daß die Uebernahme einer solchen Garantie, auch in Verbindung mit dem dann nothwendigen Vorbehalt einer möglichen Wiedererhöhung des ermäßigten Salzpreises im Allgemeinen den Wünschen des Landes entsprechen würde.

Berlin, im October 1842.

b.

Promemoria über die neben Herabsetzung des Salzpreises in den königlichen Factoreien zu treffenden Einrichtungen behufs möglichster Gleichstellung der Salzpreise beim Detailabsatz.

Um zu bewirken, daß der Preis des Salzes beim Verkauf im Kleinen überall auf den Satz von höchstens 1 Sgr. für das Pfund sich stelle, wird neben der Ermäßigung des Factoreipreises bis auf 12 Thaler für die Tonne zu 405 Pfund erforderlich sein: 1) die Zahl der vorhandenen öffentlichen Salzverkaufstellen zu vermehren, und 2) in den östlichen Provinzen in ähnlicher Weise, wie in den westlichen Provinzen, Einrichtungen zu treffen, damit in den öffentlichen Verkaufsstellen, welche verpacktes Salz absetzen, gegen Erlegung des gesetzlichen Preises volles Reingewicht an die Käufer verabfolgt werden kann. Zu 1. Die folgende Uebersicht:

Provinzen.	Flächen-Inhalt. 1 Meile.	Zahl der Salz-Verkaufsstellen.	Auf jede Verkaufsstelle kommen durchschnittlich 3 Meilen.
Ostpreußen	706,37	49	14,4
Westpreußen	471,69	39	12,1
Posen	536,51	21	25,5
Pommern	574,46	33	17,4
Schlesien	741,74	38	19,5
Brandenburg: Reg. Bez. Potsdam incl. Berlin	382,51	24	16,0
Brandenburg: Reg. Bez. Frankfurt	348,43	33	10,6
Sachsen	460,63	84	5,5
Westfalen	367,96	47	7,8
Rheinprovinz	487,14	48	10,1
		416	

ergibt die Zahl der öffentlichen Salzverkaufsstellen, welche gegenwärtig in den einzelnen Provinzen vorhanden sind, im Vergleiche mit dem Flächeninhalte der letzteren. Die Provinz Sachsen erscheint danach — was aus der Lage der Hauptsalinen erklärlich wird — am dichtesten mit Salzverkaufsstellen besetzt, und dort wird es nicht erforderlich sein, die Zahl derselben noch zu vermehren. In den übrigen Provinzen sind überhaupt 332 Verkaufsstellen vorhanden. Vermehrt man diese Zahl um 300, also ungefähr auf das Doppelte, und vertheilt die neuen Stellen etwa in der Art, daß auf Ostpreußen 50, auf Westpreußen 25, auf Posen 45, auf Pommern 45, auf Schlesien 65, auf den Regierungsbezirk Potsdam 30, auf den Regierungsbezirk Frankfurt 15, auf Westfalen 5, und auf die Rheinprovinz 20 kommen, so wird zwar dadurch noch nicht das in Sachsen bestehende Verhältniß erreicht, indessen können alsdann in jeder der genannten Provinzen durchschnittlich nur noch ungefähr 7 Quadratmeilen auf jede Verkaufsstelle weiter als anderthalb Meilen entfernt sein. Rechnet man — was reichlich genug sein wird — die Anfuhrkosten für diese anderthalb Meilen auf 5 Sgr pr. Tonne, so kommt bei einem Preise von 12 Thlrn. pr. Tonne das Pfund Salz dem Detaillisten noch immer nicht auf 11 Pf. zu stehen, und es bleibt ihm, wenn er es zu 1 Sgr. verkauft, ein Gewinn von 10 Proc. der hoffentlich hinreichen wird, um im Wege der freien Concurrenz den Detailpreis des Salzes nicht über ebengedachten Betrag steigen zu sehen. Was nun den Kostenaufwand angeht, den die Errichtung von 300 neuen Verkaufsstellen erfordern wird, so ist zunächst zu bemerken, daß die Errichtung neuer Verkaufsstellen eine Er-

mäßigung des eigentlichen Verwaltungsaufwands bei den jetzt bestehenden Verkaufsstellen im Wesentlichen nicht zur Folge haben wird. Denn die Debitsprovisionen bei letztern sind überall mit Rücksicht auf die bei jeder Factorei rc. zum Absatz kommende Salzmenge und so mäßig normirt, daß bei wesentlicher Verminderung des Absatzquantums eine Erhöhung des Procentsatzes kaum zu umgehen sein wird. Es fallen also nur die Transportkosten aus, welche auf die den alten Faktoreien künftig weniger zuzuführenden Salzquantitäten treffen. Was aber hier ausfällt, muß den neuen Verkaufsstellen zugeführt werden, und dadurch wird sich im Ganzen noch eine Steigerung der Transportkosten ergeben, deren Betrag zwar, sowie die sonstigen Kosten bei Anlegung der neuen Verkaufsstellen, sich zur Zeit nicht im Einzelnen und in völlig bestimmten Zahlen aussprechen lassen, nach einer überschläglichen Ermittelung, auf Grund der Kostenbeträge für die vorhandenen Debitsstellen, sich aber durchschnittlich auf 500 Thlr. für jede neue Anlage berechnen wird. Legt man diesen Satz zum Grunde, so würde bei Anlegung von 300 neuen Verkaufsstellen auf einen Kostenbetrag von 150,000 Thlr. zu rechnen sein, woneben dann noch ein Reservebetrag von wenigstens 10,000 Thlr. (20 Debitstellen) auszuwerfen bleibt, um nachzuhelfen, wo die projectirte Zahl der Sellereien sich als unzulänglich erweist. — Zu 2. Das weiße Salz wird in Mengen von 405 und 202½ Pfd. verkauft und den Verkaufsstellen, in Tonnen und Säcke verpackt, zugeführt. Weil jedoch während des Transports und der Lagerung, auch bei verpacktem Salze, die Einwirkung der Luft eine Verminderung herbeiführt, so wird das in den westlichen Provinzen zum Verkauf gelangende Salz mit einem Uebergewichte verpackt, und die Käufer empfangen in Folge dessen, gegen Zahlung des gesetzlichen Preises, das volle Reingewicht, welches dafür geliefert werden muß. Anders verhält es sich aber in den östlichen Provinzen, indem daselbst die Verpackung ohne Uebergewicht bewirkt wird, und zugleich nach alter Observanz, welche durch eine am 11. Febr. 1810 ergangene Anordnung bestätigt ist, beim Verkaufe des verpackten Salzes die Verminderung des auf den Tonnen vermerkten Brutto-Gewichts von 1—8 Pfd. nicht in Anschlag kommen darf. Diese Einrichtung, bei welcher die Käufer das auf dem Transport und während der Lagerung geschwundene Salz verlieren, muß beseitigt werden, weil sonst der Detailhändler genöthigt ist, das Maximum des zulässigen Gewichtsverlustes auf den Detailpreis des Salzes zu schlagen. Man hat dabei die Wahl, entweder gleich bei der Verpackung des Salzes auch in den östlichen Provinzen die Beigabe eines Uebergewichts anzuordnen, oder die Verkaufsstellen anzuweisen, die nicht vollwichtigen Tonnen und Säcke vor dem Verkauf anzufüllen. Die erstgedachte Maßregel würde einfacher sein. Da jedoch der Verlust am Salze nach Maßgabe der Witterung, sowie nach der Art und Dauer des Transports und der Lagerung, sehr verschieden ist, so läuft man in dem Falle, wenn man das Salz gleich bei der Verpackung mit einem Uebergewichte versehen läßt, Gefahr, größere Salzmengen zu verwenden, als der Zweck erheischt, während man sich auf das Nothwendige beschränkt, wenn die Ergänzung des fehlenden Gewichts in den Verkaufsstellen gestattet wird. Deshalb wird Letzteres vorzuziehen sein. Im Jahre 1841 sind 387,230 Tonnen verpackten Salzes in den östlichen Provinzen verkauft worden. Geht man der Sicherheit halber von der Voraussetzung aus, daß jede dieser Tonnen, um aus der Factorei vollwichtig verkauft zu werden, eines Zusatzes von 8 Pfund Salz bedurft haben würde, so würden zur Ausfüllung der ganzen Salzmenge 6860 Tonnen Salz erforderlich gewesen sein. Die Ankaufskosten für diese Salzmenge würden etwa 15,000 Thlr. betragen haben, und an Transportkosten würden dafür ungefähr 5000 Thlr verausgabt worden sein, so daß die Lieferung des vollen Reingewichts an die Käufer einen Aufwand von 20,000 Thlr. erfordern würde. Die Kosten der Anlegung neuer Salzverkaufsstellen und der Lieferung vollen Reingewichts in den Verkaufsstellen der östlichen Provinzen berechnen sich hiernach vorläufig auf die Summe von 180,000 Thlr. — Es ist möglich, daß die wirkliche Ausführung des angegebenen Planes eine Ausgabe-Erhöhung nicht in dem vorläufig berechneten Umfang in Anspruch nehmen wird. Sollte sich diese Voraussetzung

bestätigen, so wird entweder, so weit sich dazu das Bedürfniß herausstellen möchte, eine weitere Vermehrung der Salzverkaufsstellen eintreten, oder das Ersparniß in anderer Weise zur Erleichterung der Steuerpflichtigen verwendet werden können.

c.

Denkschrift, die Finanzlage des Staates betreffend.

Die jährlichen Hauptetats der Staats-Einnahmen und Ausgaben, welche, der bestehenden Einrichtung zufolge, von drei zu drei Jahren durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, beruhen auf den Etaten der Spezialetats der einzelnen Verwaltungszweige. Diese Spezialetats, von denen jährlich etwa der dritte Theil und zwar jedesmal für einen dreijährigen Zeitraum neu aufgestellt wird, liegen wiederum in der Hauptsache Durchschnittsberechnungen aus den Verwaltungsresultaten der dem Zeitpunkte der Entfernung vorangegangenen drei Jahre zu Grunde, dergestalt, daß dem Haupt-Finanzetat eines jeden Jahres die Ergebnisse einer sechsjährigen Verwaltung zur Basis dienen. So ist z. B. der zuletzt durch die Gesetzsammlung publizirte Hauptetat der Staats-Einnahmen und Ausgaben pro 1841 auf Spezialetats für die drei auf einander folgenden Perioden $^{1839}/_{41}$, $^{1840}/_{42}$, $^{1841}/_{43}$ gegründet, deren einzelne Positionen wiederum in den Verwaltungsresultaten der Jahre $^{1835}/_{37}$, $^{1836}/_{38}$ und $^{1837}/_{39}$ ihre Rechtfertigung finden. Es versteht sich dabei von selbst, daß Durchschnittsberechnungen aus den zurückliegenden drei Jahren bei Aufstellung neuer Spezialetats nur der Regel nach als Grundlage benutzt werden können, und daß von dieser Regel in allen Fällen eine Ausnahme gemacht werden muß, indem aus ganz besondern Gründen vorhergesehen werden kann, daß die Fraction ein unrichtiges Resultat ergeben würde. Der nach vorstehenden Grundsätzen angefertigte allgemeine Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1841 weist in der letzten Ausgabeposition einen Ueberschuß von 2,136,000 Thlrn. nach. Davon sind 1 Mill. Thlr. zur Deckung von Einnahmeausfällen und zur Uebertragung von Ausgabeüberschreitungen und 350,000 Thlr. zu Gnadenbewilligungen aller Art bestimmt. Aus diesem letztgedachten Fond werden namentlich die bekanntlich sehr häufigen und bedeutenden Unterstützungen bestritten, die des Königs Maj. jährlich als Beihülfe zu Kirchen- und Schulbauten zu bewilligen geruhen. Die von jenem Ueberschusse der 2,136,000 Thlr. nach Abzug der obigen 1,350,000 Thlr. übrig bleibenden 786,000 Thlr. bilden den zur Vermehrung des Hauptreservecapitals des Staats bestimmten reinen Ueberschuß des Etats pro 1841. Für das Jahr 1842 beträgt der, der letzten Ausgabeposition des publicirten Hauptetats pro 1841 correspondirende etatmäßige Ueberschuß in runder Summe 3,097,000 Thlr. und nach Abzug der zur Deckung von Einnahmeausfällen, zur Uebertragung von Etatsüberschreitungen und zu Gnadenbewilligungen bestimmten 1,350,000 Thlr. der zur Vermehrung des Haupt-Reservecapitals verwendbare, reine Ueberschuß die Summe von 1,747,000 Thlrn. Der bedeutende Mehrbetrag desselben gegen den reinen Ueberschuß des Etats pro 1841 beruht größtentheils darauf, daß dem letztern die Verwaltungsresultate der sechs Jahre $^{1835}/_{41}$ zu Grunde liegen, von denen das erste durch die in Folge der unmittelbar vorher zur Ausführung gekommenen deutschen Zollvereinigung eingetretenen beträchtlichen Ausfälle in der Zolleinnahme ungünstig auf die Fractionsberechnung eingewirkt hat. Für das Jahr 1843 hat der Haupt-Finanzetat noch nicht angefertigt werden können. Es steht jedoch schon jetzt fest, daß in denselben die Dotation der Staatsschuldentilgungskasse theils wegen der Vorschrift im §. 5 der Verordnung vom 17. Jan. 1820, wonach von zehn zu zehn Jahren und so auch mit dem Schlusse des Jahres 1842 die durch die allmälige Schuldentilgung herbeigeführten Zinsersparnisse, von dem Ausgabebedarfe der Staatsschuldenverwaltung abgesetzt werden sollen, theils

wegen der kürzlich ausgeführten Zinsreduction der Staatsschuldscheine, gegen 1842 1,200,000 Thlr. werden erspart werden. Rechnet man diese Ersparniß dem etatsmäßigen reinen Ueberschusse pro 1842 mit 1,747,000 Thlr. hinzu, so würde sich pro 1843 ein reiner Ueberschuß von 2,947,000 Thlr. ergeben, der sich aber durch den Steuererlaß von 2,000,000 auf 947,000 Thlr. ermäßigen wird. Es werden zwar für das Jahr 1843 beträchtliche Mehrausgaben in Anspruch genommen, auch ist bei der Lotterieeinnahme, wie schon in der den vereinigten ständischen Ausschüssen vorliegenden Denkschrift angeführt worden, ein Ausfall von etwa 60,000 Thlr. vorauszusehen, es läßt sich aber nicht wol bezweifeln, daß diese Mehrausgaben und Einnahmeausfälle durch die anderseits zu erwartenden etatmäßigen Mehreinnahmen vollständig werden gedeckt werden, so daß der reine etatmäßige Ueberschuß des Staatshaushaltes für das Jahr 1843 mit höchster Wahrscheinlichkeit auf 900,000 Thlr. angeschlagen werden kann.

VIII.

(Zu pag. 352.)

Entwurf einer Verordnung über Ehescheidung, vorgelegt von dem Ministerium für Revision der Gesetze, im Juli 1842.

(Aus der Rheinischen Zeitung; vergl. Leipziger Allgemeine Zeitung, 1842. Nr. 298 und 299, Beilage.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. haben in Erwägung der Misbräuche, welche in Behandlung der Ehesachen und der die Ehen zerrüttenden Vergehen überhand genommen, die Anerkennung der Heiligkeit der Ehe geschwächt, die Ehescheidung aber zu sehr erleichtert und vervielfältigt haben, um eine würdigere Behandlung der Ehe, wie sie die zu mehrem Ernst zurückkehrende Sitte fodert, vorzubereiten und den Einwirkungen des Christenthums, von denen allein die gründliche Heilung dieser Uebel zu hoffen ist, den Weg zu bahnen, die betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung prüfen lassen und verordnen nach Anhörung Unseres Staatsraths unter Aufhebung der entgegenstehenden jetzt geltenden Bestimmungen Folgendes:

§. 1. Die den Untergerichten bisher überwiesene Gerichtsbarkeit in Processen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, geht auf Unsere betreffenden Landes-Justizcollegia oder auf die collegialischen Obergerichte derjenigen Standesherren, welche Consistorialrechte haben, über.

§. 2. Wir werden auf den Vorschlag Unseres Justizministers aus Unserm Kammergericht und aus jedem Unserer Ober-Landesgerichte einen oder zwei Ehesenate, jeden von wenigstens sechs Mitgliedern, formiren, vor welche die Unsern Landes-Justizcollegiis überwiesenen Ehesachen ausschließlich gehören. Die Appellationen gehen, wenn ein Ober-Landesgericht nur Einen Ehesenat hat, von diesem an den Ehesenat eines andern Ober-Landesgerichts, jedoch mit Vorbehalt der Instruction zweiter Instanz für den Ehesenat, von welchem appellirt wird. Die Bestimmung der in der zweiten Instanz competenten Ober-Landesgerichte bleibt vorbehalten.

§. 3. Dem competenten Geistlichen bleibt es überlassen, den Ort, die Zeit und die Art des Sühneversuchs zu bestimmen, und das Ehegericht hat denselben dazu ohne seinen Antrag nicht vor sich zu laden.

§. 4. Das Ehegericht hat zur Einleitung der Instruction eines jeden Ehe-

processes aus seinen Mitgliedern einen Vertheidiger der Ehe zu bestellen, welcher in diesem Processe als Richter ausscheidet, aber zu allen Erklärungen und Anträgen, die sich auf die Aufrechthaltung der Ehen beziehen, also insbesondere zur Einlegung von Rechtsmitteln in diesem Sinne, legitimirt ist, bei welchen der die Scheidung, Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung der Ehe suchende Theil als sein Gegner zu behandeln ist. Wenn der Vertheidiger der Ehe darauf anträgt, so ist von dem betreffenden Vormundschaftsgerichte den aus der Ehe vorhandenen Kindern ein Curator zu bestellen, welcher, um deren Rechte und Interessen wahrzunehmen, bei dem Eheprocesse zuzuziehen ist. So lange ein solcher Curator nicht bestellt ist, hat der Vertheidiger der Ehe die Rechte und Interessen der Kinder wahrzunehmen.

§. 5. Diejenigen Termine in Ehesachen, in welchen mit den Parteien zu verhandeln ist, sind vor dem Ehegerichtscollegio abzuhalten, das für dieses Geschäft mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein muß. Nur soweit das Ehegericht sich überzeugt, daß den Parteien das Erscheinen vor dem Collegio wegen Krankheit, Armuth oder aus ähnlichen Gründen nicht anzusinnen ist, sind auch solche Verhandlungen durch Commissare oder durch Requisition eines andern Gerichts, wo möglich eines Ehegerichts, vorzunehmen, welches, wenn es ein Collegium ist, dazu ebenfalls mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein muß. Auch steht dem Ehegerichte frei, gerichtliche Sühneversuche, so oft es solche angemessen findet, durch Commissäre, insbesondere durch den persönlichen Richter der Ehegatten vornehmen zu lassen.

§. 6. Die Ehegatten haben alle Instructionstermine in Ehesachen persönlich abzuwarten, und es findet deren Vertretung durch Bevollmächtigte nur in solchen Terminen statt, in welchen nicht wesentlich mit ihnen zu verhandeln ist, z. B. bei Zeugenverhören.

§. 7. Der Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe kann durch bloßes Zugeständniß, sei es in dem Processe oder vorher erklärt, nicht bewiesen werden, wenn dasselbe durch andere Umstände nicht unterstützt ist. Im Falle der Contumaz des beklagten Theils ist anzunehmen, daß er diejenigen Thatsachen bestreite und diejenigen Urkunden nicht anerkenne, welche den Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe darthun sollen. Die Eidesdelation findet behufs des Beweises solcher Thatsachen nicht statt. Das Ehegericht ist jedoch befugt, zur Erforschung der Wahrheit, den beklagten Theil durch angemessene Zwangsmittel zum persönlichen Erscheinen und zur gehörigen Einlassung auf die Behauptungen des klagenden Theils anzuhalten. Die rechtlichen Folgen des Ausbleibens des wegen böslicher Verlassung edictaliter citirten Ehegatten sind nach den bisher bestandenen Vorschriften zu beurtheilen. Auch bewendet es bei denselben in Betreff derjenigen Thatsachen und Urkunden, welche der Klage auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe entgegengesetzt werden. Uebrigens hat das Ehegericht nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweismittel geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und inwieweit der für die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe angegebene Grund bewiesen ist.

§. 8. Zur Regulirung des Interimistici ist nicht blos das Ehegericht, sondern, nach der Wahl des provocirenden Theils, auch der persönliche Richter competent, wenn dieser ein anderer ist als das Collegium, dem die Ehegerichtsbarkeit zusteht, oder aus dem das Ehegericht formirt ist, und es finden auf das Verfahren dabei nicht die Bestimmungen der obigen §§. 4—7, sondern die bisher bestandenen Regeln Anwendung. Dem Ehegerichte steht die Befugniß zu, die Entscheidung des persönlichen Richters in Betreff des Interimistici auf eingelegten Recurs, der alsdann zuvor dem andern Theile zur Gegenausführung mitzutheilen ist, zu ändern. Bis zu dieser Aenderung ist die Entscheidung des persönlichen Richters zu vollstrecken.

§. 9. Folgende im Allgemeinen Landrechte anerkannte Gründe sollen künftig die Ehescheidung nicht mehr bewirken können: 1) Blos verdächtiger Umgang gegen gerichtlichen Befehl (§§. 675, 676, Tit. 1., Thl. II. A. L. R.); 2) Mangelnder Nachweis des unbescholtenen Wandels einer von ihrem Manne getrennt gewesenen Frau; der §. 687, Tit. 1., Thl. II. A. L. R. wird hiermit außer Kraft gesetzt;

3) Versagung der ehelichen Pflicht (§§. 694, 695, ibid.); 4) Unvermögen und körperliche Gebrechen (§§. 696, 697, ibid.); 5) Beleidigungen und solche Thätlichkeiten, die Leben oder Gesundheit nicht gefährden (§§. 700, 702 ibid.); 6) Unverträglichkeit und Zanksucht (§. 703 ibid.); 7) Unordentliche Lebensart und Verschwendung (§§. 708—710 ibid.), mit Ausnahme des Falles beharrlicher Trunksucht, welche auch fernerhin ein Recht auf Scheidung gibt. 8) Mangel an Unterhalte der Frau (§§. 711—713 ibid.), sofern nicht der Mann denselben zu gewähren durch Verbrechen oder Ausschweifungen sich außer Stand gesetzt; 9) Gegenseitige Einwilligung (§. 716 ibid.); 10) Heftiger und tief eingewurzelter Widerwille (§. 718, a und b, ibid.).

§. 10. Der Ehebruch ist im Wege des Criminalverfahrens von dem competenten Criminalgerichte zu untersuchen und zu bestrafen: 1) wenn dadurch der beleidigte Ehemann auf Ehescheidung oder vor dem competenten römisch-katholischen geistlichen Gerichte auf beständige Trennung von Tisch und Bette deshalb anträgt; 2) im Fall eines fortgesetzten öffentliches Aergerniß erregenden ehebrecherischen Verhältnisses, und zwar in den Fällen zu 1 und 2 sowol an dem ehebrecherischen Ehegatten als an dem Theilnehmer des Ehebruchs; 3) an demjenigen Ehebrecher, der den von ihm begangenen Ehebruch zur Begründung eines Anspruchs gerichtlich geltend macht. In den Fällen zu 1 und 3 soll die Verjährung der Strafe des Ehebruchs nicht anfangen, so lange noch der Antrag auf Ehescheidung oder beständige Trennung, oder ein sonstiger Anspruch auf den Ehebruch gegründet werden kann. Die durch die Scheidungs- oder Trennungsklage zu bewirkende Strafe (zu 1) fällt gegen den schuldigen Ehegatten hinweg, wenn der andere Ehegatte, bevor die Ehe rechtskräftig geschieden oder beständig getrennt ist, den Antrag auf Ehescheidung oder Trennung zurücknimmt.

§. 11. Das Verfahren über die Ehescheidung oder den sonst auf den Ehebruch gegründeten Anspruch ist auszusetzen, bis auf das Criminalverfahren wegen des Ehebruchs rechtskräftig erkannt ist.

§. 12. Der Ehebruch wird an Jedem der beiden Ehebrecher, wenn er von einem Ehemanne mit einer ledigen Weibsperson verübt worden, mit sechswöchentlichem bis dreimonatlichem Gefängnisse, wenn er aber von einer Ehefrau mit einer ledigen Mannsperson begangen worden, mit drei- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, und wenn beide Ehebrecher verheirathet waren, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe geahndet werden.

§. 13. Auf den Grund des Ehebruchs kann nur, nachdem auf eine, wenn auch nur außerordentliche Strafe deshalb rechtskräftig erkannt worden, die Ehe geschieden werden. Ein solches rechtskräftiges Erkenntniß reicht zum Beweise des Ehebruchs auch für den Scheidungsproceß aus.

§. 14. Gegen den wegen Ehebruchs auf Ehescheidung oder Trennung in Anspruch genommenen Ehegatten ist die ihn deshalb treffende Strafe des Ehebruchs (§. 10, Nr. 1) erst, nachdem seine Ehe deshalb rechtskräftig geschieden oder beständig getrennt ist, dann aber von Amts wegen zu vollstrecken. Zu diesem Zwecke hat das Ehegericht dem betreffenden Criminalgerichte von der eingetretenen Rechtskraft des Ehescheidungs- oder Trennungsurtels Nachricht zu geben. Die Bestrafung des Theilnehmers des Ehebruchs ist von der Fortsetzung und Beendigung des Ehescheidungs- oder Trennungsprocesses unabhängig.

§. 15. Wird wegen böslicher Verlassung geklagt und ist der Aufenthalt des beklagten Ehegatten bekannt und erreichbar, so soll demselben zunächst die Nachfolge, Rückkehr oder Aufnahme von dem Ehegatten binnen einer von demselben zu bestimmenden Frist unter Androhung dreimonatlicher Gefängnißstrafe aufgegeben und diese Strafe im Falle des Ungehorsams auf Antrag des klagenden Theils vollstreckt werden. Der Scheidungsproceß kann erst eingeleitet werden, wenn diese Strafe vollstreckt, oder aber die Unmöglichkeit der Vollstreckung festgestellt, und in diesem letztern Falle zugleich noch ein Jahr nach Ablauf der bestimmten Frist fruchtlos ver-

strichen ist. Wenn der beklagte Theil das eheliche Zusammenleben, so viel an ihm ist, wiederherstellt und dies nachweist, bevor die Ehe rechtskräftig geschieden ist, so fällt der Scheidungsgrund der böslichen Verlassung und die ihm deshalb angedrohte Strafe weg. Behauptet der beklagte Theil, die ihm angedrohte Strafe, deren Vollstreckung der klagende Theil nachsucht, nicht verwirkt, oder dadurch, daß er, so viel an ihm ist, das eheliche Zusammenleben wiederhergestellt habe, beseitigt zu haben, so ist auf des klagenden Theils Antrag von dem Ehegerichte darüber im Wege des fiscalischen Untersuchungsprocesses zu erkennen, und die Strafe erst, wenn der beklagte Theil dazu rechtskräftig verurtheilt worden, zu vollstrecken. Die Untersuchung und Strafvollstreckung fällt weg, sobald der klagende Theil seinen Antrag auf Vollstreckung der Strafe zurücknimmt. Wenn die Vollstreckung der angedrohten Strafe wegen unmöglicher Vollziehung unterblieben, oder wenn deren Androhung, weil der Aufenthalt des beklagten Theils nicht bekannt oder nicht erreichbar war, nicht erfolgt und derselbe öffentlich vorgeladen worden ist, so ist, wenn in erster oder in den höhern Instanzen auf Ehescheidung erkannt wird, von dem Ehegerichte gegen den beklagten Theil zugleich auf dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen und dieselbe, nachdem die Ehe rechtskräftig geschieden ist, von Amts wegen, sobald man des Abtrünnigen habhaft werden kann, zu vollstrecken. Nach der rechtskräftigen Ehescheidung kann die Zurücknahme des Antrags auf Strafvollstreckung von Seiten des andern Theils dieselbe nicht mehr hindern. Ist jedoch auf den Grund einer öffentlichen Vorladung des beklagten Theils auf Ehescheidung und Strafe rechtskräftig erkannt worden, so kann derselbe von dieser Strafe durch den Nachweis, daß er aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe und so lange abwesend geblieben sei, sich befreien, und es ist darüber, ob er diesen Nachweis geführt, von dem Ehegericht im Wege des fiscalischen Untersuchungsprocesses zu erkennen. Auf die Termine in den in diesem Paragraphen erwähnten fiscalischen Untersuchungsprocessen finden die Regeln der §§. 5 und 6 ebenfalls Anwendung.

§. 16. Wegen lebens- oder gesundheitsgefährlicher Mißhandlungen, wegen beharrlicher Trunksucht und wegen Mangels an Unterhalt der Frau, veranlaßt durch Verbrechen oder Ausschweifungen des Mannes, soll nicht sofort auf Ehescheidung, sondern zuvor auf ein- bis zweijährige Trennung von Tisch und Bett erkannt werden. Während dieser Trennung besteht das Eheband mit seinen Verpflichtungen, jedoch mit Ausnahme des Zusammenlebens der Ehegatten. Von solchen Trennungsurteln ist den betreffenden Geistlichen Nachricht zu geben, damit sie während der Trennung die Sühne zu versuchen fortfahren. Der Mann hat der Frau, wenn sie der alleinschuldige Theil ist, nothdürftigen, sonst standesmäßigen Unterhalt während der erkannten Trennung zu gewähren. Die erkannte Trennung verpflichtet den schuldigen oder mitschuldigen Mann zur Sicherstellung des Vermögens der Frau. In Betreff der Erziehung und Verpflegung der Kinder hat das Trennungsurtel auf die Rechte der Ehegatten während der Trennung dieselbe Wirkung, wie wenn eine Ehescheidung erfolgt wäre. Die Vermuthung, daß der Ehemann Vater der während der Ehe erzeugten Kinder sei, findet innerhalb der erkannten Trennungszeit nicht statt. Erst nach Ablauf der erkannten Trennungszeit, jedoch nur innerhalb sechs Wochen, kann der klagende Theil auf Abfassung des Ehescheidungsurtels antragen. Sind die sechs Wochen vom Ende der Trennungszeit ohne einen solchen Antrag verlaufen, so erlischt das Trennungsurtel mit allen seinen Wirkungen, und der Scheidungsgrund, aus welchem geklagt worden, kann ferner nicht geltend gemacht werden. Bis zum Ablaufe der sechs Wochen dagegen und wenn innerhalb derselben auf Scheidung angetragen worden, bis zur Beendigung des Scheidungsprocesses durch Entsagung oder rechtskräftiges Erkenntniß, behält das Trennungsurtel alle für die erkannte Trennungsfrist oben vorgeschriebenen Wirkungen. Gegen das Trennungsurtel finden dieselben Rechtsmittel wie gegen ein Ehescheidungsurtel statt; die Vollstreckung des Trennungsurtels wird aber dadurch nicht aufgehalten.

§. 17. Bevor nach Ablauf der erkannten Trennungszeit auf Antrag des klagenden Theils das Scheidungsurtel ausgesprochen werden kann, ist der Sühne-

versuch zu wiederholen. Wenn der die Scheidung verlangende Ehegatte der evangelischen Confession angehört, so ist dieser Sühneversuch vor versammeltem Consistorio oder, wenn das Consistorium sich überzeugt, daß den Ehegatten wegen Krankheit, Armuth oder aus ähnlichen Gründen das Erscheinen vor dem Consistorium nicht anzusinnen ist, vor wenigstens drei von dem Consistorio zu beauftragenden Geistlichen vorzunehmen. Ist derselbe fruchtlos ausgefallen, so ist über den Antrag auf Scheidung von dem Ehegerichte zu erkennen.

§. 18. Auf Thatsachen, welche erst nach dem ersten Erkenntniß auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Ehescheidung angebracht werden, kann der Antrag auf Trennung oder Ehescheidung in demselben Processe nicht begründet werden.

§. 19. Jedes Urtel auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Scheidung muß — außer den Fällen der §§. 698 und 715, Tit. 1. Th. II. A. L. R. — den beklagten Theil oder, wenn die Trennung oder Scheidung auf den Antrag beider Theile erkannt wird, beide Ehegatten für schuldig an der Trennung oder Scheidung erklären.

§. 20. Von dem Verbote der Ehe von Personen, welche wegen Ehebruch geschieden worden, mit den Theilnehmern des Ehebruchs, findet fernerhin keine Dispensation statt.

§. 21. Der schuldige oder mitschuldige geschiedene Ehegatte darf nicht eher, als nachdem zwei Jahre von der Rechtskraft des Scheidungsurtels abgelaufen, zur andern Ehe schreiten, wenn nicht schon früher der andere Theil verstorben ist oder sich wieder verheirathet hat. Diese Beschränkung ist in dem Scheidungsurtel auszudrücken.

§. 22. Außer den Fällen des Ehebruchs und der böslichen Verlassung, hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der §§. 10—15 bewendet, hat das Gericht, welches die Scheidung ausspricht, in dem Urtel, ohne Unterschied, ob dasselbe in erster oder in den höhern Instanzen ergeht, gegen den schuldigen Theil oder, wenn beide schuldig sind, gegen beide Theile (§. 19) für die Vergehungen, welche die Scheidung begründen, sofern sie nicht als von Amts wegen zu bestrafende Verbrechen ein besonderes Strafverfahren nach sich gezogen haben, Gefängnißstrafe auf vierzehn Tage bis drei Monate festzusetzen. Diese Strafen hat, sobald sie rechtskräftig feststehen, das Ehegericht von Amts wegen zu vollstrecken.

§. 23. Gegen die Erklärung eines Ehegatten für den an der Trennung oder Scheidung schuldigen oder mitschuldigen Theil oder gegen die nach §. 15 und 22 in den Scheidungsurteln festzusetzenden Strafen findet die Appellation oder Revision nur insofern statt, als sie zugleich gegen die auf die Schuld gegründete Trennung oder Scheidung statthaft ist und eingelegt wird, und es tritt alsdann in Betreff der Rechtsmittel gegen die Trennung oder Scheidung, die Schuld und die Strafe dasselbe Verfahren und derselbe Instanzenzug ein. Nur wenn der schuldig oder mitschuldig erklärte Theil auch seinerseits auf Trennung oder Scheidung geklagt hatte und in dem Erkenntnisse die Trennung oder Scheidung auch auf seinen Antrag erkannt worden ist, kann er gegen die ihm in diesem Erkenntnisse, sofern es in erster oder in zweiter Instanz ergangen, zur Last gelegte Schuld oder Strafe allein Rechtsmittel einlegen, und es findet dann derselbe Instanzenzug statt, als wenn das Rechtsmittel auch gegen die Trennung oder Scheidung gerichtet wäre.

§. 24. So lange nicht das Ehescheidungsurtel gegen alle Theile, also auch gegen den Vertheidiger der Ehe, rechtskräftig geworden ist, kann die Klage zurückgenommen werden, und es verliert alsdann das Urtel in allen seinen Bestimmungen seine rechtliche Wirkung.

§. 25. Auf uneheliche Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe kann ein Anspruch auf Beilegung der Rechte einer Ehefrau und des Namens, Standes und Ranges des Schwängerers, und auf Ehescheidungsstrafen nicht gegründet werden. Die §§. 592—595 Tit. 1, Thl. II. A. L. R. werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 26. Eine Weibsperson, welche wissentlich mit einem Ehemann Unzucht getrieben, kann auf die dadurch bewirkte Schwängerung einen Anspruch auf Abfindung nicht gründen.

§. 27. Eine Mannsperson unter 18 Jahren darf auch nicht unter Vorbehalt des Widerrufs nach zurückgelegtem 18. Jahr eine Ehe eingehen. Der §. 66 des Anhangs zum Allgemeinen Landrechte wird hierdurch aufgehoben.

§. 28. In der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren der katholischen geistlichen Gerichte wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert. Dieselben haben aber, wenn sie wegen Ehebruchs auf beständige Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt haben, die Acten behufs der Bestrafung der Ehebrecher an das competente Criminalgericht abzugeben.

§. 29. Ehen geschiedener Katholiken und Ehen von Katholiken mit solchen geschiedenen Personen, deren geschiedene Ehegatten noch am Leben sind, dürfen gar nicht, und Ehen geschiedener, zur evangelischen Kirche übergetretener Katholiken, sowie Ehen solcher übergetretener Katholiken mit geschiedenen Personen, deren geschiedene Ehegatten noch am Leben sind, dürfen nur nach vorgängiger, von Uns zu ertheilender Dispensation von evangelischen Pfarrern eingesegnet werden.

§. 30. Im Auslande gesprochene Urtel auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Ehescheidung sind hinsichtlich ihrer Wirkungen nicht nach Unsern Gesetzen, sondern nach den Rechten des Landes, in welchem sie ergangen sind, zu beurtheilen.

§. 31. Gegenwärtiges Gesetz findet in den §§. 1—28 nur auf diejenigen Landestheile, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, in den §§. 29—30 aber in Unsern gesammten Staaten Anwendung. Eine Vermehrung der Scheidungsgründe oder Erweiterung der Befugniß des schuldigen Theils zur Wiederverheirathung soll das gegenwärtige Gesetz auch in den Landestheilen, wo die drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts nicht eingeführt sind, nicht bewirken.

§. 32. Das gegenwärtige Gesetz ist auf Eheprocesse, welche vor eingetretener Gesetzeskraft desselben angebracht, und so weit darin Strafen bestimmt worden, auf Vergehen, welche vor eingetretener Gesetzeskraft desselben begangen worden, nicht anzuwenden. Urkundlich 2c.

IX.

(Zu pag. 379.)

Aus:

Meine weitere Vertheidigung wider die gegen mich erhobene Beschuldigung der Majestätsbeleidigung und des frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze.

Von Dr. Jacoby.

(Zürich und Winterthur, Druck und Verlag des Literarischen Comptoirs.)

Hochverrath.

Der erste — in Betreff des Hochverraths mich freisprechende Theil des Erkenntnisses könnte hier füglich mit Stillschweigen übergangen werden, wenn nicht die — meinen Charakter verdächtigende Abfassung desselben eine Widerlegung zur Pflicht machte.

„Was bleibt den Ständen zu thun übrig? — Das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen.“ —

„Der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hause Isais hat zuerst gesprochen, — und nicht werden die übrigen sich zu ihren Hütten heben.“ —

(Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen 1841 S. 47.)

Die Erklärung, welche ich von diesen Worten der incriminirten Schrift gegeben:

Die Stände Ostpreußens mögen durch wiederholtes Petitioniren die Verleihung einer reichsständischen Verfassung in Anspruch nehmen, und die übrigen Provinzen ein Gleiches thun, damit Preußen, durch Einheit stark, jedem feindlichen Angriffe gewachsen sei; —

diese Erklärung läßt der Richter als eine — dem Wortsinne entsprechende gelten und weist nach, daß hierin keineswegs die Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen enthalten sei (fol. 1—16); — unmittelbar darauf aber heißt es in dem angefochtenen Erkenntnisse:

„Könnte indessen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dargethan werden, daß der Angeschuldigte mit jenen Worten andern dem Leser erkennbaren Sinn verbunden habe, und daß in diesem Sinne eine, wenn auch nur eventuelle Aufforderung zu einem gewaltsamen Durchsetzen des Begehrens nach constitutioneller Verfassung gefunden werden müßte, so würde dadurch dennoch unzweifelhaft das Verbrechen des Hochverraths verübt worden sein.“ —

— — „Daß Inculpat die Stände wirklich nur habe auffordern wollen, dasjenige, was sie bereits gethan, noch einmal zu wiederholen, dabei jedoch zu erwähnen, daß Gesetze nur in der durch das allgemeine Landrecht geordneten Form aufgehoben werden könnten, und daß daher das Edict vom 22. Mai 1815, weil es in solcher Weise nicht widerrufen sei, auch gegenwärtig noch als Gesetz bestehe, erscheint — kaum glaublich. Unwillkürlich wird man zu der Vermuthung hingeleitet, daß der Angeschuldigte mehr habe andeuten wollen, als die Worte in ihrem trockenen Verstande ausdrücken, der nothwendige Gedankengang des Inculpaten kann mit einer solchen nichtssagenden Idee nicht abgeschlossen haben und auch die Gedanken des Lesers können darin nicht ihre Grenze finden. Es dringt sich vielmehr nothwendig die Frage auf: was aber will der Angeschuldigte, daß geschehe, wenn der Antrag der Stände abermals abgelehnt wird?“ —

Auf diese Frage lautet die einfache Antwort: Der Angeschuldigte wünscht, daß, wenn der Antrag abermals abgelehnt wird, die Stände immer aufs Neue darauf zurückkommen mögen; er wünscht den Preußischen Ständen die edle Beharrlichkeit Wilberforce's, der seinen Antrag auf Sklavenemancipation 19 mal im englischen Parlamente wiederholte und — so gering auch Anfangs die Aussicht auf Erfolg war, zuletzt doch den herrlichsten Sieg davontrug. Dies Beispiel lehrt schon, daß meine Worte, — in ihrem „trockenen Verstande“ genommen, — keineswegs eine so „nichtssagende Idee“ ausdrücken, wie der Richter zu glauben scheint. Die „Gedanken des Lesers“ können, die des Strafrichters müssen sogar in dieser Idee ihre Grenze finden; denn treffend sagt dasselbe Erkenntniß wenige Seiten vorher:

„Die Bedeutung des Ausdrucks: „„als Recht in Anspruch nehmen““ findet ihre Grenze da, wo die Verfolgung eines Rechts durch Wort oder Schrift aufhört, derselbe ist nicht anwendbar auf Fälle, wo ein Recht von den wirklich oder vorgeblich Berichtigten nicht durch Wort oder Schrift, sondern durch eigene auf die verpflichtete Person oder Sache gerichtete Thathandlung geltend gemacht wird“ rc.

Im directen Widerspruche mit dieser von ihm selbst gegebenen Definition forscht der erkennende Richter in meinem Gedankengange nach einer andern Bedeutung jener Worte. Er bedient sich hiezu der am Schlusse der Schrift gebrauchten biblischen Redewendung, welche er — seiner eigenen Bezeichnung nach — „im Geiste einer verbrecherischen Tendenz“ auszulegen versucht. Statt also aus den

Worten des Schriftstellers auf dessen Tendenz zu schließen, wird hier aus einer vorausgesetzten Tendenz auf den Sinn der Worte geschlossen.

> Ostpreußen — so lautet die Auslegung — habe zuerst gesagt, was dem Lande Noth thut, und nicht werden die übrigen Provinzen nachstehen. — In dem Streben nach wahrer Volksvertretung vereint, werden sie alle einmüthig zusammenhalten; denn, wenn so die ganze Nation dem Herrscher gegenübersteht, dann wird sich die Verheißung erfüllen: „daß es Preußens Bestimmung sei, die Früchte der französischen Revolution auf friedlichem Wege sich anzueignen.“ — Ein solcher Gedanke habe unverkennbar in der Seele des Inculpaten geruhet.

Aus der hier angeführten Aeußerung über Preußens Bestimmung, — beiläufig ein von Hardenberg herrührender Ausspruch, — folgert der Richter, daß mir (mithin auch Hardenberg) „die Illusion einer friedlichen Revolution vorgeschwebt habe“, und fährt dann also fort:

> „Der Gedanke einer friedlichen Revolution schließt aber nothwendig die Idee von einem zweifachen Ausgange in sich. Entweder der Regent gibt nach, oder Er fügt sich nicht dem gemeinsamen Willen, und die Nation verläßt ihn alsdann und verändert ohne seine Zustimmung die Verfassung. Einen solchen Zustand provociren, dessen Ausgang &c.“ —

Mag man auch den Ausdruck: „friedliche Revolution“ (eigentlich eine contradictio in adjecto) gelten lassen, unmöglich kann doch der Fall, wenn „eine Nation ihren Regenten verläßt,“ unter den Begriff einer friedlichen Umgestaltung der Dinge subsumirt werden. —

Einen Zustand provociren, der des Volkes Abtrünnigkeit herbeiführen könnte, wäre allerdings geeignet „Verdacht zu erwecken;“ wodurch aber hat der erkennende Richter seine Behauptung, „daß ich meine eigenen Ideen mit dergleichen Eventualitäten beschäftigte,“ auch nur wahrscheinlich gemacht? Aus der hier beleuchteten, eben so willkürlichen als unlogischen Deduction folgt dies sicherlich nicht, ebensowenig aus der herbeigezogenen Exegese der Bibelstelle, die in dem Erkenntnisse selbst als eine „künstliche“ bezeichnet wird. Was berechtigte also den Richter zu dem Ausspruche:

> „Wie verwerflich auch die Gesinnung des Inculpaten in politischer Hinsicht sein mag, so ist doch sein Frevel jedenfalls im Bereiche der Gedanken geblieben?“ —

Worin besteht das Verwerfliche meiner politischen Gesinnung; worin der Gedankenfrevel?

Ich habe — (kein Unbefangener wird mehr in meiner Schrift finden) — nur die patriotische Besorgniß geäußert, daß einseitige Ausbildung der Provinzialverfassung ohne Reichsstände — eine Gefahr für die Zukunft sein dürfte. Was bestimmt den Richter, mir statt dessen die Idee einer unpatriotischen Drohung unterzulegen? Ich habe auf Grund dieser Besorgniß den Wunsch geäußert, daß Preußens Provinzialstände ihren Antrag auf Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 wiederholten, und die Stände der übrigen Landestheile ihrem Beispiele folgten. Eine solche Uebereinstimmung, — der sicherste Beweis eines allgemein und tief gefühlten Bedürfnisses, — würde dem Fürsten die freudige Ueberzeugung gewähren, daß seine treuen Unterthanen zu Männern herangereift seien, die auch in den wichtigern Landesangelegenheiten ihm rathend zur Seite zu stehen verdienten. Größere Betheiligung des Volks an dem Staatsleben, innigere organische Einigung der verschiedenen Provinzen, sittliche Kräftigung Preußens und des gesammten deutschen Vaterlandes wären die unausbleiblichen, nicht genug zu preisenden Folgen dieser königlichen Ueberzeugung gewesen. —

Wie hier, so habe ich in der incriminirten Schrift unverholen meine politische Ansicht ausgesprochen. Wird deshalb meine Gesinnung für eine „verwerfliche“ erklärt, so theile ich dies Geschick mit den tüchtigsten Männern unserer Zeit; habe

ich — also urtheilend — einen „Gedankenfrevel" begangen, so haben die treuesten Diener des Staats, Stein und Hardenberg, gleichfalls gefrevelt. —

„Cogitationis poenam nemo patitur!" Nur allein auf Grund dieses Rechtssatzes spricht mich das Erkenntniß vom Hochverrathe frei. Derselbe Rechtssatz hätte mich aber auch vor jeder Gedanken-Inquisition schützen sollen, während er nun — nach dem Versuch, mich möglichst zu verdächtigen, — nur als warnendes Zeichen einer ironischen Großmuth dasteht. — Der freisprechende Richter hat sich nicht auf den Nachweis beschränkt, daß in meiner Schrift keine Aufforderung zu einer — die Verfassung umstürzenden Thathandlung enthalten sei, er versucht zugleich darzuthun, daß es nicht etwa meine loyale Gesinnung gewesen, die mich von dem Verbrechen abgehalten, sondern nur die kluge Erwägung der Unausführbarkeit desselben.

> „Eine Aufforderung" — so lauten seine Worte, — „eine Aufforderung an das gesammte Preußische Volk, von der Regierung abzufallen, ist ein so widersinniges Unternehmen, daß man dasselbe nicht für dargethan erachten kann, wenn es nicht klar und unzweideutig ausgesprochen ist. Wer ernstlich Etwas beabsichtigt und nicht geisteszerrüttet ist, wird zu seinem Zweck nicht ein Mittel wählen, welches nach den gegebenen Umständen unmöglich das beabsichtigte Ziel treffen kann." —

Während sonst Geisteszerrüttung unzurechnungsfähig macht, werde ich freigesprochen, weil ich nicht geisteszerrüttet bin. Nur weil ich die hochverrätherischen Ideen, die — „unverkennbar in meiner Seele ruhten", nicht „klar und unzweideutig" ausgesprochen habe, findet das Erkenntniß

> „den gegen mich hinsichtlich des Hochverraths entstandenen Verdacht nicht haltbar genug, um auch nur die absolutio ab instantia darauf zu gründen;"

nur weil keine anderen incriminirenden Handlungen mit der — „aus dem Libell sich ergebenden Tendenz" combinirt sind und auch einige „loyale" Aeußerungen in der Schrift vorkommen, wird mir,

> „wenn gleich die Entscheidung zwischen der völligen und der vorläufigen Freisprechung nicht unzweifelhaft ist,

— die absolutio plenaria ertheilt. —

Die Verdächtigung, welche in dieser ganzen richterlichen Ausführung liegt, muß ich auf das Entschiedenste zurückweisen. Wer der Reinheit seiner Absichten sich bewußt ist, kann es sich nicht gefallen lassen, daß man ihn von der Sprache freispricht und doch zugleich seine Gesinnung als so frevelhaft und verwerflich darstellt, daß sie (wie das Erkenntniß sich ausdrückt) — „zu Polizei-Maaßregeln Anlaß geben könnte." — Ich glaube zu meiner Rechtfertigung, so wie zur Charakterisirung des vorliegenden Urtels genug gesagt zu haben.

. . . .

Zur ferneren Begründung des gegen mich gefällten Urtheils werden die auf S. 9 und 10 der Schrift befindlichen Worte über

Censur

angeführt. — —

> „In solcher Weise," — so sagt das Erkenntniß, — „darf ein Unterthan über die Gesetze und Anordnungen im Staate sich nicht auslassen; die Behauptung, daß — jede das öffentliche Interesse nur entfernt berührende Andeutung, um veröffentlicht zu werden, sich außerhalb der Preußischen Grenzen flüchten müsse; daß die Censur, wie sie in Preußen gehandhabt werde, eine anmaßende Bevormundung, eine wahrhafte Unterdrückung der öffentlichen Meinung involvire, enthalten der Sache und den Worten nach frechen Tadel und verletzen die dem Staate schuldige Ehrerbietung. Die Aufstellung aber, daß dadurch eine höchst bedenkliche, dem Volke wie dem Könige gleich gefährliche Eigenmacht der Beamten gefördert werde, beweiset

deutlich die Tendenz, Mißvergnügen und Unzufriedenheit mit den also geschilderten Institutionen zu veranlassen." —

Der Richter hat sich hier eine kleine Veränderung meiner Worte erlaubt. Ich habe nicht gesagt, durch die Art unserer Censur werde eine bedenkliche Eigenmacht der Beamten „gefördert" (dies würde auf ein Vorhandensein solcher Eigenmacht hindeuten), sondern nur: „sie führe endlich zu einer bedenklichen Eigenmacht ꝛc." — Für die Unverfänglichkeit dieses Ausdrucks spricht schon sein Ursprung: es ist derselbe einer Cabinetsordre Friedrich Wilhelm III. (vom 20. Febr. 1804) entlehnt, in welcher es heißt:

„Die Publicität ist für die Regierung und die Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Beamten, die ohne sie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden" (s. S. 8 meiner Schrift). —

Die „Tendenz, Mißvergnügen und Unzufriedenheit" mit der „also geschilderten Censur zu veranlassen," ist an sich noch nicht straffällig. Weder der §. 151 des Strafrechts noch die Declaration vom 18. October 1819 spricht von „Unzufriedenheit mit den getadelten Institutionen," sondern — wie überdies schon die Rubrik: „Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats" es erheischte — lediglich von der „Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung." Diese nicht unrichtige Verwechselung wird um so auffälliger, da das angefochtene Erkenntniß auch bei der Citation des §. 151 die Worte: „Der Bürger gegen die Regierung" weggelassen hat. — Keine Folge ist unrichtiger, als die: Wer eine Anstalt (hier die Censur) tadelt, der beleidige den Urheber derselben (die Regierung). Unzufriedenheit mit der getadelten Sache will jeder Tadelnde erregen; wenn daher der allegirte §. die Erregung solcher Unzufriedenheit strafen sollte, müßte jeder — auch der anständigste — Tadel strafbar sein.

„Wer ungerechte oder thörichte Handlungen rügt," — sagt Weber (über Injurien II. 222) — „hat natürlich und kann auch nicht die Absicht haben, für diese Sache einzunehmen; er will sie als verwerflich und untauglich darstellen, und seine Worte müssen also seine Absicht ausdrücken. Hieraus folgt, daß man unter der Benennung harter Ausdrücke nicht sogleich alle diejenigen als beleidigend und strafbar anmerken kann, welche bestimmt sind, bei dem Leser einen Unwillen gegen das Getadelte hervorzubringen. Das läßt sich gewissermaßen von jedem Tadel behaupten und würde also eine reichhaltige Quelle sein, um das Recht des Schriftstellers, welches man im Allgemeinen zugibt, in der Anwendung durchaus wieder zu vereiteln." —

In den Protokollen, deren Anführung hier um so nothwendiger ist, je weniger sie von dem Richter beachtet worden, habe ich mich über die incriminirenden Aeußerungen also ausgelassen.

„Es wird wol nicht geläugnet werden, daß alle und jede Censur eine „Bevormundung" ist; eben so wenig läßt sich überhaupt der Begriff der „Anmaßung" von dem der Censur trennen, da doch so häufig der censirte Schriftsteller in jeder Hinsicht bedeutend höher steht, als sein Censor. Wollte ich die Klagen unserer vorzüglichsten Geister über Censurzwang zusammenstellen, so würde ich nicht so bald ein Ende finden. Kants beste Schriften wären ungedruckt geblieben, hätte er sie nicht im Auslande drucken lassen. Herder beschwert sich bitter darüber, daß die „Rücksicht auf die Regierung" ihm in seinen geschichtlichen Arbeiten ein stetes Hinderniß sei ꝛc. — Die Censur wird mehr oder minder zu einer „anmaßenden Bevormundung," zu einer „Unterdrückung der öffentlichen Meinung" (in so weit diese sich durch die Presse kund gibt), je nachdem dieselbe mit größerer oder geringerer Strenge gehandhabt wird; daß sie aber in Preußen bei weitem strenger als in den meisten andern, an Bildung uns keineswegs voranstehenden, Ländern geübt werde, ist allgemein anerkannt. Es ist dies eine Thatsache, für welche Niemand Beweise zu geben braucht, außer mir, der ich wegen des Aussprechens dieser Thatsache zu einem Criminalprozesse verurtheilt werde. —

Die von mir vorgebrachten Belege meiner Behauptung: — mehrere Censurexemplare der Königsberger Zeitung, in denen ganz unverfängliche inländische Artikel gestrichen; die durch ein hohes Ministerialrescript verbotene Besprechung der hannöverschen Angelegenheit; Bescheide der höhern Censurbehörde, welche erst 3 bis 6 Monate nach der Beschwerde erfolgen; ein vertraut-amtlicher Briefwechsel zwischen dem Preußischen Oberregierungsrath Seiffert und dem Redacteur der Leipziger Allgem. Zeitung; ein Schreiben des Redacteurs der Augsburger Zeitung, in welchem über Reclamationen des Ministers von Rochow geklagt wird ꝛc.; — die Richtigkeit aller dieser Belege wird nicht in Abrede gestellt, sondern nur dabei bemerkt:

„daß einzelne Beispiele für den Werth oder Unwerth einer Staatseinrichtung überhaupt nicht beweisen."

Handelte es sich darum, die Zahl dieser Beispiele zu vermehren, so würde es nicht schwer halten, aus jedem preußischen Orte, wo nur eine Presse existirt, Beiträge die Hülle und Fülle zu erlangen. Es bedarf deren aber nicht, da ja die auch den Richtern bekannte Censurinstruction vom 24. Decbr. v. J. das offizielle Geständniß enthält, daß durch die ängstliche und engherzige Ausübung der Censur unsere Presse „unstatthaften, nicht in des Königs Absicht liegenden Beschränkungen" unterworfen gewesen sei. —

Allein die Richtigkeit der Sache zugegeben, soll doch die Form meiner Schilderung

„den Vorwurf der Frechheit und Unehrbarkeit fortbestehen lassen."

„Ich urtheile," — so sagt das Erkenntniß, — „nicht in ruhig erörtender Weise, sondern tadle in solchen Ausdrücken, welche — wenn sie gegen Personen gerichtet wären, unzweifelhaft als Injurien anzusehen sein würden; ich verletze dadurch die Ehrerbietung, welche ich den Gesetzen und Anordnungen im Staate — schuldig sei." —

Der juridische Beweis des Gesagten sollte dem Richter schwer fallen; doch darum scheint es überhaupt nicht zu thun, ihm genügt die Berufung auf das Gefühl. Nun so möge er denn sein Gefühl fragen, ob nachstehende unter preußischer Censur gedruckten Aeußerungen den Charakter größerer Mäßigung an sich tragen:

„Das literarische Eigenthum," — sagt Bülow-Cummerow l. c. S. 136—, ist ein ebenso beachtenswerthes als jedes andere und kann daher unmöglich von der Willkür einer einzelnen Person abhängig gemacht werden." — —

„Jetzt ist man gezwungen, will man etwas Näheres von den Weltbegebenheiten erfahren, sich die auswärtigen Zeitungen anzuschaffen. Was in Preußen selbst vorgeht, erfährt der Preuße nur vollends erst durch diese." —

Ferner:

„Die Verhältnisse, welchen die Presse zur Zeit im preußischen Staate unterliegt, wirken höchst nachtheilig auf Geist und Herz des Volkes. Den Worten der Verordnung vom 18. October 1819 entgegen, hat die Censur eine Richtung genommen, die besonders dahin geht, jede freimüthige, wenn auch anständige gehaltene und gründlich motivirte Erörterung der innern Verhältnisse des Staats ängstlich zu überwachen oder vielmehr zu verhüten." (Verhandlungen der preußischen Stände v. 1841. I. S. 265.) Der König selbst hat ausdrücklich erklärt, daß diese Aeußerungen „vollkommen mit seiner eigenen Ansicht übereinstimmen;" s. Vertheidigung I. Instanz S. 51 und 52. —

„Ist es zweckmäßig, in vielen Theilen der Monarchie die Tagespresse in einer Unbedeutendheit zurückzuhalten, auf welche man in andern Gegenden derselben Monarchie wie auf eine glücklich überstandene Kindheits-Periode zurückblickt? Selbst die frühere Unterdrückung der ganzen preußischen Presse konnte den erwarteten Erfolg nicht haben, da das Publikum sich durch freiere auswärtige Blätter entschädigte; wie viel zweckloser muß eine strenge Bevormundung in einzelnen Provinzen erscheinen." — — „Unsere jetzigen Censur-Behörden besitzen auch nicht den leisesten Schein von Selbstständigkeit; jede in höhern Kreisen augenblicklich herrschende Ansicht ist bis jetzt noch nicht im Stande, auf die Censur

einen unabweislichen Einfluß zu üben, wer bürgt uns dafür, daß man nicht allmälig wieder dieselben Versuche machen wird, die Wirksamkeit der Presse zu lähmen, wie früher?" „Die Censoren sind, wie gesagt, jeder Einwirkung der obern Behörden schutzlos preisgegeben, sie können nach Belieben ernannt und abgesetzt, nach Belieben an Instructionen gebunden werden; dieser Zustand ist ein völlig rechtloser." (Königsberger Zeitung 1842, Nr. 93.)

Ferner:

Heinsius nennt in seinem zu Berlin gedruckten Buche („bedingte Preßfreiheit" S. 24) die „Censur, wie sie bis jetzt gehandhabt worden, ein unzureichendes, willkürliches und für die Wahrheit gefährliches Vorbeugungsmittel;" und S. 35: „die Censur ist eine Stiefschwester der Tortur." —

Aeußerungen, wie die voranstehenden, hielt der Preußische Censor zu verwerfen sich nicht befugt, und der Preußische Richter sollte sie, — weil es einem Minister zu denunciren beliebt, mit zwei Jahren Festungsarrest zu bestrafen das Recht haben? Nicht dem Censor, wohl aber dem Strafrichter sollte es freistehen, die gewährte Censurmilderung illusorisch zu machen und die Tagespresse in jene „Kindheits-Periode" zurückzudrängen, die wir nunmehr glücklich überstanden zu haben glauben? — Das über mich zu fällende Urtel wird eine Antwort auf diese Frage sein! —

. . . .

Communalverfassung.

Ich habe überall keinen Grund, meine Gedanken zu verhehlen, und so sei denn hier — ohne Furcht vor §. 151 — gestanden, was der Richter sich vergebens bemüht aus meinen Worten zu folgern: Auch Preußen ist nicht frei von Beamtenwillkür; unsere Staatsdiener halte ich weder für weiser noch für besser, als die der constitutionellen Länder; wenn daher Fälle von Beamtenwillkür bei uns seltener als dort zur Sprache kommen, so glaube ich, daß allein der Mangel an Oeffentlichkeit und Volksvertretung die Ursache dieser Erscheinung ist. —

Wer die Vortheile constitutioneller Vertretung aufzählt und darunter auch den Schutz rechnet, welchen sie gegen „Beamtenwillkür" darbietet, — dem kann wol nur in Folge einer Begriffsverwechselung der Vorwurf gemacht werden, daß

> „er sich unverkennbar des abgenutzten Stratagems bediene, hinter generelle Angriffe auf Beamte den Angriff auf die Regierung selbst zu verstecken; daß er keinen andern Zweck haben könne, als durch leere Declamationen gegen angebliche Bureaukratie und Beamtenwillkür — Unzufriedenheit und Mißvergnügen zu erregen."

Der Richter spreche auf Gewissen die Ueberzeugung aus: es gebe in Preußen nirgends Beamtenwillkür, und ich will ihm dann die falschen Folgerungen, die er aus meinen Worten zieht, zugeben. —

Zu meiner Vertheidigung, — wenn solche überhaupt nöthig, — mögen hier noch einige Parallelstellen Platz finden.

„Das Preußische Beamtentreiben," — sagt v. Schön l. c., — „erreichte allmälig den Höhepunkt, von welchem Strauß gegen Streckfuß vollkommen richtig sagt, daß die preußische Beamtenwelt wie im Sinne der katholischen Kirche handle; denn wie der Geistliche dort nur für sich, ohne Beziehung und Rücksicht auf die Gemeinde, den Gottesdienst verrichte, so wähne der preußische Beamte, besonders der dem Volke fernstehende, daß der Staatsdienst nur für ihn, und daß er nicht für das Volk, sondern das Volk für ihn da sei." — —

Von dem Staatsmanne, der diese Worte schrieb, heißt es in der Königsberger Zeitung vom 22. Juni 1842 (Nr. 142):

„Vor Allem trat er zuerst kräftig auf gegen die Bureaukratie, die im Laufe der Jahre sich zu einer monströsen Höhe ausgebildet hat." —

Vergleiche über denselben Gegenstand die Aeußerungen Stein's („Vier

Fragen" S. 23) und der Preußischen Stände d. J. 1841 (Meine Rechtfertigung S. 53). —

Wie viele Publicisten würden in Preußischen Landen ungestraft bleiben, wenn man gegen sie in ähnlicher Weise argumentirte, wie der Richter gegen mich? —

. . . .

Die Nationalkokarde war einst das Erkennungszeichen herzerhebender Begeisterung; Feigheit und Mangel an Patriotismus schlossen mit Recht von der allgemeinen Ehre aus.

Aber der hohe Sinn des Gesetzgebers würde erzürnen, vernähme er, wie die Bestimmungen seines Gesetzes, wie der — Patriotismus nunmehr gedeutet werden.

Im Jahre 1813 — unmittelbar nach den Siegen an der Katzbach, bei Culm und Dennewitz — sollte der Monarch eine Declaration zur Strafschärfung für vermeintliche Ehrfurchtverletzungen gegeben haben! — —

Die Bürgerehre steht in der öffentlichen Meinung zu hoch, um von den Consequenzen eines willkürlich herbeigezogenen Gesetzes abhängig zu sein.

Königsberg den 14. Juli 1842.

Dr. Jacoby.

X.

(Zu pag. 395.)

a.

Kabinetsordre, betreffend die Censur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staatsministerium entworfenen Censur-Instruction vom 31. Januar 1843.

Seit Meinem Regierungsantritt ist die Regelung der Preßverhältnisse der Gegenstand Meiner ernstesten Vorsorge und wiederholter Anordnungen gewesen. Unterm 10. December 1841 habe Ich dem Staatsministerium die Grundzüge bezeichnet, wonach Ich insbesondere die Censur der Zeitungen und Flugschriften behandelt wissen wollte. In dieser Ordre ist wörtlich gesagt: „Ich habe vielfach Gelegenheit gehabt, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sowol die Censur als die Verwaltungsbehörden zu bedenklich sind, wenn es darauf ankommt, Gegenstände der Staatsverwaltung durch Zeitungsartikel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während die Censur aus fremden Zeitungen häufig Artikel in die inländischen hat übergehen lassen, die weder der Form noch der Tendenz nach empfehlungswürdig waren, und worin die Wahrheit sich durch Irrthum und Lüge entstellt fand, sind der inländischen Besprechung über Gegenstände der Verwaltung die engsten Grenzen gezogen worden. Ich will, daß diese Grenzen überall, wo es sich nur um eine anständige und wohlmeinende Besprechung in den öffentlichen Blättern handelt, im Sinne der Gesetzgebung von 1819 und der späteren, sie ergänzenden Bundesbeschlüsse erweitert und die Censoren hiernach angewiesen werden sollen." Im October v. J. habe Ich demnächst die Censur aller Schriften über zwanzig Bogen völlig aufgehoben, obgleich es schon damals zu Tage lag, daß Meine Befehle über die Behandlung der Zeitungspresse von einem großen Theil der Censoren gänzlich mißverstanden und durch ungeschickte Behandlung der Sache völlig verfehlt waren. Die dadurch veranlaßten, immer zunehmenden Ausschreitungen der Tagesblätter machen daher angemessenere Instruc-

tionen für die Censoren unumgänglich nöthig. Was Ich durch die genannten Verordnungen gewollt, das will Ich unveränderlich noch: die Wissenschaft und die Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entspricht; der Tagespresse aber innerhalb des Gebiets, in welchem auch sie Heilsames in reichem Maße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zulässige Freiheit dazu gestatten. Was Ich nicht will, ist: die Auflösung der Wissenschaft und Literatur in Zeitungsschreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Uebel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrthümer und verderbter Theorieen über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter einer Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender, und Zeitungsblätter zugänglicher sind, als die Producte ernstlicher Prüfung und gründlicher Wissenschaft. Ich bin deshalb mit der aus diesem Gesichtspunkte entworfenen, Mir von dem Staatsministerium vorgelegten Censurinstruction ganz einverstanden, und indem Ich dieselbe hierdurch genehmige, trage Ich dem Staatsministerium auf, sie zugleich mit dieser Ordre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

„Censur-Instruction."

„Da die Vorschriften der bestehenden Censurgesetze über das zulässige Maß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Censoren theils von den Schriftstellern nicht immer richtig aufgefaßt sind, so wird hierdurch die nachfolgende Zusammenstellung der in der Verordnung vom 18. October 1819 und in der Allerhöchsten Ordre vom 28. Decbr. 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, nebst den zu ihrer Anwendung insbesondere für die Censur der Zeitungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen, zur Nachachtung mitgetheilt.

I. (Art. II. des Edicts vom 18. Octbr. 1819). Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

II. (Art. II, des Edicts vom 18. Octbr. 1819 und §. 1. der Cabinets-Ordre vom 28. Decbr. 1824.) Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch stehen, also: entweder den Grund aller Religionen überhaupt angreifen, oder die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen; oder die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen suchen; oder, selbst wenn sie für einen engern Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt sind, unverständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten; oder endlich Religionswahrheiten auf fanatische Weise in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten. —

Hiernach sind also Schriften, durch welche eine der christlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden, für unzulässig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Druck Alles ausgeschlossen bleiben soll, was die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes macht, so ist der letztere nirgends zuzulassen, die Erörterung des ersteren aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu gestatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für einen größeren Leserkreis und daher auch für die geringere Volksklasse berechnet erscheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugschriften. In Schriften dieser Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volkes verderblichen Bestreben

nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebnisse philosophischer Deductionen zu ersetzen.

III. (§. 2. der Cabinetsordre vom 28. Decbr. 1824.) Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt. Der Censor hat also solchen Schriften und Aufsätzen die Erlaubniß zum Druck zu versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrucke nach unsittlich sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist.

IV. (Art. II. des Censuredicts vom 18. Octbr. 1819.) Die Druckerlaubniß ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, sowol des preußischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen, also Theorieen entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der preußischen Monarchie oder der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im preußischen Staate oder in den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen oder Versuche involviren, im Lande oder außerhalb desselben Parteien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Licht darzustellen oder endlich Verunglimpfungen der mit dem preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie constituirenden Personen enthalten. Es ergibt sich hieraus, was die Verhältnisse des Auslandes betrifft, schon im Allgemeinen, daß keine Aeußerung von der Censur gestattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des königl. Hauses oder einzelner Mitglieder desselben, oder des Königthums überhaupt, angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, dessen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt werden. Um aber auch im Einzelnen zu beurtheilen, inwieweit, insbesondere in Bezug auf Zeitungen und Flugschriften, Aeußerungen über 1) die Verfassung, 2) die Gesetzgebung, 3) die Verwaltung des Staats vom Censor gestattet werden können, sind diese Gegenstände abgesondert in Betracht zu ziehen.

Zu 1. In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchische Prinzip des preußischen Staats oder die den bestehenden ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen Prinzip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen.

Zu 2. Was die Gesetzgebung anbetrifft, so sind in Druckschriften Urtheile oder Aeußerungen sowol über schon bestehende gesetzliche Vorschriften, als über Entwürfe zu dergleichen nur dann zulässig, wenn sie in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinender Absicht erfolgen; feindselige und gehässige, oder in unanständigem, wegwerfendem Tone abgefaßte Beurtheilungen solcher Vorschriften und Entwürfe darf der Censor nicht gestatten.

Zu 3. Auch die Maßregeln der Verwaltung und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck bestimmten Schriften zu würdigen und Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuschlagen, ist erlaubt, sofern dies in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinendem Sinne geschieht. Urtheile über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden müssen sich jedoch von jeder persönlichen Kränkung derselben fern halten und auf die Würdigung bestimmter, klar dargelegter Thatsachen beschränken. —

Nach Vorstehendem hat also der Censor bei der Frage, ob er Aeußerungen über den Staat, seine Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verstatten dürfe? nicht blos auf den Inhalt, sondern auch auf Ton und Tendenz der Schriften zu achten. In leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschriebene Aufsätze und Stellen sind unzulässig. Eine in wohlwollender Tendenz und in anständiger Form ausgesprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch verbessern und nützen soll, soll nicht gehindert werden.

Nicht zu dulden sind dagegen Verspottung und Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen, oder anmaßender geringschätzender Tadel derselben. Eben

so sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstatten, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande wohnenden Ständen und Confessionen zu säen und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzureizen. In allen vorgedachten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindliche Tendenz direct kund gegeben, oder hinter der Ausführung von angeblichen Thatsachen oder von Gerüchten versteckt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob Aeußerungen, die nach allem Vorstehenden überhaupt unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren. Inwieweit Aeußerungen über den deutschen Bund, die einzelnen Bundesstaaten, deren Regenten und Regierungen sowie über andere fremde Staaten und Regierungen zum Druck geeignet sind, oder nicht, ist in den oben angeführten Gesetzstellen genügend bestimmt.

V. (§. 2 der Cabinetsordre vom 28. Decbr. 1824.) Endlich darf der Censor nichts zum Druck verstatten, was auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt." —

b.

Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vorm 23. Februar 1843.

Da die bisherige Einrichtung der Censurbehörden dem Bedürfniß nicht mehr vollständig entspricht, so haben Wir eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften veranlaßt und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. In jedem Regierungsbezirke soll zur Censur aller in demselben erscheinenden censurpflichtigen Schriften ohne Unterschied ihres Gegenstandes mindestens ein Censor angestellt werden, welcher in der Regel seinen Sitz am Orte der Regierung hat. (Bezirkscensor.)

§. 2. Außerdem sind nach Maßgabe des Bedürfnisses für die Censur der Tagesblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie erscheinen, Censoren zu ernennen. (Lokalcensoren.)

§. 3. Die Censur solcher geringfügigen Drucksachen, welche, wie z. B. Ankündigungen, Cirkulare, Formulare rc. nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, liegt, sofern sie nicht dem Bezirks- oder Lokalcensor besonders übertragen wird, der Polizeibehörde des Ortes ob, wo der Druck dieser Sachen erfolgen soll. Alle übrigen censurpflichtigen Schriften dagegen bedürfen der Genehmigung desjenigen Bezirkscensors, in dessen Bezirke sie gedruckt werden sollen, oder, falls es Tagesblätter oder periodische Schriften sind, des an dem Druckorte angestellten Lokalcensors. Das Imprimatur für solche Schriften, welche im Auslande gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden sollen, kann nur von dem Censor desjenigen inländischen Bezirks oder Orts, wo die Herausgabe geschehen soll, ertheilt werden.

§. 4. Zu Censoren sollen nur Männer von wissenschaftlicher Bildung und erprobter Rechtschaffenheit erwählt werden. Ihre Anstellung erfolgt durch den Minister des Innern, welcher auch ihre Entlassung verfügen kann. Die Oberpräsidenten sind befugt, bei vorübergehender Behinderung eines Censors einen Stellvertreter zu ernennen.

§. 5. Die Oberpräsidenten beaufsichtigen die Presse und leiten die Censurverwaltung in der Provinz nach den Anweisungen des Ministers des Innern. Sie begutachten die Anträge auf Concessionirung zur Herausgabe neuer Zeitungen und anderer Zeitschriften und wachen darüber, daß diese Schriften sich innerhalb der Grenzen ihrer Concession und ihres genehmigten Planes bewegen. Sie sind die nächsten Amtsvorgesetzten der Censoren, beaufsichtigen deren Geschäftsführung und haben dahin zu wirken, daß die Censur sowol in Beziehung auf die Erhaltung der

öffentlichen Ordnung und Sicherheit, als in Beziehung auf die freie Bewegung des literarischen Verkehrs genau im Geiste der deshalb bestehenden Vorschriften gehandhabt werde. Die Oberpräsidenten entscheiden: 1. über die Beschwerden, welche bei ihnen gegen die Censoren wegen verweigerter Druckerlaubniß angebracht werden, in erster Instanz, sie sind aber befugt, der Entscheidung in Fällen, wo dieselbe ihnen zweifelhaft erscheint, sich zu enthalten und solche sogleich dem Obercensurgericht zu überlassen, welchem sie alsdann die Beschwerden, unter sofortiger Benachrichtung der Beschwerdeführer, zu übersenden haben. Ebenso steht auch den letzteren frei, ihre Beschwerden über die Censoren unmittelbar bei dem Obercensurgericht anzubringen; 2. über alle Contraventionen gegen die Censurgesetze; 3. über diejenigen Contraventionen, deren sich Verfasser, Verleger oder Drucker censurfreier Schriften dadurch schuldig machen, daß sie es, Unserer Ordre vom 4. October v. J. zuwider, unterlassen, vor dem Ausgeben solcher Schriften ein Exemplar derselben bei der Polizeibehörde niederzulegen. In denjenigen Landestheilen, in welchen die Untersuchung und Bestrafung von Polizeicontraventionen verfassungmäßig den Gerichten zusteht, soll dies auch rücksichtlich der vorstehend unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Contraventionen eintreten. Zieht eine solche Contravention den Verlust des Rechtes zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei nach sich, so ist die Entscheidung bei dem Obercensurgerichte (§. 11 zu 5) zu beantragen.

§. 6. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung bestimmte Schriften, deren Inhalt gesetzlich strafbar ist oder die durch die Gesetze verboten, ingleichen diejenigen, welche censurpflichtig, aber ohne Erlaubniß des Censors gedruckt sind, in Beschlag zu nehmen und das weitere Verfahren hinsichtlich derselben bei den kompetenten Behörden zu beantragen.

§. 7. Aber auch der Debit anderer als der §. 6 bezeichneten Schriften, sie mögen censurfrei oder censirt sein, kann, wenn ihr Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten ist, durch Entscheidung des Obercensurgerichtes und bis diese ergeht, einstweilen durch polizeiliches Einschreiten verhindert werden. Die Befugniß zu solchen polizeilichen Anordnungen steht den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zu. Lokal- und Kreisbehörden können dergleichen Maßregeln zwar vorläufig verfügen, sind aber verpflichtet, unverzüglich die Genehmigung des Regierungspräsidenten nachzusuchen. Wird diese vom Regierungspräsidenten ertheilt, oder hat er die Maßregel selbst angeordnet, so liegt ihm ob, dem Oberpräsidenten sofort davon Anzeige zu machen. Diesem gebührt die Bestimmung über die Fortdauer der Debitssuspension, auch ist er befugt, die Suspension auf die ganze Provinz auszudehnen. Er hat aber von jeder Suspension, es mag solche von ihm verfügt oder genehmigt worden sein, unverzüglich mit Beifügung eines Exemplars der Schrift, dem Staatsanwalt beim Obercensurgericht (§. 12) Mittheilung zu machen, um den Erlaß des Debitsverbots bei diesem Gericht zu beantragen (§. 11 Nr. 2). Zugleich hat der Oberpräsident von der für seine ganze Provinz verfügten Debitssuspension einer Schrift den Oberpräsidenten der andern Provinzen behufs ihrer Erwägung, ob auch in ihren Provinzen auf gleiche Weise gegen die Schrift vorläufig einzuschreiten sei, Nachricht zu geben. Was in Vorstehendem von den Regierungspräsidenten bestimmt ist, findet auch auf den Polizeipräsidenten von Berlin Anwendung.

§. 8. An der Spitze der gesammten Censurverwaltung steht der Minister des Innern. Derselbe concessionirt neue Zeitungen und Zeitschriften, und bestätigt die Redacteure inländischer privilegirter Zeitungen. Er ertheilt und entzieht die Abonnements- und Eingangs-Erlaubniß für politische, in deutscher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, sowie in polnischer Sprache außerhalb der preußischen Staaten erscheinenden Zeitungen. Auch steht ihm, jedoch nur nach Einholung Unserer Genehmigung, der Erlaß von Eingangs- oder Debitsverboten gegen solche politische Zeitungen zu, welche außerhalb der preußischen, aber innerhalb der Staaten des deutschen Bundes erscheinen. Er ist der oberste Disciplinarvorgesetzte der Censoren, regelt deren Geschäftsführung und führt die Oberaufsicht darüber,

daß sie die Censur den Gesetzen und Verordnungen gemäß handhaben. Er entscheidet in letzter Instanz über diejenigen Contraventionen, hinsichtlich welcher nach §. 5 von den Oberpräsidenten in erster Instanz entschieden worden ist. Wo die Rüge derartiger Vergehen in erster Instanz den Gerichten zusteht, fällt sie in der zweiten dem für solche Fälle bestimmten Appellationsgerichte anheim.

§. 9. Der Recurs an den Minister des Innern gegen Strafresolute, welche der Oberpräsident in den nach §. 5 Nr. 2 und 3 zu seiner Cognition gehörigen Contraventionssachen erlassen hat, muß innerhalb derjenigen zehn Tage, welche auf den Tag der Publikation des Resoluts folgen, beim Oberpräsidenten eingelegt werden, widrigenfalls es bei der ersten Entscheidung bewendet.

§. 10. Unabhängig von der Censurverwaltung soll ein Obercensurgericht, aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitglieder bestehend, eingesetzt werden. Zwei der letztern sollen aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Universität zu Berlin, die übrigen aus Personen, welche zum höheren Richteramt qualifizirt sind, erwählt werden. Der Präsident und die Mitglieder werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums von Uns ernannt; die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, doch können dieselben nach Ablauf dieser Frist aufs Neue ernannt werden; einen Wechsel in der Person des Präsidenten eintreten zu lassen, behalten Wir Unserer Entschließung vor, wie Wir auch in jedem Falle bestimmen werden, welches Mitglied in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Präsidenten dessen Functionen übernehmen soll. Das Obercensurgericht steht unter der Oberaufsicht des Justizministers.

§. 11. Zur Competenz des Obercensurgerichtes gehört: 1) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die Seitens der Censoren oder Oberpräsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubniß geführt werden, 2) der Ausspruch von Debitverboten gegen solche Schriften, welche nicht schon gesetzlich für verboten zu erachten sind; ausgenommen hievon bleibt jedoch die Verfügung von Verboten gegen auswärtige politische Zeitungen (§ 8), 3) die Ertheilung oder Entziehung der Debitserlaubniß für Schriften, welche außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher, oder außerhalb Unserer Staaten in polnischer Sprache gedruckt sind, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politischer Zeitungen (§. 8), 4) die Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Conzessionen zu Zeitungen und anderen Zeitschriften (Art. XVII. des Edicts vom 18. Octbr. 1819), so wie über die Zurücknahme der dem Redacteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Bestätigung, ingleichen über die Entfernung des Redacteurs einer conzessionirten Zeitung, 5) die Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dies Recht durch Uebertretung der Censurgesetze verwirkt wird; 6) das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Commissionsartikel einer ausländischen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwahrung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten.

§. 12. Bei dem Obercensurgericht soll ein rechtsverständiger Staatsanwalt bestellt werden. Derselbe wird von Uns zu diesem Amte ernannt, aus welchem er auf Antrag des Ministers des Innern zu jeder Zeit von Uns wieder entlassen werden kann. Er ist in seiner Amtsführung dem Minister des Innern untergeordnet. Er hat die Entscheidung des Obercensurgerichts in allen Fällen, wo das öffentliche Interesse es erheischt, zu beantragen und dieses Interesse bei den Verhandlungen zu vertheidigen. Das Gericht darf in keiner der im §. 11 gedachten Sachen entscheiden, bevor nicht der Staatsanwalt mit seiner Erklärung gehört worden ist. Die Entscheidungen des Gerichts sind ihm stets vollständig mitzutheilen und hat er von denselben dem Minister des Innern, Behufs der erforderlichen weiteren Verfügungen, Anzeige zu machen. Auch hat er die betreffenden Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen, wenn er von dem Erscheinen unzulässiger Schriften, von gesetzwidrigen Handlungen der Censoren oder von begangenen Censurvergehen Kenntniß erhält. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung seiner Befugnisse und Verpflichtungen und über die Art seiner Geschäftsführung werden einer besondern, vom Mi-

nister des Innern zu erlassenden Instruction vorbehalten. Ist der Staatsanwalt vorübergehend an der Ausübung seines Amtes behindert, so kann ein Stellvertreter von dem Minister des Innern ernannt werden.

§. 13. Das Obercensurgericht ertheilt seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist keine weitere Berufung zulässig. Dasselbe entnimmt die Gründe seiner Entscheidungen aus den gesetzlichen Vorschriften. Sollten besondere Zeitumstände vorübergehend den Erlaß von speziellen Anweisungen an die Censoren über die Gestattung oder Versagung des Druckes oder Debits von Schriften und Artikeln, welche sich auf politische Verhältnisse des Inlandes oder auf auswärtige Staaten und Regierungen beziehen, nothwendig machen, so hat das Obercensurgericht solche Anweisungen, wenn sie mit Unserer Genehmigung erfolgt und zu seiner Kenntniß gebracht sind, bei seinen Entscheidungen über diejenigen Beschwerden zu befolgen, welche wegen der durch die Censoren resp. Oberpräsidenten erfolgten Versagung des Drucks oder Debits solcher Schriften und Artikel bei demselben erhoben werden. Dem Ermessen des Gerichts bleibt überlassen, inwiefern in den einzelnen Fällen den Betheiligten die Gründe der Entscheidung zu eröffnen sind.

§. 14. Die näheren Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Obercensurgerichte bleiben einem besondern Reglement vorbehalten, welches der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen hat.

§. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt erst am 1. Juli d. J. in Kraft. Mit eben diesem Tage hört die Wirksamkeit des jetzigen Obercensurcollegiums auf, sowie die Giltigkeit aller bisherigen, dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Prutz, Robert Eduard,

Zehn Jahre Geschichte der neuesten Zeit ; 1840 - 1850

Bd.: 2

Leipzig (1856)